4° J. germ.
84 a

1) J. 428 Anfang im Druck
4 J. germ. 84 die falsche
Bezifferung 420!
2) Titelblatt von 4 J. germ. 84
ist nur schwarz gedruckt
und nennt als Herausg. J. Freund Ulett!

Digitized by Google

<36618556380018

<36618556380018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Joh. Adam Freyherrns von Ickstatt

Churbayerischen wirklichen
Geheimden Raths ꝛc. ꝛc.

Gründliche Abhandlungen

von den

Jagdrechten

wie sich solche aus den allgemeinen, natürlichen,
und besondern Statsrechten erweisen lassen.

Mit
einer Vorrede von dem verschiedenen Zustande der Jagden
bey den Römern und Deutschen
und
einem Anhang von den neuesten mehrentheils ungedruckten
Churmaynzischen, Churbayerischen, Erzherzoglich-
Oesterreichischen, und andern Jagd-
ordnungen.
Nebst
einem Entwurf von einer vortheilhaft eingerichteten

Waldordnung

begleitet
und mit einem Register versehen.

Nürnberg,
auf Kosten Johann Georg Lochners.
1749.

Bayerische Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

HERRN

Franz Josias

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meisen, Gefürsteten Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Rittern des Königl. Pohlnischen weisen Adler-Ordens

Meinem

Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Herzog/

Gnädigſter Fürſt und Herr!

INdem ich mich erkühne, Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit gegenwärtige Schrift in tiefſter Ehrfurcht zu überreichen, ſo ſtellen ſich mei-

Digitized by Google

meinem Gemüthe alle diejenigen seltenen und erhabenen Eigenschaften auf einmal vor, welche das Bild eines wahrhaftig Grosen Fürsten ausdrücken, und in Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit vollkommen vereinet sind. Ich würde meinen geringen Kräften allzu viel zutrauen, wenn ich mich unterfangen wollte, nach diesem grosen Beyspiel den Abriß eines Fürsten zu entwerfen, welcher über alle Lobsprüche der Schriftsteller weit erhaben ist. Ich begnüge mich vollkommen, wenn meine ungeübte Feder vermögend genug ist, mein kühnes Unternehmen, wozu ich durch gegenwärtige Schrift verleitet worden, wo nicht zu rechtfertigen, doch zu entschuldigen. Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit haben mich vor kurtzen der besondern Gnade gewürdiget, an dem hiesigen academischen Gymnasio, welches

ſeinen alten Glanz und wichtige Vorzüge ſo lange Jahre hindurch mit Ruhm behauptet, mir die Stelle eines Lehrers, und unter Dero beglückten Unterthanen einen Platz zu gönnen. Dieſe ausnehmende Glückſeligkeit machet in meinem Gemüthe alle Triebe der Ehrfurcht und Danckbarkeit rege, und beweget mich, Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit meine innerſte Danckbegierde in öffentlichen Blättern an den Tag zu legen. Habe ich mir dadurch einen gerechten Tadel zugezogen; ſo will ich mich lieber durch ein freyes Unternehmen, als durch ein undankbares Stillſchweigen ſträflich machen.

Und ſollte auch dieſer Bewegungsgrund alleine nicht kräftig genug ſeyn, meinen Fehler zu entſchuldigen; ſo redet mir vielleicht der Vorwurf dieſer Blätter das Wort. Sie beſchäftigen ſich mit einem

hohen

Digitized by Google

hohen Vorrecht, welches die Klugheit und Billigkeit unserer Vorfahren dem gemeinen Volke entzogen, und, als eine vortheilhafte Ergötzlichkeit der Fürsten, in die Hände ihrer Regenten übergeben. Vielleicht ist dieser Umstand vermögend, diesen Blättern einen gnädigen Anblick zu gewähren, und mir einen Theil meiner Schuld abzunehmen.

Ich wage es demnach, gegenwärtiger Schrift Dero Durchlauchtigsten Namen vorzusetzen, da mich die ausnehmende Huld und Gnade, welche Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit ganz eigen ist, von allen übrigen Zweifeln befreyet, welche dieses Unternehmen in meinem Gemüthe erreget. Bin ich gleich nicht vermögend, mich dieser unschätzbaren Gnade, auch durch die strengste Erfüllung meiner Pflichten, würdig zu machen; so wird es zu meiner

Beruhigung genug seyn, wenn Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit meine geringen Bemühungen nicht mit ungnädigen Augen ansehen, und ich werde mich glücklich schätzen, mit der vollkommensten Ehrfurcht und Unterthänigkeit lebenslang zu verharren

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit

Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigst treu gehorsamster

Johann Friedrich Klett.

Vorrede
von dem
verſchiedenen Zuſtande der Jagden
bey den
Römern und Deutſchen.

§. 1. So brauchbar und erheblich die Bemühung dererjenigen Rechtsgelehrten iſt, welche uns die Verſchiedenheit der Römiſchen und Deutſchen Rechte erklären; ſo gering iſt die Anzahl derer, welche dieſer Unterſuchung beſondere Schriften und Abhandlungen gewidmet. Wir leben in einem Lande, welches mit unzähligen ausländiſchen Sitten und Geſetzen überhäufet iſt. Eine langwierige Gewohnheit und ſtillſchweigende Einwilligung der Geſetzgeber gab ihnen das Bürgerrecht und die Beſchaffenheit eines Stats, in welchem die Vielheit der Häupter die Abfaſſung eigener und allgemeiner Geſetze etwas beſchwehrlich machet, räumte ihnen ſo viele Gültigkeit ein, daß ſie die einheimiſchen beynahe gar verdrängten, und noch biß auf den heutigen Tag mit ihnen um den Vorzug ſtreiten. Wie leicht kann es bey ſolchen Umſtänden geſchehen, daß

Nützliche Bemühung der neuern Rechtsgelehrten, welche uns die Abweichung der Deutſchen Geſetze von andern in Deutſchland eingeführten fremden Geſetzen erklären.

man die auswärtigen und fremden Gesetze mit den einheimischen verwirre, daß man diejenigen, welche der Deutschen Statsverfassung weder bequem noch gleichförmig sind, den Deutschen als eine Richtschnur aufbürde, und, wie uns die Erfahrung gelehret, eine Menge ungereimter Entscheidungen daraus erzwinge? Allen diesen Mängeln und Unbequemlichkeiten kann man am füglichsten abhelfen, wenn man die einheimischen und auswärtigen Gesetze gegen einander hält, wenn man ihre Abweichungen sorgfältig anmerket, wenn man die Ursachen dieser Verschiedenheit untersuchet und zwischen beyden die richtigen Gränzen bestimmet. Auf diese Weise haben verschiedene gründliche Rechtsgelehrte die Ehre der deutschen Gesetze gerettet, und eine Menge unnöthiger und überflüßiger Sätze aus der deutschen Rechtslehre verbannet.

Und besonders in Ansehung des Römischen Rechtes, welches in vielen Stücken von den deutschen Gesetzen abweichet, die Lehre von dem Jagdwesen giebet uns ein deutliches Beyspiel an die Hand.

§. 3. Das Römische Recht verdienet in dieser Absicht mit den deutschen Gesetzen um so viel sorgfältiger in Vergleichung gezogen zu werden; je höher dessen Ansehen und Gültigkeit in unsern Vaterlande getrieben wird, und je mehr Verordnungen in diesem Gesetzbuch anzutreffen sind, welche von den Rechten der Deutschen gänzlich abweichen. Um diese Abweichung desto deutlicher zu machen, will ich hier blos bey dem Jagdwesen stehen bleiben, welches unter so vielen Beyspielen, die wir von dieser Verschiedenheit aufzuweisen haben, eines der kenntlichsten ist. Die Römischen Jagden waren ihrer Beschaffenheit und Rechte nach von den Deutschen sehr merklich unterschieden. Diejenigen Rechtsgelehrten, welche von dem

dem Jagdwesen insbesondere geschrieben, bleiben blos bey den Gesetzen stehen, und gedenken der übrigen Beschaffenheit der Römischen Jagden entweder gar nicht, oder nur im Vorbeygehen. Sebastian Medices / Noe Meurer / Mohr / Pruckmann / und Ahraisser haben diese Erläuterung gänzlich übergangen. Der sel. Heineccius, welcher sich besonders vorgenommen, die Rechte der Römer aus ihren Sitten und Gebräuchen zu erläutern, gedenket in seinen Römischen Alterthümern der Jagden nicht mit einen Wort. Und gleichwol kann man nicht in Abrede seyn, daß der Mangel dieser Erläuterung in gründlicher Untersuchung der Römischen Jagdgesetze nicht wenig Dunkelheit und Zweifel verursache. Wenn man z. E. in dem Römischen Gesetzbuch liest, daß die Freyheit zu Jagen bey den Römern allgemein, und einem jeden Einwohner vergönnet war, sich dieses Rechtes nach eigenen Gutdünken zu bedienen; so will man auch wissen, ob dieses Volk so wenig Neigung zu dieser Ergötzlichkeit hatte, daß man weder eine gänzliche Verherung des Wildes, noch die Verabsäumung der ordentlichen Arbeit und nöthigen Amtsgeschäfte zu befürchten hatte? oder ob man aus Bequemlichkeit oder andern Ursachen sich dieser unumschränkten Freyheit wenig bedienet? und was dergleichen Fragen mehr sind. Um diesen Zweifeln vorzubauen, will ich aus den Römischen Schriftstellern die nöthigsten Umstände, welche zur Erläuterung der Hauptsache dienen, hier kürzlich voraus setzen.

Das Jagen war bey den Römern eine anſtändige Beſchäftigung. Die Einwürfe, welche man darwider machet, werden beantwortet.

§. 3. Einige von denen Gelehrten, welche ſich mit Unterſuchung der Römiſchen Alterthümer beſchäftiget, ſind auf die Gedanken gerathen, daß die Jagdübungen bey den Römern unter die unanſtändigen und verächtlichen Beſchäftigungen gezählet worden. Zu dieſer Meinung haben ſie ſich durch eine Stelle des Seneca a) verleiten laſſen, darinnen er behauptet, daß es nur ein Werk für Jäger und rohe Leute ſey, dem Wilde nachzuſtellen. Dieſer Stelle ſetzen ſie eine andere aus dem Tacitus b) an die Seite, darinnen er das Jagen eine Beſchäftigung der Barbarn nennet. Alleine es koſtet wenig Mühe, dieſe Stellen aus dem Weg zu räumen, wann man nur die Abſicht erwäget, in welcher dieſelben aufgezeichnet worden. Seneca ſchreibet hier als ein philoſoph. Er ſtellet den Cato, als einen Mann vor, welcher zwar nicht mit Feinden und wilden Thieren geſtritten, aber eine wankende Republik erhalten. Und in dieſer Abſicht ſaget er, daß der Kampf mit den Beſtien nur für Jäger und Bauersleute gehöre. Wer wollte aber daraus den Schluß machen, daß die Jagd bey den Römern überhaupt verächtlich geweſen? In der andern Stelle meldet Tacitus, daß die Armenier den Zeno deswegen zum König

a) ad Seren. quod in ſapient. non cadit iniur. cap. II. Cato cum feris manus non contulit, *quas conſectari venatoris, agreſtisque eſt.*

b) *Annal. Lib.* II. *Cap.* 56 Sed fauor nationis inclinabat in Zenonem, Polemonis regis Pontici filium, quod is prima ab infantia inſtituta et cultum Armeniorum aemulatus, *venatu, epulis, et quae alia barbari celebrant*, proceres plebemque iuxta deuinxerat.

König verlanget, weil er von Jugend auf ihre Sitten und Gebräuche nachgeahmet, und sich durch Jagden/ Gastgebote und andern Ergötzlichkeiten/ welche unter den Barbarn beliebt und gewöhnlich sind/ die Vornehmen und Geringen verbindlich gemacht. Es ist bekannt, daß die Barbarn ihre meiste Lebenszeit mit Jagen zubrachten. Die Aethiopier c) Lucaner d) Thyssageten und andere Scythische Völcker e) ernährten sich davon. Sie führeten ihre Kinder in den zärtesten Jahren dazu an, und machten also das Jagen zu ihrem Hauptgeschäfte. Und in diesem Verstande konnte Tacitus die Jagd gar wol eine Beschäftigung der Barbarn nennen, ohne sie an seinen Landsleuten zu tadeln, zu geschweigen, daß man auch die Gastgebote unter die verächtlichen Handlungen der Römer zählen müste, wenn man die Unanständigkeit der Jagden aus dieser Stelle erzwingen wollte.

§. 4. Das Gegentheil davon lässet sich sehr leicht erweisen. Wir haben die deutlichsten Zeugnisse vor uns, welche uns einstimmig versichern, daß die Jagd bey denen Römern eine anständige Beschäftigung nicht nur des gemeinen Volkes, sondern auch der Gelehrten, Helden, Statsleute und Kaiser gewesen. Plutarch a) berichtet

Die Wohlanständigkeit der Jagd erhellet aus dem Römischen Schriftstellern.

c) DIOD. Lib. IV. c. 3 de reb. ant.

d) ALEX. ab ALEX. Lib. II. cap. 25.

e) HEROD. Lib. IV. Add. SALLVST. bell. Iugurth. cap. 6.

a) *In Vit. Fabii, Maximi interpret. Guarin. Veronens.* Quidam autem priscos huius generis viros, *quod primum venandi per fossas morem induxerint a fodi-*

uns, daß das Geſchlecht der Fabier, weil es ſich bey den Jagden zuerſt der Gruben bedienet, ſeine urſprüngliche Benennung davon erhalten! Horatius b) gedenket eines gewiſſen ehrgeizigen Mannes, Namens Gargilius, welcher mit ſeiner Jagdrüſtung viele Gepränge gemachet. Daß die Römiſchen Gelehrten mehr Vergnügen an dem Ackerbau und Hirtenleben, als an der Jagd, gefunden, iſt wol kein Zweifel: alleine daraus folget nicht, daß ſie ſolche auch für eine verächtliche und ungeziemende Verrichtung gehalten. Am allerwenigſten kann ich dem Cornelius Agrippa Beyfall geben, wenn er in ſeinem Buche von der Eitelkeit aller Wiſſenſchaften c) behauptet: Man fände weder in den Heiligen noch Heidniſchen Schriftſtellern einige Spuren / daß jemals ein heiliger / kluger / oder gelehrter Mann ein Jäger geweſen / ob man gleich viele Schäfer und einige Fiſcher unter denſelben antreffe. Daß der jüngere Plinius ein beſonderer Freund der Jagd geweſen, erhellet aus deſſen Brie-

---

fodiendo Fodios olim appellatos memoriae tradiderunt: deinde mutatis litteris lapſa loquendi conſuetudo *Fabiis* cognomen fecit.

b) *Epiſt. Lib. I. Ep. 6.*

Gargilius, qui mane plagas, venabula, ſeruos,
Differtum transire forum populumqua iubebat
Vnus ut e multis populo ſpectante referret
Emtum mulus aprum. - - - - -

c) *De Vanitat. omnium Scient. Cap.* LXXVII. Scrutemur ſcripturas: certe in ſacris litteris etiam in gentium hiſtoriis nullum ſanctum, nullum ſapientem, nullum philoſophum legimus venatorem, paſtores vero plurimos, et aliquos piſcatores.

Briefen. Von dem Honorius Auguſtus berichtet uns Claudianus d) daß er ſich fleiſig im Jagen geübet. Plutarch e) lobet an dem Sertorius unter andern auch dieſes, daß er ein guter Jäger geweſen. In dem Schriften des Cicero findet man verſchiedene Stellen, woraus man nicht undeutlich abnehmen kan, daß er in der Jägerkunſt nicht unerfahren geweſen. Vielmehr gedenket er dieſer Beſchäftigung mit vielen Lob, wenn er derſelben einen doppelten Nutzen beyleget, daß das gefällte Wild den Menſchen zur Speiſe diene und die Bürger durch deſſen Bemächtigung zum Krieg geſchickt gemachet werden. f) Unter den Römiſchen Helden will ich den einzigen Pompejus zum Beyſpiel anführen, von dem Plutarchus g) meldet, daß er auf ſeinem Feldzug nach Africa auch einige Zeit auf die Löwen- und Elephantenjagd gewendet. Wenn Virgilius h) die Munterkeit des jungen Aſcanius

recht

d) *De quart. honſulat. Honor. Aug. Paneg.* v. 160.

- - - - - tibi ſaepe Diana
Maenalios arcus venatricesque pharetras
Suspendit, puerile decus.

e) In Vit. *Sertorii.*

f) Lib. II. de *nat. Deor.* Tam vero immanes et feras belluas nanciſcimur venando, et *vt veſcamur iis*, et *vt exerceamur ad ſimilitudinem bellicae diſciplinae.*

g) In *vita Pompeii.* Romani imperii timore, qui apud barbaros iam oblitteratus erat, reſtaurato, nec feras Africam incolentes ignaras virtutis felicitatisque Romanae relinquendas duxit. *Itaque in leonum et elephantorum venationem paucos dies inſumſit.*

h) *Aeneid.* Lib. VII.

quo

recht lebhaft ſchildern will; ſo führet er dieſen Prinzen auf die Jagd, und läſſet ihn von den gröſten Helden, ſeinem Vater Aeneas begleiten. Horatius i) und Plinius k) überzeugen uns noch deutlicher davon, wenn ſie die Jagd ausdrücklich unter die Ubungen des Römiſchen Adels und der zukünftigen Helden ſetzen. Die Kaiſer ſelbſt waren von dieſer Ergötzlichkeit ſehr eingenommen. Kaiſer Antoninus der Fromme widmete einen guten Theil ſeiner Nebenſtunden der Jagd und Fiſcherey, und kam niemals von dieſen Ubungen ohne Ergötzlichkeit zurück. Wie unmäſig die Begierde des Kaiſer Hadrianus war, welche er durch die Jagd zu ſtillen ſuchte, kann man daraus ſehr deutlich abnehmen, daß er in Myſien eine Stadt gebauet und ihr den Namen Hadriani ſepta venatica gegeben, daß er ſeinem Pferd Boriſthenes, deſſen

er

- - quo litore pulcher
Inſidiis curſuque feras agitabat Iulus.
Ipſe etiam eximiae laudis ſuccenſus amore
Aſcanius, curuo direxit ſpicula cornu.

Lib. IV.

- - Ipſe ante alios pulcherrimus omnes
- - Infert ſe ſocium Aeneas.

i) *Lib.* I. *Epiſt.* 18. v. 49.

Romanis ſolenne viris opus, vtile famae
Vitaeque et membris.

k) *Panez. in Traian.* Cap. LXXXI, 2. Olim haec *experientia inuentutis*, *haec voluptas erat*, *his artibus futuri duces imbuebantur*; certare cum fugacibus feris curſu, cum audacibus robore, cum callidis aſtu nec mediocre pacis decus habebatur, ſobmota campis irruptio ferarum et obſidione quadam liberatus agreſtium labor.

er ſich meinſtens auf der Jagd bedienet, nach deſſen Tod eine Ehrenſäule aufrichten laſſen, daß er die ſtärkſten Schweine durch einen Stos erleget, daß er auf der Jagd ein Bein gebrochen, u. d. m. l) Von dem Trajan gedenket Plinius m) mit vielen Lobserhebungen, daß er in ſeinen Nebenſtunden der Jagd mit vielen Eifer ergeben war. Er ſetzet noch hinzu, daß dieſe Ubung, deren ſich vorhero nur junge Leute und zukünftige Helden befliſſen, nach der Zeit eine rühmliche Beſchäftigung der gröſten Kaiſer geworden.

§. 5. Zu der Jagd wurde auch der Vogelfang und die Fiſcherey gezählet. Was den erſten anbelanget, ſo findet man wenig Spuren, daß Leute von Anſehen ſich viel damit zu ſchaffen gemacht. Vielmehr lieſen ſie den Vogelfang durch ihre Knechte verrichten. Ulpianus a) verſichert uns davon, indem er die Vogelſteller mit unter die zubehörden der Güter und Grundſtücke, und folglich, wie alle andern Knechte, nicht zu den Perſonen, ſondern zu den Dingen zählet. Wie weit man übrigens die Jäger den Vogelſtellern vorgezogen habe,

Zu der Jagd gehörte auch der Vogelfang.

l) CVSPIN. ex DION. et SVET.

m) *Pan. in Traian.* cit. loc. Quae enim remiſſio tibi, niſi luſtrare ſaltus, exeutere cubilibus feras, ſuperare immenſa montium iuga, et horrentibus ſcopulis gradum inferre, nullius manu, nullius veſtigio adiutum - - - - *Vſurpabant gloriam iſtam illi quoque principes*, qui obire non poterant.

a) L. 12. §. 13. *D. de inſtruct. vel inſtrument. legat.* Et ſi ab aucupio reditus fuit, aucupes et plagae et huius rei inſtrumentum agri inſtrumento continebitur. Add. POPM. de Oper. Seruor. p. 101.

giebet uns die unten angezogene Stelle b) sehr deutlich zu erkennen.

Die Fischerey stund bey den Römern in ganz besondern Ansehen.

§. 6. Destomehr Ehre erzeigte man hingegen der Fischerey. Die vornehmsten Römern belustigten sich damit und waren in dieser Art der Ergötzlichkeit ganz unersättlich. a) Bieinius Muræna scheinet der erste zu seyn, welcher diese Begierde in den Römern rege gemacht und die Fischerey unter die anständigen Verrichtungen des Römischen Adels erhoben. b) Verschiedene Familien waren dieser Beschäftigung so sehr ergeben, daß sie zum Andenken gewisse Beynahmen von den Fischen entlehnten. c) Unter diesen that sich Lucullus besonders hervor, und gab durch seine ausschweifende Begierde zur Fischerey Gelegenheit, daß ihn seine Landesleute selbst in die Rolle der Thoren sezten. d) Man gieng darinnen noch weiter. Man mischte auch die Götter mit in das Spiel und stellte dem Neptunus und Priapus zu Ehren jährlich

b) LATIN. PACAT. Paneg: Vt taceam, infami saepe dilectu scriptos in prouinciis aucupes, ductasque sub signis venatorum cohortes militasse conuiuiis.

a) IVVENAL. Satir. V, 94.

Atque ita defecit nostrum mare, dum gula saeuit
Retibus assiduis, penitus scrutante macello
Proxima, nec patimur Tyrrhenum crescere piscem.

Add. MEVRS. de Luxu Rom. c. 14.

b) PLIN. IX, 54. Eadem aetate prior *Licinius Muraenæ* reliquorum piscium viuaria inuenit, cuius deinde exemplum nobilitas secuta est.

c) COLVM. VIII, 16. Tam celebres erant deliciae popinales, cum ab mari deferrentur viuaria, quorum studiosissimi, veluti antea diuiciarum gentium Numantinus et Isauricus; ita *Sergius Oratæ* et *Licinius Muraenæ* captorum piscium laetabantur vocabulis.

lich gewiſſe Fiſcherſpiele an. e) Auch die Kaiſer lieſen ſich in dieſe Handthierung ein. Auguſtus trug kein Bedenken, mit dem Hamen an das Ufer der Flüſſe zu treten, und die Fiſche heraus zufangen, und Nero bediente ſich dazu gewiſſer Netze, welche, wie uns Suetonius f) berichtet, vergüldet und purpurfärbig waren. Die Fiſche ſelbſt waren bey den Römern in groſen Werthe und wurden unter die köſtlichſten Speiſen gezählet. Man gieng in dieſer Wolluſt ſo weit, daß man eine unzähliche Menge fremder Fiſche aus den entfernteſten Gewäſſern herbeyſchaffen lies, und die nahegelegenen Mere und Flüſſe damit beſetzte. g) So waren auch die Teiche und Fiſchbehältniſſe in ganz beſondern Werth. Varro h) bemerket einige Summen Gelder, welche für die Teiche bezahlet und aus den Fiſchen gelöſet worden. Dieſe einträglichen Behältniſſe faßte man mit den koſtbarſten Steinen

d) VARRO III, 17. Ad Neapolim L. *Lucullus* poſtquam perfodiſſet montem ac maritima flumina immiſiſſet in piſcinas, quae reciprocae fluerent, ipſe *Neptuno non cederet de piſcatu.* - - In Baiano autem tanta ardebat cura, vt architecto permiſerit, *vt ſuam pecuniam conſumeret, dummodo perduceret ſpecus e piſcinis in mare.*

e) AELIAN. de Anim. XII. 43. XV. 6. MARLIAN. Topogr. Vrb. Rom. V 19. NONN. de re cibar. III. 3. TIRAQVELL. in Alex. Gen. VI, 19.

f) SVET. in *Nerone* Cap. XXX. piſcatus eſt rete aurato, purpura; coccoque funibus nexis.

g) CORNEL. AGRIPPA de vanit. omn. ſcient. c. 16. ex Rom. ſcript. multa notatu digna congeſſit.

h) *De re ruſt.* III, 17. Memini, hunc (*Hirrium*) Caeſari duo millia muraenarum mutua dediſſe in pondus et propter piſcium multitudinem quadringenties ſeſtertio villam veniſſe, *id eſt, vicies centum mille florenis.* VARR. ibid. c. 2. M. Cato nuper, cum Luculli tutelam accepit, e piſcinis eius quadraginta millibus ſeſtertiis vendidit piſces;

ein, welche aus der Inſel Thaſus geholet wurden, und anfangs eine ſeltene Zierde der Tempel waren. i)

Die Römer hatten wenig Neigung zu der Jagd

§. 7. So gros und ausſchweifend die Begierde der Römer zu der Fiſcherey war; ſo gering und mäſig war ihre Neigung zu der Jagd. Denn wenn auch die Jagd, wie ich oben dargethan habe, für eine löbliche und anſtändige Beſchäftigung gehalten wurde; ſo folget daraus noch nicht, daß die Römer auch ſehr begierig darnach waren. Wenigſtens findet man in ihren Schriftſtellern ſehr geringe Spuren davon, und man würde Mühe genug haben, der gegenſeitigen Meinung nur einigen Schein zu geben. Wenn man alſo die Beſchaffenheit der Römiſchen Jagd, in ſo ferne ſolche biß hieher erörtert worden, mit der Neigung und Gewohnheit der Deutſchen in Vergleichung ziehen will; ſo muß man zuvörderſt zwiſchen der Wohlanſtändigkeit und Begierde zu Jagen, einen Unterſchied machen. In Anſehung der erſtern kommen dieſe beyden Völker miteinander vollkommen überein. Von den Römern habe ich es oben erwieſen, und von den Deutſchen iſt es aus der allgemeinen Erfahrung bekannt, daß die Jagden für geziemende Ergötzlichkeiten des Adels, der Kriegsleute und Statsmänner, ja der Könige und Fürſten ſelbſt gehalten werden. In Anſehung der Begierde hingegen iſt der Unterſchied deſto merklicher. Die Römer waren in der Neigung

Vergleichung der Römer mit den Deutſchen in Anſehung der Wohlanſtändigkeit der Begierde zur Jagd.

i) SENEC. *Epiſt.* 86. Pauper ſibi videtur, niſi Thaſius lapis, quondam rarum in templo ſpectaculum, piſcinas noſtras circumdedit.
Huius generis homines *Piſcinarii* dicuntur
a CICERONE ad *Att.* I. 2 NONN. *de re cibar.* III, 5.

gung zu der Jagd sehr gemäsigt: Da solche hingegen bey den Deutschen desto unersättlicher ist. Tacitus a) und Julius Cäsar b) haben diese heftige Begierde bereits an unsern ältesten Vorfahren bemerket, wenn sie ihr Leben eine beständige Jagd nennen. Johann Boemius c) welcher uns einen kurzen Abriß von den Sitten und Gebräuchen aller Völker geliefert, setzet die Jagd unter die gewöhnlichsten Beschäftigungen des deutschen Adels. Der Herr von Seckendorf beschweret sich in seinem Fürstenstat d) über die nachtheiligen Mißbräuche, welche aus dieser ausschweifenden Leidenschaft entstehen. Der sel. Spangenberg saget in seinem theologischen Gutachten

a) *De mor. German.* Cap. XV.

b) *De bell. Gall. Lib.* IV. de Sueuis: multumque sunt in venationibus *Lib.* VI. Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit. *Eod. lib.* Neque ferae, quam conspexerint, parcunt. Hos studiose foueis captos interficiunt. Hoc se labore durant adolescentes, atque hoc genere venationis exercent, et qui plurimos ex his interfecerunt, relatis in publicum cornibus, quae sunt testimonio, magnam ferunt laudem.

c) *Mores, Leges et Ritus omnium gentium Lib.* III. *Cap.* XII. de nobilibus: Quidam principum et regum curias frequentant et bella sequuntur: alli de reditibus suis et patrimonio viuentes domi manent, *communiter tamen venantur*, quod solis ipsis licere longo vsu et concessa libertate contendunt.

d) III. Th 3. Cap. Sett. 6. §. 9. Inmal stehen junge von Adel in den Gedanken / daß das Jagen ihnen sonderlich eine wohlanständige Tugend sey, worinnen sie sich dermassen vergaffen, daß endlich das Hauptwerk gar vergessen wird. Und möchte nicht unrecht die Satyer des Erasmi hier statt haben / wenn er in encom. moriae schreibet: In diese Classe gehören auch diejenigen, welche vor das Jagen alles stehen und liegen lassen/ und eine unglaubliche Gemüths-

ergö-

von der Jagd e) ſeine Meinung noch deutlicher heraus, und kan bey nahe nicht Worte genug finden, die verderblichen Folgen dieſer unmäſigen Begierden nach dem Geſchmack der damaligen Zeiten recht lebhaft zu entwerfen.

Beſchaffenheit der Jägerey bey den Römern.

§. 8. Die Kunſt zu jagen ſelbſt war bey den Römern noch ſehr gering. Denn da ſie ſo wenig Luſt dazu bezeigten; ſo gaben ſie ſich wenig Mühe; dieſelbe durch neue Erfindungen zu erweitern und empor zu bringen. Sie bedien-

---

ergötzung gefunden zu haben vermeinen / ſo oft ſie ein gräßliches und wildes Geſtöſſe oder ein heulen der Hunde hören. Ich glaube / daß ſo oft ſie auch die *excrementa* - - - -

e) Von gottloſen, unchriſtlichen und unbilligen Jagten §. 3. So halten ſie auch im Jagen keine Maſſe / jagen Winter und Sommer, bedenken nicht, ob das Wild trächtig ſey und daß es ſeine Zeit zu ſetzen haben müſſe. Item daß das Getreidig noch im Felde ſtehet und der Wein an Stöcken hanget. §. 4. Daß iſt zumal ein groſſer Tadel an unſern Jägern, daß ſie um ihres Jagens willen vielmahls für ihr eigen Perſon die Predigten / gemein Gebet / Lob und Dankſagung GOttes und dergleichen Gottesdienſt verſäumen und auch andere davon abziehen und verhindern. - - - Etliche ſind auch ſo ehrerbietig gegen ihre Pfarrherrn und Seelſorger / daß ſie ihnen ihre Jagthunde zu Hauſe über den Halß ſchicken, daß ſie ihnen die Füttern und Herbergen / und alſo die Pfarrherrn an etlichen Oertern der Herrn und Junkern Hundeknechte ſeyn müſſen. §. 5. So ſagt Franziſcus Petrarcha c. 32. de bona fortuna unter andern Worten alſo: GOtt hat dir zwo Hände gegeben, two ſind ſie? die eine hält den Zaum des Pferdes / die andere führet den Habich / biſtu nicht ein fein Muſter? haſt du doch keine Hand - - Item er ſaget / Sie ſchrien und ruffen den ganzen Tag auf der Jagt um des Wildes willen, den Halß heiſcher / wenn ſie aber einen armen Menſchen in ihren Sachen (darum ſie angeſucht) nur ein wenig Beſcheid / und eine kurze Antwort geben ſollen / da verdreuſſet ſie es den Mund aufzuthun.

bedienten ſich meiſtentheils der Hunde, Netze a) brennende Fackeln und Gruben. b) Die Jagdſpieſe brauchten ſie ſehr ſelten. Denn ob es gleich für die rühmlichſte und vorzüglichſte Art zu jagen geachtet wurde, die Wuth deren ſtärkſten Thiere durch einen Stos zu dämpfen, c) ſo war ſie auch die allergefährlichſte und erforderte eine nicht geringe Geſchicklichkeit, Herzhaftigkeit und Leibesſtärke. Die Pfeile und Wurfſpieſe hingegen waren unter ihnen deſto gebräuchlicher. Auſer dem bedienten ſie ſich auch der Pferde um das Wild in die Netze zu treiben, ingleichen auch der Federlappen und Treibgarne. d)

§. 9. Wie weit es hingegen die Deutſchen in dieſer Kunſt gebracht, iſt ohne mein Erinnern bekannt genug. Um von dem ausnehmenden Zuwachs derſelben überzeugt zu werden, darf man nur einen Blick in diejenigen Bücher thun, welche von geſchickten Jägern aufgeſetzet worden. Und nachdem dieſe Kunſt durch Erfindung des Geſchoſſes, Bey den Deutſchen.

a) TIB. IV. 3. 7.

- - claudunt denſos indagine colles
Et demum celeri ferrea vincla cani.

b) CLAVD. Stlich. Conſul. II, 339.

Non illos taedae ardentes, non ſtrata ſuperne
Lapſura virgulta ſolo, non vocibus haedi
Pendentis ſtimulata fames, non foſſa fefellit.

c) Generoſius venabantur, qui venabulo feras appeterent, qualis Atalanta fuit, Meleager et Lacones, qui omnium primi venabulis vſi ſunt. PITIS C. Lexic. Ant. Rom. voce venat. p. 1046.

d) SENEC. de Clem. I, 12. Si feras lineis et pennis clauſas contineas, eaſdem a tergo eques inceſſat, tentabunt fugam per ipſam *formidinem. Pennae in lineam contextae dicuntur Formido.*

ſchoſſes a) erſt recht belebet worden; ſo wurde ſie in den folgenden Zeiten durch ihre häufigen Verehrer und Liebhaber zu ihrer jetzigen Vollkommenheit gebracht.

Römern war die Freyheit zu Jagen allgemein

§. 10. Nachdem ich biß hieher die Jagden der Römer und Deutſchen nach ihrer Beſchaffenheit, in ſo weit ſolche in die folgenden Sätze einen Einfluß hat, kürzlich in Betrachtung gezogen; ſo gehe ich nunmehro auch zu ihren Rechten fort, welche bey dieſen beyden Völkern ſehr verſchie-

a) Seckendorf Deutſch. Fürſtenſtat III. Th. 3. Cap. 3. Sect. 3. §. Anders iſt es vor Alters, ehe die Pürſchbüchſen/ allerley Zeug, auch neue Vortheile und Erfindungen aufgekommen/ als jetzo gehalten worden. Die Erfindung des Geſchoſſes und Pulvers ſchreibet man insgemein einen Mönch, Namens Berthold Schwarz zu Vid. POLYDOR VERGIL. de Rer. Inuentor. Lib II. Cap. II. welcher den erſten Gebrauch deſſelben in das Jahr. 1380. ſetzet. Es berichtet uns aber *Cornelius Kempius* de orig. et geſtis Friſior. Lib. II. Cap. XX. daß ſich ſchon der friſche König Zimoſcus bey einem Zweykampf eines ordentlichen Büchſe bedienet. Er berufet ſich auf daß Zeugniß MVNSTERI, welcher ſchreibet, daß die Büchſen ſchon im Jahr 1351. an den Däniſchen Meer gebrauchet und von dem König Zimoſcus erfunden worden, Vid. GEORG PASCHII Inuent. nov-antiqua Cap. VI. §. 22. p. 418. ſeqq. Hermann Körner in ſeiner Chronick meldet: Als An. 1378. das Schloß Dannenberg von K. Carln IV. H. Rudolph von Sachſen und H. Albrecht zu Lüneburg belagert worden, haben die von Lübeck Donnerbüchſen, zugeführt (ap. Leibnit. Tom III. p. 199.) Alſo iſt auch im Jahr 1365. ein gegoſſenes Stück und Schießpulver bey der Belagerung von Eimbeck gebrauchet worden, wie in Porſens Thüringiſcher Chronick Tom. II, Nunksn p. 1805. und in Urſini Chronick p. 1320. Tom. III. ib. gedacht wird. Und ſolcher geſtalt iſt daß Pulver und Geſchoß eine gute Zeit eher in Deutſchland bekannt geweſen, als man insgemein glaubet. Noch mehrere Zeugniſſe davon findet man in den beliebten Hamburger freyen Urtheilen XXII. St. von Jahr 1746. p. 176.

ſchieden und widerſtreitend angetroffen werden. Es iſt eine ganz bekannte und unlaugbare Sache, welche meines Wiſſens noch von keinem Rechtsgelehrten in Zweiffel gezogen worden, daß die Freyheit zu jagen bey den Römern allgemein, und einem jeden Bürger und Einwohner vergönnet war, auf die Jagd auszugehen, allerley groſes und kleines Wildpret zu fangen und zu fällen, ſich ſolches zuzueignen und nach eigenen Gefallen zu verzehren, zu verſchenken oder zu verkaufen, ohne daß er die beſondere Erlaubniß oder Bewilligung des Volkes oder der Obern nöthig hatte. Cajus, einer von den vornemſten Rechtsgelehrten der Römer giebet uns davon ein unverwerfliches Zeugniß in folgenden Worten an die Hand: Alle und jede Thiere / welche auf der Erden, im Meer und in der Luft gefangen werden / das iſt / alles Wild / alle Fiſche und Vögel gehören demjenigen eigenthümlich zu / welcher dieſelben fänget. Denn alles / was keinen Herrn hat / ſpricht die natürliche Billigkeit demjenigen zu / welcher ſich deſſen zu erſt bemächtiget. a)

§. II. Die Römer folgten hierinnen dem natürlichen Rechte, nach welchem die wilden Thiere unter die Herrnloſen Dinge gezählet, und demjenigen zugeeignet werden, Hierzu hatten ſie auſer dem natürlichen Geſetze auch ihr-

a) Lib. II. Rer quotidian. ſiue aureor. L. I. §. 1. L. 3. D. de Adqu. Rer. Dom. §. 12. I. de Rer. Diuiſ. Daß dieſe Freyheit unter den Kaiſern ziemlich eingeſchränket und mit der Folge der Zeit beynahe gar erloſchen, erhellet aus dem L. vn. C. de venat. ferar. darinnen die beyden Kaiſer, Theodoſius und Honorius, jeden Unterthan erlauben, die Löwen zu töden: ſogleich muß ſolches doch vorhero unterſaget und die Freyheit zu jagen aufgehoben worden ſeyn, ob man gleich nicht eigentlich ſagen kan, unter welchen Kaiſer ſolches geſchehen.

re politiſchen Urſachen.

der ſie zuerſt in ſeine Gewalt bringet. a) Sie hatten aber auch ihre politiſchen Urſachen, warum ſie die Jagd dem Volke

a) §. 12. I. de L. B. ibique LVDWELL. KLOCK Vol. I. Conſil. 19. n. 399. Von Meurer von Forſtrecht P. II. Cap. I fol. 11. PVFENDORF. I. N. et G. Lib. IV. Cap. VI. §. 5. p. 493. Aus dieſem Grund haben einige Rechtsgelehrte die Regalität der Jagden zu beſtreiten geſucht. Alleine man ſiehet wohl, wenn man andern nicht nachbeten will, denn der Grund dieſer unumſchränkten Freyheit zu Jagen einzig und allein in dem Iure naturali primaeuo zu ſuchen und der Gemeinſchaft aller Güter herzuleiten ſey. Denn auſer dem wird man ſich vergeblich bemühen, in dem Rechte der Natur hinlänglich Urſachen zu finden, warum die wilden Thiere allen und jeden Menſchen nothwendig Preis gegeben werden ſollten. Es giebet zwar SEBAST. MEDICES in Tr. de Venat. Foreſt. Praef. n. 40. folgende Gründe an: 1) Weil das Unvollkommenere und des Vollkommenern willen geſchaffen iſt. 2) Weil die Natur alles, folglich auch die wilden Thiere um der Menſchen willen hervorgebracht hat. 3) Weil GOtt Gen 1, 28. alle Thiere auf der Erde und im Waſſer dem Menſchen unterthan gemacht und in ſeine Gewalt gegeben hat, und mit dieſen Gründen haben ſich viele Rechtsgelehrten auch in den neuen Zeiten abſpeiſen laſſen. Aber folget denn daraus, daß die wilden Thiere deswegen einem jeden frey ſtehen? Man darf nur den Majorem aus dieſem Schluſſe heraus ziehen: Alles was um des Menſchen willen geſchaffen und dem Menſchen von GOtt unterthan gemachet iſt / muß einem jeden Preiß gegeben werden; ſo wird man den Ungrund dieſer Folge gar bald wahrnehmen. Die uralten Verfaſſer der Gloſſe zu zu dem Sachſenſpiegel erkennen ſchon dieſen irrigen Schluß und beſchämen durch folgende Anmerkung zu dem III. Buch. LII. Artick. viele neuere Rechtsgelehrte: Denn daraus will man erweiſen, daß ein Menſch an einem wilden Thier ſeinen Leib noch geſund nicht erwirken möge, der Urſachen / das GOtt dem erſten Menſchen vber alle Thier volle Gewalt gegeben hab. Dann hierzu antworten wir und ſagen da allein deß Gewalts halben / welchen GOtt dem Menſchen vber alle Thier hat gegeben / ſich ein Menſch an den wilden Thieren nicht verwircken möchte, ſo möchte er es ſo an den zahmen Thieren gleich ſo wenig thun. Dann GOtt ihm dieſelbe Gewalt nicht allein vber die wilden Thier, ſondern

Volke überlieſen. Rom war eine freye Republick. Wenn der Pöbel in den Harniſch gebracht wird, ſo ſind die freyen Staten insgemein am ſchlimmſten daran. Wollten ſie alſo das gemeine Volk in Ruhe erhalten; ſo muſten ſie demſelben beſtändig etwas zu ſchaffen machen, oder, daß ich recht ſage, wie den Kindern, etwas zu ſpielen geben. Man irret ſich ſehr, wenn man glaubet, daß die Römer ſo viele feyerliche Spiele, prächtige Triumphe, blutige Kampfjagden b) und dergleichen mit ſo erſtaunenden Koſten

dern in gemein vber alle gegeben hat, die in der Lufft / in dem Waſſer und auch auf der Erden leben. Darumb weil man die Freyheit nicht helt / welche vber alle Ding einem jeden in gemein iſt, ſo iſt hie nicht fürnemlich auff ſolche Freyheit zu ſehen.

b) Die Kampfjagden, welche man nicht mit den Feldjagden verwechſeln muß, waren gewiſſe Spiele, welche in Rom mit wilden Thieren aufgeführet wurden. Dieſe muſten entweder unter ſich ſelbſt, oder mit Menſchen ſtreiten. CICERO Tuſc. Quaeſt. II, 17. berichtet uns, daß ſie dem gemeinen Volke theils zum Zeitvertreib, theils auch deswegen angeſtellet worden, damit es dadurch zum Morden und Blutvergieſen angewöhnet werden möchte: oculis enim, ſchreibet er, nulla poterat eſſe fortior contra dolorem et mortem diſciplina. Die Kaiſer führten insgemein dergleichen Spiele auf, ehe ſie zu Felde giengen. Von dem Hadrianus erzählet uns Spartianus, daß er öfters in einem ſolchen Kampfſpiel hundert Löwen erleget. Caligula gieng darinnen ſo weit, daß er alte ſchwache Leute zwang, mit den widen Thieren zu ſtreiten, und Domitianus nöthigte auch die Weiber dazu. Trajanus führte 120. Tage nacheinander dergleichen Schauſpiele auf, in welchen oft bey 10000. wilde Thiere auf dem Kampfplatz gezählet worden. Der Kaiſer Probus lies einen beſondern Wald dazu anlegen, darinnen er 1000 Hirſche, eben ſo viel Schweine und Menſchen aufgeführet. Anfang wurden ſie in dem Circo und nach der Zeit auf dem Amphitheatro gehalten. Die wilden Thiere lieſen ſie aus den entfernteſten

Län-

ſten blos zur Beluſtigung der Augen aufgeführet. Die klugen Römer hatten dabey ganz andere Abſichten. Mit dieſem blendwerken ſuchten ſie das gemeine Volk zu unterhalten, damit es etwas zu denken und zu reden hatte, und dadurch von allerhand nachtheiligen Unternehmungen und ſchädlichen Empörungen abgezogen wurde. Und in dieſer Abſicht erlaubte man auch einem jeden, auf die Jagd auszugehen, und ſich dieſe durch unſchuldige n Ergötzlichkeit eine Veränderung zu machen. Hierzu kam noch eine andere Urſache. Die Römer kauften viele Soldaten, und jeder Burger muſte, wie bekannt iſt, eine zeitlang im Felde dienen; folglich muſten ſie ſich durch allerhand Ubungen zum Krieg geſchickt machen, die Ermüdungen des Leibes gewohnen, einen Muth faſſen und die Waffen brauchen lernen. Dazu war nun die Jagd eines der bequemſten Mittel. c) Auſer dem hatten ſie auch nicht nöthig,

---

Ländern herbey ſchaffen, und die Knechte, welche mit ihnen ſtreiten muſten, wurden beſtiarii oder ad beſtias damnati genennet. Vid. WOLFG. LAZII Lib. X. Comment. Reip. Rom. CELLAR. Ant. Rom. Cap. XI. Sect. V. p. 113.

c) Die Jagd wurde von den Alten durchgehends für eine vortheilhafte und nützliche Ubung gehalten. Der Perſiſche König Cyrus lies ſeine Hofleute, wie Xenophon ſchreibet, nicht eher an die Tafel, als biß ſie ſich erſt von Jagen ermüdet hatten. Plato preiſet in ſeinen VI. Buch de Legibus dieſe Leibesübung beſonders an, und ſetzet die Worte hinzu: ſacros hos venatores, vbicunque venari velint, nemo prohibeat. Die Lacedämonier waren nach den Geſetzen des Lycurgus verbunden, wenn ſie nicht im Krieg begriffen waren ſich im Jagen zu üben. Von dem Lob der Jagd ſehe man ARISTOT. Lib. I. Polit. c. 5. PRVCKM. de venat. Cap. II. n. 38. ſeqq KHRAISSER de venat. et aucup. Cap. I. n. X. CORNEL. NEP. Alcibiad. c. XI. IVSTIN. L. 41. c. 3. TACIT. Annal.

nöthig, die ohnedem erhebliche Einkünfte des Stats durch die Nutzungen der Jagden zu vermehren. Will man hier einwenden, daß bey so unumschränkter Freyheit zu jagen auch zu besorgen war, die Bürger und Einwohner möchten dadurch von ihren ordentlichen Geschäften und nöthigen Verrichtungen abgezogen und alles Wild in kurzer Zeit verheret und ausgerottet werden; so erwäge man, daß die Römer, wie ich oben dargethan, in dieser Art der Ergötzlichkeit sehr gemäsigt und nicht so unersättlich, wie die Deutschen, waren. Dabey auch die Kunst zu jagen nicht so hoch getrieben hatten, daß ihnen kein Wild entgehen konnte.

In Deutschland ist diese allgemeine Freyheit zu jagen beynahe gänzlich erloschen.

§. 12. Diese unumschränkte Jagdfreyheit suchet man hingegen in Deutschland, einige befreyte Städte und Districte ausgenommen, a) vergebens, nachdem sich die Kaiser und Stände die Jagden alleine zugeignet. So erheblich auch die Ursachen der Römer waren, worauf sie diese Freyheit gründeten; so wichtig und vorzüglich sind hingegen diejenigen, mit welchen die Deutschen Für-

Annal. II, 1. SVET. Cal. c. 5. PVFENDORF. I. N. er G Lib IV. Cap. 17. §. 6. XENOPHON de venat machet zwischen den Sophisten und Jägern einen sehr artigen Vergleich. ATHENAEVS Dipnosophist. Lib. I. Cap. 20. IO MICRAELII Reg. Polit. Scient. Cap. X. §. 20. qu 8. FRANCISC. PATRIC. SENENS. de regno et regis institut. Lib. III. Tit. 6. ANDR. TIRAQVELL. in Tract. de Nobilit. Cap 67. n. 139 GEORG. MORI Tr. de Iur. Ven. P. II. Cap. XII.

a) Wo die freye Bürsch üblich ist, vt in causa Schwäbischgemünd contra Rechberg. ap. RVLAND. de Commiss P. IV. Lib. II. c. 8 n. 21. BESOLD. Thes Pract. voce freye Bürsch. Jacob Otto freye Bürschbeschreibung. Augspurg, 1680. HARPRECHT Sciagraphia liberae venat. Germ. Tubingae 1702.

ſten dieſes Vorrecht alleine behaupten. b) Ich will ſolche kürzlich in folgende Puncte zuſammen faſſen: I.) Da-

b) Die Billigkeit und Vorzüglichkeit dieſer Gründe erkennen auch die meiſten von den ältern urd neuern Rechtsgelehrte IO. IODOC. BECK. de Iurisdict. Foreſtal. Cap. I. §. 1. ZIEGLER. de Iur. Majeſt. Lib. II. Cap. 14. §. 31. CARPZ. Prax. Crim. Part. II. quaeſt. 84. n. 6. ſeqq. HARPRECHT. ad §. 12. I. de R. D. n. 89. ſeqq. STRYK. in Praef ad FRITSCHII Corp. Iur. Venat. de German. circa venat. libertate iam reſtricta. OTTO MENKE diſſ. de Iur. Maj. circa venat. Lipſ. 1674. GLOXIN de Iur. venand. Princ. Imp. Argentor. 1666. PISTOR. Conſ. 14. n. 23. et 27. Vol. II. SCHRADER de feud. P. III. Cap. IV. n. 47. T. I. ROSENTHAL de feud. Cap. V. Concluſ. 94. REBVFF. ad L. un. C. de venat. ferar. MORVS de Iur. Ven. P. I. C. II. §. 21. MATTA Conſ. 522. n. 7. vol. III. et conſ. 904. n. 2. vol. III. et innumeri alii. SEBAST. MEDICES de Iur. Ven. Part. I. Qu. 5. iſt zwar eben dieſer Meinung, führet aber zum Beweis dieſes Vorrechts der Fürſten ſo ſeichte Gründe an, daß es gar kein Wunder iſt, wenn er ſolches durch allerhand ungegründete und überflüſſige Einſchränkungen beynahe wieder aufhebet. Dergleichen ſind z. E. daß ein Landesherr die Freyheit zu jagen ſeinen Unterthanen nicht ganz entziehen könne, daß er die Übertreter der Jagdgeſetze ganz gelinde beſtrafen müſſe, daß ein Unterthan oder Landſaſſe, dem die Jagdgerechtigkeit von dem Fürſten verliehen worden, nicht befugt ſey, ſo, wie der Landesherr ſelbſt, den andern Einwohnern und Unterthanen das Jagen in ſeinem Diſtrict zu verwehren und was dergleichen ſeichte Erinnerungen mehr ſind, welche von dem falſchen Schluß herrühren, daß alles, was GOtt dem Menſchen zu gut geſchaffen, allen Menſchen frey gelaſſen und Preiß gegeben werden müſſ (S. §. 10. Anmerk.) Andere gehen darinnen noch weiter und behaupten: weil die allgemeine Jagdfreyheit den Menſchen durch das Recht der Natur vergönnet worden; ſo könne kein Fürſt oder Landesherr dieſelbe einſchränken, noch weniger gar aufheben. Dieſe Meinung vertheidigen IOAN. FABRI ad Inſt. GVIDO PAPE Quaeſt. 514. IASON Conſil. Lib. IV. Conſ. 159. DECIVS Lib. I. Conſ. 197. et 271 ex SCHVRPFIVS Lib. III. Conſ. 1. MATTHAEVS de Affict. in Conſtit. Neapol. Lib. III. Rubr. I. n. 9. IACOBIN. DE S. GEORG. in tr. de feud. n. 1. CHASSAN. in Conſuet. Burgund. Rubr. 13. §. 7. CORNEL. AGRIPPA de vanit. ſcient. Cap. 77. Daß das Jagdrecht eigentlich gar nicht mit zu den Regalien

1.) damit nicht die Unterthanen durch die Jagdfreyheit von ihren ordentlichen Geſchäften abgezogen werden und und dem Wilde nachlaufen. c) 2) damit ſie nicht, durch den freyen Gebrauch der Waffen zu gewaltſamen Unternehmungen und Empörungen verleitet werden. d) 3.) Damit ſie nicht unter dem Vorwand zu jagen auf Mor-

---

lien und hohen Landesherrlichen Vorrechte gehöre, behauptet GRIEBNER Opuſc. Iur. Publ. Tom. V. Sect. III. Cap. III. p. 65. SCHNEIDEWIN ad Inſt. de R. D. §. 12. n. 6. APOSTIL ibid. lit. c. MORVS de Venat. P. I. c. 2. n. 17. fol. 18. n. 66. fol. 27. ingleichen der Verfaſſer der ſogenannten gründlichen Deduction gegen die vermeintliche Regalität der Jagden von Jahr 1723, (welches meines Wiſſens der berühmte Bilderbeck iſt. Cap. I. §. 17. p. 19. et Cap. II. Sect. II. §. 9. 10. ibique allegati plures alii. Alleine man darf nur, wie ich oben erwieſen habe, dieſen Satz des natürlichen Rechts von dem erſten und gemeinſchaftlichen Stand der Menſchen annehmen; ſo fallen dieſe Einwürfe von ſich ſelbſt hinweg, und braucht man nicht erſt zu den ſinnreichen Ausflüchten und Eintheilungen inter ius naturae praeceptiuum et permiſſiuum, (vid. GROT. de I. B. et P. L. II. c 8. §. 1. PVFENDORF. Lib. IV. cap. 17. §. 6) inter mutationem et formationem iuris naturae, inter ea, quae ſunt praeter et contra ius natuae. welche bey gründlichen Rechtsgelehrten ohnedem wenig Eindruck mehr machen, ſeine zuflucht nehmen, wie FRANCISCVS ZOANETTI in Orat. de venat. Germ. n. 45. gethan, ob er gleich im übrigen die Jagdgerechtigkeit der Deutſchen Fürſten mit guten Gründen beveſtiget. Conf. Conſult. Saxon. P. IV. qu. 8. n. 8. vbi Tiraquelli et aliorum, venationem inter regalia referendam non eſſe, exiſtimantium futilis opinio fuſe refellitur.

c) Vid. PFEFFINGER. ad VITRIAR. T. III. Lib. III. Tit. 18. n. 6. p. 1362 Auth. agriculatores Cod. quae res pig. et L. 2. D. de feriis. Cap. I. §. ſi quis ruſticus de pace tenend. Rec. Imp. de An. 1641. §. 49. MORVS de Iur. Ven. P. I. Cap. II. n. 28.

d) L. un. C. Vt armor. vſus inſcio princ. interdict. ſit. CAEPOL. de ſeruitut. ruſt. Cap. XXI. tit. de aucup. n. 10. PRVCKM. de Venat. Cap. IV. n. 25.

Morden und Rauben ausgehen und die Straſſen und Wege unſicher machen. e) 4. Damit das Wild durch das unmäſige Jagen nicht verödet und in kurzen gar ausgerottet werde. f) 5.) damit nicht durch die Ungewißheit des Eigenthums, welche bey dieſen freyjagden ganz unvermeidlich iſt, zu beſtändigen Uneinigkeiten, und gerichtlichen Proceſſen Anlaß gegeben werde. g) Hierzu kommt noch dieſer wichtige Umſtand, daß 6.) durch den Genuß der Jagden die Einkünfte der Fürſten, welche zu Unterhaltung ihres Anſehens unentbehrlich ſind, um ein merkliches vermehret werden: da hingegen die unumſchränkte Freyheit zu jagen bey ſo groſen Unordnungen, welche daraus entſtehen, den Unterthanen wenig Vortheil ſchaffen würde, dieſe auch bey weiten nicht ſo geſchickt und vermögend ſind, durch erforderliche Anſtalten die Jagdrechte zu nutzen und ſo viele Vortheile daraus zu ziehen, als groſe Herren. h) Wenn man übrigens diejenigen Umſtände hier zu Rathe ziehet, welche ich oben von den Jagden der Deutſchen

e) Vid. HARPRECHT ad §. 12. I. de R. D. PRVCKM. de Regal. Tit. Venat. Cap. IV. §. 15. ſeqq. usque ad §. 60. PVFENDORF I. N. et G. Lib. IV. c. 6. §. 5. BARTHOLDI Diſſ. de neceſſitate edendi titulum poſſeſſ. Cap. III. §. 56. ſeqq.

f) TIRAQVELL. de nobil. c. 37. n. 150. PRVCKM. de venat. Cap. IV. n. 23 REBVFF. ad L. vn. C. de venat. ferar.

g) Cum venatio vt returm reliquarum omnium communio, diſcordiam parit L. 77. §. 20. D. de legat. et fideicommiſſ II. gloſſ. in c. 1. diſt. 71. MOR. de Iur. Ven. P. I. Cap. PRVCKMANN. de Venat. Cap. IV. n. 26. 27.

h) Seckendorfs deutſch. Fürſtenſtat III. Th. Cap. III. Sect. 5. p. 438. PVFENDORF I. N. et G. Lib. IV. Cap. 6 §. 6 p. 495 FRANKENSTEIN Prax. Modern. Lib. II. Dec. 3. p. 193. RICHTER. Dec. 16. n. 3.

schen bemerket, daß nemlich die Deutschen vor vielen andern Völkern auf die Jagd sehr begierig sind, und dabey nicht nöthig haben, sich durch Abhärtung des Leibes und Ubung in den Waffen, so wie die Römer zum Krieg geschickt zu machen, nachdem sie durch Errichtung einer ordentlichen Militz (perpetui militis) dieser Beschwerlichkeit überhoben worden; so wird man die Wichtigkeit dieser Gründe um so weniger in Zweifel ziehen. i)

§. 13. Ob nun gleich die deutschen Fürsten bey so triftigen Gründen, um dieses Vorrecht alleine zu behaupten und zu rechtfertigen, weder die Einwilligung des Volkes noch die Versicherung nöthig hatten; so ist doch sehr wahrscheinlich, daß, die alten Völker Deutschlands, da sie ihren Fürsten die höchste Würde aufgetragen, unter Mitteln und Einkünften, welche zu Unterstützung ihres Ansehens erforderlich waren, ihnen auch zugleich den Genuß der Jagden übertragen und ihren landesherrlichen Rechten und Regalien einverleibet. Und gesetzt, man könnte solches aus Mangel der Urkunden nicht allerdings

Von dem Alterthum und der Verjährung des Deutschen Jagd regals.

i) LVDEW. Germ. Prinb. post caroling. Cap. IV. Schaumburgs Einleit. zum Sächsischen Rechte P. II. exerc. V. Hr. D. Klingners Supplementa zu Becks Forstgerecht. p. 562. §. 1. u. c. welche mit vieler Belesenheit und Gründlichkeit abgefasset sind. Herrn Hofrath BVRI behauptete Vorrechte derer alten Königl. Bannforste, insbesondere des Reichslehnbaren Forst- und Wildbannes zu der Dorpreich, darinnen die Gründe, welche sowohl für als wider die Regalität der Jagd streiten, in guter Ordnung angeführet und beurtheilet werden. Einen kurzen Auszug davon findet man in des Hn. Geheimden Justizraths Strubens Nebenstunden II. Theil XI. Abhandlung von des deutschen Adels Jagdgerechtigkeit.

erweislich machen; so ist es doch gewiß daß der undenkliche Besitz, darinnen sie sich befinden, die Stelle der Einwilligung vertrete, und die Regalität den Jagdgerechtigkeit auser Zweifel setze. Wie alt dieses Vorrecht der deutschen Fürsten sey, und zu welcher Zeit der erste Grund dazu geleget worden, kann man so gar genau nicht sagen. In dem Schwaben- und Sachsenspiegel findet man noch einige Spuren von der gemeinen Freyheit zu jagen. a) Alleine daß solche schon in den damaligen Zeiten ziemlich eingeschränkt gewesen erhellet aus eben diesen Gesetzbüchern, in welchen der Bannforste mit ausdrücklichen Worten gedacht wird. b) Noe Meurer, ein alter deutscher Doctor der Rechte und Plazauästischer Rath berufet sich

a) SPECVL. SVEV. vulgo Land- und Lehenrecht Lib. I. Cap. 352 ap. GOLDASTVM: - - davon habend die Künig gesetzt / daß niemant seinen Lyb / noch niemans Gesinde verwürken mag mit diesen Dingen. SPEC. SAX. Lib. II. Art. 61. Do Got den Menschen gescop do gaff he eine Gewalt over Vissche unde Vogeln, und over alle wilde Dyre: Darumme hebbe wy des Orkunde von Gode / dat Neman synen Lyff, noch seyn Gesündt an dessen Dingben vorwerckin ne mach ꝛc.

b) SPEC. SAXON cit. loc. Doch sind drey Redebynnen Sassen / dar den wilden Dyren Vrede gewracht is', by Koninges Banne (sünder Baren, unde Wulven unde Vossen) dat heret Ban-Vorsten; dat eyne / dat is die heyde thu Koye / dat andere / de hart; dat dridde / de Maget-heide. We so hir binnen Wilt veyt, de schal wedden des Koninghes Ban; dat sin seßeich Schillinge. SPECVL. SVEVIC. cit. cap. 352. Noch habent die herren Bann-Forst. Wer Ihnen darinn icht thut / Do habent Sie Büsse über gesetzet. Sie haben auch über Vische Bann-Gesetze / und über Vögel. Allen Thieren ist Friod und Bann gesetzet, ohn Wolffen und Beren, an

ſich in dem II. Th. p. 37. ſeines Jagd- und Forſtrechts, um das Alterthum der Landesherrlichen Jagdgerechtſame zu erweiſen, auf ein uraltes Buch, welches den Titel führet: Keyſerliche und Königliche Land- und Lehen Recht / nach gemeinen ſitten und gebrauch der Rechten. Am Ende ſtehet: Gedruckt in der Keyſerlichen freyen Statt Straßburg durch Matthis Hupffuff / auff St. Bartholomeustag / im jar / als man zahlt 1507. c) Aus dieſem erhellet, daß ſchon zu Kaiſer Carls des Groſen Zeiten allen Thieren, Fiſchen und Vögeln, auſer den Wölfen und Bären, Fried und Bann geſetzet worden. Daß die Fränkiſchen Könige überhaupt die Jagd als ein Regal beſeſſen, und ihren Unterthanen nicht anders, als durch gewiſſe Freyheitsbriefe zu jagen erlaubet, ſiehet man aus vielen glaubwürdigen Urkunden welche Pfeffinger aus dem Lünig / Gewold / Greſer /

den berichtet Nieman keinen Fried. Wer in den Bannen, oder in Vörſten, Wilde wändet / oder jaget, oder tödet, der ſol dem Herrn / des es iſt / ſechzig Schilling der Land Pfennig geben. LEGEM LONGOBARD. Lib I. Tib I. Tit XXII.. de Venat. L. 7. ap. GOLDAST. de Conſuet. Imper. p. 91. Vt nemo pedicas in Foreſto dominico, nec in quolibet Regali loco tendere praeſumat; et ſi ingenuus hoc perpetrauerit, bannum dominicum ſoluat; et ſi ſeruus eſt, dominus illius emendet, ſicut Lex eſt.

c) Einige Rechtsgelehrte haben dieſes Werk aus Irrthum für ein beſonderes und ſeltenes Buch gehalten (Man ſehe Joh Jodoc. Becks Tract. von der forſtl Obrigkeit Cap. I. §. 2. Es iſt aber anders nichts, als eine alte Ausgabe des Sachſenſpiegels. Lambecius / Hofmann, Struv und Berger, haben ſolche für die allererſte: Brunnquell aber rühmet ſich in ſeiner Hiſtor. lur. eine ältere zu beſitzen, welche ohngefähr in Jahr 1480, zu Ulm oder Reutlingen gedruckt ſeyn ſoll.

Meibom und andern mehr anführet. Bey den folgenden Kaisern kan man dieses Vorrecht um so viel weniger in Zweifel ziehen; je häufiger und unverwerflicher diejenigen Zeugnisse sind, welche uns davon versichern und bey dem Pfeffinger d) im Uberfluß anzutreffen sind. Was endlich die Reichsstände anbelanget, so haben sie auser dern undenklichen Besitz auf die vermuthliche Einwilligung des Volkes und der Kaiser vor sich, und werden heut zu Tage zum Beweis ihres gegründeten Vorrechts mit der Jagdgerechtigkeit besonders beliehen. e)

Bey den Romern war es auch vergönnet auf fremden Grund und Boden zu jagen.

§. 14. Die Römer giengen in dieser Freyheit noch weiter. Sie erlaubten ihren Bürgern und Einwohnern nicht nur auf ihren eigenen Grundstücken und öffentlichen Plätzen, sondern auch auf fremden Grunde und Boden zu jagen, jedoch mit der Bedingung, woferne ihnen der Eigenthums Herr den Eingang nicht untersagte

d) Also schenkte Ludwig der Fromme dem Abt des Kloster St. Gregorii einen gewissen in der Nähe dieses Klosters gelegenen Antheil seines Bannforstes. Lotharius beschenkte das Kloster des H. Stephani zu Straßburg mit einigen Fischereyen und Waldungen. Otto der Grose trat dem Kloster St. Emmeran zu Regenspurg den Ort Helphindorf mit dem dazu gehörigen Forst und Jagden ab. Heinrich der Heilige beschenkte das Stift Osnabrück mit einem gewissen Forst, cum omni integritate, in poreis videlicet siluaticis, atque ceruis, omnique venatione, quae sub banno, atque ceruis, omnique venatione, quae sub banno, vsuali more ad forestum deputatur, wie es in dem Schenkungsbrief lautet. Noch mehr dergleichen Beyspiele findet bey dem PFEFFINGER ad VITRIAR. Tom. III. Lib. 19 p. 1 63. seqq

e) CONSVLT SAXON. P IV. q. 8. n. 12. WEHNER. Obs Pract. voce Forstrecht p. 112. KNICHEN de Saxon priuileg. et iure non prouocandi Voc Ducum Saxoniae Cap IV. §. 61. p. 216. BESOLD. Consil. 212. §. 24. KLOCK. Consil. 29. §. 247.

sagte. Denn so viel Recht hatten doch noch die eigenthümlichen Besitzer. Bey dieser sonst unumschränkten Jagdfreyheit, daß sie andern, welche dem Wilde nachstelleten, verbiethen konnten, ihren Grund und Boden zu betreten. Geschahe es aber dennoch daß jemand ohne Vorwissen und Bewilligung des eigenthümlichen Besitzers auf dessen Grundstücken ein Wild gefället hatte; so gehörete das Wild dessen ohngeachtet nicht dem Eigenthums Herrn des Grund und Bodens, sondern dem der es gefället hatte. a) Der Eigenthums Herr hingegen konnte sich durch gewisse dazu verordnete rechtliche Klagen an dem Jäger erholen, und wenn er ihm Schaden zugefüget hatte, auf dessen Ersetzung dringen. b)

§. 15. In so ferne stimmen auch die Gewohnheiten und Rechte der Deutschen mit den Römischen überein, daß ein Fürst so wie in Rom ein jeder Bürger auf fremden Grund und Boden, das ist, auf den Gütern seiner Unter-

In Deutschland ist solches den Fürsten vergönnet.

a) L. 3. § 1. D. de A. R. D. Qui in alienum fundum ingreditur venandi aucupandique gratia, potest a domino, si is praeuiderit, iure prohiberi, ne ingrederetur. § 12. I. de R. D. Adde L. 13. §. 6. D. de Injur. L. 16. D. de seruitut praedior rusticor. SCHNEIDEW ad Inst. §. 12 de R. D. n. 6 lim. 1 MEYER in Colleg. Argent thes. 17. n. 1. de A. R. D. VICELII Gerichtsbuch, Cent. III Cas 17 p. 512. FRANC. MARCLL. Dec. 130. n 14 volum. I FRANC. RIV. Lib II. commun. opin concl 311 CAEPOL. de servit rust praed. Cap. de aucup. SEBAST. MEDICES de Iur. Venat P I. qu. 6. ap. FRITSCH. Corp. Iur. Ven.

b) Actione scilicet *iniuriarum*, *in factum* et ex *Lege Aquilia*. Vid GEORG. MOR. Tract. de Iur Venat. P I. Cap. II n 13. p 44. apud. FRITSCH. Corp. Iur. Ven. L. 13. §. 6 D. de Iniur.

Unterthanen auch ohne deren Einwilligung zu jagen berechtiget ſey, wiewol man die Privatgüter in Anſehung des Fürſten nicht allerdings fremd nennen kann. Darinnen aber äuſert ſich ein merklicher Unterſchied, daß ein Römiſcher Bürger den andern von ſeinem Grund und Boden abhalten konnte, da hingegen kein Unterthan in Deutſchland, ſeinem Landesherr den Eintritt auf ſeinen Grund und Boden zu verwehren, im geringſten befugt iſt. a) Denn was würde wol einem Fürſten die Jagdgerechtigkeit in ſeinem ganze Lande helfen, wenn er nicht die Grundſtücke ſeiner Unterthanen, welche ganz unſtreitig den gröſten Theil des Landes ausmachen, betreten dürfte, oder das Wild in gewiſſe Thiergarten und Gehege einſchlieſen müſte? Was aber den Schaden anbelanget, welcher den Einwohnern durch die Jagden zugefüget wird; ſo ſind billige Fürſten darauf bedacht ihren Unterthanen die daraus entſtehende Beſchwerlichkeiten ſo erträglich zu machen, als es immer möglich ſeyn will, und

a) In dem Sachſenſpiegel findet man zwar einige Stellen, welche mit dieſen Satz zu ſtreiten ſcheinen. Alſo heiſet es Lib. II. Art. 62. We wilde Dier hegen wil buten Ban-Vorſten / de ſchal ſe binen ſynen bwrochten Geweren hebben ibique Gloſſa: Qui eas tunc ceperit cum prohibitur fuerit, aucupandi gratia ne per agrum alienum tranſiret non facit ipſas ſuas. Welchbild Art. 122. in Gloſſa: Davon ſo mag ein jeglich Mann mit ſeinen Umbſeſſen wilkören, daß niemand auf des andern Gut jag; und ob man es gleich willkörte, doch ſo mag man einem wol weren mit Recht / daß er nicht in eines andern Mannes Eigenthum gehe / und darinnen jage. Alleine zu geſchweigen, daß dieſe Verordnungen mehr in der Gloſſe als in dem Text ſelbſt enthalten ſind; ſo iſt in angezogenen Stellen wie den Zuſammenhang mit den vorhergehenden und folgenden Worten lehret, blos von Privatperſonen die Rede, welche man mit ihrem Fürſten und Landesherrn unmöglichen eine Claſſe ſetzen kann.

und ihnen den erlittenenen Schaden durch Erlaſſung oder Verminderung der Steuren und Abgaben oder auf andere Weiſe zu erſetzen. b)

§. 16. Die übrigen Abweichungen der Deutſchen und Römiſchen Geſetze laſſen ſich mit leichter Mühe in folgende Sätze zuſammen faſſen: Fernere Verordnungen des Römiſchen Rechts in in Anſehung der Jagden.

1) Daß bey den Römern das gefällte Wild demjenigen zugehörte, welcher ſolches, es mochte nun auf ſeinem eigenen oder auf fremden Grund und Boden ſeyn, gefället hatte. a)

2) Daß das eingefangene Wild, wenn es wieder in ſeine Freyheit kam, demjenigen, der es eingefangen hatte, ſo lange noch eigen war, als er ſolches verfolgen konnte. b)

3) Daß derjenige, welcher ein Stück Wild, das ſich in des andern Netze oder Grube gefangen hatte, davon trug, eines Diebſtahls beſchuldiget werden konnte. c)

4) Daß ein verwundetes Wild, welches auf eines ander Grund und Boden gefallen war, und von dem, der

---

b) COVARRVV. P. I. relect. cap. peccatum §. 8. n. 11. de R. I. in 6. Tom. 61. f. 583 WEHNER pract. obſerv. voce Forſtrecht p. 111. GAIL. obſ. 8. n. 10. ſeqq.

a) §. 12. I. de R. D. L. 3. §. 1. et L. 5. pr. D. de A. R. D. Vid. tamen GREGOR. BICCIVM in Reb. quotid. Sect. III. §. 12. Hn. Doct. Klingners ſupplementa zu Becks Forſtrecht p. 561. §. 1.

b) §. 12. cit. de R. D. GRIBNERI Opuſc. Iur. Publ. Tom. V. Sect. III. p. 42. de eo, quod iuſtum er circa feras ex cuſtodia dilapſas.

c) L. 54. D. de A. R. D. SEB. MEDICES de Venat. P. II. q. 20. n. 1.

der es verwundet, aufgeſuchet wurde, dem Eigenthumsherrn des Grund und Bodens zugehörte. d)

5) Daß derjenige, welcher von einem gewiſſen Grundſtücke den Mißbrauch hatte, auch die Nutzungen der Jagd darunter ziehen und andern verwehren konnte, des Jagens wegen ſeinen Grund und Boden zu betreten. e)

6) Daß das Recht, in einem gewiſſen Bezirk allein zu jagen und andere davon auszuſchlieſen / durch die ordentliche Verjährung erlanget werden konnte. ꝛc. ꝛc. f)

Entgegengeſetzte Verordnungen der Deutſchen Geſetze.

§. 17. Dieſen Sätzen, welche blos die Römer angiengen ſetze ich aus den bißherigen Grundſätzen der Deutſchen Geſetze folgende Schlüſſe entgegen.

1. Daß ein Unterthan, welche auf ſeinem eigenen der fremden Grund und Boden ein Wild fället, nicht des Eigenthum darüber erlange a) ſondern ſeinem Landesherrn als ein ungebetener Jäger einen unangenehmen Dienſt dadurch erwieſen habe und nach Beſchaffenheit der

---

d) L. 5. D. de A. R. D. ad quam GODOFREDVS ex Radeuico L. I. c. 26. diſtinctionem Friderici Imperatoris adfert.

e) a. L. 9. §. 5. L. 62. D. de vſufr. STRVV. Syntag. Iur. Ciuil. Ex. XII. §. 16.

f) Quia eſt inſtar ſeruitutis, contra VIGEL. in M. I. R. Lib. III. Cap. 11. Reg. 3. Exc. 1. MYNSING. Cent. IV. obſ. 53.

a) PVFFENDORF I. N. et G. P. IV. Lib. IV. c. 6. §. VALENTVI FORSTER de Domin. cap. 9. n. 44. FINCKELTHAVS Obſ. 41. n. 6. CARPZ. Prax Crim. qu. 84. n. 6. ſeqq. Iurispr. forenſ. Conſt. 32. def. 17. STRYK. Diſp. de iur. princ. ſubterr. Cap. I. n. 32.

der Umſtände auch darüber zur Strafe gezogen werden könne. b)

b) Die Strafen der Wildpretsdiebe ſind allerdings in den natürlichen Geſetzen ſowohl, als in den bürgerlichen gegründet, und pfleget man hier nicht mehr mit den alten Rechtsgelehrten auf die Proportion zwiſchen einen Menſchen und Vieh, ſondern auf die boshafte Uebertretung der Geſetze zu ſehen. Aus dieſem Grunde kann ein Landesherr die Verbrecher gar wohl, jedoch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit der Lebensſtrafe belegen. CEPHALUS Conſil. 621. Lib. V. n. 14 KNICHEN von den Strafen der Wildſchützen in tr. de iur. Sax priuil. et iure non prouoc. verb. Ducum §. 5. n. 206. EVERHARD Conſ. 10. qu. 1. et 3. Vol I. SECKENDORF deutſchen Fürſtenſtat P III. Cap. III. Sect. 4. §. 6. not. p. 447. Inzwiſchen iſt es auch nicht zu billigen, daß einige Fürſten hierinnen zu weit gegangen und zu Beſtrafung der Wildpretsdiebe ganz beſondere Martern ausgedacht. Alſo hat z. E. der Mayländiſche Herzog Gallatus Sfortia einen Bauersmann, welcher einen Haſen gefangen hatte, mit Peitſchen und Ruthen nöthigen laſſen, denſelben mit Haut und Haren zu verzehren, worüber er auch ſeinen Geiſt aufgegeben, BERNARDIN. COSIVS Rer. Mediolan vol. 6. Gleichergeſtalt hat der Erzbiſchof Michael von Salzburg einen armen Mann, welcher einen Hirſchen, der ihm zu Schaden gegangen, niedergemacht und mit den Seinigen verzehret, in die Hirſchhaut ſtecken und von Hunden zerreiſen laſſen. ZEILER. Cent. I. Epiſt. p. 424. Hermann Hofmann in Lycurgo Romano - German. Cap 453. §. 9. erzählet, daß im Jahr 1665. ein Hirſch in der Wetterau geſehen worden, auf den ein Mann mit Ketten verwahret geweſen, ganz blutig und mit zerfleiſchtem Leibe, der ohne Unterlaß gerufen: Ach nehmet mir doch mein Leben, daß ich der unerträglichen Strafe, die ich nun in den dritten Tag ausgeſtanden, loskommen möge. Dieſer Erzählung füget Fritſch in ſeinem Tr. de peccatis venatorum Concluſ. XVI die nachdrücklichen Worte bey: O anima, ſi in deſperationem incidiſti, quam terribilem inſtitues querelam in extremo iudicio contra iudicem tuum ſaecularem, quem non corporis tui ſanguine ſatiare potuiſti, ſed temet ipſum, quae ad immortalitatem condita es ad immortalem interitum reſeruatam videbis. PFEFFINGER ad VITRIAR. Tom. III. Lib. III. Tit. 18. p. 1433. Von den Strafen der Wildpretsdiebe.

2) Daß kein Unterthan ein Wild einfangen, oder das eingefangene heimlich verhelen, am allerwenigſten aber, wenn ſolches aus ſeiner Gewahrſam gekommen, demſelben nachſetzen dürfe.

3. Das ein Fürſt oder Landesherr dasjenige Wild, welches in verbothenen Garn, Schlingen, Fallen und Gruben der Unterthanen gefangen, ohne deſſen Wiſſen und Willen mit Recht aufheben und den Unterthan zur Verantwortung und Strafe ziehen könne. c)

4) Daß ein jeder Unterthan verbunden ſey, wenn ein angeſchoſſenes Wild auf ſeinem Grund und Boden gefallen, der hohen Landesobrigkeit oder denen über die Jagd beſtelten Aufſehern ſolches ſogleich anzuzeigen, ohne ſich im geringſten daran zu vergreifen.

5) Daß ein Unterthan, dem der Misbrauch eines gewiſſen Grundſtückes von dem Fürſten eingeräumet worden, ſich der Jagd nicht im geringſten anmaſſen könne, woferne ihm ſolche nicht ausdrücklich vergönnet worden. d)

6) Daß

---

c) Vid. ANTON. SEIDENSTICKER. Diſſ. von Wilddieben. Helmſt. 1675.

d) Ne quidem venatione ſuperiori conceſſa ad inferiorem concludi poteſt. KHRAISSER de Venat. et Aucup. Cap. X. ap. FRITSCH cit. loc. SIXTINVS de Regal. Lib. II. Cap. 18. §. 56. Kluger Beamt. Tit. 34. §. 12. HEIG. Q. 15. n. 56. HEROLD. obſ. for. conſ. Dec. 14. n. 113. per rationem: quod generali conceſſione non transeant ea, quae princeps vix ſpecialiter alicui concedere ſolet. L. 6. D de pign. RICHTER Dec. 16. n. 4. KNICHEN de Veſtitur. Paction. P. II. n. 32. FRANKENSTEIN Prax. Mod. Lib. II. Dec. 4. PFEFFINGER ad Vitriar. Tom. III. Tit. 18. p. 1431.

6) Daß kein Unterthan durch die gewöhnliche Verjährung die Jagdgerechtigkeit erlangen könne, ſondern entweder die ausdrückliche Erlaubniß des Fürſten, oder eine undenkliche Verjährung, welche die Stelle der Einwilligung vertritt, vor ſich haben müſſe. e)

§. 18. Da nach den Römiſchen Geſetzen zu der Jagd auch der Vogelfang und die Fiſcherey gezählet wurde, ſo hatten ſie auch mit jener gleiche Rechte. Das Recht zu ſuchen und Vögel zu fangen war eben ſo unumſchränkt, als die Freyheit zu jagen. a) Plautus b) giebt uns von der freyen Fiſcherey das deutlichſte Zeugniß an die Hand, wenn er ſaget, daß ein jeder, welcher in einem öffentlichen Fluß Fiſche gefangen hatte, ſo bald ſolche gefangen waren, ſie als ſeine eigenen verzehren oder verkaufen konnte. Und auf dieſe Weiſe war es einem jeden aus dem Volke vergönnet, in dem Mere, in ſtehenden Gewäſſern, Sümpfen, und waſſerreichen Thälern, welche keinen beſondern Eigenthumsherrn hatten, zu fiſchen. c) In Anſehung des Fiſch- und Vogelfangs findet man auch in Deutſchland noch einige Spuren des

Von den Rechten des Fiſchen und Vogelfangs bey den Römern und Deutſchen.

a) HARPR. de venat. precar. non Revers- und Gnadenjagden l. c. STRYK. ad Lauterbach. Tit. de A. R. D. p. 868 c. 6. X. pe V. S. L. 7. D. de diuerſ. tempor. praeſcript.

2) Cit. L. 1. §. 1. D. de Adquir. Rer. Dom. §. 13. Inſt. de Rer. Diuiſ.

b) Rudent. Act. IV. Sc. 3. Ecquem eſſe dices in mari piſcem meum? Quos cum capio, ſiquidem cepi, mei ſunt, habeo pro meis: nec manu aſſeruntur, neque illinc partem quisquam poſtulat. In foro palam omnes vendo pro meis venalibus.

c) §. 2. 4. 5. I. de R. D. L. 4. §. 1. L. 5. pr. D. eod tit. SEBAST MED de Venat. Piſcar. et Aucup. P. II. qu 21. n. 12 ap. Fritſch. Corp. Iur. Ven. GEORG. MOR. de Iur. venand. P. I. Cap. VI. n. 3. 4.

Römischen Rechtes. d) Denn die geringen Vögel, welche nicht nach dem Geschmack der Fürsten sind, werden auch noch heutiges Tages dem gemeinen Volke Preiß gegeben, so daß sie ein jeder, welcher zu dieser niedrigen Beschäftigung Gedult und Zeit genug hat, einfangen, und ohne Nachtheil des Wildes und gehegten Flügelwerkes auch schiesen kann. So hat man auch in den meisten Städten Deutschlands den alten Gebrauch beybehalten und einem jeden Einwohner in den nahegelegenen Flüssen an gewissen Tägen zu fischen vergönnet. Es sey nun, daß unsere Vorfahren erwogen haben, daß die Fische in dem Wasser nicht so leicht, als das Wild auf dem Land, verödet und ausgerottet werden können, oder daß sie es nicht für zuträglich geachtet, gewisse Aufseher und Fischer über dergleichen Flüsse zu bestellen; so kommet doch dieser Gebrauch einigen dürftigen Leuten zu statten. Wenigstens kann man ihn als einen geringen Uberrest der alten natürlichen Freyheit ansehen und sich der ehemaligen Gemeinschaft der Güter dabey erinnern.

Nachricht von gegenwärtiger Uberſetzung.

§. 19. Zum Beschluß dieser Vorrede kan ich nicht unberühret lassen, daß gegenwärtiger Tractat aus drey besondern Disputationen erwachsen, welche der hochberühmte Herr Verfasser noch zu Würzburg an das Licht gestellet. Die gründlichen Schriften und rühmlichen Verdienste, welche diesem vortrefflichen Rechtsgelehrten so viele wahre Verehrer erworben, überheben mich der ge-

d) KHRAISSER de Venat. et Aucup. ad Tit. IX. Lib. IV. Ord. Polit. Bauar. Art. VII. ap. Fritsch. loc. cit.

gewöhnlichen Lobsprüche, mit welchen sonst die Uebersetzer zum Ruhm ihrer Verfasser einen guten Theil ihrer Vorreden anzufüllen pflegen. Eben diese Gründlichkeit, welche die andern Schriften des Freyherrn von Ickstatt so beliebt gemacht, herrschet auch in gegenwärtigen Abhandlungen, darinnen die Rechte der Jagd aus den ersten Gründen des Natur- und Völkerrechts in einem bündigen Zusammenhang abgeleitet, und aus den Quellen des Bürgerlichen und Statsrechts bereichert werden. Es haben auch diese gründlichen Gedanken, so bald sie an das Licht getreten waren, unter den Rechtsgelehrten um so viel mehr Beyfall gefunden, je geringer die Anzahl der guten Schriften ist / welche in diesem Theil der Rechtsgelehrsamket zum Vorschein gekommen, und gleichwol ist nicht zu läugnen, daß der Gebrauch und Nutzen desselben, besonders in Deutschland, desto erheblicher sey, je merklicher die Begierde unserer Landsleute zu dem Jagen ist, und je mehr Aufmerksamkeit auf die damit verknüpften Rechte und Gewohnheiten durch diese Neigung bey ihnen erreget wird. Da nun diese Umstände keinen Zweifel übrig lassen, daß auch viele unter denen, welche der lateinischen Sprache nicht kundig sind, diese Abhandlungen mit Nutzen lesen werden, so habe ich auf Ansuchen des Verlegers, Hn. Lochners in Nürnberg, um so weniger Anstand gefunden, solche in das Deutsche zu übersetzen und den Gebrauch derselben noch allgemeiner zu machen. In der Uebersetzung selbst habe ich mich, so gut es in dieser Materie möglich war,

der Reinigkeit der Sprache beflissen und diejenigen Ausdrücke, welche den Lesern einige Dunckelheit übrig lassen möchten, die gewöhnlichen Kunstwörter aus der lateinischen Sprache beygefüget. Dem Anhang sind einige practische Anmerkungen des Reichsfreyherrn von Aufsees mit dessen Bewilligung vorgesetzet, welche die Erhaltung und Verbesserung der Waldungen zum Zweck haben und auf fleisige Versuche und langwierige Erfahrung gebauet sind, auch den Lesern um so viel mehr Nutzen schaffen werden, je unentbehrlicher bei dem einreisenden Mangel des Holzes dergleichen Regeln und Vortheile sind. Der Anhang selbst liefert einen Auszug aus den vornehmsten und meistentheils ungedruckten Jagdordnungen verschiedener Churfürsten und Fürsten des Reichs, welche die in dem Tractat enthaltene Sätze theils bestättigen, theils noch mehr erläutern, und zu nützlicher Anwendung geschickter machen. Endlich muß ich mit wenigen der eingeschlichenen Druckfehler gedenken, welche meine Abwesenheit von dem Ort des Abdrucks besten entschuldigen wird. Also ist der Name des bekannten Rechtsgelehrten Georg. Morus, welcher de venatione geschrieben, durch Versetzung der Buchstaben etliche mal verfälschet worden. Also soll es S. 169. §. 33. heisen: Die Jagd sey eine Ubung der Männer, und der Tantz eine Beschäftigung der Weiber, und was dergleichen Unrichtigkeiten mehr sind, welche aber mit leichter Mühe verbessert werden können. Geschrieben zu Coburg, den 15 September, 1748.

Johann Friedrich Klett.

Erſter Theil,

in welchem unterſuchet wird,

Was

In Anſehung der natürlichen Geſetze

Bey den Jagden

Rechtens iſt.

§. 1.

DAs **Eigenthum** einer Sache beſchreibe ich durch ein Recht oder Befugniß, eine Sache alſo zu gebrauchen und zu verbrauchen,*) daß ſolche ein anderer nicht auf eben dieſe Art gebrauchen und verbrauchen könne.

Anmerkung. Die Redensarten, eine Sache gebrauchen und verbrauchen / ſind alſo von einander unterſchieden: Wir gebrauchen eine Sache, wenn wir ſie, da ſie eben dieſe Sache bleibt,** zu unſern Gebrauch anwenden. Das Wort verbrauchen hat hingegen ſtatt, wenn wir die Sache ſelbſt verändern, verringern, zernichten und ſie dadurch zu unſern Nutzen anwenden. Alſo gebrauchen wir, zum Exempel, ein Haus, oder ein

* vti & abuti ** ſalua ſubſtantia.

Grundstück, weil uns solches ohne Veränderung seiner wesentlichen Beschaffenheit Nutzen schaffet. Verbrauchen hingegen saget man von Früchten, Oel, Wein und dergleichen. Denn indem wir solche Dinge zu unsern Nutzen anwenden, so verzehren wir sie entweder ganz und gar, oder wir verändern wenigstens ihre wesentliche Gestalt und machen etwas anders daraus. Ubrigens nehmen wir hier das Wort Gebrauch im weiten Verstande, so daß es auch den Genuß *** der Dinge mit unter sich begreifet: da hingegen der engere Begriff dieses Worts aus der Nothwendigkeit und Bedürfniß bestimmet werden muß.

§. 2.

Das Eigenthum begreifet das Recht unter sich, andere von dem Gebrauch und Genuß unserer Sachen auszuschliesen.

Man nehme an, daß das Eigenthum dergleichen Recht nicht unter sich begreife; so muß folgen, daß auch andere unsere Sachen nach ihrem Gefallen gebrauchen und geniesen können: welches an und für sich klar ist. Da aber dieses dem wesentlichen Begriff des Eigenthums gänzlich widerspricht. §. 1. so folget, daß das Recht, andere von dem Gebrauch und Genuß unserer Sachen auszuschliesen, mit dem Eigenthum unzertrennlich verbunden seyn müsse. W. Z. E.

Anmerkung. Dahero könnte das Eigenthum gar füglich auch also beschrieben werden, daß es ein Befugniß sey, eine Sache mit Ausschliesung anderer vollkommen frey zu gebrauchen. Die gewöhnlichen Beschreibungen des Eigenthums, welche meistentheils entweder zu viel oder zu wenig in sich begreifen, setzen wir hier gänzlich bey Seite. Gemeiniglich findet man die Worte darinnen: Woferne nicht ein Gesetz oder Vertrag entgegen stehet. Alleine da derjenige Gebrauch einer Sache, welchen das natürliche Recht mißbilliget, gar nicht zu den Rechten des Eigenthums gehöret, diejenigen Einschränkungen aber, welche die bürgerlichen Gesetze oder einen Vertrag zum Grunde haben, nur gleichsam von aussen hinzu kommen und von dem Zufälligen herrühren; so scheinen diejenigen wider die ersten Grundsätze der Vernunftlehre anzustosen, welche den Begriff

*** ius fruendi.

griff des Eigenthums mit ſo unnöthigen Zuſätzen überhäufen. Daß übrigens der Gebrauch und die Ausübung des Eigenthums weder den Geſetzen noch den Verträgen zuwider ſeyn dürfe, erhellet von ſich ſelbſt, und iſt alſo unnöthig, ſolches in der Definition zu erinnern.

§. 3.

Wenn wir die Sachen in unſer Eigenthum bekommen, ſo gehet zwar keine phyſicaliſche Veränderung in ihnen vor; hingegen kommet eine gewiſſe moraliſche Eigenſchaft * hinzu, welche in dem moraliſchen Befugniß, das den Menſchen in Anſehung der Sachen zuſtehet, ihren Grund hat. Und hierinnen liegt zugleich das Kennzeichen, wodurch wir die eigenthümlichen Dinge von andern unterſcheiden können, denen dieſe Eigenſchaft nicht anklebet, oder welche nicht eigenthümlich beſeſſen werden, ſondern entweder in gar keines Menſchen Gewalt, ** oder vielen gemeinſchaftlich ſind. Dieſe moraliſche Eigenſchaft einer Sache, welche aus dem darüber herrſchenden Eigenthum herrühret, oder vielmehr das Eigenthum ſelbſt, in ſo ferne es als eine anklebende Eigenſchaft einer Sache betrachtet wird, nennet man das **Eigenthum in beſondern Verſtande.**

Anmerk. Hieraus erhellet zur Genüge, was zwiſchen dem Eigenthum in allgemeinen §. 1. und in beſondern Verſtande *** für ein Unterſcheid ſey. Jenes wird mehr von Perſonen, dieſes aber von Sachen gebrauchet. Inzwiſchen da doch dieſe beyde Begriffe einander ſehr nahe kommen; iſt es eben kein Wunder, wenn die damit verknüpften Ausdrücke von den Rechtsgelehrten ohne Unterſcheid gebrauchet und als gleichgültige Wörter angeſehen werden. a.) Daß übrigens das Wort Eigenthum auch das ſogenannte Obereigenthum ****, welches ſeinen Grund in der Sache ſelbſt hat, bedeute, iſt hier nicht nöthig zu erinneren.

a) *Hahn.* ad *Weſenbec.* Tom. II. Tit. de Adqu. Rer. Dom. not. 3. p. 271.

* adiectitia qualitas moralis ** res nullius *** dominium & proprietas **** dominium directum.

§. 4.

Eine eigenthümliche Sache wird genennet, welche zu einem gewiſſen Eigenthum gehöret §. 1. und derjenige, welcher ſolche beſitzet, heiſt der **Eigenthümer** oder **Eigenthumsherr.**

§. 5.

Von den eigenthümlichen Sachen werden andere mit Recht ausgeſchloſſen §. 2. und der Eigenthumsherr hat alleine das Recht, ſolche zu gebrauchen und zu verbrauchen. §. 1. Daraus erhellet, **daß eine eigenthümliche Sache ihrem Eigenthumsherrn alſo zugehöre, daß ſie auf eben dieſe Weiſe nicht einem andern zuſtehen kann.**

§. 6.

Dem Eigenthum wird der **gemeinſchaftliche Beſitz** * entgegen geſetzet, welcher ein Recht iſt, eine Sache alſo zu gebrauchen und zu genieſen, daß auch ein anderer, dieſelbe zu gebrauchen und zu genieſen, gleiches Recht habe.

Anmerk. Alſo haben wir in Anſehung der Luft ein gemeinſchaftliches Recht. Denn ein jeder iſt befugt, ſich derſelben zu bedienen.

§. 7.

Diejenige Sache, bey welcher die Rechte der Gemeinſchaft ſtatt finden, oder bey deren Gebrauch und Genuß einer ſo viel Recht, als der andere hat, §. 6. nennen wir eine **gemeinſchaftliche Sache.** **

§. 8.

Weil nun bey einer gemeinſchaftlichen Sache keiner mehr Recht,

* communio rei ** res communis.

Recht, als der andere verlangen kann; §. 7. so gehören die gemeinschaftlichen Sachen dem einem nur in so ferne zu, daß sie auch auf gleiche Weise dem andern zugehören.

§. 9.

Hieraus folget ferner, daß niemand von dem Genuß und Gebrauch einer gemeinschaftlichen Sache, wenigstens in Betrachtung eines gewissen Antheils, könne ausgeschlossen werden.

Anmerk. Ich rede hier nämlich von einer wirklich * gemeinschaftlichen Sache, welche einem jeden gleichen Nutzen zu leisten vermögend ist. Ob bey gegenwärtigem Zustand dergleichen gemeinschaftliche Dinge noch vorhanden sind, und welche in diese Classe gehören, wird aus dem folgenden zu ersehen seyn.

§. 10.

Die eigenthümlichen Sachen gehören entweder zu dem Eigenthum einzelner Personen, oder sie gehören ganzen Gesellschaften zu. Jene werden die Sachen einzelner Personen, * * oder das Privateigenthum, diese aber gesellschaftliche Sachen oder Gemeindegüter * * * genennet.

§. 11.

Die Gemeindegüter, oder gesellschaftliche Sachen gehören allen und jeden Gliedern der Gesellschaft mit gleichen Rechte zu. §. 10. Aus diesem Grunde werden sie gar füglich auch gemeinschaftliche Sachen genennet. §. 7.

Anmerk. Wenn ich sage, daß die Gemeindegüter einem jeden Mitgliede der Gesellschaft mit gleichen Rechte zugehören; so muß man dieses

* positive & actu ** res singulorum *** res publicae seu universitatis.

ses in gehörigen Verstande annehmen. Denn es läst sich auch gar wohl ohne Widerspruch behaupten, daß durch Verträge oder durch das Herkommen auch eine Ungleichheit in den gemeinschaftlichen Rechten eingeführet werden könne.

§. 12.

Da ferner dergleichen gemeinschaftliche Sachen der ganzen Gemeinde eigenthümlich zugehören §. 10. und doch gleichwol auch den einzeln Mitgliedern gemein sind; §. 11. so können sie bald als eigenthümliche, bald als gemeinschaftliche betrachtet werden.

Anmerk. Nämlich in Ansehung der ganzen Gemeinden und Gesellschaften werden sie nach den Rechten des Eigenthums; in Betrachtung der einzeln Glieder aber nach den Rechten der gemeinschaftlichen Dinge beurtheilet.

§. 13.

Wenn der Gebrauch solcher Dinge, welche nur in gewissen Verstande gemeinschaftlich genennet werden, den einzeln Mitgliedern der Gesellschaft untersaget ist, und nur der ganzen Gesellschaft, in so ferne sie als ein einziger Körper betrachtet wird, unmittelbar zu statten kommt, mithin die einzeln Mitglieder nur den mittelbaren Genuß davon haben; so sagt man, daß sie zu dem besondern Vermögen der Gemeinde * gehören. Alsdenn aber werden sie gemeinnutzbare ** Güter genennet, wenn die einzeln Mitglieder der Gesellschaft unmittelbaren Nutzen daraus schöpfen.

Anmerk. Die übrigen Eintheilungen der gemeinschaftlichen Dinge, welche von der Verschiedenheit der Gesellschaften hergenommen sind, übergehe ich hier mit Fleis, indem ich nicht gesonnen bin, die ganze Lehre von der Eintheilung und dem Eigenthum der Dinge zu erschöpfen. Die-

* quae in patrimonio vniuersitatis sunt ** quae in publico vsu sunt.

Dieses einzige setze ich noch hinzu, daß, obgleich auch andere, welche keine Glieder der Gesellschaft sind, von dem Gebrauch dieser gemeinnutzbaren Dinge ausgeschlossen werden; §. 12. so bringen es doch die Sitten und Gewohnheiten der meisten Völker mit sich, daß man den Gebrauch solcher Dinge nicht so gar genau einschränket, so daß sich z. E. der öffentlichen Wege, Flüsse, Häfen, Ufer und Gestade auch ein Auswärtiger bedienen kann. Und in diesem Verstande rechnet auch Grotius dergleichen Dinge zu dem allgemeinen Völkerrecht. a)

a.) De I. B & P. Lib. II. Cap. II. §. XII.

§. 14.

Derjenige Stand der Menschen, in welchem sie nach Einführung des Eigenthums leben, wird der **Stand des Eigenthums oder des herrschaftlichen Besitzes** * genennet.

§. 15.

Mit dem Eigenthum ist zugleich das Recht verbunden, andern den Gebrauch der eigenthümlichen Sachen zu verwehren. §. 2. **Demnach haben die Menschen in dem Stande des Eigenthums das Recht, einander von dem Gebrauch und Genuß ihrer Sachen wechselsweise auszuschliesen.**

§. 16.

Derjenige Stand, welcher dem Stand des Eigenthums entgegen gesetzet ist, wird die Gemeinschaft der Güter ** genennet, und ist derjenige Stand der Menschen, in welchem sie ohne Einführung des Eigenthums, in dem Genuß der Dinge leben, welcher einem jeden mit gleichen Rechte zustehet. §. 8.

§. 17.

Da nun von dem Gebrauch gemeinschaftlicher Dinge niemand ausgeschlossen wird §. 9. so folget, daß bey der Gemeinschaft

* status dominii ** communio bonorum.

schaft der Güter niemand das Recht habe, den andern von dem Gebrauch und Genuß der Dinge abzuhalten.

§. 18.

Die gemeinschaftlichen §. 7. und eigenthümlichen Sachen §. 4. kommen darinnen mit einander überein, daß beyde das Recht zu gebrauchen und zu verbrauchen, in sich begreifen, welches bald allen gemein, §. 8. bald nur auf einen einzigen oder etliche wenige eingeschränket ist. §. 10. In so weit also beyde, sowohl die gemeinschaftlichen als eigenthümlichen den Menschen Nutzen leisten; in so weit können sie gar füglich unter die Güter * gezählet werden. Die eigenthümlichen Sachen aber, welche einem einzigen oder etlichen wenigen zugehören §. 5. werden noch über dieses zu dem besondern Vermögen ** gerechnet.

Anmerk. Also kann man z. E. die Luft oder das Sonnenlicht eben sowohl unter die Güter der Menschen zählen, als ein Grundstück oder Feld, welches eigenthümlich besessen wird. Denn jene dienen den Menschen sowohl, als diese, zum Gebrauch. Weil aber doch gleichwol der Genuß eines Grundstücks nach dem vorhergehenden auf einen einzigen oder etliche wenige eingeschränket werden kann; so sagt man noch über dieses, daß solches zu dem besondern Vermögen gehöre. Auser dem wird hier der Ausdruck, daß gewisse Sachen zu dem besondern Vermögen gehören / in etwas weitläuftigern Verstande genommen, als wenn von solchen die Rede ist, welche zu dem besondern Vermögen einer Gesellschaft gerechnet, und denenjenigen entgegen gesetzet werden, deren sich ein jedes Mitglied der Gesellschaft bedienen kann.

§. 19.

Aus diesem folget, daß die eigenthümlichen Sachen sowohl unter die Güter, als unter das besondere Vermögen; die gemeinschaftlichen Sachen aber zwar unter die Güter, aber nicht zu dem besondern Vermögen gezehlet werden. §. 18.

Anmerk.

* in bonis esse ** in patrimonio esse.

Anmerk. Diejenigen Dinge, welche zu unſern beſondern Vermögen gehören, nennen die Römiſchen Rechtsgelehrten auch pecuniam. L. 5. D. de V. S.

§. 20.

Von denenjenigen Dingen, welche zu den Gütern oder beſondern Vermögen gehören, ſie mögen nun gemeinſchaftlich oder eigenthümlich ſeyn, §. 18. ſind diejenigen unterſchieden, welche keinem Menſchen eigen ſind, *** das iſt, welche weder von einem Menſchen eigenthümlich beſeſſen noch auch von vielen gemeinſchaftlich genutzet werden, aber doch ſo beſchaffen ſind, daß ſie beſeſſen und gebrauchet werden können.

1. Anmerk. Dergleichen ſind z. E. die Edelgeſteine in dem Meer, deren ſich noch niemand angemaſſet oder ſolche gefunden. Denn daß dieſe nicht zu dem eigenthümlichen Vermögen gerechnet werden können, erhellet von ſich ſelbſt. §. 18. Daß ſie aber auch nicht unter die Anzahl der Güter gehören, iſt daraus abzunehmen, weil ſie, ſo lange ſie noch in dem Meer ſind, niemanden wircklich Nutzen ſchaffen. §. 18.

2. Anmerk. Ferner können zwar ſolche Dinge, welche keinem Menſchen zugehören, weder zu den eigenthümlichen noch gemeinſchaftlichen Gütern eigentlich gezehlet werden, wie aus ihrer Beſchreibung erhellet. Weil aber doch gleichwol ordentlicher Weiſe alle Menſchen mit gleichen Rechte ſich ſolche zueignen können; ſo werden ſie von den Rechtsgelehrten nicht ſelten auch gemeinſchaftliche Dinge genennet. Alſo ſagt Huber a) Die erſten ſind die gemeinſchaftlichen Dinge / welche mit gleichen Rechte dem ganzen menſchlichen Geſchlechte zugehörig ſind, und dieſes nicht allein / in ſo ferne ſie noch nicht beſeſſen werden / ſondern auch in Anſehung der Zueignung und des wirklichen Beſitzes. Denn dieſes Recht iſt gleich Anfangs mit dem menſchlichen Geſchlecht entſtanden. Sie werden aber auch gemeiniglich herrnloſe Dinge genennet §. 5. in fin. h. t. wie die wilden Thiere und Vögel / welche noch in ihrer Freyheit ſind / weil ſie entweder noch nicht von einzeln Perſonen beſeſſen werden / oder gar nicht beſeſſen werden können / wie z. E. die Luft und das Meer.

a) in Praelect. ad Inſt. de Rer. Diuiſ. §. 5.

*** res nullius.

§. 21.

Will man die Dinge ferner entheilen, so kann man sagen, daß einige des **Eigenthums fähig**, die andern aber desselben unfähig sind. Unter jenen verstehe ich diejenigen Dinge, welche man, ohne einen Widerspruch zu begehen, unter das Eigenthum ziehen kann, sie mögen nun entweder schon eigenthümlich besessen werden; §. 4. oder noch niemanden eigen seyn. §. 20. Diese aber sind solche Dinge, welche ihrer Natur nach nicht eigenthümlich besessen werden können.

§. 22.

Diejenigen Dinge, welche des Eigenthums unfähig sind, gehören entweder zu den Gütern der Menschen §. 18. oder nicht. Jene nennet **gemeinschaftliche Dinge in eigentlichem Verstande**, welche wir oben im 7. §. beschrieben haben. Weil sie nun in Ansehung des Gebrauchs zu den allgemeinen Gütern gehören, in Ansehung des Eigenthums aber keinem Menschen zustehen; so werden sie auch nicht selten von den Rechtsgelehrten **herrnlose Dinge** genennet. a) Diejenigen aber, welche gar nicht unter die Güter der Menschen zu zehlen sind, werden **gänzlich unbrauchbare Dinge** * genennet.

1. Anmerk. Dergleichen gänzlich unbrauchbare und herrnlose Dinge wird man kaum antreffen, wenn man die ausdrüklichen Gesetze **, sie mögen nun göttlich oder menschlich seyn, wegnimmt. Denn diejenige Unfähigkeit des Eigenthums, welche aus dem natürlichen Recht entstehet, lässet sich schwerlich anders bestimmen, als dadurch, daß eine gewisse Sache zum Gebrauch aller Menschen hinlänglich zureichend ist, und dahero nach den Gründen der gesunden Vernunft gemeinschaftlich bleiben muß.

2. Anmerk. Ich habe diese Begriffe deßwegen etwas deutlicher auseinander setzen müssen, damit keine Zweydeutigkeit in dem Ausdrücken übrig blei-

* res nullius stricte tales ** leges positiuae.

bleibe, ſondern, ſo viel möglich, ein jedes Wort ſeine gewiſſe Bedeutung bekomme. Zu dem Ende will ich die ganze Lehre hier kurz zuſammen faſſen. Nach dem natürlichen Rechte iſt dieſes die erſte und allgemeinſte Eintheilung der Dinge, daß einige des Eigenthums fähig §. 21. andere aber deſſelben unfähig ſind. §. 21. Die erſten ſind entweder eigenthümliche §. 4. oder herrnloſe in eigentlichem Verſtande §. 20. und werden auch wegen des gemeinſchaftlichen Rechts, ſich ſolche zuzueignen, gemeinſchaftliche Dinge genennet. §. 20. Anmerk. 2. Die eigenthümlichen Dinge ſind entweder Sachen einzelner Perſonen/ oder ganzer Geſellſchaften §. 10. welche auch in gewiſſem Verſtande zu den gemeinſchaftlichen gezählet werden. §. 11. 12. Diejenigen Dinge, welche des Eigenthums unfähig ſind, ſind entweder gemeinſchaftliche in eigentlichem Verſtande §. 7. 22. oder gänzlich unbrauchbare und herrnloſe, welche ſich hauptſächlich auf die ausdrücklichen Geſetze beziehen. Die übrigen Eintheilungen, nach welchen einige Dinge körperlich, andere unkörperlich; einige beweglich, andere unbeweglich genennet werden, nebſt andern Eintheilungen mehr, welche man in dem natürlichen und bürgerlichen Rechten antrift, übergehe ich hier mit Stillſchweigen.

a) *Heineccius* Inſt. Lib. II. Tit. I. §. 325.

§. 23.

Diejenigen Dinge, welche zu allen Zeiten einen zureichenden Nutzen leiſten, werden **Dinge von unerſchöpflichen Gebrauch** * genennet. Diejenigen aber, welche nur von einigen hinlänglich genutzet werden können, nennet man **Dinge von erſchöpflichem Gebrauch.** * *

Anmerk. Die Luft z. E. das Meer und das flieſende Waſſer ſind Dinge von unerſchöpflichen Gebrauch, indem ſie allen und jeden hinlänglichen Nutzen ſchaffen. Die Felder hingegen, die Häuſer u. d. m. ſind nur für einige zu den erforderlichen Nothwendigkeiten des Lebens hinreichend, und werden dahero mit gutem Grunde zu den Dingen von erſchöpflichen Gebrauch gezählet.

* res inexhauſti vſus ** res exhauſti vſus.

§. 24.

Die Einführung des Eigenthums war in dem natürlichen Stande in Ansehung der Dinge von erschöpflichen Gebrauch, welche wirklich unter die Zahl der menschlichen Nothwendigkeiten gehören, schlechterdings; in Ansehung der Grundstücke aber und anderer Dinge von eingeschränkten Gebrauch, nur unter gewissen Bedingungen nothwendig.

Anmerk. Der Erweis dieses Satzes, welchen ich mit Fleis übergehe, muß aus dem natürlichen Rechte hergeholet werden, indem er weit mehr Grundsätze zum voraus setzet, als in dieser Abhandlung beygebracht und bewiesen werden können. Inzwischen wird man die Wahrheit desselben gar leicht einsehen, wenn man dieses einzige in Erwägung ziehet, daß die meisten Dinge, welche zum Gebrauch des menschlichen Lebens dienen, nicht ohne sonderbare Mühe und Sorgfältigkeit erlanget werden, da wir ja nicht einmal die Feldfrüchte ohne Bestellung und Wartung genieſen. Wenn nun dergleichen Dinge, welche durch Kunst und Fleis der Menschen hervor gebracht worden, jedermann Preis gegeben würden; so hätten die Müssiggänger und Verschwender erwünschte Gelegenheit, durch fremden Schweis ihre Bequemlichkeit zu pflegen: welches doch jedermann für höchst unbillig halten muß, der immerwährenden Zwistigkeiten, Gewaltthätigkeiten, Mordthaten und andern unglückseligen Folgen, welche aus der Gemeinschaft der Güter in der menschlichen Gesellschaft nothwendig entstehen würden, nicht zu gedenken. Man braucht dahero nur eine mittelmäsige Einfalt zu haben, wenn man erkennen will, daß an statt der Gemeinschaft der Güter nothwendig die Rechte des Eigenthums eingeführet und durch eine allgemeine Einwilligung der Menschen vestgesetzet und gegründet werden musten. Wer hiervon noch bündigere Beweisgründe verlanget, der lese des Hugo Grotius, a) Pufendorfs b) des Freyherrn von Wolfs c) Ulrich Hubers und anderer berühmter Männer Schriften nach, darinnen sie den Ursprung des Eigenthums mit besondern Fleis aufgesuchet.

a) J. B. & P. Lib. II. C. II. § 11.
b) J. N. & G. Lib. IV. C. IV. §. 14.
c) Moral. P. IV. C. III. §. 88 seq.
a) Digress. Lib. IV. C. XI.

§. 25.

§. 25.

Es ist also auch dem natürlichen Rechte vollkommen gemäs, daß die Menschen in Ansehung der Dinge von erschöpflichen Gebrauch nicht in dem Stande der Gemeinschaft §. 16. sondern in dem Stande des Eigenthums leben. §. 14.

§. 26.

Diejenigen Gründe, woraus man einsehen kann, warum und wie eine Sache des Eigenthums fähig sey und von den Menschen eigenthümlich erlanget werde, nenne ich Gründe oder Ursachen des Eigenthums.

1. Anmerk. Daß hier blos von den wirkenden nothwendigen Ursachen die Rede sey, ist von sich selbst klar. Denn aus diesen lässet sich eigentlich nur begreifen, warum ein Ding wirklich da sey.

2. Anmerk. Auch ist noch zu erinnern, daß die Ursachen des Eigenthums hier überhaupt und nicht in Absicht auf einzelne Dinge * angenommen werden, indem sonst auch die Menschen mit unter die wirkenden Ursachen des Eigenthums gezählet werden müsten, welche man doch nur als Subjecta des Eigenthums und als Ursachen des eigenthümlichen Besitzes anzusehen hat.

§. 27.

Weil wir uns nun aus den Gründen des Eigenthums begreiflich machen können, warum eine Sache unter das Eigenthum gehöre §. 26. und wenn diese vorhanden sind, auch das Eigenthum selbst zugegen seyn muß; so werden sie nicht ohne Grund die bestimmenden Ursachen ** des Eigenthums genennet. a)

a) L. B. de Wolf. Ontol. P. I. Sect II. C. II. §. 114.

§. 28.

Dasjenige, woraus wir begreifen, warum eine Sache nicht

* in abstracto, non in concreto. ** determinantia.

eigenthümlich unſer werden kann, nenne ich ein Hinderniß des Eigenthums.

§. 29.

Diejenige Sache iſt des Eigenthums unfähig, welche nicht eigenthümlich unſer werden kann. §. 21. Daraus folget, daß alle Hinderniſſe des Eigenthums eine Sache zu dem Eigenthum unfähig machen. §. 28.

§. 30.

Daß eine Sache nicht eigenthümlich unſer werden kann, davon iſt der Grund theils in der Natur und innerlichen Beſchaffenheit der Sache, theils in dem Geſetz zu ſuchen. In dem erſten Fall nennet man ſie phyſicaliſche oder natürliche Hinderniſſe, in dem andern aber rechtliche oder moraliſche.

Anmerk. Mit den phyſicaliſchen Hinderniſſen des Eigenthums ſind auch gemeiniglich die moraliſchen verbunden. Denn wenn man ſich eine Sache ihrer Natur nach nicht eigen machen kann, ſo unterſaget uns ohne dem die geſunde Vernunft ihren Gebrauch. Alſo iſt es z. E. eine phyſicaliſche Unmöglichkeit, ſich die Herrſchaft über die Luft oder den Sonnenſchein anzumaſſen. Dahero kann man ſich leicht die Rechnung machen, daß auch das Recht der Natur dergleichen nicht geſtatten kann.

§. 31.

Auch dieſes iſt ſehr begreiflich, da wir natürliche und ausdrückliche * Geſetze haben, daß einige Hinderniſſe des Eigenthums aus den natürlichen Geſetzen, andere aus den ausdrücklichen ihren Urſprung herleiten.

Anmerk. Die beſondern Hinderniſſe des Eigenthums wird man aus dem folgenden abnehmen können, wenn ich von den Urſachen des Eigenthums ausführlicher handle.

§. 32.

* poſitiuae.

§. 32.

Das Eigenthum ist den Dingen nicht wesentlich, sondern kommt gleichsam nur von aussen hinzu. §. 3. Inzwischen erforderte es doch die Nothwendigkeit, solches einzuführen §. 24. und da in dieser Welt nichts unbestimmtes wirklich da seyn kann a) so muste nothwendig bestimmet werden, was und wie viel einem jeden einzeln Dinge eigen seyn sollte. Diese Bestimmung der einzeln Dinge nun, oder die Beyfügung des Eigenthums, von welcher hier eigentlich die Rede ist, kann, wie man gar leicht wahrnimmt, weder von der Natur der Dinge, noch unmittelbar von GOtt herkommen. Denn obgleich GOtt dem Menschen gleich bey der Schöpfung nicht allein über die Gewächse und Pflanzen, sondern auch über alle in der Luft, auf der Erde und in dem Meer lebende Thiere die Herrschaft eingeräumet b); so findet man doch in dem göttlichen Gesetze nirgends etwas verordnet, was und wie viel ein jeder Mensch von diesen Dingen besitzen und eigenthümlich haben soll. **Es muste dahero nothwendig von den Menschen bestimmet werden, was und wie viel jeder nach seiner Nothdurft und Bedürfniß für sich als ein Eigenthum haben sollte.** Nun aber wird niemand läugnen, daß dieses eine freye und folglich moralische Handlung sey. Daher folget, daß sie einer gewissen Vorschrift gemäs seyn müsse, da man sich doch keine freye menschliche Handlung in den Menschen selbst als gleichgültig vorstellen kann.

a) L. B. de Wolf. Ontol. P. I. Sect. III. Cap. II. §. 226.

b) Genes. I. 28. 29.

§. 33.

Dahero sind zwey Puncte, woraus man sich die Anwesenheit des Eigenthums in einem einzeln Ding begreiflich machen kann, eine

eine menſchliche Handlung, und ein Geſetz, nach welchem dieſe Handlung eingerichtet wird. Dieſe Handlung, das Eigenthum zu erlangen, wird die Art und Weiſe * das Geſetz aber der Namen oder Titel ** des Eigenthums genennet. Man kann dahero die Art und Weiſe am füglichſten durch eine Handlung beſchreiben, woraus man begreifen kann, wie eine einzelne Sache, welche des Eigenthums fähig iſt, unſer werden kann; den Titel aber durch ein Geſetz, woraus man ſich die Moralität, oder die Übereinſtimmung der Art und Weiſe mit der geſunden Vernunft begreiflich machen kann.

§. 34.

In dem Geſetz lieget der Grund, warum eine Handlung unternommen oder nicht unternommen werden kann. Daraus folget, daß die Art und Weiſe in dem Namen oder Titel ihren Grund habe.

§. 35.

Der Titel und die Art und Weiſe enthalten den Grund in ſich, warum ein einzelnes Ding eigenthümlich beſeſſen wird. §. 32. 33. Daraus erhellet, daß die Urſachen des Eigenthums §. 26. und zwar die wirkenden Urſachen, ſowohl hinlänglich a) als nothwendig ſind.

a) L. B. de Wolf. §. 898.

§. 36.

Da alſo, wenn die wirkenden Urſachen auch zureichend ſind, die Wirkung ſelbſt nothwendig erfolget; b) ſo iſt klar, daß, wo der Name und die Art und Weiſe des Eigenthums angetroffen wird, auch das Eigenthum ſelbſt zugegen ſeyn müſſe.

(b *Koehler.* Exercit. Jur. Nat. VII. §. 1511.

§. 37.

* modus ** titulus.

§. 37.

Es folget daraus noch weiter, daß der Name und die Art des Eigenthums zu deſſelben Beſtimmung gehören, und Eigenſchaften einzelner Dinge ſind. §. 27.

§. 38.

Ferner da man ſich die Art und Weiſe aus dem Namen begreiflich machet §. 34. und alſo dieſer leztere von der erſtern vorher gehet; ſo folget, daß man gar füglich die Art und Weiſe die nächſte Urſache des Eigenthums; den Titel und Namen aber die entfernte nennen könne.

§. 39.

Der Titel giebt uns das Recht, vermöge deſſen wir durch eine hierzu ſchickliche Handlung uns eine Sache eigen machen. §. 33. Da aber beyde, der Titel und die Art und Weiſe, Urſachen des Eigenthums ſind. §. 35. ſo nennet man jenen mit guten Grunde die rechtliche Urſache, dieſe aber die Urſache der Handlung. *

§. 40.

Ohne Titel läßt ſich die Erlangung des Eigenthums weder begreifen, noch wirklich zu Stande bringen. Der Titel iſt die wirkende Urſache. §. 35. und gehöret ganz unſtreitig mit unter die Beſtimmungen des Eigenthums. §. 36. Nun aber kann man ſich ohne wirkende und beſtimmende Urſache keine Wirkung vorſtellen; alſo iſt klar, daß ohne Titel kein Erlangung des Eigenthums ſtatt finden könne.

Oder: Man nehme an, daß man das Eigenthum auch ohne Titel erlangen könne; ſo muß man auch eine moraliſche freye

* causa legis & causa facti.

Handlung ohne Gesetz und moralische Vorschrift zugeben. §. 32. welches höchst ungereimt ist.

Anmerk. Also kann man keinen Titel und kein Gesetz ausfindig machen, durch welche eine Herrschaft über die Luft oder das ganze Weltmeer erlanget werden könnte. Daraus ist klar, daß solches auch durch keine menschliche Handlung bewerkstelliget werden kann. Es thut hier nichts zur Sache, daß nach den Lehren der Rechtsgelehrten die Verjährung der längsten oder unerinnerlichen Zeit auch ohne Titel statt haben könne. b) Denn dieses ist blos von den ordentlichen und gewöhnlichen Titeln, durch welche das Eigenthum erlanget wird, nicht aber von solchen, welcher der Verjährung alleine eigen sind, zu verstehen. Denn wenn man einräumet, daß die Verjährung der längsten und undenklichen Zeit ein gerechter Weg zu Erlangung des Eigenthums sey; so muß man auch zugestehen, daß sie sich auf einen rechtmäßigen und eigenen Titel gründe.

a) L. B. *de Wolf.* Ontol. P. II. Sect. III. C. II. §. 898.
b) L. 8. §. 1. C. de Praescript. 30. vel 40. ann. *Heinec.* ad D. P. VI. §. 223.

§. 41.

Auch kann niemand das Eigenthum ohne die dazu gehörige Art und Weise erlangen. Der Beweis davon ist eben so, wie bey dem vorhergehenden Satze. §. 40. Denn die Art und Weise ist sowohl, als der Titel, eine wirkende Ursache des Eigenthums, welche zu dessen Bestimmung unentbehrlich ist. §. 35. et 37. Und ohne diese kann man sich in einzeln Dingen unmöglich ein Eigenthum vorstellen. §. 36.

Oder: Wenn das Eigenthum ohne die dazu gehörige Art und Weise erlanget werden könnte; so wäre der Titel, welcher auch andern Dingen gemein ist, alleine hinlänglich, uns das vollkommene Eigenthum einer Sache zu verschaffen, und wir würden uns ohne Widerspruch auch das Eigenthum über die noch im Meere ver-

verborgenen Edelgesteine zuschreiben können. Wie ungereimt aber dieses sey, kann ein jeder leichtlich einsehen.

1. Anmerk. Das vornehmste, welches hier im Wege zu stehen scheinet, ist dieses, daß wenigstens nach den ausdrücklichen Gesetzen gewisse Wege, das Eigenthum zu erlangen, für gültig erkannt werden, a) bey denen die Art und Weise oder eine menschliche Handlung eben nicht nothwendig ist, und wenn solches ja hinzu kommt, so geschiehet es blos zufälliger Weise. Aber alles dieses schadet der Wahrheit unsers vorher erwiesenen Satzes im geringsten nicht. Denn bey dergleichen Arten, das Eigenthum zu erlangen, ersetzet der Wille des Gesetzgebers die sonst erforderliche menschliche Handlung, oder giebt wenigstens an statt der Personen, welche solches erlangen, die Erklärung von sich. Denn wie wir aus dem folgenden sehen werden, daß einer dem andern das Eigenthum einer Sache auch durch die bloße Einwilligung mittheilen könne; also darf man sich eben nicht wundern, wenn auch der Wille des Gesetzgebers, wo es die allgemeine Beschaffenheit des Stats erfordert, so viel vermag, daß in gewissen Fällen durch blos gesetzliche Verordnung das Eigenthum von einem an den andern gelangen kann: dergleichen man sonderlich bey Erbschaften, so uns ohne Testament zufallen, bemerket.

2. Anmerk. Die Wahrheit dieser Sätze §. 40. 41. wird uns desto deutlicher in die Augen leuchten, wenn wir erwägen, daß wir von der Gewißheit und Billigkeit des erlangten Eigenthums nicht anders überzeuget werden können, als durch einen förmlichen Schluß, dessen erster Satz den rechtmäßigen Titel, das Eigenthum zu erlangen; der zweyte aber die Art und Weise in sich begreifet, daß nämlich die zu Erlangung des Eigenthums erforderliche Handlung rechtmäßig, das ist, der Beschaffenheit des Titels gemäß unternommen worden: aus welchen alsdenn die Folge gezogen wird, daß das Eigenthum in der That und auf eine rechtmäßige Art erlanget worden sey. Also würde z. E. einer, der da beweisen wollte, daß er über die Edelgesteine, welche er in dem Meere gefunden, das Eigenthum erlanget habe, also schließen:

Titel. Wer sich eine herrnlose Sache, welche des Eigenthums fähig ist, zueignet, der wird eigenthümlicher Besitzer davon.

Art und Weise. Diese Edelgesteine, deren ich mich bemächtiget, waren herrnlos und dabey des Eigenthums fähig.

a) *Hellmec.* ad D. P. VI. §. 167. in not.

Folge des Eigenthums. Also bin ich von diesen Edelgesteinen eigenthümlicher Besitzer worden.

Nimmt man aber den Titel oder die Art und Weise hinweg; so fället auch die wirkliche Erlangung des Eigenthums über den Haufen: wie aus den Regeln der Schlußkunst erhellet. b) Es kann daher, wie ein jeder einräumen muß, das Eigenthum entweder gar nicht, oder nur durch dergleichen rechtmäßige Ursachen §. 31. als der Titel und die Art und Weise ist, erlanget werden.

b) Conf. *Koehler* J. N. Exercitat. VII. §. 1511.

§. 42.

Wenn das Eigenthum das erstemal auf eine Sache kommt, welche keinen Herrn hat §. 20. und des Eigenthums fähig ist; so nennet man solches die erste und ursprüngliche Erlangung: die abstammende * hingegen hat alsdenn statt, wenn das Eigenthum, welches bereits in jemands Händen ist, auf einen andern gebracht wird.

Anmerk. Aus den gegebenen Beschreibungen kann man gar leicht abnehmen, warum man sich dieser Benennungen bedienet. Das Wort abstammend scheinet deßwegen hier gar füglich statt zu finden, weil bey dieser Art, das Eigenthum zu erlangen, solches von dem vorigen eigenthümlichen Besitzer gleichsam abstammet und auf den andern fortgepflanzet wird.

§. 43.

Eine jede Erlangung des Eigenthums setzet den Titel und die Art und Weise zum voraus. §. 32. folg. Daraus folget, daß weder die ursprüngliche noch abstammende Erlangung des Eigenthums ohne Titel und Weise bestehen könne.

§. 44.

Der ursprüngliche Titel, das Eigenthum zu erlangen ** ist

* adquisitio originaria & deriuatiua, ** titulus originarius dominii adquisitiuus.

ist ein Gesetz, aus welchen erhellet, daß auf eine Sache, welche keinen Herrn hat und des Eigenthums fähig ist, auch wirklich das Eigenthum gebracht werden könne.

§. 45.

Der ursprüngliche Titel, das Eigenthum zu erlangen, beruhet demnach auf folgenden Satz:

Es ist erlaubt, sich eine Sache, die keinen Herrn hat, und des Eigenthums fähig ist, eigen zu machen.

Eine herrnlose Sache ist, welche von niemanden eigenthümlich besessen wird. §. 20. Sie kann aber dabey wohl, wie sich gar leicht begreifen läßt, des Eigenthums fähig seyn. §. 20. Wenn sie demnach unter das Eigenthum gebracht wird; so schadet solches niemanden an seinen Rechten, und ist auch kein Hinderniß vorhanden, warum sie nicht jemanden eigen werden könnte. §. 28. Dahero muß es nothwendig erlaubet seyn, eine herrnlose und des Eigenthums fähige Sache sich eigen zu machen. Der Satz, oder das Gesetz, daraus wir uns begreiflich machen, daß wir uns eine Sache auf eine rechtmäßige Art zueignen können, wird der Titel §. 34. und, wenn es eine herrnlose Sache ist, der ursprüngliche Titel genennt. §. 44. Mithin ist klar, daß dieser Satz den Grund des ursprünglichen Titels, das Eigenthum zu erlangen, in sich enthalte.

§. 46.

Da sich ferner dieser Satz auf alle und jede Dinge erstrecket, welche wir vermöge der dazu gehörigen Handlung uns eigen machen; so erhellet, daß in diesem Satz der einzige und allgemeine ursprüngliche Titel liege.

§. 47.

Der abstammende Titel zu Erlangung des Eigenthums

ist ein Satz oder Gesetz, daraus wir begreifen lernen, daß das Eigenthum rechtmäßig von einem auf den andern gekommen sey.

§. 48.

Der abstammende Titel des Eigenthums überhaupt liegt in diesem Satz:

Es ist kein Widerspruch, daß das Eigenthum einer Sache entweder durch eine Handlung, sie mag freywillig oder gezwungen seyn, von einem auf den andern gebracht werden könne.

Wer Eigenthumsherr ist, kann mit seiner Sache nach Gefallen umgehen. §. 2. Warum sollte er nicht auch das Eigenthum seiner Sache dem andern nach Gefallen abtreten können? besonders, da das Recht der Veräuserung eines der vornehmsten Rechte des Eigenthums ist. Auch dieses ist den natürlichen Gesetzen nicht zu wider, daß dem Eigenthümer nach Beschaffenheit der Umstände sein Eigenthum wider Willen entzogen und einem andern eingeräumet werden kann: welches aus der Billigkeit der Kriegsbeute und Verjährung zur Genüge erhellet. Mithin fallen hierdurch alle Zweifel weg, welche man wider obigen Satz erregen könnte.

Anmerk. Die besondern abstammenden Titel, da z. E. durch Vertrag, lezten Willen, Erbschaft, Verjährung, Beute im Krieg und andere Arten, welche entweder zugleich mit Einführung des Eigenthums, oder aus dem bürgerlichen Recht entstanden sind, das Eigenthum übertragen wird, wollen wir hier nicht weitläuftiger untersuchen, theils weil sie aus dem allgemeinen abstammenden Titel des Eigenthums sich leichtlich folgern lassen §. 48. theils auch, weil hier nichts weiter nöthig ist, als daß wir blos die Möglichkeit zeigen, daß man durch eine von berührten Arten das Eigenthum erlangen kann: denn so weis man von dem Titel schon genug. Also ist es in dem natürlichen Rechte ausgemacht, daß durch einen blosen Vertrag, oder durch eine ernstliche Erklärung unseres Willens, eine gewisse Sache einem andern zu überlassen, und durch dessen Entschluß, solche anzunehmen, das Eigenthum

thum gültig übertragen werde. Aber mit dieſem lieget auch zugleich der Titel vor Augen, indem es hier ſchon genug iſt, daß man die Möglichkeit und Billigkeit ſolcher Art und Weiſe durch dieſen allgemeinen Satz begreiflich mache: Daß durch eine bloſe ernſtliche Erklärung das Eigenthum einer Sache dem andern, der ſolche annimmt, abgetreten werden könne. Und eben dieſes findet auch bey den übrigen ſtatt.

§. 49.

Mit dem Titel des Eigenthums ſtimmet auch die Art und Weiſe überein §. 32. Dahero ſind auch die Arten des Eigenthums, ſo wie die Titel, theils urſprüngliche, theils abſtammende * Arten. Jene beſchreibe ich durch ſolche Handlungen, daraus wir uns begreiflich machen, wie Sachen, die keinen Herrn haben und des Eigenthums fähig ſind, wirklich unſer eigen werden. Dieſe aber ſind ſolche Handlungen, daraus wir uns den Begriff machen können, wie ſolche Dinge, welche einem andern eigenthümlich zugehören, wirklich in unſere eigenthümliche Gewalt kommen können.

§. 50.

Unter dieſe abſtammende Arten der Erlangung des Eigenthums zähle ich 1.) diejenige, welche durch Vertrag geſchiehet, oder durch eine ernſtliche Erklärung des Beſitzers, es ſey ſein Wille, daß das Eigenthum einer Sache, welches bißher bey ihm war, an einen andern, der ſolches annimmt, gelangen ſolle. Denn das Eigenthum beſtehet in einem Rechte §. 1. und dieſes iſt es eben, was man Proprietät nennet, in ſo ferne es als eine anklebende Eigenſchaft einer Sache betrachtet wird. §. 3. Da alſo nichts natürlicher iſt, als daß die Rechte, welche hauptſächlich auf unſern Willen beruhen, durch eine bloſe Erklärung unſers Willens einem andern, der ſolche annimmt, überlaſſen werden können; ſo muß fol-

* modi originarii & derivatiui.

folgen, daß eine Sache durch bloſe Willenserklärung einem andern eigen werden kann.

§. 51.

Es ist dahero kein Zweifel, daß auch hauptsächlich 2.) die Übergabe einer Sache, welche aus eben dieser Absicht geschiehet, gleiche Kraft und Gültigkeit habe.

Anmerk. Wenn also die bürgerlichen Gesetze sagen, daß auch die ernstliche Einwilligungen der Personen, welche einen Vertrag eingehen, nicht hinlänglich sey, das Eigenthum einem andern abzutreten a) so ist dieses blos eine Verordnung des bürgerlichen Rechts. b) Denn das natürliche erkennet die Art und Weise, das Eigenthum durch blosen Vertrag einem andern zu überlassen, besonders in Übertragung der unbeweglichen Dinge, allerdings für gültig. Man darf aber deßwegen die Römischen Gesetzgeber keiner Nachläßigkeit oder seichten Einsicht beschuldigen. Sie hatten allerdings die triftigsten Ursachen, warum sie in Übertragung des Eigenthums den blosen Verträgen, die nicht durch Übergabe der Sache bestätiget waren, die Verbindlichkeit absprachen. Denn wie konnten sie wol auf eine füglichere Art den unendlichen Streitigkeiten vorbauen, oder den Unverständigen, welche mit dem ihrigen nicht recht umzugehen wusten, nachdrücklicher zu statten kommen als eben dadurch? Doch dieses gehöret eigentlich zu der Klugheit, Gesetze zu geben, und kann hier füglich übergangen werden.

a) L. 20. C. de Pactis.
b) *Hug. Grot.* J. B. & P. Lib. II. C. VI. §. I. & II. *Huberus* Digreſſ. Lib. IV. Animaduerſ. C. XVI. per totum.

§. 52.

In eben diese Classe gehöret 3.) diejenige Veräuſerung unſerer Sachen, welche durch den lezten Willen geſchiehet, oder die ernstliche Erklärung, wem man nach seinem Tode den eigenthümlichen Besitz seiner Sachen gönnen wolle.

Anmerk.

Anmerk. Obgleich der eigentliche Grund dieser Art der Übertragung des Eigenthums hier nicht erörtert werden kann; so ist es schon genug, wenn man nur weis, daß sie auf eben denen Gründen beruhe, worauf sich diejenige gründet, welche durch Vertrag geschiehet. Und wenn sich auch einige einbilden, daß sich die Gewalt, über unsere Sachen zu gebiethen, nur auf unsere Lebenszeit erstrecke; so ist es dessen ohngeachtet den natürlichen Gesetzen vollkommen gemäs, daß das Eigenthum auch solche Rechte habe, welche sich auch über unsere Lebenszeit hinaus erstrecken: wie ich an einem andern Orte mit tüchtigen Gründen erwiesen habe. a) Warum sollte also nicht ein Erbe, welcher die Erbschaft annimmt, das Eigenthum darüber erlangen?

a) Praelect J. Naturalis, mox lucem visuris Lib. III. Sect. III. c. VII.

§. 53.

Hieher gehöret ferner 4. die rechtliche Erbfolge. 5. Die Erlangung des Eigenthums durch die Verjährung. 6. Die Beute im Krieg und andere Arten mehr, wodurch wir andern das Ihrige auch wider ihren Willen entziehen.

1. Anmerk. Auch diese Arten, das Eigenthum zu erlangen, lassen sich füglicher in einem ganzen Lehrgebäude des natürlichen Rechts, als in einzeln Abhandlungen erweisen. Sollten sich aber in Ansehung ihrer Richtigkeit einige Zweifel hervorthun; so werde ich solche an gehörigen Orte zu heben suchen.

2. Anmerk. Es ist auch noch über dieses eine Art der Erlangung des Eigenthums bekannt, welche einzig und allein in den Gesetzen ihren Grund hat, * ohne daß eine gewisse Handlung dazu erfordert wird. Weil aber dieses unter die besondern Verordnungen der bürgerlichen Rechte gehöret; so können wir hier, da wir blos bey den natürlichen Gesetzen stehen bleiben, diese Art des Eigenthums füglich übergehen. Man lese des berühmten Herrn Sam. Brunquells Diss. de adquisitione dominii ex lege, worinnen man eine sehr gründliche Erklärung der meisten Arten, das Eigenthum nach den bürgerlichen Gesetzen zu erlangen, findet.

* dominium ex lege.

§. 54.

Es ist nur eine einzige ursprüngliche Art, das Eigenthum zu erlangen. Die Art nnd Weise der Erlangung des Eigenthums kann ohne Titel nicht bestehen. §. 32. folgend. Da aber nur ein einziger ursprünglicher Titel ist §. 46. so ist klar, daß auch nicht mehr als eine einzige Art der Erlangung des Eigenthums seyn könne.

§. 55.

Eine Sache ergreifen, * heist eine Sache in unsere Gewalt bringen, das ist, durch unsere Bemühung soviel bewerckstelligen, daß wir mit einer Sache, welche vorhero niemand eigen war und deren sich ein jeder bemächtigen konnte, nach unsern eigenen Gutdüncken umgehen und solche wieder andere beschützen können. Daraus erhellet, daß die **Ergreifung** ** eine Handlung sey, wodurch wir eine Sache in unsere Gewalt bringen.

Anmerk. Inzwischen muß man diese Redensart, *etwas in seine Gewalt bringen*, nicht so verstehen, als wann wir jeden Theil der Sache mit unsern Händen berühren, oder beständig einschliesen und gleichsam in einem Gefängnuß bewahren müsten. Denn auf solche Weise könnten wir die wenigsten Dinge vollkommen in unsere Gewalt bringen, oder darinnen erhalten. Vielmehr müssen diese Worte in etwas weitläuftigern und rechtsgültigen Verstande genommen werden, so daß dieses ordentlicher Weise für hinlänglich angesehen werde, uns die Rechte des Eigenthums zu gewähren, wenn wir durch eine körperliche Handlung bey einer gewissen Sache, welche niemand eigen und zugleich des Eigenthums fähig ist, z. E. durch Berührung, Betretung, Umschränkung, Wartung und Pflegung und andere dergleichen Handlungen mehr zu erkennen geben, daß sie uns also zugehöre, daß sie nicht auf gleiche Weise einem andern zugehören kann, und daß wir uns alleine mit Ausschliesung anderer die Rechte des Eigenthums über dieselbe zueignen. Also glauben wir eine herrnlose Insel in unsere Gewalt gebracht zu haben, so bald wir den ersten Fus darauf gesetzet, oder durch andere

* apprehendere rem aliquam. ** apprehensio.

re Zeichen mehr zu erkennen gegeben haben, daß ſie nicht mehr für eine herrnloſe Sache zu halten ſey.

§. 56.

Die Bemächtigung * iſt eine Handlung, dadurch wir eine herrnloſe und des Eigenthums fähige Sache mit dem Vorſatz, uns ſolche zuzueignen, ergreifen. §. 55.

§. 57.

Eine Sache, welche keinen Herrn hat und des Eigenthums fähig iſt, eignen wir uns mit Recht zu. §. 45. Dahero iſt kein Zweifel, daß eine ſolche Sache demjenigen eigen werde, der ſich derſelben bemächtiget. §. 56. Aus dieſem folget, daß die Bemächtigung eine urſprüngliche §. 49. und zugleich die einzige §. 54. Art der Erlangung des Eigenthums ſey.

Anmerk. Daß dieſer Satz von der Bemächtigung überhaupt, in ſo ferne ſie verſchiedene Gattungen unter ſich begreifet, anzunehmen ſey, verſteht ſich von ſelbſten.

§. 58.

Ohne Ergreifung kann keine Bemächtigung ſtatt finden §. 56. Da nun eine Sache ergreifen, eben ſo viel heißt, als eine Sache in ſeine Gewalt bringen. §. 55. ſo iſt nöthig, daß derjenige, welcher ſich einer Sache bemächtigen will, ſolche in ſeine Gewalt bringe.

Anmerk. Hier könnte man den Einwurf machen, woher es käme, da wir oben §. 50. erwieſen haben, daß das Eigenthum blos durch die Einwilligung des Eigenthümers und desjenigen, der ſolches übernimmt, auf einen andern gebracht werde, daß nicht eben dieſes auch bey der urſprünglichen Bemächtigung ſtatt habe, ſo daß auch hier durch den bloſen Willen und Vorſatz eine Sache unſer eigen werde? Alleine dieſe beyden Fälle ſind ſehr verſchieden. Wer ſein Eigenthum einem

* Occupatio.

andern abtritt, der hat mit einer Sache zu thun, welche ihm vollkommen eigen und seinem Gutdünken unterworfen ist §. 1. Mithin kann in diesem Fall kein Streit über die Anwesenheit des Eigenthums, sondern nur blos über dessen Abtretung entstehen. Da nun diese leicht erwiesen werden kann, indem die Erklärung des Willens, seine Sache einem andern abzutreten, hierzu genug ist; so sind die daraus entstehenden Unbequemlichkeiten eben nicht von sonderlicher Erheblichkeit, oder gehen wenigstens nur einige wenige Personen an. Bey der ursprünglichen Bemächtigung hingegen soll das Eigenthum erst auf eine Sache gebracht werden, welche vorher noch keinen Herrn hatte. Wollte man nun geschehen lassen, daß dieses durch den blosen Vorsatz verrichtet werden könne; so würden unendliche Streitigkeiten daraus entstehen, und der Stand des Eigenthums würde weit schlimmere Folgen nach sich ziehen, als die Gemeinschaft der Güter §. 24. wie sich ein jeder leicht selbst vorstellen kann. Es muß dahero zu diesem Vorsatz, sich eine Sache zuzueignen, noch eine beweisliche Handlung hinzu kommen, dergleichen die Ergreifung ist. Denn es ist glaublich, daß die Menschen, da sie das Eigenthum eingeführet, solche Masregeln dabey genommen haben, wobey Friede und Einigkeit erhalten würde, und mit welchen nicht noch mehr Schwierigkeiten, als mit der Gemeinschaft der Güter verknüpft wären. Und diesen Satz muß man besonders merken, weil daraus die meisten hypothetischen Rechte des Eigenthums fliesen.

§. 59.

Die Ergreifung ist nicht so schlechthin, sonder in rechtsgültigen Verstande anzunehmen. §. 55. Anmerk. Wer also eine herrnlose Sache überhaupt ergreifet, dem kann man ohne Bedenken zugestehen, daß er auch zugleich alle Theile derselben ergriffen habe.

1. Anmerk. Wer also z. E. ein herrnloses Grundstück ergreifet, der hat nicht nöthig, daß er alle einzelne Bäume, Pflanzen, Steine ꝛc. ꝛc. körperlich berühre; sondern es ist genug, wenn er nur das ganze Grundstück überhaupt durch eine körperliche Handlung in seine Gewalt gebracht; welches auch alsdenn von allen einzeln Theilen zu verstehen ist.

2. Anmerk. Was aber und wie viel sich ein jeder von der ergriffenen Sache

Sache wirklich zueignen will, ist bey solchen Dingen, welche ohne Herrn und des Eigenthums fähig sind, dem freyen Gutachten des Besitznehmers überlassen, welcher sich bald viel, bald wenig Rechte in der angemaßten Sache zueignet, nachdem es entweder die Gesetze und Sitten eines ganzen Volks erlauben, oder nachdem es ein jeder für seine Person am zuträglichsten hält: welches man aus den Umständen gar leicht abnehmen kann. Ich werde von dieser Sache unten weitläuftiger reden.

§. 60.

Daß man sagen kann, man habe eine Sache ergriffen, dazu ist eben nicht nöthig, daß man dieselbe mit den Händen, oder durch eine andere körperliche Handlung berühre.

Wir sagen, daß wir eine Sache ergriffen haben, wenn wir es durch eine körperliche Handlung dahin gebracht haben, daß wir uns derselben nach unsern Gefallen bedienen, die Rechte des Eigenthums über dieselbe ausüben, und sie wider andere vertheidigen können. §. 55. Aber alles dieses kann man auch durch gewisse Werkzeuge und Maschinen bewerkstelligen, und es ist eben nicht schlechterdings nothwendig, daß man unmittelbar zugegen sey, und die Sache mit den Händen betaste: wie solches die tägliche Erfahrung lehret. Dahero ist nicht nöthig, eine Sache unmittelbar körperlich zu berühren, daß man sagen könne, man habe sich derselben bemächtiget.

Anmerk. Dahero sagt Huber a) ganz recht: Wenn ich sage / daß zu der Bemächtigung die Ergreifung erfordert werde; so muß solches eben nicht mit den Händen oder durch eine andere unmittelbare körperliche Handlung geschehen; indem es durch Werkzeuge / als z. E. durch Netze / Stricke und dergleichen eben so wohl verrichtet werden kann. Und Hugo Grotius b) saget: Aber dieser Besitz kann nicht allein mit den Händen / sondern auch durch Werkzeuge / als Fallen / Netze / Stricke ꝛc erhalten werden.

a) Digress. Lib. IV. C. XVII. n. 3.
b) J. B. & P. Lib. II. C. VIII. §. IV.

§. 61.

Aus dem bißherigen erhellet, daß wir eine Sache auf eine doppelte Art ergreifen können, entweder unmittelbar, welches durch eine unmittelbare körperliche Handlung geschiehet, oder mittelbar, welches wir durch eine mittelbare körperliche Handlung, mit Maschinen und Werkzeugen verrichten.

Anmerk. Wenn wir also z. E. Edelgesteine, welche wir auf dem Ufer des Meers finden, mit den Händen ergreifen, so ist es eine körperliche und unmittelbare Ergreifung: wenn wir aber einen Hirsch von weiten vermittelst eines Gewehrs fällen, so nennet man solches eine mittelbare Ergreifung.

§. 62.

Ohne Titel findet keine Bemächtigung statt.

Die Bemächtigung ist eine Art, das Eigenthum zu erlangen. §. 57. Nun kann die Art dieser Erlangung nicht ohne Titel bestehen §. 32. 34. folg. Also kann auch die Bemächtigung ohne Titel nicht statt finden oder gedacht werden.

1. Anmerk. Soll also die Bemächtigung statt haben und uns das Eigenthum zu wege bringen; so muß erst die Sache so beschaffen seyn, daß man sich solcher bemächtigen könne: ** ohne Titel aber kann sie es unmöglich seyn. Denn so bald man den Titel wegnimmt; so wirft man auch zugleich das Recht, sich einer Sache zu bemächtigen, mit über den Haufen. Wer wollte aber sagen, daß die Bemächtigung auch ohne das dazu erforderliche Recht gültig sey und uns das Eigenthum zu wege bringe? Giebt man die Bemächtigung ohne Titel zu, das ist, ohne das dazu gehörige Recht, §. 39. so muß man auch einräumen, daß man fremde Sachen, welche bereits einem andern eigenthümlich zustehen, durch die bloße Bemächtigung sich eigen machen könne: welches kein vernünftiger Mensch eingestehen wird.

2. An-

* Sie wird auch instrumentalis genennet. Es läßt sich aber dieses Wort nicht wohl in die deutsche Uebersetzung bringen.

** res occupabilis.

2. Anmerk. Es iſt hier ohne mein Erinneren klar, daß gegenwärtiger Satz von der Bemächtigung in eigenen Verſtande, welche uns auch wirklich das Eigenthum gewähret, zu verſtehen ſey.

§. 63.

Durch die Bemächtigung machet man ſich eine Sache eigen. §. 56. 57. Nun aber findet dieſes bey ſolchen Dingen nicht ſtatt, welche des Eigenthums unfähig ſind. §. 21. **Dahero folget, daß man ſich auch ſolcher Dinge, welche des Eigenthums unfähig ſind, nicht bemächtigen könne.**

Anmerk. Und dieſes erſtrecket ſich auf alle und jede Dinge, ſie mögen nun in moraliſchen oder phyſicaliſchen Verſtande, ingleichen nach dem natürlichen oder ausdrücklichen Rechte unter diejenigen gezählet werden, welche des Eigenthums unfähig ſind, indem ja ein jeder Titel, welcher zu Erlangung des Eigenthums gehöret, eine ſolche Sache voraus ſetzet, welche des Eigenthums fähig iſt, wie aus der weſentlichen Beſchreibung des Titels ſelbſt erhellet. §. 32. folg.

§. 64.

Die Dinge von unerſchöpflichen Gebrauch §. 23. ſind des Eigenthums gänzlich unfähig.

Eine Sache von unerſchöpflichen Gebrauch leiſtet allen Menſchen hinlänglichen Nutzen. §. 23. Derjenige handelte alſo wider die Vernunft, welcher die andern von einer Sache, welche in ihrem Gebrauch unerſchöpflich iſt, ausſchlieſen wollte. Er würde ihnen auch zugleich in ihren Rechten zu nahe treten. Mithin kann ſich niemand, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, dergleichen Dinge eigen machen. Wenn aber das Geſetz der natürlichen Billigkeit ſelbſt verbiethet, dieſe oder jene Sache unter das Eigenthum zu ziehen; ſo iſt ein geſetzliches Hinderniß des Eigenthums vorhanden §. 30. und da ſolches eine Sache zu dem Eigenthum unfähig machet §. 28. ſo iſt begreiflich, daß eine Sache von unerſchöpflichen Gebrauch des Eigenthums unfähig ſey.

Anmerk. Hierzu kommt noch, daß es auch in physicalischen Verstande meistentheils unmöglich sey, dergleichen Dinge unter das Eigenthum zu ziehen.

§. 65.

Daraus folget, **daß man sich solcher Dinge, welche allen Menschen unerschöpflichen Nutzen leisten, und daher des Eigenthums unfähig sind, §. 64. weder bemächtigen §. 63. noch folglich das Eigenthum darüber erlangen könne. §. 56.**

Anmerk. Ich rede hier von der Bemächtigung eines ganzen Dinges. Denn in Ansehung einzelner Theile, die wir zu unsern Gebrauch anwenden, kann man sich auch Dinge von unerschöpflichen Gebrauch eigen machen.

§. 66.

Die Bemächtigung gewisser Dinge, welche nach dem Gesetz untersaget ist, ist null und nichtig, und es findet auch das Eigenthum bey selbigen nicht statt.

Man kann sich ohne Widerspruch kein Recht vorstellen, vermöge dessen wir uns solcher Dinge bemächtigen, deren Bemächtigung ausdrücklich verboten ist. Denn im moralischen Verstande ist es unmöglich, solche Handlungen zu unternehmen, welche von den Gesetzen untersaget sind. Nun aber bestehet der ursprüngliche Titel des Eigenthums in dem Rechte der Bemächtigung und in dem Befugniß, eine Sache, deren wir uns bemächtiget, unser eigen zu machen. §. 44. 45. Mithin ist gar kein Titel vorhanden, sich solcher verbotenen Dinge eigenthümlich zu bemächtigen. Da aber ohne Titel weder die Bemächtigung §. 62. noch die Erlangung des Eigenthums statt findet. §. 40. so lieget die Wahrheit dieses Satzes zur Genüge an dem Tag.

Anmerk. Nach dem natürlichen Rechte sind dieses ganz unstreitige Wahrheiten und werden auch von niemand so leicht in Zweifel gezogen wer-

werden. Denn diejenigen Dinge, deren eigenthümliche Bemächtigung durch die Gesetze der Natur untersaget ist, sind gleichsam ihrem Wesen nach des Eigenthums unfähig. Daraus erhellet, daß deren eigenthümliche Anmassung null und nichtig sey. §. 63. Eben so ist es auch mit denen Verbothen beschaffen, welche von den ausdrücklichen und landesherrlichen Gesetzen herrühren. Nur muß man darauf acht haben, in welcher Absicht der Gesetzgeber und um welcher Ursache willen er die Anmassung dieser oder jener Sache untersaget, ob es nämlich sein Wille sey, daß sie gar niemand eigen werden, sondern frey und herrnlos bleiben soll, welches sich daraus gar leicht begreifen lässet, wenn der eigenthümliche Besitz einer Sache dem allgemeinen Wohl und Rechten eines Stats zuwider ist; oder daß nicht sowohl die Einführung des Eigenthums überhaupt, als vielmehr die Art und Weise, solches einzuführen, weil sie dem gemeinen Besten nicht zuträglich ist, untersaget seyn soll. In diesem letzten Fall behält zwar der Übertreter das Eigenthum der Sache, wenn anders die Sache des Eigenthums nicht unfähig ist; und wird nur seine That, in so ferne sie den Gesetzen zuwider ist, bestrafet; in dem leztern aber verlieret er auch das Eigenthum, weil auserdem der Gesetzgeber seinen Zweck nicht erreichte. Es ist also in diesem Fall eben so viel, als wann die Sache von Natur des Eigenthums unfähig wäre, und haben die Unterthanen, wenn das Verboth des allgemeinen Nutzens wegen geschehen, eben so viel Verbindlichkeit auf sich. Wenn also z. E. ein Landesherr des allgemeinen Nutzens und Vergnügens wegen die Verordnung machte, daß niemand eine Nachtigall fangen solle, so ist klar, daß nicht sowohl die Art und Weise, wodurch man sich solche eigen gemacht, als vielmehr das Eigenthum derselben unerlaubt sey. Mithin erlanget derjenige, der die Nachtigall eingefangen, so lange dieses Verboth dauret, das Eigenthum darüber nicht, sondern ist verbunden, dieselbe wieder in ihre Freyheit zu lassen, und sollte er auch, wo es nöthig, mit Gewalt dazu angetrieben werden. Entweder ist dieses billig, oder man muß sagen, daß dergleichen landesherrliche Gesetze gänzlich ungültig sind. Man stelle sich hingegen vor, ein Landesherr habe die Verordnung ergehen lassen, daß niemand Erdbere im Wald suchen solle, damit nicht dadurch das Gras Schaden leide oder unter diesem Vorwand das Holz mit davongetragen werde; so ist klar, daß nicht der Genuß der Erdbere, sondern nur der Eingang in das Holz verbothen sey. Daher können wol diejenige, welche die Bere gesammlet haben, selbige

behalten: ſie werden aber billig wegen Übertretung des Befehls mit andern Strafen angeſehen. a)

a) Man ſehe *Ziegler* de Jur. Majeſtat Lib. II. C. XIV. §. XXIV. und den daſelbſt angeführten *Ant.* de *Padilla* ad L. per agram. C. de ſeruitut. & aqua. wo er ſich am Ende alſo ausdrücket: Man hat inzwiſchen von dergleichen Verbothen dieſe Erklärung angenommen / daß durch das bloſe Verboth zugleich die eigenthümliche Erlangung aufgehoben und dem Landesherrn zugeeignet worde ꝛc. ꝛc.

§. 67.

Da man ſich ferner der herrnloſen Dinge bemächtigen kann; §. 56. ſo folget, daß man um ſo viel weniger eine Sache, welche zu eines andern Eigenthum gehöret, durch die Bemächtigung ſich eigen machen könne.

§. 68.

Inzwiſchen gehet es gar wohl an, daß ein oder einige wenige Perſonen das Recht haben können, ſich gewiſſer Dinge, welche des Eigenthums fähig ſind, innerhalb eines beſtimmten Bezirkes mit Ausſchlieſung anderer anzumaſſen.

Daß man ein gewiſſes Recht mit Ausſchlieſung anderer beſitze und ausübe, iſt gar keinem Widerſpruch unterworfen. Vielmehr erhellet das Gegentheil aus der täglichen Erfahrung und die Rechte des Eigenthums ſelbſt, welche wir in unſern eigenthümlichen Sachen haben, beweiſen dieſes zur Genüge. Nun nehme man an, es würde aus verſchiedenen Urſachen für zuträglich erachtet, das Recht, ſich gewiſſer herrnloſer Dinge in einem Bezirk anzumaſſen, einer oder etlichen wenigen Perſon eigenthümlich und mit Ausſchlieſung anderer einzuräumen, weil z. E. der Beſitz ſolcher Dinge ordentlicher Weiſe eine gewiſſe Aufſicht und Wartung erfordert,

dert, weil man an dergleichen Orten gewisse Gebäude und Maschinen anlegen muß, oder weil der gemeinschaftliche Besitz eines Rechts, gewisser Dinge sich allenthalben zu bemächtigen, eben so viel Unbequemlichkeiten nach sich zöge, als der gemeinschaftliche Genuß anderer dergleichen Dinge von unerschöpflichen Gebrauch; so könnte man bey solchen angenommenen Satze keine tüchtige Ursache angeben, warum einer oder etliche wenige das Recht, sich dergleichen Dinge zu bemächtigen, nicht eigenthümlich, so wie bey andern Sachen, erlangen könnten: indem hier eben die Ursachen, welche für das Eigenthum streiten, vorhanden sind. Da aber das Recht, sich solche Dinge, welche des Eigenthums fähig sind, zuzueignen, den Titel ausmachet; §. 33. so folget, daß es gar nichts widersprechendes sey, daß der Titel, sich gewisser Dinge, welche des Eigenthums fähig sind, in einem gewissen Bezirk mit Ausschliesung anderer anzumassen, einem einzigen oder etlichen wenigen zukomme.

1. Anmerk. Es kann sich also einer das Recht, die Edelgesteine in einem gewissen Antheil eines Flusses zu sammlen, oder in einer bestimmten Gegend Goldbergwerke zu bauen, mit Ausschliesung anderer ohne Widerspruch zueignen, mithin ist der Besitz dieses Rechts mit Ausschliesung anderer eben sowohl möglich, als der eigenthümliche Besitz der übrigen Dinge, welche des Eigenthums fähig sind, besonders, wenn dabey dem Rechte, welches ein anderer bereits hat, nicht zu nahe getreten wird. Und es haben hier diejenigen, welche von dem Genuß des Goldes und der Edelgesteine ausgeschlossen werden, eben so wenig Ursache sich zu beschweren, als diejenigen, denen, nachdem einmal das Eigenthum eingeführet worden, der Genuß fremder Sachen mit Recht untersaget ist. Und da wir den Besitz dieser Rechte nur in gewissen und eingeschränkten Bezirken einen Platz anweisen; so können sie auch als Folgen des Eigenthums angesehen werden, welches an und für sich selbst ohnedem in blosen Rechten bestehet. §. 1. zu geschweigen, daß wir uns auch die Früchte von unsern Feldern aus eben dergleichen Rechte zueignen. Man könnte zwar einwenden, daß die Früchte, so bald sie nur erzeiget würden, sogleich zu unsern Eigenthum

gehören: wir werden aber unten erweisen, daß dieses auch von andern dergleichen Dingen gesaget werden könne, deren wir uns mit Ausschliesung anderer anzumasen, das Recht haben. Alsdenn aber würde erst diese Bemächtigung mit Ausschliesung anderer für unbillig zu achten seyn, wenn sie sich auf ganze Classen gewisser Dinge erstreckte, als z. E. auf alles Gold, auf alle Edelgesteine, welche sich aller Orten in der Erde, oder in dem Meer befinden. Alleine da wir ihnen gewisse Gränzen gesetzet haben; so beruhen sie auf eben so gerechten und billigen Gründen, als das Eigenthum einzelner Dinge.

2. Anmerk. Im übrigen wollen wir hier nicht untersuchen, auf was Art und Weise dergleichen Titel auf diesen oder jenen gekommen sey. Man kann sich leicht vorstellen, daß dieses sowohl durch ursprüngliche Bemächtigung als durch Verträge, sie mögen nun ausdrückliche oder stillschweigende seyn, geschehen könne. Wir wollen setzen, daß die Einwohner einer gewissen Insel, welche zusammen das Recht haben, allen andern den Gebrauch ihrer Rechte zu verwehren, nur gewissen Personen die Freyheit gestatten, daselbst Bergwerke zu bauen und die Ausbeute in ihren Nutzen zu verwenden, so, daß alle andere von dem Genuß dieser Vorrechte ausgeschlossen sind; so ist klar, daß in diesem Fall nur ein einziger oder etliche wenige, vermöge des Vertrags, den Titel haben, sich das Metall mit Ausschliesung anderer zuzueignen. Man setze hingegen, daß sogleich bey der ersten Besitznehmung der Insel einer oder etliche mit einander sich dieses Rechts in einem gewissen Bezirk angemasset haben; so werden sie eben so viel Recht haben, als die vorhergehenden, den andern den Genuß der Ausbeute zu versagen, indem sie ihnen in einer Sache, welche gar wohl hat ergriffen und mit Ausschliesung anderer besessen werden können, zuvorgekommen und folglich niemand an seinem Rechte Eintrag gethan. Wir haben die Wahrheit dieses Satzes mit Fleis etwas weitläuftig erörtert, weil wir in dem folgenden gar viele andere darauf bauen werden.

§. 69.

Ein vollständiges Eigenthum * wird genennet, wenn wir nach vorhergehenden rechtmäsigen Titel eine Sache uns wirklich eigen gemachet haben. **Unvollständig** hingegen heist es, wenn wir

* Dominium completum & incompletum.

wir uns die Sache noch nicht wirklich und in Ansehung der Art und Weise eigen gemacht, jedoch den Titel, uns solche eigen zu machen, mit Ausschliesung anderer besitzen. §. 68.

1. Anmerk. Also haben wir über diejenigen Aecker und Wiesen, welche wir uns durch einen rechtmässigen Titel und auf eine rechtmäsige Art und Weise eigen gemacht, ein vollständiges Eigenthum; ein unvollständiges hingegen über diejenigen Erzte, welche wir in einem gewissen Bezirk zu graben und uns zuzueignen, das Recht haben.

2. Anmerk. Inzwischen muß ich hier noch dieses bemerken, daß man das unvollständige und mögliche * Eigenthum nicht für einerley halte. Zu dem möglichen Eigenthum gehören alle und jede herrnlose Dinge, welche des Eigenthums fähig sind; zu dem unvollständigen hingegen diejenigen, welche schon zum Theil unter dem Eigenthum stehen, indem der Titel, sich solche zuzueignen, dem einem bereits also zugehöret, daß sich dessen ein anderer nicht auf gleiche Art anmassen kann. §. 5. 69.

§. 70.

Diejenigen Dinge, welche so beschaffen sind, daß sich deren ein einziger oder etliche wenige bemächtigen können, werden schon einiger massen und gleichsam noch von ferne zu dem Eigenthum gezehlet.

Es sind zwey Ursachen des Eigenthums, daraus man dessen Daseyn erkennet. §. 33. Zu Erlangung des Eigenthums, ist keine von beyden alleine hinlänglich, sondern sie müssen beyde beysammen seyn. §. 33. folg. Wenn man nun annimmt, die Sache sey so beschaffen, daß sich einer oder etliche derselben anmassen können; so muß man zugleich einräumen, daß dieser einzige oder etliche auch den Titel haben, sich solche alleine zuzueignen, und daß also die wirkende Ursache des Eigenthums bereits vorhanden sey. §. 36. 37. Daher gehöret eine solche Sache schon einiger massen zu dem Eigenthum. §. 69.

* Dominium in actu primo seu potentia.

Da ferner der Titel die entfernte Ursache des Eigenthums genennet wird; §. 38. so ist begreiflich, daß eine Sache, welche so beschaffen ist, daß man sich solcher anmassen könne, gleichsam von ferne zu dem Eigenthum zu rechnen sey.

Anmerk. Und hierinnen lieget besonders der Grund desjenigen Beyspiels, welches ich in der 1. Anmerk. des 69. § angeführet habe. Ich werde solches unten, wenn ich von der Wildpretjagd in einem gewissen Bezirk rede, noch deutlicher erweisen.

§. 71.

Die herrnlosen Dinge sind, in Ansehung des Titels, allen gemein, in Betrachtung des Eigenthums aber stehen sie keinem Menschen zu. §. 20. Anmerk. 2. Ob man nun gleich von solchen Dingen, deren sich nur gewisse Personen nach den Gesetzen bemächtigen können, in Ansehung des vollständig und wirklich erlangten Eigenthums nicht sagen kann, daß sie jemanden zugehören; so können sie doch in Ansehung des Titels, welchen sich dieselben mit Ausschliesung anderer zuwege gebracht, zu dem Eigenthum gerechnet, folglich gewissen Personen eigenthümlich zuerkannt werden. §. 70. Mithin können solche Dinge, deren sich nur gewisse Personen nach den Gesetzen bemächtigen können, unmöglich herrnlose Sachen genennet werden. §. 20.

Anmerk. Also nämlich, daß sie auch wirklich einem andern eigen werden können, §. 34. wie der Begriff der herrnlosen Dinge sonst mit sich bringet. Auf diese Weise wird z. E. das Gold, Erzt, dessen sich eine oder etliche Personen innerhalb eines gewissen Bezirks anzumassen das Recht haben, ganz fälschlich eine herrnlose Sache genennet. Daraus kann man urtheilen, wie ungegründet die Meinung der Rechtslehrer sey, welche dieses Titels ohngeachtet, welcher nur einigen mit Ausschliesung anderer zustehet, eine Sache für herrnlos halten, und sich einbilden, es könne sich jedermann derselben bemächtigen und sich solche eigen machen. Wie viel Irrthümer aus dieser ungegründeten Meinung entstanden sind, wird aus dem folgenden noch mehr erhellen.

§. 72.

§. 72.

Wenn sich auser denen, welche das Recht haben, sich gewisser Dinge zu bemächtigen, ein anderer derselben anmasset, so erlanget er niemals das Eigenthum darüber.

Die Bemächtigung findet nur blos bey herrnlosen Dingen statt. §. 56. Nun sind aber diejenigen Dinge, deren sich gewisse Personen bemächtigen können, keine herrnlose Dinge. §. 71. indem sie nach dem vorhergehenden schon einem oder etlichen wenigen in Ansehung des Titels eigen sind. Dahero können nur diejenigen das Eigenthum der angemaßten Sache erlangen, welche der erforderliche Titel dazu berechtiget.

Oder: Gleichwie die Erlangung des Eigenthums §. 40. nicht ohne Titel bestehen kann, also ist auch die Bemächtigung ohne Titel null und nichtig. §. 61. Nun aber hat bey solchen Dingen, auser einer oder etlichen wenigen Personen niemand den rechtlichen Titel, sich solcher zu bemächtigen. Dahero wenn sich auser diesen ein anderer derselben anmasset, so ist es unmöglich, daß er solche eigenthümlich erlangen könne.

Anmerk. Wenn also ein anderer auf einem Grundstück, auf welchem ich das Recht habe, mit Ausschliesung anderer Bergwerke zu bauen, Erzt gräbet; so wird ihm niemand das Eigenthum darüber zuerkennen, wenn er auch gleich den Vorsatz gehabt, sich solches eigen zu machen.

§. 73.

Vielmehr gehören dergleichen Dinge, deren sich ein anderer widerrechtlich angemasset, demjenigen zu, welcher das Recht hat, sich solcher Dinge mit Ausschliesung anderer zu bemächtigen.

Derjenige, welcher sich solcher Sachen wissentlich bemächtiget, deren sich nur gewisse Personen anmassen können, kann im mora-

moralischen Verstande, und, wenn er den Rechten eines andern nicht zu nahe treten will, aus keiner andern Absicht dergleichen Handlung unternehmen, als daß der rechtmäsige Besitzer das Eigenthum darüber erlange, welches an und vor sich klar ist. Aendert er nun diesen Vorsatz eigenmächtig und ist gesonnen, sich die Sache selbst zuzueignen; so kann ihm dieser unerlaubte Vorsatz, welcher dem Gesetz zuwider ist, unmöglich das verlangte Eigenthum verschaffen: wie ich auch aus andern Gründen §. 72. erwiesen habe. Mithin muß man nach der Verbindlichkeit des Gesetzes, und gesunden Vernunft also urtheilen, daß derjenige, der sich einer Sache bemächtiget, deren sich nur gewisse Personen anmassen können, nicht sich, sondern diesen das Eigenthum darüber zuwege gebracht habe. Und da denenjenigen, welche dieses Recht alleine haben, gemeiniglich daran gelegen ist, daß diejenige Sache, deren man sich einmal, obgleich widerrechtlich, bemächtiget, nicht wieder aus den Händen gelassen werde, wie man in einzeln Fällen gar leichtlich zeigen könnte; so ist es der Billigkeit vollkommen gemäs, demjenigen die Sache zuzusprechen, welcher dazu berechtiget ist.

1. Anmerk. Gleichwie derjenige, der dem andern einen Schaden zufüget, auch wider seinen Willen durch die natürliche Billigkeit zu Ersetzung des verursachten Schadens verbunden wird; also ist derjenige, welcher sich einer Sache anmasset, wozu der andere nur alleine berechtiget war, ob er gleich die Absicht gehabt, sich solche zuzueignen, aus gleichem Grunde verbunden, dieselbe dem rechtmäsigen Besitzer des Titels zu überlassen, indem er die Rechte der Bemächtigung durch seine gegenseitige Absicht so wenig schmälern kann, als ein Dieb durch die Beraubung dem wahren Eigenthumsherrn sein Eigenthum zu entziehen vermögend ist. „Vielmehr arbeitet ein solcher Mensch, der sich „fremder Dinge anmasset / für den rechtmäsigen Besitzer derselben / „zu seinem eigenen Schaden und gleichsam wider seinen Willen / „wie Pufendorf saget / und vertritt / wenigstens in Ansehung des „Erfolgs / die Stelle eines gezwungenen Dienstbotens. a)

2. Anm.

2. Anmerk. Es begehen dahero diejenigen einen nicht geringen Irrthum, welche behaupten wollen, daß solche Dinge, deren sich nur gewisse Personen anzumassen befugt sind, nicht denen, welche dazu berechtiget sind, sondern demjenigen, der sich derselben bemächtiget, zugehören. Und es scheinet, daß der unrichtige Begriff, welchen man sich von dem Eigenthum gemacht, zu diesem Irrthum Anlaß gegeben habe. Wenn ich übrigens sage, daß sich jemand dergleichen Dinge, deren sich nur gewisse Personen anmassen können, nur in der Absicht bemächtigen kann, daß solche dem Besitzer des dazu erforderlichen Rechts eigen werden; so muß man es nicht so verstehen, als wenn ich dergleichen Unternehmen für billig hielte. Denn gesetzt, daß man auch nicht den Vorsatz habe, dem andern das seinige zu entziehen; so greift man ihm doch wenigstens in seine Rechte, wenn man sich solcher Dinge ohne sein Vorwissen und Willen anmasset. Mithin kann auch ein solcher Rechtsstöhrer mit gebührender Strafe angesehen werden.

a) J. N. & G. Lib. IV. C. V. §. 7.

§. 74.

Wenn also derjenige, der sich einer solchen Sache angemasset, deren sich nur gewisse Personen anzumassen befugt sind, dieselbe vorenthält, so ist es eben so viel, als wenn er eine fremde Sache vorenthält: wenn er solche in seinen Nutzen verwendet; so verwendet er eine fremde Sache in seinen Nutzen: wenn er solche verachtet; so veräusert er eine fremde Sache: wenn er solche verlieret, oder verderbet; so verliert oder verdirbt er eine fremde Sache.

§. 75.

Da ferner der Eigenthumsherr befugt ist, seine Sache einem jeden Besitzer * abzufordern, und wenn solche nicht wieder gegeben werden kann, eine andere an deren Stelle mit Recht verlangen, oder auf die Ersetzung des Schadens dringen kann; so ist klar, daß derjenige, welcher alleine das Recht hat, sich einer gewissen Sache anzumassen, wenn sich ein anderer derselben wider

* vindicare.

des ersten Willen bemächtiget hat, als rechtmäsiger Eigenthumsherr §. 37. sie nicht nur von diesem eigenmächtigen Besitzer, sondern auch von einem jeden, der solche in Händen hat, abfordern, und wenn sie nicht mehr vorhanden ist, zu Ersetzung seines Schadens eine andere von gleichem Werth erlangen kann.

Anmerk. Die übrigen Rechte des Eigenthums übergehe ich hier mit Fleis, indem sie ein jeder aus dem Begriff des Eigenthums gar leicht ersetzen kann. Jedoch will ich solche in den folgenden § §. darinnen ich von der Jagd handle, desto ausführlicher mitnehmen.

§. 76.

Zu den besondern Gattungen der Bemächtigung zählet man auch die Jagd, welche, in so ferne sie als ein ursprüngliches Mittel, das Eigenthum zu erlangen, angesehen wird, durch eine Handlung beschrieben werden kann, wodurch wir uns der wilden Thiere, welche keinen Herrn haben, in der Absicht, uns solche zuzueignen, bemächtigen. §. 56.

1. Anmerk. Bey den zahmen Thieren, welche keinen Herrn haben, kann man das Wort Jagen nicht wohl brauchen. Sollte es aber geschehen, daß dergleichen Thiere, welche wir unter die zahmen zählen, noch nicht zahm gemachet, oder verwildert wären; so könnte man auch allenfalls, in Betrachtung, daß sie keinen Herrn haben, sagen, daß man sich solche durch die Jagd eigen machen könne.

2. Anmerk. Das Wort Jagd bedeutet bald das Recht zu jagen, oder den Titel, sich die wilden Thiere eigen zu machen; bald diejenigen Unternehmungen, und Anstalten, welche zu Aufsuchung, Verfolgung und Fällung des Wildes erforderlich sind. In diesem Verstande nimmt Julius Cäsar a) das Wort Jagd, wenn er von den Deutschen also schreibet: Ihr ganzes Leben bestehet in Jagden und Kriegsübungen: Wir nehmen es auch in eben diesem Verstande, wenn wir die Jagden Ergötzlichkeiten nennen.

a) De Bello Gallico Lib. VI. C. XXI. p. m. 159.

§. 77.

Da aber hauptsächlich drey Gattungen von wilden Thieren sind, 1. laufende und kriechende 2. fliegende 3. schwimmende; so theilet man auch die Jagd in drey verschiedene Arten ab. Solche sind 1. **die eigentliche Jagd**, welche man durch eine Bemächtigung der wilden Thiere, die sich auf der Erde befinden und welche man eigentlich das Wild oder Wildpret zu nennen pfleget, beschreiben kann. 2. der **Vogelfang**, welcher auf die fliegenden Thiere gehet, und 3. der **Fischfang**, welcher die schwimmenden unter sich begreifet.

Anmerk. Der Unterscheid, welcher sich zwischen diesen drey Gattungen der Jagden befindet, beruhet meistentheils auf der Verschiedenheit der Thiere, ingleichen auf der Art und Weise, solche zu fangen und zu fällen. Was ich dahero in dem folgenden von dem Wilde sagen werde, ist auch zugleich von den Fischen und Vögeln zu verstehen.

§. 78.

Von dem Wildpret, Fischen und Vögeln saget man, daß sie keinen Herrn haben, wenn sie weder jemand wirklich eigen sind, noch jemand ein besonders Recht hat, innerhalb eines gewissen Bezirks sich derselben anzumassen. §. 68. **Zu unsern vollständigen Eigenthum** zählen wir diejenigen, welche wir durch eine gewisse Handlung, die zu Erlangung des Eigenthums geschikt ist, in unsere Gewalt gebracht. §. 69. Diejenige aber kann man nur einiger massen zu dem Eigenthum rechnen, deren wir uns vermöge eines gewissen Rechts bemächtigen, und uns solche mit Ausschliesung anderer zueignen können. §. 69.

§. 79.

Wenn man sich solcher Thiere, Fische und Vögel bemächtiget, welche keinen Herrn haben; so werden sie unser eigen.

Herrnlose Dinge, welche des Eigenthums fähig sind, gehören demjenigen, der sich solcher bemächtiget. §. 57. Dahero ist auch eben dieses von dem Wildpret, Fischen und Vögeln zu sagen, welche keinen Herrn haben.

§. 80.

Da ferner eine Sache herrnlos bleibet, so lange sich nicht jemand dieselbe wirklich zueignet, oder gewissen Personen das Recht zukommt, sich solcher zu bemächtigen §. 78. über dieses auch die Bemächtigung §. 56. und die Erlangung des Eigenthums einer Sache §. 57. weder an eine bestimmte Zeit, noch an einen gewissen Ort gebunden ist; so erhellet, daß derjenige, der sich einer solchen Sache bemächtiget, es sey, zu welcher Zeit, oder an welchem Ort es wolle, das Eigenthum darüber erlange.

§. 81.

Dahero werden auch die Fische, Vögel und das Wildpret, welche keinen Herrn haben §. 78. unser eigen, wenn wir sie gleich auf fremden Grund und Boden gefangen und gefället haben. §. 80.

§. 82.

Wenn es uns verboten ist, uns einer Sache anzumassen, so ist solches Verbot alsdenn erst an Erlangung des Eigenthums hinderlich, wenn der Verbietende entweder das Bemächtigungsrecht nebst dem Titel uns gänzlich entziehet, §. 66. Anmerk. oder wenn er sich solches mit Ausschliesung anderer aus rechtmäsigen Ursachen zueignet. §. 68. und unten §. 101. nicht aber, wenn er uns nicht sowohl den eigenthümlichen Besitz, als die Mittel, wordurch wir solche erlangen, durch sein Verboth entziehet. §. 66. Anmerk. Daraus folget, daß das Wild, die Fische und Vögel,

deren

deren wir uns auf fremden Grund und Boden bemächtigen, unser eigen werden, ob uns gleich der Eigenthumsherr gewisser Ursachen wegen, welche doch den Titel nicht aufheben, den Eintritt in seine Gränzen verboten.

1. Anmerk. Dergleichen Ursachen sind z. E. weil dadurch die Früchte und Saten, Gras und Kräuter Schaden leiden; weil die geackerten Felder verderbet werden, und was dergleichen Nachtheil mehr ist, welcher dem Eigenthumsherrn der Grundstücke durch die gewöhnlichen Jagdzüge zugefüget wird. Inzwischen erstrecket sich doch keine von diesen Ursachen so weit, daß derjenige, welcher einen fremden Boden verbotener Weise betritt, das daselbst gefällte Wild verlieren sollte. Dieses stehet zwar dem Eigenthumsherrn frey, daß er denjenigen, der seinen Grund und Boden betreten will, wann es nöthig ist, auch durch Gewalt abtreibe, und wenn ihm durch die Jagd Schaden zugefüget worden, auf geziemende Art sich zu erholen suche: das Wild aber kann er ihm unter dem Vorwand, daß es dem Eigenthumsherrn des Grundstückes zugehöre, nicht entziehen. Man kann hier dasjenige nachsehen, was ich oben §. 66. von denen Dingen gesaget habe, deren man sich nicht bemächtigen darf.

2. Anmerk. Weil man bey den Römern die Meinung angenommen hatte, daß das Wild, die Fische und Vögel, so lange sie in ihrer natürlichen Freyheit wären, keinen Herrn hätten, und da bekannt ist, daß sich weder die Republik noch die Privateigenthümer das Recht, sich solcher zu bemächtigen, mit Ausschliesung anderer zugeeignet; so ist es kein Wunder, daß nach dem Römischen Recht das Wild, die Fische und Vögel, welche wirklich keinen Herrn hatten, demjenigen eigen waren, der sich solcher entweder auf seinem oder auch auf eines andern Grund und Boden bemächtiget hatte. b) Denn dergleichen Thiere wurden unter diejenigen gezählet, welche, wie wir oben §. 20. Anmerk. 2. gesaget, in eigentlichen Verstand keinen Herrn haben, und folglich so beschaffen sind, daß sich ein jeder derselben bemächtigen könne. §. 56. Ob nun auch eben dieses in Deutschland üblich sey, und ob sich diese Römische Gewohnheiten mit dem gegenwärtigen Zustand zusammenreimen lassen, will ich an seinem Ort untersuchen. So viel lässet sich indessen aus der Beschaffenheit des Römischen Eigenthums gar leicht abnehmen, daß der Eigenthumsherr eines Grundstückes auch das Recht

habe, andern den Eintritt zu verwehren, und wider diejenigen, welche diesem Verbot zuwider handelten, die Klage wegen zugefügten Unrechts anstellen c) und wenn er noch über dieses Schaden zugefüget hatte, auch aus dem Aquilischen Gesetz d) Klage erheben konnte.

a) §. 12. Instit. de Rer. Div. daselbst stehet: denn was vorher keinen Herrn hat / gehöret natürlicher Weise demjenigen / der sich dessen zuerst bemächtiget.

b) Eben daselbst heist es: Es lieget auch nichts daran/ob jemand das Wild / die Fische und Vögel auf seinem oder auf fremden Grund und Boden fange.

c) L. 13. in fin. D. de Injuriis.

d) L. 27. §. 5. D. ad L. Aquiliam.

§. 83.

Da ferner keine Bemächtigung ohne Ergreifung statt findet; §. 56. 58. so müssen wir das Wildpret erst ergreifen, wenn es unser eigen werden soll.

§. 84.

Wir bemächtigen uns eines Dinges entweder durch eine unmittelbare cörperliche Handlung, oder mittelbar durch gewisse Werkzeuge. §. 61. Das Wild wird also unser eigen, wir mögen uns dessen unmittelbar oder mittelbar mit Zuziehung gewisser Mittel und Werkzeuge bemächtiget haben.

§. 85.

Aus diesem folget, daß das Wild, die Fische und Vögel, deren wir uns durch Stricke, Fallen, Netze, Gewehr und andere Arten von dergleichen Jagdzeuge bemächtigen §. 55. wirklich unser eigen werden. §. 55.

Anmerk.

c) actio iniuriarum. d) Legis Aquiliae.

Anmerk. Da das Wild gemeiniglich so geartet ist, daß es den Anblick der Menschen scheuet und ihren Umgang fliehet; so werden wir nicht leicht andere Mittel, uns dessen zu bemächtigen, ausfindig machen können, als durch dergleichen Werkzeuge, und läßt sich die Meinung derjenigen gar nicht mit der gesunden Vernunft zusammen reimen, welche sich einbilden, daß man alle diejenigen Dinge, die man sich eigen machen wolle, wirklich mit den Händen oder auf andere Weise mit dem Körper unmittelbar berühren müsse.

a) *Vlr. Huberus* Praelect. Jur. Ciuil. ad Instit. Tit. de Rer. Diuis. n. 21. *Hugo Grotius* de I. B. & P. Lib. II. C. VIII. §. IV.

b) *Illustr. Berger.* Dissert. de Jure venandi feras §. XXV.

§. 86.

Wenn wir dahero einen Hirsch oder ein anderes Wild, welches keinen Herrn hat, durch einen Pfeil oder mit einer Kugel gefället haben, so ist er unser eigen, ob wir ihn gleich noch nicht mit einer Hand berühret haben.

Es ist dieses eine Folge aus dem §. 84. 85. Denn daß in solchem Fall das Wild in unsere Gewalt gekommen sey, ist gar kein Zweifel. §. 84. 85. Nun aber erlangen wir eine Sache, welche des Eigenthums fähig ist und keinen Herrn hat, eigenthümlich, so bald wir uns derselben in der Absicht, uns solche zuzueignen, bemächtigen. §. 45. 57. Dahero ist klar, daß wir über das Wild, welches wir mit unsern Gewehr gefället, das Eigenthum erlanget haben, ehe wir solches mit unsern Händen berühren, wenn es auch noch so weit von uns entfernet ist.

§. 87.

Da wir ferner das Recht haben, andere, die sich unsers Eigenthums bemächtigen wollen, durch erlaubte Mittel abzuhalten, das Entzogene einem jeden Besitzer wieder abzufordern, und wenn es nicht mehr vorhanden, auf Ersetzung des Schadens zu dringen;

so

so sind wir auch befugt, denjenigen, der sich eines von uns gefällten Wildes bemächtigen will, mit erlaubter Gewalt abzuhalten, wenn solches davon getragen worden, es einem jeden Besitzer wieder abzufordern, und wenn es endlich nicht wieder gegeben werden kann, den Dieb oder Räuber dahin anzuhalten, daß er den erlittenen Schaden durch ein anderes Stück Wild von gleicher Art ersetze.

§. 88.

Ein Wild, welches sich in unserm Garn gefangen hat, gehöret uns zu.

Der Beweis kommet mit demjenigen überein, den wir in dem 86. §. gegeben haben. Denn ein Wild, welches sich in unsern Garn gefangen hat, ist in unsere Gewalt gekommen und kann uns nicht mehr entgehen, mithin gehöret uns solches eben sowohl als ein Hirsch, den wir mit der Kugel gefället, eigenthümlich zu.

§. 89.

Aus diesem kann man gar leicht den Schluß machen, daß derjenige, der ein solches Wild davon trägt, verzehret, verkauft, oder losmacht, nicht seine eigene, sondern eines andern Sache raubet, verzehret, verkaufet und losläßt. Mithin kann man solches mit Recht einem jeden Besitzer abfordern, und wenn es nicht wieder gegeben werden kann, ein anderes von gleichen Werthe zu Vergütung seines Schadens verlangen. §. 87.

1. Anmerk. Mit diesem stimmet das rechtliche Gutachten des Proculus a) welches er in einem fast ähnlichen Falle ertheilet, ziemlich überein: Die ganze Sache / sagt er, kommt darauf an / daß ein wildes Schwein / welches in unsere Gewalt gekommen / (er redet nämlich davon, wenn es sich in dem Netze gefangen hat) und unser eigen worden

den ſey. Wenn es aber ein anderer losliese / ſo hätten wir zwar das Eigenthum darüber verlohren: es hätte aber gleichwol *actio in factum* ſtatt. Mit dieſem Geſetz ſtimmet auch der Ausſpruch des berühmten Hubers b) überein: Wer ein Schwein / welches ſich in des andern Netz verwickelt hat / davon trägt / erlanget dadurch das Eigenthum nicht: ſondern / wenn das Schwein ſich alſo verwickelt hat / daß es nicht wieder los kommen konnte / ſo wird derjenige / welcher das Netz geſtellet / für den Eigenthumsherrn deſſelben gehalten / und kann denjenigen / welcher das Schwein losgemacht / wegen des dadurch erlittenen Schadens belangen.

2. Anmerk. Ich ſetze hier zum voraus, daß das Wild ſo ſehr in das Netz verwickelt geweſen, daß es ſich nicht wieder losmachen konnte. Was folget hieraus? Soll alſo derjenige, welcher ein Wild losgelaſſen, von dem es noch zweifelhaft war, ob es ſich nicht ſelbſt losmachen würde, gar keiner Strafe unterworfen ſeyn, oder auch nicht einmal dem Eigenthumsherrn des Netzes den Schaden erſetzen? Nach den natürlichen Geſetzen kann man ihn ebenfals zu Erſetzung des Schadens anhalten, welcher aus den Regeln der Wahrſcheinlichkeit beſtimmet wird. In der Republic aber wird ſolches dem Gutachten des Richters überlaſſen, welcher die Sache nach Beſchaffenheit der Umſtände, nachdem ſolches aus Bosheit oder aus andern Abſichten geſchehen, entſcheidet.

a) L. 55. D. De adquirend. Rer. Dom. ſub fin.

b) Praelect. Jur. Ciuil. Inſt. Tit. de Rer. Diuiſ. n. 21. Idem Digreſſ. Lib. IV. C. XVII. n. 2.

§. 90.

Da es nun mit denen Vögeln, welche ſich in den Netzen, Fallen, Sprenkeln und Schlingen gefangen, ingleichen mit denen Fiſchen, welche in die Netze und Reuſen eingegangen, gleiche Bewandniß hat; ſo findet hier eben dasjenige ſtatt, was wir von andern dergleichen Thieren geſaget haben, daß ſie nämlich in dieſen Fällen unſer eigen werden.

Anmerk. Einige behaupten hier das Gegentheil. a) Sie ſagen, daß nicht alleine das Wild, welches ſich in das Netz verwickelt, ſondern

auch die Vögel in den Schlingen, ingleichen die Fische in den Netzen, Hämen und Reusen nicht den Eigenthumsherrn des Jagdzeuges, sondern demjenigen zugehören, der sich ihrer am ersten bemächtiget. Zu dieser Meinung hat ohne Zweifel der obengedachte Irrthum Anlaß gegeben, daß man sich des Wildes nicht anders als durch Berührung mit den Händen und dergleichen, eigenthümlich bemächtigen könne. Da ich aber das Gegentheil oben §. 60. 61. 83. 84. deutlich genug bewiesen habe; so will ich mich hier mit Widerlegung dieses irrigen Vorgebens nicht aufhalten, besonders, da solches durch die Gewohnheiten, welche fast durchgehends eingeführet sind, selbst widerleget wird. b)

a) Vid. allegatos in *Georg. Morhof*, tractatu de Jur. Venand. P. I. C. VIII. n. 1. sequ.

b) Idem cit. l. n. 5. sequ.

§. 91.

Das Wild, welches sich in unsern Thiergärten, Wildfuhren, oder in einem von uns umzogenen Walde befindet, ist unser eigen.

Das Wild in dem Thiergarten ist in unserer Gewalt. Wir können es fangen, fällen, und zu unsern Gebrauch anwenden. §. 55. Wenn man nun voraus setzet, daß solches auf rechtmäsige Art und Weise, dergleichen die ursprüngliche Anmassung und die Abtretung an einen andern sind, dahin gekommen; so müssen sie zu unsern Eigenthum gezählet werden können §. 36. und folglich unser seyn: **welches das erste war.**

Ein umzäunter Wald ist von einem Thiergarten nur der Grösse nach unterschieden. Denn was ist ein umzäunter Wald anders, als ein groser Thiergarten? Wenn also nach dem vorhergehenden das Wild in dem Thiergarten unser eigen ist; so muß man auch eben dieses von dem Wilde sagen können, welches wir in einen umzäunten Wald, in der Absicht, daß es unser eigen seyn solle, eingeschlossen haben: **welches das andere war.**

Anmerk.

Anmerk. Was den umzogenen Wald anbetrift, ſo iſt Nerva/ der jüngere a) nebſt dem berühmten Römiſchen Rechtsgelehrten, Paulus / anderer Meinung: Aber diejenigen Fiſche / ſagt er, welche ſich in ſtillſtehenden Waſſern aufhalten / und das Wild / welches in einem umzäunten Walde herumſtreichet / iſt nicht unſer eigen / weil beyde noch in ihrer natürlichen Freyheit ſind. Der berühmte Huber b) der ſonſt ſcharfſinnige Rechtsgelehrte, behauptet, daß dieſe Meinung des Paulus in dem natürlichen Rechte gegründet ſey, und zwar deswegen, weil wir eine Sache, welche unſer eigen ſeyn ſoll, entweder mit den Händen, oder mit gewiſſen Werkzeugen ergreifen müſſen: aber keines von beyden könne von demjenigen geſaget werden, welcher einen Wald umzogen oder umſtellet hat. Und dieſer Meinung iſt auch Pufendorf c) aus eben dieſem Grunde zugethan. Ich meines Orts glaube, man müſſe einen Unterſchied machen, aus was für Abſicht der Wald umzogen worden, ob er ordentlich mit einem Zaun umgeben worden, daß nicht jeder ohne Unterſchied hinein laufen und das Gras verderben könne, oder daß das Wild, den Saaten und Früchten zum Schaden, nicht allzuweit herumſchweifen könne; oder ob es deswegen geſchehen, daß der Eigenthumsherr des Waldes das darinnen befindliche Wild in ſeiner Gewalt habe, und ſolches, wenn es ihm gefällt, fangen und ſolches entweder zur Nothdurft oder zum Vergnügen gebrauchen könne. In dem erſten Fall hat Paulus allerdings recht, weil hier die Bemächtigung, als welche ohne den Vorſatz, ſich eine Sache eigen zu machen, gar nicht beſtehen kann §. 56. gar nicht ſtatt findet, mithin das Wild in ſeiner natürlichen Freyheit gelaſſen worden, ſo daß ſich ein jeder deſſelben bemächtigen könne, ob es gleich in einen gewiſſen Bezirk eingeſchloſſen worden. In dem andern Fall aber, wovon ich eigentlich hier rede und welchen auch die Ausleger den Worten des Julius Paulus angedichtet, wird mir vergönnet ſeyn, mit Erlaubniß ſolcher groſen Männer, die gegenſeitige Meinung des Hugo Grotius d) zu ergreifen. Daß man ſich einer Sache mit Werkzeugen ſo gut, als mit den Händen eigenthümlich bemächtigen könne, läugnet Huber ſelbſt nicht §. 69. in der Note. Wer wollte aber ſagen, daß ein Zaun, eine Mauer, womit der Wald umgeben wird, nicht unter die Hülfsmittel gehöre, durch welche man ſich des Wildes bemächtiget und ſolches in ſeine Gewalt bringet §. 84. 85.? Wenn alſo jemand ſeinen Wald mit einer Mauer, Wand oder Zaun umgiebt, wobey ich aber zum voraus ſetze, daß er einen rechtmäſigen Titel und die Abſicht habe, ſich das darinnen befindliche Wild zuzueignen; ſo erlanget er allerdings das Eigenthum darüber, weil ſolches, daß

ich also rede, weder seine physicalische noch moralische Freyheit mehr hat. Und wo ich mich nicht gänzlich betrüge, so hat Paulus seinen Ausspruch auf den ersten Fall gebauet, da der Eigenthumsherr gar nicht Willens gewesen, sich des Wildes zu bemächtigen: und in dieser Absicht unterscheidet er einen Thiergarten gar deutlich von einem umzäunten Walde.

a) L. 3. §. 14. De adquir. vel amitt. Poſſeſſ.
b) Digreſſ. Lib. IV. C. XVIII.
c) J. N. & G. Lib. IV. C. VI. §. 11.
d) J. B. & P. Lib II. C. VIII. § 2 Die Fische können eben sowohl in einem See als in einen Teich eingeschlossen werden. Und das Wild ist in einem umzäunten Wald, welchen die Griechen Διαπαρκτεια nennen, eben sowohl eingesperret, als in einem Thiergarten, und beyde Behältnisse sind blos darinnen von einander unterschieden, daß eines weiter, das andere enger ist.

§. 92.

Aus eben diesem Grunde sind die Fische in den Teichen, Seen und Sümpfen, ingleichen die Vögel in den Vogelbauern und die Phasanen in den Phasanengärten unser eigen.

Anmerk In Ansehung der Seen und Sümpfe sind die angeführten Rechtsgelehrten ebenfalls anderer Meinung: alleine sie können gar leicht aus obigen Gründen widerleget werden, indem die Fische in die Seen / daß ich mit *Grotio* rede / sowohl, als in die Teiche eingeschlossen werden können: inzwischen muß man doch auch auf die Absicht des Eigenthums sehen.

§. 93.

Wenn also jemand das Wild aus den Thiergärten und umzäunten Wäldern, §. 91. die Fische aus den Teichen, Seen und Sümpfen, die Vögel aus den Vogelbauern und andern Behältnissen §. 92. entweder heimlich oder mit Gewalt davon trägt, verzehret, oder heraus läßt, so träget er nicht seine eigene, sondern eines andern Sache davon, und so fort, und finden

hier

hier eben diejenigen Rechte ſtatt §. 75. deren wir uns wider die Friedensſtöhrer und Räuber bedienen können.

Anmerk. Was in Beſtimmung der Strafen wider die Fiſch- und Wildpretdiebe, Räuber und Friedensſtöhrer zu beobachten, davon werde ich in dem zweyten Theil, darinnen ich die Jagden nach dem allgemeinen Statsrecht betrachte, ausführlicher zu reden Gelegenheit haben.

§. 94.

Wenn wir ein Wild, welches keinen Herrn hat, alſo verwunden, beſchädigen oder ermüden, daß es nicht mehr davon fliehen kann, ſo iſt ſolches ebenfalls unſer eigen.

Ein Wild, welches auf ſolche Weiſe verwundet, beſchädiget und verſtümmelt iſt, haben wir durch unſere Bemühung dahin gebracht, daß es nicht mehr entfliehen kann, ſondern vielmehr gänzlich unſerer Gewalt unterworfen iſt. Denn was noch zu deſſen Verfolgung und wirklicher Bemächtigung gehöret, kommet kaum in Betrachtung, und es iſt in dieſem Fall eben ſo viel, als wenn wir uns deſſen ſchon bemächtiget hätten. §. 55. Da aber die Bemächtigung einer Sache, welche keinen Herrn hat, in der Abſicht, uns ſolche eigen zu machen, das Eigenthum nach ſich ziehet; §. 58. ſo iſt klar, daß demjenigen ein ſolches Wild eigenthümlich zugehöre, welcher es tödlich verwundet, oder auf bemeldete Art beſchädiget und ermüdet hat.

Anmerk. Von einem ermüdeten Hirſch redet das Salliſche Geſetz im 36. Titel alſo: Wenn jemand einen ermüdeten Hirſch / den eines andern Hunde ausgeſpüret und ermüdet haben, ergreifet oder verhelet / dem ſoll eine Strafe von DC. Den. welche XV. Goldgulden* ausmachen, auferleget werden. Wer ein wildes Schwein / welches des andern Hunde ausgeſpüret und ermüdet haben, tödet oder ſtielt, ſoll eben dieſer Strafe ſchuldig ſeyn. Aus dem, was wir bißher erwieſen, erhellet ferner, daß die Meinung des Trebatius, welcher in Anſehung des verwundeten Wildes mit uns einerley Meinung heget, a)

* Solidos.

der natürlichen Billigkeit vollkommen gemäs sey. Eben dieses wird auch in den Gerichten beobachtet, b) obgleich Justinianus der gegenseitigen Meinung zugethan ist c) und ohne Zweifel solche deßwegen ergriffen hat, weil man nicht leicht wissen kann, ob das Wild tödlich verwundet, oder also beschädiget und ermüdet war, daß es nicht mehr entfliehen konnte. Damit er nun den unendlichen Streitigkeiten, welche über dergleichen Dinge entstehen würden, auf einmal abhelfen möchte; hat er für gut befunden, durch ein allgemeines Gesetz zu verordnen, daß das verwundete Wild allezeit demjenigen eigen seyn soll, der sich dessen bemächtiget. Inzwischen muß man diese Verordnung nicht in so eigentlichen Verstande annehmen, daß sich auch ein anderer desjenigen Wildes anmassen könne, welches nach der empfangenen Wunde sogleich gefallen. Denn es ist nicht gläublich, daß Justinianus so gewaltig weit von den natürlichen Gesetzen habe abweichen wollen. Indessen wunderts mich, daß auch der berühmte Freyherr von Berger d) diese Meinung angenommen, und zwar blos um dieser Ursache willen, daß man nur durch die wirkliche Ergreifung das Eigenthum erlange. Denn wenn er unter der wirklichen Ergreifung nur diejenige verstehet, welche mit den Händen geschiehet; so setzet er einen ganz irrigen Satz zum Grunde: vielmehr habe ich oben §. 84. 85. erwiesen, daß man sich einer Sache mit Maschinen und Werkzeugen sowohl bemächtigen und sich das Eigenthum darüber zuwege bringen könne, als mit den Händen. Was das Recht der Natur in dem Fall, wenn die Wunde oder die Beschädigung zweifelhaft ist, verordne, werde ich unten §. 96. Anmerk. 2. bemerken.

a) §. 13. Inst. de Rer. Diuis. L. 5. §. 1. D. de Adqu. Rer. Dom.

b) Gloss. add. L. Naturalem 5. §. 1. D. de Adquir. Rer. Dom. *Schilterus* exercitat. ad Pandect. XCV. d. tit. §. V. *Harpprecht.* add. §. Inst. n. 86. ibique allegati DD.

c) §. eod. Inst. & d. L. 5. §. 1.

d) Dissert. de Jur. venandi feras §. 25.

§. 95.

Ein Wild, welches tödlich verwundet, oder also beschädigt und ermüdet ist, daß es nicht mehr entfliehen kann, ist nur denen alleine zu verfolgen, vergönnet, welche solches verwundet, beschädigt und entkräftet haben.

Denn

Denn da das Wild durch unsere Bemühung so weit gebracht worden §. 94. und uns das Recht zustehet, mit unsern Sachen nach Gefallen umzugehen und uns deren mit Ausschliesung anderer zu bemächtigen, §. 1. so sind wir ohne Zweifel befugt, den verwundeten, beschädigten und entkräfteten Wilde nach unsern Gefallen nachzusetzen.

Oder: Aus dem vorhergehenden Satz können wir für gewiß annehmen, daß ein solches Thier, wenn es nicht eine ganz auserordentliche Bewandniß damit hat, nicht weit mehr kommen oder uns wenigstens nicht entgehen könne. Mithin ist es eben soviel, als wenn es gleich an dem Orte gefallen wäre, wo es verwundet worden, und ist hier weiter kein Unterschied, daß man in diesem Fall ein wenig weiter, als in dem andern, gehen muß, um das Wild mit den Händen zu ergreifen. Nun haben wir aber das Recht, uns eines Wildes, welches wir auch durch gewisse Hülfsmittel und Waffen erleget haben, mit Ausschliesung anderer zu bemächtigen: §. 87. daher muß auch eben dieses im gegenwärtigen Fall bey dem verwundeten, ermüdeten und beschädigten Wilde gelten, indem ja einem Wild nachsetzen nichts anders heist, als demselben nacheilen, daß man es mit den Händen ergreifen möge.

Anmerk. Eben dieses ist auch den rechtlichen Gebräuchen und Herkommen gemäs. Daß dieses Recht, ein Wild allein, und mit Ausschliesung anderer zu verfolgen, fast durchgehends eingeführet sey, bezeugen die angeführten Rechtslehrer. Man sehe Morhof in seinem Tractat von dem Recht zu jagen a) allwo er saget: Es sey unter den Forstmeistern und Jägern der Gebrauch / daß man einem angeschossenen Wildpret / welches bereits schweist, 24. Stunden weit auser seinem Gehege / jedoch ohne auszusetzen, nacheilen und sich dessen auch in einer fremden Wildfuhr bemächtigen könne.

a) P. I. C. VIII. n. 4. seq.

§. 96.

Daraus folget, daß wir wider diejenigen, welche uns in Ver-

Verfolgung eines angeschossenen Wildprets §. 94. 95. hindern wollen, Gewalt brauchen können, ingleichen daß derjenige, welcher ein solches Wild wegschleppet, uns vorenthält, und verzehret, nicht sein eigenes, sondern ein fremdes Wild wegschleppet ꝛc. ꝛc. §. 94.

1. Anmerk. Uberhaupt finden hier alle diejenigen Rechtsmittel statt, deren wir uns wider die Friedensstöhrer, Räuber und andere, welche uns das unserige muthwillig vorenthalten, nach den natürlichen Rechten bedienen. §. 75.

2. Anmerk. Wie aber, wenn es zweifelhaft ist, ob das Wild tödlich verwundet, oder also beschädiget und ermüdet sey, daß es uns nicht mehr entgehen könne? Oder wenn ihrer zwey ein Wild angeschossen, und man weis nicht, welcher ihm die tödliche Wunde gemacht? Ich meines Orts halte dafür, man müsse in solchen Fall das Wild theilen, woferne man die Wahrheit nicht ausfindig machen kann, so wie wir auch in andern zweifelhaften Fällen uns mit der Theilung oder mit dem Lose helfen, welches ordentlich die letzten Mittel zu Endigung des Streites sind. Gleichergestalt kann auch derjenige nicht leer ausgehen, welcher dem andern, obgleich unwissend, besonders, wo es schwer war, sich des flüchtigen Wildes zu bemächtigen, aus guter Meinung hülfliche Hand geleistet.

3. Anmerk. Im übrigen leidet dasjenige, was bey Verfolgung des Wildes nach den natürlichen Gesetzen Rechtens ist, in dem State verschiedene Veränderungen und Einschränkungen. Den Grund davon will ich in dem zweyten Theil genauer untersuchen.

§. 97.

Das Wild, welches aus unserer Verwahrung entkommen ist und nicht leicht erkannt oder wieder eingefangen werden kann, ist dem Vermuthen nach * für eine verlassene Sache zu achten.

Das Eigenthum, welches uns über das Wild zustehet, dessen wir uns bemächtiget haben, ist von dem eigenthümlichen Besitz anderer Dinge, was die Rechte des Eigenthums betrift, nicht unter-

* praesumtiue.

terſchieden. Gleichwie nun auch andere Dinge, ob wir gleich ihres natürlichen Beſitzes von ungefehr oder durch eines andern Unternehmen beraubet worden, §. 55. Anmerk. unſer eigen bleiben; alſo gehöret uns auch das Wild deſſen ohngeachtet noch zu, ob wir ſolches gleich nicht mehr in Händen, oder angebunden, oder eingeſperrt in unſerer Verwahrung haben, und verlieren wir deßwegen, weil es uns entgangen iſt, den rechtlichen Beſitz und das Eigenthum deſſelben nicht. a) Nun ſind aber die meiſten wilden Thiere von der Art, daß, wenn ſie in die Freyheit kommen, ſie ſchleunig davon fliehen und ſich unſern Augen entziehen, ſo, daß uns wenig Hoffnung übrig bleibet, ſie wieder zu erhalten, weil es ſo ſchwer iſt, ihnen nachzuſetzen. Hierzu kommt noch, daß ſie nicht leicht zu erkennen ſind, wenn ſie unter andere ihrer Gattung kommen. Wenn man nun annehmen wollte, daß wir das Eigenthum über ſolche Thiere deſſen ohngeachtet behalten, wann ſie uns auch aus dem Geſichte gekommen, wenn es auch noch ſo ſchwer iſt, ihnen nachzuſetzen und uns keine Hoffnung übrig bleibet, ſie wieder zu bekommen, wann wir auch gleich nicht wiſſen, wo ſie ſind, oder welche unter einer ſo unzähligen Menge, als ſich in den Wäldern befinden, unſer ſind; ſo würde daraus ſo viel folgen, daß diejenigen, welche ſich vermöge des Rechts, welches entweder allen Menſchen gemein iſt, oder nur einigen eigenthümlich zuſtehet, §. 68. des Wildes in dem Walde und auf dem Felde bemächtigen wollten, beſtändig im Zweifel und Furcht leben müſten, das Wild, deſſen ſie ſich bemächtiget, habe ſchon vielleicht ſeinen Herrn, welcher es ihnen abfordern und ſie bey ihrer angewandten Mühe noch auslachen würde. Da ich ferner nur von ſolchem Wild rede, welches unter den andern kaum kenntbar iſt, ſo würde es zwiſchen dem, der ſich für den Eigenthumsherrn ausgiebt, und dem andern, der ſolches gefangen, einen heftigen Streit ſetzen. Ob ſich nun dergleichen Dinge mit der geſunden Vernunft und dem rechten Gebrauch des Eigenthums zuſam-

menreimen laſſen, ſtelle ich den Verſtändigen zur Uberlegung anheim. Und in der That werden mir diejenigen, welche bey dem eingeführten Eigenthum auch zugleich Ruhe, Friede und Eintracht erhalten wiſſen wollen, darinnen gar leicht Beyfall geben, daß man aus billigen Urſachen ſagen müſſe: diejenigen, deren Wild aus ihrer Verwahrung entkommen, ſo, daß ſie ſolches weder verfolgen, noch wieder bekommen, noch von andern ſo leicht unterſcheiden können, haben auch zugleich das Eigenthum verlohren, und ſich auch ſchon zufrieden gegeben, daß ſie deſſelben beraubet worden; mithin auch den Vorſatz fahren laſſen, ſolches noch länger als eine eigenthümliche Sache zu beſitzen. Da aber eine Sache für verlaſſen zu achten iſt, wenn der Eigenthumsherr nicht mehr geſonnen iſt, ſie eigenthümlich zu beſitzen; ſo iſt es unſtreitig, daß das Wild, welches aus unſerer Verwahrung entkommen, und nicht leicht erkannt und wieder erlanget werden kann, unter die verlaſſenen Dinge gezählet werden müſſe.

Anmerk. Dahero ſetzet der berühmte Grotius b) den Grund des verlohrnen Eigenthums über ein Stück Wild auf die dabey zu vermuthende Entſagung *. Es iſt ſicherer, ſagt er, daß das Eigenthum nicht dadurch verlohren gehe/ daß ein Wild aus unſerer Verwahrung entfliehet/ ſondern vielmehr aus einer gegründeten Muthmaſſung/ daß es der Eigenthumsherr/ weil deſſen Wiedererlangen mit ſo vielen Schwierigkeiten verknüpfet iſt, gar nicht mehr haben wolle, beſonders/ wenn es von dem andern nicht mehr unterſchieden werden kann.

a) L. 13. pr. D. de Adquir. Poſſeſſ. L. 2. §. 8. L. 8. D. ad Leg. Rhodiam.

b) De J. B. & P. L. II. C. VIII. §. 3.

§. 98.

Diejenigen Dinge, welche für verlaſſen zu achten ſind, gehören nicht mehr zu dem Eigenthum, wie aus ihrer Beſchreibung erhellet.

* praeſumta derelictio.

hellet. §. 97. Mithin werden sie entweder demjenigen eigen, der sich derselben zuerst bemächtiget, §. 57. oder sie gehören demjenigen zu, welcher alleine das Recht hat, in einem gewissen Bezirk sich derselben zu bemächtigen. §. 73. Daher ist kein Zweifel, daß auch das Wild, welches aus unserer Verwahrung entkommen, und nicht leicht wieder erlanget oder erkannt werden kann, entweder dem zugehöre, der sich desselben wieder zuerst bemächtiget, oder demjenigen, der das Recht hat, sich in einem gewissen Bezirk des Wildes anzumassen.

Anmerk. Die Römischen Gesetze sind hierinnen bey nahe vollkommen einstimmig. Was du aber gefangen hast, sagt Justinianus / a) wird so lange für das deinige gehalten, als es in deiner Verwahrung bleibet: so bald es aber deiner Obsicht entkommet / und seine natürliche Freyheit wieder erlanget, so ist es nicht mehr das deinige, * sondern gehöret demjenigen zu / der sich dessen bemächtiget. Dahero gefället mir die Meinung des Tesmar b) gar nicht, wenn er ohne Unterscheid behauptet, daß das Wild dem Eigenthumsherrn dennoch eigen bleibe, wenn es gleich davon geflohen ist, und nicht leicht erkannt und wieder erlanget werden kann, also, daß sich ein anderer desselben keines weges anmassen und solches mit guten Gewissen ohne Einwilligung des Eigenthümers eben so wenig behalten könne, als einen flüchtigen Knecht c) oder eine verlohrne Sache, oder solche Dinge, welche man im Fall der Noth von sich geworfen hat. Denn was den auf der Flucht begriffenen Knecht anbelanget, so kann er von andern Knechten leicht unterschieden werden, so, daß nicht der geringste Zweifel oder Streit zu besorgen ist. Uber dieses schicket sich auch dieses Exempel gar nicht zu denen Umständen, welche ich voraus gesetzet habe. §. 97. Ja was noch mehr ist, so schweifet ein Knecht nicht in den Wäldern und Wüsten herum, sondern hält sich unter den Menschen auf, welche sich gar leicht einbilden können, daß ein Mensch, der von einem Ort zum andern flüchtig wird, kein Zeugniß seiner Loslassung oder der erlangten Freyheit bey sich führet, ein nichtswürdiger Flüchtling und ein entlaufener Knecht sey: da hingegen derjenige, der sich eines entlaufenen Wildes bemächtiget, nicht leicht auf dergleichen Gedanken kommen

* bona fide.

kann, indem man ja bey dem Wilde überhaupt vermuthet, daß es keinen Herrn habe, oder daß nur wenige Perſonen das Recht haben, ſich ſolches zuzueignen. Es fället demnach bey einem flüchtigen Knecht die muthmaßliche Entſagung des Herrn gänzlich hinweg. §. 97. Und wenn ſich auch jemand einen ſolchen Knecht, weil er ſich nichts ungleiches dabey vorſtellet, zueignet, ſo kann er doch nicht mehr Recht verlangen, als ein ſolcher Beſitzer, der ſeinen Beſitz für rechtmäſig hält, * überhaupt hat, nämlich ein blos widerrufliches Eigenthum. So hat es auch eine ganz andere Bewandniß mit ſolchen Sachen, welche man bey Feuersbrünſten oder Ungewittern von ſich ſchaffet. Denn dieſe laufen uns nicht davon, oder wenn es zahme Thiere ſind, ſo ſcheuen ſie ja die Menſchen nicht, mithin ſehe ich keine Urſache, warum man ſagen ſollte, der Eigenthumsherr habe ſich ſeines Eigenthums darauf begeben, oder alle Hoffnung abgeleget, ſolche wieder zu bekommen, da es doch bey weiten nicht ſo ſchwer iſt, als bey dem Wilde. Und geſetzt auch, er hätte ſie für verlohren geſchätzet, ſo iſt doch noch nicht daraus zu ſchlieſen, daß er ſich auch ihres Eigenthums entſaget habe: und denenjenigen, welche dergleichen Sachen finden, ſaget es die geſunde Vernunft, daß dieſes keine herrnloſe Sachen ſind, ſondern daß ſie vielmehr ungern verlohren worden, mithin müßten ſie auch ihrem Eigenthumsherrn wieder zugeſtellet werden. Bey dem Wilde hingegen findet ſich ordentlich das Gegentheil. Denn weil ſolches in dem Wald herum ſchweifet, ſo glaubet man billig, es habe gar keinen Herrn, oder es könne ſich höchſtens nur der Eigenthumsherr des Waldes deſſelben anmaſſen. Wer z. E. einen Hirſch in dem Wald antrift, wo ein jeder jagen kann, der glaubet, daß er keinen Herrn habe, ob er ſchon vielleicht einem andern entlaufen iſt. Ganz anders hingegen urtheilet man, wenn man einen Ochſen ohne Hirten, oder ein Pferd ohne Reuter, oder einen Wolf mit einem Bock oder Lamm laufen ſiehet. Man kan ſich leicht einbilden, daß der Ochs, das Pferd, der Bock und das Lamm nicht in der Wildniß aufgewachſen, ſondern einen Herrn haben müſſe. Eben dieſes iſt auch von ſolchen Dingen zu ſagen, welche wir verlohren haben. Die übrigen Umſtände, welche dieſe Fälle noch mehr unterſcheiden, wird ein verſtändiger Leſer leicht von ſelbſten ausfindig machen können: dahero übergehe ich ſolche mit Stillſchweigen.

a) § 12. Inſtit. de R. Div L. 5. pr D. de adqu. Rer. Dom.
b) In Not. ad Grot. cit. loc.
c) Tit Cod. de Serv. fugit.
d) Alleg L. 13 pr. D. de Adqu. Poſſeſſ. & L. 2. § 8. L. 8. D. ad Leg. Rhod.

§. 99.

* Poſſeſſor bonae fidei.

§. 99.

Weil die zahmgemachten Thiere, ſo lange ſie noch zahm ſind, weit leichter wieder eingefangen und von andern unterſchieden werden können, als die wilden, ſo hat auch bey ſelbigen die Vermuthung nicht ſtatt, daß ſie der Eigenthumsherr verlaſſen habe. Dahero wenn ſie auch ſchon aus ihrem Behältniß entflohen ſind; ſo erlanget doch derjenige das Eigenthum nicht darüber, der ſich derſelben bemächtiget hat.

§. 100.

Eben dieſes hat aus gleichen Grunde bey demjenigen Wilde ſtatt, welches vor andern leicht kenntbar iſt, desgleichen bey fremden Vögeln und Thieren, z. E. Löwen und Papageyen, ferner bey bezeichneten Thieren, und ſolchen, die wir wegen eines beſondern Nutzens oder der Kunſt wegen in unſere Verwahrung gebracht und auferzogen haben.

1. Anmerk. Hugo Grotius ſagt in der letzt angezogenen Stelle: Es kann aber dieſe Muthmaſſung (nämlich der Verlaſſung) durch andere Muthmaſſungen leicht vernichtet werden, wenn z. E die Thiere gewiſſe Kennzeichen / oder Schellen an ſich haben / dergleichen bekanntermaſſen Hirſche und Habichte führen / die man daran erkannt und dem Eigenthumsherrn wieder zugeſtellet hat. Doch ſollte ich meinen, daß dieſes nur alsdenn ſtatt habe, wenn jemand dergleichen Thiere lebendig eingefangen: denn daraus wird dem Eigenthumsherrn wenig Nutzen zuwachſen, wenn er ſie tod wieder erhält, wie aus den Exempeln der Papageyen, Habichte, Falken und Vögel, ſo nach der Kunſt pfeiffen gelernet ꝛc. leicht abzunehmen iſt.

2. Anmerk. Man kann hier dasjenige wiederholen, was oben §. 74. und 75. wider die unrechtmäſigen Beſitzer unſerer Thiere bereits beygebracht worden.

§. 101.

Das Recht, Wild, Fische und Vögel innerhalb eines gewissen Geheges zu fangen, kann ohne Nachtheil entweder einem alleine, oder verschiedenen eigenthümlich eingeräumet werden.

Wir haben bereits oben §. 68. erwiesen, daß das Recht, sich gewisser Dinge mit Ausschliesung anderer innerhalb einer gewissen Gränze zu bemächtigen, entweder einer alleine, oder verschiedene, gar wohl besitzen können. Es ist also kein besonderer Grund vorhanden, warum wir dieses nicht auch auf das Jagd- und Fangrecht der Thiere ziehen könnten. Denn daß das Wild unter dem Eigenthum stehen könne, ist auser Zweifel. Auch darf man nicht meinen, daß das Recht, solches innerhalb eines gewissen Bezirks zu fangen, für eine Sache zu halten sey, welche, weil sie allen hinlänglich nutzbar ist, von unumschränkten Gebrauch und folglich des Eigenthums unfähig wäre. Noch weniger ist das Wild selbst von solcher Art, daß es natürlicher weise weder in unsere Gewalt gebracht noch gegen andere vertheidiget werden könnte, wie bey genauer Betrachtung ein jeder leicht einsehen wird. Warum sollte es demnach unmöglich seyn, daß sich einer oder verschiedene das Recht, Fische, Wildpret oder Vögel innerhalb einer bestimmten Gränze zu fangen, ohne Beeinträchtigung eines andern, auf eben solche Weise, wie bey andern Dingen, also zueigne, daß er andere von dem Gebrauch desselben mit Fug und Macht ausschliesen könne?

Anmerk. Der Einwurf, daß doch gleichwohl das Recht, wilde Thiere zu fangen, schon in dem natürlichen Rechte gegründet und bald Anfangs bey der Schöpfung allen Menschen von GOtt zugeeignet worden sey, ist von schlechter Erheblichkeit. Denn beyde Ursachen, daß ich mich Hubers Worte bediene a) beweisen nichts mehr, als daß in dem ersten freyen Stande des Menschen, durch göttliche Verordnung alle Menschen gleiches Recht auf die wilden Thiere und Fische, so wie auf alle übrige des Eigenthums fähige Sachen, erhalten haben. Nachdem man aber von

der

der ersten Gemeinschaft anderer Dinge freywillig abgegangen, dergestalt, daß obschon heut zu Tage einer ungleich mehr als der andere besitzet, dennoch niemand das alte Recht der Gemeinschaft in denenjenigen Sachen, so ehemals gemeinschaftlich waren, und jetzo ihre gewissen Besitzer haben, ausüben darf; so ist klar, daß die Menschen untereinander haben ausmachen können, daß die Gemeinschaft in freyen und herrenlosen Sachen hinführo aufhören, und nur denenjenigen zum Gebrauch und Nutzen dienen soll, welchen dieses Recht von dem Volke besonders verliehen worden. Denn dieses war nichts anders, als daß man sich eines Rechtes, woran jedweder gleichen Theil hatte, begeben hat. Die Aecker und liegende Gründe, samt den Früchten, sind nicht weniger vom Anfang, dem Titel nach, gemeine (§. 20. Anmerk.) oder vielmehr herrenlose Sachen gewesen, zu deren Ergreifung das ganze menschliche Geschlecht gleiches Recht gehabt hat Gleichwie aber diese Gemeinschaft, und, daß ich so reden mag, dieser herrnlose Stand nach eingeführten Eigenthumsrechte der Aecker und Gründe verschwunden ist, also muß ebenfalls die gemeinschaftliche Freyheit, ohne Unterscheid des Orts das Wild zu fangen, aufhören, so bald einer oder verschiedene in einem gewissen Striche sich solches Recht eigen gemacht haben. Und dieser eigenthümlich zuständige Besitz des Jagdrechtes darf uns so wenig ungereimt vorkommen als andere eigenthümliche Rechte, so wir auf Aecker und liegende Gründe haben: da sich z. E. einer einen Strich Landes zueignet, damit er die Früchte davon sammlen, oder eine Wohnung darauf erbauen könne, der andere deswegen einen Wald für sich behauptet, damit ihm allein, und nicht andern, das Recht, Wild darinnen zu fällen, verbleibe. Dabey ist seine Absicht nicht, andere auf ihrem Grund und Boden zu beeinträchtigen, oder sich des allgemeinen Titels und Rechtes zu jagen, auf der ganzen Welt alleine anzumassen, welches eben so thöricht wäre, als wenn jemand sich die allgemeine Herrschaft aller Aecker und liegenden Gründe des Erdkreises zuschreiben wollte: Da hingegen bey abgetheilten Aeckern und Gränzen eines sowohl als das andere, ohne Zweifel statt haben kann, wie die Erfahrung selbst bestärket.

a) Digest. L IV. c. XVII.

§. 102.

Der ursprüngliche Titel, das Eigenthum über die Thiere zu erlangen, bestehet in dem Rechte, sich derselben zu bemächtigen. (§. 45.)

Daraus

Daraus folget, daß das Recht, in einem gewissen Strich Landes Wild, Fische und Vögel zu fangen, von einer oder etlichen Personen gar wohl eigenthümlich besessen und ausgeübet werden kann.

Anmerk. In gegenwärtiger Abhandlung sind wir nichts anders zuthun gesonnen, als den mit Ausschliesung anderer uns zuständigen Besitz des Jagdrechtes in einem gewissen Gebiethe, von dem Verdacht einer Ungerechtigkeit und Unanständigkeit zu befreyen, dessen Möglichkeit zu erweisen, und alsdenn genau zu bestimmen, worinnen die Rechte eines Besitzers bestehen, welcher den eigenthümlich zuständigen Titel, das Wild zu fangen, hat. Ob übrigens in einem gemeinen Wesen eben dieses Recht auch den Unterthanen und gemeinen Grundbesitzern zu überlassen, oder vielmehr der höchsten Obrigkeit eines jeden Landes allein zuzuschreiben sey, davon wird in der 2. Abhandl. ausführlich gehandelt werden. Diese Anmerkung aber ist allhier um deswillen nöthig, damit nicht jemand vorurtheiliger weise glauben möge, ich sey für das Jagdrecht der Unterthanen allzusehr eingenommen, und wollte die Vorrechte hoher Häupter bestreiten.

§. 103.

Weil ferner derjenige, so alleine und mit Ausschliesung anderer das Recht, in einem gewissen Strich Landes das Wild zu fällen hat, diesen Titel eigenthümlich und gleichsam als ein Recht der Herrschaft (§§. 1. 2. u. f.) besitzet, (§§. 101. u. 102.) so folget, daß dieses eigenthümliche Jagdrecht zu den dinglichen und eigenmächtigen Rechten zu rechnen sey. Es kan demnach ohne Bedenken veräuſert, verschenket, vertauschet, verkauffet, verpachtet, zu Lehen gegeben, und durch andere rechtliche Veränderungen an andere überlassen werden.

§. 104.

Alle dingliche Rechte, so auf unsern eigenen Land- und Feldgütern haften, besitzen und gebrauchen wir vermöge des Rechtes

des

des Eigenthums; diejenigen aber, so wir auf fremden Gütern haben, vermöge des Rechts der Dienstbarkeit. Daher folget, daß wir sowohl auf unseren eigenen als auf fremden Land- und Feldgütern mit dem uns allein zuständigen Titel der Jagd gar wohl versehen seyn können. Denn warum sollte es nicht erlaubt seyn, uns entweder Kraft der ersten Ergreifung, oder auch durch die Verjährung und andere Recht und das Eigenthum erwerbliche Mittel, auf einem fremden Landgut, Wald oder Aeckern, diesen Titel zu erwerben? Es ist also gewiß, daß der mit Ausschliesung anderer uns alleine zuständige Titel, Wild, Fische und Vögel zu fangen, auf unseren eigenthümlichen Gütern vermöge des Rechts des Eigenthums, auf fremden hingegen, vermöge des Rechts der Dienstbarkeit, besessen und gebrauchet werde.

§. 105.

Das Wild, die Fische und Vögel, so sich in einem gewissen Gebiethe, in welchem jemand das Recht hat, einzig und alleine mit Ausschliesung anderer zu jagen, befinden, stehen schon halb und halb und gleichsam entfernter Weise unter dem Eigenthum.

Gegenwärtiger Satz folget aus dem schon oben §. 70. erwiesenen Grundsatz. Denn, in so ferne zwey würkende Ursachen des Eigenthums sind, der Titel nämlich und die Art und Weise, (§. 33. u. f.) so ergiebt sich, daß derjenige, der den Titel, eine Sache sich eigen zu machen, und selbige unter das Eigenthum zu bringen, ganz alleine und mit Ausschliesung anderer besitzet, solche schon für einen Theil des ihm zuständigen Eigenthumsrechtes halten könne. (§. 3.) Denn nur in Ansehung des Besitzers, welcher den ihm allein zuständigen Titel des Eigenthums hat, ist solche der Ergreifung fähig (§§. 62. u. 68.) und kann ohne dessen Einwilligung und Zufriedenheit keinem andern zu theil und eigen werden. (§. 72.)

Derohalben, da das Jagdrecht den Titel das Wild zu fangen und sich zuzueignen, ausmacht, (§. 102.) so erhellet, daß derjenige, der in einem gewissen und bestimmten Strich das Wild alleine mit Ausschliesung anderer zu fangen, das Recht besitzet, auch, so lange solches in seinem Wald oder Gehege sich aufhält, dasselbe für einen ohnstreitigen Theil des Eigenthums halten könne. Sie stehen also in einen halben und unvollkommenen (§. 69.) oder, weil der Titel die entfernte Ursache des Eigenthums ausmachet, in dem entfernten Eigenthum desjenigen, der alleine den Titel und das Recht hat, mit Ausschliesung anderer, daselbst zu jagen.

Anmerk. Nämlich die Thiere bekommen diese Beschaffenheit und dieses halbe Eigenthumsrecht, so bald sie nur in unser Gebiethe treten, und legen solche auch nicht eher ab, als biß sie sich anderwerts hin begeben. Wir setzen aber dieses zum voraus, daß niemand ein dauerhaftes und fortwährendes Eigenthum (§. 98. 99. und 100.) an demselben bereits erlanget habe, als welches dadurch, daß sie blos in eines andern Gehege eingegangen, keinesweges verlöschet. (§§. iisd.)

§. 106.

Dasjenige Wild, Fische oder Vögel, so innerhalb eines gesetzten Striches, entweder von einem alleine, oder von verschiedenen ergriffen werden können, sind nicht mehr herrenlose Sachen. Denn sie stehen schon entfernter Weise und halb und halb in dem Eigenthum (§. 105.) und werden schon für Dinge, darauf gleichsam ein Theil des Eigenthumsrechtes lieget, angesehen; (§. eod.) herrenlose Sachen aber gehören, ob sie wohl noch unter das Eigenthum gebracht werden können, keines Weges zu den eigenthümlichen (§. 20.) sind auch niemand im geringsten zuständig. Dahero denn das Wild, die Fische und Vögel, so entweder von einem allein, oder von verschiedenen ergriffen werden können, und füglich zu herrenlosen Sachen gerechnet werden.

Anmerk.

Anmerk. Es iſt alſo falſch, wenn einige das in den Gehegen befindliche Wild, Fiſche und Vögel, wenn ſie ſchon auch nur von einem alleine oder von verſchiedenen ergriffen werden können, für herrnloſe Sachen ausgeben, welcher Irrthum von dem falſchen Begriff einer herrnloſen Sache kommt. Denn ſie meynen, dazu, daß eine herrnloſe Sache zur eigenthümlichen werde, ſey eine wirkliche Ergreifung derſelben nöthig, und ſey der eigenthümliche Beſitz des Titels noch nicht gnug. Allein da ſich einer Sache, die einem oder verſchiedenen zu ergreifen frey ſtehet, auſer dieſen niemand mehr anmaſen darf, (§. 72.) noch weniger derjenige, der ſie ergreifet, ſolche dadurch ſeinem Eigenthum unterwirft, (§. eod.) ſo iſt es in Betrachtung anderer eben ſo viel, als ob ſie ſchon unter einem vollkommenen und würklichen Eigenthum ſtünde; folglich können jene nicht mehr als dieſe für herrnloſe Sachen mit Grund gehalten werden. Dieſes mögen diejenigen wohl merken, die ſich von dem irrigen Begriff einer herrnloſen Sache einnehmen laſſen, und ſo ungewiſſenhaft die Gerechtſame und das Eigenthum anderer anfallen, in der falſchen Meinung, ſie würden auf dieſe Art zu ohnſtreitigen Herren der angemaßten Dinge.

§. 107.

Derjenige, welcher Wild, Fiſche und Vögel, ſo nur einer mit Ausſchlieſung aller anderen zu fangen befugt iſt, einfänget, macht ſelbiger dadurch nicht ſich, ſondern demjenigen eigen, welcher den Titel, ſolche einzig und alleine zu fangen, mit Recht beſitzet. Daß er ſolche ſich nicht eigen mache, erhellet aus dem oben (§. 72.) beygebrachten Beweis, und läſſet ſich auch daraus ſchon deutlich genug abnehmen, daß die Ergreifung anders nicht, als bey herrenloſen Sachen, und niemahls ohne Titel ſtatt habe, viel weniger dem, der ſolche ergreifet, ein Eigenthum zuwege bringe. (§. 61.) Keines von beyden läſſet ſich von dem Wilde ſagen, deſſen ſich einer alleine zu bemächtigen das Recht hat. Denn ſie ſind keine herrenloſe Sachen (§. 106.) ſo kann auch andern nicht der Titel, ſolche einzufangen, zuſtehen. **Welches das erſte war.**

Sie können aber auch keinem andern, als nur demjenigen, der schlechterdings alleine das Recht, sie zu fangen hat, eigen werden, welches als eine Folge des 73. §. klar ist. Denn da das Wild ꝛc. nicht dem, der sich dessen bemächtiget, gehöret, so frage ich, wessen Eigenthum soll es denn werden? Soll es vielleicht gar herrenlos bleiben, oder soll es als eine Sache angesehen werden, die nur von demjenigen Eigenthumsherrn, welcher den Titel hat, ergriffen werden kann? Das erste kann man nicht sagen, da sie schon zum Theil mit dem Eigenthumsrecht belegt ist. (§. 106.) Das letztere aber gebe ich gerne zu, wenn er das Wild lebendig gefangen und sodann wieder in seine natürliche Freyheit gelassen hat; aber dieses kann man keinesweges auch von demjenigen Wild sagen, so er eingesperrt oder gar gefället hat. Denn dieses kann, wenn man der gesunden Vernunft folget, niemand anders als demjenigen zugehören, welcher das Recht hat, sie einzig und allein sich eigen zu machen. (all. §. 73.) Will man sagen, daß der Ergreifer des Wildes wäre Herr davon worden, so ist es falsch, daß der andere alleine und mit Ausschliesung aller übrigen das Recht gehabt hat, selbiges zu fangen: dieses aber streitet wider unsern angenommenen Satz, und ist gänzlich ungereimt. Welches das andere war.

Anmerk. Vinnius (a) ist hierbey, nebst vielen andern, ganz anderer Meinung, indem sie glauben, das Wild gehöre diesfalls dem Ergreifer, denen sich aber, wie billig, andere berühmte Rechtslehrer widersetzet haben, von welchen ich nur Schiltern, (b) Hubern (c) und Pufendorf, (d) anführen will. Des letztern Worte will ich doch um deswillen anführen, weil er mit mir gleiche Grundsätze voraus setzet, ob er gleich übrigens diejenige Bedingung annimmt, nach welcher das Jagdrecht dem Landesherrn zukommt: Denn / spricht er, es ist sehr einfältig, wenn man glaubet, daß einer durch eine natürliche Nothwendigkeit zum Herrn derjenigen Sache werde/ die er zuerst ergriffen hat. Wenn also der Landesherr seinen Unterthanen verbothen hat/ auf diese Art gewisse Sachen sich zu erwerben / so wird die erste Ergreifung zu Erlangung des Eigenthums gar nichts helfen; und so weit

bringet

bringet dieſes Geſetz einerley Wirkung mit dem Eigenthum hervor, daß die Unterthanen ſich an dem Wild nicht vergreifen / oder wenn ſolches bereits eigenmächtiger weiſe geſchehen iſt, ſich deſſen dennoch nicht anmaſen dürfen. Auch iſt deswegen ein Raubſchütze nicht Eigenthumsherr von dem Wildpret worden, wenn ſolches auch der dritte nicht wieder begehrt. Zu dem iſt ja das Nehmen und Erwerben nicht einerley / da jenes eine blos natürliche Würkung iſt, dieſes aber eine ſittliche Handlung mit ſich führet. Es iſt vielmehr ein Widerſpruch, wenn man ſaget: der Landsherr habe alleine das Jagdrecht, und der Unterthan erwerbe ſich das Eigenthum, wenn er ein Wild gefangen hat, das heiſt, der Landesherr alleine kann ſich zwar desjenigen Mittels, wodurch er ein rechtmäſiges Eigenthum an das Wild erhält, bedienen, nichts deſtoweniger aber erwirbet auch derjenige das Eigenthum, dem es ausdrücklich verbothen iſt ſich jenes Mittels zu bedienen. Wenn aber jemand fraget: bey wem wird denn alſo das Eigenthum des widerrechtlich gefangenen Wildes zu ſuchen ſeyn? denn der Ergreifer kann ſolches nicht haben/ und der Landesherr hat ſolches nicht eingefangen. So deuchtet uns/ man müſſe hierbey ſagen / daß dieſer Jäger dem Landesfürſten zwar einen freywilligen aber unangenehmen Dienſt erwieſen, und nicht anders als ein ordentlicher und von Landesherrn dazu geſetzter Jäger, ſolches Wild dem Fürſten gefangen habe. Auch ſo gar Zoeſius (e) und Glettle, (f) welcher ſich auf jenen berufet/ behaupten, es könne gar wohl ein Verboth gemacht werden, nach welchem man von dem gefangenen Wilde das Eigenthum gar nicht erlange.

a.) ad Inſtit. Tit. de R. Diviſ. §. 13. n. 5.
b.) Exercit. ad D. XLV. §. V. ſeq.
c.) Digreſſ. Lib. IV. c. XX. §. 4.
d.) Lib. IV. c. VI. §. 7.
e.) ad D. Tit. de Adquir. R. D. n. 14.
f.) Jurisprud. Terrib. Tom. I. P. II. c. 2. §. 6. aſſert. 3.

§. 108.

Daraus machen wir denn den sichern Schluß: Daß das Wild, die Fische und Vögel, so von jemanden, der das Recht nicht hat, sie zu fangen und zu ergreifen, gefangen worden, nur als eigenthümliche Sachen derjenigen anzusehen sind, die einzig und alleine das Recht besitzen, sich dieselben eigen zu machen. (107.)

§. 109.

Wer also ein gefangenes Wild, und dergleichen, das doch nur einem oder verschiedenen zu fangen zustehet, behält, verzehret, veräußert oder in fremde Hände weiter bringet, der behält, verzehret und veräußert nicht seine eigene, sondern fremde Sachen. (§. 107.)

Anmerk. Dieses alles folget von sich selbsten, so bald als wir setzen: der Titel, das Wild ꝛc. zu fangen, sey nur bey einem alleine, oder bey verschiedenen; und da wir (§. 68.) erwiesen haben, daß dieses kein Widerspruch sey, solches auch die Erfahrung selbst lehret, so kann man um so weniger an der Wahrheit dieser Folge zweifeln.

§. 110.

Alle unsere Sachen, die wider unsern Willen, und ohne rechtmäßige Ursache in fremden Händen sind, können wir mit dem besten Grund und nach dem in der Natur des Eigenthums selbst gegründeten Rechte, dem Besitzer wieder abfordern und uns zueignen (a): woraus denn folget, daß wir mit eben so guten Grunde und vermöge des über die Thiere erlangten Eigenthums (§§. 107. u. 108.) alles Wild, Fische und Vögel, so uns von andern in unseren Gehege abgefangen worden, von jedem Besitzer wieder verlangen, abfordern und uns alleine zueignen können.

An-

Anmerk. Vinnius (b) läugnet, daß in diesem Fall das Wild könne wieder abgenommen werden, sonderlich wenn es nicht auf eine unerlaubte Weise an den dritten Mann gekommen: alleine da Vinnius den falschen Grundsatz annimmt, als wenn der Ergreifer darüber ein Eigenthum erhalten hätte, und wahrer Eigenthumsherr von dem Wild worden sey, dieser Satz aber von uns in vorhergehenden augenscheinlich widerleget worden ist; so haben wir nicht nöthig, ihn hier von neuen zu widerlegen. Wenn er aber spricht: daß nicht sowohl die Bemächtigung des gefangenen Wildes als das Jagdrecht untersagt worden sey/ so ist dieses auf den Fall, da das Jagdrecht auch den ausschliesenden Titel, und nicht ein bloses Verboth, so aus andern Ursachen geschehen, unter sich begreifet, (§§. 66. Anmerk. §. 82. Anmerk. 1.) allerdings ein Widerspruch, da ohne Titel keine Ergreifung des Wildes (§. 56. und 62.) oder Erlangung des Eigenthums seyn und verstanden werden kann. Wann also Vinnius behauptet, das Wild gehöre dem, der es fänget, so ist solches erst alsdenn richtig, wenn das Verboth den Titel nicht aufhebt. (§. 82.)

a) Pufendorf Offic. Hom. & C. Lib. I. c. 13. §. 1.
b.) ad Instit. Lib. II. T. I. §. 13. in not.

§. III.

Wenn unsere Sachen von einem Besitzer, der durch verbothene Wege dazu gelanget, verzehret worden, so, daß die Wiederherstellung der Sache selbst unmöglich ist, so muß alsdann eine Sache von solcher Art und gleicher Güte wieder dagegen gegeben, oder durch den wahren Werth, den wir aus ihrem Verlust bestimmen, der zugefügte Schaden ersetzet werden: dahingegen, wenn solche von einem Besitzer, der, weil er die eigentliche Beschaffenheit der Sache nicht gewust, auf erlaubte Art dazu gekommen, bereits in seinen Nutzen verwendet worden, darf er davon nicht mehr, als so viel er sich damit erworben, wieder zurück geben. (a) Also geschiehet auch die Wiedererstattung eines durch verbothene Wege in unserem Gehege gefangenen Wildes, Fisches oder Vogels, entweder durch ein gleiches Stück, oder durch Erse-

Ersetzung des wahren Werths; wo sie aber auf erlaubte Art wissentlich erlanget und verzehret worden, durch Abtretung der Vortheile, welche noch vorhanden sind.

Anmerk. Wir reden nämlich von dem, was bey Wiedererstattung unserer Sachen natürlichen Rechtens ist. Denn, daß nach den bürgerlichen Rechten ein Besitzer, der eine Sache durch erlaubte Unwissenheit erhalten, und solche verbrauchet, zu Erstattung des erworbenen Gewinstes nicht gehalten sey, ist ohnedem bekannt: ein wissentlich unrechtmässiger Besitzer aber darf sich über die Strenge dieses Gesetzes gar nicht beschweren. Denn er hätte wissen sollen, daß er ein solches Wild nicht sich, sondern demjenigen Besitzer, welcher mit gänzlicher Ausschliesung anderer den Eigenthumstitel führet, (§. 107.) erworben, daß er durch Ergreifung dessen nicht sein eigenes, sondern ein fremdes Stück überkommen habe, und da er es noch dazu behalten und mit Unrecht verzehret hat, so mag er sich alleine zuschreiben, wenn er bey dessen Wiedererstattung Verdruß und Schaden empfindet. Hiermit kommet überein, was der berühmte Glettle am angeführten Orte (b) bey diesem Puncte schreibet: Es folge dahero ganz natürlich, daß Unterthanen zur Wiedererstattung gehalten wären, wenn sie wüsten/ oder doch wissen sollten, daß der Landesherr alleine das Jagdrecht habe. Er meinet aber, daß die Bestimmung des Schadens keinesweges von dem in unserm Gehege entwendeten Wilde, Fischen oder Vögeln, sondern aus dem verringerten Jagdnutzen herzunehmen sey, und wie konnte sein Urtheil wol anders ausfallen, nachdem er mit dem gemeinen Haufen auch in den gemeinen Irrthum gefallen, daß ein Wildfänger wahrer Eigenthumsherr des gefangenen Wildes worden sey; dessen Ungrund wir aber schon überflüssig dargethan. Vielmehr muß man sich um den Werth der Thiere bekümmern, damit wir die Gröse des zu ersetzenden Schadens desto besser bestimmen können.

a) Pufendorf c. l §. 3.

b,) alleg. Tr. Tom I. P. II. c. II. §. VI. n. 17.

§. 112.

Diejenigen, so in einem Gehege jagen, allwo nur einer oder verschiedene ganz alleine und mit Ausschliesung aller andern

deren das Recht, Wild, Fiſche und Vögel für ſich zu fangen haben, beunruhigen die rechtmäſigen Beſitzer des Titels in ihrem Eigenthum.

Wer ſich wider Wiſſen und Willen des Eigenthümers über eine fremde Sache ein Recht anmaſſet, oder ihn in dem Gebrauch derſelben und in der Ausübung ſeiner Rechte hindert, von dem ſagt man, daß er den andern in ſeinem Eigenthum ſtöhre. Nun aber iſt gewiß, daß derjenige, ſo wider Wiſſen und Willen des Jagdherrns in deſſen Jagdgehege jaget, ſich ein Recht anmaſſe, ſo ihm nicht gehöret, und die Jagd ſelbſten dadurch auf vielerley Weiſe beeinträchtige: alſo iſt auch kein Zweifel, daß er den Jagdherrn oder den Beſitzer des Titels, ganz alleine das Wild zu fangen, in ſeinem Eigenthum ſtöhre.

§. 113.

Wer in einem Gehege, wo nur einer oder verſchiedene das Jagdrecht haben, wider Wiſſen und Willen des Jagdherrns in der Abſicht Wild, Fiſche oder Vögel fänget, um ſolche zu behalten und ſich zuzueignen, der begehet einen Diebſtahl. Denn wer auf Aeckern oder Landgütern, wo nur einer oder verſchiedene das Recht Wild zu fangen und eigenmächtig zu behalten haben, wider Wiſſen und Willen des Jagdherrns ſich zu jagen unterſtehet, der unterwirft alles Wild, Fiſche oder Vögel, ſo er fänget, nicht ſeinem, ſondern desjenigen Eigenthum, der den wahren Titel mit Ausſchlieſung anderer beſitzet. (§. 107.) Folglich, wenn er ſie unterſchläget, behält und verzehret, ſo unterſchläget, behält und verzehret er nicht ſeine eigene, ſondern fremde Sachen. (§. 108.) Da er aber dieſes ſchon vorhero, ehe er ſich noch des Wildes bemächtiget, wiſſen kann, oder doch wiſſen ſollte,

(§§. iisd. & §§. 72. 73.) so begiebt er sich in der That in dieser Absicht in ein Jagdgehege, um eine fremde Sache, oder besser zu reden, die er durch sein unerlaubtes Unternehmen einem Fremden erwirbt, wider Wissen und Willen des Eigenthümers sich eigen zu machen und zu behalten, und fänget solchergestallt das Wild wirklich ein. Wie nun aber derjenige, der wider Wissen und Willen des rechtmäsigen Herrn eine fremde Sache, in der Absicht, solche sich eigen zu machen, unterschläget, einen Diebstahl begehet; also ist auch gewiß, daß ein solcher Jagdgehegestreicher, wenn er Wild, Fische oder Vögel, in der Absicht sie zu behalten, fänget, durch eben diesen Vorenthalt sich des Diebstahls schuldig machet.

1. Anmerk. Solchemnach ist nun klar, worinnen der Grund des Diebstahls lieget, dessen sich dergleichen auf fremden Jagdgehegen streichende Wild- Fisch- und Vogelfänger schuldig machen. Denn solche Pursche, die fremde Fluren und Güter durchziehen, wo andere das Jagd- und Fangrecht ganz alleine und eigenmächtig besitzen, sind anders nichts, als verwegene Stöhrer eines fremden Eigenthums. (§. 112.) Da sie also, wie (§. 107.) erwiesen ist, durch wirkliches Einfangen des Wildes fremde Sachen vorenthalten (§. 108.) und unterschlagen; so werden sie mit recht Diebe genennet. Es ist auch zwischen diesen Wilddieben und solchen, so andere Sachen stehlen, kein weiterer Unterschied, als daß die letzteren eine Sache rauben, so vor der diebischen Entwendung wirklich in unserem Beschluß und Eigenthum gewesen, jene aber sich einer Sache bemächtigen, die uns zuständig und entweder von uns selbst oder in unseren Namen unter das Eigenthum gebracht werden könne, und die sie durch ihre unerlaubte Bemächtigung in der That nicht sich, sondern uns eigen machen. Es laufet aber auf eines hinaus, da wir in beyden Fällen um das Unserige kommen. Unterdessen halten doch eben dergleichen Leute darum den Wild- Fisch- und Vogelraub für ein weit geringeres Verbrechen, als den Diebstahl, ja sie wollen nicht einmal dergleichen Unternehmen mit dem Namen eines Diebstahls belegen lassen, wovon wir jedoch das Gegentheil zur Genüge erwiesen haben. Sie sagen nämlich: es sey ungewiß gewesen, ob das Wild, so diebischer weise eingefangen worden, jemahls unter des Jagdherrns Eigenthum würde gekommen seyn, folglich könnte er

auch

auch daraus wenig oder gar keinen Schaden verſpühren. Alleine da dieſe Ungewißheit durch den wirklichen Fang des Wilddiebes, wie wir erwieſen haben, verſchwindet, ſo wird wohl dieſem und andern dergleichen Einwürfen ein ſchlechtes Gewichte übrig bleiben.

2. Anmerk. Diejenigen können alſo um ſo weniger von einem Diebſtahl frey geſprochen werden, die uns unſer Wild, Fiſche und Vögel, ſo ſchon wirklich und vollkommen in unſerem Beſchluß und Eigenthum ſtehen, dergleichen diejenigen ſind, wovon (§§. 85. folg.) gedacht worden, heimlich und wider Wiſſen und Willen entwenden: weil doch wie dort, alſo auch hier, wie wir bald zeigen werden, auf die Güter und Felder das Eigenthum dergeſtallt eingeführet werden kann, daß, was bey dieſen entweder auf beſtändig oder eine Zeitlang befindlich iſt, für eigenthümlich zu halten ſey. Was wir alſo von dem Raub und Diebereyen des Wildes hier kürzlich noch beybringen werden, wird uns aus dieſem Satz um ſo viel begreiflicher werden.

§. 114.

Derjenige begehet einen Raub, der ſich zwar mit Wiſſen, aber doch wider Willen des Eigenthümers, einer fremden Sache, in der Abſicht, ſolche für ſich zu behalten, mit Gewalt bemächtiget. Dahero nennet man alle diejenigen mit Recht Räuber, welche das Wild, Fiſche oder Vögel, zwar mit Wiſſen, aber doch wider Willen des Jagdherrns, mit Gewalt abfangen, wegführen und verzehren.

Anmerk. Hierbey iſt zu merken, daß bey dem Wildpretraub eben das, was in den Anmerkungen des vorhergehenden §. 1. von den Wilddieben geſagt worden, ſtatt habe. Wobey noch dieſes zu erinnern iſt, daß der Wildraub ein weit ſchwereres Verbrechen, als Wilddiebſtahl iſt. Denn wer mit öffentlicher Gewalt das Wild fänget, der beleidiget auch den andern in ſeinem Eigenthum auf eine weit offenbarere und empfindlichere Art, und hindert ihn an dem Genuß einer Sache, die ihm ſchon zum Theil wirklich eigen iſt.

§. 115.

Sowohl die Wilddiebe (§. 113.) als Wildräuber, (§. 114.) ſind boshafte Vorenthalter unſerer eigenthümlichen Sachen. (§§.

107. u. 108.) Demnach kann man sich aller Rechtsmittel, welche zu Wiedererlangung unserer Sachen und Schadloshaltung wider die Diebe und Räuber statt haben, auch gegen die Wildpretdiebe mit Fug und Recht bedienen.

Anmerk. Was eigentlich für Mittel hieher gezogen werden können, haben wir schon oben (§§. 74. u. 95.) bemerkt.

§. 116.

Wider Diebe, Räuber und andere dergleichen Gesindel ist es auch erlaubt, unser Eigenthum, zur Zeit der Noth, mit gewaltsamen Mitteln zu vertheidigen, das Gestohlne und Geraubte ihnen wieder abzunehmen und die Ersetzung des bey solcher Gelegenheit zugefügten Schadens zu fordern: als welches schon nach dem Rechte der Natur a) ausgemacht ist, wie jeder Vernünftiger zugestehet. Denn alles Wild, Fische und Vögel, so lange sie in eines andern Herrschaft und Eigenthum sich nicht wirklich befinden, gehören, so lange sie sich in unserm Jagdgehege aufhalten, zu dem unserigen, (§§. 69. folg. desgleichen §§. 105.) und sind uns als eigenthümliche Dinge zuständig. Wir haben also auch das Recht, alles in unseren Jagdgehege befindliche Wild, Fische und Vögel wider alle Diebe, Räuber und anderes dergleichen ruchloses Gesindel, auch mit gewaltsamen Mitteln zu vertheidigen, das Gestohlne und Geraubte ihnen wieder abzunehmen, und wenn einiger Schaden dadurch verursachet worden, dessen Ersetzung zu fordern.

Anmerk. Dieser Satz behält dennoch seine gute Richtigkeit, wenn man gleich sagte, daß nur das blose Recht verletzet würde. Denn wer will läugnen, daß wir nicht auch schon von Natur befugt sind, unsere Rechte wider alle Beeinträchtigung zu vertheidigen? Wahrhaftig, indem wir diejenigen, die mit Gewalt in unsere Häuser einbrechen, ebenfalls mit gewaltsamen Mitteln zurückhalten, so thun wir nichts anders, als daß

wir

wir das Recht, ſo uns eigenthümlich und ganz alleine auf unſere Häuſſer zuſtehet, wider die ungerechten Anfälle in Sicherheit ſtellen.

a) Hug. Grot. J. B. & P. L. II. C. I. §. 11.
It. Opuſc. II. de Arctis jur. tal. limit. per tot.

§. 117.

Bey Vertheidigung unſerer Sachen und Rechte ſowohl, als bey deren Wiedererlangung, die durch gewaltſame Mittel geſchehen ſoll, muß man hauptſächlich auf die Richtigkeit des Mittels, wodurch wir unſern Zweck zu erhalten gedenken, acht haben, wie in dem unten angeführten Werke a) unumſtößlich dargethan worden. Dahero wenn weder andere Mittel, unſere Rechte und Sachen zu behaupten, und wieder an uns zu bringen, übrig ſind, noch auch die Geringfügigkeit der Sache, nach Befinden der Umſtände und Perſonen ein anderes geſtattet; ſo iſt gewiß, daß wir biß auf den Tod gehen können, wie die vorwaltenden Kriege unter freyen Völkern, ſo ſich des natürlichen Rechtes unter einander bedienen, hierinnen zum Beyſpiel dienen. Eben dieſes wird alſo auch bey Vertheidigung und Wiedererlangung des in unſerm Jagdgehege befindlichen und abgenommenen Wildes Rechtens ſeyn, wenn die Geringfügigkeit des Wildes ſelbſten und andere Umſtände nicht etwas anders anrathen.

Anmerk. Ich habe mit Fleis dazu geſetzet: Wo nicht die Geringfügigkeit des abgenommenen Wildes/ Fiſches oder Vogels / ein anderes an die Hand giebet. Denn wer wollte wol ſo unmenſchlich und grauſam ſeyn, daß er wegen eines nichtswürdigen Vogels oder Fiſches zu dieſen äuſerſten Mitteln griffe? Ein ganz anderes aber iſt zu ſagen, wenn uns eine anſehnliche und beträchtliche Menge von Wild, Fiſchen und Vögeln abgenommen worden, oder die Bosheit der Diebe ſo gros geweſen, daß ſie auf andere Art gar nicht mehr davon abzuhalten ſind, denn alsdenn mögen wir im freyen Stande der Natur den Stöhrer und Beleidiger ganz ſicher nach Kriegsgebrauch angreifen, und wenn kein ander Mittel, uns und das Unſerige zu vertheidigen und wieder zu erhalten, mehr übrig iſt, ihn auch, wenn er ſolches verdienet, gar töden b).

Im bürgerlichen Stande aber, ist es ohnedem bekannt, daß jeder gewaltsamer Einbruch, Raub und Diebstahl von der dazu bestellten Landesobrigkeit bestrafet wird. Aber auch hierbey ist am angeführten Orte erinnert worden, daß man in Bestimmung der Strafen die Hinlänglichkeit des Mittels zu Erreichung des Endzweckes allezeit sorgfältig vor Augen haben müsse. c)

a) §. 20. Opusc. II. all. it. Hug. Grot. alleg. I. und andere mehr.

b) ibid §. 17.

c) ibid. §. 28. und 29.

§. 118.

Eben daselbst wird mit den bündigsten Gründen dargethan, daß, obwohl die gegenwärtige Verfassung unsers Vertheidigungsstandes und die Wiedererlangung entwendeter Dinge die Gewalt der Waffen nicht mehr erfordern, man dennoch, wenn die Bosheit der Friedensstöhrer und Räuber so gros und hartnäckig ist, daß sie durchaus nicht von ihren Diebereyen ablassen wollen, zu mehrerer und beständiger Sicherheit ihnen einige empfindliche Merkmahle gar wohl anhängen könne, damit sie von ihrem boshaften Vorsatz, ehrliche Besitzer zu beeinträchtigen, endlich einmal abstehen, und lernen mögen, daß es nicht ungestraft hingehe, wenn böse und unruhige Leute sich vornehmen, unschuldige und friedfertige Menschen zu stöhren, zu verletzen und ihnen das Ihrige gar abzunehmen. Warum sollte also nicht eben dieses auch bey boshaftigen Jagdstöhrern, bey denen gar keine Besserung mehr zu hoffen, oder denen, so das auf unseren Wildbahnen befindliche Wildpret wegstehlen und rauben, Rechtens seyn? In der That, man siehet hier keinen Grund, noch einige Verschiedenheit, warum man dießfalls gelinder mit solcher Menschen Bosheit, als bey andern gottlosen und ungewissenhaften Unternehmungen, verfahren solle?

§. 119.

§. 119.

Wenn nun die Bosheit solcher Räuber und Friedensstöhrer so weit um sich greifet, daß sie auf gelinde Mittel nicht mehr geben, sondern immer kühner werden, uns zu schaden; so ist es auch nach dem natürlichen Rechte höchst billig, dieselbe auszurotten, und als Feinde der Gesellschaft und des menschlichen Geschlechtes, andern zum Beyspiel, aus dem Weg zu räumen, wie solches auch die Züchtigungskriege * wider die Barbarn und Feinde des ganzen menschlichen Geschlechts zur Genüge bestätigen. a) Alles dieses findet auch ganz sicher bey solchen Jagd- und Friedensstöhrern statt, von denen man gar keine Besserung mehr zu hoffen hat. Sie mögen sich selbst die Schuld beymessen, wenn sie wegen gestöhrten Friedens, in Beeinträchtigung der so unverbrüchlichen Rechte des geselligen Lebens und des Eigenthums zur gehörigen Strafe gezogen werden.

Anmerk. Und hiermit lieget der Grund vor Augen, woraus sich die Strafen, woraus man im gemeinen Wesen die Diebe und Räuber beleget, vollkommen rechtfertigen lassen. Ich werde davon in dem zweyten Theil ausführlicher handeln, und auch diejenigen Gründe nicht gänzlich vorbeygehen, welche einen Landesherrn zur Begnadigung bewegen. Ich weis diejenigen Redensarten wohl, womit man so viel Lermens machet, um die Unbilligkeit der Todesstrafe, als eines der äuserſten Zwangsmittel zu zeigen, womit man die Diebe, Räuber und dergleichen boshaftes Gesindel zu Beschützung und Erhaltung des Wildes anzusehen pfleget: alleine sie fallen von sich selbst hinweg, wenn man uns diesen einzigen Grundsatz einräumet, welchen auch kein vernünftiger Mensch in Zweifel ziehen kann, daß in Bestimmung der Mittel, wodurch das Unsrige erhalten und beschützet wird, ingleichen in Auflegung der Strafen die Hinlänglichkeit des Mittels zur Erhaltung des Zwecks alleine, die einzige und wahrhafte Richtschnur sey, von welcher man auch nicht abweichen müsse, wenn die natürliche Billigkeit nicht selbst eine Ausnahme machet. Man saget zwar, das Leben eines Menschen wäre mit

* bella punitiua.

mit einer wilden Bestie gar nicht in Vergleichung zu ziehen, und es sey höchst unbillig, einem Menschen, welcher nach dem Ebenbilde GOttes geschaffen ist, um eines unvernünftigen Viehes willen das Leben zu nehmen: alleine wenn diese Ursache gelten soll, daß man nicht auf die Hinlänglichkeit des Mittels zu Erhaltung des Zwecks, sondern auf den Werth der gestohlnen Sache und auf die Beschaffenheit des Diebes zu sehen habe; so können ja auch diejenigen Diebe, welche Pferde, Esel und andere Sachen stehlen, nicht am Leben bestrafet werden. Denn was ist wohl zwischen einem Menschen und einem Esel oder Pferd für ein Vergleich? Und gleichwohl ist etwas ausgemachtes, daß wegen eines einzigen geraubten Esels oder Pferdes, ja noch wegen geringerer Sachen die Lebensstrafe statt findet. Dazu kommt noch, daß die Wildpretsdiebe denenjenigen, die sich ihnen rechtmäßig widersetzen, gemeiniglich tödlich zu Leibe gehen, oder sie doch wenigstens mit blutigen Kopfe nach Hause schicken.

§. 120.

Bey Einführung des Eigenthums, muste man auch darauf sehen, daß dem Frieden und der Sicherheit des menschlichen Lebens kein Eintrag geschähe, und die unverbrüchlichen Rechte, welche schon vor Einführung des Eigenthums den Menschen von den Gesetzen der Natur selbst zugesprochen waren, nicht gekränket würden. §. 58. Anmerk. Aus diesem ist gar leicht der Schluß zu machen, daß niemand solche Thiere eigenthümlich besitzen könne, welche andern zum Schaden gereichen, oder wol gar auf das Leben gehen: oder, wenn ja jemand zu seinem Vergnügen oder Nutzen dergleichen Thiere eigen haben will, daß er verbunden sey, dieselben so zu bewahren, daß sie keinem Menschen schaden können, indem ein jeder vollkommen berechtiget ist, dergleichen Gefahr von sich abzuwenden.

§. 121.

Es ist unstreitig, daß man von den wilden Thieren, besonders von den Raubthieren, dergleichen die Tyger, Löwen, Bären, Wölfe

Wölfe und Füchse sind, nicht geringe Gefahr zu befürchten habe, theils in Ansehung unsers Lebens, theils auch in Ansehung der zahmen Thiere, welche zu unsern Gebrauch und Unterhalt des Lebens dienen. Da wir nun vollkommen berechtiget sind, unser Leben gegen die Anfälle der Menschen, und noch vielmehr wider die wilden Thiere zu vertheidigen; so ist klar, daß niemand wilde Thiere auf eine solche Art eigen haben könne, daß sie frey herumlaufen oder schaden können, sondern daß solche vielmehr mit gröster Sorgfalt verwahret und eingesperret werden müssen, so daß ihnen alle Macht zu schaden benommen sey. §. 20.

Anmerk. Auch nach den bürgerlichen Gesetzen wird die Verwahrung der wilden und schädlichen Thiere nachdrücklich anbefohlen, a) also, daß man sogar peinliche Klage wider diejenigen erheben kann, welche solchen Thieren zu viel Freyheit lassen, oder, wenn sie deßwegen erinnert worden, solche nicht abgeschaffet haben. b)

a) *Lauterb.* Colleg. Theor. Pract. Lib. IX. Tit. I. §. 9. sub fin. ibique allegat.

b) Nemesis Carolin. Art. 136.

§. 122.

Ferner folget aus eben diesem Grundsatz, daß man auch nicht in den ordentlichen Gehegen, oder an solchen Orten, in welchen nur gewisse Personen das Recht zu jagen haben, dergleichen Raubthiere hegen und unterhalten dürfe.

§. 123.

Vielmehr ist bekannt, daß die Jagdherren gehalten sind, dergleichen Thiere auszurotten und zu vertilgen.

Anmerk. Und dieses hat man auch in verschiedenen Ländern bewerkstelliget. Also hat man die Bäre in Deutschland, und die Wölfe in Engelland dergestallt ausgerottet, daß kaum ein einziger mehr vorhanden ist.

§. 124.

Die Raubthiere, als Löwen, Bäre, Wölfe ꝛc. können wir, wenn sie auf uns los gehen, oder unsern zahmen Thieren gefährlich sind, auch in eines andern Gehege tödten.

Denn wir sind vollkommen berechtiget, Uns und das Unserige wider die Anfälle der wilden Thiere zu vertheidigen. Da uns nun bey Einführung des Eigenthums und Hegerechts diese Befugniß nicht entzogen werden konnte; §. 120. so erhellet die Wahrheit dieses Satzes zur Genüge.

Anmerk. Daraus ist klar, wie unbillig diejenigen Edicte sind, darinnen den Schafhirten untersaget wird, die Wölfe zu tödten oder Hunde bey sich zu führen.

a) Confer. *Kloek.* Tom. I. Consil. 30. n. 27. 28 29.

§. 125.

Wann aber die Gefahr nicht so nahe ist, so ist es rathsamer und billiger, den Herrn des Geheges anzugehen, daß er dergleichen Raubthiere entweder selbst tödte, oder durch seine Jäger und Bediente aus dem Weg räumen lasse, als einem jeden dergleichen Freyheit zu gestatten.

Denn wollte man einem jeden ohne Unterscheid erlauben, die Raubthiere aufzusuchen, und wenn sie ihm auch keine Gefahr brächten, zu tödten; so könnten sich auch die Wildpretdiebe dieses Vorwands bedienen, wenn sie mit Gewehr in fremden Gehegen angetroffen werden. Weil aber dadurch dem Jagdinnhaber nicht geringer Schaden zuwachsen könnte; so kann solches nicht gestattet werden, wenn man die Raubthiere auf andere Art ausrotten kann. Nun aber kann dieses weit bequemer durch den Jagdherrn selbst, oder durch dessen Bevollmächtigte geschehen, daher ist es

nicht

nicht allein rathsam, sondern auch der Billigkeit gemäs, daß man den Jagdherrn selbst angehe, daß er dergleichen Thiere aufsuchen, fangen und töden lasse.

Anmerk. Aus diesem Grunde habe ich in dem zweyten Theil erwiesen, daß die Schwein- Fuchs- Wolfs- und Bärenjagd mit Recht verbothen sey, obgleich vor Zeiten nach Kaiser Friedrichs Verordnung ein anders hergebracht gewesen. a)

a) De Pace tenenda. §. 5. verb. *nemo retia.* 2. Feud. 27.

§. 126.

Bezeiget sich aber der Jagdherr oder Innhaber des Geheges in Ausrottung der Raubthiere saumselig; so ist er gehalten, den daraus erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Denn die Jagdherren sind in diesem Fall schuld daran, daß andere Schaden leiden. Da aber ein jeder verbunden ist, den Schaden, den er durch sein Verschulden verursachet, zu ersetzen; so muß auch ein gleiches bey demjenigen Schaden statt finden, welcher durch Hegung der Raubthiere verursachet wird.

§. 127.

Aus eben diesem Grundsatz, welchen ich in dem 120. §. vestgesetzet habe, folget ferner, daß es den Rechten des Eigenthums zuwider sey, solche Thiere, welche den Früchten so viel Schaden zufügen, in allzugroser Menge und unumschränkter Freyheit mit Fleis und Sorgfalt zu hegen.

1. Anmerk. Denn auf solche Weise wäre die Bestellung der Aecker und Weinberge umsonst, und die Besitzer würden endlich dahin gebracht, daß sie ihre Felder ungebauet liegen liesen, da doch das Eigenthum, wie wir aus dem Rechte der Natur wissen, dem Menschen zu gut eingeführet worden.

2. Anmerk. Inzwischen muß man eben nicht in seinem Urtheil so voreilig seyn und glauben, daß deßwegen alle wilde Thiere, mithin auch diejenigen, deren Fleisch uns zur Speise dienet, ausgerottet werden müsten. Vielmehr werde ich das Gegentheil an seinem Orte zeigen und erweisen, daß hier ein mäßiger Schade, welcher den Früchten und Saten zugefüget wird, nicht in Betrachtung komme. Was bey den Wildbahnen nach den bürgerlichen Gesetzen Rechtens sey, will ich in dem zweyten Theil besonders untersuchen.

§. 128.

Diejenigen Thiere, welche keinen Herrn haben und den Saten und Weinstöcken schädlich sind, kann ein jeder umbringen, oder fortjagen.

Das erste erhellet aus demjenigen, was ich oben §. 79. u. 80. erwiesen habe: das andere aber wird ohnedem niemand in Zweifel ziehen.

§. 129.

In einem Gehege, wo einer allein das Recht zu jagen hat, kann man zwar das Wild von seinen Früchten wegjagen und verschüchtern, keineswegs aber dasselbe tödten, oder uns dessen auf andere Art bemächtigen.

Nach den natürlichen Gesetzen sind wir berechtiget, so wohl uns, als auch das Unsrige wider die wilden Thiere zu beschützen, und diesem Rechte ist durch Einführung des Eigenthums und Besitzes mit Ausschliesung anderer, kein Abbruch geschehen. §. 120. Ob nun gleich ein anderer alleine, und mit Ausschliesung aller übrigen das Rechte hat, sich in einer gewissen Revier des Wildes anzumassen; so sind wir dessen ohngeachtet vollkommen berechtiget, solches von unsern Saten und Früchten zu verjagen. **Welches das erste war.**

So lange man das Seinige ohne Nachtheil und Verlust anderer beschützen und erhalten kann, muß man nicht zu strengern Mit-

teln

teln greiffen, oder dem andern in seinem Rechte Eintrag thun. Da wir also unsere Früchte durch Verjagung des Wildes ohne Nachtheil des Revierherrn auser Schaden setzen können; so ist es höchst unbillig, solches zu töden und zu fangen. **Welches das andere war.**

Anmerk. Und gesetzt auch, es wäre das Wild in so zahlreicher Menge vorhanden, daß es unmöglich fiele, solches zu verjagen und von seinen Feldern abzuhalten; so hat nicht der Eigenthumsherr der Früchte, sondern der Jagdherr das Recht, die häufige Anzahl desselben durch Fällen oder Fangen zu verringern. §. 130.

§. 130.

Aus eben diesem Grunde stehet es den Eigenthümern der Grundstücke frey, ihre Aecker mit Zäunen und Mauern zu umgeben.

Anmerk. Doch müssen sie auch hierinnen Ziel und Mas halten, daß nicht etwann durch spitzige Pfähle dem Wild Schaden geschehe, oder ganze Wälder also versperret werden, daß gar kein Ausgang mehr übrig bleibet, und sie mehr den Thiergärten, als offenen Haynen und Wäldern gleichen: welches sich am besten aus der Lage des Orts und aus den besondern Rechten der Jagdherren bestimmen läst.

§. 131.

Wann aber der Jagdherr eine allzugrose und schädliche Menge Wildes mit Fleis heget, so ist er zu Ersetzung des Schadens verbunden, welcher dadurch den Früchten und Saten zugefüget wird.

Der Beweis ist eben so, wie bey dem 156. §. indem bekannten Rechtens ist, daß ein jeder den Schaden, den er verursachet, ersetzen müsse.

Anmerk. Darauf aber hat man hier besonders zu sehen, was denn eigentlich eine übermäsige Menge Wildes heise. Denn da auch daran viel gelegen ist, daß das Wildpret zum Nutzen und Genuß der Menschen

erhalten und vermehret werde, so giebt uns auch das allgemeine Statsrecht noch mehr Gründe an die Hand, welche für die Erhaltung der Jagden des Landesherrn streiten. Ich werde daselbst auch dasjenige sorgfältig mitnehmen, was in solchen Fällen die Gesetze der Liebe und Achtung der Unterthanen erfordern.

§. 132.

Was ich bißhero von den Jagdrechten in dem natürlichen Zustande beygebracht habe, da bald das Recht zu jagen, einem jeden zustehet, §. 78. folg., bald aber aus dem Grunde des Eigenthums, mit Ausschliesung anderer in einem sicheren Revier, einer gewissen Person, oder etlichen wenigen, zugehöret §. 101. folg., könnte bereits einen hinlänglichen Grund abgeben, die Rechte eines Landesherrn daraus herzuleiten, nachdem ich bereits aus unumstöslichen Gründen erwiesen habe, daß dieser in einer wohleingerichteten Republik alleine das Recht zu jagen, als ein Regal besitze. Da aber solches noch weit deutlicher und begreiflicher wird, wenn man erweiset, daß nicht nur das Ertz, die Edelgesteine und Schätze, und was noch auser dem zu den Rechten der Cammer gehöret, sondern auch das Wild, die Fische und grosen Vögel zu dem vollständigen und wirklichen Eigenthum eines Fürsten gehören; so will ich hier noch mit wenigen darthun, daß dergleichen Eigenthum über Wild, Fische und Vögel, in einer gewissen Revier, ob gleich diese Thiere keinen beständigen Aufenthalt haben, nichts widersprechendes in sich habe, sondern mit der wahren Beschaffenheit des Eigenthums gar wohl bestehen könne.

§. 133.

Es ist dahero zu merken, daß das Eigenthum, so ferne es bey Grundstücken statt findet, ein gewisses Hauptrecht sey, welches verschiedene andere Rechte unter sich begreiffet, welche hier als besondere Theile ein Ganzes ausmachen. Dergleichen sind das Recht

zu brauchen, zu genieſſen, zu verkaufen und zu veräuſern, zu bauen, zu verleihen, zu vermiethen, zu gehen, zu fahren, und was dergleichen Rechte mehr ſind, die man ſich leicht ſelbſt vorſtellen kann.

§. 134.

Ferner iſt das Eigenthum, welches von dem menſchlichen Geſchlecht und ſonderlich von den geſitteten Völkern aus Nothwendigkeit hauptſächlich auf die unbeweglichen Güter und Grundſtücke geleget worden, §. 24. was den Innbegriff, die Anzahl, und den Umfang der damit verknüpften Rechte betrift, nicht bey allen Völkern, ja nicht einmal bey einzeln Völkern, von einerley Art. Vielmehr iſt vieles dem freyen Gutachten der Menſchen ausgeſetzt geblieben, welche bey der erſten Anmaſſung und Einführung des Eigenthums viel oder wenig Rechte zu ihren Grundſtücken ziehen, und zu dem weſentlichen Begriff des Eigenthums zehlen konnten, nachdem ſie ihren Grundſtücken zu vielen oder wenig Nutzungen beſtimmet hatten, oder nachdem es die natürliche Beſchaffenheit, die Lage, der Ort, die Lebensart und Gemüthsneigung der Völker ſelbſt mit ſich brachte. So gewiß dieſe Sätze ſind, ſo genau werden ſie von der Erfahrung ſelbſt beſtätiget.

§. 135.

Daraus kann man gar leicht begreifen, daß das Eigenthum über unſere Grundſtücke verſchieden, und bald **von weitern**, bald **von engern Umfang** ſey. Jenes nennet man, wenn die Grundſtücke dergeſtalt mit dem Eigenthum beleget werden, daß wenig oder nichts davon, was zum Gebrauch der Menſchen angewendet werden kann, unbeſetzt bleibet: Dieſes aber findet ſtatt, wenn von den Grundſtücken vieles ungenutzt und gleichſam herrnlos liegen bleibet.

1. Anmerk. Es können verſchiedene Urſachen ſeyn, warum das weite oder enge Eigenthum in den Grundſtücken eingeführet wird. Alſo findet beſonders das Eigenthum im engern Verſtande ſtatt, wenn wir ein

Grund-

Grundstück zu einem gewissen Gebrauch bestimmen, daß wir z. E. die Früchte sammlen, welche aus der Erde hervorwachsen, oder Gebäude darauf setzen, daß ein Theil davon zum Vergnügen und zur Bequemlichkeit ungenutzt und gleichsam ohne Herrn bleibet, deßwegen, weil die Nutzung desselben mit der ordentlichen Bestellung der Aecker und Grundstücke nicht bestehen kann, oder weil man durch dessen Anbauung von nöthigern und nützlichern Verrichtungen abgehalten wird; oder, weil einiges Zubehör der Grundstücke so selten und schwer zu erlangen ist, daß es von demjenigen, der blos zu seinem nothdürftigen Unterhalt das Feld bauet, gar nicht gesuchet wird: anderer Ursachen, welche die kluge Anordnung einer bürgerlichen Gesellschaft an die Hand giebet, zu geschweigen.

2. Anmerk. Also hat auch das Eigenthum in weiterm Verstande verschiedene Quellen, wenn vielleicht die Grundstücke so beschaffen sind, daß diejenigen Stücke, welche man sonsten ungebaut liegen zu lassen pfleget, dem Besitzer erheblichen Nutzen schaffen; oder wenn aus einigen Stücken, die unbesetzt und ungebauet liegen bleiben, dem Eigenthumsherrn viele Unbequemlichkeiten zuwachsen; oder, wenn in dem Fall, da die Gerechtsame der Grundstücke zertheilet werden, verschiedene Zubehörden dem einen, verschiedene aber dem andern aus dem Eigenthumsrechte zuwachsen, und dadurch so viel erhalten wird, daß die Bestellung der Aecker mit dem Eigenthum dieser Dinge gar wohl bestehen kann. In dem zweyten Theile werde ich aus tüchtigen Gründen erweisen, daß sich die hohe Landesobrigkeit das Eigenthum über gewisse Stücke von den Grundstücken der Unterthanen aus eben diesem Grunde zueigne. Inzwischen ist auch kein Zweifel, daß auch blos nach dem Gutbefinden des Volkes ohne alle dergleichen Ursachen das Eigenthum von einem so weiten Begriff hat können eingeführet werden.

§. 136.

Diejenigen Stücke, welche nebst dem eingeführten weitern oder engern Eigenthum §. 135. bey einem Grundstücke unbesetzt bleiben, werden herrnlose Stücke *genennet, das ist, welche gleichsam keinen Herrn und Befehlshaber haben.

Anmerk.

* *ἀδέσποτα.*

Anmerk. Hugo Grotius hat sich dieses Ausdrucks bedienet. a) Von dem Recht eines Landesherrn über dergleichen herrnlose Dinge handelt der berühmte Herr Geheimde Rath Böhmer in einem besondern Capitel seines allgemeinen Statsrechts. b)

a) De J B. & P. Lib. II. C. VIII. §. VII.

b) Part. special. Lib. II. Cap. X.

§. 137.

Die herrnlosen Dinge werden demjenigen eigen, der sich derselben zuerst anmasset.

Denn weil sie keinen eigenthümlichen Besitzer haben, §. 20. so ist klar, daß sie zu den herrnlosen Dingen gehören. Da nun diese, wenn sie anders des Eigenthums fähig sind, demjenigen zugehören, der sich derselben zuerst bemächtiget, §. 56. so lieget die Richtigkeit dieses Satzes ganz klärlich vor Augen.

§. 138.

Die Metalle und Erzte in der Erde, ingleichen die Edelgesteine, Schätze, Fische und Vögel, deren sich zur Zeit noch niemand angemasset hat, gehören demjenigen eigenthümlich zu, der sich derselben zuerst bemächtiget.

Denn sie sind herrnlos. §. 136. Da nun dergleichen Dinge dem ersten Besitznehmer zugehören, §. 137. so erhellet, daß eben dieses auch von den Metallen, Erzten, Edelgesteinen und wilden Thieren gesagt werden könne.

Anmerk. Da nach der Verfassung der Römischen Republik die meisten von dergleichen Dingen, sowohl von den eigenthümlichen Besitzern der Grundstücke, als auch von dem State selbst, einem jeden frey gelassen wurden; so kann man sich leicht vorstellen, daß die Metalle, die Edelgesteine, das Wild und dergleichen mehr demjenigen eigen waren, der sich solcher zuerst angemasset. Nur die Erlangung eines Schatzes war einigen Zweifeln unterworffen. Einige rechneten sie unter die Anmas-

sung; andere aber unter die eigenthümliche Zubehörde.* a) Der Kaiser Hadrianus, vereinigte diese verschiedenen Meinungen also miteinander: woferne jemand einen Schatz auf eigenthümlichen Grund und Boden, ingleichen an einem heiligen und geweyheten Orte ohne Zuziehung unerlaubter Künste fände; so sollte er demjenigen eigen seyn, der solchen fände: würde er aber auf fremden Grund und Boden, es möchte solcher der Republik oder einem Unterthanen zugehören, von ohngefähr gefunden; so sollte ihn der Herr des Grundstückes mit dem Erfinder theilen. b) Ferner würde jemand einen Schatz auf fremden Grund und Boden mit Fleis suchen; so sollte er einzig und allein dem Eigenthumsherrn zufallen c) und, wenn böse Künste dabey gebrauchet würden, der Rentcammer des gemeinen Wesens eigen seyn. d)

a) *Heinecc.* ad D. P. VI. Lib. XLI. Tit. I. §. 124.
b) §. 39. Instit. de R. D.
c) L. un. Cod. de Thes.
d) Ibid.

§. 139.

Auch diejenigen herrnlose Dinge gehören uns eigenthümlich zu, deren wir uns auf fremden Grund und Boden bemächtigen.

Denn wenn man eine Sache herrnlos nennet, §. 136. so verstehet man auch zugleich, daß niemand ein Recht darüber habe. §. 26. Daß sie sich aber auf einem fremden Grund und Boden befinden, geschiehet zufälliger Weise; mithin werden sie nichts desto minder dem ersten Erfinder eigen. §. 56.

Anmerk. Was in Ansehung der Schätze, sonderlich bey den Römern, Rechtens war, habe ich bey dem vorhergehenden §. erinnert.

§. 140.

Weil aber nichts destoweniger der Eigenthumsherr das Recht hat, allen Schaden von seinen Grundstücken abzuwenden, wie aus den Rechten des Eigenthums erhellet; so ist klar, daß der Eigen-

* accessio.

Eigenthumsherr befugt ſey, auf ſeinem Grund und Boden zu verbiethen, daß ſich niemand anders ſolcher herrnloſen Dinge bemächtige.

1. Anmerk. Hieraus erhellet, daß man es andern mit Recht unterſagen könne, unſern Gebäuden oder Feldern zum Schaden, mit Aufgrabung der Erde Metalle zu ſuchen, a) oder unſern Früchten, Saten, Weinbergen und Bäumen zum Nachtheil dem Wilde nachzuſetzen, und unſere Grundſtücke zu betreten. §. 82. Anmerk. Denn wenn wir uns auch ſchon über ſolche Dinge des Eigenthums nicht anmaſſen, ſo ſind wir doch aus obigen Grunde vollkommen berechtiget, den Eintritt auf unſern Grund und Boden zu verwehren.

2. Anmerk Was die höchſte Obrigkeit in einem State dießfalls für Vorrechte hat, werde ich ſowohl aus dem öffentlichen Eigenthum des Stats, als auch aus andern wichtigen politiſchen Urſachen an ſeinem Orte darthun. Wenn nämlich in dem gemeinen Weſen der Landesherr, oder in gewiſſen Diſtricten der Oberherr ſich aus rechtmäſigen Urſachen die Metalle, Edelgeſteine, Fiſche, Vögel und Wild ohne Unterſchied des Ortes eigenthümlich zueignet, ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß das Recht zu verbiethen, welches ſonſt die Beſitzer der Grundſtücke haben, wenigſtens zum Theil ſeine Kraft verliere.

a) Confer. Viri ampliſſ. ac ſpectatiſſ. *Joh. Chriſt. Dinzenhoefer* breuis analyſis L. 1. & 3. Cod. de Metallariis & Metallis. §. 6.

§. 141.

Aus eben dieſem, was ich bißher erwieſen habe, erhellet noch weiter §. 82. daß dieſes Verboth an der Erlangung des Eigenthums, welche eine Folge der Anmaſſung iſt, gar nicht hinderlich ſey.

Anmerk. Was bey dieſem Satze, daß die Metalle, Erzte, Schätze, Fiſche und Vögel in gewiſſen Gegenden jederman Preis gegeben ſind, ferner Rechtens iſt, will ich hier nicht weitläuftiger unterſuchen, damit ich die Gränzen einer academiſchen Abhandlung nicht überſchreite. So viel bemerke ich nur, daß aus obgedachten Urſachen §. 135. die Privat-Beſitzer der Grundſtücke das Eigenthum über dergleichen Dinge gar nicht verlangen. Wenn ſich alſo ſolches die Republik nicht zueignet,

so bleiben sie herrnlos, so, daß sich ein jeder, wer er nur sey, derselben anmassen könne. In Deutschland und in den meisten Europäischen Reichen, hat sich solche die Königliche oder Fürstliche Cammer zugeeignet. Sie gehören also zu dem Statseigenthum, wie ich in dem folgenden Theil erweisen werde. Ehe ich aber zu diesem schreite, will ich hier noch mit wenigen die Rechte untersuchen, welche nach Einführung des weitern Eigenthums in Ansehung der Grundstücke statt haben.

§. 142.

Zubehörden eines Grundstücks werden alle diejenige Dinge genennet, welche nicht zu der wesentlichen Beschaffenheit einer Sache gehören, sondern nur als zufällige Dinge mit derselben verbunden sind.

1. Anmerk. Also sind die Bäume, Pflanzen, Früchte, Metalle ꝛc. die Zubehörden eines Grundstücks: denn sie können als solche Dinge betrachtet werden, welche von dem Grundstücke und dessen wesentlichen Beschaffenheit unterschieden, aber doch mit demselben verbunden sind, und sich gleichsam als Theile desselben verhalten.

2. Anmerk. Jedoch muß man hierbey merken, daß unter dem Namen des Grundstücks auch die Zubehörden mit begriffen sind, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind.

§. 143.

Einige Zubehörden der Grundstücke sind **beständig**, andere **vergänglich**. Jene sind so beschaffen, daß wenn sie einmal mit dem Grundstücke verbunden sind, oder sich darinnen befinden, sie nicht anders, als durch eine auserordentliche Wirkung der Natur, oder durch menschliche Bemühung davon getrennet werden. Diese aber sind von solcher Art, daß sie ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, durch eigenen Antrieb ihren Aufenthalt verändern und also aufhören, ein Theil unserer Grundstücke zu seyn.

Anmerk. Die Bäume, Früchte, Schätze, Metalle ꝛc. sind beständige Behörden eines Grundstückes, weil sie entweder sehr selten, oder gar

nicht, oder wenigſtens durch menſchlichen Fleis von demſelben abgeſondert werden: hingegen das Wild, die Fiſche und Vögel, ingleichen die vorbeyflieſenden Waſſer gehören zu den vergänglichen Zubehörden, indem ſie aus Antrieb ihrer eigenen Natur ihren Aufenthalt ändern und alſo aufhören, ein Theil unſers Grundſtückes zu ſeyn.

§. 144.

Wer ſich eines gewiſſen Grundſtückes angemaſſet hat, dem muß man zugeſtehen, daß er ſich auch zugleich der Zubehörden angemaſſet habe.

Die Anmaſſung und Ergreifung des Eigenthums der Dinge iſt nicht ſo ſchlechthin, ſondern in rechtlichen Verſtande anzunehmen, §. 55. Anmerk. dergeſtalt, daß man demjenigen, der ſich eines Grundſtückes überhaupt angemaſſet, auch einräumen muß, daß er ſich alle dazu gehörigen einzeln Theile, ob er ſich gleich derſelben nicht beſonders bemächtiget, eigen gemacht. §. 59. Nun ſind die Zubehörden nichts anders, als Theile des Grundſtückes §. 142. alſo hält man billig dafür, daß man ſich durch Zueignung des Grundſtückes auch zugleich die Zubehörden eigen gemacht habe.

Anmerk. Dahero ſagt Thomaſius mit Recht: a) Wer ſich einer unbeweglichen Sache anmaſſet / der erlanget auch ordentlicher Weiſe die unbeweglichen / welche dazu gehören. Zu dergleichen Zubehörden rechnet man alle Dinge / die keinen Herrn haben und in den unbeweglichen befindlich ſind / oder welche ſo beſchaffen ſind / daß ſie alleine und ohne die unbeweglichen keinen Nutzen leiſten / ſie mögen nun lebloſe bewegliche Dinge ſeyn / oder ſolche, welche ſich ſelbſt bewegen / wie die Thiere / ſie mögen ſich entweder über der Erde, wie die Luft / oder in der Erde / wie die Schätze, befinden.

a) Jurispr. diuin. Lib. II. C. X. §. 147. & 148.

§. 145.

Das beſtändige und dauerhafte Eigenthum in einer Sache, nenne ich dasjenige, welches nicht anders, als mit Zuziehung

einer menschlichen Handlung verlöschet, oder auf einen andern gebracht wird, das ist, welches uns so lange über eine gewisse Sache zustehet, als die Sache in ihrem vorigen Stande bleibet, und weder durch unsere ausdrückliche, noch vermuthliche Einwilligung, auf einen andern gekommen: unter dem **vergänglichen Eigenthum** verstehe ich dasjenige, welches uns über eine gewisse Sache nur so lange zustehet, als die Sache mit einer unbeweglichen, oder andern, die uns zugehöret, verbunden ist, folglich, so bald solche nicht mehr unter die Zubehörden unserer Grundstücke gerechnet werden kann, zugleich verlöschet oder einem andern zu Theil wird.

Anmerk. Also haben wir z. E. ein beständiges und dauerhaftes Eigenthum über die Bäume, welche auf unsern Grund und Boden eingewurzelt sind. Dasjenige aber, welches wir über die Salzwasser haben, das durch unsern Grund und Boden flieset, ist nur ein vergängliches Eigenthum, und dauert nur so lange, als sich solches daselbst aufhält: so bald es aber auf eines andern Grund und Boden kommt, so bald ist unser Eigenthum darüber für verloschen zu halten.

§. 146.

Wenn das weitere Eigenthum auf einem Grundstück lieget, §. 133. 135. so haben wir über die Zubehörden, welche auch beständig mit demselben verknüpft sind, das beständige Eigenthum, über die vergänglichen aber das vergängliche.

Wenn das weite Eigenthum auf ein Grundstück geleget worden, so pflegt man dafür zu halten, daß alles, was sich auf demselben befindet, und nicht einem andern, als ein dauerhaftes Eigenthum zustehet, zugleich unter demselben begriffen werde §. 133. 135. Da aber die Zubehörden unserer Grundstücke zum Theil für beständig, zum Theil nur auf eine Zeitlang mit unsern Grundstücken verbunden sind, und sich auf denselben befinden, §. 143. so erhellet, daß in diesem Fall die Zubehörden der erstern Art zu dem beständ-

beständigen ; die andern aber zu dem vergänglichen Eigenthum gehören.

§. 147.

Aus dem allen aber kann man auf keine Art erweisen, daß bey dieser vorausgesetzten Einführung des weitern Eigenthums auf den Grundstücken, die Metalle, Schätze, Minern, Edelgesteine oder andere kostbare Steine, in der Erde, ingleichen der Bernstein, und die Fische, die sich in Seen und Sümpfen befinden, zu dem dauerhaften und beständigen Eigenthum gehören.

Anmerk. Alles dieses ist unstreitig, wenn man das weitere Eigenthum voraus setzet : ob es aber zuträglich und besonders in Republiken rathsam sey, dergleichen Zubehörden der Grundstücke den Unterthanen zu überlassen, lasse ich hier an seinen Ort gestellet seyn. Denn in gegenwärtiger Abhandlung suche ich mehr nicht zu erweisen, als, daß dieses weitere Eigenthum nichts Widersprechendes und Unmögliches in sich begreife, wobey ich zugleich die Folgen zeige, welche sich aus dessen Natur und Beschaffenheit gar gründlich herleiten lassen. Wenn ich noch über dieses begreiflich mache, daß nach den Regeln der Politik einem Landesherrn, oder höchsten Oberhaupte eines Stats, das Eigenthum über solche Dinge mit Recht zustehe ; so ist klar, daß alles dieses, was ich von diesem weitern Eigenthum biß hieher erwiesen habe, und noch erweisen werde, auch auf einen Fürsten oder Landesherrn, mit Recht gezogen werden könne.

§. 148.

Bey diesem weitern Eigenthum muß man ferner
genthumsherren der Grundstücke über die Metalle,
dergleichen, nicht nur den Titel mit Ausschliesung
das unvollständige Eigenthum §. 69. sondern a
das vollständige zugestehen.

Denn nach dem bißherigen hat er sich
und sich solcher mit dem Grundstücke, dessen
bemächtiget, §. 142. 143. Mithin ist bey d

was bey dem Grundstücke selbst Rechtens ist. §. 39. Nun aber gehöret ihm nach dem vorhergehenden das Grundstück eigenthümlich zu, dahero muß man auch eben dieses von dergleichen Zubehörden sagen, daß sie nämlich dem Herrn des Grundstücks vollkommen eigen sind.

§. 149.

Was aber die veränderlichen Zubehörden anbetrift; so erlanget der Eigenthumsherr mit Erlangung des Grundstückes nicht eher den beständigen Besitz derselben, als biß er sich ihrer wirklich bemächtiget und sie in seine Gewalt gebracht hat.

Wollte man annehmen, daß man ein dauerhaftes und beständiges Eigenthum über dergleichen Dinge erlangen könnte; so muß nothwendig, da sie ihrer natürlichen Beschaffenheit nach ohne unser Zuthun ihren Ort so oft verändern, das Eigenthum sehr zweifelhaft werden. Denn man sage mir, wie will man doch erweisen, ob dergleichen Zubehörden auf unsern, oder auf eines andern Grund und Boden entsprungen sind? ob sie vielmehr von uns, als von einem andern durch ein dauerhaftes Recht bereits erlanget worden? Würde man nicht auf solche Art zu unendlichen Streitigkeiten Anlaß geben und einen offenbaren Widerspruch begehen, wenn man sich bey solchen Dingen, welche ihrer Natur nach wandelbar und [illegible]erlich sind, ein dauerhaftes und beständiges Eigenthum vor[illegible]e?

§. 150.

[illegible]et also, daß man über die veränderlichen [illegible] veränderliches und unbeständiges Eigen[illegible]an sie noch wirklich in seine Gewalt ge[illegible]

[illegible]gen sie nämlich zugleich mit dem Grundstücke [illegible] und so lange sie sich auf demselben aufhalten, gehö[illegible]

gehören sie wohl als andere Zubehörden uns eigenthümlich zu, ob gleich nicht auf beständig, wie ich nur erwiesen habe §. 149., jedoch so, wie es ihre Natur und Beschaffenheit gestattet. Mithin können wir sie so lange zu unsern Eigenthum zählen, als sie ihren Aufenthalt nicht ändern und sich auf andern Grund und Boden begeben.

2. Anmerk. Biß hieher kann ich also nicht sehen, was in diesem weitern Eigenthum, es mag nun auf beständig oder nur eine gewisse Zeitlang dauern, ungereimtes sey. Was ist das für ein Widerspruch, wenn ich mir zugleich mit meinem Grundstücke das Eigenthum über alle diejenigen Dinge zueigne, welche mit demselben verbunden sind, oder sich auf demselben aufhalten, wenn sie nur noch niemand eigen sind. Es ist ja dieser weite Begriff des Eigenthums niemanden nachtheilig: welches alsdenn geschehen würde, wenn ich auch solche Dinge darunter zöge, welche einen unerschöpflichen Nutzen leisten, und daran ein anderer bereits Antheil hat. Ich räume ein, daß bey so kleinen Theilen der Grundstücke, dergleichen heutiges Tages gemeiniglich die Unterthanen innen haben, dieses weitere Eigenthum kaum statt finde, oder sich ohne viele Unbequemlichkeiten begreiflich machen lasse: dahero man auch selten hören wird, daß solches unter den Privatpersonen üblich sey. Wenn sich aber die Gränzen derselben sehr weit erstrecken, wenn man ganze Länder, Reiche oder auch solche Gebiethe annimmt, welche ganzen Staten unterworfen sind, und eigenthümlich zugehören; so werden diejenigen Einwürfe, welche man wider dieses weitere Eigenthum machen könnte, gar bald wegfallen, und ist es gar keine Folge, daß sich solche Dinge, deren sich die Unterthanen nicht anmassen können, auch nicht der ganze Stat oder der Landesherr zueignen könne, besonders da in einem so weiten Bezirk, als die Gebiethe einnehmen, auch die veränderlichen und wandelbaren Zubehörden, dergleichen das Wild, die Fische und Vögel sind, fast ihren beständigen Aufenthalt haben, und folglich von den Unterthanen zu dem beständigen und dauerhaften Eigenthum des Landesherrn gezehlet werden müssen.

§. 151.

Wo das weitere Eigenthum in einem Grundstücke eingeführet ist, werden die Fische, das Wild, nebst den Vögeln,

Bayerische Staatsbibliothek München

welche einigen Werth haben, dem Besitzer vollkommen eigen.

Denn was mit unsern Grundstücken eine Verbindung hat, und daran nicht bereits andere, wie ich zum voraus setze, einen Anspruch haben, wird bey solchen Grundstücken, wo das weitere Eigenthum eingeführet ist, für einen eigenthümlichen Antheil gehalten. §. 135. 146. Daraus folget, daß auch das Wild, die Fische und Vögel, welche von einigem Werth sind, zu unsern Eigenthum gehören, so lange sie sich auf unsern Grund und Boden aufhalten, und niemand auf beständig eigen sind: **Welches das erste war.**

Weil sie ferner, so lange sie auf unsern Grund und Boden sind, mit andern Zubehörden einerley Rechte haben, §. 148. diese aber zu unsern vollständigen Eigenthum gezählet werden, §. 59. so folget, daß auch von jenen ein gleiches gesaget werden müsse: **Welches das andere war.**

Anmerk. Ich habe mit Fleis gesaget, daß nur das Wild, die Fische und Vögel, welche einigen Werth haben, zu dem Eigenthum gezogen werden. Denn man muß doch die Anmassung so verstehen, wie sie von vernünftigen Leuten angenommen wird, und mit der gesunden Vernunft bestehen kann. Wer wollte aber so thöricht seyn, und sich das Eigenthum auch über solche Zubehörden anmassen, welche man aller Orten in Menge findet, und welche gar von keinem Werthe sind? Also wird niemand glauben, daß der Eigenthumsherr eines Grundstückes auch die Sperlinge, Schwalben, das fliesende Wasser, die Steine und dergleichen, eigen haben wolle.

§. 152.

Weil aber doch die Fische, das Wild und die Vögel, wenn sie nicht wirklich gefangen und in Verwahrung gebracht worden, nur unter die veränderlichen Zubehörden eines Grundstückes gezählet werden. §. 143. diese aber auch nur zu dem unbeständigen

und

und wandelbaren Eigenthum gehören; §. 146. so ist kein Zweifel, daß das Eigenthum, unter welchem das Wild, die Fische und Vögel stehen, nur vergänglich und wandelbar sey.

1. Anmerk. Weil aber kein Eigenthum ohne die dazu erforderliche rechtliche Art und Weise der Erlangung bestehen kann, §. 41. so könnte man fragen, wie denn durch den bloßen Eintritt in unsern Grund und Boden ohne das geringste Unternehmen das Eigenthum über das daselbst befindliche Wild erlanget werden könne? indem es vielmehr scheinet, daß der Eigenthumsherr nichts mehr als den Titel erlanget habe. Aber hierauf ist sehr leicht zu antworten. Man kann ihm mit eben dem Rechte das Eigenthum darüber zusprechen, als man ihn für den eigenthümlichen Besitzer der übrigen Zubehörden hält, welche entweder, da er den Besitz des Grundstückes angetreten, bereits daselbst befindlich waren, oder nachher auf demselben entstanden sind. §. 59. Also erlangen wir das Eigenthum über das Wild, über Fische und Vögel, als die Früchte und Ausbeuten desselben, durch den bloßen Eintritt in das Grundstück mit eben dem Rechte, mit welchem wir uns das Getreide, die Aepfel, Birne u. d. zueignen, ob wir sie gleich nicht besonders ergriffen und angerühret haben. Also läst sich auch eben dieses von dem Wilde sagen, daß es, nachdem wir überhaupt von dem Grundstück Besitz genommen, auch zugleich in unsere Gewalt gekommen sey, nur mit dem Unterscheid, daß das Eigenthum über die Früchte beständig und dauerhaft; dasjenige aber, welches uns über das Wild, über Fische und Vögel zustehet, nur vergänglich und wandelbar sey, da solches die Natur solcher Thiere, welche man in ihrer natürlichen Freyheit läst, nicht anders leidet. Mithin ist auch die Art und Weise, wodurch wir uns solche eigen machen, für rechtmäßig und vernünftig zu halten.

2. Anmerk Auch dasjenige stehet uns nicht im Wege, was Pufendorf sagt: Man könne denenjenigen unmöglich beypflichten, welche behaupten, daß uns das Gesetz auch ohne unser Zuthun und Anmassen das Eigenthum einer Sache zusprechen könne, da zu Errichtung und Bevestigung des Eigenthums das Gesetz alleine hinlänglich ist. So viel vermag wol das Gesetz, daß es das Eigenthum, wenn es bereits in einer Sache eingeführet ist, von einem auf den andern bringe, ohne daß diese durch ihre Handlungen etwas beytragen: daß aber eine Sache, deren sich noch niemand wirklich bemächtiget, zuerst unter das Eigen-

thum komme, kann nicht durch das Gesetz alleine geschehen, sondern es werden gewisse körperliche Handlungen dazu erfordert, hauptsächlich bey solchen Dingen, welche sich selbst bewegen ꝛc. ꝛc. Denn ich habe bereits überflüssig erwiesen, §. 44. folg. daß wir das Eigenthum nicht durch das Gesetz, sondern durch rechtmäsige Ergreifung im Namen der Zubehörden über dergleichen Dinge erlangen. Pufendorf aber widerleget in der angeführten Stelle den Grotium, a) welcher behauptet, daß das Gesetz das Eigenthum solcher Dinge noch vor der wirklichen Ergreifung auf einen andern bringen könne. b) Ob ich nun gleich denjenigen Grund, dessen sich Grotius bedienet, zu Bevestigung des Eigenthums über die Erzte, Schätze, Wild u. d. nicht brauche, auch bißher noch nicht angezogen habe; so stehet solches, derjenigen Einwendungen, welche Pufendorf gemacht, ohngeachtet noch veste, wie aus dem vorhergehenden §. 53. 2. Anmerk. erhellet, und in dem zweyten Theil ausführlicher erwiesen werden wird.

a) J. N. & G. Lib. IV. C. VI. §. 11.

b) J. B. & P. Lib. II. C. VIII. §. 5.

§. 153.

Es läst sich auch das weitere Eigenthum über die Zubehörden der Grundstücke, sonderlich aber das veränderliche und wandelbare, dergleichen wir über das Wild, die Fische und Vögel haben, mit der gesunden Vernunft gar wohl zusammen reimen: es fehlet auch nicht an berühmten Rechtsgelehrten, welche es durch ihren Beyfall unterstützen.

Daß es der gesunden Vernunft nicht zuwider sey, wenn man es anders in gehörigen Verstande annimmt, §. 147. Anmerk. erhellet aus demjenigen, was ich §. 150. Anmerk. 2. beygebracht, und in dem folgenden erwiesen habe, zur Genüge.

Daß es aber auch nicht an berühmten Rechtslehrern fehle, welche dieser Meinung ebenfals beypflichten, kann ich nicht besser erweisen, als wann ich ihre eigenen Worte anführe. Die vornehmsten, so hieher gehören, sind folgende:

Hugo

Hugo Grotius in seinem Buche vom Krieg und Frieden II. B. 8. C. dessen Worte ich in der 2. Anmerk. des vorhergehenden §. auszugsweise angeführet habe.

Otto Menken, welcher in seiner Dissertation von dem Majestätsrecht zu jagen, §. 25. von diesem Eigenthum über das Wild, also redet: Biß hieher haben mir die Ursachen noch nicht wichtig genug geschienen, die Meinung des Grotius zu verwerfen. Denn für das erste, wenn man ein Gesetz voraus setzet, wodurch den Unterthanen, zu jagen, verbothen wird; so scheinet derjenige gar kein Eigenthum über das Wild zu erlangen, welcher sich dessen wider den Befehl seiner Obern anmasset. .. .. Denn, wenn das Wesen des Eigenthums darinnen bestehet, daß wir mit denen Dingen, welche uns eigen sind, nach Gefallen umgehen, und andere von dem Genuß derselben ausschliesen können; warum sollen wir nicht dem Landesherrn das Eigenthum über das Wild zugestehen, welches sich in seinem Gebiethe aufhält, da er solches fangen und töden, oder einen andern dazu berechtigen, und den unrechtmäsigen Besitzern solches abfordern kann? Die Einwendung, daß der Landesherr dasselbe noch nicht wirklich in seine Gewalt gebracht habe, oder sich dessen anmassen könne, wenn es auf eines andern Grund und Boden gewichen, ist von schlechter Erheblichkeit. Denn man muß allezeit das Eigenthum über eine Sache so annehmen, wie es derselben Natur und Beschaffenheit leidet. Es ist auch über dieses eben kein nothwendiges Stück des Eigenthums, daß der Eigenthumsherr die Sache wirklich besitze, sondern es ist genug, wenn er nur das Recht hat, solche zu besitzen. Wenn aber das Wild aus dem Gebiethe des Landesherrn weichet, so ist es nicht mehr sein eigen, sondern gehöret demjenigen zu, auf dessen Grund und Boden sich solches aufhält.

So setzet auch Schilter in seinen Exercit. zu den Pandecten XLV. §. 5. nachdem er das Jagdrecht nach den Gebräuchen und Gesetzen der Deutschen weitläuftig betrachtet hat, noch dieses hinzu: Daraus erhellet der Grund und die Billigkeit der Jagdrechte in Deutschland, welche von den Römischen sehr weit abgehen, indem sie dem Landesherrn das Eigenthum über das Wild alleine zusprechen, wenn solches auch noch nicht eingefangen ist, gleichwie es vorher der ganzen Gemeinde gehöret hat. Man braucht sich desselben eben nicht körperlich zu bemächtigen, auser wenn man solches wirklich in seinem Besitz haben will; sondern es ist genug, daß von der ersten Theilung der menschlichen Gesellschaft her das Eigenthum sowohl über den Grund und Boden, als auch über das, was darauf befindlich ist, an diese oder jene Gemeinde gekommen.

Christian Thomasius stimmet in seiner göttlichen Rechtsgelarheit im II. B. X. C. 147. §. folg. ebenfalls mit ein. Ich habe aber dessen Worte bereits oben in dem 144. §. angeführet.

Gottl. Gerh. Titius saget in seinem Privatrechte, in III. B. V. C. 12. u. 15. §. ferner im VIII. B. C. XIV. und folg. ingleichen in seinem Statsrecht im III. B. VII. Cap. 14. §. Daß sich aber die Staten das Recht über die wilden Thiere, Fische und Vögel, welche sich in dem Gebiethe aufhalten, die einzigen geringfügigen und schädlichen Thiere ausgenommen, gänzlich zueignen, lehret die Erfahrung und ist auch sehr billig.

Der berühmte Tobias Reinhart, redet in seiner Dissertation von denen Dingen, welche zum Statseigenthum gehören, in dem 8. §. von den beweglichen Dingen also: Es ist über dieses zwar wahr, daß das Eigenthum derer Dinge, welche sich selbst bewegen, so lange man solche nicht ergreifet, öfters auf einem Augenblick beruhe, und, so bald sich solche anderswohin bege-

begeben, ganz natürlicher Weise wieder aufhöre, wie Thomasius in seiner göttl. Rechtsgelarheit im II. B. C. X. §. 151. schon bemerket hat. Daraus kann man aber nicht schliesen, daß solche Dinge gar nicht, auch nicht einmal alsdann, wenn sie sich auf unsern Grund und Boden aufhalten, unter dem Eigenthum stehen.

Auser diesem lese man noch den Vitriar. in seiner Einleitung in das Natur- und Völkerrecht im II. B. VIII. C. 2. §. Gribner in seinen Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts im IV. B. V. C. 2. §. und in seiner Disput. von den Vorurtheilen der Reichsstände aus dem Mißbrauch des Justinianischen Rechts im III. C. 3. §. letzt. Tit. und andere mehr, welche, ob sie gleich nicht nach unserer Lehrart die Möglichkeit dieses Eigenthums aus seinen innern Gründen erwiesen haben, dennoch aber durch die Erfahrung davon überzeuget worden sind.

§. 153.

Aus diesem Satze, daß das vergängliche und wandelbare Eigenthum über das Wild und dergleichen, zu derjenigen Zeit, da solches wirklich bey uns ist, von dem ordentlichen Eigenthum nicht unterschieden ist, erhellet ferner, wenn einmal dieses weitere Eigenthum in gewissen Grundstücken eingeführet und bevestiget ist, daß wir alsdenn über das Wild, Fische und Vögel, eben so viel Gewalt haben, als bey unsern eigenen Sachen Rechtens ist.

§. 154.

Und hiermit beschliese ich gegenwärtige Abhandlung und setze noch diese Folgen als eine Zugabe hinzu, daß unter den angenommenen Bedingungen, bey dem Wilde, Fischen und Vögeln,

geln, allerdings ein wahrhafter Diebstahl und Raub statt habe §. 93. 113. daß man nicht ohne Verletzung seines Gewissens, oder nach dem Rechte des Eigenthums sich mehr an solchen als andern Dingen vergreifen, oder sie ohne Vorbewust und Einwilligung des Eigenthumsherrns wegnehmen könne; sondern daß man vielmehr die unrechtmäsig entzogenen, einem jeden Besitzer mit Recht abfordere, und wenn sie bereits verzehret, den Werth davon verlange, auch zugleich auf Ersetzung des Schadens dringe, welcher uns bey solchem Vergehen zugewachsen, §. 75. 116. daß wir dergleichen Dinge mit eben so viel Rechte, als unsere übrigen, für den Dieben und Räubern beschütze §. 75. 116. und wenn auch noch andere Hülfsmittel vorhanden sind, welche zu Beschützung und Vertheidigung unserer Sachen dienen, daß wir solche zu Erhaltung des Wilds, der Fische und Vögel, welche wir uns auf solche Art eigen gemacht haben, nach Anleitung der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit anwenden und brauchen.

Ende des Ersten Theils.

Zweyter

Zweyter Theil /

Welcher
Die
Gerechtſame der Jagden
nach dem
Statsrecht
unterſuchet.

Das erſte Capitel.

Von den Majeſtäts- und Territorialgerechtigkeiten in Anſehung der Jagd.

§. 1.

Diejenigen Rechte, welche aus der Einrichtung und Beſchaffenheit eines Stats von ſich ſelbſt erhellen, oder welche mit der höchſten Gewalt deſſelben ſo weſentlich verbunden ſind, daß ſie ohne dieſelben weder beſtehen noch gedacht werden kann, nennen wir Majeſtätsrechte oder Rechte der höchſten Gewalt.

Anmerk. Alſo wird das Recht, Geſetze zu geben, Gerichte zu beſtellen, Schatzungen aufzulegen u. d. m. zu den Majeſtätsrechten gezählet. Dann ſo bald man eines oder das andere von dieſen Rechten wegnimmt, ſo muß nothwendig die Majeſtät ſelbſt über den Haufen fallen.

§. 2.

Diejenigen Rechte aber, welche zwar auch der höchſten Gewalt in einem Stat alleine und mit Ausſchlieſung anderer zukommen, dennoch aber mit derſelben nicht ſo genau verknüpfet ſind, daß ſie ohne dieſelben gar nicht beſtehen könnte, oder der freye Genuß und die Ausübung ſolcher Rechte den Unterthanen eines Stats nicht eben ſo, wie bey anderen Rechten eingeräumet werden könnte, werden Regalien genennet.

Anmerk. Alſo eignet ſich die höchſte Gewalt, das Recht, Nachſteuer einzufordern, Zölle anzulegen, Bergwerke zu bauen, Schätze zu erheben, gemeiniglich mit Ausſchlieſung anderer, oder doch wenigſtens mit dem Vorbehalt, ſie andern zu verleihen, zu: gleichwol wird niemand ſagen, daß deßwegen die höchſte Gewalt über den Haufen falle oder kein Stat beſtehen könne, in welcher kein Abzugsrecht eingeführet iſt, oder wenn ein Landesherr, weil erſtohnedem mit reichlichen Einkünften verſehen iſt, das Recht, Bergwerke zu bauen, Schätze zu erheben, den Unterthanen gänzlich überläſt.

§. 3.

Weil alſo die Majeſtätsrechte beſtändig und weſentlich §. 1. die Regalien aber blos zufälliger Weiſe mit der höchſten Gewalt verbunden ſind, §. 2. ſo erhellet klar, daß zwiſchen beyden ein Unterſchied ſey.

1. Anmerk. Dieſes gilt aber nur in ſo weit, als man nämlich auf ihre Beſtimmung ſiehet, oder die Regalien in engen Verſtand annimmt: denn ſind ſie einmal beſtimmet, ſo kommen ſie mit den Majeſtätsrechten darinnen völlig überein, daß ſich beyde auf die höchſte Gewalt gründen, und dieſer einzigen Urſache wegen auch bey nahe gleiches Anſehen, und gleiche Vorrechte haben.

2. Anmerk.

2. Anmerk. So viel ist hier noch zu merken, daß die Regalien meistentheils auf den Nutzen der Rentcammer abzielen, oder zum äuserlichen Ansehen und Stat eines Fürsten angewendet werden, mithin als bequeme Mittel anzusehen sind, wodurch die Einkünfte ohne Beschwerde der Unterthanen vermehret werden.

§. 4.

Das Recht, Regalien zu bestimmen, ist eine Befugniß, welche der Landesherrlichen Gewalt alleine zukommet und darinnen bestehet, gewisse Dinge und Rechte dem freyen Genuß der Unterthanen zu entziehen, und aus angeführten Ursachen 2. Anmerkung §. 3. unter die Vorrechte des Fürsten und des gemeinen Wesens mit Ausschliesung anderer zu setzen.

§. 5.

Das Recht, Regalien zu bestellen, ist nicht selbst ein Regal, sondern ein Majestätsrecht.

Denn es erhellet von sich selbst, daß man sich ohne das Recht, die nöthigen Einkünfte der Republik, und einen anständigen Aufwand des Landesherrn zu bestimmen, keinen Stat vorstellen könne. Da nun die Cammerregalien kein geringen Antheil der landesherrlichen Einkünfte, und zwar ohne merklichen Nachtheil oder Verlust der Unterthanen, ausmachen; so müssen in einem jeden wohlbestellten Stat gewisse Regalien ausgesetzet werden, und ist dieses Recht einem Regenten unentbehrlich. Nun werden diejenigen Rechte, ohne welche ein Stat nicht bestehen kann, §. 1. nicht Regalien §. 2. sondern Majestätsrechte genennet. Also gehöret das Recht, Regalien zu bestimmen, nicht zu den Regalien, sondern zu den Majestätsrechten. **W. Z. E.**

Anmerk. Inzwischen können doch aus diesem Majestätsrechte die einzeln Rechte eines Fürsten, und die Cammerregalien einer Republik, gleich als aus einer reichen Quelle hergeleitet werden. Man kann zugleich ihre Billigkeit und Nothwendigkeit, in so ferne sie überhaupt

betrachtet wird, mit bündigen Gründen, daraus erweiſen. Da aber an und für ſich nicht beſtimmet werden kann, welche Rechte und wie viele in dem Stat zu dieſer Claſſe gezählet werden müſſen, ſondern die Sache auf den beſondern Ausſpruch des Fürſten ankommt; ſo bleiben die Regalien, in ſo ferne man ſein Abſehen auf einzelne Republiken richtet unbeſtimmet, und werden nach dem Bedürfniß und den beſondern Beſchaffenheit dieſes und jenes Stats bald mehr bald weniger in dieſe Claſſe gezählet.

§. 6.

Diejenige Rechte, welche in den freyen und unumſchränkten Staten Majeſtätsrechte genennet werden, werden bey umſchränkten Staten und bey den Reichsſtänden, Landeshoheiten genennet. Die Regalien aber behalten bey den Reichsſtänden eben dieſe Bedeutung, welche ſie in unumſchränkten Staten haben.

Anmerk. Und in dieſem einzigen Puncte iſt die Landeshoheit der Ständen von der höchſten Gewalt unterſchieden, daß ſie nicht gänzlich frey und unumſchränkt regieren, ſondern unter einer höhern Majeſtät, nämlich des Reichs und des Kaiſers, ſtehen. Aus dieſen Subordinationsverträgen entſtehen gewiſſe Einſchränkungen, welche von den Lehrern des Statsrechts weitläuftig erkläret werden. Bey dieſem allen aber kann man gleichwohl ſagen, daß die Stände eine der Majeſtät ähnliche Gewalt beſitzen, und dahero in Betrachtung ihrer eigenthümlichen Rechte billig unter die Claſſe der unumſchränkten Regenten gezählet werden, welche ein eigenthümliches Recht zu herrſchen beſitzen.

§. 7.

Aus dieſem allen folget, daß eben der Unterſchied, welchen wir zwiſchen dem Majeſtätsrecht §. 1. und den Regalien §. 2. 3. bemerket, auch zwiſchen der Landeshoheit und den Regalien der Stände befindlich ſey: ferner, daß alles dasjenige, was von den Majeſtätsrechten und Regalien überhaupt erwieſen worden, auch von der landesherrlichen Gewalt der Stände, wenn man die Verbindung, worinnen ſie mit dem Reiche ſtehen, wegnimmt, geſaget werden kann.

Anmerk.

Anmerk. Ich weis zwar wohl, daß dieser Unterschied, welchen ich zwischen der Landeshoheit und den Regalien gemachet, denenjenigen nicht anstehen werde, welche alle und jede Vorrechte der Stände unter dem Namen der Regalien begreifen. Alleine wenn ich auch einräume, daß dieses Wort in den mittlern Zeiten, und sonderlich zu der Zeit der unordentlichen Regierung in Deutschland in einem etwas weitläuftigern Verstand genommen werden, so drücket solches doch zu unsern Zeiten, wenn man anders seiner Bedeutung nicht Gewalt anthun will, die sämmtlichen hohen Rechte der Stände schwerlich aus, und scheinet die Landeshoheit ganz etwas anders, als das Wort Regalien, zu bedeuten. Denn da die Vorrechte der Stände einer ordentlichen unumschränkten Regierungsforme sehr nahe kommen, so können wir sowohl der Landeshoheit als den Regalien ohne Anstoß ihren besondern Platz anweisen, und dieses um so viel mehr, da solches die Verschiedenheit ihres Ursprungs §. 3. 5. und die daraus entstehende unterschiedene Rechte gewisser massen selbst erfordern: inzwischen kann man auch dasjenige, was ich §. 6. Anmerk. und andern Orten mehr berühret, hier mit zu Rathe ziehen.

§. 8.

Das Recht zu jagen, in so ferne es einer umschränkten Majestät, oder auch den Reichsständen eigen ist, beschreibe ich durch ein der höchsten Gewalt eigenthümliches Recht, die Jagden, worunter auch zugleich die Fischereyen und der Vogelfang begriffen ist, durch heilsame Gesetze in einem Stat auf solchen Fus zu setzen, daß daraus dem gemeinen Wesen mehr Nutzen als Nachtheil zuwachse.

Anmerk. Was unter dem Wort Jagd zu verstehen, erhellet aus meinem 8. Opusc. So viel muß ich nur hier erinnern, daß man dieses Recht nicht mit dem Forst- und Waldrecht vermenge. Ich werde davon an einem andern Orte ausführlich handeln.

§. 9.

Das Recht zu jagen, in so ferne es als ein Regal betrachtet wird, ist ein Recht, welches dem Landesherrn und dem Stat an und für sich betrachtet, mit Ausschliesung der Unterthanen, zu-

kommt, ſich die aus der Jagd entſpringende Vortheile zuzueignen und in ſein und des gemeinen Weſens Nutzen zu verwenden.

Anmerk. Von dem Jagdregal werde ich in dem zweyten und dritten Capitel beſonders handeln. Was ich im übrigen von dem Unterſchied zwiſchen dem Jagd- und Forſtrecht, in ſo ferne es ein Majeſtätsrecht iſt, §. 8. Anmerk. vorläufig angemerket, iſt auch von dem Jagd- und Forſtrecht, ſo ferne man es als ein Regal anſiehet, zu merken.

§. 10.

Das Jagdrecht iſt ſowohl bey unumſchränkten Regenten als auch bey den Reichsſtänden ein Theil der höchſten Gewalt oder der Landeshoheit: beſonders aber iſt es ein weſentlicher und nothwendiger Theil des Rechtes, Geſetze zu geben.

Daß die Jagd ſowohl, als alle andere Dinge im gemeinen Weſen unter die höchſte Aufſicht und landesherrliche Gewalt, Geſetze zu geben, gehöre, wird wol niemand in Zweifel ziehen. Da ſich aber das Majeſtätsrecht in Anſehung der Jagd beſonders auf dieſe höchſte Aufſicht gründet; ſo iſt klar, daß es einen weſentlichen Theil der landesherrlichen Gewalt, und beſonders des Rechts, Geſetze zu geben, ausmache. W. Z. E.

Anmerk. Daraus erhellet, warum Plato in ſeinem ſiebenden Buch von den Geſetzen in die Claſſe der Fürſtlichen Rechte das Jagdrecht beſonders zählet. Man ſehe Lud. Ott. Menkens Diſſert. de Majeſt. circa venationes jure §. 8. in fin.

§. 11.

Es ſind aber in dem gemeinen Weſen drey verſchiedene Arten von Jagden möglich. Denn 1. entweder hat ein jeder ohne Unterſchied das Recht zu jagen und Wildpret zu fällen, ohne daß es auf einen einzigen oder etliche wenige eingeſchränket iſt; oder 2. es wird zugleich mit den Grundſtücken als ein Theil des Eigenthums verliehen, in welchem Fall das Wildpret als ein Zugehör

der Grundstücke zu betrachten ist, und von niemand anders, als von dem Eigenthümer gefället und gefangen werden kann; oder es wird 3. das Recht zu jagen, dem Landesherrn und der Republik als ein hohes Regal mit gänzlicher Ausschliesung der Unterthanen zugeeignet.

Anmerk. Welche von diesen drey Arten der Jagdgerechtigkeit in einem Stat die Oberhand habe, oder durch die allgemeinen Reichsgesetze eingeführet worden sey; muß man aus der besondern Beschaffenheit eines jeden Stats abnehmen. Ubrigens wollen wir hier nicht ausmachen, welche von diesen Arten dem gemeinem Wesen am zuträglichsten sey. Es wird genug seyn, wenn niemand die Möglichkeit dieser angegebenen Arten in Zweifel ziehen kann.

§. 12.

Da aber doch gleichwol das höchste Recht zu jagen einen wesentlichen Theil der landesherrlichen Gewalt ausmachet, und mit derselben unzertrennlich verbunden ist; so erhellet klar, daß jede von diesen Arten der Jagdgerechtigkeiten, man mag nun nehmen, welche man will, auf dem Willen des höchsten Befehlshabers beruhe und von demselben auf keine Weise getrennet werden kann.

Anmerk Zu denen Zeiten, da ganz Deutschland noch von einem einzigen Oberhaupte beherrschet wurde, übte der Kaiser das Majestätsrecht zu jagen durch das ganze Reich alleine aus, wie solches die Reichs- und Jagdgesetze gar deutlich bezeugen: nachdem aber unter dem Begriff der Landeshoheit nebst den vornehmsten Rechten des weltlichen Regiments auch das Recht Gesetze zu geben, den Landesständen zu Theil geworden; so ist es eben kein Wunder, wenn sie sich auch dieses Stück der landesherrlichen Gewalt zugeeignet und noch heutiges Tages den ruhigen Besitz davon genieſen. Die öffentlichen Ausschreiben und Gesetze, welche sie aus landesfürstlicher Macht und Hoheit in Ansehung der Jagd noch täglich ausgehen lassen, geben hiervon einen sattsamen Beweis. a)

a) Man sehe Fritschens Corp. Jur. Venatorio Forest. P III n 31. Jagdedict im Herzogthum Engern und Westphalen: Nachdem

wir

wir allbereits aus landesfürstlicher Macht und Hoheit an. 1696. ein öffentliches Jagdedict publiciret ꝛc. Ingleichen, so haben wir dannenhero aus obangeregter fürstlicher Macht und Hoheit ꝛc. und andere Verordnungen und Jagdedicte mehr, welche man hin und wieder findet, und in welchen entweder ähnliche oder eben diese Formeln vorkommen.

§. 13.

Gesetzt also, daß sich auch der Landesherr oder das gemeine Wesen das Jagdregal nicht zueignet, sondern die Jagden, nach der ersten oder andern Weise §. 11. den Unterthanen entweder überhaupt, oder nur den Besitzern der Grundstücke die freye Ausübung davon überlässet; so bleibet dessen ohngeachtet das Majestätsrecht oder die Landeshoheit in Ansehung der Jagd bey dem Landesherrn, und kann man nicht schliesen, wenn eines fehlet, daß auch das andere zugleich mit wegfalle.

Anmerk. Daß bey den Römern einem jeden zu jagen erlaubet war, daß ferner die wilden Thiere mit unter die Anzahl derjenigen Dinge gerechnet worden, welche in niemands Gewalt waren, und folglich sich jedermann derselben bemächtigen konnte, ist mehr als zu bekannt. Daraus folget aber nicht, daß nicht auch die Republik oder die Kaiser sich dieses Majestätsrechts bedienet. Vielmehr kann man das Gegentheil aus dem einzigen Titel des Cod. de venat. ferarum gar klärlich ersehen, und noch über dieses aus unzählig viel andern Gesetzen der Pandecten und des Codicis, worinnen die Jagdrechte genauer beschrieben werden, nicht undeutlich abnehmen.

§. 14.

Das Majestätsrecht, oder die Landeshoheit zu jagen, an sich betrachtet, §. 8. kann einem Unterthan, in so ferne er als ein Unterthan anzusehen ist, nicht eingeräumet werden.

Man nehme an, daß das Majestätsrecht zu jagen oder das landesherrliche Jagdrecht einem Unterthan, in so ferne er ein Unter-

Unterthan iſt, überlaſſen werden kann, alſo daß er daſſelbe mit eben dem Rechte, wie der Landesherr ſelbſt, ausübe. Da wir aber erwieſen, daß ſolches mit der höchſten Gewalt unzertrennlich verbunden ſey, §§. 10. und 12. ſo müſte man auch einräumen, daß der Unterthan, als Unterthan, zugleich die Majeſtät habe. Da nun dieſes ſehr ungeräumt klinget und mit dem weſentlichen Begriff eines Unterthanen ſtreitet, wie von ſich ſelbſt erhellet; ſo iſt klar, daß dieſes Majeſtätsrecht oder dieſe Landeshoheit einem Unterthanen als Unterthanen nicht überlaſſen werden kann. W. Z. E.

Anmerk. Man kann hier nicht einwenden, daß ſolches doch gleichwol den Ständen mit den übrigen Rechten der Landeshoheit eingeräumet worden ſey. §. 12. Anmerk. Denn was die Reichsſtände vermöge der Landeshoheit in ihren Ländern für Rechte beſitzen, dieſe kann man in eigentlichen Verſtande nicht als eingeräumte Rechte anſehen, ſondern man muß vielmehr ſagen, daß ſolche auf die Stände gekommen, in ſo ferne ſie als Regenten, welche mit einer dem höchſten Regiment ähnlichen Gewalt, verſehen ſind, betrachtet werden. Und in der That ſtimmen alle diejenigen, welche die Sache ohne Vorurtheil erwägen, mit mir hierinnen überein, daß man die Landeshoheit der Stände mit weit beſſern Grunde eine ganz neu gegründete, als eine mitgetheilte Gewalt nenne. Dahero bilde ſich niemand ein, daß dasjenige, was von den ordentlichen Unterthanen geſaget werden kann, ſich auch auf die Stände ſchicke. Denn dieſer ihre Subordination iſt von ganz anderer Art und muß aus der Verbindung, welche ſie mit der Oberherrſchaft oder dem Reich haben, erkannt und beurtheilet werden.

§. 15.

Aber mit einer gewiſſen Unterwürfigkeit kann dieſes Recht den Unterthanen, als Unterthanen, eingeräumet werden.

Denn diejenigen, welche den Genuß der Majeſtätsrechte oder der Landeshoheit in einem Stat, er mag ihnen nun auf ihre Lebenszeit oder auf beſtändig zukommen, mit einer gewiſſen Unterwürfigkeit oder alſo beſitzen, daß er von dem höchſten Oberhaupt abſtamme, vertreten in der That nur die Stelle der Vorſteher oder Ver-

walter, und kann man sich darunter nichts anders vorstellen, als solche Personen, welche diese Rechte im Namen des Fürsten oder des höchsten Oberhaupts ausüben. a) Mithin thut diese subordinirte Einräumung der Majestätsrechte oder der Landeshoheit dem höchsten Regiment oder der landesherrlichen Gewalt nicht den geringsten Abbruch. b) Dahero ist kein Zweifel, daß das Majestätsrecht in Ansehung der Jagd sowohl, als die übrigen landesherrlichen Rechte mit einer gewissen Unterwürfigkeit auch den Unterthanen, als Unterthanen, eingeräumet werden kann. W. Z. E.

1. Anmerk. Dergleichen subordinirter Besitz des Jagdrechts berechtiget einen Unterthanen oder Landsassen nur in so weit, daß er an denen Orten, auf welche sich sein Recht erstrecket, im Namen des Fürsten, Jagdgesetze geben und öffentlich ausschreiben kann, welche aber der Oberaufsicht des Landesherrn unterworfen sind, also, daß er solche, wenn sie dem gemeinen Wesen nicht zuträglich sind, entweder gar aufheben oder ändern und dem allgemeinen Nutzen gemäs, einrichten kann. Da ich aber von den subordinirten Jagdrechten in dem ganzen fünften Capitel handeln werde; so übergehe ich hier das übrige mit Fleis, was noch erinnert werden könnte.

2. Anmerk. Dieses aber muß ich hier noch mit anmerken, was ich schon an einem andern Orte erinnert habe, c) daß diese subordinirte Abtretung der landesherrlichen Rechte an die Unterthanen von derjenigen Subordination, mit welcher die Reichsstände ihre landesherrliche Rechte ausüben, in vielen Stücken unterschieden sey. Denn gleichwie die erste den eigentlichen Stand der Unterthanen nicht im geringsten ändert; so stehet auch die letzte nicht im Wege, daß die Reichsstände dessen ohngeachtet als wahrhafte Regenten, und ihre Staten als rechtmäsig gegründete Gesellschaften angesehen werden können.

a) Opusc. X. §. 117.
b) eben daselbst §. 119.
c) eben daselbst §. 119. Anmerk.

§. 16.

Vermöge dieses Majestätsrechts oder dieser landesherrlichen Gewalt zu sagen, machet ein Fürst oder Landesherr alle Verordnungen, welche zu dem rechten Gebrauch der Jagden

den in dem gemeinen Wesen, zu Erhaltung des Wildprets, der Fische und Vögel, zur Annehmlichkeit des Lebens, ingleichen zu Ausrottung der schädlichen Thiere gehören.

Die Wahrheit dieser Sätze erhellet aus der Beschreibung, welche wir oben §. 8. von dem Majestätsrecht zu jagen gegeben, und folget als ein richtiger Schluß von selbsten daraus. Denn, wenn ein Fürst die Jagden in einem Stat also einzurichten verbunden ist, daß sie zum allgemeinen Nutzen gereichen; so ist klar, daß er sowohl auf die Erhaltung des nutzbaren und Ausrottung des schädlichen Wildes, als auch auf einen wohleingerichteten Gebrauch des Jagdrechts überhaupt zu sehen habe.

Anmerk. Diese landesherrliche Pflicht der Fürsten und Regenten ist gleichsam der Grund von allen Jagdordnungen, von welchen Abasverus Fritsch in seinem Corp. Juris Venatorio Forest. P. III. eine zahlreiche Sammlung geliefert hat.

§. 17.

Die Jagdgesetze sind öffentliche Verordnungen oder Vorschriften eines Landesherrn, nach welchen die Jagden in einem Lande eingerichtet, und deren Rechte entschieden werden.

Anmerk. Da ich in gegenwärtigem Capitel nur von den landesherrlichen Jagdrechten rede, in soferne sie als ein Majestätsrecht angesehen werden, so werde ich auch blos bey denen dahin gehörigen Gesetzen stehen bleiben: was aber bey den Jagden Rechtens ist, in soferne sie dem Landesherrn oder einer Republik als ein Regal zustehen, will ich nebst der eigentlichen Beschaffenheit dieses Regals in dem zweyten und folgenden Capiteln erörtern.

§. 18.

Die Jagdgesetze, welche ein Landesherr vermöge des ihm zustehenden Majestätsrechtes vorschreibet, verbinden alle Bürger, Unterthanen und Landsassen in seinem Lande.

Die Verbindlichkeit der Gesetze, welche von der höchsten Landesobrigkeit gegeben werden, erstrecket sich auf alle und jede Unterthanen ohne Ausnahme. a) Daraus folget, daß auch diejenigen Gesetze, welche von dem Landesherrn in Ansehung der Jagd vorgeschrieben werden, vermöge ihrer allgemeinen Verbindlichkeit alle und jede Unterthanen, folglich auch die Landsassen verbinden. W. Z. E.

Anmerk. Ich berufe mich wieder auf die Jagdordnungen der Fürsten und Stände des Reichs, welche man sowohl bey dem Fritschen in gedachter Sammlung als auch anderwärts findet, darinnen der Landsassen sowohl, als der übrigen Unterthanen im besondern Verstande Erwähnung gethan wird. Man sehe unter andern die Churfürstliche Bayerische Jagd- und Forstordnung, Cap. 2. Von der Prälaten, vom Adel und Landsässen, Erb- wie auch der Fürstl. Beamten und anderer Gnaden-Gejägtern, und daselbst die Worte: Alldieweilen man aber in Erfahrung kommen, nachdeme etliche Prälaten, von Adel und Landsässen Erb-Gejägter ꝛc. haben, daß deren etlich sich mit dem Jagen unweydmannisch halten ꝛc. Demnach sollen diejenige, denen die Gejägd-Verwaltung von uns anbefohlen ꝛc. Ingleichen die Churfürstl. Bayerische Jagd- und Forstordnung Art. 73. und 74. nebst der Erklärung des Khrayser / welcher die allgemeine Verbindlichkeit dieser Verordnungen aus dem L. 1. D. de Legibus. L. 3. § Divus D. de sepulchro violato gar deutlich erweiset, weil sie, wie zu Anfang des 74. Artickels gesaget wird, der allgemeinen Wohlfart zum besten ergangen, und einem Fürsten hauptsächlich oblieget, das Beste der Republik und der Unterthanen zu befördern: dahero denn auch, wie er zu Ende bemerket, diejenigen Landsassen und Unterthanen, welche wider diese Verordnungen gehandelt haben, von dem Fürsten mit Recht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, weil sie dem Fürsten auch alle gehorchen müssen. C. 2. & C. solitâ X. de Maj & obedient Hieher gehöret noch die in eben dieser angezogenen Sammlung P. III. n. 8. befindliche Verordnung Kaisers Rudolph II. wie es hinführo mit dem Reißgejägd im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns gehalten

gehalten werden soll/ zu Ende: Daneben aber wollen wir durch diese der Stände Vergleichung denen generalen (nämlich Gesetzen) so mehr ernenntes Reißgejägds halber vormals ausgangen, nichts benommen, sondern dieselbe wiederum bekräftiget, also auch als Herr und Landesfürst uns die Minder- und Mehrung dieser Ordnung in allweg vorbehalten und uns an unsern Hoch- und Gerechtigkeiten, desgleichen an unsern landsfürstlichen Regalien, Wildbahnen, Forst und Gehägen nichts präjudicirt, noch begeben haben.

a) Vid. in Schol. cit. Cap. 2. X. de majoritate & obedientia. *Struv.* Exercit. ad D. II. Lib. I. tit. III. §. XII. ibique *Müllerus* in notis.

§. 19.

Weil ferner das Majestätsrecht in Ansehung der Jagd auf keinen bestimmten Gebrauch dieser Vorrechte eingeschränket ist; §. 11. 12. so ist klar, daß die allgemeinen Jagdgesetze, welche von der hohen Landesobrigkeit gegeben worden, die Unterthanen und Landsassen ohne Unterscheid verbinden, man mag nun das Wildpret, die Fische und Vögel, als herrnlose Dinge, deren sich ein jeder bemächtigen kann, oder als unbeständige Zubehörden,* welche zu dem vergänglichen Eigenthum gehören, a) oder als solche Dinge betrachten, welche dem Landesherrn und der Republik eigen sind, und durch deren guten Willen occupirt werden können.

Anmerk. Aus diesem Grunde kan man auch den Unterthanen kein unumschränktes Recht zu jagen zugestehen, wenn ihnen auch aus besonderer Gnade des Fürsten oder durch lange Gewohnheiten besondere Freyheiten darinnen eingeräumet worden, oder, wie es die Jagdverständigen ausdrücken, wo die Freye-Bürsch Herkommens ist. Eben so wenig kann solches den Prälaten und adelichen Landsassen, welche

* Accessiones transitoriae in dominio intermistico existentes.

das Recht zu jagen von dem Landesherrn erhalten, zugeſtanden werden, wie ſolches durch viele Jagdordnungen zur Genüge beſtätiget wird. Man ſehe die Churfürſtl. Sächſiſchen Jagdmandate von Jahr 1613. 1626. 1629. ꝛc. ꝛc. in der Fritſchiſchen Sammlung P. III. n. 1. darinnen man die Worte gar öfters bemerket: unangeſehen er ſonſt Weydwerk zu treiben befugt / ingleichen: Sie ſeyen von Adel oder ſonſt ꝛc. Von dieſem allen werde ich unten in dem 5. Cap. ausführlicher zu handeln, Gelegenheit haben.

a) Vid. Opuſc. VIII. §§. 143. & 146.

§. 20.

Vermöge des Majeſtätsrechtes ſowohl als auch der Landeshoheit, welche einem Fürſten in Anſehung der Jagd zuſtehet, beſtimmet er auch die Zeiten, in welchen die Jagd, ingleichen der Fiſch- und Vogelfang offen ſeyn ſoll, und befiehlet allen und jeden Bürgern, Unterthanen und Landſaſſen, auf das genaueſte darüber zu halten.

Denn eben dieſes Majeſtätsrecht iſt der Grund, aus welcher ſich ein Landesherr berechtiget ſiehet, die Jagden alſo einzurichten, daß dabey ſowohl auf die Annehmlichkeit und Bequemlichkeit des Lebens, als auch auf die Erhaltung des Wildes, der Fiſche und Vögel geſehen werde. §. 16. Da nun das Wild nur zu gewiſſen Jahreszeiten zur Speiſe und andern Nothwendigkeiten des Lebens am tüchtigſten gefunden wird, und wenn hingegen das ganze Jahr hindurch, ohne Ausnahme des Werfens und Ausbrütens, zu jagen erlaubet wäre, in kurzer Zeit alle zum Gebrauch der Menſchen dienliche Gattungen des Wildes zu Grunde gehen würden; ſo kann man gar leicht abnehmen, daß ein Landesherr nicht nur befugt, ſondern auch verbunden ſey, gewiſſe Hegezeiten anzuordnen und durch ausdrückliche Geſetze zu beſtimmen, wenn jede Art von Wild gefället oder geheget werden ſoll. **Welches das erſte war.**

Weil

Weil ferner diejenigen Jagdgesetze, welche ihren Grund in dem Majestätsrechte eines Landesherrn haben §. 16. und nicht auf besondere Arten der Jagdgerechtigkeit eingeschränket sind §§. 12. 19. alle Bürger in einem Lande verbinden §§. 18. und 19.; so müssen auch nothwendig die Landsassen und übrigen Unterthanen zu genauer Beobachtung der Jagd- und Hegezeiten verbunden seyn. Welches das andere war.

Anmerk. Was nun für Zeiten zum Jagen hauptsächlich in Ansehung der besondern Arten von Wildpret, ingleichen zum Fisch- und Vogelfang am bequemsten sind, wissen diejenigen am besten, welche in dieser Kunst erfahren sind. Will also ein Landesherr auch hierinnen sicher gehen, so ziehet er in dieser Art Gesetze verständige Jäger zu Rathe, wiewol er auch zugleich auf die besondern Umstände des Orts, als worauf hier besonders viel beruhet, zu sehen hat. Was ich nun in den folgenden §§. aus diesem allgemeinen Satz für besondere Regeln ziehe, diese sind hier als blose Beyspiele zu betrachten, welche die allgemeine Regel nur erläutern und bestätigen, keinesweges aber gänzlich erschöpfen.

§. 21.

Hieraus erhellet nun, warum die Hirschenjagd nur den Monat Julius und Augustus hindurch, und zu Anfang des Septembers offen sey? warum man die Rehe und alles dasjenige, was die Jäger das Wild nennen, erst von Michaelis an, das schwarze Wildpret hingegen von St. Galli an bis auf Weinachten fällen und jagen können? a) Warum der Vogelfang im Frühjahre und zu Anfang des Sommers b) und das kleine Weydwerk überhaupt von der Fastenzeit bis auf den Bartholomäitag zu jagen verbothen sey? c) warum vor Jacobi der Lerchenfang, d) der Fischfang aber überhaupt zu derjenigen Zeit untersaget sey, da sie laichen? e) Nämlich daher, weil zu diesen Zeiten der Fisch- und Vogelfang nicht anders, als mit entsetzlichen Ruin der Fische und Vögel, getrieben werden kann. Aus eben diesem Grunde wird es auch nicht leicht vergönnet,

net, daß man auser den berührten Zeiten das Wildpret fälle: wozu noch dieses kommt, daß das Wildpret alsdenn meistens ungeschmack und zum Essen untauglich ist, oder wenigstens die Jagden nicht ohne Verherung der Früchte und des Grases unternommen werden können.

a) Man sehe unter andern die Churfürstlich Bayerische Jagd- und Forstordnung/ 3. Cap. zu was Zeit das rothe und schwarze Wildpret zu jagen.

b) Man lese des Herrn Ernst Fried. Schröters Tractat de Banno Ferino. Cap V. §. 8. daselbst findet man verschiedene Zeugnisse, nach welchen es an verschiedenen Orten für schändlich und unehrlich gehalten wird, zur Zeit, wenn das Gevögel in der Bruth ist, demselben nachzustellen. Eben dahin zielet auch die Churfürstl. Bayerische Jagd- und Forstordnung/ 22. Cap. Wie es mit Fahung des kleinen und grosen Vogelwerks zu halten. Tyrolische Land-Ordnung/ P. IV. Tit. 14. Churfürstl. Sächsische Landes-Constitution, vom Jahr 1555. Tit. Vögelfahend. Ingleichen Churfürstliches Sächsisches Mandat wegen des Vogelfangs, Bruth und Eyer, ferner die Hegung der Fischbäche betreffend. A. 1626. bey gedachtem Fritschen/ P. III. n. 1. p. 6.

c) Ingleichen die Fürstl. Gothaische Jagdordnung vom Jahr 1667. bey eben diesem Fritsch, am angeführten Orte p. 40.

d) Mehrgedachte Bayerische Jagdordnung, Cap. 22. bey den Worten: Nachdem aber der Lerchen ꝛc. ꝛc.

e) Siehe das angeführte Churfürstl. Sächsische Mandat nebst andern Jagdordnungen.

§. 22.

Aus eben diesem Grunde geschichet es, daß die Hasen und Rebhüner bey einfallenden Schnee, da sie weder ausreisen noch sich verbergen können, an vielen Orten nicht geschossen und gefangen werden dörfen, a) und daß es nicht erlaubet sey, Füchse und anderes Wild, davon man nur die Haut brauchen kann, auser im Herbst und Winter, nämlich von Michaelis an, zu fangen. b)

a) Vid.

a) Vid. *Sebast. Medices* de Venat P. I. Q. XI. pr.

b) Erzherzogl. Oesterreichische Jagd- und Forstordnung, apud *Fritsch* cit. loc. P. III. n. 8 §. Zum dritten, nachdem bishero ꝛc. ꝛc.

§. 23.

Aus diesen und andern dergleichen Grundsätzen muß man die Ursachen und den Sinn des Gesetzes erklären, wenn ein Fürst oder anderer Gesetzgeber an gewissen Tagen das Jagen gänzlich verbiethet.

Anmerk. Also sind nach dem Päbstlichen Rechte die Jagden zur Zeit der Fasten, a) ingleichen an Sonntägen und Festen verbothen, damit niemand dadurch von dem Gottesdienst und Anhörung der Messe abgehalten werde, woferne nicht eine unvermeidliche Nothwendigkeit hierinnen eine Ausnahme machet, der übrigen Einschränkungen, welche man in Ansehung der Hegezeiten machet, zu geschweigen. b)

a) Gloss. C. qui venatoribus Dist. 86. C. quid prodest, ibid.

b) Arg. C. 3. X. de Feriis. Cap. 7. & fin. ibid. *Sebast. Medices* de Venat. P. I. Q. XI. n 4. *Georg Morh.* P. II. C. 10. *Cludius & Berringer*, de Jure Venandi thes. 34.

§. 24.

Wenn also bey den Jagden in Ansehung der Zeit und der Art und Weise zu jagen, eine solche Einrichtung und Ordnung getroffen wird, daß das Wildpret nicht ohne Noth verringert, sondern die verschiedenen Gattungen desselben vielmehr, so viel möglich, erhalten werden; so nennet man sie wohlbestellte und weydmännische Jagden, so wie man im Gegentheil diejenigen, wo weder Zeit noch Ordnung beobachtet wird, mit dem Namen der unweydmännischen beleget.

Anmerk. Andere verstehen unter der letzten Art solche Jagden, welche wider die Jagdgesetze anstosen, und sehen auch zugleich auf die Wohlanständigkeit und Kunstwörter, welche von den Jagdverständigen gebrauchet

brauchet werden. Weil aber dieses auch von solchen Jagden gesaget werden kann, wobey man weder die Zeit noch die gewöhnliche Art beobachtet, so wird dieser Begriff von dem obigen eben nicht weit abgehen. Im übrigen obgleich darinnen nur von dem Wilde und dem eigentlichen Jagen die Rede ist, so findet solcher doch ebenfalls auch bey dem Fisch- und Vogelfang statt. Denn auch bey diesen hat man Ursache, auf die verschiedenen Zeiten und Umstände zu sehen.

a) *Khrayffer* tract. de Venat. & Aucup. ad. Ord. Venat. Bavar. Cap. II. pr.

b) Vid. *Noë Meyrer* Jagdrecht P. IV. apud *Fritsch.* cit. loc. p. 351.

§. 25.

Das unweydmännische Jagen verbiethet also ein Fürst mit Recht, und setzet gewisse Strafen darauf.

Durch solche Jagden, welche wider die Jagdgesetze und gute Verordnungen unternommen werden, wird das beste und brauchbarste Wild ohne Noth und auf eine ganz ungeziemende Weise verdorben, §. 24. in der Anmerk. Nun stehet aber einem jeden Fürsten zu, sowohl auf die Erhaltung des Wildes, als auch auf solche Gesetze zu halten, welche dem schädlichen Jagen Einhalt thun. §. 8. und 16. Daher ist kein Zweifel, daß er dergleichen übelbestellte Jagden untersagen und nach Befinden der Umstände die Übertreter der Gesetze mit verdienten Strafen belegen könne. **W. Z. E.**

Anmerk Und hierinnen lauft es auf eines hinaus, man mag in einem Lande eine Verfassung der Jagden annehmen, welche man will. Denn da die allgemeine Wohlfart dergleichen Gesetze unentbehrlich machet, so müssen sie auch nothwendig alle Unterthanen und Landsassen verbinden. §. 18. Auch so gar in solchen Ländern, wo die Bürger ohne Unterscheid das Recht zu jagen haben, oder wo solches nur gewisse Personen aus einem eigenthümlichen Rechte, oder als eine Begnadigung des Landesherrn besitzen, kann das unweydmännische Jagen mit Fug und Recht untersaget werden.

§. 26.

§. 26.

Weil ferner die Jagden zu der Zeit, da sich das Wildpret paret und vermehret, nicht ohne grosen Nachtheil des Wildes angestellet werden können, über dieses auch gewisse Arten von Weydwerk zu gewissen Jahreszeiten der Fütterung wegen gering und wenig nutzbar sind; §. 20. folg. so ist klar, daß dergleichen Jagden den ordentlichen Jagdregeln und Gebrauch zuwider sind und daher mit Recht unweydmännisch genennet werden. §. 24. Da ich nun erwiesen habe, daß ein Landesherr dergleichen Mißbräuchen Einhalt thun müsse; §. 25. so lässet sich auch aus diesem Grunde erweisen, daß ein Fürst vermöge seines Majestätsrechtes und Landeshoheit gewisse Zeiten setzen könne, in welchen zu jagen, erlaubet seyn soll, oder nicht.

Anmerk. In den mehrgedachten Bayerischen Jagdordnungen werden dergleichen Jagden, welche auser den gewöhnlichen Zeiten unternommen werden, besonders mit dem Namen der unweydmännischen beleget. Cap. 2. **Daß deren etlich sich mit dem Jagen unweydmännisch halten, das Wildpret nicht zu rechter gebührender Zeit und Weil fahen, sondern nach der Hand, und zu denen Zeiten, da das Wildpret weder nutz noch gut, ganz unweydmännisch jagen und dazu ꝛc. ꝛc.** Man sehe Frieschen in der angezogenen Sammlung. P. III. p. 71.

§. 27.

Aus eben diesem 25. §. folget ganz natürlich, daß alle schädliche und ungeziemende Arten zu jagen von dem Landesherrn verbothen und aus dem gemeinen Wesen verbannet werden müssen.

Anmerk. Die Arten des Jagens sind theils der Art und Weise nach, das Wild zu fangen und zu fällen, theils in Ansehung des dazu benöthigten Zeuges von einander unterschieden. Welche nun von diesen für zuträglich oder schädlich zu achten sind, wissen die Jagdverständigen am

besten zu entscheiden. Vor jetzo will ich nur einige zum Beyspiel anführen, welche nach den Jagdgesetzen für unerlaubt gehalten werden.

§. 28.

Aus dem vorhergehenden lässet sich nämlich gar leicht begreifen, warum die Lappen, Wände und allzu engen Netze verbothen sind, damit nicht auf einmal das starke und geringe Weydwerk, besonders aber die Frischlinge zu grosen Verderb des Wildprets abgefangen werden, a) ferner; warum zu Verhütung solcher Mißbräuche von dem Landesherrn das gewöhnliche Spiegelmas, das ist, ein gewisses Mas der Wände und Netze, vorgeschrieben werde b)? warum man für ungeziemend halte, die alten Geisen zu fangen, oder zu fällen c)? warum es verbothen sey, den Hasen mit Abschrecken, Lauschen, Wohnsassen, Hurt, Tauken oder in Schnüren, Gehägten, Dräthlen oder Fallen nachzustellen d)? warum nicht jede Art von Weydwerk ohne Unterschied mit allen Geschoß, Kugeln oder Schroten erleget werden könne, damit nämlich das starke Wild, wenn es leicht verwundet wird, verscheuchet werde, oder im Fall es hart verwundet ist, in dem Holze falle e)? warum man die Füchse an gewissen Orten nach Beschaffenheit der Zeit, §. 22. nicht anders, als mit ordentlichen Jagen, Hetzen, Gruben und Schiesen erlegen könne? warum die spitzigen Pfähle, woran sich das Wildpret spiesen kann, nicht geduldet werden? warum es endlich durch besondere Gesetze verbothen sey, sich bey dem Jagen des Giftes oder anderer Mittel zu bedienen, welche das Wild wüthig machen?

a) Bayerische Jagdordnung/ Cap. 3. §. Nachdem uns auch fürkommen ꝛc. zu Ende.

b) Eben daselbst, zu Ende: damit aber die Netzen fürterhin nicht zu eng gemacht werden, wollen wir ein Mas, wie weit die Spiegel seyn sollen, verordnen.

c) Eben daselbst, zu Ende: doch der Geisen ꝛc.

d) Eben

d) Eben daselbst, Cap. 13. Vom Abschrecken, Lauschen ꝛc. allwo zu Ende ein allgemeines Verboth alles unwendmänniſchen Jagens befindlich ist. Ingleichen die Mecklenburgiſche Landsordnung vom Jahr 1562. Tit. 26. Wir wollen auch, daß alles Wild ꝛc. **Und soll hiemit alles Kuren, Lappen und Lauschen, ganz und gar verbotten und aufgehoben seyn, dadurch das Wild verderbt und verödet wird.** Ingleichen das Fürſtl. Jenaiſche Jagdmandat vom Jahr 1674. An Prälaten, Ritterſchafften, §. Es ſollen zum dritten alle Drath- und Haarſchlingen ꝛc. §. 8. Alle Nacht- und Streichgarn verbothen ſeyn.

e) Bayeriſche Jagdordnung, Cap. 12. Zu was Zeit die Fuchsjagd zu treiben, woſelbſt auch die beſondern Urſachen dieſer Verordnung hinzugefüget ſind.

§. 29.

Nicht minder erhellet aus dem vorhergehenden klar, warum man bey groſen Vögeln, als bey den Haſelhünern, ſonderlich der Weiblein ſchone a)? warum es für unerlaubt gehalten werde, die jungen Rebhüner und Wachteln einzufangen, oder ihre Eyer zu verſtöhren b)? warum bey dem vornehmſten Geflügel, beſonders wenn es rar worden, gewiſſe Arten zu fangen, als mit Leimſtangen, mit dem Hengel, Stecknetzen, gänzlich verbothen ſind c)? weil nämlich durch dergleichen Zeuge ganze Arten von Vögeln verödet werden würden.

a) Bayeriſche Jagdordnung, Cap. 21. §. 1. Aber dennoch der Hennen, wie und was Orts die ſeyen, zur ſelben Zeit auch verſchont werden. Ingleichen zu Ende.

b) Eben daſelbſt §. Und dieweil oftmals an dem Schnitt oder Mehen ꝛc. als worinnen faſt alle Jagdordnungen, welche man in Fritſchens Sammlung im dritten Theil findet, mit einander überein kommen.

c) Eben daſelbſt, Cap. 22. §. 1. **Soll auch das ſchädliche Weydwerk, ſo mit dem Hengel, mit den Karſchen,**

gericht wird, wie auch die Steckneʒlen, dadurch die Wachteln in der Bruth haufenweise aufgefangen, und den Leuten das Getrayd vertreten wird, gänzlich verbotten, und mit Ernst abgestellet seyn. Fürstl. Jenaische Forst- Jagd- und Weydwerksordnung / Cap. 2. §. 8. Es sollen in den Vogelschneiten und anderswo ganz keine Fallen, oder Trittschlingen vor Auer- und Birkhahnen zu stellen, verstattet werden ꝛc.

§. 30.

Aus eben diesem Grunde kann man verstehen, warum ein Landesherr mit Recht verbiethe, die Fische mit solcher Lockspeise, davon sie sterben, oder mit gewissen dazu bereiteten Kügelgen, welche sie zum Schwimmen ungeschickt oder wirbelnd machen, zu fangen a)? warum zu den Angeln, Neʒen und Reusen, ein gewisses Mas vorgeschrieben werde b); damit nicht die junge Brut, nebst den Seʒlingen, von welchen die Teiche und Gewässer neuen Zuwachs bekommen, abgefangen werde c)? warum gewisse Fangzeuge, als Legscheffel, verbundene und verdeckte Reusen, ingleichen die Holzreusen und Gleiterkörb, ferner die Kräuterbürden und Wathen, und andere dergleichen mehr, welche zugleich Brut und Samen mit wegnehmen, nicht zugelassen werden d)? warum man bey Fischen und Krebsen auf eine gewisse Gröse siehet e)? warum die nächtlichen Fischereyen verbothen sind f), und überhaupt alles dasjenige durch besondere Gesetze von dem Landesherrn untersaget wird, wodurch die Fische ohne Noth, in ihrer Anzahl verringert, und zerstümmelt werden?

a) Siehe die Bayerische Fischereyordnung, 10. Art. mit Khrayfers Anmerkung bey dem Frutsch. 1. Theil, pag. 181. 3. Theil, pag. 525. Herzogs August. Administrat. zu Magdeburg Verbott, zur Frühlingszeit weder die Vögel wegzufangen, noch durch ganze Fischzeuge, die Wässer zu verwüsten.

b) Baye-

b) Bayeriſche Fiſchereyordnung, 5. Art. Von der Beſchaffenheit des Brüttelmas: an welchem Orte die Schmelchreuſen und Spreugarn gänzlich verbothen werden.

c) Eben daſelbſt, 3. Art.

d) 3. Art. woſelbſt verſchiedene Fangzeuge von dieſer Art bemerket werden.

e) 3. Art. Vom Fiſchmas.

f) 8. Art. Ingl. *Sebaſt. Medices* P. I. Q. XIV.

§. 31.

Vermöge dieſes Maſeſtätsrechtes, welches einem Fürſten in Anſehung der Jagd zuſtehet, ſchränket er an manchen Orten, die Freyheit zu jagen, mit Recht ein, es mag ſich auch dieſelbe ſo weit erſtrecken, als ſie immer will. §. 17.

Der Beweis dieſes Satzes beruhet mit den vorhergehenden auf einerley Grundſätzen. Denn man ſtelle ſich vor, daß die Fiſche oder Vögel auf keine andere Art erhalten, oder der bevorſtehende Schaden abgewendet werden kann, woferne nicht an gewiſſen Orten die Freyheit zu jagen, eingeſchränket wird. Da nun dieſes mit zu den Pflichten eines Fürſten gehöret, daß er auch bey den Jagden die Wohlfarth des gemeinen Weſens und den Nutzen der Unterthanen, beobachte; §. 16. ſo muß er nothwendig auch dazu befugt ſeyn, die Freyheit zu jagen nach Befinden der Umſtände einzuſchränken. W. Z. E.

1. Anmerk. Warum ſollte es ihm z. E. nicht frey ſtehen, das Jagen, beſonders wenn es nicht ohne Schaden verrichtet werden kann, auf den Wieſen und beſtellten Feldern, zu verbiethen? oder, warum ſollte er nicht durch ein ausdrückliches Geſetz verordnen können, daß das Wildpret in den Wäldern, wo es ſich paret und vermehret, nicht für beſtändig, oder doch zum wenigſten zur Brunſt- und Setzzeit ſicher ſey? Eben dieſes iſt auch von den fiſchreichen Gewäſſern und Vogelherden zu ſagen, und ſtimmen darinnen bey nahe alle Jagdordnungen mit einander überein. a)

2. Anmerk.

2. Anmerk. Der Satz bleibet doch richtig, wenn man auch eine allgemeine Freyheit zu jagen zum voraus setzet. §. 11. Um so viel mehr muß dieses gelten, wenn solche durch das Eigenthum oder durch die Belehnung des Landesherrn auf gewisse Personen eingeschränket ist. Aus was für Ursachen aber ein Landesherr seine Unterthanen von der Jagd gänzlich ausschliesen und sich solche ganz alleine zueignen könne, ist eine andere Frage, welche hieher gar nicht gehöret.

a) Man sehe unter andern die Fürstl. Jenaische Jagd- und Forstordnung Cap. 2. §. 5. Der Forstmeister ꝛc. ꝛc. und daselbst die Worte: Und damit unsere Unterthanen ꝛc. ingleichen Gräfl. Hohenloische Jagd- und Forstordnung Tit. 4. Zu was Zeiten die Walde in denen Wildfuhren verbothen, und wie die behegt werden sollen ꝛc.

§. 32.

Auf gleiche Art kann ein Landesherr den Gebrauch schädlicher und gefährlicher Waffen bey den Jagden nach seinem Gutbefinden einschränken.

Denn ein Fürst kann die Jagden in dem gemeinen Wesen nicht anders dulten, als mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dem gemeinen Wesen und den Unterthanen kein Schaden daraus zuwachse. §. 16. Wenn sich dahero jemand solches Geschosses und Jagdgeräthes bedienet, dadurch sowohl Menschen und Thiere, als auch eigenthümliche Sachen leicht Schaden leiden können; so wird niemand in Abrede seyn, daß ein Landesherr den schädlichen Gebrauch derselben mit Recht einschränken, oder ganz und gar abschaffen könne. W. Z. E.

Anmerk. Hieher gehören alle diejenigen unerlaubten Mittel, deren man sich, wie ich in dem 28. und 30. §. angemerket, bey dem Jagen, ingleichen bey dem Fisch- und Vogelfangen bedienet. a) Auser diesen findet man auch noch anderes Geschoß, als Legbüchsen, Selbstgeschoß ꝛc. welche, wegen ihres gefährlichen Gebrauches in den meisten Jagdordnungen verbothen sind. b) In eben diese Classe zählet man auch die Schlingen, welche man den Bären, Wölfen, Schweinen und Füchsen leget,

leget, ingleichen die Gruben, die man an den Wegen gräbet, c) und dergleichen schädliche Dinge mehr, welche in einer wohleingerichteten Republik auf keine Weise zu dulten sind.

a) S. die Herzogl. Würtenbergische Jagd- und Forstordnung, Art. 150. und daselbst die Worte: Nachdem sich auch vor Zeiten ereignet hat, daß dem Wildprät in denen Wäldern vergiftete Kugeln geleget worden, welches ganz gefährlich und abscheulich ꝛc.

b) S. die Churfürstl. Brandenburgische Hinterpommerische Jagd- und Holzordnung, Tit. 22. Demnach auch die Selbstgeschoß und das Büchsenlegen nicht allein der Wildbahn schädlich, sondern auch für Menschen und Vieh sehr gefährlich scheinet, als soll keiner bey Vermeidung 20. Rthlr. Straff einig Selbstgeschoß und Büchsen zu legen sich unterfangen ꝛc. Hiermit stimmet auch die angeführte Würtenbergische Jagdordnung überein Tit. von Hasen und Füchsen, §. dergleichen nicht zu geben und andere Verordnungen mehr, welche man bey dem Fritschen findet.

c) *Sebast. Medices* P. I. Q. 13. woselbst er mit gutem Grunde behauptet, daß derjenige, welcher andern zum Schaden, eine solche Grube gegraben, aus dem Aquilischen Gesetz zu Ersetzung desselben gehalten sey. L. qui toveas &c. sequ. D. ad L. Aquil.

§. 33.

Aus eben diesem Grunde verbiethet auch ein Fürst, entweder auf beständig, oder nur auf eine Zeitlang, gewisse Gattungen vom Wildpret zu fällen oder zu fangen.

Wenn ein Land durch einen ohngefähren Zufall oder durch den Mißbrauch der Jagden, an Wild, Fischen und Vögeln, Mangel leidet, so erfordert die Pflicht, welche einem Fürsten in Ansehung der Jagd obliegt, daß er auf die Ersetzung und Fortpflanzung derselben bedacht sey. §. 16. Da nun dieses unstreitig das bequemste Mittel dazu ist, daß man solche Gattungen von Wildpret, welche wieder ersetzt werden und anwachsen sollen, eine Zeitlang hege und sich des Jagens enthalte; so ist klar, daß ein Landesherr die Freyheit zu jagen, mag in seinem Lande so weit gehen, als sie

will, §. 11. durch ein Gesetz verbiethen könne, gewissen Gattungen von Weydwerk binnen einer bestimmten Zeit nachzusetzen. Welches das erste war.

Auch so gar der Belustigung und des Vergnügens wegen kann ein Landesherr gewisse Thiere hegen, und solche wider alle Nachstellung durch besondere Gesetze sicher stellen. Welches das andere war.

Anmerk. Ein Beyspiel von diesem Verboth findet man in dem Churfürstl. Brandenburgischen Mandat vom Jahr 1657. a) darinnen allen und jeden Unterthanen sehr ernstlich untersaget worden, den Elendthieren und Auerochsen, welche kurz vorher aus den Thiergärten zu ihrer Vermehrung herausgelassen waren, nachzustellen. Es fehlet auch nicht an mehrern Beyspielen, welche in eben diese Classe gehören. Wenn z. E. die Bäche, Flüsse und Seen durch Uberschwemmungen von Fischen entblöset worden, sollte nicht ein Landesherr so viel Macht haben, auf eine gewisse Zeitlang den Fischfang zu untersagen? Ein gleiches Beyspiel giebt auch das Churbrandenburgische Mandat vom Jahr 1693. an die Hand, darinnen des allgemeinen Vergnügens wegen des Einfangen der Nachtigallen, ausdrücklich untersaget wird. b)

a) Fritsch. III. Theil n. 26. S. 520.

b) Eben daselbst/ S. 527.

§. 34.

So kann auch ein Landesherr mit Recht befehlen, daß alle Raubthiere, nebst den Fischen und Vögeln, welche vom Raub leben, gänzlich ausgerottet und vertilget werden.

Denn dergleichen Raubthiere stehen mit den Feinden des menschlichen Geschlechts in einer Classe. Gleichwie nun jeder Bürger in dem Stande der Natur verbunden ist, die letztern aus dem gemeinen Wesen zu vertilgen und auszurotten; also kann auch ein Landesherr seine Unterthanen durch Gesetze dazu anhalten,

ten, daß sie allen Fleis anwenden, die wilden und schädlichen Raubthiere aufzusuchen und zu vertilgen. W. Z. E.

Anmerk. Zu dieser Classe zählet man die Löwen, Tyger, Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, wilde Katzen, Marder, Ottern, Biber, ꝛc. unter den Vögeln die Adler, Geyer, Habichte, ingleichen unter den Fischen die Hechte, Meerwölfe, ꝛc. und dergleichen mehr. Um solche auszurotten, haben die Fürsten und Regenten, jederzeit grose Sorgfalt angewendet, wie die vielen Verordnungen und Gesetze zeigen, welche in dieser Absicht zum Vorschein gekommen sind. a) Also ist von den Königen in Engelland bekannt, daß sie den Unterthanen der Provinz Wallis, jährlich eine gewisse Anzahl Wolfsköpfe, als einen Tribut abgefordert, und es dadurch so weit gebracht haben, daß in ganz Engelland kein Wolf mehr zu finden ist. In dem Churfürstenthum Brandenburg, sonderlich in der Mark, sind für diejenigen, welche Ottern und Marder fangen, gewisse Belohnungen bestimmet. b) Also ist auch in Bayern einem jeden erlaubt, alle Raubvögel, die Habichte und Falken ausgenommen, zu töden. c)

a) Siehe die Churbayerische Jagdordnung / Cap. 16. von schädlichen Thieren. Von der Fuchsjagd handelt hauptsächlich die Fürstl Sächsisch Gothaische Jagd- und Forstordnung vom Jahr 1656. S. 56. Ingleichen die Brandenburgische Verordnung von der Wolfsjagd, vom Jahr 1680. und 1689. Man findet solche bey dem Fritschen, im 3. Theil im Anhang. N. 19. 20.

b) Churbrandenburgische Forstordnung in der Mark. Tit. 23. Von Ottern und Mardern.

c) Churbayerische Jagdordnung, Cap. 23. Man sehe Fritschen in den angeführten Orten.

§. 35.

Da nun aus dem vorhergehenden gar deutlich erhellet, daß die Ausrottung der schädlichen Raubthiere nothwendig sey; so folget, daß ein Fürst vermöge seiner landesherrlichen Gewalt seine Unterthanen dazu anhalten und zwingen könne. §. 34.

Anmerk. Was diese Regel in dem Fall, wenn sich der Landesherr die Jagd, als ein Regal selbst vorbehält, und zu Ausrottung der schädlichen Thiere, besondere Anstalten trift, für Abfälle leide, wird aus dem 2. Capitel erhellen. Hier begnüge ich mich blos mit allgemeinen Sätzen, ohne auf diese oder jene Art der Jagdgerechtigkeit besonders zu sehen.

§. 36.

Aus eben diesem Grunde ist, ein Landesherr befugt, seine Unterthanen zu Ausrottung der Raubthiere, mit gewissen Frohndiensten zu belegen.

Denn ein Fürst ist vermöge der ihm zustehenden höchsten Gewalt, und der damit verknüpften Pflichten, verbunden, die schädlichen Thiere aus seinen Gränzen, zu vertilgen. §. 34. Da nun solches ohne Beyhülfe und zusammengesetzte Kräfte der Unterthanen, unmöglich geschehen kann; so muß er nothwendig auch das Recht haben, dieselben dazu anzuhalten und ihnen die dazu erforderlichen Dienste aufzulegen. W. Z. E.

Anmerk. Dahero ist es kein Wunder, daß sonst in allen Jagdordnungen dieser Dienste gedacht wird. Man sehe z. E. die in dem 34. §. angezogene Fürstl. Sächsisch Gothaische Jagd- und Forstordnung vom Jahr. 1656. ingleichen die Verordnung wegen der Wolfsjagd ꝛc. bey dem Fritschen, ferner die bey demselben, siehe 204. und 215. befindliche Waldordnung des Grafen Montbeliard, Tit. von der Wolfsjagd. Sie ist in französischer Sprache abgefasset, und drücket sich in der hieher gehörigen Stelle also aus: **Auch sollen unsere Unterthanen, so oft sie zu der Wolfsjagd aufgefordert werden, in Betrachtung, daß hierinnen keine gewisse Zeit noch gemessene Dienste vorgeschrieben werden können, sich fleisig und dienstwillig mit ihrem Gewehr einfinden sollen ꝛc.**

§. 37.

Die Dienste, welche die Unterthanen bey dergleichen Nothjagden leisten, sind an und für sich ungemessen, und werden nach Beschaf-

Beschaffenheit der Gefahr, der Menge und Grausamkeit der Raubthiere, ingleichen der Zeit und des Orts und vieler andern Umstände mehr, bestimmet. Daraus erhellet, daß die Unterthanen bey solchen Nothjagden zu ungemessenen Diensten verbunden sind.

Anmerk. Und mit diesem stimmen auch diejenigen Verordnungen überein, welche ich in Ansehung der Wolfsjagd in dem 34. §. bemerket habe, hauptsächlich aber das Churfürstl. Brandenburgische Mandat, wegen der Wolfsjagd im Herzogthum Magdeburg, vom Jahr 1680. und die daselbst befindlichen Worte: Auch ein jeder seine anbefohlene Amts- Closter- und andere Unterthanen, so viel derselben jedesmal darzu nöthig, Mann vor Mann, entweder selbst, oder durch eine andere tüchtige Person, mit bey sich habenden Beil oder Axt, zu jederzeit, wann, und wie oft, und an welche Orte oberwehnter unser Oberforstmeister sie erfordern wird, ꝛc. Und solche Formeln findet man auch sehr häufig in andern Verordnungen.

§. 38.

Und weil dergleichen Nothjagden die Erhaltung des Leibes und Lebens, ingleichen der Felder und Güter der Unterthanen, zum Zweck haben; §. 33. so können zwar einige Personen durch die Begnadigung des Landesherrn, davon ausgenommen werden, jedoch so, daß sich diese Freyheit nicht auf ganze Aemter, Städte und Dörfer, erstrecke.

Anmerk. Gesetzt also, daß die Unterthanen der Landsassen, von solchen Frohndiensten, welche der hohen Landesobrigkeit geleistet werden, frey sind; so können sie dessen ohngeachtet bey dergleichen Nothjagden, zum Frohnen angehalten werden, indem die allgemeine Wohlfahrt, auf welche hier am meisten zu sehen ist, dergleichen Freyheiten keines weges verstattet. Was aber die Unterthanen für Dienste bey der Jagd, in sofekne sie dem Landesherrn, als ein Regal zustehet, zu leisten schuldig sind, werde ich in dem 2. und 3. Capitel untersuchen.

§. 39.

Auf gleiche Weise kann ein Landesherr vermöge der ihm zustehenden Landeshoheit, durch heilsame Gesetze bestimmen, was in Ansehung der verschiedenenen Art und Weise, sich des Wildes, ingleichen der Fische und Vögel, zu bemächtigen, sowohl bey den Privatunterthanen, als auch bey den Landsassen, denen das Recht zu jagen von dem Landesherrn verliehen worden, Rechtens seyn soll.

Man setze nun, daß in einem Lande die allgemeine Jagdfreyheit eingeführet, und also einem jeden Unterthan, zu jagen, vergönnet sey: oder man nehme an, daß dieses Recht nur den Besitzern der Grundstücke, durch langes Herkommen, oder durch besondere Begnadigung des Landesherrn, zustehe. In beyden Fällen wird sowohl in Ansehung des Wildes, als auch der Art und Weise, sich dessen zu bemächtigen, verschiedenes in Betrachtung kommen, welches wie bey Erlangung des Eigenthums in andern Dingen, durch besondere Gesetze bestimmet und entschieden werden muß, woferne das Eigenthum sicher, und die Unterthanen der vielen Streitigkeiten und Processe, überhoben seyn sollen. Daraus erhellet die Richtigkeit dieses Satzes zur Genüge, daß ein Landesherr, die Jagdgerechtigkeit der Unterthanen und Landsassen, mag auch beschaffen seyn, wie sie will, freye Macht und Gewalt habe, gewisse Vorschriften und Verordnungen darinnen zu machen. W. Z. E.

Anmerk. Es gehöret hieher das meiste, was von Erlangung und Verlust des Wildes in dem bürgerlichen Rechte verordnet ist, als z. E. wem das angeschossene Wild zugehöre, demjenigen, der sich zuerst desselben bemächtiget, oder dem, der es anschieset? a) In wie weit ein Wild, welches aus unserer Verwahrung entkommen ist, noch für das unsrige zu halten sey? Was bey dem Wilde, welches in Wäldern und Thiergärten eingeschlossen ist, ingleichen bey den Fischen, die man in Seen und Teichen aufbehält, Rechtens sey, b) und was dergleichen Fragen mehr sind, welche man bey den Auslegern der Pandecten und Institu-

tionen

tionen, ingleichen bey denen Schriftstellern findet, welche von den Jagden besonders geschrieben haben. Mein Absehen ist gegenwärtig hauptsächlich auf dasjenige gerichtet, was das allgemeine Statsrecht, in Ansehung der Jagden, verordnet. Was aber insonderheit bey den Landsassen, Rechtens sey, will ich in dem 5. Capitel untersuchen.

a) Siehe das VIII. Opusc. §§. 85. 86. Item § 94. seq.

b) Ibid. §§. 91. 92. seq.

§. 40.

Aus eben diesem Grunde machet ein Landesherr die gegründete Verordnung, daß ein jeder diejenigen Schäden, welche durch die Jagd zugefüget werden, nach der Billigkeit ersetze.

Alle Rechte, welche den Unterthanen zustehen, müssen also ausgeübet werden, daß andern dadurch kein Schaden zuwachse. Diesem zu Folge, mag das Recht zu jagen, einem jeden, oder nur den Eigenthümern gewisser Grundstücke, und den Landsassen, mit Ausschliesung anderer, zustehen; so ist es billig, daß die Ausübung desselben, ohne des andern Schaden geschehe. Mithin lehret uns die gesunde Vernunft, daß, wenn dadurch Menschen, Thieren, Saten und Früchten, ein Schaden zugefüget worden, solcher auf das genaueste ersetzet werden müsse. Ein Landesherr kann dahero mit Recht diesen Satz durch seine Macht in ein Gesetz verwandeln und verordnen, daß aller Schaden ꝛc. **W. Z. E.**

Anmerk. Hieher gehören diejenigen Beyspiele, welche ich oben in dem 28. §. zu Ende, in dem 30. §. zu Anfang, und besonders in dem 32. §. angemerket, wo von denen die Rede ist, welche die öffentlichen Wegen und Strassen durch Wildgruben, unsicher und gefährlich machen. Man kann hier noch hinzu fügen: wenn man bey dem Jagen, die Saten und Früchte verderbet. Denn es können und sollen keine solche Jagden geduldet werden, welche dem Feldbau nachtheilig sind, a) und diejenigen, welche diesem Gesetz zuwider handeln, werden mit Recht aus dem Aquilischen Gesetz zu Ersetzung des Schadens belanget. b)

a) Siehe

a) Siehe das Edict Johann Georgl. Churfürsten zu Sachsen von Jahr 1613. die Wildpretschützen betreffend ꝛc.

b) Vid. cit. supra. §. 32. lit. c. D. ad L. Aquil. *Gail.* II. Obs. 68. n. 10. *Mohr* tract. de jur. Venat. P. II. C. 19. n. 6.

§. 41.

Aus diesem folget ferner, daß ein Landesherr die Uebertreter der Jagdgesetze, welche er kraft der ihm zustehenden landesherrlichen Gewalt gegeben, auch mit den verdienten Strafen zu belegen, befugt sey.

Denn wie viel daran gelegen sey, daß heilsame Jagdgesetze ihre Kraft und Gültigkeit haben, erhellet aus den bisherigen Sätzen, daraus wir die Billigkeit und Nothwendigkeit derselben erwiesen haben, zur Genüge. Da nun die Verbindlichkeit der Gesetze weit stärker wird, wenn sie durch gehörige Strafen eingeschärfet, und die Strafen an den Übertretern vollstrecket werden; so ist klar, daß ein Fürst die Übertreter der Jagdgesetze mit Leib- und Geldstrafen nach Beschaffenheit der Person und Umstände mit Recht belege. W. Z. E.

Anmerk. Daher wird man nicht leicht eine Jagdordnung antreffen, darinnen die dazu gehörigen Strafen nicht besonders ausgedrückt oder wenigstens nur überhaupt angezogen sind. Weil aber die Verbrecher sehr verschieden sind, so ist es auch kein Wunder, daß diese Verordnungen in Ansehung der Strafen sehr von einander abweichen.

§. 42.

Da die Jagdgesetze und dahin gehörigen Verordnungen, die Landsassen sowohl, als die übrigen Unterthanen, verbinden; §§. 18. und 19. so ist kein Zweifel, daß sich die darinnen bestimmten Strafen auf die Landsassen sowohl, als auf die Unterthanen erstrecken.

Anmerk.

Anmerk. Nämlich in denen Fällen, wo sie dieses Recht entweder als Besitzer gewisser Grundstücke, oder als eine Begnadigung des Landesherrn ausüben, wie solches die unzählichen Jagdordnungen, landesherrliche Rescripte und Mandate zum Uberfluß bestättigen. Und in der That lieget auch viel daran, daß auch in diesen Fällen die Jagden aufrecht und ohne Verfall gehalten werden. Man sehe die Churfürstl. Bayerische Jagdordnung Cap. II. von der Prälaten/ vom Adel und Landsassen Erbgejägder/ und daselbst die Worte: Demnach sollen diejenigen, denen die Gejagdsverwaltung von Uns anbefohlen, hierauf ihre Obacht haben, und da sie dergleichen ungewöhnlich und ungebührlich Jagen erfahren, solches denen Innhabern derselben Gejägder zu erkennen geben und davon gütlich, es seye schriftlich oder mündlich, abweisen: im Fall aber dasselbe bey einem oder dem andern nicht statt haben würde, sollen sie solches an Uns um gebührend Einsehens willen, gelangen lassen. Jngl. Cap. 6. Von denen Strafen in den Gejagden: Wann eine Person, so Uns ohne Mittel unterwürfig . . . . wider diese Gejagdsordnung verbrechen würde, soll alsdann solchen Herrn die Jagensgerechtigkeit, doch allein an dem Thier, in welchem er verbrochen, und allein in dem Fall, wenn das Verbrechen kündlich beygebracht ist, aufgehoben werden. Fürstl. Hessische Jagd- und Forstordnung bey dem Fritschen III. Theil n. 14. §. ingleichen solle allen von Adel und Landsassen unseres Fürstenthums, daß sie in ihrem Geholze oder Jagden kein Salze oder Lecke öffentlich oder heimlich anrichten, mit Ernst, bey 100. Goldgulden unnachläßlicher Strafe verboten seyn. Jngl. §. Zudem soll auch keiner unserer Unterthanen und Landsassen ꝛc. und daselbst die Worte: Soll solche Büchsen dem Förster nicht allein verfallen, sondern auch der Verbrecher in die Straf erkennt seyn, und an andern Orten mehr. Ferner, des Herzogs August von Braunschweig erweidertes Edict, Jagen und Kuren betref-

treffend, vom Jahr 1645 bey dem Fritsch. pag. 135. An Prälaten, Grafen und Freyherren, Oberinspectoren, Pröbsten, denen von der Ritterschaft, Amtleuten ꝛc. §. Wann Wir aber solches fürterhin weiters zu gedulten keineswegs gemeint seyn, so gebieten und befehlen Wir allen und jeden, wie obstehet, sie haben hohe oder niedrige Jagdgerechtigkeit, wie sie wollen ⁘ hinführo bey Vermeidung unserer hohen Ungnade und willkührlichen Strafe, auch Verlust ihrer Jagdgerechtigkeiten ꝛc Mehrere Umstände davon werde ich in dem 5. Capitel beybringen, wo ich von dem Jagdrechte der Landsassen besonders handeln werde.

§. 43.

Die Geldstrafen, welche die Übertreter der landesherrlichen Jagdordnungen, Edicte und Befehle, zu erlegen gehalten sind, eignet sich die Fürstliche Rentkammer mit Recht zu.

Die Strafen fallen ordentlicher Weise demjenigen zu, welcher die Gerichtbarkeit, oder das Recht, Strafen aufzulegen und einzutreiben besitzet. a) Nun aber leget ein Fürst den Übertretern der Jagdgesetze, als solchen Personen, welche seinem Majestätsrechte und Landeshoheit zu wider handeln, mit Recht ganz alleine mit dergleichen Strafen. §§. 41. und 42. Mithin muß er auch alleine das Recht haben, sich dieselben zu erheben und seiner Rentkammer zuzueignen. W. Z. E.

Anmerk. Von dieser Art Strafen sind diejenigen unterschieden, welche bey Jagden als Nutzungen der Grundstücke angesehen werden. Denn es ist ganz bekannt, daß auch diejenigen derselben theilhaftig werden können, welche die Untergerichte und Niederjagd besitzen. Ich läugne auch dieses nicht, daß das landesherrliche Recht zu strafen auch einem Unterthanen oder Landsassen mit einer gewissen Unterwürfigkeit, verliehen werden könne. Alleine ich bleibe hier blos bey der Regel, wenn

die

die Frage entstehet, wem dergleichen Geldstrafen alsdenn zufallen, wenn die Verleihung oder Begnadigung des Fürsten §. 15. nicht erwiesen werden kann? Ohne Zweifel müssen sie in diesem Fall auch dem Fürsten deswegen zuerkannt werden, weil sie den Landsassen und andern Jagdinnhabern sowohl, als andern Unterthanen aufgeleget werden §. 42. wie solches die ausdrücklichen Worte der Jagdordnungen bezeugen, welche ich in der Anmerkung zu gedachten §. vollständig angeführet habe.

a) *Goedd.* in Resp. Juris de Restitut. Baron. Vallendar. n. 325. in fin. *Reinking.* Reg. Secul. et Eccles. Lib. I. Class. V. Cap 4 n. 84. *Besold.* de Jurisdict. Q. 18. in fin. *Georg. Andr. Majer*, de Jurisdict. Sect. II. Memb. 4. posit 8. lit. q. *Knipschild*, de Nobil Lib. III. Cap. II. n 66. welche dergleichen Strafen ebenfalls mit unter die Vorrechte der Landeshoheit und Obergerichtbarkeit zählet. *Zahn* Ichnograph. Municip. Lib. II Cap. 38. n. 23. welcher ganz recht urtheilet, daß bey solchen Sachen, worüber der Landesherr alleine erkennet, demselben auch die Strafen zufallen. *Marpurg.* consil. 27. n. 57. Vol. 2.

§. 44.

Endlich setzet auch ein Landesherr vermöge der ihm zuständigen Majestät und Landeshoheit auch gewisse Bediente, welche durch das ganze Land, folglich auch in dem Gebiethe der Landsassen, die Aufsicht führen, daß den landesherrlichen allgemeinen Jagdverordnungen kein Eintrag geschehe.

Daß die allgemeinen Jagdbefehle, Edicte und Verordnungen in dem ganzen Lande genau beobachtet werden müssen, erhellet aus ihrem Zweck, aus ihrer Nothwendigkeit und aus den übrigen Umständen, welche ich bisher erwiesen habe, sehr deutlich. Nun gestattet aber die Fürstliche Würde und die Vielheit der Geschäfte nicht, daß ein Landesherr dergleichen Angelegenheiten selbst besorge. Dahero hat er gewisse Leute nöthig, welche ihn durch ihre Dienste solcher Bemühungen überheben, und in denen ihnen an-

vertraueten Bedienungen dafür besorgt sind, daß bey den Jagden über die dazu gehörige Gesetze genau gehalten werde. Es ist also kein Zweifel, daß ein Landesherr, vermöge seiner landesherrlichen Gewalt, dergleichen Bediente mit Recht bestelle. **Welches das erste war.**

Ferner erstrecket sich die Verbindlichkeit der Jagdgesetze, welche ein Fürst vermöge seiner höchsten Gewalt abfasset, auf das ganze Land, und gehet die Landsassen nicht weniger, als andere Unterthanen an. §§. 18. 19. Aus diesem Grunde haben die Bediente, welchen ein Fürst die Verwaltung seiner Rechte anvertrauet, auf dem Grund und Boden der Landsassen sowohl zu gebiethen, als auf andern Privatgrundstücken. **Welches das andere war.**

1. Anmerk. Daß diese Gewalt auch den Reichsfürsten zustehe, bezeugen die vielen Gesetze und Jagdordnungen, a) und kann solches ohne Widerspruch auch nicht in Zweifel gezogen werden. Denn entweder muß man sagen, daß ein Fürst gar nicht das Recht habe, in Ansehung der Jagd gewisse Gesetze vorzuschreiben, davon ich doch das Gegentheil mit unumstößlichen Gründen dargethan habe; oder man muß einräumen, daß die Landesherrliche Bestellung der Jagdbedienten allerdings gegründet sey.

2. Anmerk. Was die Pflichten und Verrichtungen der Jagdbeamten anbelanget, so kann man solche aus den bisherigen Sätzen zur Genüge erkennen, und ist also ganz unnöthig, ein Verzeichniß davon zu machen. Die erste Stelle unter ihnen begleitet der Oberjägermeister, unter welchem die übrigen Jagdbeamten stehen. Da aber aus dem Jagdregal eines Fürsten, noch viele andere Rechte folgen, und bey Bestellung wohleingerichteter Jagden, das vornehmste auf dem Oberjägermeister beruhet; so wird man sich erst alsdenn von dessen Amt und Verrichtungen einen vollständigen Begrif machen können, wenn man sich in dieser Wissenschaft noch genauer unterrichtet hat. Inzwischen lese man des berühmten Seckendorfs deutschen Fürstenstat, b) wo man unter andern wohlausgeführten Materien auch eine sehr vollständige und nette Beschreibung eines Oberjägermeisters antreffen wird. Das übrige, was aus dem Majestätsrecht und Landeshoheit, welche einem Fürsten in Ansehung der Jagd zustehen, gefolgert werden kann,

kann, verſpare ich mit allem Fleis in die folgende Capitel, in welchen ich die eigentliche Beſchaffenheit des Jagdregals noch genauer unterſuchen werde.

a) Siehe Churbayeriſche Jagdordnung, Cap. II. und daſelbſt die Worte: Demnach ſollen diejenigen ꝛc. und andere Jagdordnungen mehr, welche ich oben in dem 42. §. angeführet habe.

b) R. III. Tit. 3. Regal. 5. §. 8 p. 448. ſeq.

Das zweyte Capitel.

Von dem Jagdregal, in ſo ferne ſolches auf den öffentlichen Grundſtücken eines Landes ruhet.

§. 1.

Da kein Stat von einer unermeßlichen Weite ſeyn kann, auch die allgemeine Wohlfart der Völker nicht geſtattet, daß die Gränzen derſelben zweifelhaft und unbeſtimmet gelaſſen werden; ſo kann ich hier dieſes als einen erwieſenen oder unlaugbaren Grundſatz annehmen, daß, wie die Zahl der Unterthanen und Bürger, alſo auch die Weite der Länder und Gebiethe, welche unter einem Oberherrn ſtehen, nach gewiſſen Gränzen beſtimmet und eingeſchränket ſind, welche auch die höchſte Gewalt eines Regenten, oder die daraus entſtehenden Wirkungen zu überſchreiten, nicht vermögend iſt.

1. Anmerk. Aus eben dieſem Grunde ſahen ſich die erſten Menſchen genöthiget, die eigenthümlichen Grundſtücke durch Gränzen zu unterſcheiden, damit die Rechte des Eigenthums nicht ungewiß und zweifelhaft blieben, und folglich zu unendlichen Streitigkeiten und Trennungen

Anlaß geben möchten. Aus eben diesem Grunde sahen sich ganze Völker bewogen, ihren Ländern und Gebiethen gewisse Gränzen zu setzen, und dadurch den blutigsten Kriegen, Ziel und Mas zu setzen. Daraus erhellet, daß alle Staten und Gebiethe in ihrer Art, geschlossen sind. Diejenigen, welche auch ungeschlossene Gebiethe zulassen, können in der That nichts anders als einen gewissen Bezirk von Ländern, welche nicht unter einem, sondern unter mehrern Regenten stehen, davon jeder besonders herrscht, oder daß ich recht sage, verschiedene Gebiethe in einem Lande darunter verstehen. Ein Wortstreit, welcher schon längstens aus den Schulen der Statslehre verbannet seyn sollte.

2. Anmerk. An den meisten Orten hat man die Flüsse, Berge, Meerbüste, Wälder ꝛc. zu Gränzen angenommen. Von Deutschland berichtet Tacitus von den Sitten der Deutschen / daß dieses Land zu seiner Zeit von Gallien, Rhetien und Pannonien durch den Rhein und Donaufluß, von Sarmatien und Dacien aber, durch gegenseitige Furcht oder durch Gebürge abgesondert gewesen.

§. 2.

Was in den Gränzen eines States begriffen ist, und keinen andern Herrn hat, das gehöret vermöge der ersten Ergreifung und des Eigenthumsrechtes dem Volke oder dem State zu.

Wenn ein Volk oder Stat, als eine moralische Person betrachtet, a) einen gewissen Strich Landes einnimmt, es mag solches entweder besonders oder durch Anfall unter der hohen Landesobrigkeit geschehen, so suchet es zugleich durch diese Ergreifung, oder wie Grotius redet, b) durch diese allgemeine Bemächtigung andere Völker von seinen Gränzen und allen darinnen befindlichen Dingen auszuschliesen, und mit solchen nach dem Rechte des Eigenthums und der höchsten Gewalt zu schalten und zu walten, und eben dieses ist die einzige und wahre Ursache, warum gewisse Gränzen des Reiches bestimmet werden. Nun hat solche Ergreifung und Besitznehmung bey solchen Dingen, welche derselben fähig sind, gar nichts widersprechendes in sich, c) daher läßt sich gar

leicht

leicht begreiflich machen, daß alles, was innerhalb der Gränze eines Stats befindlich iſt, durch das Recht der allgemeinen Ergreifung demſelben eigen worden ſey. W. Z. E.

Anmerk. Es müſſen aber nothwendig ſolche Dinge ſeyn, welche der Ergreifung fähig und zu dem Eigenthum geſchickt ſind. Grotius drücket ſich in ſeinem bekannten Tractat von dem Rechte des Krieges und des Friedens, hierüber in dem II. B. II. E. §. 4. ſehr gründlich aus. Seine Worte lauten alſo: Solche Dinge, welche des Eigenthums fähig ſind: denn einige Dinge ſind von der Natur des Eigenthums ſo weit entfernet, daß ſie gar niemalen eigen werden können. Dieſen Satz erkläret Grotius in dem angezogenen §. noch gründlicher, wenn er ſagt: Wenn eine Sache gemeinſchäftlich ergriffen, und unter einzelne Perſonen nicht vertheilet worden iſt, ſo darf man deswegen eben nicht glauben, daß ſie herrnlos ſey. Denn ſie bleibet demjenigen inzwiſchen eigen, welcher ſich derſelben zuerſt bemächtiget, nämlich dem Volke oder dem Regenten, und von ſolcher Art ſind gemeiniglich die Flüſſe, Sümpfe, Seen, Wälder und rauhe Gebürge ꝛc. Mit dieſem ſtimmet auch Gottlieb Gerh. Titius in ſeinem Statsrecht II. B. III. Cap. §. 16. überein: Seine Worte verdienen nach der deutſchen Überſetzung, ſelbſt angeführet zu werden. Daß aber das urſprüngliche Eigenthum von denen Dingen, welche ich bereits bemerket habe, denen Reichsſtänden mit Recht zukomme, will ich vorjetzo nur überhaupt erweiſen. Es waren nämlich alle Dinge zu den Zeiten der erſten Menſchen herrnlos, das iſt, GOtt hatte ſie den Menſchen zwar zugedacht; niemand aber hatte ſich dieſelben weder durch eine That, oder zum wenigſten nicht durch einen beſtändigen Vorſatz, eigen gemacht. Nachdem aber die Menſchen allmälig angefangen haben, ſich derſelben zu bemächtigen, ſo haben dieſe Dinge, welche vorhero niemand eigen waren, ihre gewiſ-

ſen

ſen Herren bekommen und ſind entweder gemeinſchäftlich worden, oder unter das Eigenthum einzelner Perſonen oder ganzer Staten gekommen. Wenn alſo eine Anzahl Menſchen, welche durch ein gemeinſchäftliches Band mit einander verbunden ſind, gewiſſe Gegenden beſitzen, ſo darf man nicht glauben, daß nur alleine diejenigen Dinge ihre urſprüngliche Beſchaffenheit abgeleget haben, welche von einzeln Perſonen wirklich beſeſſen werden, ſondern man muß vielmehr ſagen, daß ſich der ganze Stat den ganzen Bezirk mit allen, was darinnen befunden und herrnlos war, überhaupt zugeeignet und das Eigenthum darüber erhalten habe. d) Thomaſius iſt in einer gewiſſen Diſſertation e) eben dieſer Meinung zugethan, wenn er ſaget: Unter der Bemächtigung eines Reiches ſind auch alle Dinge, welche darinnen gefunden werden, als Zubehörden begriffen, diejenigen ausgenommen, welche für einzelne Perſonen zum Gebrauch beſtimmet ſind.

a) Opuſc. I. Cap. II. §. 30.
b) De J. B. & P.
c) Opuſc. VIII. de eo, quod J N. circa venat. Juris eſt. §§ 42. 43.
d) Vid. *Grot.* de J. B. & P. Lib. II. Cap. III. §. 19. & Cap. VIII. §. 9.
e) De Præſcript. Regalium ad Jura ſubditorum non pertinentc.

§. 3.

Da die Stände des Heil. Röm. Reichs mit einer der Majeſtät ähnlichen Gewalt verſehen ſind, Cap. I. §. 6. und für ihre Perſon unter die Zahl der Regenten ſowohl, als ihre Länder in die Claſſe der öffentlichen Geſellſchaften gerechnet werden, Cap. I. §. 7. Anmerk. ſo erhellet, daß man von ihnen und ihren Ländern, mit Recht ſagen könne: Was durch die Gränzen ihres Gebiethes eingeſchloſſen wird, und worauf niemand auſer demſelben einen gegründe-

gründeten Anspruch zu machen hat, alles dieses gehöret dem Landesherrn, als Landesherrn, vermöge der allgemeinen Ergreifung * zu.

Anmerk. Diese allgemeine Ergreifung ist nämlich von dem ganzen Reiche zu verstehen. Die damit verknüpfte Vorrechte sind zugleich mit den übrigen Rechten der höchsten Gewalt auf die Stände gekommen. Hiermit stimmet Titius von neuen überein, indem er in dem angezogenen Orte also fortfähret: Daraus folget, daß eben dieses bey den abgesonderten und einzeln Gebiethen in Teutschland statt habe, nachdem solche durch die Landeshoheit gleichsam belebet worden, also daß alle diejenigen Dinge, welche nicht wirklich von Privatpersonen besessen werden, nicht mehr herrnlose Dinge genennet, noch zu dem Eigenthum einzelner Personen, sondern der allgemeinen Ergreifung wegen zu den öffentlichen Gütern gezählet werden. Man sehe ferner die gründliche Deduction des Sr. Königlichen Majestät von Grosbrittannien, auch Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg in dem Herzogthum Lüneburg zustehenden Jagdregals, Cap. II. §. 5. ferner Cap. III. §. 1. wo sich der Verfasser fast eben der Worte bedienet, welche ich aus dem Titio angeführet.

§. 4.

Einen Eigenthumsherrn nennet man denjenigen, welcher das Recht hat, eine Sache also zu gebrauchen und zu verbrauchen, daß sich ein anderer derselben nicht auf gleiche Weise bedienen könne. Wenn dieses Eigenthum einer ganzen Gesellschaft, als einer Gesellschaft zustehet, so wird solches ein öffentliches Eigenthum genennet. a) Da nun ein jedes Volk oder jeder Stat, nach den bisher erwiesenen Sätzen, §. 2. über alle Dinge, welche innerhalb

* Occupatio per universitatem.

ſeiner Gränze befindlich ſind, ein ſolches Recht hat, ſo entſtehet daraus der Begrif des öffentlichen oder Statseigenthums, welches einem Fürſten oder Stat, als einem Stat in Anſehung aller derjenigen Dinge, welche von ſeinen Gränzen eingeſchloſſen werden, zuſtehet.

Anmerk. Auch hierinnen ſtimmet Grotius mit mir überein. Bisweilen, ſagt er, b) hat ſich ein Volk oder deſſen Oberhaupt einer Sache alſo bemächtiget, daß nicht allein die Herrſchaft ꝛ ꝛ ꝛ ſondern auch gemeiniglich das Privateigenthum dem ganzen Volk oder deſſen Oberhaupte, zugeſtanden wurde. So ſaget auch Pufendorf, c) daß durch die allgemeine Ergreifung einer ganzen Geſellſchaft, als einer Geſellſchaft, das Eigenthum erworben werde, und zwar über alle in ihrem Bezirk befindliche, bewegliche und unbewegliche Dinge, oder in Anſehung der beweglichen zum wenigſten das Recht, mit Ausſchlieſſung der übrigen, ſich ſolcher zu bemächtigen.

a) Opuſc. VIII. §. 10.
b) Lib. II. Cap. III. §. 19. n. 2.
c) J. N. & G. Lib. IV. Cap. VI. §. 4.

§. 5.

Daraus folget, daß auch alle Seen, Sümpfe, Berge, Wälder, Einöden, in einem Lande ꝛc. vermöge der allgemeinen Ergreifung zu dem Eigenthum eines Stats zu rechnen ſind.

Anmerk. Der hochberühmte Herr von Leyſer ſtehet zwar in den Gedanken, a) daß einem Stat über die darinnen befindlichen öden Plätze zwar die Herrſchaft, aber nicht das Eigenthum zuſtehe. Gleichwie aber dieſes Vorgeben der allgemeinen Ergreifung des Volkes ſtreitet, alſo kann man auch das Eigenthum über ſolche Plätze daraus zur Genüge erweiſen, weil ſich niemand unterſtehen darf, ohne ausdrückliche oder

stillschweigende Einwilligung des Fürsten sich derselben anzumassen, oder im Gegentheil gewärtig seyn muß, daß er deßwegen zu gebührender Strafe gezogen werde. Die Einwürfe, welche der Herr von Leyser wider diesen Beweis machet, sind so stark nicht, daß sie nicht aus den bisher erwiesenen Sätzen gehoben werden könnten, wenn man nur dieses einzige in Erwägung ziehet, daß die stillschweigende Einwilligung des Landesherrn bey Besetzung solcher öden Plätze, in Ansehung der Einheimischen, leicht zu vermuthen sey.

a) Diss. de jure privatorum circa occupationem Cap. I. posit. 4. & Cap. II. posit. 3.

§. 6.

Da nun die Grundstücke, welche innerhalb der Gränze eines Landes liegen, und unter dem Eigenthum der ganzen Gesellschaft stehen, unter einzelne Unterthanen und ganze Gemeinden vertheilet sind, auch von diesen nach dem Rechte des vollständigen Eigenthums, welches sich der Stat nur im Fall der Noth vorbehält, a) besessen und genutzet werden, oder zu dem wahren, eigentlichen und nutzbaren Eigenthum des Fürsten oder des gemeinen Wesens gehören; so eignen wir aus diesem Grunde dem Stat ein doppeltes Eigenthum zu, nämlich das **Eigenthum im Nothfall** und das **ordentliche und nutzbare Eigenthum.** * Unter dem erstern verstehe ich dasjenige, welches dem Fürsten über das Vermögen seiner Unterthanen im Fall der Noth zustehet, b) das andere aber stehet einem Fürsten oder Stat über solche Dinge zu, welche keinem Unterthan zugehören, und nach den Rechten eines vollständigen und nutzbaren Eigenthums besessen werden können.

Anmerk. Hugo Grotius c) nennet dieses eigentliche und nutzbare Eigenthum eines Stats ein Privateigenthum, ohne Zweifel deswegen, weil es in Ansehung der Wirkungen und des beständigen Nutzens von dem Eigenthum, welches die Privatleute über ihre Sachen haben, wenig oder gar nicht unterschieden ist. Weil man aber ein jedes Eigen-

* Dominium eminens & proprium sive efficax.

thum, welches einem Fürsten oder Stat zustehet, ein öffentliches Eigenthum nennet, so habe ich solches lieber mit dem Namen eines eigentlichen und wirkenden oder nutzbaren Eigenthums andeuten wollen.

a) Vid. infra Opusc. de Majest. Dominii Eminent. Jure, Cap. I. §. 8. sequ.

b) Ibid. §. 13.

c) de J. B. & P. Lib. II. Cap. III. §. 19. n. 2.

§. 7.

Die Berge, Wälder, Sümpfe, Seen, Wiesen und dergleichen, welche keinen Privatpersonen eigen sind, gehören zu dem wahren, eigentlichen und nutzbaren Eigenthum des Fürstens oder des Stats.

Die Berge, Wälder, Seen, ꝛc. welche innerhalb der Gränzen eines Landes liegen, gehören zu einem gewissen Eigenthum. §. 5. Nun kann solches nicht dasjenige seyn, welches einem Fürsten im Nothfall über die Güter seiner Unterthanen zustehet. §. 6. Dahero müssen diese Dinge zu dem eigentlichen und nutzbaren Eigenthum gezählet werden. §. 6. **W. Z. E.**

Anmerk. Es wird nicht leicht ein Land seyn, in welchem nicht dergleichen öffentliche Fluren und Grundstücke in ziemlicher Menge angetroffen werden. Ohne Zweifel kommt solches daher, weil bey dem ersten Ursprung des Stats, die Anzahl der Mitglieder und Bürger, zu Bestreitung so vieler Felder und Grundstücke, noch nicht hinreichend war. Auch kann es in den Kriegs- und Pestzeiten gar wohl geschehen seyn, daß sich der Landesherr diejenigen Grundstücke, welche ihrer Eigenthumsherren beraubet worden, zugeeignet. So kann auch die Beschaffenheit der unbesetzten Plätze vieles dazu beygetragen haben, daß sich keine Privatperson derselben angemasset. Ja die allgemeine Wohlfart selbst schien es gemäs zu seyn, daß gewisse Dinge dem Privateigenthum entzogen, und zum Unterhalt des Fürsten, des Hofes, und der Bedienten, bestimmet und ausgesetzet würden.

a) *Pufendorf.* J. N. & G. Lib. IV. Cap. VI. § 4.

§. 8.

Ferner hat ein Fürst oder Stat das Recht, in den öffentlichen Grundstücken das weitere oder engere Eigenthum einzuführen.

Diejenigen, welche sich gewisse Grundstücke zueignen, bestimmen gleichsam die Art des Eigenthums und ziehen viel oder wenig Vorrechte darunter, nachdem sie solche zu einem vielfältigen oder einfachen Gebrauch bestimmen, oder nachdem es die natürliche Lage und Beschaffenheit der Grundstücke leidet. a) Warum sollte dieses nicht auch dem Fürsten oder dem Stat bey öffentlichen Grundstücken vergönnet seyn? Wenn dahero die Aecker und Fluren mit dem Eigenthum also beleget werden, daß von solchen Theilen, welche den Menschen einigen Nutzen leisten können, wenig oder nichts unbesetzt und herrnlos bleibet; so nennet man solches das weite Eigenthum: * im Gegentheil aber, wenn vieles unbesetzt und herrnlos gelassen wird, kann man es das engere Eigenthum nennen. b) Daher ist kein Zweifel, daß es einem Fürsten oder Stat frey stehe, die öffentlichen Grundstücke mit dem weitern oder engern Eigenthum nach seinem Gefallen zu belegen. **W. Z. E.**

Anmerk. Die Ursachen des weitern und engern Eigenthums, welche sehr verschieden sind, will ich hier nicht untersuchen. Ich bleibe hier blos bey der eigentlichen Beschaffenheit des Jagdregals bey öffentlichen Grundstücken stehen, welches ich aus den bisherigen Grundsätzen noch deutlicher erklären will. Man lese inzwischen nach, was ich in dem angeführten Opusc. §. 136. Schol. von beyden Arten für Ursachen angegeben habe.

a) Opusc. VIII. §. 134.

b) ibid. §. 135.

* Dominium latius seu amplius, & remissius seu laxius.

§. 9.

Wenn das weitere Eigenthum in den öffentlichen Grundstücken eines Stats eingeführet wird, so kann ein Fürst oder andere hohe Landesobrigkeit auch das Wild, die Fische und Vögel, welche von einigem Werth sind, ohne Anstand darunter ziehen.

Das Wild, die Fische und Vögel, zählet man unter die Zubehörde eines Grundstückes, ob sie sich gleich auf einem gewissen Grund und Boden nicht auf beständig, sondern nur eine gewisse Zeitlang aufhalten. a) Nun können aber diese Zubehörden vermöge der Ergreifung mit dem veränderlichen Eigenthum sowohl, als die dauerhaften mit dem beständigen beleget werden: b) also ist kein Zweifel, daß die hohe Landesobrigkeit in einem Stat das Eigenthum auf öffentlichen Grundstücken gar wohl dahin erweitern könne, daß auch das Wild, die Fische und Vögel, welche von einigem Werth sind, darunter begriffen werden. W. Z. E.

Anmerk. Daß dieses weitere Eigenthum, welches sich auf die veränderlichen Zubehörden gründet, sowohl möglich, als auch der gesunden Vernunft vollkommen gemäs sey, habe ich an einem andern Orte mit bündigen Gründen dargethan; c) und wird dieses um so viel begreiflicher werden, wenn ich in dem folgenden Capitel erwiesen haben werde, daß dem Fürsten oder gemeinen Wesen das Jagdrecht in dem ganzen Lande zustehe. Denn, wenn das Wild einen so weiten Raum, so, wie die Fische ganze Flüsse und Seen zu ihrem Aufenthalt haben, so werden sie billig für dauerhafte und beständige Zubehörden des Grund und Bodens angesehen, wenn man auch diejenigen ausnimmt, welche sich an der Gränze aufhalten. Es mag inzwischen seyn, wie es will, so ist hier schon genug, daß sich in diesem Fall niemand derselben mit Recht anmassen kann. Und ich begreife auch nicht, warum sich einige theoretische Statsklüglinge so gar viel Mühe geben, um alles Wildpret ohne Unterscheid dem Eigenthum des Fürsten oder des gemeinen Wesens zu entziehen: sie müsten denn besorgen, daß ihnen alsdenn nicht mehr so viele Braten in die Küche fliegen würden. In der That, wenn diese Ursache

Urſache gilt, warum rechnen ſie nicht auch die Früchte der Weinberge unter die gemeinen Dinge, damit ſie auch ein Glas Wein umſonſt haben können? Es ſey dem, wie ihm wolle, ſo haben ſchon vor langer Zeit die berühmteſten Rechtslehrer, als Hugo Grotius / Schilter, Menken, Titius und andere, die Möglichkeit dieſes Eigenthums eingeſehen, welche ich an einem andern Orte d) angeführet habe. Man ſehe über dem auch Schröders Tractat von dem Wildbann Cap. III. §. 4. welcher dieſes Jagdregal der Fürſten aus eben dieſem Eigenthum herleitet.

a) Opuſc. VIII. § 143.

b) Ibidem §. 144. & multis ſequentibus.

c) Ibidem ſub finem.

d) Opuſc. VIII.

§. 10.

Um ſo viel mehr iſt alſo ein Landesherr oder Stat befugt, ſich den Titel, Wild, Fiſche und Vögel, auf öffentlichem Grund und Boden zu fangen, durch ein Geſetz zuzueignen, ſich derſelben alleine anzumaſſen, und allen Unterthanen das Jagen zu verbiethen.

Denn ob gleich das Wild, die Fiſche und Vögel in ſolchem Fall nicht unter dem vollſtändigen, ſondern gleichſam nur unter dem entfernten Eigenthum ſtehen, a) ſo ſind ſie doch dem Titel nach unter die eigenthümlichen Sachen zu zählen, ſo, daß ſich niemand daran vergreifen darf, und wenn ſich jemand derſelben anmaſſet, demjenigen zufallen, welcher das Recht zu jagen alleine hat. b) Da nun der Titel noch geringer iſt, als das vollſtändige Eigenthum, dem Fürſten aber auch dieſes über das Wild mit Recht zuſtehet; §. 9. ſo iſt kein Zweifel, daß er um ſo viel mehr berechtiget ſey, ſich auch des Titels, Wild, Fiſche und Vögel, auf öffentlichem Grund und Boden zu fangen, mit Ausſchlieſung aller andern anzumaſſen. W. Z. E.

Anmerk.

Anmerk. Und dieſes Ergreifungsrecht geſtehen die meiſten Staatsherren dem Fürſten oder gemeinen Weſen zu. c) Alſo ſchreibet Gribner, ein berühmter Rechtsgelehrter in der unten angeführten Stelle: d) Heutiges Tages pfleget man faſt durchgehends die ehedem natürliche Freyheit, ſich des Wildes zu bemächtigen, welches ehedem auch den Röm. Bürgern vergönnet war, den Unterthanen zu verſagen, und der hohen Landesobrigkeit alleine zuzueignen. Und dieſes mit Recht: denn ob ſich gleich die Röm. Kaiſer des Rechtes, welches ihnen gebührte, nicht bedienet haben, ſo folget deswegen nicht, daß ſich auch die heutigen Regenten deſſelben nicht bedienen können. Vielmehr ſtehet einem jeden nach der einmal beſtimmten Einrichtung der Staaten vollkommen frey, über die gemeinen und öffentlichen Güter, ſo ferne es die Wohlfart des gemeinen Weſens geſtattet, nach Gefallen zu gebiethen, ſich ſelbige zuzueignen oder gewiſſen Bürgern und Unterthanen einzuräumen. Auf gleiche Weiſe kann auch ein Landesherr die Jagdgerechtigkeit entweder einſchränken, oder, wenn er es für dienlich achtet, den Privatperſonen gar entziehen. Und dieſes Rechtes bedienen ſich auch, wie bekannt iſt, die meiſten Fürſten des Römiſchen Reichs. Übrigens ſehe man diejenigen Rechtslehrer nach, welche mit dem *Zoeſio* ad D Tit de A. R. D. einſtimmig behaupten, daß ein Fürſt das Eigenthum des Wildes ſeinen Unterthanen durch ein Geſetz mit Recht entziehen könne.

a) d. Opuſc. § 105.
b) Ibid. §. 70. ſequ.
c) Vid. Doctores Opuſc. VIII. §. 107. Schol. laudatos.
d) Opuſc. Tom. V. Sect. III. Cap. 3. §. 21.

§. II.

Weil aber doch gleichwol diejenigen Dinge, deren ſich nur einer oder etliche wenige zu bemächtigen, befugt ſind, nicht als herrn-

herrnlos anzusehen sind, Opusc. VIII. §. 71. auch von niemand als dem rechtmäsigen Besitzer, ergriffen werden können, eben daselbst §. 72. und wenn sich auch ein anderer derselben bemächtiget, dessen ohngeachtet noch zu dem Eigenthum des rechtmäsigen Eigenthümers gehören, folglich alle Eigenschaften einer vollkommenen eigenthümlichen Sache haben; eben daselbst §. 74. folg. so erhellet, daß einem Fürsten eben so viel Gewalt und Recht über das Wild zukomme, er mag nun solches unter das Eigenthum zählen und als eine Nutzung der öffentlichen Grundstücke ansehen, §. 9. oder nur den Titel, sich solcher zu bemächtigen, für sich alleine behaupten. §. 10.

§. 12.

Daraus folget, daß es einem Fürsten oder Stat frey stehe, entweder das Eigenthum der öffentlichen Grundstücke auch auf das Wild, ingleichen auf die Fische und Vögel, zu erstrecken, §. 9. oder sich den Titel der Bemächtigung allein zuzueignen, §. 10. so, daß er in beyden Fällen einerley Vorrechte erlanget. §. 11.

Anmerk. Es mögen demnach diejenigen, welchen das landesherrliche Eigenthum über das Wild so unbegreiflich scheinet, immerhin die letztere Meinung erwählen und sagen, daß einem Fürsten nur der Titel darüber zustehe; so müssen sie doch am Ende, wenn man die Folgen bey dem Lichte besiehet, mit uns einstimmig werden, §. 11. und durch ihre leere Erfindung mehr nicht erhalten, als daß sie erst durch lange Umschweife dahin gelangen, wohin uns das Eigenthum mit kurzen Schritten führet.

§. 13.

Man setze hingegen den Fall, daß ein Landesherr oder Stat die Berge, Wälder, Wiesen, Felder, Flüsse, Seen und andere öffentliche Grundstücke, mit einer solchen Art des Eigen-

genthums belege, daß er ſich nur diejenigen Früchte, welche aus der Erde hervorwachſen und mit denſelben auf eine dauerhafte Weiſe verbunden ſind, als Zubehörden des Grundes und Bodens zueigne; ſo wird man das Wild, die Fiſche und Vögel, welche ſich daſelbſt befinden, mit Recht unter die herrnloſen Dinge zählen können.

Das Wild, ingleichen die Fiſche und Vögel gehören zu den Zubehörden der Grundſtücke, ob ſie gleich nicht aus dem Grund und Boden hervorwachſen und mit demſelben für beſtändig verbunden ſind, ſondern gleichſam nur ab- und zugehen. Nun eignet ſich in dem angenommenen Fall der Landesherr nur die beſtändigen, nicht aber die veränderlichen Zubehörden zu; alſo iſt klar, daß hier das Wild, die Fiſche und Vögel herrnlos bleiben. W. Z. E.

§. 14.

Das Recht oder die Befugniß, dasjenige Wild, welches keinen Herrn hat, deſſen ſich auch niemand vermöge des ihm zuſtehenden Titels bemächtigen kann, nach Gefallen zu fangen, zu fällen und ſich eigen zu machen, wird von den Jagderfahrnen die freye Bürſch * genennet.

Anmerk. Von dieſer Jagdfreyheit ſehe man des Jacobs Otto freyer Bürſch-Beſchreibung bey dem Fritſch. I. Th. III. Cap. 2. §. woſelbſt ſie der Verfaſſer alſo beſchreibet; **daß ſie ſeye ein freyer Gewalt an ſolchem Ort, da das Wildprät nicht gebannt, und deswegen einem jeden zu jagen frey ſtehet.** Ingleichen *Beſold.* Theſaur. pract. voce freye Bürſch, p. m. 267. *Vitriar.* Jur. Publ. Lib. III. Tit. 18. § 9. ibique *Pfeffinger* in notis.

§. 15.

* Venatio libera.

§. 15.

In dem angenommenen Fall des 13. §. muß auf den öffentlichen Grundſtücken eines Stats die freye Jagdgerechtigkeit Statt finden.

In gedachtem Fall iſt das Wildpret nebſt den Fiſchen und Vögeln unter die herrnloſen Dinge zu zählen, welche des Eigenthums vollkommen fähig ſind. Nun ſtehet einem jeden frey, ſich ſolcher Dinge zu bemächtigen, und ſich dieſelben eigen zu machen. Alſo folget, daß auch das Wild hiervon nicht ausgenommen ſey, mithin die Jagd allen und jeden offen ſtehe. §. 14. W. Z. E.

Anmerk. Doch muß man hierbey zum voraus ſetzen, daß die Jagd aus keiner andern Urſache von dem Landesherrn verbothen ſey, als zum Exempel, damit nicht die Wälder und Gebüſche unter dem Vorwand zu jagen, verderbet werden, oder die Unterthanen hierdurch Gelegenheit bekommen, gefährliche Waffen zu führen. In dieſem Fall bleiben die Fiſche, Vögel, nebſt dem Wilde gänzlich herrnlos, und wird nur die Art und Weiſe, wodurch ſie unter das Eigenthum gebracht werden, zufälliger Weiſe verändert. Inzwiſchen darf man nicht glauben, daß alle Geſetze, wodurch das Jagen verbothen wird, in dieſe Claſſe gehören, obgleich von andern auch ſo gar diejenigen darunter gezogen werden, welche einzig und allein auf des Fürſten und der Rentcammer Nutzen abzielen. Alleine es iſt dieſe Meinung ſo ſeichte, daß ſie gar keine Widerlegung verdienet.

2. Anmerk. Ferner iſt zu merken, daß die Freyheit zu jagen entweder völlig unumſchränkt oder nur auf gewiſſe Gegenden und Wälder eingeſchränkt ſey, nachdem die hohe Landesobrigkeit an vielen oder wenig Orten das Wild Preis giebt. Jacob Otto bemerket in ſeiner Beſchreibung der freyen Bürſche Cap. VII. viel ſolche Fereyorte in Schwaben und beſtimmet zugleich ihre Gränzen.

§. 16.

Bey den Römern findet man kein Geſetz, wodurch die Freyheit zu jagen und ſich des Wildes zu bemächtigen, eingeſchränket

war, oder worinnen sich die Republik das Eigenthum über das Wild vorbehalten habe. Mithin ist gar kein Zweifel, daß bey den Römern die freye Jagdgerechtigkeit üblich gewesen.

Anmerk. Es ist ganz bekannt, wie die Jagden bey den Römern beschaffen gewesen, und warum die Römischen Gesetze hierinnen von dem natürlichen Rechte wenig oder gar nicht unterschieden waren. Alleine es erhellet auch zugleich hieraus, daß die Römischen Gesetze, welche dem Römischen Stat nach seiner Verfassung sehr zuträglich und der Klugheit ihrer Gesetzgeber sehr gemäs waren, ganz unrecht auf die heutige Verfassung der Jagden gezogen und ungereimte angewendet werden. Gribner saget dahero in der unten angezogenen Stelle a) mit Recht, daß nichts ungereimter sey, als wenn man die Verfassungen unserer Staten nach fremden und ausländischen Gesetzen abmessen will. So hat auch Herr D. Lautenfack in seiner Disputation von der ungereimten Art, die Streitigkeiten des Statsrechtes aus den Römischen Gesetzen zu entscheiden, diesen Mißbrauch mit sehr beissenden Ausdrücken abgefertiget. Wenn nun die Römische Republik, entweder, weil sie fast ohne Aufhören in dem Krieg verwickelt war, oder um anderer Ursachen willen einem jeden die Freyheit zu jagen vergönnet und an das ihr zustehende Recht gar nicht gedacht hat, folget denn daraus, daß auch die deutschen Reichsstände dazu verbunden sind? Möchten sich doch dergleichen Klüglinge endlich einmal ihres ungereimten Gewäsches schämen und in Deutschland auch die deutsche Klugheit lernen.

a) cit. loc. nec non Tom. I. Opusc. Sect. I. §. 5.

§. 17.

Da aber gleichwol auch bey unumschränkter Jagdfreyheit das Majestätsrecht, welches einem Regenten in Ansehung der Jagd zustehet, bey seinen Kräften bleibet, Cap. I. §. 12. so ist klar, daß die hohe Landesobrigkeit, es mag nun die freye Jagdgerechtigkeit ganz unumschränkt oder auf gewisse Orte eingeschränkt seyn, in beyden Fällen befugt sey, gute Verordnungen darinnen zu machen,

machen, und den freyen Bürschgenossen eine gewisse Richtschnur vorzulegen, wornach sie sich zu achten haben.

Anmerk. Und dieses habe ich bereits im 1 Cap. §. 19. in der Anmerk. bereits zum voraus erinnert. Die eigentliche Beschaffenheit dieser Regeln und Vorschriften aber, zu welchen ein Landesherr seine Unterthanen verbindet, muß man aus dem angezogenen ersten Capitel nachholen. Man sehe auch mehrgedachten Jacob Otto an verschiedenen Orten seines angezogenen Tractats.

§. 18.

Den Wildbann oder vielmehr die Wildbannsgerechtigkeit, beschreibe ich durch ein Recht oder eine Befugniß, welche einem Fürsten als Fürsten zustehet, durch ein öffentliches Edict bekannt zu machen, daß alles Wild, ingleichen alle Fische und Vögel zu dem Statseigenthum, §. 8. gezogen werden und von niemanden als von der hohen Landesobrigkeit, oder in deren Namen eingefangen oder gefället werden sollen. Ziehet man nun diesen Begriff auf die öffentlichen Grundstücke eines Stats, so hat man auch zugleich eine richtige Beschreibung von dem Wildbann auf öffentlichem Grund und Boden.

1. Anmerk. Es ist aber der Wildbann von dem Forstrecht darinnen unterschieden, daß sich dieses letztere nach dem Begriff der meisten Jagderfahrnen viel weiter, als der erste, erstrecket, und den Wildbann als einen Theil unter sich begreifet. Man sehe *Pfeffing Vitriar.* Illustr. Lib. III. Tit. XVIII. § 8 lit. a. verbis: *pro synonymis vulgo habeatur*, item lit. b. p. 1388. item *Hannius* Disp de jur Venandi Thes. V *Schroeder* de Banno ferino Cap. I. §. 1 & 4. Also kann man auch diejenigen Gesetze, durch welche das Jagen an gewissen Orten verbothen wird, Cap. I. §. 31. nicht mit unter den Wildbann ziehen, indem sie vielmehr aus dem Majestätsrecht, welches einem Fürsten in Ansehung der Jagd zustehet, herzuleiten sind.

2. Anmerk. Bey dem Ursprung des Wortes Wildbann will ich mich nicht lange aufhalten. Es ist wol kein Zweifel, daß es aus dem deut-

ſchen Wort Wild und Bannen, welches ſo viel als verbiethen, unterſagen heiſet, zuſammen geſetzet ſey, und von welchem letzten auch die Wörter Bannwaſſer, Bannforſt, Heribann, und andere mehr abſtammen. Man ſchlage hierbey des berühmten Wachters Gloſſarium Tom. I. und daſelbſt die Worte Bannen und Wildbann nach. Daß es übrigens ein ſehr altes Wort ſey, kann man aus unzähligen Stellen beweiſen. Man findet ſolches in einer freyſingiſchen Urkunde vom Jahr 1074. in einer Walkenriediſchen vom Jahr 1132. in einer Corbeyiſchen vom Jahr 1198, und in einer Frankfurtiſchen vom Jahr 1234, welche *Pfeffinger, Vitriar.* Illuſt. Lib. III. Tit. XVIII. §. 8. lit. b. anführet. Faſt in eben dieſem Verſtande wird es auch in dem Alemanniſchen Landrecht C. 232. §. 2. gebrauchet: **Suver durch den pan-vorſt ritet, ſin bogen und ſinin armbroſt ſullen ungeſpannen ſin.** Von dieſen Zeiten kommt es unter dem Namen des Banni ſuper feras, poteſtatis legitimi Banni &c. in den Urkunden hin und wieder vor. Alſo findet man bey dem Pfeffinger in einer daſelbſt angezogenen Urkunde vom Jahr 973. folgende Stelle: Confirmamus praecepti noſtri auctoritate Dn. Petro, ad Eccleſiam ſupra memoratam omnes beſtias inter haec loca, quæ ſubtus tenentur deſcripta & *Bannum & poteſtatem Banni, quae ſuper eas ad regiam pertinuit poteſtatem*, ingl. in einer Lüttichiſchen Urkunde vom Jahr 1008. in einer Würzburgiſchen vom Jahr 1023. mit den Worten: Bannum noſtrum ſuper feras cet. und an andern daſelbſt angeführten Orten mehr. Daß auch übrigens der Ausdruck: Jus foreſtrandi, foreſtandi nichts anders als die Banngewalt, oder das Recht, andere rauhe Wildpretjagd auszuſchlieſen, bedeutet habe, bezeuget *Schilter* Exercit. ad D. XLV. §. 6. *Struckius* in praefatione ad corpus venatorio-foreſtale §. 34. & 36. *Pfeffingerus* cit loc. p. 1388 welcher ſolches durch andere Urkunden aus dem Lünig und andern ſehr deutlich beſtätiget.

3. Anmerk. Ubrigens ob ich gleich nicht läugne, daß das Wort Wildbann in alten Urkunden nur von dem Lande und Wäldern gebrauchet werde; ſo nehme ich doch ſolches hier in etwas weitläuftigern Verſtande, alſo, daß es auch das Recht der öffentlichen Fiſchereyen mit unter ſich begreife. Und in dieſem Verſtande findet man ſolches auch in verſchiedenen Urkunden, als in einer Cölniſchen vom Jahr 973. bey dem Pfeffinger an gedachtem Orte, woſelbſt der Kaiſer Otto II. den Bann

und

und die Banngewalt über alle wilde Thiere in den Wäldern und Fiſchwaſſern beſtättiget. Eben dieſer Kaiſer befiehlet in einer freyſingiſchen Urkunde vom Jahr 973. bey dem Reichsbann, daß ſich niemand ohne des Biſchoffs Erlaubniß an demjenigen vergreife, was ſowohl in freyen als verbothenen Orten zur Jagd und Fiſcherey gehöret.

§. 19.

Wildbann wird auch dasjenige Edict oder Geſetz genennet, wodurch der Landesherr das Wild, die Fiſche und Vögel ſeinem Eigenthum unterwirft, oder mit Vorbehalt des dazu gehörigen Rechtes und Titels alle Unterthanen von deren Genuß und eigenthümlicher Bemächtigung ausſchlieſet.

Anmerk. In dieſem Verſtande kommet dieſes Wort ſehr häufig in den alten Urkunden vor. Bald findet man das Wort Bannum alleine: bald mit dem Zuſatz Regale, Imperiale. *Pfeffinger Vitriar.* Illuſtr. cit loc. lit. b. So werden auch in dem Fundationsbrief des Herzogthums Luxenburg vom Jahr 1354. von dem Kaiſer Carl IV. gewiſſe Banna oder Jagdverbothe, welche man insgemein Wildbann nennet, nebſt denen dazu gehörigen Strafen beſtimmet und veſtgeſetzet. Endlich verdienet auch folgende Stelle aus einem Beſtättigungsbrief der Osnabrückiſchen Kirchenfreyheiten vom Jahr 1002. hier einen Platz. Sie lautet nach den Worten der Uberſchrift alſo: Omnique venatione, quae ſub *Banno* vſuali more ad *foreſtam* deputatur in perpetuum proprietatis vſum donavimus, eâ videlicet ratione, vt nullus contumaciae deditus nemus praelibatum, noſtro ſcilicet *banno* munitum ſine praedictae ſedis, Epiſcopi - - - licentia, ſtudio venandi - - - praeſumat intrare.

§. 20.

Ferner wird das Wort Wildbahn für den Ort ſelbſt genommen, an welchem die hohe Landesobrigkeit das Jagdrecht ganz alleine ausübet.

Anmerk.

Anmerk. In der lateiniſchen Sprache nennet man ihn Locum Bannitum, Bannum ferinum, viam tutam ferarum. *Schroeter* de Banno ferino, Cap. I. §. 2. *Pfeffinger* cit. loc. §. 10. nach der deutſchen aber Jagdbezirk, Jagddiſtrict.

§. 21.

Endlich verſtehet man auch unter dieſem Wort das Recht oder Befugniß, kraft deſſen die hohe Landesobrigkeit ſich das Wild, die Fiſche und Vögel ganz alleine zueignet, und vermöge des öffentlichen oder landesherrlichen Eigenthums alle Vortheile und Nutzungen daraus ziehet.

Anmerk. In den Kaiſerlichen Belehnungsbriefen wird dieſes Wort ſehr öfters in gegenwärtigem Verſtande gebrauchet. *V. Pfeffinger* cit. loc. Item apud Auctorem vor das Jagdregal (§. 3. Schol.) Cap. III. §. 8. In charta Walkenriedenſi d. a. 1134. ibi in fine: Sed & vis noſtrum, quod *Wildbann* dicitur, eidem loco permittentes, regia noſtra poteſtate amplificavimus & auximus. *Schroeter* de Banno ferino Cap. I. §. 4. beſchreibet den Wildbann durch ein Recht, ſich der beſondern oder allgemeinen Jagd zu bedienen, inegemein Hagen, Jagen genannt, das gros und kleine Weydwerk zu treiben.

§. 22.

Den Wildbann oder das Wildbannrecht, §. 18. welches auf öffentlichem Grund und Boden eines Stats hergebracht iſt, kann man am füglichſten aus dem hohen landesherrlichen Eigenthum herleiten.

Wenn man das Wort Wildbann im erſten Verſtande nimmt, ſo bedeutet es diejenige Gewalt, kraft deren ſich die hohe Landesobrigkeit, die Fiſche, Vögel und alles Wild, zueignet, oder wenigſtens das Recht oder den Titel darüber behauptet. §. 18.

Nun

Nun ist diese Gewalt nichts anders, als eine Folge aus dem landesherrlichen Eigenthum, §. 8. 9. 10. also muß auch der Wildbann aus diesem Grunde hergeleitet werden. W. Z. E.

§. 23.

Die hohe Landesobrigkeit kann, vermöge der ihr zustehenden Gewalt, Regalien zu bestimmen, gewisse Sachen und Rechte den freyen Gebrauch der Unterthanen mit Recht entziehen und solche zu dem Eigenthum und Nutzungen der Rentcammer schlagen. Cap. I. §. 4. Da nun sowohl von sich selbst erhellet, als auch unten §. 31. folg. umständlich erwiesen werden wird, daß die Cammer aus dem Eigenthum des Wildes, der Fische und Vögel, gar erhebliche Vortheile schöpfen kann; so ist kein Zweifel, daß **das Wildbannrecht auch aus dem Majestätsrecht, Regalien zu bestimmen, hergeleitet und erwiesen werden kann.**

Anmerk. Es giebt noch mehr Gründe von gleicher Wichtigkeit, woraus man erkennet, wie nöthig es sey, die Unterthanen von dem Jagdrechte auszuschliesen und die daraus entstehenden Nutzungen der Cammer zuzueignen: wie ich unten in dem III. Cap. noch mit mehrern erweisen werde. Ich habe aber dieses Wildbannrecht lieber aus demjenigen Eigenthum, welches einem Landesherrn auf öffentlichem Grund und Boden zustehet, erweisen wollen, theils weil dieser Erweisgrund nicht so verhaft ist, und theils auch, weil er das Jagdrecht eines Fürsten ohne weitläuftige Erklärung begreiflich machet. Diejenigen Gründe aber, welche dem Landesherrn die Vortheile und Nutzungen der Jagd auch auf den Feldern und Grundstücken der Unterthanen gewähren, will ich unten in dem III. Cap. mit mehrern berühren.

§. 24.

Der Wildbann, in so ferne er für das Recht genommen wird, das Wild, die Fische und Vögel auf öffentlichem Grund und Boden dem landesherrlichen Eigenthum zu unterwerfen,

oder die Verordnung zu machen, daß sich kein Unterthan an denselben vergreifen dürfe, §. 18. stehet der hohen Landesobrigkeit ganz alleine zu.

Denn das landesherrliche Eigenthum über die öffentlichen Grundstücke ist, wie aus dem Begriff desselben erhellet, von solcher Beschaffenheit, daß es nur dem Fürsten oder Stat alleine zukommen kann. §. 4. folg. Nun ist der Grund des Wildbannes auf öffentlichem Grund und Boden in diesem landesherrlichen Eigenthum zu suchen; §. 22. also muß solches Recht auch ganz nothwendig nur dem Landesherrn und dem Stat alleine eigen seyn. W. Z. E.

Anmerk. Wenn man dieses Recht aus dem Majestätsrechte, Regalien zu bestimmen, und andern Gründen mehr, welche von der allgemeinen Wohlfart hergenommen sind, erweiset; so ist dieser Erweis nur von einem solchen Grunde hergenommen, welcher am meisten in Betrachtung kommt.* Inzwischen hindert solches nicht, daß nicht auch das Wildbannrecht den Unterthanen und Landsassen mit einer gewissen Unterwürfigkeit vergönnet und eingeräumet werden könne: wie ich an seinem Orte in dem V. Cap. umständlich erweisen werde.

§. 25.

Der Wildbann nach der zweyten Bedeutung, §. 19. in so ferne er das dahin gehörige Gesetz oder Edict anzeiget, wird mit Recht die Art und Weise genennet, das vollständige oder unvollständige Eigenthum §. 9. 10. über das Wild, die Fische und Vögel zu erlangen.

Unter der Besitznehmung eines Grundstückes, ist auch zugleich die Besitznehmung der Zubehörden mit begriffen. a) Nun kann es gar wohl geschehen, daß oft viele, oft wenige Zubehörden unter das Eigenthum gezogen werden. §. 8. Dahero muß sich der Besitzneh-

* Procedit a fortiori demonstratio.

ſitznehmer entweder durch eine gewiſſe darauf zielende That, oder durch ausdrückliche Merkmale ſeiner Geſinnung erklären, was er für Zubehörden darunter begriffen wiſſen wolle, und dieſe Erklärung wird um ſo füglicher für die Art und Weiſe der Erlangung gehalten, weil bey den Zubehörden eine beſondere Ergreifung gar nicht nöthig iſt. §. 55. 59. Da nun die hohe Landesobrigkeit ſich durch den Wildbann erkläret, daß das Wild, die Fiſche und Vögel, als Zubehörden der öffentlichen Grundſtücke, entweder vollkommen oder nur dem Titel nach §. 9. 10. unter dem öffentlichen Eigenthum ſtehen und von niemand anders angetaſtet werden ſollen; ſo iſt gar kein Zweifel, daß der Wildbann in dieſem Verſtande §. 19. als eine Art und Weiſe, das Eigenthum zu erlangen, betrachtet werden müſſe. W. Z. E.

1. Anmerk. Ob nun gleich bey ſolchen Früchten und Zubehörden, um welcher willen die Grundſtücke eigenthümlich geſuchet werden, dieſe Erklärung nicht nöthig iſt, ſondern nur bey ſolchen, welche gemeiniglich herrnlos gelaſſen werden, damit man durchgehends wiſſe, an welchen Dingen man ſich auf öffentlichem Grund und Boden nicht vergreifen dürfe. Daß es aber zu Erlangung des Eigenthums genug ſey, wenn ein Fürſt durch ein öffentliches Edict ſeinen Willen hierüber erkläret, erhellet aus den oben b) angezogenen Worten des Pufendorfs. Ja Grotius c) behauptet aus der Natur des Eigenthums, daß auch Auswärtige an dieſes Geſetz gebunden wären.

2. Anmerk. Diejenigen, welche nicht begreifen können oder wollen, daß durch dergleichen Wildbannedict ein Fürſt oder Stat das vollſtändige Eigenthum über das Wild erlange, verweiſe ich auf dasjenige, was ich in der Anmerk. des 12. §. bereits angemerket habe.

a) Opuſc. VIII. §§. 55. 59. 144.

b) §. 4. Schol.

c) de J. B. & P. Lib. II. Cap. II. §. 5. Cap. III. §. 5.

§. 26.

Weil ferner bey den Jagdverbothen dieſes eben nicht der einzige Zweck iſt, daß das Wild, die Fiſche und Vögel, dem Ei-

genthum des Fürsten oder des Stats zu seinem Nutzen und Vortheil unterworfen werden, sondern auch, damit die Unterthanen um anderer Ursachen willen von dem unzeitigen und schädlichen Mißbrauch der Jagden abgehalten werden; §. 15. Anmerk. so ist klar, daß der Wildbann nicht in einem bloßen Verboth bestehe, sondern auch auf die daraus erwachsenden Vortheile und Nutzungen abziele. §. 25.

Anmerk. Dieses erhellet fast aus allen Briefen und Urkunden, welche Pfeffinger aus dem Lünig und andern Schriftstellern an mehrgedachtem Orte §. 8. lit. b. zusammen getragen hat. Besonders aber verdienet aus einer Lüttichischen Urkunde vom Jahr 1008. folgende Stelle hier angeführet zu werden, welche nach dem Original also abgefasset ist: *Bannum nostrum bestiarum* Baldrico S. Leodiensis Ecclesiae Praesuli - - concedimus atque largimur & de nostro jure in eorum jus ac dominium transfundimus, ea videlicet ratione, vt praescripti Baldrici de praenominato Banno, *eiusque vtilitate*, dehinc liberam habeant, quidquid sibi placuerit, potestatem faciendi omnium hominum contradictione remota. Dergleichen Formeln findet man auch in andern Urkunden.

§. 27.

Der Wildbann bedeutet in dem Verstande, darinnen wir dieses Wort in dem 21. §. angenommen haben, das Jagdregal selbst, welches dem Landesherrn auf den öffentlichen Grundstücken zustehet.

Denn in diesem Verstande ist er ein Recht der hohen Landesobrigkeit, alle Nutzungen der Jagd kraft des ihr zustehenden Eigenthums zu geniesen. Da nun eben dieses das Jagdregal eines Fürsten ausmachet, so muß nothwendig der Wildbann, in gegenwärtigem Verstand genommen, das Jagdregal selber seyn. **W. Z. E.**

Anmerk.

Anmerk. Jedoch muß man wohl merken, daß hier nur von dem Jagdregal, in ſo ferne ſolches einem Fürſten auf öffentlichem Grund und Boden zuſtehet, die Rede ſey. Da alſo dieſes nur einen Theil des Jagdregals ausmachet, ſo wird man ſich erſt alsdenn einen vollſtändigen Begriff von dem ganzen machen können, wenn ich erwieſen haben werde, daß einem Landesherrn auch auf den Feldern und Grundſtücken der Unterthanen gleiches Recht zuſtehe.

§. 28.

Da ferner der Wildbann nach der Bedeutung des 21. §. eine Folge aus denenjenigen begriffen iſt, welche ich von dieſem Wort in dem 18. und 19. §. beygebracht habe, und das Wildbannrecht ſowohl als die dazu gehörigen Geſetze, in ſo ferne ſie ſich nur auf die öffentlichen Grundſtücke eines Stats erſtrecken, §. 18. aus dem öffentlichen Eigenthum herflieſen; §. 22. 25. ſo iſt klar, daß man den Wildbann §. 21. oder, welches eben ſo viel iſt, §. 27. das Jagdregal auf dem Grund und Boden der Republik aus dem öffentlichen Eigenthum eines Fürſten mit Recht herleiten könne.

Anmerk. Es könnte dieſes Recht auch aus dem Majeſtätsrechte, Regalien anzuordnen §. 23. und aus andern Quellen, welche das allgemeine Beſte zum Grunde haben, gar füglich erwieſen und abgeleitet werden. Ich habe aber ſchon in dem 23. §. die Urſachen angezeiget, warum ich den Beweis, welcher von dem öffentlichen Eigenthum hergenommen iſt, dem andern vorgezogen habe. a)

a) Confer Opuſc. VIII. §. 32. ſequ.

§. 29.

Aus eben dieſem Grunde erhellet, daß das Jagdregal auf öffentlichem Grund und Boden nur der hohen Landesobrigkeit alleine und niemanden anders zukommen könne. §. 24.

Anmerk. Es ändert ſolches daher ſeine Natur und Beſchaffenheit, ſobald der Fürſt den Wildbann aufhebet und ſeinen Unterthanen auf öffentlichem Grund und Boden die Freyheit zu jagen, verſtattet, oder

wann das Jagdrecht auser dem Landesherrn von einem andern behauptet und als eine bloſe Zubehörde der Grundſtücke betrachtet wird.

§. 30.

Das Jagdregal oder das landesherrliche Recht, auf öffentlichem Grund und Boden zu jagen, iſt keine Dienſtbarkeit.

Denn es entſtehet aus dem öffentlichen Statseigenthum §. 28. und ruhet auf einer Sache, welche dem Fürſten oder dem gemeinen Weſen eigen iſt. Nun kann man ja nach der bekannten Rechtsregel den Gebrauch einer eigenen Sache keine Dienſtbarkeit nennen. a) * Mithin kann man auch nicht ſagen, daß das Jagdregal auf öffentlichem Grund und Boden, welches nichts anders als eine Folge des öffentlichen Eigenthums iſt, unter die Dienſtbarkeiten gehöre. **W. z. E.**

Anmerk. Da ich in dem folgenden Capitel ganz unwiderſprechlich darthun werde, daß auch nicht einmal dasjenige Jagdrecht, welches einem Landesherrn auf den Grundſtücken und Gütern ſeiner Unterthanen zuſtehet, eine Dienſtbarkeit, ſondern vielmehr ein hohes Regal, und gleichſam ein Theil von demjenigen Rechte ſey, welches ein Fürſt auf öffentlichem Grund und Boden ausübet; ſo erhellet deutlich, wie ungegründet die Meinung derjenigen ſey, welche ſolches zu den perſönlichen oder dinglichen Dienſtbarkeiten rechnen. b) Ich läugne zwar nicht, daß ein Recht, deſſen man ſich auf eines andern Grund und Boden bedienet, ſo, wie man die Unterthanen und Landſaſſen gar öfters auf des Nachbars Feldern und Fluren jagen ſiehet, einer Dienſtbarkeit ziemlich ähnlich ſehe: alleine ganz anders verhält es ſich damit, wenn ein Fürſt oder Landesherr vermöge der ihm zuſtehenden höchſten Gewalt, aus dem Grunde des öffentlichen Eigenthums, dergleichen Recht behauptet.

a) L. 5. pr. D. Si uſusfr. pet.

b) Vid. *Schroeter* de Banno ferino. Cap. II. *Klock* de Aerario Lib. II. Cap. V. n. 30. ibique *Pellerus* in notis, wo man eine groſe Anzahl von

* Res propria nemini ſeruit.

von Rechtslehrern angezogen findet, welche dieses Recht unter die Dienstbarkeiten zählen.

§. 31.

Wenn das Recht zu jagen §. 14. auf öffentlichem Grund und Boden, einem jeden ohne Unterscheid offen stehet; so entgehet der fürstlichen Cammer ein erheblicher Vortheil, welchen sie auserdem aus den öffentlichen Grundstücken zu geniesen haben würde.

Die öffentlichen Grundstücke eines Landes bestehen gemeiniglich aus Wäldern, Bergen, Flüssen, Seen, Sümpfen und Einöden ꝛc. §. 7. Nimmt man nun die Baumfrüchte, das Holz, die Viehweide, Metalle, Mineralien, Edelgesteine und andere nutzbare Steine, so bestehen ihre meisten Nutzungen, wie man aus der Erfahrung weis, in Wildpret, Fischen und Vögeln. Da aber der Landesherr, bey offener Jagdfreyheit, dieselben entbehren muß; so ist klar, daß durch die allgemeine und unumschränkte Jagdfreyheit, die fürstlichen Cammereinkünfte eine merkliche Verringerung leiden. **W. Z. E.**

Anmerk. Aus diesem Grunde haben auch die Kaiserlichen Commissarien, denen im Jahr 1650. aufgetragen worden, das Cammerwesen in dem Fürstenthum und der Grafschaft Hohenzollern zu untersuchen, in dem an Ihr. Kaiserl. Majestät abgestatteten Bericht dieses unter andern als eine Ursache der verringerten Cammereinkünfte angeführet: **daß mit denen Waldungen so nachlässig umgegangen worden, daß es bereits öffentlich und ohne Scheu dahin kommen, daß man aus dem Forst eine freye Bürsch gemacht.** Man sehe des berühmten Herrn Mosers Reichsfama, Tom. III. Cap. 12. von den Differentien zwischen dem Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und seinen Unterthanen, sonderlich wegen der freyen Bürsch, §. 10. pag. 191.

§. 32.

§. 32.

Es folget also nothwendig, daß bey offener Jagdfreyheit auf öffentlichem Grund und Boden die fürstliche Küche und Tafel, das beste Wildpret entbehren müsse.

Es lehret, nämlich die Erfahrung, daß an solchen Orten, wo einem jeden zu jagen erlaubet ist, durch das öftere und beständige Jagen, welchem nach dem Zeugniß des Julius Cäsar a) und des Tacitus, b) die Deutschen sonderlich ergeben waren, alle Arten von Wildpret, Fischen und Vögeln verringert, und bey nahe gar ausgerottet werden. c) Woferne also ein Landesherr die Freyheit, auf öffentlichem Grund und Boden zu jagen, nicht einschränket; so kann es nicht anders geschehen, als daß die Wildfuhren, aus welchen sonst die fürstliche Küche und Tafel versorget wird, von allem Wildpret entblöset werden, und ein Fürst desselben entbehren muß, wenn solches nicht mit grosen Kosten zum Nachtheil der Cammer von andern Orten herbey geschaffet wird. **W. z. E.**

Anmerk. Will man hier einwenden, es könnten ja die Fische, Vögel und Wildpret, welche zum Unterhalt des Hofes erforderlich sind, in Thiergärten, Teichen und Vogelbauern aufbehalten und gezogen werden; so ist bekannt, daß das Wildpret sehr zuruck bleibet und gar viel von seinem natürlichen Geschmack verlieret, so bald es aus seiner angebohrnen Freyheit in eingeschränkte Behältnisse gebracht wird, des erheblichen Aufwandes zu geschweigen, welcher zu Errichtung und Erhaltung der Thiergärten, Teiche und anderer Behältnisse erfordert wird. Die Thiergärten werden gemeiniglich blos zum Vergnügen und gar selten zu Versorgung der Küche angeleget. Damit also, theils zum Nutzen, theils zur Gemüthsergötzung groser Herren, dergleichen Mißbräuchen Einhalt geschehen möchte, so haben sie gemeiniglich bey ihren Residenze- und Lustschlössern, vermöge ihrer hohen Gewalt, gewisse Gehege und Wildbahnen angeleget, wovon der Herr von Eckhard in der gründlichen Nachricht von der alten Salzburg und dem Pallast in Franken, §. 1. S. 5. ein artiges Beyspiel bemerket.

a) De

a) De Bello Gallico Lib. IV. Ihre ganze Lebenszeit bringen ſie mit Jagen und Kriegsübungen zu. Idem Lib. IV. de Suevis teſtatur.

b) De moribus German. Cap. 15.

c) *Feſchius* de re venatoria P. poſter. Theſ. I. lit. e. bemerket, daß in der Schweiz das Wild ſehr rar ſey. Die allzugroſe Freyheit zu jagen, wäre die einzige Urſache davon, und die Gelindigkeit der Voigte gäbe den Unterthanen die bequemſte Gelegenheit dazu: wobey er ſich zugleich auf des *Stumpfii* Chron. Lib. IX. Cap. 16. berufet.

§. 33.

Durch ſolche unumſchränkte Jagdfreyheit, auf öffentlichem Grund und Boden wird auch zugleich dem Fürſten die Gelegenheit abgeſchnitten, ſich durch unſchuldige Jagdergötzlichkeiten eine Gemüthsveränderung zu verſchaffen.

Denn bey ſolchen Umſtänden wird wenig oder gar kein Wild übrig bleiben. §. 32. Wie kurzweilig aber dergleichen Jagden ſeyn müſſen, kann man leicht an den Fingern abzählen. **W. z. E.**

Anmerk. Man hat zu allen Zeiten die Jagdergötzlichkeiten für einen anſtändigen Zeitvertreib groſer Herren gehalten. Der Kaiſer Albrecht II. hatte zu ſeinem Wahlſpruch: a) **Die Jagd ſey eine Ubung der Männer und ein Tanz der Weiber: er wolle gerne allen andern Vergnügen abſagen, nur das Jagen könne er nicht entbehren.** Von den Fränkiſchen Königen bemerket *Carol. du Freſne* in Gloſſ. voc. Foreſt. dom. Tom. II. p. 484. *Aimon.* Lib. II. Cap. 37. *Geſt. Dagob. Reg* Cap 2. ein gleiches, und Eginhardus berichtet in der Lebensgeſchichte Carl des Groſen, apud *Reuberum* Script. Rer. German. daß ſich dieſer Kaiſer in Reuten und Jagen, welches ihm angebohren war, ſehr fleiſig geübet. Daß er auch dieſe Ubung bis in ſein Alter fortgeſetzet habe, bezeuget der bekannte *Annaliſta Saxon.* ad a. 814. apud *Leibniz.* Tom. I Rerum Brunſuic. p. 164. Beſonders aber pflegten ſich die Kaiſer und Könige, die ganze Herbſtzeit hindurch mit Jagen zu beluſtigen, wie man aus dem *Reginone* und den Annalib. Regum Francorum ſiehet, und dieſe Gewohnheit wurde ſo allgemein, daß

man die Herbſtjagden mit dem Namen der feyerlichen Handlungen belegte. Siehe gedachte *Annal.* ad a. 819. apud *Reuber.* p. 68. Die daſelbſt befindliche Stelle erwählet folgende Umſtände: Nachdem der Kaiſer die Verſammlung auseinander gelaſſen hatte, gieng er zuerſt nach Creuznach, alsdenn nach Bingen. Von dort aus fuhr er auf dem Rhein bey gutem Strohm bis nach Coblenz, darauf begab er ſich der Jagd wegen nach Aeduenna, und nachdem die Jagdergötzlichkeiten nach der gewöhnlichen und feyerlichen Weiſe daſelbſt geendiget waren, gieng er nach Aachen zurück, um ſich den Winter über daſelbſt aufzuhalten. Im Jahr 820 gieng der Kaiſer nach geendigter Verſammlung zu Creuznach und vollbrachten gewöhnlichen Jagdergötzungen, nach Aachen. Im Jahr 839. gieng der Kaiſer nach verrichteter Sache von dieſem Orte hinweg, und begab ſich gewöhnlicher maſen auf die Herbſtjagd: und dieſes findet man in gedachter Chronick faſt bey jedem Jahr bemerket. Man ſehe des gründlichen und erfahrnen Rechtsgelehrten, Herrn D. Joh. Adam Kopps, Deduction der Iſenburgiſchen Jagdgerechtigkeit I. Th. 4. §. Selbſt Kaiſer Carl VI. nennet die Jagd in der neuverfaßten Jägerordnung in Steyer vom Jahr 1716. im 4. 9. und folgenden Artickeln: Unſere landesfürſtliche Wildbannsluſt und Jagensgerechtigkeit, Luſtgejägder, landesfürſtliche Wildbannshoheit und Luſt ꝛc. woraus deutlich genug erhellet, daß dieſe prächtige Luſt hauptſächlich für Fürſten gehöre.

§. 34.

Ja was noch mehr iſt, weil mit dieſer Jagdfreyheit auch zugleich der freye Eingang auf öffentlichem Grund und Boden verknüpfet iſt, (denn ich ſetze hier zum voraus, daß ſolcher nicht beſonders verbothen ſey); ſo iſt es ganz nothwendig, daß in ſolchem Fall den Unterthanen Thür und Thor geöfnet wird, die Wälder, Hecken und öffentliche Grundſtücke zu verderben, und den Seen und fiſchreichen Waſſern, erheblichen Schaden zuzufügen.

Anmerk.

Anmerk. Also würden in solchem Fall z. E. die Bäume beschädigt und ausgehauen, das Holz davon getragen, das Gras abgehauen, die Eicheln und andere Früchte heimlich weggeschleppet werden ꝛc. des schädlichen Gebrauchs der Waffen, der Versäumung des Ackerbaues, des Raubens, Mordens, und anderer Übel zu geschweigen, welche daraus entstehen könnten. Wie nun hieraus überhaupt das Recht eines Fürsten, die Jagden einzuschränken, sehr gründlich erörtert werden kann, also werde ich auch in dem folgenden Capitel aus eben diesen Gründen ganz unwidersprechlich erweisen, daß auch den Unterthanen auf ihrem eigenen Grund und Boden das Jagen verbothen werden müsse.

§. 35.

Es müssen dahero auf öffentlichem Grund und Boden die Rechte des Eigenthums und zwar also eingeführet werden, daß auch das Wild, die Fische und Vögel, darunter begriffen sind, §. 9. oder wenigstens alle Unterthanen von dem Titel und Rechte, sich derselben zu bemächtigen, §. 10. ausgeschlossen werden.

Wenn ein Grundstück mit dem Eigenthum beleget wird, so lehret, nebst dem Zweck des eingeführten Eigenthums, die gesunde Vernunft, daß alles dasjenige darunter begriffen sey, woraus dem Eigenthumsherrn ein merklicher Vortheil zuwachsen kann. Darunter sind nun hauptsächlich diejenigen Zubehörden und Früchte zu verstehen, welche man täglich brauchet, und welche zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens dienen, oder auch diejenigen, welche, wenn sie jedermann Preis gegeben werden, die Verwüstung der Felder und Grundstücke, nach sich ziehen. Da nun die Fische und Vögel nebst dem Wilde allerdings von solcher Beschaffenheit sind, daß daraus jährlich der fürstlichen Cammer sehr erhebliche Vortheile zuwachsen können, §. 31. den ferner ein Fürst, ohne seine Tafel zu verringern, §. 32. und sich einen Theil der angenehmsten Ergötzungen zu entziehen, §. 33. das auf öffentlichem Grund und Boden befindliche Wild ohnmöglich entbehren kann;

da noch über dieſes, wenn ſolche Zubehörden herrnlos bleiben, zur Beſchädigung der Früchte und Grundſtücke, bequeme Gelegenheit gegeben wird; ſo erhellet, daß, wenn auf öffentlichem Grund und Boden das Eigenthum eingeführet wird, auch das Wild, die Fiſche und Vögel, darunter begriffen werden müſſen, oder wenigſtens der Titel, ſich derſelben zu bemächtigen, dem Landesherrn gleine bleiben müſſe, damit allen andern die Gelegenheit beſchnitten werde, ſich dieſelben durch das Mittel der rechtlichen Bemächtigung oder Ergreifung, eigen zu machen. §. 11. W. Z. E.

1. Anmerk. Vielleicht möchte manchen dieſer Beweisgrund, woraus ich das Recht eines Fürſten über das Wild, Fiſche und Vögel, hergeleitet habe, deßwegen nicht gänzlich zureichend ſcheinen, weil er ſich nur auf die öffentlichen Grundſtücke eines Stats erſtrecket, mithin einem Landesherrn das Recht, auf der Unterthanen Grund und Boden zu jagen, als welche ſich ſolches aus dem Rechte des Eigenthums, gleichfalls zueignen können, zu entziehen ſcheinet. Gleichwie aber, überhaupt zu reden, dieſes weitere Eigenthum, wenn man ſolches auch auf die Grundſtücke der Unterthanen erſtrecket, gar nichts widerſprechendes in ſich hat; a) alſo ſind bey dem gegenwärtigen Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaften und Republiken ſo viel wichtige Bewegurſachen, die Unterthanen von dem Genuß dieſer Zubehörden auszuſchlieſen, vorhanden, daß ſich diejenigen ganz vergebliche Mühe machen, welche mit ſolchen Scheingründen dem landesherrlichen Jagdregal, nach ihrer Phantaſie, gewiſſe Gränzen ſetzen wollen. Man leſe hiervon das III. Cap.

2. Anmerk. Ferner erhellet aus eben dieſem Satz, daß ein Fürſt oder Stat, zwar zur Noth, aber nicht ohne viele Unbequemlichkeiten, dieſes Eigenthum über das Wild ꝛc. entbehren könne. Inzwiſchen bleibet es doch ausgemacht, daß ſich ſolches auf eine hypothetiſche Nothwendigkeit gründe, und einen Theil derjenigen Rechte ausmache, welche mit der hohen landesherrlichen Gewalt in Verbindung ſtehen.

a) Opuſc. VIII. §. 150. Schol.

b) Opuſc. X. §. 107.

§. 36.

§. 36.

Diesem zu folge kann die freye Bürsch auf öffentlichem Grund und Boden mit einem wohleingerichteten Stat ohnmöglich bestehen: vielmehr muß solche mit aller Sorgfalt verhütet und abgeschaffet werden.

Denn die Jagdfreyheit oder freye Bürsch auf öffentlichem Grund und Boden, kann für den Landesherrn und das allgemeine Wohl eines Stats, nicht anders, als höchst nachtheilig seyn. §. 31. folg. Nun kann alles dasjenige, was den landesherrlichen Rechten und der allgemeinen Wohlfart zuwider ist, wie von sich selbst erhellet, mit einer wohleingerichteten Verfassung eines Stats ohnmöglich bestehen; also können auch die schädlichen Freyheiten, welche in Ansehung der Jagd eingerissen, zum Nachtheil des Stats um so viel weniger geduldet werden. W. Z. E.

Anmerk. Es wundert mich dahero um so viel mehr, daß diese unumschränkte und recht ausschweifende Freyheit, noch so viel Vertheidiger findet, je mehr üble und schädliche Folgen daraus entstehen, zu deren Vermeidung ein Landesherr nicht Vorsicht genug brauchen kann. Ich kann also gar nicht sagen, wie seichte und ungereimt diejenigen Gründe sind, und wie eckelhaft sie einem von Vorurtheilen gereinigten Kopfe vorkommen, deren sich die Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen, um die Jagdfreyheit wider ihren Landesherrn zu behaupten, bedienet: a) dahingegen Ihro Hochfürstl. Durchl. die stärksten und wichtigsten Beweisgründe vor sich haben. Ja was noch mehr ist, so siehet man aus der Deduction der hohenzollerischen Gründe sehr deutlich, daß Kaiser Leopold selbst im Jahr 1687. an die Directores des Schwäbischen Craises ein Schreiben ergehen lassen, darinnen er die Craisstände zu Abstellung der Mißbräuche und Ausschweifungen, welche aus der freyen Bürsch entstehen, sehr ernstlich ermahnet. Die Worte lauten in der Moserischen Sammlung am gedachten Orte, also: **Worauf dann a. 1697. auf dem Schwäbischen Craistag** *per majora* **beschlossen worden, daß die freye Bürsch gänzlich abo-**

lirt und derowegen ein Repräsentations-Schreiben an den Kaiser abgelassen, im übrigen aber die Sache dergestalt eingerichtet werden solle, daß denenjenigen Ständen, in deren Territorio, solche freye Bürsch bishero gewesen, an ihren *Juribus* kein Eintrag geschehe, sondern so weit eines jeden Territorium gehe, der gewesten freye Bürsch-District, in Forst verwandelt, und nach des *Domini Territorii* Belieben, *administrirt* werden solle ꝛc.

Anmerk. Ganz anders hingegen muß man urtheilen, wenn eine Gemeinde durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Begnadigung des Landesherrn, als z. E. durch den Verlauf einer undenklichen Zeit die Freyheit zu jagen, erlanget hat. In solchem Fall muß dieselbe allerdings bey ihrem Rechte geschützet werden, wenn sie solches nur durch gewisse dazu bestellte Jäger, oder andere Personen aus der Gemeinde, besorgen läßt. Denn, daß ein jeder ohne Unterscheid dem Wild nachgehe, wird ein Landesherr, wie ich auch bereits erwiesen, niemals gestatten, oder woferne auch dergleichen Unordnungen in verwirrten Zeiten eingerissen, denselben durch gerechte und heilsame Gesetze Einhalt thun.

a) Opusc. X. §. 79. 87.

§. 37.

Es ist also klar, daß das Jagdregal oder der Wildbann §. 21. auf öffentlichem Grund und Boden, einem Fürsten oder wohleingerichteten Stat ganz unentbehrlich sey.

Das Eigenthum über das Wild, über die Fische und Vögel, oder den Titel, sich derselben alleine zu bemächtigen, eignet sich der Landesherr oder der Stat aus dem Grunde der allgemeinen Wohlfart mit Recht zu. §. 35. Da er also hierdurch das Recht erlanget, alle und jede Nutzungen der Jagd zu geniesen, und seiner Rentcammer anzuweisen, §. 4. 8. 9. 10. und dieses eben dasjenige ist, was den Wildbann §. 21. das ist, das hohe Jagdregal,

Cap. I. §. 9. ausmachet; so ist ganz offenbahr, daß dieses Jagdregal einem Fürsten nothwendig, und einem wohleingerichteten Stat ganz unentbehrlich sey. W. Z. E.

Anmerk. Hieraus kann man gar leicht entscheiden, welche Art der Jagd der andern vorzuziehen sey, ob hierinnen die Römer mehr Grund hatten, welche alle wilde Thiere herrnlos liesen und einem jeden die freye Jagd vergönnten; §. 16. oder die Deutschen, welche, wie ich gleich erweisen werde, solche dem Vorrechte und Vortheile, der hohen Landesobrigkeit einverleibet. So viel siehet ein jeder, daß die letztere Art den Regeln einer gesunden Statslehre weit gemäser sey, ob es wol auch den Römischen Gesetzgebern nicht an Gründen gefehlet, womit sie, wie ich an einem andern Ort erwiesen habe, die allgemeine Jagdfreyheit zu rechtfertigen flegten.

§. 38.

Das hohe Jagdregal oder den Wildbann auf öffentlichem Grund und Boden, haben die deutschen Völker, besonders aber die Fränkischen und Carolingischen Könige, sowohl für sich, als für das Reich zu allen Zeiten behauptet.

Da die Wahrheit dieses Satzes auf der Gewißheit geschehener Thaten beruhet, so habe ich weiter nichts nöthig, als diese letztern durch tüchtige Zeugnisse zu erweisen: und weil solches ohne Schwierigkeit bewerkstelliget werden kann, so lieget die Richtigkeit dieses Satzes ganz klärlich vor Augen. W. Z. E.

Anmerk. Von den Fränkischen Königen ist bekannt, daß sie ihre besondern Gehege und Forstplätze * gehabt. Die genauere Beschaffenheit derselben, beschreibet Carl du Fresne, in seinem Glossario unter dem Wort, inforestare Tom II. p. 487. also: Es werden durch ein Königliches Decret einige ansehnliche und kluge Männer bestellet, welche den zum Forst bestimmten Ort in Augenschein nehmen und demselben sehr kenntliche Gränzen bestimmen.

* Forestae dominicae, foresta regia, siluae regales.

men. Wenn dieſes geſchehen und in den Urkunden der Canzley gewöhnlicher maſen niedergeſchrieben iſt, ſo läßt der König durch einen Herold dieſen privilegirten Forſt durch die ganze Gegend, wo ſolcher lieget, ausrufen und dabey verbiethen, daß ſich niemand unterſtehe, ohne Erlaubniß der Majeſtät daſelbſt zu jagen: und dieſes heiſet, einen Wald beforſten, Afforeſtare §. 18. 2. Anmerk. zu Ende, das iſt, ihn mit den Rechten des Forſtes verſehen. Ob nun gleich in ſolchen Forſt auch gewiſſe Grundſtücke der Unterthanen mit eingeſchloſſen waren, wie ich in dem folgenden Capitel erweiſen werde, ſo erſtreckte er ſich doch meiſtentheils nur auf den öffentlichen Grund und Boden, und begriff, nebſt der Jagd in eigentlichem Verſtande, auch die Fiſcherey unter ſich, wie ſolches aus einer Urkunde ſehr deutlich erhellet, durch welche dem Abt von Saint Germain des prés, die Fiſchereygerechtigkeit auf der Seine von dem König Childeberto, Chlodovái des Groſen, Sohn eingeräumet worden. Daß hier unter dem Forſtrecht, auch die Fiſcherey begriffen ſey, erhellet aus den klaren Worten, welche der bekannte *Aimon.* Monach. in Annal. Franc. Lib. II. Cap. 20. anführet. Sie lauten nach der deutſchen Uberſetzung alſo: Wir übergeben euch alle und jede Fiſchereyen, wie ſolche an den beyden Ufern der Seine getrieben werden können, und von Uns, vermöge des uns zuſtehenden Forſtrechtes, beſeſſen worden. Auf gleiche Weiſe hat Ludwig der Fromme, die Fiſcherey auf der Weſer in der Gegend Wimoden dem Abt Warin von Corbey übertragen, wie aus einer beſondern Urkunde erhellet, welche Pfeffinger cit. loc. Tit. 18. § 8. p. 1365 aus dem Lünig, P III Spicil. Eccleſ Cap. V Tit 2. Corvey. §. 4. p. 61. angeführet. Ferner erzählet *Gregor. Turon.* Lib. X Cap. 10. von dem König Gunthram, daß er auf der Jagd in dem Walde, Voſaco genannt, die Spuren von einem erlegten Büffel gewahr worden. Er fragte den Aufſeher, wer ſich unterſtanden hätte, in dem Königlichen Revier zu jagen? Der Aufſeher geſtunde, daß es ein Cammerherr mit Namen Chundo geweſen. Darauf wurde dieſer ſogleich gefangen genommen, an einen Pfahl gebunden, und geſteiniget. Noch deutlicher beſtätigen die ſogenannten Capitularia der Könige und Kaiſer dieſes hohe Jagdregal und Wildbannrecht. Alſo heiſet es in Capitul. Regum Francorum Lib. IV. Cap. II. Tit. de

foreſt.

foreſt. novit. inſtit. apud *Baluz.* Tom. I. p. 785.: Wer ſolches noch beſitzet, ſoll es ſogleich wieder abtreten, woferne er nicht durch Glauben würdige Zeugniſſe erweislich machen kann, daß er durch die Begnadigung Unſers Herrn Vaters Carls dazu gelanget, diejenigen ausgenommen, welche für Uns gehören, und von denen Wir auch zu anderer Zeit erklären wollen, was unſere Meinung ſey Eben daſelbſt C. 65. S. 788. Auch ſollen ſie wegen unſers Forſtes unſerer Reviere, allenthalben fleiſig Nachfrage halten, wie ſolche erhalten und gehütet werden, über dieſes auch den Grafen zu wiſſen thun, daß ſie keinen neuen Forſt anlegen, oder wo ſie dergleichen finden, welche ohne Unſern Befehl errichtet worden, ſolche aufheben und abſtellen laſſen Es war alſo bey ernſtlicher Strafe des Bannes verbothen, daß ſich niemand gelüſten laſſen möchte, in dergleichen Wäldern und öffentlichen Gehegen ſich an einem Wilde oder andern Thier zu vergreifen, welches mit unter dem Wildbann begriffen war. Dahin gehen die Worte der Capitul. Caroli M. ad ann. 802. Cap. 39. daß ſich niemand unterſtehe, in unſerm Forſte einen Diebſtahl zu begehen, welches wir ſchon oftmals unterſaget, und anjetzo hiedurch ernſtlich wiederholen. Auf gleiche Weiſe hat auch Carl der Groſe in den longobardiſchen Geſetzen Lib. I. Tit. 23 verordnet, daß ſich niemand unterſtehe, in einem Forſt oder Königlichen Revier, Schlingen oder Sprenkel zu ſtellen: wenn ein Freyer ſich dergleichen unterfänget, ſoll er die Bannſtrafe bezahlen, iſt es aber ein Knecht, ſo ſoll ſein Herr für ihn haften, wie es die Geſetze mit ſich bringen. Hieher gehöret auch diejenige Schenkung, welche Carl der einfältige, König von Frankreich, den Domherren des Stiftes St. Lamberti zu Lüttich im Jahr 905. gegeben. Man findet ſolche in des Lünigs Reichsarchiv, Spicil. Eccleſiaſt. Part. II. Cap IV. Tit II. Lüttich. §. 10. p. 485. woſelbſt er den nach ſeinen Gränzen beſchriebenen Forſt gedachten Domherren alſo überläßt, daß ſie ſolchen als ein beſtändiges Eigenthum, ganz und gar, mit allen Zu-

behörden, wie solchen die Könige vor langen Zeiten besessen, innen haben sollen, also, daß sich niemand unterstehen soll, darauf zu jagen, wenn er nicht vorher von dem Prälaten dieses Stifts ausdrückliche Erlaubniß erhalten. Ich könnte noch hundert andere dergleichen Stellen anführen, woferne ich die Gränzen einer kurzen Abhandlung überschreiten wollte.

§. 39.

Aus eben diesem Grunde haben sich auch die deutschen Kaiser, dieses Jagdregal auf öffentlichem Grund und Boden, mit Recht zugeeignet.

Der Beweisgrund dieses Satzes, ist mit dem vorhergehenden §. einerley, und beruhet auf der Gewißheit geschehener Thaten. Da nun solches die Urkunden und Kaiserlichen Belehnungsbriefe, wodurch die Kaiser, nebst den Wäldern und andern Grundstücken auch den Wildbann und das Jagdregal den Bischöffen, Fürsten, Aebten und andern Reichsständen eingeräumet und verliehen haben, ganz klar vor Augen legen, wie aus folgender Anmerkung erhellet; so wird hierdurch die Wahrheit dieses Satzes zur Genüge bestätiget. W. Z. E.

Anmerk. Hieher gehöret das Diploma Otto des Grosen, welches im Jahr 940. ausgefertiget, und im Jahr 950. von neuen bestätiget worden, darinnen er dem Kloster von St. Emmeran, den Ort Helphindorf, nebst dem Forste und allen Zubehörden, mit der dazu gehörigen Jagd und Königlichen Bann ꝛc. einräumet. Man findet solches in des Lünigs Reichsarchiv, Spicileg. Eccles. P III Cap. VI Tit. XIII. St. Emmeran, §. 19. p 649. De a. 952. apud *Maderum* in Antiquitat. Brunsvic § 3. Diplomatum p m. 108 de *Monasterio Poledano* In diesem Schenkungsbrief übergiebt Kaiser Otto, gedachtem Kloster in dem Fürstenthum Grubenhagen, den dritten Theil seines Hofs, (Curiae *Palithi*) mit allen Wäldern, Fischereyen, Jagden, Mühlen ꝛc. De a 970 apud *Lunig.* d. l. P. III. Cap VII Tit. Elten. §. 2. p. 356. darinnen eben dieser Kaiser der Abtey Elten, die daselbst benannten Höfe mit den Wäldern und

Jagden

Jagden übergiebt. Ferner gehöret hieher das Diploma Ott. II. de a. 973. apud *Lunig.* cit. loc. Spicil. Eccleſ. P. II. Tit. Freyſingen, n. 10. p. 217 darinnen Kaiſer Otto II. einige Orte, welche den Biſchöffen von Freyſingen von ſeinen Vorfahren eingeräumet worden, gedachter Kirche von neuen zueignet, und noch über dieſes das Jagdregal und den Wildbann hinzufüget. Man ſehe hier ferner oben angeführte (§. 18. Anmerk. 2.) Cölniſche Urkunde von eben dieſem Jahr, ingleichen das Privilegium des Pannfennigs apud *Lunig.* in der Fortſetzung des erſten Theils, Spicil. Eccleſ. Cap. II. Tit. Maynz, §. VII. p. 16. worinnen eben dieſer Kaiſer dem Prälat Willegis von Maynz die Wälder und Jagden um Bingen mit allen Nutzungen, nebſt den Fiſchereyen, welche vorher zu den Kaiſerlichen Rechten gehöret, eigenthümlich abtritt. Merkwürdig iſt, was bey dem *Alberto Cranzio*, Metropol. Lib. III. ad a. 985. Cap. 36. p. m 80. von dem Kaiſer Otto III. angemerket wird, daß nämlich der Kaiſer ſelbſt dem Biſchoff Expon von Verden und deſſen Nachfolgern die Hirſchjagd abtritt, und ſich dabey des Ausdruckes bedienet: Ceruorum atque ceroarum, ſublimium ferarum, qui fuerit ab olim *ſeruatus honor ſummis Principibus*, litteris deſuper extantibus. Hiermit ſtimmet der Schenkungsbrief eben dieſes Kaiſers vom Jahr 997. überein, darinnen er dem Cloſter Elten die Hirſchjagd, in dem Forſte Steenwalt, Offet, Wichmort und Subort, mit dem Rechte, denenſelben auch auſer dem Gebiethe nachzuſetzen, überträgt. V. *Pfeffinger in Vitriar.* Illuſt. Lib. III. Tit. XVIII. §. 8 p 1369. in fin. So bezeuget auch ein anderes Diploma apud *Lunig.* d. l. P. II. Spicileg. Eccleſiaſt. Cap 4. im Anhang, Tit. Minden, §. 5. p. 104. daß eben dieſer Kaiſer dem Biſchoff von Minden ſeine Forſte Huculinhagen und Stioringewald, ingleichen den Santelwald abgetreten habe. Man ſehe ferner die Paſſauiſche Urkunde vom Jahr 993. bey dem *Lunig.* cit. loc. P. II Cap. IV. Tit. Paſſau. Die Freyſingiſche von eben dieſem Jahr, bey dem Gewold in dem Verzeichniß der Freyſingiſchen Biſchöffe p 91. (edit. vet. p. 138.) Die Maynziſche von Jahr 994. darinnen dem Prälaten von Maynz die Gegend Forenſtein mit dem Wildbann dergeſtalt übergeben und eingeräumet wird, daß ſich ohne des Erzbiſchoffs Erlaubniß niemand unterſtehen ſoll, daſelbſt zu jagen, oder das Wild zu beunruhigen. So hat auch der Kaiſer Heinrich der heilige, in einem Schenkungsbrief vom Jahr 1007. welcher in des Fabers Statscanzley, Tom. XXXI. Cap. III. §. 1. lit. a. p. 133. befindlich iſt, den Domherren des Kaiſerlichen Stifts Bamberg/ den Ort, Fürth, genannt, nebſt denen dazugehörigen Wäldern/ Forſten/

ſten/ Eichelmaſten/ Jagden/ Gewäſſern/ Fiſchereyen ꝛc. als ein Eigenthum überlaſſen, und im Jahr 1008. hat er dem Stift Lüttig nach einem Schenkungsbrief, welcher bey dem Lünig cit. loc. P. II. Cap IV. Tit. Lüttig. §. 19. p. 491. zu ſehen, aus Kaiſerl. Gnade einen gewiſſen Reichsforſt, nebſt dem Wildbann und allen Nutzungen, abgetreten. Vid quoque Eiusd. Charta de an. eodem ſupra § 26. Schol.; Charta Laurisheimenſis de an. 1012. ſub dato Bavenb. apud *Freherum* Origin. Palatin. P. I. p. m. 186. & *Tolner*. Cod. diplom. Palat. §. 26. p 21. Charta Paderbornenſis de a. 1019. apud *Lunig*. l. c. Cap. IV. Tit. Paderborn. §. 25. Altahenſis de an. eodem apud *Gevvoldum* Tom. II. addit. *Hundii* Metropol. Tit. Altha inferior §. 24. In allen dieſen Urkunden werden gewiſſe Güter und Flecken, welche vorher zu dem Kaiſerlichen Eigenthum gehöret, nebſt dem Wildbann, den Jagden und Fiſchereyen, gedachten Stiftern, erblich und eigenthümlich abgetreten. In einer andern Urkunde vom Jahr 1023. davon Pfeffinger in dem oftangezogenen Werke S. 1374. einen Auszug beybringet, ſchenket eben dieſer Kaiſer Heinrich, dem Biſchoff von Wirzburg den Wildbann in dem daſelbſt beſchriebenen ſehr weitläuftigen Diſtrict mit den ausdrücklichen Worten: ex Imperiali traditione donat, proprietat, & de ſuo jure in *legitimum foreſtum*, indiſſolubiliter ſtabilit ejusdem Eccleſiae poſſeſſoribus. Aus dieſen und vielen andern Kaiſerlichen Schenkungsbriefen, davon Pfeffinger in oftgedachtem Orte eine erhebliche Menge anführet, und welche ich der Kürze wegen, hier übergehe, erhellet ſehr augenſcheinlich, daß das Jagdregal und der Wildbann, beſonders auf öffentlichem Grund und Boden, zu allen Zeiten unter die Kaiſerlichen Rechte gezählet worden, wodurch denn die Wahrheit dieſes Satzes auſer allen Zweifeln geſetzet wird.

§. 40.

Der Wildbann §. 18. nebſt dem Jagdregal ſtehet heutiges Tages den Reichsſtänden mit eben dem Rechte zu, mit welchem ihn ehemals die Kaiſer beſeſſen.

Daß die Reichsſtände die Landeshoheit, als ein der höchſten Gewalt ähnliches Recht beſitzen, Cap. I. §. 6. wird durch die Geſchichte ſowohl, als durch die Reichsgrundgeſetze auſer allem

Zweifel

Zweifel gesetzet. a) Aus diesem Grunde können sie in ihrem Gebiethe, vermöge ihrer landesherrlichen Gewalt, wenn man die Verbindung ausnimmt, worinnen sie mit dem Reiche stehen, alles dasjenige thun, was in andern unumschränkten Staten der höchsten Majestät, frey stehet. Cap. I. §. 7. Da man nun ferner den Reichsständen das öffentliche Eigenthum über alle in ihrem Gebiethe befindliche Dinge, eben sowohl zugestehen muß, §. 3. folg. Anmerk. als nach den bisher erwiesenen Sätzen der Wildbann §. 18. nebst dem Rechte, Regalien zu bestimmen, §. 22. 23. einem Fürsten oder Stat, zukommt; also erhellet, daß der Wildbann in dem Verstande, darinnen er in dem 18. §. angenommen worden, aus eben diesem Grunde auch den Reichsständen eigen sey. **Welches das erste war.**

Das Jagdregal auf öffentlichem Grund und Boden, oder der Wildbann nach der Bedeutung des 21. §. ist eine Wirkung des Wildbannes in dem vorhergehenden Verstand. §. 28. Wenn also dieses Recht nach den bißher erwiesenen Sätzen den Reichsständen, als Landesherren, zukommt; so muß ihnen auch das Jagdregal auf öffentlichem Grund und Boden nothwendig zugestanden werden. **Welches das zweyte war.**

Da endlich vorzeiten der Wildbann und das Jagdregal auf öffentlichem Grund und Boden des Reichs, auf herrschaftlichen Gebiethe und Wildfuhren ꝛc. aus eben dem Grunde, welchen ich bereits angezeiget, den Kaisern zuständig war, §. 22. 23. 29. so folget, daß die Reichsstände den Wildbann und das Jagdregal auf öffentlichem Grund und Boden, mit eben dem Rechte besitzen und nutzen, mit welchem es ehemals der Kaiser durch das ganze Reich behauptet. **Welches das dritte war.**

Anmerk. Von dem Eigenthum, welches den Reichsständen über alles dasjenige, was auf ihren Gebiethen befindlich ist, zustehet, ja von dem Wildbann und Jagdregal selbst, zeugen alle Belehnungsbriefe. Sie

pflegen nämlich belehnet zu werden: Mit Gebieten, Gerichten, Wildbannen, Zöllen, Geleyten, Städten, Märkten, Schlössern, Dörfern, Aeckern, Wiesen, Hölzern, Wassern, Wunnen, Weyden, Landen, Zinsen, Gülten, Renten, Nutzen, Hütern, Würdigkeiten und Zugehörungen, wie es in dem Belehnungsbrief des Herzogthums und Churfürstenthums Sachsen vom Jahr 1425. lautet. Sie stehet in der Meißnischen Chronick des Peter Albini, Tit. 16. p. 214. So heiset es auch in dem Belehnungsbrief der Landgrafen von Hessen, vom Jahr 1495. in Lünigs Reichsarchiv, in der Fortsetzung der zweyten Continuation p. 768. Daß wir ihnen ihre *Regalia*, nämlich der Landgrafschaft und Fürstenthum Hessen mit ihren Landen, Leuten, Schlössern, Städten, Märkten, Zöllen, Bannen, Creysen, Wäldern, Hölzern, Büschen, Feldern, Weyden, Wassern, Wasserläuften, Jagden, Wildbahnen, Weydnereyen, Erzten, Bergwerken ꝛc. bestätigt. Und mit dieser Formel stimmen fast alle neuere Belehnungsbriefe der Stände, ingleichen alle Jagdordungen, Mandate und Edicte überein, worinnen sie sich dieses Jagdregal alleine zueignen, und allen Unterthanen verbiethen, ihnen einigen Eingriff zu thun. Man sehe die Deduction vor das Jagregal/ Cap. III. §. 9. zu Ende S. 68. welche ich bereits in der Anmerk. des 3. §. angezogen habe. Die Sache ist so klar, daß man mit offenen Augen blind seyn muß, wenn man dieses Recht der Stände in Zweifel ziehen will. Conf. *Heig.* Quaest. Illust. 15. num. 33.

2. Anmerk. Was also die öffentlichen Grundstücke anbetrift, so hat dasjenige seine völlige Richtigkeit, was der Verfasser der angezogenen Deduction Cap. I. § 9. mit dem Horn Tr. de Jure Ciuitatis Lib II Cap. III. n 5. und Everhard Vol I. Conf. 10 n. 28. behauptet, daß nämlich die Reichsstände keinen andern Titel nöthig haben, da sie durch die Ergreifung und die ihnen zustehende Gewalt, über die Güter des Stats frey zu disponiren, genug gesichert, mithin gar nicht verbunden sind, einen andern Titel anzugeben. In Ansehung des öffentlichen Grund und Bodens stimmet auch der berühmte Canzler von Ludwig hiermit überein Diss. de differentiis Juris Romani & Germanici in Venatu ejusque Regali. Ingleichen der berühmte D. Fleischer, Instit. Jur. Feudal.

Cap. IX.

Cap. IX § 48. & 49. In wie weit aber aus eben diesen Beweisgründen auch das Jagdregal auf dem Grund und Boden der Unterthanen erwiesen werden könne, ingleichen ob die Meinung des berühmten Ludwigs und Fleischers, nach welcher das Jagdrecht auf solchem Grund und Boden, welcher niemals zum Eigenthum des Stats gehöret, oder auf den Grundstücken des ursprünglichen Adels gar kein Regal seyn kann, in den Rechten gegründet sey, will ich in dem folgenden Capitel untersuchen.

a) Inst. Pac. Osn. Art. VIII. §. 1. Item Capitul. Caesareae passim.

§. 41.

Demnach haben die Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, noch heut zu Tage das Recht, die Wälder und andere öffentliche Gegenden, mit dem Wildbann zu belegen, und sich das Wild, die Fische und Vögel, als Zubehörden solcher Grundstücke, zuzueignen.

Denn dieses sind eben die Wirkungen, welche aus dem öffentlichen Eigenthum der Fürsten, §. 3. aus der landesherrlichen Gewalt, Regalien zu bestimmen, Cap. I. §. 5. 6. 7. ingleichen aus dem Wildbann §. 18. ganz natürlich entstehen. Da nun heutiges Tages den Reichsständen alle diese Rechte vollkommen zustehen, §. 40. so müssen sie auch nothwendig befugt seyn, sich das Wild, die Fische und Vögel, nach eigenem Gefallen, zuzueignen. W Z E.

Anmerk. Aus diesem Grunde haben sie weder die Einwilligung des Kaisers, noch der Unterthanen nöthig. (Wie es vor Zeiten damit beschaffen war, will ich in dem folgenden Capitel zeigen.) Alles, was sie darinnen vornehmen und handeln, thun sie aus eigenem Recht, und vermöge der ihnen zustehenden Landeshoheit: wie der Verfasser der Deduction vor das Jagdregal Cap. III. §. 20. p. 132 ingleichen Schneider, de Jure praeuentionis circa venationem § 10. mit Recht dafür hält.

§. 42.

§. 42.

Daraus folget, daß die Fürsten und Stände des Reichs heut zu Tage, vermöge der ihnen zustehenden Landeshoheit und Wildbannsgerechtigkeit mit Abschaffung der eingeführten freyen Bürsche §. 36. sich und ihrer Cammer das Jagdregal mit Fug und Recht, zueignen. §. 37.

Anmerk. Doch muß man hier dasjenige nicht vergessen, was ich in der 2. Anmerk. des 36. §. erinnert habe: indem ich nicht willens bin, jemanden in seinen gegründeten Rechten zu nahe zu treten. Inzwischen erhellet zugleich hieraus, warum die Fürsten und Stände des Reichs sich in allen Jagdordnungen, Mandaten und Edicten auf ihr hohes Jagdregal und Wildbannrecht, als einen Theil ihrer landesherrschaftlichen Hoheit, berufen. Siehe die neuverfaßte Jägerordnung in Steyer, §. 7. 9. folg.

§. 43.

Hieraus erhellet ferner, daß alle diejenigen Schlüsse, welche sich aus der Natur und Beschaffenheit der Regalien überhaupt, wie ich an einem andern Orte a) gezeiget, auf das Jagdregal machen lassen: daß nämlich das Jagdregal ein Theil der Landeshoheit, wenigstens ein zufälliger Theil, derselben sey; daß solches für unverletzlich zu halten sey, und sich niemand, ohne in das Laster der beleidigten Landeshoheit zu verfallen, daran vergreifen könne; daß die Unterthanen, woferne sie nicht von dem Landesherrn besondere Erlaubniß erhalten haben, aus besondern Ursachen davon ausgeschlossen sind ꝛc. auch hieher gehören, und auf das hohe Jagdregal, welches der höchsten Landesobrigkeit auf öffentlichem Grund und Boden zustehet, gezogen werden müssen.

a) Opusc. X. §. 152 seq.

§. 44.

§. 44.

Das Wild, die Fische und Vögel, welche unter dem Wildbann begriffen, §. 19. und auf öffentlichem Grund und Boden der Fürsten und Stände des Reichs befindlich sind, stehen unter dem Eigenthum: oder wenigstens haben die hohen Landesobrigkeiten das Recht, sich derselben zu bemächtigen.

Das Eigenthum sollte §. 9. 10. und muste, §. 35. wie es denn auch wirklich geschehen, auf öffentlichem Grund und Boden also eingeführet werden, §. 40. Anmerk. 1. daß unter solchem auch das Wild, die Fische und Vögel mit begriffen waren, §. 9. oder wenigstens dem Landesherrn alleine der Titel zuständig war, sich derselben mit Ausschliesung der Unterthanen zu bemächtigen §. 10. Mithin ist kein Zweifel, daß alles Wild, alle Fische und Vögel, unter das Eigenthum des Landesherrn gehören, oder von demselben ganz alleine eingefangen und genutzet werden können. W. Z. E.

Anmerk. Und dieses ist auch von den Raubthieren, als Löwen, Bären, Wölfen und dergleichen zu verstehen, wenigstens in so ferne, daß sich nur der Landesherr alleine derselben bemächtigen könne, und die Unterthanen blos das Recht haben, sich wider ihre Anfälle zu vertheidigen und zu wehren. Dahero sagt auch der berühmte Herr von Leyser, Tr. de Assentationibus Ictorum Cap. III. Sect. II. §. 24. nachdem er vorhero von den ältern Zeiten geredet: Alleine heut zu Tage ist dieses alles ganz anders beschaffen, so, daß nicht nur die hohe, sondern auch die Niederjagd, ingleichen die Wolfs- Bären- und Fuchsjagd zu den Regalien gezählet, und den Unterthanen bey schwerer Strafe verbothen wird.

§. 45.

Da man diejenigen Dinge herrnlos nennet, welche weder unter dem Eigenthum stehen, a) noch von jemand mit Fug und Recht ergriffen werden können; §. 11. so erhellet von selbsten, daß

das Wild, die Fiſche und Vögel, auf öffentlichem Grund und Boden, welche unter das Wildbannrecht gehören, ganz fälſchlich zu den herrnloſen Dingen gezählet werden.

a) Opuſc. VIII. §. 20.

§. 46.

Das Wild, die Fiſche und Vögel, werden, ſo lange ſie ſich auf öffentlichem Grund und Boden aufhalten, mit Recht unter die Nutzungen und Zubehörden deſſelben gerechnet.

Unter dem Namen der Früchte und Nutzungen der Grundſtücke überhaupt, iſt alles dasjenige zu verſtehen, was man ohne Verringerung ihrer weſentlichen Beſchaffenheit, für Vortheile daraus ſchöpfet. Nun eignet ſich ein Fürſt oder andere hohe Landesobrigkeit das Wild, die Fiſche und Vögel, wenigſtens als vergängliche Zubehörden der Grundſtücke und alle Nutzungen derſelben zu, welche ohne Verletzung der weſentlichen Beſchaffenheit aus den Grundſtücken gezogen werden können, §. 44. Alſo iſt kein Zweifel, daß ſie zu den Früchten der öffentlichen Grundſtücke gehören. W. Z. E.

1. Anmerk. Das Gegentheil hiervon behauptet der berühmte Verfaſſer der öfters angezogenen Deduction vor das Jagdregal Cap. II. §. 1. nebſt dem *Zoanetto* de ferarum venatione Germ. apud *Fritſch.* p m. 496. *Chriſtoph. Feſchio*, de Re venatoria Theſ. XVI. *Schneider*, de Jure praeuentionis circa venationem, §. 25. vermuthlich daher, weil ſie in den Gedanken ſtehen, es könnten alsdenn die adelichen Landſaſſen und Prälaten die Nutzungen der Jagd, aus gleichem Grunde unter die Zubehörden ihrer Güter und Grundſtücke zählen, mithin ſey es ſehr ſchwer, oder wol unmöglich, die Einwendungen, worauf ſie ſich beziehen, aus dem Grunde zu heben. Alleine ihre Meinung wird dadurch nicht ſtärker, wie ich in dem III. Cap. zeigen werde. Es iſt wahr, das Wild, die Fiſche und Vögel gehören zu den Nutzungen der Grundſtücke: alleine es geſtattet ſolches weder die Natur des öffentlichen Eigenthums, noch eine geſunde Politik, noch die allgemeine Wohlfart, daß man ſie

auch

auch auf dem Grund und Boden der Unterthanen, jemand anders, als dem Landesherrn, zuerkenne.

2. Anmerk. Doch hat man hierbey zu merken, daß obgleich dergleichen Früchte und Nutzungen nichts widersprechendes in sich fassen, §. 9. Anmerk. und aus der Natur des Eigenthums vollkommen begreiflich gemacht werden können, §. 8. folg. sie dennoch nur zu den vergänglichen Nutzungen gezählet, und so lange für unser eigen gehalten werden, als sie sich auf unserm Grund und Boden aufhalten. Man darf diesen Punct nur etwas genauer erwägen, so werden die Gründe der Gegner, welche das Wildpret, Fische und Vögel, aus der Classe der Früchte und Nutzungen gleichsam verbannen, von selbsten über den Haufen fallen. Die meisten haben sich einen irrigen und allzuengen Begriff von den Früchten gemacht. Daher ist es auch kein Wunder, daß sie ganz anderer Meinung sind. Bey den Römern war es ein anderes. Denn da nach ihren Verordnungen das Wild, die Fische und Vögel, so lange sie noch in ihrer natürlichen Freyheit waren, für herrnlos gehalten wurden, §. 16. so redet der L. 26. D. de Vsuris & fruct. dem damaligen Zustande der Jagd sehr gemäs, wenn er die Jagden von dem Begriff der Früchte ausschliesset.

§. 47.

Wenn sich jemand eines Wildes, Fisches oder Vogels, der unter dem Wildbann stehet, bemächtiget, so erlanget er deßwegen nicht das Eigenthum darüber.

Denn solche Thiere sind nicht herrnlos, §. 45. da wir aber nur blos herrnlose und des Eigenthums fähige Dinge, durch die Ergreifung unser eigen machen, a) also kann auch derjenige das Eigenthum nicht erlangen, welcher sich eines solchen Wildes, Fisches oder Vogels, bemächtiget, der zu dem Wildbann gezählet wird. W. Z. E.

Anmerk. Hieher gehöret vor andern, was Schilter in seinen Exercitat. ad D. Ex. XLV. §. 5. ingleichen Huber in seinen Digress. Lib. IV. cap. 20. §. 4. ferner Pufendorf, J. N & G. Lib. IV. § 7. bemerket. Alle diese Rechtslehrer, ob sie gleich das Wild unter diejenigen Dinge rechnen,

nen, deren ſich nur gewiſſe Perſonen bemächtigen können, und welche zu dem vollſtändigen Eigenthum gar nicht gehören, §. 10. Anmerk. ſtimmen deſſen ohngeachtet in der Sache ſelbſt, beſonders aber, was dieſe Folge anbelanget, mit mir vollkommen überein.

a) Opuſc. VIII. §. 56.

§. 48.

Weil ferner die Fiſche, Vögel, Wild und dergleichen, welches von ohngefähr geſchoſſen worden, oder ſich in ein Netz verwickelt, oder von den Raubthieren, oder durch einen andern Zufall umgebracht worden, auf keine Weiſe für herrnlos zu halten ſind, ſondern, da ſie nicht mehr entgehen können, als dauerhafte und beſtändige Zubehörden der Grundſtücke dem Fürſten oder der Cammer zugehören; da über dieſes auch die Geweihe, welche die Hirſchen und Gemſe alljährlich abzulegen pflegen, als beſondere Theile des Wildes für ein erworbenes Gut des Fürſten, zu achten ſind; ſo iſt klar, daß weder das Wild, noch die Geweihe, welche in den Jagdrevieren gefunden werden, demjenigen, der ſolche findet, ſondern der hohen Landesobrigkeit zugehöre.

Anmerk. Hiermit ſtimmet die Stollbergiſche Jagd- und Forſtordnung, Tit. 21. von Hirſch- und Rehegehörn ꝛc. bey dem Fritſch, ingleichen die Schwarzenburg-Sonderhauſiſche Jagd- und Forſtordnung, §. 16. wann die Hirten, oder andere Waldleute ꝛc. Ferner die Erzherzogl. Oeſterreich. neuverfaßte Jägerordnung in Steyer, vom Jahr 1716. vollkommen überein. In der letztern, ſiehe den §. 14. Sollen alle diejenige, ſo die abgeworfene Hirſchgewayde in unſerm Forſt finden, ingl. §. 13. da von gefallenen Wildprät, ſo ſich ſelbſt reiſt, ſpießt oder in unſeren Wildbahnen umkommt, etwas gefunden wird, ſoll daſſelbe niemand aufheben, weniger gar verſchweigen, ſondern ꝛc. Man ſehe ferner des Herzogs Friedrichs von Würtemberg Verordnung, die Wälder und Forſte in der Grafſchaft Mümpelgard, und denen dazu gehörigen Herrſchaften betreffend, Tit. wie man ſich verhalten ſoll, wenn die Hirſche ihr

Gehörn

Gehörn ablegen. Man findet ſolche in Franzöſiſcher Sprache in der öfters angezogenen Fritſchiſchen Sammlung, im III. Theil S. 214. und daſelbſt die Worte: **So ſollen auch unſere Unterthanen ꝛc. gehalten ſeyn, unſern benannten Förſtern alle Hörner, ſowohl von Hirſchen, als Gemſen, überliefern, welche ſie finden ꝛc.** Doch bekommen diejenigen, die ſolche finden, an einigen Orten, auch eine kleine Erkenntlichkeit dafür. Alſo werden in dem Churfürſtenthum Brandenburg für ein paar gefundene Hirſchgeweyhe, zwey Pfennige bezahlet. Churbrandenb. Verbott, die Hirſchgehörner und Stangen, nicht zu verpartiren, vom Jahr 1683. bey dem Fritſch. cit. l. P. III. App. num. 25.

§. 49.

Wer ſich eines Wildes, Fiſches oder Vogels, der zu dem Wildbann gehöret, auf öffentlichem Grund und Boden ohne Erlaubniß des Landesherrn bemächtiget, der bemächtiget ſich einer Sache, welche deſſen ohngeachtet in dem landesherrlichen Eigenthum verbleibet.

Denn das Wild, die Fiſche und Vögel, welche ſich auf öffentlichem Grund und Boden befinden, ſtehen unter dem, obgleich veränderlichen, §. 9. jedoch vollſtändigen, §. 25. landesherrlichen Eigenthum, §. 44. oder wenigſtens ſtehet dem Landesherrn, Recht und Titel, darüber zu. §. 44. Nimmt man das erſte an, ſo iſt klar, daß dergleichen Thiere als fremde Dinge, welche ohne Einwilligung des Eigenthümers, oder, welches bey dergleichen veränderlichen Zubehörden ſehr gemein iſt, ohne ſich auf andern Grund und Boden zu begeben, keinem andern Menſchen eigen werden können, ſondern in dem Eigenthum des Fürſten und des gemeinen Weſens verbleiben, es mag ſich auch derſelben bemächtiget haben, wer da wolle. **Welches das erſte war.**

Setzet man aber nach dem andern Fall zum voraus, daß nur ein gewiſſes Recht vorhanden ſey, ſich mit Ausſchlieſung anderer

derſelben zu bemächtigen; ſo bleibet auſer dem landesherrlichen Titel und Rechte, gar kein anderer Weg übrig, ſich dieſelben eigen zu machen. a) Nun geſtatten weder die Vorrechte eines Fürſten, noch andere hieher gehörige Urſachen, das Unternehmen desjenigen, welcher ohne Erlaubniß des Fürſten ſich des Wildes mit Geſchoß oder andern Jagdzeuge bemächtiget, gänzlich fruchtlos und ohne Wirkung zu laſſen. b) Alſo erhellet klar, daß in ſolchem Fall das gefällte oder eingefangene Wild dem Landesherrn zugehöre. Welches das andere war.

Anmerk. Eben dieſes hat ſchon Pufendorf erkannt, und ſchon längſtens, obgleich ohne Beweis, behauptet. So ſaget er in ſeinem Natur- und Völkerrecht, IV. B. VI. C. 7. §. daß ein ſolcher Jäger dem Fürſten einen freywilligen, obgleich ſehr unangenehmen Dienſt erwieſen, und hierdurch nichts anders, als was ein ordentlich beſtellter Jäger thut, ausgerichtet habe. Wollte man ſagen, das Wild wäre nach der Ergreifung noch herrnlos, ſo müſte man auch eingeſtehen, daß derjenige, der ſolches beſitzet, eine herrnloſe Sache verzehre, verſchenke, verkaufe ꝛc. oder man müſte zugeben, daß auch eine ſolche Sache, welche dem Landesherrn bereits in Anſehung des Titels, eigen iſt, mit Vorwiſſen und Vorſatz ergriffen und verzehret werden könne. Beydes aber iſt höchſt ungereimt. Mit beſſern Grunde läßt ſich hingegen behaupten, daß das Wild in ſolchem Fall durch das Unternehmen eines ungebetenen Jägers, die Natur und Beſchaffenheit der beſtändigen und vollſtändig eigenthümlichen Zubehörden angenommen habe, und derjenige, der ſich ohne Willen und Wiſſen des Fürſten derſelben bemächtiget, ſey daher verbunden, das Wild auszuliefern oder anzuzeigen, daß ſolches gefället worden ſey.

a) Opuſc. VIII. §. 72. 73.

b) Ibid. §. 107.

§. 50.

Aus dieſem Grunde iſt ein Fürſt befugt, das unter dem Wildbann begriffene Wild, welches auf öffentlichem Grund und

und Boden wider ſein Wiſſen und Willen ergriffen worden, einem jeden Beſitzer abzunehmen.

Denn es ſtehet unter dem Eigenthum des Fürſten §. 44. 49. Nun iſt dieſes eine ganz natürliche Folge des Eigenthums, daß eine Sache, welche ohne Einwilligung des Eigenthümers entwendet worden, einem jeden Beſitzer wieder abgefordert werden kann. a) Alſo muß auch eben dieſes bey einem Fürſten Rechtens ſeyn. W. Z. E.

Anmerk. Und dieſes hat ſo gar ſtatt, wenn das Wild in guter Meinung * verkaufet worden, und an den dritten Mann gekommen iſt, wenn man nur ſicher wiſſen kann, wem es zugehöret, und auf weſſen Revier ſolches gefangen worden. Dieſes ſind Schilters Worte, in Exercitat. ad Pand. XLV. §. 5.

a) L. 9. L. 27. §. 1. L. 36. D. de Rei Vind. Idem *Schilterus* cit. loc. Exerc. XVI. §. 1.

§. 51.

Iſt aber das Wild, welches auf öffentlichem Grund und Boden ohne Vorwiſſen des Landesherrn gefället oder gefangen worden, nicht mehr vorhanden, und von demjenigen, der ſich deſſelben bemächtiget, oder von einem andern mit Vorſatz und grober Leichtſinnigkeit verzehret worden, ſo ſind beyde gehalten, dem Fürſten oder deſſen Cammer den Werth deſſelben zu bezahlen.

Ein Beſitzer einer fremden Sache, welcher mit Vorbewuſt oder durch äuſerſte Nachläſſigkeit um deren Beſitz gekommen, kann nach dem Römiſchen Rechte dahin belanget werden, daß er den Werth der Sache, wie ſolchen der Kläger durch den Eyd beſtimmet, erſetzen müſſe. Da nun derjenige, welcher ſich an dem gehegten Wilde ꝛc. mit Vorbewuſt oder äuſerſter Nachläſſigkeit ver-

* Bona fide.

vergreifet, oder ſolches verzehret, blos als ein Beſitzer einer fremden Sache zu betrachten iſt, §. 49. folglich mit Vorbewuſt oder aus grober Nachläſſigkeit den Beſitz davon verliehret; ſo iſt klar, daß auch in dieſem Fall derjenige, der ſolches Wild gefället, gefangen oder verzehret, zu Erſetzung des Werthes und der verurſachten Unkoſten verbunden ſey. W. Z. E.

Anmerk. Und eben dieſes iſt auch in den Jagordnungen noch auſer den gewöhnlichen Strafen, verordnet. Man ſehe die Hochfürſtl. Würzb. Verordnung wider die Wildpretsdiebe, vom Jahr 1720. §. So viel zweytens ꝛc. und daſelbſt die Worte: **Als verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß, wer ſich künftighin in Unſern Wildfuhren auf obige verbothene Weiſe wird betreten laſſen, mit Wildpret-Schieſen vergreifen, und ein oder anderes Stück fällen, ein ſolcher das erſtemal, nebſt Bezahlung des Wildprets und der Haut, auch andern Unköſten in Fusſchellen . . . verurtheilet und angehalten werden ſolle.** Ingl. §. 16. das unzuläſſige Fiſchen, wo von den Fiſchdieben ein gleiches behauptet wird: Auch nach Befinden und oft wiederholten Verbrechen, den Wildpretsdieben gleich **nebens Erſtattung des Diebſtahls und allen Unkoſten**, abgeſtraft werden ſollen. Ferner das Churpfälziſche Mandat, wornach die Wildpretdiebe zu beſtrafen, vom Jahr 1709. den 21. Febr. §. Viertens und daſelbſt die Worte: **Ein ſolcher das erſtemal nebſt Bezahlung des Wildprets und der Haut auch anderer Unkoſten** ꝛc. Churbayeriſche Verordnung in eben dieſer Angelegenheit vom Jahr 1663. §. Diejenigen Delinquenten aber ꝛc. neben Gutmachung des gefällten Wildprets und Abtrag der Unkoſten, da es einer in Vermögen hat. Eben dieſes gilt auch von denenjenigen, welche dergleichen unrechtmäſig entwendtes Wild mit Vorbewuſt kaufen. Dieſes erhellet nicht nur aus denen angezogenen Jagdordnungen, ſondern wird auch aus demjenigen um ſo viel deutlicher werden, was ich unten von ſolchen Perſonen, welche die Wildpretsdiebe hegen und verbergen, erinnern werde.

§. 52.

§. 52.

Wer also dergleichen Wildpret, Fische oder Vögel, auf öffentlichem Grund und Boden innerhalb des Bannreviers, heimlich und ohne Vorwissen und Willen des Landesherrn, mit dem Vorsatz, sich solche eigen zu machen, fängt, davon trägt und verzehret, der machet sich des Diebstahls, und wenn es mit Gewalt geschiehet, des Raubes schuldig.

So lange das Wild, die Fische und Vögel, sich in dem Gehege aufhalten, gehören sie dem Fürsten eigenthümlich zu, §. 44. oder wenn sie auch von einem andern gefangen oder gefället werden, so gehören sie nicht dem Fänger, sondern dem Fürsten, §. 49. indem sie in Betrachtung des erstern, als eine ganz fremde Sache, anzusehen sind. Da nun also derjenige, welcher eine fremde Sache mit dem Vorsatz, sich solche zuzueignen, und ohne Vorbewust und Einwilligung des Eigenthümers entwendet, einen Diebstahl; und derjenige, der zwar mit Vorbewust, aber wider Willen des Eigenthümers, sich einer Sache bemächtiget, einen Raub begehet; so ist es ganz offenbar, daß sich derjenige, welcher das Wild heimlich und wider Willen des Fürsten entwendet, des Diebstahls, und wenn solches mit offenbarer Gewalt geschiehet, des Raubes schuldig mache.

Anmerk. Die Diebe bleiben Diebe, man mag sie nun Wildpretdiebe, oder, wie einige lieber wollen, Wildpretschützen oder Wilderer nennen. Dieses bestätigen auch die meisten Jagdordnungen und Mandate, welche wider die Wildpretdiebe herausgegeben worden. Siehe das Hochfürstl. Würzb. Mandat, wider die Wildpretsdiebe vom Jahr 1720. und daselbst im Anfang die Worte: **Nachdeme von vielen Jahren her die leydige Erfahrung zeiget, wie weit die Bosheit deren in Unserem Hochstift durchgehends überhand nehmenden Wildpretsdieben gestiegen.** Eben daselbst zu Ende: Unser Mandat wider Wildpretsdiebe, ingl. §. so viel zweytens die

Strafen deren Wildpretsdieben betrift ꝛc. Ferner Fürſtl. Braunſchw. Edict, wegen deren Wildſchützen und Fiſchdieben / vom Jahr 1598. bey dem Fritſch. III. Th. 129. S. das Wildpret zu ſchieſen, auch Forellen und andere Fiſche in Unſern Hegwaſſern zu fangen, und diebiſcher Weiſe zu entwenden, und andern zu verkaufen, ſich freventlich unterſtanden ꝛc. Stollbergiſche Jagd- und Forſtordnung, Tit. 17. von den Wildpretdieben, ſo in der That betreten werden. Fritſch. III. Th. 202. S. Herzog Johann Caſimirs zu Sachſen-Coburg Mandat wider die Wildpretsdiebe / vom Jahr 1545. eben daſelbſt. Gräfl. Schwarzenburgiſch-Frankenhauſiſche Jagd- und Forſtordnung / Art. 33. Weiſen auch Unſer ꝛc. Sondern auch auf die Feder- und andere Wildpretsdiebe, Art. 21. auf alle Fiſchdiebe ein fleiſiges Aufſehen zu haben ꝛc. Gräfl. Schwarzb. Sondershauſ. Jagd- und Forſtordnung §. Nachdem Uns auch ꝛc. wo man den Namen Raubſchützen und Wildpretsdiebe etliche mal findet. Ferner kommt dieſes Wort in dem Churmaynz. Erfurtiſchen Jagdmandat wider die Wildpretsdiebe / vom Jahr 1717. öfters vor. Man darf ſich durch dasjenige nicht irre machen laſſen, was andere aus dem Römiſchen Rechte erzwingen wollen. Denn darinnen, ſagt Schilter an dem mehr gedachten Orte, §. 8. mit Recht, gehen unſere Gebräuche von dem Römiſchen Rechte ab, daß in beyden Fällen, das Wild mag nun aus den Thiergärten oder Wäldern geſtohlen werden, ein Diebſtahl begangen wird: denn das Wild, das ſich in meinem Forſte aufhält, gehöret mein, und man pfleget dafür zu halten, daß man ſolches vermittelſt ſeines Grundes und Bodens wenigſtens dem Gemüthe und Willen nach, beſitze. Es folget auch nicht: das Wild in einem Forſte, befindet ſich in ſeiner natürlichen Freyheit, das iſt, es kann frey hin und her laufen: dahero iſt es auch nicht in unſerm Beſitz, ſo lange ſich ſolches in unſerm Forſt aufhält ꝛc. Zu Beſtätigung ſeiner Meinung führet er den *Hugon. Grot.* J. B. & P. *Groenvveg* de LL. Abrogatis & *Noe Meurer* vom Forſtrecht an. Man ſehe auch Cap. *Carol. M* ad a. 802. c. 39 ibi: *vt in foreſtes noſtras furari nemo audeat.* cet. ſupra §. 38. Schol.

§. 53.

§. 53.

Weil das Jagdrecht auf öffentlichem Grund und Boden unter die Regalien eines Fürſten, und unter die Majeſtätsrechte eines Stats gehöret, §. 40. an welchen ſich niemand, ohne Beleidigung und Verachtung der hohen Landesobrigkeit vergreifen kann, §. 43. ſo iſt kein Zweifel, daß die Wildprerdiebe und Hegeräuber, §. 50. mit Recht, Verächter der hohen Landesobrigkeit, und verwegene Beleidiger der Majeſtätsrechte, genennet werden.

Anmerk. Aus dieſem Grunde werden ſie auch in verſchiedenen Jagdmandaten, Freveler genennet: Man ſehe die Schwarzb. Sondersh. Jagd- und Forſtordnung, im vorhergehenden §. Braunſchw. Lüneburg. Edict, wegen der Wildſchützen und Fiſchdiebe, vom Jahr 1598. bey dem Frirſch. III. Th S. 130. daſelbſt: über und wider unſer beſchehene vorige Verbott Uns zu einem ſonderbaren hohen Veracht und Trotz geſchiehet. Churſächſ. Mandat wider die Wilddiebe und Schützen, vom Jahr 1603. bey dem *Pfeffinger Vitriar.* Illuſtr. Libr. III. tit. 18. §. 18. p. 1437. ib.: Und Uns als der ordentlichen vorgeſetzten Obrigkeit, zu Trotz und Verachtung in Unſern Wildbahnen ſchieſen ꝛc.

§. 54.

Ein jeder Fürſt oder Landesherr, iſt befugt und verbunden, durch gute Verordnungen und Anſtalten, dahin beſorgt zu ſeyn, daß das Wild geheget und erhalten, und ſein hohes Jagdregal auf öffentlichem Grund und Boden aufrecht und unverletzt erhalten werde.

Anmerk. Dieſer Satz, welcher an ſich klar genug iſt, und aus der Nothwendigkeit dieſes hohen Regals unmittelbar folget, §. 37. brauchet keines Beweiſes. Man ſehe unter unzählig andern Jagdordnungen die Kaiſerl. neu verfaßte Jägerordnung in Steyer, letzten §. daſelbſt: welches alles, wie es Unſer unvermeydentliche Nothdurft und Erhaltung des Landesfürſtl. Regals, auch alte Gewohnheit und Gebrauch neben der Gerechtſamkeit erfordert ꝛc. Ingleichen Chur-

maynz-Erfurtisches Mandat, wider die Wildpretsdiebe vom Jahr 1717. im Anfang daselbst: Was für Mandata und Verordnungen öfters vorhin schon zur Conservation des hohen und niedern Jagdregals herausgangen.

§. 55.

Die Jegeräuber und Wildpretsdiebe, beleget ein Fürst, kraft seiner landesherrlichen Gewalt, durch ein gerechtes Gesetz, mit den verdienten Strafen.

Denn ein Fürst machet mit Recht die erforderlichen Anstalten und Verordnungen, welche zu Erhaltung des Jagdregals und des Wildes dienen. §. 54. Da aber, wie ich aus der Erfahrung annehme, die schändliche Verwegenheit und trotzige Bosheit solches rauberischen Gesindels, §. 53. nicht anders, als durch gewisse Strafen, durch deren Bitterkeit sie von ihrem bösen Vorhaben und Verbrechen abgeschrecket werden, gehemmet und hierinnen Einhalt geschehen kan; also ist auch kein Zweifel, daß an denen Dieben und Räubern, welche sich an dem kenntbaren Wilde des Fürsten vergreifen, §. 40. 44. die von dem Landesherrn bestimmten Strafen mit Recht vollstrecket werden können. W. Z. E.

Anmerk. Mit eben dem Rechte, aus welchem vor Zeiten die Fränkischen Könige §. 38. Anmerk. a) und die Kaiser §. 38. folg. Anmerk. die Jagden bey dem Reichsbann und höhern Strafen, ja so gar bey Lebensstrafe §. 38. Anmerk. verbothen, und die Übertreter bestrafet haben, können auch die Reichsstände aus landesfürstlicher Macht und Hoheit, die Beleidiger und Verächter ihrer hohen Regalien, mit den verdienten Strafen belegen. Man sehe des Churf. August zu Sachsen Mandat wider die Wildpretsdiebe, vom Jahr 1581. den Auszug davon findet man bey dem Pfeffinger Tit. XVIII. §. 18. p. 1437. Als ordnen und setzen Wir aus landsfürstl. Obrigkeit und Macht ꝛc. Ingl. Ferdinandi Mariä Churf. von Bayern Verordnung wider die Wildpretsdiebe, vom Jahr 1663. pr. p. m. 2. Dieweilen Wir aber

aber solchen hochsträflichen Uebelthaten keinesweges zuzusehen, oder zu gedulten gemeint, sondern dieselbe ernstlich, wohl auch nach gestaltsame der Umstände an Leib und Leben abzustrafen gedacht, gleichwie Wir als regierender Landesfürst zu Erhaltung des schuldigen Gehorsams und Respects wohl zu thun befugt ꝛc. Aus diesem und keinem andern Grunde, müssen die Strafgesetze für die Wildpretsdiebe, welche von so viel Fürsten und Ständen des Reiches gegeben worden, hergeleitet werden.

a) Confer. *Schilterus* Exercit. ad Pand. XLV. §. 5. ibique ex Lege Salica Tit. 36. §. pen. & vlt.

§. 56.

Die für die Wildpretsdiebe gehörige Strafen, werden bald nach der Bosheit und Halsstarrigkeit der Verbrecher; bald nach der Gröse und Vielheit des Verbrechens; bald nach Beschaffenheit der Personen und des Wildes, und andern Umständen von Wichtigkeit mehr eingerichtet, gemindert, und gemehret.

Die Strafen in dem gemeinen Wesen überhaupt, haben den Zweck, daß dem Unternehmen der Bösen, wodurch sie andern zu schaden suchen, Einhalt geschehe, und dagegen Eintracht, Ruhe, Sicherheit und Friede erhalten, und ein jeder bey dem seinigen geschützet werde. Dahero müssen sie auch so beschaffen seyn, daß sie uns den ruhigen Genuß unserer Güter gewähren, und der Bosheit der Lasterhaften, Einhalt thun können. Auserdem wird ein Fürst zu Erhaltung der allgemeinen Sicherheit alle Mühe vergebens anwenden.

Nun siehet ein jeder leicht ein, daß bey überhand nehmender Bosheit und beharrlichen Vorsatze der Verbrecher, andern zu schaden, unsere Güter und Vermögen weit gröserer Gefahr unterworfen

worfen sind, welche nicht anders als durch ernsthafte und exemplarische Strafen abgewendet werden kann. a) Also folget, daß ein Fürst, so wie die andern Verbrecher, also auch die Wildpretsdiebe bey überhand nehmender Bosheit, wenn solcher durch gelinde Strafen nicht gesteuert werden kann, mit weit härtern ansehen müsse. **Welches das erste war.**

Da ferner die schwerern Verbrechen, durch welche ein Fürst oder Stat, ingleichen auch die Unterthanen weit härter, als durch die geringern beleidiget werden, auch weit schwerere Strafen verdienen, b) durch allzugrose Gelindigkeit hingegen die Bosheit nur genähret und gestärket wird; so ist klar, daß man auch bey Bestimmung der Strafen für die Wildpretsdiebe, nicht allein auf die Gröse des Verbrechens, §. 43. sondern auch auf die Hartnäckigkeit, Anzahl und Bosheit der Verbrecher, ohne sich an die vorhergehende Gesetze zu binden, zu sehen habe. **Welches das zweyte war.**

Es lehret ferner die Erfahrung, daß Leute von niedrigen und geringen Herkommen zu Verbrechen, und besonders, zum Stehlen und Rauben, weit mehr aufgelegt sind, als Leute von ansehnlichem und vornehmen Stande, ingleichen, daß einerley Strafen bey beyden von ganz verschiedener Wirkung sind, so, daß diejenigen Strafen, welche von geringen Leuten verachtet und für gering angesehen werden, bey vornehmen Personen ihre vollkommene Wirkung thun, und Reue und Besserung nach sich ziehen. Daraus erhellet, daß ein Fürst in Bestrafung der Wildpretsdiebe auch auf den Stand und das Herkommen derjenigen Personen zu sehen habe, die sich dieses Verbrechens schuldig gemachet. **Welches das dritte war.**

Endlich hat auch ein Gesetzgeber allerdings Ursache, bey Bestimmung und Vollziehung der Strafen auf den Werth der gestohlnen Sachen zu sehen. c) Eben diese Vorsicht muß auch ein

Fürst

Fürst in Bestrafung der Wildpretsdiebe gebrauchen, daß er, woferne nicht besondere Umstände vorhanden sind, diejenigen, welche nur geringes und schlechtes Wildpret entwendet, nicht mit eben den Strafen belege, welche für diejenigen gehören, die sich an starken und hohen Weydwerk vergriffen haben. Und da bey Bestimmung, Erhöhung und Verringerung der Strafen überhaupt alle Umstände, welche von einiger Erheblichkeit sind, in Betrachtung gezogen werden müssen; d) so hat ein Fürst in Bestrafung der Wildpretsdiebe auch hierinnen die nöthige Behutsamkeit und Sorgfalt anzuwenden. **Welches das vierte und letzte war.**

Anmerk. Daß auch die Fürsten und Stände des Reichs alle diese Regeln sehr genau beobachtet, erhellet aus ihren Befehlen, Verordnungen und Strafedicten, welche sie wider die Wildpretsdiebe und Hegestreicher ergehen lassen. Und ich könnte die Wahrheit dieses Satzes mit leichter Mühe durch eine Menge der deutlichsten Exempel beweisen, wenn ich mir nicht vorgenommen hätte, in dieser Abhandlung alle unnöthige Weitläuftigkeit mit Fleis zu vermeiden. Man sehe inzwischen Pfeffingers erläuterten Vitriarium Tom. III. Tit. 18. §. 18. p. 1438. ferner den klugen Beamten, P. I. Tit. 34. §. 15. *Everhardt.* Vol. I. Cons. 10. nebst den Schriften der Criminalisten.

a) Illustr. Bar. *de Wolf*, Polit. §. 743. sequ.

b) L. 16 §. 20. D. de Poenis, und daselbst die Worte: **Offters pfleget man die Strafen bey gewissen Verbrechen zu erhöhen, so oft die allzugrose Anzahl der Verbrecher, dergleichen Beyspiele unentbehrlich machet.**

c) Peinl. Halsgerichtsordnung/ Art. 157.

d) L. 11. pr. L. pen. D. de poen. L. 155. §. vlt. D. de R. J.

§. 57.

Aus diesem folget, daß **diejenigen Wildpretdiebe und Hegeräuber, welche aus boshaften Vorsatz, dem Landesherrn zum Spott und offenbaren Verachtung der landesherrlichen**

Befehle

Befehle zur Nachtzeit, welche, damit sie nicht von den Jägern erkannt werden, das Gesicht schwärzen, oder sich mit Larven und scheuslichen Kleidungen verstellen, gefährliche und verbothene Waffen bey sich führen, und wol gar denen Jagdbedienten, welche ihnen wehren oder sie in Verhaft nehmen wollen, damit zu Leibe gehen und sich in solcher Verfassung in den Gehegen und fürstlichen Wildbahnen betreten lassen, oder, wenn sie bereits zur Strafe gezogen worden, von ihrem boshaften Beginnen nicht ablassen wollen, mit weit härtern und nachdrücklichen Strafen anzusehen sind. §. 56.

Anmerk. Und dergleichen Fälle, in welchen die sonst gewöhnlichen Strafen der Wildpretsdiebe erhöhet zu werden pflegen, findet man in denen hieher gehörigen Edicten und Verordnungen der Fürsten und Stände des Reichs sehr häufig bemerket. §. 51. Man sehe des Durchl. Churf. von Bayern Ferdinand Mariä Mandat, wider die Wildpretsdieb vom Jahr 1663. im Anfang: Nachdem die tägliche Erfahrung giebt ꝛc. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ daß solchemnach die hohe unumgängliche Nothdurft erfordert, diesem Ungehorsam und Widersässigkeit mit ergiebigerem Ernst und mehr verfänglichern Mitteln vorzubeugen ꝛc. Churpfälz. Mandat (§. 51.) zu Anfang. Hochfürstl. Würzb. Mandat wider die Wildpretsdiebe zu Anfang, ingl. §. so viel zweytens y. und daselbst die Worte: Alldieweilen sich mehr als zu viel geäuſert, daß die bishero, sonderlich auf das erstemal gesetzte gelinde Straffen, von ihnen gar nicht geachtet, sondern bis zur ersten Betrettung desto kecker darauf gefrevelt worden. Ingleichen §. Demnach siebendens: Da aber die Wildpretsdiebe, wie öfters zu geschehen pflegt, gefährlicher Weiß, damit man sie nicht kennen, und sie also ihre Bosheit desto kühner vollbringen mögen, sich im Gesicht geschwärzt, mit Nebelkappen, grosen Bärthen, langen zu Verbergung ihrer Rohren, tragenden ungewöhnlichen Röcken, und sonsten

auf

auf andere Art sich verstellt ꝛc. Eben dieses ist auch in andern Mandaten und fürstlichen Edicten, deren ich sehr viele nachgeschlagen habe, wider die Wildpretsdiebe verordnet.

§. 58.

Hieraus folget ferner, daß die Wildpretsdiebe und Hegeräuber, besonders deßwegen, weil sie sich an einem fürstlichen Regal vergreifen §. 53. und noch über dieses, daß sie dem Landesherrn in seinen Vorrechten Abbruch thun, auch die hohen Majestätsrechte des Stats beleidigen, §. 43. 53. weit schärfere Strafe verdienen: welches alsdenn um so viel eher statt findet, wenn das Ubel um sich greifet, und die anwachsende Menge der Wildpretsdiebe die Erhöhung der Strafen nothwendig machet. §. 56.

Anmerk. Siehe das Churpfälz. Mandat vom Jahr 1709. (§. 51.) §. Als Uns achtens ꝛc. Jngl. Herzoglich-Würtembergische Constitution, welchergestalten die Wildpretschützen fürohin gestraft werden sollen, vom Jahr 1588. bey dem Fritschen am mehr gedachten Orte, P. III. p. 173. Wir verspühren aber mehr dann zu viel im W ; rck, daß ; ; ; ; zu keiner Verbesserung erspriessen, noch gereichen mag, sondern das gefährlich unleydentlich Ubel legt täglich zu ꝛc.

§. 59.

Daraus erhellet noch weiter, warum man diejenigen Wildpretsdiebe, welche von geringen und schlechten Herkommen sind, woferne keine besondern Umstände vorhanden sind, mit schärfern Strafen zu belegen pfleget, als vornehme und angesehene Personen, welche sich dieses Verbrechens schuldig gemacht. §. 56.

Anmerk. Die Strafen, welche Personen vom Stande aufgeleget werden, bestehen gemeiniglich darinnen, daß sie den Werth des Wildprets

nach deſſen Güte und Seltenheit mit Gelde erſetzen müſſen. Inzwiſchen iſt auch kein Zweifel, daß ſie, beſonders, wenn viele Bosheit, Hartnäckigkeit und andere Umſtände mehr hinzukommen, mit Gefängniß, oder auch wohl mit härtern Strafen angeſehen werden können. Schlechte und geringe Leute hingegen werden ordentlich zum erſtenmal, woferne nicht beſondere Umſtände eine Erhöhung der Strafe erfordern, zum Bau verwieſen, wobey ſie gemeiniglich ein Hirſchgeweyh auf dem Kopf tragen müſſen: Wenn ſie ſich öfters in dieſem Verbrechen betreten laſſen, werden ſie mit Landesverweiſung und Staupenſchlag oder auch mit ſchärfern Strafen beleget. Da aber die Grade ſolcher Strafen nach den verſchiedenen Verordnungen und Edicten wider die Wildpretsdiebe auch ſehr verſchieden ſind; ſo halte ich es für unnöthig, mich in eine genauere Beſtimmung derſelben weitläuftig einzulaſſen. Man ſehe inzwiſchen das oftangezogene Hochfürſtl. Würzburgiſche Mandat, (§. 51.) §. So viel zweytens nebſt den folgenden, ingleichen den Pfeffinger am angezogenen Orte Tom. III. Tit. 18. §. 18. p. 1439.

2. Anmerk. Bey rohen und ſchlechten Leuten kommt auch dieſes noch hinzu, daß ſie gemeiniglich einem liederlichen Leben ergeben ſind, und mit Verſäumung ihres Hausweſens und ihrer Kinder, dem Wilde nachziehen, und durch ſolche Unordnung gar leichte zum Rauben und Morden verleitet werden: welches, theils durch die Erfahrung, theils durch die vielen Edicte und landesherrlichen Verordnungen zur Genüge beſtätiget wird. Dieſen verderblichen Ubeln haben die Fürſten und Stände des Reichs, vermöge der ihnen zuſtehenden höchſten obrigkeitlichen Macht, durch wirkſame Geſetze und Strafen zu ſteuren, ſich bemühet. Man ſehe mehrgedachtes Hochfürſtl. Würzb. Mandat zu Anfang: **Daß ſolchemnach Unſere Wildfuhren nicht allein gänzlich verhergt, ſondern auch durch gedachte Böſewichte vielfältige höchſt-ſtrafbare Miſſethaten, ausgeübet werden; und noch ärgere inskünftig zu beſorgen ſtehen.** Würtembergiſche erſtere Vergleichung der Wildpretsſchützen halben, vom Jahr 1551 §. Dieweil ꝛc. Fritſch III. Theil, S. 165. Dieweil dann dies gemeiniglich arge, böſe und leichtfertige Buben. Hohenlohiſche Jagd- und Forſtordnung, vom Jahr 1579. Fritſch. III. Th. S. 224. Tit. VI. Von Wilderen und Wildpretſchützen, §. Dieweil männiglichen bewuſt ꝛc. Churbayeriſch. Mandat, (§. 51.) zu Anfang: **Sondern auch von denen nichts als alles Ubel und Gefahr**

fahr auf denen Straſſen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ zu gewarten, und dannenhero man ſich gegen ihnen vielmehr als gegen andere gemeine Landſtürtzern und Müſſiggängern der Mörderey, Rauberey und anderer Untharen zu beſorgen hat ꝛc. Churpfälziſche Verordnung in eben dieſer Sache (§. 51.) zu Anfang: Gleichwie ſonſt gegen andere betrohliche landſchädliche Leute, von denen man ſich alles Ubels zu beſorgen hat ꝛc. Mehrere hieher gehörige Fälle aus den Mandaten und Verordnungen anderer Reichsſtände findet man bey dem Pfeffinger, in mehrgedachtem Orte, Tit. XVIII. §. 18. p. 1436.

§. 60.

Aus obigen Satze, daß man bey Beſtrafung der Wildprets-diebe, auch auf die Beſchaffenheit des Wildes zu ſehen habe, §. 56. ſchlieſe ich ferner, daß diejenigen weit gelinder zu beſtrafen ſind, welche nur einen Fiſch oder Vogel, oder ein anders Wildpret, welches nur zur niedern oder kleinen Jagd gehöret, entwenden, als die, welche ſich an dem zur hohen Jagdbarkeit gehörigen Wildpret vergreifen.

Anmerk. Was für Wild zu der hohen und niedern Jagd gezählet werde, will ich unten in dem 5. Cap. ausführlich bemerken. Inzwiſchen erhellet doch die Wahrheit dieſes Satzes aus den vielen Edicten und Jagdordnungen, darinnen dieſer Unterſchied ſehr genau beobachtet wird. Siehe das Würzb. Mandat, §. Was aber ſechſtens, diejenige angeher, welche nur an ſolchen Stücken ſich vergreifen, die zur niedern Jagd gehören ꝛc. dieſe werden hier mit weit geringern Strafen, als in dem vorhergehenden Fall, angeſehen.

§. 61.

Endlich hat man auch in Beſtimmung dieſer Strafen, noch darauf zu ſehen, §. 56. ob jemand in einem Forſt, wo das Wildpret zum Vergnügen und Gebrauch des Fürſten in groſer Menge

geheget und gefüttert wird, oder in den verbothenen Zeiten, (Cap. I. §. 20. folg.) oder aus Haß und Verachtung gegen den Landesherrn, oder in seinem eigenen Garten und Felde, oder auf öffentlichem Grund und Boden sich eines Wildes, Fisches oder Vogels, welche zum Wildbann gehören, bemächtiget habe. Nach diesen und andern dergleichen Umständen müssen nun die Wildpretsdiebe bald härter, bald gelinder, bestrafet werden.

Anmerk. Das übrige, was zu genauerer Bestimmung dieser Strafen gehöret, übergehe ich hier mit Fleis. Die Klugheit eines Gesetzgebers muß hier das beste thun, und in Beobachtung der Schärfe und Gelindigkeit, die rechte Mittelstrasse zu treffen wissen.

§. 62.

Die Wildpretsdiebe und Hegeräuber, pflegen das erstemal gemeiniglich mit der Todesstrafe verschonet zu werden.

Das meiste Wild, ingleichen die meisten Fische und Vögel, sind vom geringen Werth. Hierzu kommt noch dieses, daß dergleichen Diebsjagden selten ohne Lermen und Geräusche verrichtet werden, mithin, wenn anders die Jäger und Forstbediente die gehörige Aufsicht anwenden, nicht lange verschwiegen bleiben können: sogleich kann durch einen solchen Diebstahl, wenn er das erstemal geschiehet, dem Fürsten oder dessen Cammer kein sonderlicher Nachtheil zuwachsen, wenigstens kein solcher, welcher der in der peinlichen Halsgerichtsordnung bestimmte Geldsumme, a) gleich kommt. Ob nun gleich übrigens, wenn man es recht genau nehmen will, hauptsächlich, was die Verbindlichkeit zu Ersetzung des Schadens anbelanget, §. 50. 51. zwischen den Wildprets- und andern Diebstählen ein sehr geringer oder gar kein Unterschied ist, §. 49. 53. b) so muß doch in Betrachtung, daß das Eigenthum, welches ein Fürst ihm oder dem Stat noch vor der wirklichen Ergreifung als eine Nutzung und Zubehörde der Grundstücke zustehet,

§. 44.

§. 44. 46. und in Ansehung seiner Dauer noch ziemlich zweifelhaft ist, §. 46. **Anmerk.** 2. in Bestimmung der Strafen für die Wildpretsdiebe auch auf die Ungewißheit seines Eigenthums sehen, und sie gewisser masen noch gelinder und gnädiger, als in andern Fälken, bestrafen. Ferner kann man auch nicht allezeit sagen, daß in einem solchen Verbrechen, weil es wider die Majestät begangen wird, §. 43. mehr Bosheit liege, oder solches so schändlich sey, daß die Verbrecher um dieser einzigen Ursache willen mit dem Tod bestraft werden können. Endlich ist auch noch dieses hierbey zu erwägen, daß bey solchen Dieben, welche zum erstenmal gestohlen und keine andere Bosheit und Ruchlosigkeit dabey ausgeübet, noch Hoffnung zur Besserung übrig sey. Aus allen diesem mache ich den Schluß: da die Todesstrafe bey dem Diebstahl erst alsdenn statt findet, wenn solche Sachen gestohlen werden, welche unter einem gewissen und dauerhaften Eigenthum stehen, wenn sich der Werth derselben auf fünf Goldgülden erstrecket, oder wenn noch auserdem gewisse Umstände, als Einbruch, Gewaltsamkeit und hartnäckige Bosheit, das Verbrechen noch schlimmer machen; so folget, daß man einen Wildpretsdieb das erstemal, wenn anders die besondern Umstände keine Ausnahme von der Regel machen, nicht mit der Todesstrafe belegen könne. **W. Z. E.**

Anmerk. Daß aber die Hegeräuber noch härter, als die Wildpretsdiebe bestrafet werden müssen, erhellet sowohl aus der Beschaffenheit des Raubes, (§. 52.) als auch aus andern Gründen, welche ich oben §. 56. 57. angeführet habe; und hiermit stimmen fast alle Jagdordnungen und Strafbefehle überein, welche die Fürsten und Stände des Reichs wider die Wildpretsdiebe und Hegeräuber ergehen lassen. Man findet in solchen nicht, daß jemals ein Wildpretsdieb das erstemal an dem Leben gestrafet worden, woferne nicht besondere Umstände den Landesherrn dazu bewogen. §. 63. folg.

a) Art. CLX.
b) Opusc. VIII. §. 113. Schol. 1.
c) d. Art. CLX.
d) Ibid. CLIX.

§. 63.

Woferne aber solche Umstände damit verknüpfet sind, welche das Verbrechen noch schändlicher machen, so ist weder nach dem natürlichen noch bürgerlichen Rechte im geringsten zu zweifeln, daß alsdenn auch das erstemal, und um so viel mehr das zweyte, dritte ꝛc. mal, auf die Todesstrafe erkannt werden könne.

Man nehme an, daß es die Wildpretsdiebe und Hegestreicher mit Verachtung der wider die verwegenen Beleidiger der landesherrlichen Rechte ergangene Strafgesetze, und mit offenbaren Ungehorsam gegen den Landesherrn selbst noch weit ärger machen, und sich weder durch Staupenschlag und Landesverweisung, noch durch strengere Mittel von ihrem schändlichen Beginnen abhalten lassen; man stelle sich vor, daß von solchem liederlichen Gesindel die öffentlichen Wege und Landstrassen, durch Morden und Rauben unsicher gemacht werden, also, daß in dem Stat gar keine Sicherheit und Ruhe mehr sey, daß auch die fürstlichen Beamten und Forstbediente, nicht ohne augenscheinliche Lebensgefahr diesem Gesindel wehren, oder ihr Verbrechen anzeigen können. Man setze ferner, daß obgleich ein Fürst in Bestrafung der Uebelthäter durch alle Grade gehet, die Anzahl derselben dessen ohngeachtet noch immer zunehme, also daß endlich eine gänzliche Verherung des Wildes und der völlige Ruin des landesherrlichen Jagdregals ganz unvermeidlich sey, woferne man nicht zu den äusersten Mitteln greife; wer wird wol bey solchen Verwirrungen der öffentlichen Wohlfart so feind, und den schändlichen Verbrechern so günstig seyn, daß er nicht mit allem Willen zugestehe, daß hier ein Fürst, auch den ersten Diebstahl mit dem Tode zu bestrafen, vollkommen berechtiget sey? Wahrhaftig, wann es nach

den

den göttlichen Rechten selbst erlaubet ist, bey überhandnehmenden Verbrechen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit und mit solcher zugleich der Genuß unserer Güter gestöhret wird, die Rädelsführer, theils andern zum Beyspiel, theils zu Ausrottung des Ubels an dem Leben zu strafen, so muß dieses auch besonders bey dergleichen Friedensstöhrern und Beleidigern des hohen Jagdregals gelten. **Welches das erste war.**

Da ferner dergleichen Leute, welche bereits verschiedene mal zur Strafe gezogen und mit Abschwörung des Urphedes aus dem Lande gewiesen worden, und gleichwol in ihrem boshaften Unternehmen fortfahren, und sich an dem hohen Jagdregal vergreifen, durch ihre Frevelthaten selbst zu erkennen geben, daß bey ihnen keine Besserung zu hoffen sey; so muß es sowohl nach den natürlichen und bürgerlichen Rechten um so viel billiger seyn, die Wildprets-diebe und Hegestreicher auch in diesem Fall mit der Todesstrafe zu belegen, je weniger solches den Grundsätzen der Vernunft und dem Endzweck der Staten widerspricht, daß hartnäckige, meineydige und boshafte Verbrecher, bey denen keine Besserung mehr zu hoffen, die Todesstrafe verdienen. **Welches das zweyte war.**

1. Anmerk. In allen diesen Fällen darf man nicht das geringschätzige Wild, sondern die Bosheit und Hartnäckigkeit der Verbrecher, die Beleidigung der öffentlichen Ruhe und die Beraubung des Genusses unserer Güter mit dem Leben eines Menschen in Vergleichung ziehen. Diesen Ubeln zu steuern, und dagegen Ruhe und Sicherheit zu erhalten, muß ein Regent hinlängliche Mittel vorkehren, und sollte solches auch mit gänzlicher Ausrottung der Lasterhaften geschehen, wie ich bereits an einem andern Orte a) ausführlich erwiesen habe.

a) Opusc. VIII. §. 119 Schol.

2. Anmerk. Und mit diesen Lehren stimmen auch die vielen Beyspiele, welche in den Mandaten befindlich sind, vollkommen überein. Also wird in dem Churbayerischen Mandat wider die Wildpretsdiebe, (§. 51. Anmerk.) ausdrücklich verordnet, daß die Hegestreicher aus gedachten

dachten Ursachen sogleich das erstemal mit dem Tode bestraft werden sollen. §. Wir wollen es aber der Straf halber ꝛc. **Sie seyen gleich vorher dieses Verbrechens halber innen gelegen und gestraft worden, oder nicht, solche sollen ohne alles ferneres Recht auf offener Straß, da sie grassirt und Wildpres geschossen, aufgehenkt werden.** Man sehe ferner des Marggrafen von Anspach Johann Friedrichs Mandat in eben dieser Angelegenheit vom 1. Nov. 1680. §. **Als ordnen und setzen Wir** (nämlich aus denen von uns oben angeführten Ursachen) **aus landsfürstlicher Obrigkeit und Macht, daß nun hinführo die Straff der Wildpretsdieb und Schützen, auch deren, so dieselbige in Häusern heegen, oder ihnen wissentlich einigerley Weiß, Unterschleiff geben, in Unsern Landen der Galgen seyn solle** ꝛc. Ingleichen §. Würde sich aber jemand ꝛc. woselbst verordnet wird, daß ein Wildpretsdieb sogleich zum erstenmal das Leben verwürkt habe. Churpfälzische Verordnung in eben dieser Materie (§. 51.) §. 1. So viel diejenige ꝛc. **Sie seyen gleich vorhero dieses Verbrechens halber in Verhaft gelegen oder nicht, solche sollen ohn alles ferneres Recht an dem Leben gestraft werden.** Des Churfürst. Augsb. Mandat in eben dieser Sache vom Jahr 1684. findet man bey dem Pfeffinger im angezogenen Werke Tit. 18. §. 18. S. 1437. §. Als ordnen ꝛc. daß man hinführo ꝛc. woselbst fast eben die vorigen Worte stehen, welche sich in dem Anspachischen Mandat befinden, ingleichen §. Würde sich aber ꝛc. **Wo er nichts mehr verbrochen, dann das Wildpret geschossen oder niedergeschlagen, als ein öffentlicher Dieb Unseres gehegten und befriedigten Wildprets mit dem Strang vom Leben zum Tod gerichtet werden** Noch mehrere dergleichen Exempel findet man bey dem Pfeffinger an mehrgedachtem Orte. Was nun übrigens die wiederholten Diebstähle und die darauf gesetzte Lebensstraf betrift, so findet man nicht weniger Verordnungen und Befehle der Reichsstände, darinnen solche ausdrücklich verordnet ist: dahin auch die Würzburgische Jagdordnung gehöret, in welcher nach dreymalig vorhergegangener Strafe einem Wildpretsdieb das Leben abgesprochen wird, §. wäre es denn, fünftens ꝛc.

3. Anmerk.

3. Anmerk. Inzwiſchen kann ich doch auch diejenigen nicht von dem Verdacht der Grauſamkeit losſprechen, welche zu Beſtrafung und Ausrottung der Wildpretsdiebe ganz beſondere Martern erfinden. Eine Rache, welche einem chriſtlichen Regenten höchſt unanſtändig iſt, und ſelbſt ein wildes Naturell anzeiget. Dergleichen ſind, wenn man die Verbrecher in Hirſchhäute einnähen und von den Hunden zerreiſſen läßt, oder die Diebe zwinget, daß ſie die rohen Haſen mit Haut und Haar aufeſſen und verzehren müſſen. Mehr dergleichen Beyſpiele führet Pfeffinger an mehrgedachtem Orte, S. 1438. aus dem *Bernardino Corio* Vol. VI. Rerum Mediolanenſ. *Zeiler.* Cent. I. Epiſt. p. 424. und aus dem *Herman. Hoffmanno* Lycurg. Rom. German. an.

§. 64.

Diejenigen, welche die Wildpretsdiebe und Hegeräuber aufnehmen und verhelen, verdienen eben die Strafen, welche für jene beſtimmet ſind.

Man ſaget im Sprichwort: **Wären die Heler nicht, ſo würde man auch nicht ſo viel Diebe finden.** So viel iſt gewiß, daß ſonderlich die Wildpretsdiebe ohne Beyhülfe ſolcher Helfershelfer ſich nicht leicht verbergen, oder das Wild an einen ſichern Ort bringen und verkaufen können. Dahero ſind ſie an ſolchen Diebſtählen ſowohl mit ſchuld, als die Diebe ſelbſt, und werden alſo mit Recht in die Claſſe der Diebsgenoſſen gezählet. Da nun die Geſetze dergleichen Geſindel mit den Spitzbuben einerley Strafen zuerkennen; ſo erhellet die Wahrheit dieſes Satzes ſehr deutlich heraus. W. Z. E.

Anmerk. Alle Edicte und Verordnungen, welche ich bishero angeführet, beſtätigen ſolches einſtimmig. Man ſchlage die 2. Anmerk. des vorhergehenden §. nach, ingleichen das Würzb. Mandat §. Als wollen Wir eylſtens ꝛc. Nach einigen Edicten ſolle dergleichen Geſindel noch ſchärfer, als die Diebe ſelbſt, geſtrafet werden. In der Churpfälz. Verordnung §. Als wollen Wir dreyzehendens ꝛc. heiſt es: **Schärfer, als die Wildpretsſchützen ſelbſt, bewandten Umſtänden**

nach ſ. c. n. ſ. geſtraft werden. Ich meines Orts, ſehe hierinnen auch keine ſonderliche Unbilligkeit, hauptſächlich, wenn ſich dergleichen Diebswirthe, wie in einigen Verordnungen bemerket wird, einen gewiſſen Lohn ausdingen.

a) L. I. in pr. C. de his, qui latron. Diejenigen, welche ſich ſolcher Verbrechen durch Verhelung ſchuldig machen, ſind mit den Verbrechern gleicher Strafe würdig.

§. 65.

Aus dieſem Grunde haben Fürſtliche Jäger und Forſtbediente das Recht, die Wildpretsdiebe und Hegeſtreicher, welche das Gewehr wider ſie ergreifen, zu verwunden, oder im Fall der Noth, gar zu tödten.

Denn dergleichen räuberiſches Geſindel führet gemeiniglich tödliche Waffen bey ſich, und ſcheinet zum Rauben und Morden, recht von Natur aufgelegt zu ſeyn. §. 59. Anmerk. 2. Ja ſie rühmen ſich ſo gar, wie in der neuen Würtembergiſchen Jagdordnung vom Jahr 1588. (Frieſch. III. Theil, S. 173.) ſtehet: Welcher nicht ſo gern einen Forſtdiener, als einen Hirſchen ſchieſſe, der ſeye kein tauglicher Wildpretſchütz. Bey ſolchen gefährlichen Umſtänden iſt alſo kein Zweifel, daß ſich die Forſtbediente und Jäger in Leibs- und Lebensgefahr befinden. Da nun ſowohl die natürlichen als bürgerlichen Rechte erlauben, dergleichen Gefährlichkeiten auch durch Erlegung ſeines Feindes von ſich abzuwenden; ſo iſt gar kein Zweifel, daß ein Jäger oder Forſtbedienter in ſolchem Fall die Wildpretsdiebe und Hegeſtreicher, entweder verwunden und lähmen, oder gar umbringen könne. W. Z. E.

Anmerk. So billig und vernünftig dieſe Lehre iſt, ſo einhellig wird ſie auch in allen Befehlen und Jagdordnungen beſtätiget. Es wäre aber überflüſſig, wenn ich alle hieher gehörige Stellen anführen wollte.

§. 66.

§. 66.

Wenn ein ſolcher Wildpretsdieb auf friſcher That, oder mit Gewehr in dem Gehege angetroffen und etliche mal gewarnet worden, daß er das Gewehr niederlege und ſich gefangen gebe, nichts deſto weniger aber die Flucht ergreifet, ſo haben Forſtbediente das Recht, nach ihm zu ſchieſen und ihn zu lähmen, und wenn er in ſolchem Fall gar tod geſchoſſen wird, ſo iſt die Schuld nicht dem Forſtbedienten, ſondern ihm ſelbſt beyzumeſſen.

Die allgemeine Wohlfarth erfordert, daß den Wildpretsdiebſtählen geſteuert werde. §. 55. Damit nun dergleichen Diebe zu gehöriger Strafe gezogen werden, ſo hat man keine Gelegenheit zu verſäumen, dieſelbe zu ergreifen. Dieſes würde aber geſchehen, wenn ſie ohne Strafe entfliehen und ausreiſen könnten. Dahero kann ein Fürſt mit Recht anbefehlen, daß ſich ſeine Bediente, woferne dergleichen Flüchtlinge durch Drohen und Warnen nicht aufhalten laſſen, derjenigen Mittel bedienen, wodurch dieſer gerechte Zweck erhalten wird. Wenn alſo dergleichen Wildpretſchützen in ſolchem Fall beſchädiget oder verwundet werden, ſo mögen ſie die empfangene Wunde an ſtatt der Kerfe haben. **Welches das erſte war.**

Nun kann man freylich einen Büchſenſchuß nicht nach der Elle abmeſſen, und kann es daher gar leicht geſchehen, da aber ein Forſtbedienter, in Erfüllung ſeiner Pflicht eben nicht die Abſicht hat, dem Flüchtling einen tödlichen Streich beyzubringen; ſo iſt klar, daß auf dieſen letztern, woferne er zufälliger Weiſe getödet wird, die Schuld alleine falle. **Welches das zweyte war.**

1. Anmerk. Auſer dem kann man dem Jäger die Schuld um ſo viel weniger beymeſſen, wenn ſolche Landläufer unbekannt und verkapt ſind, oder wenn ſie ſich gar nicht warnen laſſen. §. 58. Hiermit ſtimmen

wiederum die meisten Jagdordnungen, und besonders das Anspachische Mandat, vom 22. Jul. 1716. überein. §. Als ergehet: **Wenn selbige auf dreymaliges zum stehen oder halt-machen beschehenes Zuruffen, sich nicht arrestiren lassen, noch still stehen** ꝛc. wobey zugleich die Bewegungsgründe angeführet werden. Man sehe auch das oftangezogene Würzburgische Mandat. §. Demnach siebendens ꝛc. **Solten nun diese darauf den Ausreiß nehmen, und flüchtig gehen, solle solchen falls denen Jägern auf dieselbe Feuer zu geben, zugelassen seyn.**

2. Anmerk. Damit aber dergleichen Gesetze nicht gemißbrauchet werden, so gebühret einem Fürsten, hierinnen alle mögliche Vorsichtigkeit anzuwenden, und seinen Jagdbedienten, auf deren Redlichkeit hier besonders zu sehen ist, die nöthigen Verhaltungsbefehle geben. Daher ist auch in den meisten Jagdmandaten, besonders aber in dem Würzburgischen, im angezogenen s. zu Ende verordnet, daß der Forstbediente, wenn er einen Dieb erschossen, sein pflichtmäßiges Verfahren, durch einen Reinigungseyd, erhärten soll.

§. 67.

Aus eben dieser Ursache, daß man die Wildpretsdiebe nicht ungestraft lassen könne, §. 66. besonders aber, weil solches Gesindel gemeiniglich an einsamen Orten angetroffen wird, wo es an den benöthigsten Zeugen fehlet, kann ein Fürst durch ein Gesetz anbefehlen, daß die bloße Aussage eines Jägers oder Forstbedienten, welcher sonst einen guten Lebenswandel führet, und zu Erfüllung seiner Pflicht und Aussagung der Wahrheit, durch einen nachdrücklichen Eyd verpflichtet ist, bey solchen Strafen, welche nicht an das Leben gehen, einen vollständigen, bey der Todesstrafe aber, nur einen halben Beweis * abgeben soll.

Anmerk. Eben dieses ist auch in dem angezogenen Würzburgischen Mandat s. Erstlich wollen Wir ꝛc. verordnet. Ich kann auch nicht absehen,

* Plena & semiplena probatio.

abſehen, daß in einer ſolchen Verordnung etwas unbilliges oder unvernünftiges ſeyn ſoll, hauptſächlich, wenn bey dergleichen Leib- und Lebensſtrafen ein ordentlicher Proceß verſtattet wird. Denn wenn der Wildpretsdiebſtahl nicht anders, als wenigſtens durch zwey Zeugen erwieſen werden könnte, ſo würde man in den meiſten Fällen die offenbareſten Wildpretsdiebe gar ungeſtraft laſſen müſſen. Ein jeder urtheile ſelbſt, ob ſolches billig ſey!

§. 68.

Weil bey tödlichen Verbrechen der halbe Beweis ſchon hinlänglich iſt, dem Thäter die Tortur aufzulegen; alſo iſt kein Zweifel, daß im andern Fall die bloſe Ausſage des Jägers oder Forſtbedienten, zu Auflegung der Tortur genug ſey. §. 54.

a) L. *jurejurandi* 9. C. *de teſtib.* L. l. in fin. *quemadmodum teſt. aper.* Cap. *veniens.* Cap. *licet.* 47. X. *de teſtib. Carpz.* Prax. Crim. Quaeſt. 114. n. 54.

§. 69.

Da ferner ein Fürſt oder Stat, vermöge des ihm zuſtehenden Jagdregals und der damit verknüpften höchſten obrigkeitlichen Gewalt, zu Erhaltung des Wildes und ordentlicher Beſtellung der Jagden, die nöthige Verordnung zu machen, verbunden iſt; Cap. I. §. 11. 12. 16. ſo befiehlet er mit Recht, daß alles, was oben von den gewöhnlichen Jagd- und Hegezeiten, Cap. I. §. 20. folg. ingleichen von den weydmänniſchen und unweydmänniſchen Jagen beſtimmet und erwieſen worden, Cap. I. §. 24. folg. von ſeinen Jagd- und Forſtbedienten, ſowohl auf offenen Grund und Boden, als auch in den Gehegen und Wildbahnen fleiſig und unverbrüchlich beobachtet werde. §. 54.

§. 70.

Aus diesem erhellet ferner, warum es zu gewissen Jahreszeiten verbothen sey, das Vieh in die Wälder und besonders an solche Orte zu treiben, wo sich das Wild paret und wirft, ingleichen, warum den Hirten an vielen Orten bey Strafe anbefohlen sey, ihren Hunden Knittel anzubinden.

Anmerk. Bey den Bauersleuten und Viehhirten findet man nämlich viel solche Hunde, welche dem Wilde gefährlich sind. Wenn man ihnen aber einen Stecken, ohngefähr zwey Ellen lang, an den Hals bindet, so werden sie dadurch verhindert, dem Wilde nachzusetzen. Man lese diejenigen Stellen, welche Pfeffinger an mehrgedachtem Orte Tom. III. Tit. 18. §. 11. S. 1410. aus den Jagdordnungen gesammlet.

§. 71.

Da ferner aus der unumschränkten Erlaubniß, alles Gewehr und Jagdzeug ohne Unterschied zu führen, den fürstlichen Gehegen nicht geringer Schade zuwächset; so kann ein Fürst oder Landesherr mit Recht verbiethen, daß sich niemand mit einer Büchse oder Flinte, ingleichen mit Netzen, Garn oder Wänden, in den Wäldern, Forsten, Jagdrevieren und Hegewassern betreten lasse, im Gegentheil aber mit den verdienten Straffen angesehen werde.

Anmerk. Doch werden gemeiniglich in den Jagdordnungen die Reisenden und Fremden, besonders, wenn sie eine weite Reise vor sich haben, ausgenommen, wie auch diejenigen, welche auf der Landstrasse bleiben. Pfeffinger ꝛc. S. 1408. n. 15.

§. 72.

Ein Fürst oder Landesherr ist verbunden, sich seiner hohen Jagdgerechtigkeit, so viel möglich, ohne Nachtheil der Unterthanen zu bedienen.

Unter

Unter den Pflichten der Majestät ist dieses unstreitig eine der vornehmsten, das Wohl der Unterthanen auf alle mögliche Weise zu befördern, und von ihnen allen Schaden abzuwenden, wie aus dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaften von selbsten erhellet. Gleichwie nun ein Landesherr diese Sorgfalt niemals bey Seite setzen soll; also ist er auch verbunden, seine Jagden so anzustellen, daß den Unterthanen daraus so wenig Nachtheil zuwachse, als es möglich seyn will. W. Z. E.

Anmerk. Ich setze nämlich die Worte: So viel möglich, nicht ohne Ursache hinzu. Denn einige geringe Unbequemlichkeiten, müssen sich die Unterthanen hierinnen gefallen lassen, woferne sie nicht dem Landesherrn dieses hohe Regal, oder die damit verknüpften Vortheile gänzlich entziehen wollen. Die Liebe zum allgemeinen Besten, wird ihnen diese geringe Beschwerlichkeit um so viel erträglicher machen, je reichlicher ihnen solche durch den Schutz und Schirm, durch die Sicherheit ihrer Güter, durch Friede und Ruhe, welche sie in einer bürgerlichen Gesellschaft genießen, vergolten wird.

§. 73.

Weil auch die Löwen, Bären, Wölfe, Füchse und andere Raubthiere mehr, unter das hohe Jagdregal gehören, und unter dem Wildbann begriffen sind; §. 44. Anmerk. a) Diese räuberischen Thiere aber sowohl den Menschen und Vieh, als auch den Gütern sehr gefährlich sind; so ist ein Fürst verbunden, solche weder in den Wäldern noch an andern Orten zu hegen, sondern sie mit aller möglichen Sorgfalt auszurotten. Cap. I. §. 34.

Anmerk. Wie sehr sich die Stände des Reichs die Ausrottung solcher Thiere angelegen seyn lassen, siehet man fast durchgehends aus ihren heilsamen Anstalten. §. 34. Anmerk. Doch werden bey den Jagden einiger Raubthiere, als der Füchse, Biber ꝛc. in den Gesetzen gewisse Zeiten beobachtet, Cap. I. §. 22. da nämlich ihre Häute am brauchbarsten sind.

a) Job.

a) Joh. Jodoc. Beck, von der Jagdgerichtbarkeit, Cap. XIV. §. 1. S. 221. folg. Zuweilen aber ist es allen und jeden Unterthanen vergönnet, Raubthiere zu jagen. II. Feud. 27. §. nemo retia.

§. 74.

Das Wild ꝛc. welches den Saten und Früchten, oder auf andere Weise den Feldern schädlich ist, muß in den Gehegen wohl gefüttert und innen gehalten werden, damit nicht die Besitzer der Grundstücke, sowohl zu ihrem, als der Fürstlichen Cammer Schaden, ihrer gehoften Früchte beraubet werden, und ihre verherten Felder mit Schmerzen ansehen müssen.

Das Wild, die Fische und Vögel, müssen nicht allein zum Gebrauch und Vergnügen des Fürsten, §. 31. 32. 33. sondern auch zum öffentlichen Nutzen der Bürger und Unterthanen erhalten und geheget werden. Cap. I. §. 16. Nun erhellet von sich selbst, daß auch die Saten und Feld-Früchte nicht alleine zum Nutzen des Landes und der Fürstlichen Cammer, sondern auch zum benöthigten Lebensunterhalt der Unterthanen, unversehrt und von allen vermeidlichen Schaden unberührt erhalten werden müssen. Da aber die Verbindlichkeit in dem letztern Fall weit stärker, als in dem erstern ist, so muß bey diesen einander zuwider laufenden Pflichten ein solches Mittel getroffen werden, daß zwar die vornehmsten und besten Arten des Wildes erhalten werden, jedoch also, daß den Besitzern der Grundstücke kein erheblicher Schaden daraus zuwachse, und die Unterthanen bey verherten Aeckern, in Hunger und Kummer leben müssen. W. Z. E.

Anmerk. Man muß hier nämlich allen Mißbrauch bey Seite setzen, und durch den rechten Gebrauch bey den Verbindlichkeiten eine solche Genüge leisten, daß weder der Landesherr an seinem Rechte leide, noch die Unterthanen gerechte Ursache zu klagen haben.

§. 75.

§. 75.

Da aber doch gleichwol zu den gewöhnlichen Herbstjagden und zum Vergnügen des Fürsten, sowohl §. 33. Anmerk. als auch zum Gebrauch für die fürstliche Tafel, eine geringe Anzahl Wild nicht zureichend ist, so wird es am besten seyn, wenn in dem Lande gewisse Wildfuhren und Hegeförste zu Erhaltung einer zahlreichen Menge Wildprets angeleget werden, und den Besitzern der benachbarten Grundstücke, eines Theils der erlittene Schaden ersetzet, andern Theils aber solchen erlaubet werde, ihre Felder für dem Einbruch des Wildes, mit Zäunen zu verwahren.

Anmerk. Und diese Verordnung findet man auch fast in allen Gebiethen der Fürsten und Stände des Reichs. Es hatten auch, wie es scheinet, die beforsteten und königlichen Wälder, davon ich in dem 38. §. geredet, keinen andern Zweck. Meistentheils können sich auch die Unterthanen nicht mit Recht beschweren, wenn sie entweder in Bewahrung ihrer Felder nachlässig sind, oder nach Beschaffenheit der Orte, mit geringen oder gar keinen Abgaben und Steuern, beleget sind.

§. 76.

Weil nun die Erhaltung des Wildes und der Feldfrüchte, auf gedachte Weise gar wohl beysammen bestehen kann, §. 74. auch ein Fürst eben nicht verbunden ist, das Wild mit Stumpf und Stiele auszurotten, §. 74. am allerwenigsten aber, ganz und gar verhütet werden kann, daß das flüchtige und herumschweifende Wild, nicht in die Felder laufen sollte; so folget, daß ein Landesherr eben nicht verbunden sey, alle von dem Wilde zu besorgende Beschädigung der Feldfrüchte abzuwenden, oder zu verhüten.

Anmerk. Wenn nämlich die Unterthanen, so wie ich unten anzeigen werde, ihre Aecker nicht fleisig hüten; so mögen sie sich den Schaden selbst beymessen. Es sind dieses ohnedem sehr geringe Beschwerden,

in Ansehung der beträchtlichen Vortheile des bürgerlichen Regiments, und man hält mit Recht dafür, daß die Unterthanen, indem sie sich unter solches begeben, auch zu diesen geringen Beschwerlichkeiten ihre Einwilligung gegeben, und solche für die Republik, oder für denjenigen bestimmet haben, welcher dieselbe vorstellet. §. 72. Anmerk.

§. 77.

Eben so wenig ist ein Fürst gehalten, den geringen oder mittelmäßigen Schaden, welcher den Saten und Früchten von dem Wilde zugefüget wird, seinen Unterthanen zu ersetzen.

Ein mäßiger Schaden ist bey Erhaltung des Wildes, wie ich solchen oben bestimmet habe, §. 74. ganz unvermeidlich, zum wenigsten lieget die Schuld davon nicht an dem Fürsten, sondern an den Unterthanen. §. 76. Anmerk. Da nun niemand zu Ersetzung desjenigen Schadens verbunden ist, welcher nicht von seinem Verschulden herrühret, und noch über dieses, wie man mit Recht behauptet, die Unterthanen aus Liebe zur allgemeinen Wohlfart, und vermöge der ihnen obliegenden Unterwürfigkeit, in solche geringe Beschwerden gleichsam stillschweigend eingewilliget, §. 72. 76. Anmerk. so ist kein Zweifel, daß ein Fürst zu Ersetzung des geringen Schadens, welcher den Unterthanen durch das Wild zugefüget worden, nicht verbunden sey. W. Z. E.

Anmerk. Diejenigen, welche das Gegentheil behaupten und erzwingen wollen, daß ein Fürst hierinnen auch zu Ersetzung des allergeringsten Schadens verbunden sey, a) vermengen die Person des höchsten Oberhaupts mit einem Unterthanen oder Landsassen, ganz offenbar. Denn wie bey diesen das Recht, Wild zu hegen, an sich betrachtet, nicht aus einer landesherrlichen Gewalt, oder einem hohen Regal, wie bey dem Fürsten, §. 74. herrühret, auch keine Vermuthung vorhanden, daß ein Unterthan dem andern den zugefügten Schaden erlassen wolle; also läugne ich gar nicht, daß die Unterthanen oder Landsassen, nach denen in den Rechten vorgeschriebenen Formeln, * zu Ersetzung des erlittenen

* Veluti actione *de pastu*, vel *vtili L. Aquil.* aut *in factum*.

littenen Schadens wider einander Klage erheben können. b) Alleine alles dieſes findet bey einem Fürſten nicht ſtatt, wie aus dem bisher erwieſenen ſehr deutlich erhellet.

a) *Henr. Hildebrand*, de conſeruatione ferarum nociua. §. 7. ſequ.

b) L. 14. §. fin. D. de P. V. & L. fin. C. de L. Aquil. *Gail.* Lib. II. Obſ. 63. n 3. *Georg. Mohr*, de Venat. p. I. c. 4 n 21.

§. 78.

Woferne aber ein Fürſt oder Landesherr, eine groſſe Menge Wildes, mit Fleis heget, ſo iſt er verbunden, den erheblichen Schaden, welcher ſeinen Unterthanen dadurch zuwächſet, nach der Billigkeit zu erſetzen.

Denn in ſolchem Fall iſt ein Fürſt an dem zugefügten Schaden Schuld, wenn er eine überflüſſige Menge Wildes, mit Fleis heget: da nun ein jeder, welcher dem andern Schaden zugefüget, ſolchen zu erſetzen, verbunden iſt, auch keine Vermuthung vorhanden, daß die Unterthanen darein gewilliget, oder ſolchen ſtillſchweigend erlaſſen haben, woferne ſie ein Landesherr nicht gar zu leibeigenen Knechten und Sclaven machen will; ſo folget, daß ſolchen ein Landesfürſt nach der Billigkeit zu erſetzen, allerdings gehalten ſey. **W. Z. E.**

Anmerk. Ein anders iſt es, wenn dadurch den Unterthanen ein ganz geringer Schaden zugefüget worden, welcher gar nicht werth iſt, daß man ſolchen dem Fürſten vor die Ohren bringe. §. 72. 76. Anmerk. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn ein Fürſt nicht überflüſſig viel Wild heget, und nur von einem oder dem andern Acker, und zwar ſehr ſelten, ein erheblicher Schaden zugefüget worden. Denn hierinnen kann man dem Fürſten keine Schuld beymeſſen, ſondern der Schaden rühret von einem ohngefähren Zufall her. Will aber ein Fürſt hier aus beſondern Umſtänden, jemanden eine beſondere Gnade erweiſen, ſo ſtehet es bey ihm. Dieſes gehöret aber gar nicht hieher.

a) L. 30. §. 3. D. *ad L. Aquil.*

§. 79.

Weil ferner in den Forsten und Revieren, besonders der Herbstjagden wegen, nicht minder zu Versorgung der fürstlichen Tafel, §. 75. das Wild mit besonderer Sorgfalt, und in groser Menge geheget wird; so ist ein Fürst verbunden, auch in diesem Fall, allen Schaden, welcher von Erheblichkeit ist, und den Feldfrüchten an solchen Orten zugefüget wird, einem Unterthanen nach billigen Gutachten zu ersetzen, §. 78.

Anmerk. Die Vergütung geschiehet gemeiniglich, entweder durch Erlassung der gewöhnlichen Abgaben, oder durch wirkliche Ersetzung der Früchte.

§. 80.

Eben so wenig kann ein Fürst seinen Unterthanen verbiethen, ihre Felder mit unschädlichen Schranken und Zäunen einzufassen, das Wild daraus zu versagen, und die Früchte, jedoch ohne Nachtheil des Wildbanns, zu hüten.

Das Jagdregal muß, so viel möglich, ohne erheblichen Nachtheil der Unterthanen ausgeübet werden, §. 72. und obgleich diese einen geringen Schaden nicht ansehen dürfen, §. 72. 76. Anmerk. so ist doch gleichwol auch keine Ursache vorhanden, warum es ihnen verwehrt seyn soll, ohne Nachtheil des Wildbannes durch bequeme Mittel, auch diesen abzuwenden.

Anmerk. Dergleichen Mittel, welche zu Bewahrung der Saten und Früchte dienen, werden auch, wie die Erfahrung lehret, und bey nahe aus allen Jagdordnungen erhellet, fast allenthalben für erlaubt gehalten.

§. 81.

Da sich nun das Wild an spitzigen Pfählen leichtlich spiesen kann, und bey Errichtung der Schranken und Zäune allerdings

darauf

darauf zu sehen ist, daß das Wild nicht in Gefahr laufe, durch solche gefangen oder getödet zu werden, so wird in Jagdordnungen mit Recht anbefohlen, daß die Pfähle zum Schaden des Wildes oben nicht spizig seyn, daß keine Oefnungen gelassen werden, darinnen das Wild hängen bleiben kann, daß sie die gehörige Höhe haben ꝛc. Weil ferner das Wild einen freyen Ausgang haben muß, um sein Futter zu suchen, und besonders zur Winterszeit, den Raubthieren zu entgehen; so erhellet hieraus, warum gewisse Wildgassen und Landrücke, durch welche das Wild von einem Gehölze in das andere, seinen freyen Gang hat, offen gelassen werden: warum zur Winterszeit dergleichen Wildzäune geöfnet werden müssen, oder warum dieselben gänzlich untersaget werden, wenn durch solche das Wild genöthiget wird, auf andere Reviere zu gehen: warum man den Wildhütern keine schädliche Waffen erlaubet, sondern nur so viel einräumet, daß sie durch ein starkes Geräusch, als durch Trommeln und dergleichen, das Wild verjagen können ꝛc.

Anmerk. Man sehe unter den hieher gehörigen Jagdordnungen, besonders die Kaiserl. neuverfaste Jägerordnung in Steyer, vom Jahr 1716. §. 9. Befehlen wir ganz ernstlich. Churbayerische Jagd- und Forstordnung, Cap. 20. Als gönnen und lassen wir ꝛc. ingleichen die Worte: wo aber hin und wieder im Lande bey den Gehölzen, durch die Bau-Felder eingefangene und verfriedete Wildgassen seynd ꝛc. Churfächsisches Jagdmandat vom Jahr 1670. bey dem Frisch, S. 31. Ingleichen Churfächsische Landesordnung, Art. 7. bey den Worten: damit auch dem Wildpret sein Gang nicht gewehret, und andere mehr.

§. 82.

Weil die Jagden, so viel möglich, ohne Nachtheil der Unterthanen, verrichtet werden müssen; §. 72. so ist klar, daß man bey dem Jagen selbst der Früchte und der Sat schonen müsse.

Anmerk. *Mohr* de jure venand. P. II. Cap. 10 n. 6. *Charles le Bret*, Edits de Blois Lib. III. Cap. 4. in fin. woselbst er ein königliches Edict anführet, darinnen ausdrücklich untersaget ist, auf den gesäeten Feldern vom ersten Merz an bis nach vollbrachter Ernde zu jagen. Sächs. Landrecht Lib. II. Art. 61. **Niemand soll die Sat tretten, um Jagens oder Hetzens willen, wenn das Korn geschossen und Glied gewonnen hat.**

§. 83.

Die Fürsten und Stände des Reichs, sind durch ein allgemeines Herkommen und einen langen Gebrauch, vermöge ihrer landesherrlichen Hoheit befugt, bey Ausübung ihrer Regalien, welche keine beständige und fortwährende Arbeit erfordern, ihre Unterthanen zu gewissen Frohndiensten aufzubiethen.

Anmerk. Ich nehme diesen Satz, als einen Lehrsatz, auser dem Staatsrecht ohne Erweis an, welcher durch den notorischen Gebrauch in Deutschland auser Zweifel gesetzet wird. Ohne allen Zweifel, sagt **Frommann**, a) **sind die Frohndienste nunmehro in Deutschland und andern Europäischen Reichen, durch ein altes Herkommen, schon etliche Jahrhunderte hindurch gebräuchlich gewesen, und gleichsam für ein Gesetz gehalten worden. Und in der That läßt sich auch solches aus dem Begriff der Unterwürfigkeit, sehr deutlich herleiten. Denn wer wird wol zweifeln, daß die Unterthanen verbunden sind, die Früchte ihres Landesherrn einzusammlen, und demjenigen zu dienen, welcher verpflichtet ist, sein Leben und alles das Seinige für ihre Wohlfart aufzuopfern?** So redet Arsinäus von dem Majestätsrecht. II. B. I. C. S. 161. Und wahrhaftig geziemet es sich nicht, daß diejenigen, welche so grose Bequemlichkeiten von dem landesherrlichen Schutz geniesen, demselben einige kleine Unbequemlichkeiten versagen. b) Hiemit stimmen auch die vielen Verordnungen der Stände überein, welche sie zu Leistung

ſtung der Frohndienſte ergehen laſſen, aus welchen erhellet, daß die Fürſten und Stände des Reichs ſich ſolche als ein hohes Regal vermöge der ihnen zuſtehenden Landeshoheit mit Recht zueignen, wie ſolches Frommann an gedachtem Orte mit dem Beyfall vieler Rechtsgelehrten bekräftiget. Hierzu kommen noch die Formeln der Huldigungseyde, darinnen ſich die Unterthanen hergebrachter maſen zu allen Gehorſam, ingleichen zur Reyß, Folg, Muſterung und Frohndienſten verbinden. c) Wenn ich weitläuftig ſeyn wollte, ſo könnte ich zum Beweis dieſes hohen Rechtes noch viele Gründe aus derjenigen Verbindung hernehmen, darinnen die Unterthanen und beſonders die Bauern mit ihren Gerichtsherren ſtehen, welche an vielen Orten Deutſchlandes den Leibeigenen ſehr nahe kommen. Allein ich will ſolches geübten Leſern überlaſſen.

a) de operis ſubdit. maxime ruſticorum.

b) *Wabrem. ab Ehrenbach*, de Reg. Subſ. p. m. 100. n. 7.

c) *Myler ab Ehrenb.* de Princ. & Stat. Imp. P. II. C. 38. n. 14.

§. 84.

Dieſem zu folge, ſind die Unterthanen verbunden, ihrem Landesherrn nach ihrer Unterwürfigkeit bey Ausübung des hohen Jagdregals gewiſſe Dienſte zu leiſten.

Denn dieſe Jagden werden nur zu gewiſſen Zeiten angeſtellet, und erfordern alſo, wie von ſich ſelbſt erhellet, keine fortwährende Dienſte. Da nun die Unterthanen bey allen Regalien, welche keine beſtändige Dienſte nöthig haben, hülfliche Hand zu leiſten verbunden ſind; §. 83. ſo muß wol auch eben dieſes bey dem Jagdregal ſtatt finden. W. z. E.

Anmerk. Auch hiermit ſtimmen die meiſten Jagdordnungen überein, ſo viel ich derſelben bey der Hand habe, kraft welcher dergleichen Dienſte ohne Unterſchied anbefohlen, und für die Nachläſſigen und Widerſpenſtigen, ernſtliche Strafen angeordnet werden. Man ſehe die Kaiſerl. neuverfaſte Jägerordnung in Steyer / §. 4. Mißfällig ꝛc. Churſächſ. Jagdmandat vom Jahr 1670. §. Hierüber müſſen ꝛc. darinnen den Unterthanen ernſtlich anbefohlen wird, das Wild zu geſetzter

Zeit

Zeit an den bestimmten Ort zu liefern. Man sehe auch Fritschen an mehrgedachtem Orte III. Th. S. 16. Joh. Jod. Beck von der Jagdgerichtbarkeit Cap. XVII. §. 1. bey den Worten: Dann diese Dienste ꝛc. nebst den daselbst angezogenen Rechtslehrern, Harprecht, Majer, Frommann, und andern mehr. Es gilt auch hier kein Unterschied, ob diese Dienste mit Pferd und Wagen, oder mit der Hand verrichtet werden. Denn da man bey den Jagden beyde Arten nöthig hat, so müssen auch die Unterthanen zu beyden verbunden seyn.

§. 85.

Aus diesem erhellet nun, daß die Unterthanen schuldig sind, die Umstellung der Hölzer zu verrichten, das Wild einzutreiben, das gefangene und gefällete Wildpret an Ort und Stelle zu bringen; die Jagdhunde zu führen, und zu halten, auch wol zu füttern, und zu unterhalten, Netze, Wände und Garn, herbey zu schaffen und aufzustellen, Wildhäger und Zäune aufzurichten, und dergleichen mehr, wenn sie von dem Landesherrn gefordert werden, ohne allen Verzug zu erscheinen, seinen Befehlen den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Anmerk. Am allerwenigsten aber können sie sich, ohne den gröſten Undank auf sich zu laden, dieser Dienste entziehen, wenn ein Fürst der Jagd in eigener Person zu seinem Vergnügen beywohnet, und man kann sich in Wahrheit nicht genug wundern, daß es solche ungeartete Leute giebt, welche unter dem Vorwand einer Ausnahme oder Freyheit ihrem Fürsten auch diese geringe Gefälligkeit versagen.

§. 86.

Da aber bey dergleichen Diensten die Befreyung des einen, dem andern ohnmöglich zur Last gereichen kann; so läßt sich gar leicht begreifen, daß dergleichen Befreyungen von Jagddiensten nicht leicht ganzen Dörfern und Gemeinden eingeräumet, noch weniger in zweifelhaften Fällen vermuthet werden müssen.

Anmerk.

Anmerk. Dergleichen Gnadenbefreyungen hat man zu allen Zeiten unter die verhaßten Dinge gezählet, weil sie niemals ohne Nachtheil der andern Unterthanen, vergönnet werden können.

§. 87.

Bey Abforderung der Jagdfrohnen hat ein Fürst besonders darauf zu sehen, daß dadurch die Unterthanen weder von dem Gottesdienst, noch von ihrer gewöhnlichen und nöthigen Arbeit allzusehr abgehalten werden.

Das erste erhellet aus der allgemeinen Christenpflicht. Das andere aber folget daraus, daß das Jagdregal den Unterthanen so wenig als möglich, zum Schaden gereichen soll. §. 72. Nun kann man sich aber solchen nicht grösser vorstellen, als wenn die Unterthanen gezwungen werden, durch beständiges Jagdfrohnen ihren Ackerbau, ihre Ernde und Weinlese zu versäumen. Also erhellet die Wahrheit dieses Satzes sehr deutlich hieraus. W. Z. E.

Anmerk. Am allerwenigsten kann ein Fürst mit gutem Gewissen gestatten, daß seine Unterthanen von den Jägern und Forstbedienten ohne Noth hart angelassen und ohne Barmherzigkeit mit Prügeln und Schlägen, tractiret werden. Man sehe Seckendorfs deutschen Fürstenstat III. Th. III. Cap. V. Abschnitt. 8. §. 451. S. Majers Tractat vom Forstrecht, XIII. Cap. 19. Satz. S. 311. folg. Joh. Jodoc. Beck, vom Forstrechte am mehrgedachten Orte §. 4. welcher noch hinzu setzet, daß die gar alten Leute, welche ohne das nicht mehr fortkommen, sehen, oder die Kälte vertragen können, billig als emeriti von der Herrschaft von denen Frohndiensten bey der Jagd zu befreyen sind.

§. 88.

Ordentlicher Weise werden die Jagdfrohnen ohne Entgeld geleistet.

Die Jagdfrohnen dauern weder beſtändig, §. 84. noch müſſen ſolche auch die Unterthanen von ihrer ordentlichen und nöthigen Arbeit abhalten, wodurch ſie ihr Brod verdienen. §. 87. Da ſie noch über dieſes aus dem Grunde der Unterwürfigkeit geleiſtet werden; §. 84. ſo iſt keine Urſache vorhanden, warum ſolche bezahlet, und nicht vielmehr umſonſt verrichtet werden ſollen?

1. Anmerk. Doch dieſes hat nur ſtatt, wenn nicht durch das Herkommen ein anderes eingeführet iſt, oder die Unterthanen mit ganz ungewöhnlichen Dienſten und Verabſäumung ihrer eigenen Arbeit beläſtiget werden. Doch wird gemeiniglich in ſolchem Fall eine gewiſſe Eintheilung gemachet, nach welcher ſie dergleichen Dienſte nur wechſelsweiſe verrichten.

2. Anmerk. Auf was für Weiſe ein Fürſt die Widerſpenſtigen zu Erfüllung ihrer Pflicht anhalten und zwingen könne, iſt bekannt, nämlich durch Gefängniß, Geldſtrafe, Landesverweiſung und andere Mittel mehr, durch welche die Unbändigen zum Gehorſam gebracht werden. Die noch übrigen Sätze, welche hieher gehören, werden ſich an andern Orten noch füglicher erweiſen laſſen. a)

a) *Borcholt* Conſ. X. Qu. 1. n. 6.

Das dritte Capitel.

Von dem hohen Jagdregal, auf dem Grund und Boden der Unterthanen.

§. 1.

Privatgüter, nennet man diejenigen, welche zu dem Eigenthum der Unterthanen gehören. Cap. II. §. 6.

Anmerk. Es werden aber hierunter alle und jede Unterthanen verſtanden, es mögen ſolche aus einzeln Perſonen, oder ganzen Gemeinden beſtehen,

bestehen, sie mögen adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, indem hier blos Privatpersonen oder Privatgüter den öffentlichen entgegen gesetzet werden.

§. 2.

Mit der freyen Jagdgerechtigkeit, welche den Unterthanen auf ihren Grundstücken und Gütern gestattet wird, kann das hohe Jagdregal eines Fürsten oder Stats auch auf öffentlichem Grund und Boden Cap. II. §. 37. nicht bestehen.

Die landesherrlichen Gehege, Wälder, Gebürge, Sümpfe und dergleichen, können ohnmöglich so genau verwahret werden, daß das Wild, die Fische und Vögel, nicht einen freyen Ausgang auf die benachbarten Felder der Unterthanen finden sollten, besonders da es diesen Thieren angebohren ist, durch beständiges Herumschweifen das benöthigte Futter zu suchen, wie man solches besonders an den Fischen und Vögeln wahrnimmt, welche dahero auch um so viel weniger von den Grundstücken und Feldern der Unterthanen, abgehalten werden können. Nun setze man, daß ein jeder von den Unterthanen, die Freyheit habe, auf seinem Grund und Boden zu jagen; so wird ihnen hierdurch die bequemste Gelegenheit gegeben, das Wild, die Fische und Vögel, welche in den öffentlichen Forsten und Revieren sorgfältig geheget und erhalten werden, Cap. II. §. 75. so bald sie sich im geringsten daraus entfernen, zu fangen und zu fällen, folglich dem Fürsten und Stat die Vortheile und Nutzungen, welche aus dem hohen Jagdregal geschöpfet werden könnten, völlig zu entziehen. Da nun über dieses die Unterthanen diese Freyheit durch gewaltige Ausschweifungen, allem Vermuthen nach, sehr mißbrauchen würden; Cap. II. §. 32. so ist klar, daß das hohe Jagdregal, welches dem Fürsten oder Stat auf öffentlichem Grund und Boden zustehet, mit der unumschränkten Jagdfreyheit auf den Gütern und Feldern der Unterthanen, ohnmöglich bestehen könne. W. Z. E.

1. Anmerk. Hierzu kommt noch dieſes, daß bey ſolcher Jagdfreyheit ein Fürſt oder Stat wider die Wildpretsdiebe nicht Vorſicht genug brauchen könnte, ſowohl wegen des unverwehrten Gebrauchs des Geſchoſſes und Jagdzeugs, als auch beſonders deswegen, weil es alsdenn den Wildpretsdieben nicht ſo leicht an einem Vorwand fehlen würde, wenn ſie auch das Wild ꝛc. aus dem fürſtlichen Revier vorſetzlicher Weiſe auf andern Grund und Boden treiben.

2. Anmerk. Wollte man einwenden, daß ein Fürſt ſeine Revier mit Zäunen und Schranken verwahren laſſen könnte, ſo findet eben die Antwort ſtatt, welche ich oben Cap. II. §. 32. bey einem ähnlichen Einwurf beygebracht habe.

§. 3.

Es iſt ferner nicht ohne Grund zu beſorgen, daß bey ſo unumſchränkter Jagdfreyheit die Unterthanen von dem Ackerbau, von ihrer Handthierung und Gewerbe, und überhaupt von einer ordentlichen Lebensart abgehalten werden.

Denn woferne es dergleichen Leute bey ſo heftiger Begierde zu jagen, welche ohnedem den Deutſchen angebohren zu ſeyn ſcheinet, Cap. II. §. 32. einmal gewahr würden, daß ſie durch Jagen, Vogelſtellen und Fiſchfangen ſich ihren benöthigten Unterhalt erwerben könnten, ſo würden die meiſten, da ohnedem die Menſchen zum Müſſiggang ſehr geneigt ſind, vor der harten Arbeit, das Feld zu bauen, einen Abſcheu bekommen, den Pflug bey Seite legen, die Flinten ergreifen, und lieber in den Wäldern und Fluren dem Wildpret nachziehen, als zu Hauſe bey ihrem Weibe und Kindern leben wollen, wie man ſolches aus den häufigen Beyſpielen der Barbarn ſehr deutlich abnehmen kann, welche ſich nicht ohne viele Mühe und Schwierigkeit von dieſer rohen und unordentlichen Lebensart, abbringen laſſen. Nun iſt wol kein Zweifel, daß in einer Republik der Flor der Handlung und Manufacturen, beſonders von einem wohlbeſtellten Ackerbau abhänget, folglich werden

den erfahrne Statskenner gar leicht einsehen, daß durch dessen Verabsäumung diese zwey wichtige Stützen eines blühenden Stats, nothwendig über den Haufen fallen müssen. Da nun denn der bequeme Unterhalt des Lebens, welcher aus dem Feldbau, Gewerbe und Handthierung erworben wird, zu der Ordnung des bürgerlichen Lebens gehöret; so folget, daß durch solche Jagdfreyheit mit dem Ackerbau, Manufacturen und Commercien, die Ordnung des bürgerlichen Lebens sehr Noth leiden, oder wol gar zu Grunde gehen würde.

1. Anmerk. Da alle diese üblen Folgen um so viel unvermeidlicher werden, wenn den Unterthanen, auch auf öffentlichem Grund und Boden zu jagen, erlaubet ist, so ist kein Zweifel, daß alle diese Beweisgründe auch wider diese Art der Jagdfreyheit um so viel gültiger seyn müssen.

2. Anmerk. Ubrigens muß man hier merken, daß dieses nur moralische Beweiß sind, welche von demjenigen hergenommen werden, was am meisten zu geschehen pfleget, und aus dieser Jagdfreyheit wahrscheinlicher Weise folgen würde. Inzwischen ist doch kein Zweifel, daß dergleichen Gründe in dem gemeinen Wesen, wenn von Gesetzen und Rechten die Rede ist, von erheblicher Wichtigkeit sind. a) Auser dem lehret auch die Erfahrung, daß dergleichen Länder, wo diese Freyheit zu jagen eingeführet ist, gemeiniglich nichts als dürftige, liederliche und elende Einwohner haben.

a) *Pomponius* L. 3. D de LL. saget, daß die Gesetze von demjenigen hergenommen werden, wie sich Theophrastus ausdrücket, ἐπὶ τὸ πλεῖστον, das ist, was gemeiniglich geschiehet, ingleichen *Celsus* L. 5. eod. Denn die Rechte müssen sich nach demjenigen richten, was oft und leicht, nicht aber nach dem, was sehr selten und schwerlich zu geschehen pfleget.

§. 4.

Ferner würden dadurch die besten Arten des Wildes, der Vögel und Fische in kurzer Zeit ausgerottet und verheret werden.

Hieher gehöret derjenige Beweis, welchen ich in dem II. Cap. §. 32. angeführet habe. Daß aber auch die Verherung des Wildes ꝛc. aus derjenigen Jagdfreyheit folge, welche sich nur auf die Güter und Grundstücke der Unterthanen erstrecket, erhellet aus demjenigen, was ich im 2. §. angeführet habe, ohne fernern Beweis. Hierzu kommet noch, daß die Vögel sich gemeiniglich am liebsten auf dem freyen Felde aufhalten, aus welchen die meisten Güter der Unterthanen bestehen. Hieraus erhellet also, daß durch solche Jagdfreyheit, wenn sie sich auch nur auf die Güter der Unterthanen erstrecket, das meiste und beste Wild, entweder gar ausgerottet, oder wenigstens sehr dünne, gemacht werde. W. Z. E.

Anmerk. Ich berufe mich hier wiederum auf die Erfahrung derjenigen Orte, an welchen die freye Jagd eingeführet ist. Cap. II. §. 32. Anmerk.

§. 5.

Durch solche Jagdfreyheit wird ferner dergleichen liederlichen und müssigen Gesindel, gleichsam Thür und Thor geöfnet, die Republik mit Rauben und Morden zu erfüllen.

Weil bey dergleichen Freyjagden die Landleute sich vermuthlich mehr auf das Jagen als auf den Feldbau legen würden, §. 3. so könnte es alsdenn gar leichte geschehen, besonders wenn das Wildpret durch das immerwährende Jagen dünne gemacht worden, daß es ihnen an der benöthigten Nahrung und Kleidung fehlete. §. 4. Da aber Müssiggang und Dürftigkeit gemeiniglich die

die Menschen zu den verwegensten Unternehmungen verführen; so siehet man leicht, daß solchem Gesindel durch die freye Jagd gleichsam die Waffen in die Hände, und folglich dadurch Gelegenheit gegeben wird, in den Wäldern und einsamen Orten, auf Morden und Rauben auszugehen. W. Z. E.

Anmerk. Es ist dieses zwar wiederum ein wahrscheinlicher Beweis: alleine warum sollte man nicht durch heilsame Verordnungen auch den wahrscheinlichen Übeln zuvorkommen? Man sehe den 1. §. 2. Anmerk.

§. 6.

Und hierdurch würde der allgemeine Friede, die innerliche Sicherheit und Ruhe des Stats, wie aus dem vorhergehenden ganz natürlich folget, gänzlich zernichtet und aufgehoben werden.

Anmerk. Die Dörfer und Flecken würden alsdenn zu Mördergruben werden, und an statt treuer Unterthanen, würde man lauter Räuber und Mörder sehen.

§. 7.

Es würden ferner bey dergleichen Freyjagden wegen der vielen Jäger, sowohl in Ansehung der Bemächtigung, Verwundung und Ergreifung des Wildes, als auch der verdorbenen Früchte und Saten, und unzählig vieler andern Ursachen wegen unaufhörliche Streithändel entstehen. Kurz, es würde diese Jagdfreyheit eine unerschöpfliche Quelle der Uneinigkeiten, Verbitterungen und Gewaltthätigkeiten seyn.

Anmerk. Die bekannte Klage, wegen erlittenen Unrechts, * welche nach den Römischen Rechten wider diejenigen angestellet wurde, die wider das Verboth des Eigenthumsherrn, fremde Aecker des Jagens wegen betraten, a) war noch lange nicht hinlänglich, diesem Unheil abzuhelfen. Denn wenn solche Streitigkeiten auch auf einer Seite beygeleget waren,

* Actio iniuriarum.

waren, so blieben doch auf der andern unter den Jagenden selbst, die verfänglichsten Schwierigkeiten übrig.

a) L. 13. §. fin. D. *de iniuriis.*

§. 8.

Endlich können auch durch diese ausschweifende Jagdfreyheit, welche an sich die Verbindlichkeit gegen dem Landesherrn ziemlich schwächet, die Unterthanen gar leichtlich zum Aufstand angereizet, und wol gar so weit verleitet worden, daß sie die Waffen wider ihren Regenten ergreifen.

Bey solchen Freyjagden muß auch nothwendig den Unterthanen der Gebrauch der Waffen, als ohne welche man nicht jagen kann, vergönnet seyn. Da nun noch über dieses diejenigen, welche sich fleisig im Jagen üben, und ihren Leib dadurch abhärten, zum Krieg weit geneigter und geschickter, als andere sind, so kann es gar leicht geschehen, daß dergleichen rohes Gesindel, welches ohnedem zu den verwegensten Ausschweifungen aufgeleget ist, die geringste Gelegenheit ergreifet, dem Landesherrn allen Gehorsam aufsaget, sich wider ihn empöret, und den ganzen Stat mit innerlichen Unruhen und Meutereyen anstecket. Wer wollte also bey solchen höchstwahrscheinlichen Umständen zweifeln, daß dergleichen unumschränkte Jagdfreyheit gleichsam eine Mutter der Uneinigkeit, Verwirrung und Empörungen sey? W. Z. E.

Anmerk. Der freye Gebrauch der Waffen ist zu aller Zeit, und besonders in den monarchischen Staten verhaßt, und eine schädliche Quelle innerlicher Unruhen und Empörungen, gewesen. In der Hohenzollerischen Deduction, wider die freye Bürsche der Unterthanen, a) in des berühmten Herrn Mosers Reichsfama, Tom. III. Cap. 12. (Cap. II. §. 31. Anmerkung) wird unter andern Ursachen des Jagdverbothes auch diese angeführet, daß die Unterthanen durch die freye Jagd und den Gebrauch der Waffen dahin verleitet worden, sich in einem Jahrhundert fünf mal wider ihren Landesherrn zu empören, ihren Huldigungseyd zu brechen, und demselben allen Gehorsam aufzusagen. Wer sich in den Geschichten umgesehen hat, wird sich noch vieler

ler ähnlichen Beyspiele erinnern. Und diejenigen haben nicht unrecht, welche behaupten, daß Kaiser Friedrich unter andern auch um dieser Ursache willen den Deutschen und Italienern, welche damals zu Empörungen recht aufgelegt waren, das Jagen untersaget. a) D. Hesse b) drücket sich hierüber also aus: Die einzige Ursache, daß aus den Jagden gemeiniglich viele Zwistigkeiten entstehen, konnte den Kaiser unmöglich bewogen haben, dieses Gesetz zu geben. Vielmehr erhellet aus den Umständen der damaligen Zeiten sehr deutlich, daß er seinen Unterthanen das Jagen unter andern auch deswegen verbothen habe, weil er ihnen zu Erhaltung des allgemeinen Friedens den sehr gewöhnlichen Gebrauch der Waffen allmälig abgewöhnen, und nur blos zu Ausrottung der Füchse und Bären gestatten wollte.

a) ll. Feud. 27. §. nemo retia.

b) de Venat. iuxta Jus Germ. §. 13.

§. 9.

Aus diesem Grunde kann also in einem wohlbestellten Stat, die freye Bürsch auch auf dem Grund und Boden der Unterthanen ohnmöglich gestattet werden.

Denn erstlich kann das hohe Jagdregal auf öffentlichem Grund und Boden mit der Freyheit der Unterthanen, auf ihren eigenen Grundstücken zu jagen, schlechterdings nicht bestehen. §. 2. Für das zweyte werden dadurch die Unterthanen von ihrem Ackerbau, Gewerbe und Handthierungen zum Nachtheil der Handlung abgehalten. §. 3. Drittens werden die meisten und besten Arten vom Wilde, ingleichen von Fischen und Vögeln, dadurch dünne gemacht, oder wol gar ausgerottet. §. 4. Viertens wird die Republik an statt der Ruhe und Sicherheit, mit Zwistigkeiten und Streithändeln, ja wol gar mit Morden und Rauben, angefüllet. §. §. 7. Endlich wird auch zu öffentlichen Empörungen und Un-

ruhen, Thür und Thor geöfnet. §. 8. Nun beruhet aber sehr viel darauf, daß das Jagdregal unverletzt erhalten werde. Cap. II. §. 35. 37. So ist es auch unmöglich, daß die Jagdfreyheit, wie sie oben beschrieben worden, mit einem wohlbestellten Regimente bestehen kann. Also folget, daß die Jagdfreyheit den Unterthanen, auch auf ihren eigenen Grundstücken, ohnmöglich gestattet werden kann. W. Z. E.

Anmerk. Aus diesem Grunde kann nach einer gesunden Politik die freye Jagd weder auf öffentlichen, noch auf der Unterthanen Grund und Boden geduldet werden. Da nun dieses die Vertheidiger der freyen Jagd auch gar wohl begreifen, so sehen sie sich genöthiget, bald zu den ausländischen Rechten, welche sich auf den Zustand unsers Vaterlandes im geringsten nicht schicken, bald zu der verwirrten und rohen Verfassung des deutschen Reichs, ihre Zuflucht zu nehmen. Und obgleich, wie ich unten erweisen werde, die Deutschen mit die ersten waren, welche an der gesunden Politik einen Geschmack gefunden, so muß man doch wenigstens in den damaligen Zeiten keine so scharfsinnigen Criticken suchen. Wie viel Unbequemlichkeiten die Kuppeljagd, geschweige denn die Freyjagd nach sich ziehet, will ich unten im V. Cap. mit denen in Deutschland üblichen Verträgen und Gewohnheiten erläutern.

§. 10.

Eben so viel, oder wenigsten die meisten von diesen Unbequemlichkeiten, welche bisher angeführet und erwiesen worden, §. 2. 3. 4. folg. würden sich ohne Zweifel hervorthun, wenn das weitere Eigenthum auf den Gütern der Unterthanen eingeführet wäre, Cap. II. §. 8. und die Besitzer der Aecker und Grundstücke entweder aus dem Ergreifungsrechte, Cap. II. §. 11. oder aus dem Rechte des Eigenthums, Cap. II. §. 10. sich das Wild als Nutzungen und Zubehörden derselben zueignen wollten.

Da in diesem Fall den Unterthanen und Besitzern der Grundstücke, das Recht zu jagen, und das Eigenthum über alles Wild, welches

welches auf ihrem Grund und Boden befindlich ist, zustehet; so würde, wie bey der freyen Bürsch allen und jeden, ohne Unterschied, also auch hier den einzeln Besitzern der Grundstücke einerley Gelegenheit gegeben, das aus dem landesherrlichen Gehege entkommene oder mit Fleis herausgejagte Wild einzufangen, folglich die öffentlichen Forste und Reviere von dem besten Wildpret zu entblösen, und ihrem Landesherrn diejenigen Vortheile zu entziehen, welche ihm doch nach dem hohen Jagdregal mit Recht zukommen. So würde auch dadurch nicht weniger Gelegenheit zu dem Wildpretsdiebstahl gegeben werden. §. 2. **Anmerk.** Der Ackerbau, die Manufacturen und Commercien, würden eben sowohl darunter leiden, so, wenn dadurch die Quellen einer unordentlichen Lebensart verstopfet werden. §. 3. Nicht minder würden unter so vielen und verschiedenen Köpfen, welche auf ihre Rechte trotzen, eben so viel Uneinigkeiten, und bey nahe noch mehr Streithändel entstehen. Und da sich in diesem Fall der Gebrauch der Waffen unter den Unterthanen, bey nahe eben so weit erstrecket, als in dem vorhergehenden, so würde dadurch eben so viel Anlaß zu morden und zu rauben, ingleichen zu allerhand Unruhen und Empörungen gegeben werden. §. 5. 6. 7. 8. Kurz, wenn man die Sache bey dem Lichte besiehet, so wird aus dem eigenthümlichen Jagdrechte eines jeden Besitzers eben so viel Unheil und Verwirrung entstehen, als aus der freyen Jagdgerechtigkeit. **W. z. E.**

Anmerk. Daß aber dergleichen Unbequemlichkeiten nicht in bloßen Einbildungen und leeren Muthmassungen bestehen, siehet man aus den wirklichen Begebenheiten, welche uns die Erfahrung lehret. Und diejenigen Fürsten empfinden den daraus entstehenden Schaden in ihren Gehegen am besten, welche dergleichen Unterthanen zu Nachbarn haben, die das Recht zu jagen, entweder durch eine besondere Begnadigung, oder durch ein undenkliches Herkommen, erlanget haben.

§. II.

Aus diesem Grund kann also den Besitzern gewisser Güter, das Recht zu jagen, oder das Eigenthum über das Wild, die Fische und Vögel in einem wohlbestellten State eben so wenig, als allen und jeden Unterthanen die freye Jagd, §. 9. eingeräumet werden.

Denn aus den bereits angeführten Gründen, kann die freye Jagd mit einem wohlbestellten Stat ohnmöglich bestehen, §. 2. folg. Da aber auch das eigenthümliche Jagdrecht der Unterthanen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, dem bürgerlichen Leben und dem hohen Jagdregal des Landesherrn eben so nachtheilig, als die Jagdfreyheit selbsten ist, §. 10. so folget, daß eines so wenig als das andere in einer wohleingerichteten Republik, geduldet werden kann. W. Z. E.

1. Anmerk. Hierbey ist auch noch dieses zu erwägen, daß auf solchen kleinen und engen Grundstücken, dergleichen die meisten Unterthanen haben, das Eigenthum über das Wild, über Fische und Vögel, ohne viele andere Unbequemlichkeiten nicht leicht bestehen könne. Auserdem ist dieses ein sehr lächerliches Eigenthum, welches gleichsam von Augenblick zu Augenblick auf einen andern Besitzer fällt. Ganz anders ist es damit auf grosen und sehr geräumlichen Districten beschaffen, welche ganze Länder ausmachen, und von welchen ich bereits oben im II. Cap. §. 9. Anmerk. geredet habe.

2. Anmerk. Weil ferner die meisten Ursachen und Bewegungsgründe, aus welchen ich dieses eigenthümliche Jagdrecht der Unterthanen entkräftet habe, allgemein sind, so habe ich auch bißher zwischen den Unterthanen keinen Unterschied gemacht. §. 1. Anmerk. Mithin ist diese Entbehrung der Jagdgerechtigkeit von den Landsassen sowohl, als von geringen Unterthanen zu verstehen, nur mit diesem Unterschied, daß die Fürsten gemeiniglich den Landsassen in Ansehung der Jagd gewisse Vorrechte vor den geringen Unterthanen, einzuräumen pflegen. Doch will ich davon in dem 5. Cap. noch weitläuftiger handeln.

§. 12.

§. 12.

Das Recht zu jagen, oder das Eigenthum über das Wild, ist weder als eine Zubehörde der Privatgüter, noch als eine Nutzung anzusehen, welche den Unterthanen als Besitzern der Grundstücke, zustehet

Die Unterthanen werden von dem Rechte zu jagen, und von dem Eigenthum über das Wild, auch auf ihren eigenen Grundstücken mit Recht ausgeschlossen, §. 9. 10. dahero können diese für keine Zubehörden gehalten werden. **Welches das erste war.**

Weil ferner derjenige, welcher von dem Jagdrecht und Eigenthum des Wildes ausgeschlossen ist, die daraus entstehenden Vortheile nicht in seinen Nutzen verwenden kann, wie von sich selbst klar ist; so folget, daß das Jagdrecht und die daraus zu erhebenden Nutzungen, ganz fälschlich für Früchte der Privatgüter, welche den Besitzern, vermöge des Eigenthums zugehören, gehalten werden. **Welches das zweyte war.**

Anmerk. Eigentlich sind sie zwar Früchte und Zubehörden der Grundstücke, nicht allein der öffentlichen, Cap. II. §. 46 sondern auch, wenn man so sagen will, der Privatgüter. Alleine sie können auch, wenn man nach den Gründen des allgemeinen Statsrechtes urtheilen will, niemand anders, als dem Fürsten, und wem er solche gönnen will, zugesprochen werden. Auch will ich gar gerne einräumen, daß das Recht zu jagen und zu fischen, wenn es durch Begnadigung des Fürsten den Unterthanen eingeräumet, und mit ihren Grundstücken verknüpfet worden, ein wahrhaftes Pertinenzstück und eine Zubehörde genennet werden könne. Nur muß man dieses dabey merken, wie ich unten weitläuftiger darthun werde, daß die Zubehörden in dem Statsrechte in ganz andern Verstande genommen werden, als in dem bürgerlichen, daß jene einzig und allein von dem Fürsten und der hohen landesherrlichen Gewalt, diese aber von dem Privateigenthum ihren Ursprung haben. Wenn man also diesen Unterschied nicht beobachtet, und die Pertinenzstücke, Nutzungen und Zubehörden, welche in alten, und besonders in den Urkunden aus den mittlern Zeiten, sehr häufig berühret

werden, in eine Classe zählet, so ist es freylich kein Wunder, wenn man wider die Grundsätze des allgemeinen Statsrechts mit Bilderbecken a) und andern, Cap. II. §. 40. Anmerk. die Jagden für gewöhnliche Rechte der Grundstücke, ausgiebt. Es hat aber der Verfasser der vortrefflichen Deduction vor die Jagdregalität, welche er dem Bilderbeck entgegen gesetzet, b) diese Meinung sehr gründlich widerleget, und aus vielen Urkunden erwiesen, daß sowohl das Münz- und Zollrecht, nebst andern dergleichen Regalien, als auch die ordentlichen und gemeinen Pertinenzstücke des Privateigenthums unter die Zubehörden gerechnet werden.

a) Deduction gegen die vermeyntliche Regalität der Jagden, Cap. II. Sect. III. per tot.

b) Cap. III. §. 10. p. m. 75. & seqq.

§. 13.

Weil also die Unterthanen, wenn man die besondern Privilegien bey Seite setzet, nach den wichtigsten Gründen des allgemeinen Statsrecht, von dem Jagdrecht, dem Fisch- und Vogelfang, auch auf ihrem eigenen Grund und Boden ausgeschlossen sind; §. 9. 11. so ist klar, **daß das Wild, die Fische und Vögel, auf den Privatgütern in Ansehung der Unterthanen, für herrnlose Dinge, deren sich niemand bemächtigen darf, anzusehen sind.** a)

a) Opusc. VIII. §. 28. folg.

§. 14.

Der Zweck und die innere Beschaffenheit eines Stats erfordern, daß dem Fürsten und der hohen Landesobrigkeit überhaupt gewisse Einkünfte angewiesen, und zu dem Ende das Eigenthum über gewisse Dinge, oder zum wenigsten das Recht, sich dieselben zu Nutzen zu machen, eingeräumet werde, Cap. I. §. 3. 4. 5. a) Nun sind die Fische und Vögel, nebst dem übrigen Wildpret, ganz unstreitig am bequemsten hierzu. Auch wächset den Unterthanen kein erheblicher Schaden dadurch zu. b) Folglich erhellet auch

aus

aus dieſem Grunde, daß das Wild, die Fiſche und Vögel, in Anſehung der Unterthanen auch auf ihrem eigenen Grund und Boden für herrnloſe Dinge, deren ſich niemand bemächtigen darf, angeſehen werden müſſen.

a) Opuſc. X. §. 104. & 105.

b) Ibid. §. 110.

§. 15.

Da aber eine jede Verbindlichkeit der Unterthanen, in ſo ferne ſie als Unterthanen betrachtet werden, der hohen Landesobrigkeit ein neues Recht giebt, und ſolches in gegenwärtigem Fall darinnen beſtehet, daß für den Landesherrn anſtändige Einkünfte und Regalien ausgeſetzet werden; a) ſo kann man ſich die landesherrliche Macht und Gewalt über das Wild, die Fiſche und Vögel, auch aus einem andern Grunde, nämlich aus dem hohen Majeſtätsrechte, öffentliche Einkünfte und Regalien zu beſtimmen, begreiflich machen. §. 14.

Anmerk. Dieſes ſind alſo die reichen Quellen, aus welchen das hohe Jagdregal, welches einem Fürſten in ſeinem ganzen Lande zuſtehet, hergeleitet werden muß, und worauf ſich auch diejenigen zum Theil beziehen, welche von dem Jagdrechte geſchrieben haben.

a) Opuſc. X. §. 104.

§. 16.

Das Wild, die Fiſche und Vögel, welche ſich auf dem Grund und Boden der Unterthanen befinden, ſtehen unter dem nutzbaren Eigenthum eines Fürſten, Cap. II. §. 6. und können nur von ihm alleine mit Ausſchlieſung aller Unterthanen, genutzet werden.

Alles, was ſich innerhalb der Gränze eines Landes befindet, und weder den Unterthanen als ein Eigenthum zugehöret, noch ſo beſchaf-

beschaffen ist, daß es auf keine Weise unter das Eigenthum gezogen werden kann, Cap. II. §. 2. Anmerk. gehöret zu dem nutzbaren Eigenthum eines Fürsten, Cap. II. §. 5. 6. 7. Da also das Wild, die Fische und Vögel, nach dem bißher erwiesenen, weder unter dem Eigenthum der Unterthanen stehen, §. 13. noch der eigenthümlichen Bemächtigung unfähig sind; a) so ist kein Zweifel, daß sie zu dem nutzbaren Eigenthum des Landesherrn gehören. **Welches das erste war.**

Das Wild, die Fische und Vögel, auf dem Grund und Boden der Unterthanen sind in Ansehung dieser als herrnlose Dinge anzusehen, deren sich niemand bemächtigen darf. §. 13. 14. Da sich aber, eigentlich zu reden, ein Landesherr derselben gar wohl bemächtigen kann und soll, §. 14. 15. so ist klar, daß der hohen Landesobrigkeit alleine das Recht zustehe, sich derselben zu bemächtigen. **Welches das andere war.**

Anmerk. *Hertius* de superioritate territ. §. 47. ingleichen *Struk.* in V. M. Pand. Tit. pro derelict. § 1. behaupten, nebst dem *Grotio* und Beckmann mit Recht, daß sie keinen einzeln Unterthanen, sondern allen und jeden, und also dem Fürsten, zugehören, welcher alle und jede Unterthanen vorstellet. Etwas anders klingt dieser Beweis bey dem Schulter. Exercit. ad D. XLV. §. 4. welcher aber meiner Meinung nicht entgegen ist.

a) Opusc. VIII. §. 153.

§. 17.

Das Eigenthum eines Fürsten über das Wild, die Fische und Vögel, oder das Recht, sich dieselben auf dem Grund und Boden der Unterthanen mit Ausschliesung derselben zuzueignen, gehöret zu den Regalien des Fürsten oder des Stats.

Unter den Regalien verstehet man solche Rechte, welche der hohen Landesobrigkeit alleine, und mit Ausschliesung anderer zukommen.

kommen. Cap. I. §. 2. Da ich nun oben aus den tüchtigsten Gründen bereits erwiesen habe, daß das Eigenthum über das Wild ꝛc. oder wenigstens das Recht, sich derselben zu bemächtigen, auch auf dem Grund und Boden der Unterthanen, dem Fürsten oder Stat ganz alleine zustehe; §. 16. so muß es auch nothwendig zu den Regalien gezählet werden. §. 15. W. Z. E.

1. Anmerk. Hieraus siehet man, wie viel herrliche Gründe ein von Vorurtheilen gereinigtes Statsrecht zu Bevestigung des hohen landesherrlichen Jagdregals an die Hand giebt, und wie genau nach dem Zeugniß der Urkunden, wie ich aus den Geschichten des deutschen Reichs erweisen werde, die Verordnungen und Anstalten der Fürsten und Stände mit der wahren Politik übereinstimmen, also, daß man die nichtigen Gründe derer, welche die Regalität des Jagdrechts bestreiten wollen, gleichsam schlafend über den Haufen werfen kann.

2. Anmerk. Da ich in dem vorhergehenden Capitel das hohe Jagdregal, welches einem Fürsten auf öffentlichem Grund und Boden zustehet, eben so deutlich erwiesen habe, so erhellet nunmehro, daß sich solches auf das ganze Land, auf öffentliche und Privatgüter durchgehends erstrecke, Cap. II. §. 27. ob ich solches gleich öfters aus ganz verschiedenen Gründen hergeleitet habe.

§. 18.

Das hohe Jagdregal eines Fürsten oder Stats, auf dem Grund und Boden der Unterthanen, §. 16. 17. ist keine Dienstbarkeit.

Die Rechte, welche aus der höchsten Gewalt herfliesen, und dem Landesherrn auf dem Grund und Boden seiner Unterthanen zustehen, werden ganz fälschlich und ungereimt mit dem Namen der Dienstbarkeiten beleget. Vielmehr werden unter diesem Namen nur gemeine und ordentliche Rechte verstanden, deren wir uns theils unsern Gütern, theils unserer Person zum besten auf fremden Grund und Boden bedienen. Je weniger nun zu zweifeln

ist, daß das hohe Jagdregal auf den Gütern der Unterthanen, man mag es nun aus dem öffentlichen Statseigenthum §. 16. oder aus andern Rechten der Majestät herleiten, §. 9. 11. 16. 17. allezeit ein nutzbares Vorrecht der höchsten landesherrlichen Gewalt bleibe; je ungereimter muß es nothwendig seyn, wenn man solches in die Classe der Dienstbarkeiten herunter setzen will. V. Z. E.

Anmerk. Warum zählet man nicht lieber auch das Obereigenthum, * das Steuerregal und andere dergleichen landesherrliche Rechte mehr, welche sich auf die unbeweglichen Güter gründen, zu den Dienstbarkeiten? In der That scheinet diese seichte Meinung, eine Geburt derjenigen Zeiten zu seyn, da die Rechtsbeflissenen ihre Köpfe noch mit lauter Römischen Dienstbarkeiten anfüllen musten. Mit weit bessern Grunde behauptet dahero Herr Schneider a): **daß die Stände des Reichs auf Veranlassung ihrer Landeshoheit und herrschaftlichen Gewalt, welche ihnen nach dem vorher erwiesenen, über die Güter der Unterthanen zusteht, sich dieses Regal mit Recht zugeeignet.** Denn eigentlich ist das Jagdregal nichts anders, als eine Frucht des öffentlichen Eigenthums auf öffentlichem Grund und Boden, Cap. II. §. 28. 30. auf den Privatgütern aber ist solches Recht, theils aus eben diesem Eigenthum, theils auch aus dem herrschaftlichen Regimente, herzuleiten. b) Wie weit übrigens die herrschaftlichen Rechte, zwischen verschiedenen Völkern, nebst den Regalien, welche den Landsassen mit einer gewissen Unterwürfigkeit eingeräumet worden, mit den Dienstbarkeiten verglichen werden können, will ich unten in dem 4. und 5. Capitel untersuchen.

a) de Jure praevent. circa venat. §. 5.

b) *Schilteri* Exercit. ad Pand. XCV. §. 4.

§. 18.

Vor den Zeiten der verwirrten Regierung Deutschlandes, wurde der Wildbann, Cap. II. §. 21. das ist, das Jagdrecht einzelner Personen und Stände, und das Eigenthum über das

* Dominium eminens.

das Wild, die Fiſche und Vögel, auch auf dem eigenen Grund und Boden, und um ſo viel mehr auf den Gütern der Unterthanen, von dem Kaiſer alleine, verliehen und eingeräumet.

Daß die Stände des Reichs vor der groſen Verwirrung Deutſchlandes, den Wildbann und das Recht, alleine zu jagen, auch ſo gar auf ihrem eigenen Grund und Boden, als eine Begnadigung des Kaiſers beſeſſen, erhellet aus dem unlaugbaren Zeugniß der öffentlichen Urkunden. S. folg. Anmerk. Da man nun von den Ständen des Reichs und deren hohen Würde, auf die Unterthanen, von weit geringern Anſehen, hierinnen ſicher ſchlieſen kann; ſo iſt klar, daß den Ständen des Reichs, und um ſo viel mehr den Unterthanen der Wildbann, nebſt dem Rechte zu jagen, einzig und allein von dem Kaiſer, geſtattet und verliehen werden konnte. W. Z. E.

Anmerk. Alſo beſchenkte im Jahr 1000. Kaiſer Otto III. einige Orte und Güter in dem Bißthum Würzburg mit dem Wildbann, nach dem Zeugniß einer lateiniſchen Urkunde, welche bey dem Lünig a) ſtehet. Die hieher gehörigen Worte lauten deutſch überſetzt alſo: Wir wollen und geſtatten hierdurch, daß alle Waldungen, welche zu dem Schloß Bernheim oder dem Ort Luttershauſen gehören, ſo wie unſer hoher herrſchaftlicher Forſt, für allen Eingriff ſicher und unverletzlich erhalten werden, und auf immerwährende Zeiten des Wildbannrechtes theilhaftig ſeyn ſollen, alſo, daß weder eine hohe noch niedrige Perſon in ſolchem Forſt jagen, oder einen Hirſchen, Hindin, Schwein, Bären oder Rehe zu fangen, im geringſten befugt ſey. Sollte ſich aber jemand, wie Wir jedoch nicht hoffen wollen, dergleichen unterſtehen, ſo ſoll unſer Reichsbann gedachten Würzburgiſchen Stifte, eben das Recht angedeyhen laſſen, als wenn jemand in unſern herrſchaftlichen Forſten ſich dergleichen unterfangen hätte. Eben dergleichen

gleichen that Kaiser Heinrich der Heilige, in einer Osnabrückischen Urkunde vom Jahr 1002. in folgenden Worten: b) **Uber dieses haben Wir diesem Stift einen gewissen Wald oder Forst = = = = mit aller Sicherheit, was nämlich die wilden Schweine und Hirsche betrift, und Jagd, welche gewöhnlicher Weise unter dem Wildbann verstanden wird, als ein wahres und immerwährend nutzbares Eigenthum geschenket. ꝛc.** Hieraus ersiehet man schon sattsam, daß der Wildbann damals lediglich durch die Freygebigkeit und Begnadigung des Kaisers vergeben worden. Noch deutlicher erhellet solches aus einer Urkunde eben dieses Kaisers, Heinrichs des Heiligen, vom Jahr 1008. c) darinnen er dem Bischoff zu Lüttich Balderich, und einem Grafen dieses Namens, in seinen eigenen Wäldern, kraft seiner Kaiserlichen Macht und Gewalt, in folgenden Worten das Jagdrecht gestattet: **Kraft dieses Schreibens schenken wir dem Bischoff des heil. Stifts Lüttich Balderich, ingleichen dem Grafen Balderich, in ihren eigenen Wäldern, welche zwischen den beyden Flüssen = = = liegen, unsere hohe Banngerechtigkeit, und übertragen ihnen solches aus unserm eigenen Besitz erb- und eigenthümlich.** Ein gleiches erhellet aus einer Ellwangischen Urkunde, von eben diesem Kaiser vom Jahr 1024. d) **So haben wir auf Ansuchen unsers geliebten Erzbischoffs, des Stifts Bamberg, Eberhards, und des Elwangischen Klosters Abts Beringarii = = = einen gewissen Wald, Virgunda genannt, welcher dem Kloster Elwangen gehöret, kraft unserer Kaiserlichen Gewalt mit hoher Bann- und Forstgerechtigkeit begnadiget, nebst allen Enden und Gränzen dieses Waldes ꝛc.** und zu Ende: **Demnach soll gedachter Wald mit allen Gränzen gedachten Stifts, durch unsere Banngerechtigkeit von nun an in einen hohen Forst, und zwar mit allen Nutzungen, wie solche Namen haben mögen, verwandelt seyn,** ingleichen aus einer Urkunde Kaiser Conrads des II. vom Jahr 1033. e) darinnen er dem Bischoff von Minden

Mindern den Wildbann in seinem eigenenen Walde mit folgenden Worten gestattet: Nachdem er uns ersuchet, daß wir einen ihm eigenthümlich zustehenden Forst, durch hohen Kaiserlichen Befehl die Forstgerechtigkeit angedeyhen lassen möchten; ⁂ so befehlen wir kraft unserer Kaiserlichen Gewalt, daß sich niemand, in besagtem Forst, ohne des Bischoffs Einwilligung zu jagen, unterstehe; aus einer Urkunde Heinrich des III. vom Jahr 1049. f) darinnen er die eigenen Güter eines Bischoffs mit dem Forstrecht begnadiget; ferner aus einer Urkunde Lotharii von Sachsen, vom Jahr 1132. g) wo er die Aebtin des Klosters Walkenried auf einem Theil ihrer Güter mit dem Wildbannrecht in folgendem Ausdrücken begnadiget: Nachdem Adelheid, eine Frau von einem heiligen Wandel, GOtt zum Erben erwählet, und einen gewissen Ort, Walkenried genannt, welcher ihr eigenthümlich zugehöret, zum Heil ihrer Seele, ꝛc. dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet; so haben wir ⁂ kein Bedenken getragen, solche Stiftung nicht nur zu bestätigen, sondern auch einige nahgelegene Orte, nebst unsern Wildbannrecht dazu geschenket, und vermöge unserer hohen Gewalt besagten Ort damit bereichert ꝛc. Aus diesen und andern Urkunden erhellet zur Genüge, daß die Reichsstände, folglich auch und zwar um so viel mehr die Unterthanen des deutschen Römischen Reichs, das Wildbannrecht nicht anders, als durch die Freygebigkeit und Begnadigung der Kaiser erlangen und geniesen konnten. Wir setzen hier noch die Verordnung des Kaisers Conradi Salici vom Jahr 1029. h) darinnen ausdrücklich befohlen wird, hinzu: daß sich niemand gelüsten lasse, in den Wäldern, Feldern, Flüssen und Sümpfen, welche beforstet und mit unsern Bannrecht versehen sind, ohne des Herrn oder dessen Erben Erlaubniß zu jagen, mit Pfeilen zu schiesen, Netze und Schlingen zu legen, oder durch andere Erfindungen das Wild abzufangen, welches von Rechtswegen zu unserer Wildbann gehöret. Aus dieser Stelle erhellet abermal nicht undeutlich, daß sich die Kaiser das Wild-

bannrecht oder die Gewalt, das Jagdrecht zu verſtatten, alleine zugeeignet. Man ſehe des berühmten Heſſen-Marpurgiſchen Vice-Canzlers, Herrn Johann Adam Kopps, Deduction für die Yſenburgiſche Jagd, Cap. I. §. 6. zu Ende.

a) Reichsarchiv, Spicileg. Eccleſ. P. II. tit. Würzburg. n. 5. p. 934.
b) Ibid. P. II. c. 4. tit. Oßnabrück. §. 5. p. 578.
c) Ibid. cit. loc. tit. Lüttig. n. 20. p. 492.
d) Ibid. P. III. c. 5. tit. Elwangen.
e) Ibid. P. II. in append. tit. Minden. n. 11. p. 108.
f) Ibid. cit loc. tit. Paſſau. n. 20. p. 771.
g) Ibid. d. l. P. III. tit. Walkenried. n. 1. p. 842. & 843.
h) *Schilter.* Exercit. XLV. §. 6.

§. 20.

Vor den Zeiten des Interregni oder der unordentlichen Regierung in Deutſchland, gehörte der Wildbann ſowohl auf öffentlichen als Privatgütern, den Kaiſern alleine, als ein hohes Regal und Vorrecht zu.

Daß ſich die Kaiſer in den herrſchaftlichen Forſten auf den Lehngütern und andern öffentlichen Grundſtücken den Wildbann alleine zugeeignet, erhellet aus dem bisher erwieſenen zur Genüge. Cap. II. §. 39. Nun unterſtunde ſich auch kein Unterthan, ſich dieſes hohen Regals, auf ſeinem eigenen Grund und Boden anzumaſſen. Vielmehr wurde ſolches ſowohl auf den öffentlichen als Privatgütern, unter die Kaiſerlichen Vorrechte gezählet, und aus dieſer, und keiner andern Quelle, wurde ſolches auch den Reichsſtänden oder Unterthanen zu Theil, wie dieſes aus einer Osnabrückiſchen Urkunde vom Jahr 1002. aus einer Lüttichiſchen vom Jahr 1008. aus einer Walkenriediſchen vom Jahr 1132. und andern mehr, welche in dem vorhergehenden §. angezogen worden, und darinnen die Kaiſer ſolche Vorrecht, ihre eigenen Rechte nennen, unwiederſprechlich erhellet. Die Kaiſerlichen Verbothe und

Straf-

Strafbefehle, durch welche die Unterthanen, wes Standes und Würden sie waren, von allen Jagden, die einigen Wehr- und Nothjagden wider die Raubthiere ausgenommen, ausgeschlossen werden, S. die folg. Anmerk. bestärken solches noch mehr. Aus allen diesen Umständen mache ich den sichern Schluß, daß der Wildbann, sowohl auf öffentlichen als Privatgütern, vor den Zeiten der grosen Verwirrung in Deutschland, zu den hohen Kaiserlichen Vorrechten und Regalien gehöret habe. W. Z. E.

1. Anmerk. Ein solches allgemeines Jagdverboth machte Kaiser Friedrich der Rothbart, a) **daß niemand Netze oder Schlingen oder andere Werkzeuge zur Bestrickung des Weydwerks gebrauche, ausgenommen wider die Bären, Schweine und Wölfe.** Gleichwie nun diese Verordnung allgemein ist, und sich auf alle und jede Grundstücke erstrecket; also pflegten sie die Deutschen sowohl als die Italiener ohnehin aus eigener Verbindlichkeit zu beobachten. Am allerwenigsten war es bey den letztern nöthig, ihnen die Bärenjagd besonders zu erlauben, je gewisser es ist, daß man schon seit verschiedenen Jahrhunderten in Italien keine Bären mehr gemerket. Folglich ist gar kein Zweifel mehr übrig, daß das Recht, die Jagden zu verstatten und zu verbiethen, den Kaisern alleine zugehöret habe, der Einwurf, daß in dem Longobardischen Lehnrecht, b) wo von den Regalien die Rede ist, des Jagdregals nicht gedacht wird, ist von gar geringer Erheblichkeit. Man hat schon lange bemerket, daß an gedachtem Orte nur ein unvollständiges Verzeichniß der Regalien zu finden sey. c) Das Gegentheil aber erhellet sowohl aus dem Sigonio, d) als auch besonders daraus, daß in angezogener Stelle die Einkünfte von den Fischereyen, welche allerdings eine Gattung der Jagd sind, ausdrücklich unter die Regalien gerechnet werden, welches auch in dem allgemeinen Statsrechte vollkommen gegründet ist. §. 17.

a) II. Feud. 27. §. Nemo retia.

b) II Feud 56. Quae sint regalia.

c) vid *Auctorem* Deduct. für das Jagdregal Cap. IV. §. 13. p. 93.

d) de Regno Italiae Lib. XIII. apud *eundem* p. m. 99.

2. Anmerk.

2. Anmerk. Indessen will ich gerne einräumen, daß öfters die Kaiser bey den damaligen Verwirrungen, welche sich in Deutschland hervor thaten, über diese Rechte ohnmöglich ein so wachsames Auge haben konnten, daß sie nicht erheblichen Schaden dabey erlitten hätten. Und dahero ist es eben gekommen, daß nach und nach sowohl die Besitzer einzelner Grundstücke, als auch besonders die Stände des Reichs, sich der Jagdgerechtigkeit aus eigener Gewalt angemasset, und bey der sich auf die stillschweigende Einwilligung der Kaiser gestützet. Ja es ist sehr glaublich, daß in diesen verwirrten Zeiten auch die freye Bürsch in Deutschland sehr üblich gewesen, und daß eben um dieser Ursache willen die Stände des Reichs, damit sie desto mehr gesichert waren, und ihrer Jagdgerechtigkeit kein Eintrag geschehen möchte, in den Kaiserlichen Begnadigungsbriefen die Einwilligung der Mitstände, welche aus der damaligen Jagdfreyheit ein Recht machen wollten, zu Hülfe genommen. In dieser Meinung werde ich durch eine Würzburgische Urkunde vom Jahr 1023. durch eine Mindensche vom Jahr 1029. und andere mehr bestärkt, welche man bey dem Pfeffinger a) findet. Daß aber die Kaiser diese einreisende Mißbräuche niemals gut geheisen, erhellet aus einer Verordnung Kaiser Friedrichs II. b) sehr deutlich.

a) *Vitriar.* illustr. Tom. III. Tit. 18. §. 8. p. 1374.

b) II. Feud. 21. §. nemo retia.

§. 21.

Wenn also in den damaligen Zeiten der Wildbann zu den Kaiserlichen Regalien und Vorrechten gehöret hat; §. 20. so behaupret man ohne allen Grund, daß solcher zu eben dieser Zeit unter die Zubehörden und Rechte der Grundstücke gezählet worden.

Anmerk. Bilderbeck (§. 12. Anmerk.) und andere mehr, bemühen sich solches daher zu beweisen, weil die Jagden nicht nur in den Kaiserlichen Schenkungsbriefen, sondern auch in den Instrumenten, welche über verschiedene Kauf- Tausch- und andere Verträge, verfertiget worden, unter den ordentlichen Zubehörden und Nutzungen der Grundstücke stehen, so, daß zwischen diesen und andern Rechten gar kein Unterschied gemachet wird. Alleine wie ich diesem Einwurf zum Theil schon oben

§. 12.

§. 12. Anmerk. vorgebauet habe, also ist durch den bisherigen Beweis, zum wenigsten so viel auser allen Zweifel gesetzet worden, daß das Jagdrecht nicht anders, als durch die ausdrückliche oder vermuthliche Einwilligung der Kaiser erlangt werden konnte. Es mag also immer seyn, daß man es auch unter die Zubehörden und Nutzungen der Grundstücke gezählet, so hat es doch in Ansehung seines Ursprungs zu allen Zeiten von der hohen landesherrlichen Gewalt hergeleitet werden müssen, und fällt deswegen die regalische Eigenschaft der Jagden nicht weg, weil sie viele Jahrhunderte hindurch von den Besitzern einzelner Grundstücke, als Zubehörden genutzet worden. Es mag inzwischen seyn, wie es will, so sind doch in den aufgeheiterten und ruhigen Zeiten, diejenigen Mißbräuche, welche sich bey dieser Verwirrung wider die rechtmäsige Beschaffenheit dieses hohen Regals in Deutschland eingeschlichen, glücklich gehoben und in einen billigen Gebrauch verwandelt worden, so, daß diejenigen nunmehro gar schlechten Trost finden werden, welche aus diesen Gründen das hohe Jagdregal bestreiten wollen.

§. 22.

Die Stände des Reichs eignen sich das hohe Jagdregal oder den Wildbann auf den Gütern der Unterthanen, heutiges Tages aus eben dem Grunde zu, aus welchem solches ehemals die deutschen Kaiser behauptet. §. 19. 20.

Denn daß die Reichsstände die Landeshoheit besitzen, ist eine ausgemachte Sache. Cap. II. §. 40. Da nun solche nichts anders, als eine der höchsten und unumschränkten Macht ähnliche Gewalt ist; Cap. II. §. 6. so eignet sich ein Reichsstand mit Recht alle diejenigen Vorzüge zu, welche der höchsten Gewalt eigen, und dem Kaiser nicht als besondere Rechte, vorbehalten sind. Eben daselbst §. 7. Nun ist das hohe Jagdregal allerdings ein Vorrecht der höchsten Gewalt §. 17. 19. 20. Es gehöret auch nicht mehr, wie die offenbare Erfahrung lehret, zu den vorbehaltenen Rechten der Kaiser. Dahero bleibet gar kein Zweifel übrig, daß sich die Fürsten und Stände des Reichs das Jagdregal aus eben

dem Grunde mit Recht zueignen, aus welchem ſolches ehemals die Kaiſer behauptet. W. Z. E.

Anmerk. Es iſt nämlich dieſes Recht, ſo wie die übrigen Vorrechte der Landeshoheit, den Ständen allmälig zugewachſen, als wozu die damaligen Unruhen in Deutſchland nebſt dem groſen Interregno bequeme Gelegenheit gegeben. §. 20. Anmerk. Hierzu kamen noch die ausdrücklichen Abtretungen der Kaiſer, durch welche ſich die Stände berechtiget ſahen, nicht allein auf öffentlichem Grund und Boden und in ihren eigenen Landen, ſondern auch wegen der allgemeinen Ausdrücke, deren ſich die Kaiſer bedienten, auf den Gütern der Unterthanen, folglich in ihrem ganzen Gebiethe die Jagden zu behaupten. Dieſes erhellet unter andern aus einem Schenkungsbrief, Kaiſer Heinrichs des IV. vom Jahr 1062. das Bißthum Hamburg betreffend, a) und beſonders aus folgenden Worten: **So haben wir auch den Forſt nebſt unſerer hohen Banngerechtigkeit durch das ganze Gebieth, kraft unſerer hohen Kaiſerlichen Gewalt, demſelben geſchenket und abgetreten, diejenigen Jagden ausgenommen, welche entweder unſere Vorfahren, die Römiſchen Kaiſer oder die Fränkiſchen Könige den Stiftern oder Fürſten geſchenket haben.** Ingleichen aus einer andern Urkunde, b) welche der Verfaſſer der oftangezogenen Deduction (§. 20. Anmerk. 1.) anführet, Cap. III. §. 76. ferner aus einer Urkunde Carls IV. vom Jahr 1354. Cap. II. §. 19. Anmerk. darinnen er die Grafſchaft Luxenburg zu einem Herzogthum erhebet und ſolches unter andern hohen Regalien auch mit dem Jagdrecht und Wildbann ohne alle Einſchränkung und Ausnahme beſchenket; c) nicht weniger aus einem Schenkungsbrief Kaiſer Friedrichs III. vom Jahr 1474. d) darinnen den Herzogen von Hollſtein das Wildbannrecht mit ausdrücklichen Worten und ohne die geringſte Ausnahme zugeſtanden wird. Ich könnte noch über dieſes, wenn es der Raum verſtatten wollte, aus mehr als einem Grunde erweiſen, daß die Reichsſtände ſchon lange vor dieſen Zeiten das Jagdregal auf ihrem ganzen Gebiethe, auf öffentlichem Grund und Boden ſowohl als auf den Privatgütern, vermöge der ihnen zuſtehenden Landeshoheit behauptet haben. Man ſiehet ſolches aus einer Würzburgiſchen Urkunde vom Jahr 1312. ſehr deutlich, in welcher der Biſchoff Andreas dem Edlen Andreas von Brunecke, und

Con-

Conrado von Hohenlohe, den Wildbann auf ihrem Gebiethe zu Lehn giebet. Weil dieſes Document nicht nur für den Würzburgiſchen Wildbann, welcher den Biſchöffen innerhalb ihres Biſtthums, wie auch des Herzogthums Franken zuſtehet, einen ſehr ſtarken Beweis abgiebet, ſondern auch die anſehnlichen Vortheile der herzoglichen Würde, welche ſchon von den Zeiten des Heil. Burckhards an mit dieſem Biſthum verknüpfet war, ſehr deutlich vor Augen leget; ſo will ich ſolches aus dem Würzburgiſchen Archiv mit hoher Erlaubniß den Leſern von Wort zu Wort, ſo, wie es in dem Original ſtehet, hier mittheilen:

NOs *Andreas*, Dei Gratia Epiſcopus Herbipolenſis, Inſpectoribus præſentium recognoſcimus publice univerſis, præſentibus & futuris, quod cum Wiltbannus totius noſtri Ducatus Franconiæ Nobis, utpote Provinciali Judici ejusdem Ducatus, ſeu terræ Franconiæ, ac noſtræ dignoſcatur Eccleſiæ pertinere, nec aliqua perſona cujuscunque conditionis aut ſtatus exiſtens intra terminos noſtri Ducatus hujusmodi ortos (*hortos*) ferarum circumſeptos habere, aut venandi actum quemlibet exercere debeat quoquam modo, ſine noſtra vel aliorum noſtrorum Succeſſorum Epiſcoporum Herbipolenſium pro tempore favore, ac licentia ſpeciali.

Nos grata & fructuoſa obſequia Nobis, & Eccleſiæ noſtræ jam dictæ per Nobiles Viros *Andream de Brunecke & Conradum de Hohenloch*, noſtros conſanguineos prædilectos hactenus gratuite exhibita & impenſa, nec non gratiora & fructuoſiora Nobis, & eidem Eccleſiæ per eosdem, ut ſperamus, obſequia in antea impendenda gracioſe præ oculis collocantes, affectantesque ipſos ad hujusmodi noſtra ferventes obſequia, reddere ad eadem ferventiores ac etiam promptiores, ipſis ac eorum heredibus ſuper cervos & cervas, ſues, capreolos, nec non cujuslibet alterius generis feras ſylveſtres Wiltbannum intra terminos ſuorum bonorum, quoad usque hujusmodi ſua bona terminos bonorum aliorum nobilium Dominorum attingere dignoſcuntur, in feodum contulimus, & ad tenendum perpetuo a Nobis, & Eccleſia noſtra præfata titulo feodali conferimus in his ſcriptis, in-

veſtientes ipſos de eodem racionabiliter atque rite, volentesque, ut perſonis quibuscunque intra terminos bonorum prænominatorum conſanguineorum noſtrorum absque eorundem, aut heredum ſuorum licentia & favore venari non liceat, ſeu dictas feras inquietare ſeu disturbare, aut qualemeunque venandi actum aliqualiter exercere, Nobis, noſtrisque Succeſſoribus Herbipolenſibus Epiſcopis pro tempore duntaxat exceptis, quibus in eisdem terminis, quando, aut quotiens voluerint, per ſe aut ſuos venatores venandi reſervamus liberam facultatem, volentes nihilominus, quod eisdem noſtris conſanguineis, aut eorum heredibus in ſuis bonis a Nobis & Eccleſia noſtra in feodo procedentibus ortum (*hortum*) ferarum circumſeptum habere liceat perpetuo, pro cujuslibet generis feris in eodem fovendis, ac etiam conſervandis, ac eorum uſibus applicandis; ut autem iidem noſtri conſanguinei ab injuriosis quorumcunque moleſtiis dictum Wiltbannum & ortum (*hortum*) tueri, & feras ipſas fovere valeant, ad hujusmodi tuitionem noſtram adhibere volumus opem, & operam efficacem; in quorum præmiſſorum teſtimonium hoc ſcriptum noſtri ſigilli fecimus roborari. Datum Herbipoli Anno Domini MCCCXII. 8. Idus Septembris.

a) apud *Lindenbrog.* S. J. G. p. 142.

b) apud *Eundem* in Priuileg. Archi-Eccleſiae Hammaburg. priuileg. 25.

c) apud *Meibom.* Rer. Germ. Tom. III. p. m. 211.

d) apud *Eundem* cit. loc. p. 213.

§. 23.

Hiermit ſtimmen auch die Belehnungsbriefe der Stände, das allgemeine Herkommen und der offenbare Gebrauch des deutſchen Reichs überein.

Anmerk. Den Beweis dieſes Satzes, welcher eine weitläuftige Sammlung der hieher gehörigen Stellen aus den Belehnungsbriefen, rechtlichen Gutachten und Reichsgeſchichten erfordert, übergehe ich hier der Kürze wegen mit Fleis. Man findet aber ſolchen theils in meinem X. Opuſculo §. CL. theils in der oftangezogenen Deduction (§. 20. 1. Anmerk.)

merk.) III. Cap. §. 15. bis zu Ende. Sonderlich trift man in der letztern so viel bündige Beweisgründe an, daß man keine weitere Überzeugung verlangen wird.

§. 24.

Die Fürsten und Stände des Reichs haben sich das hohe Jagdregal auf den Gütern der Unterthanen der allgemeinen Wohlfart und Ruhe wegen zugeeignet.

Denn es ist unstreitig, daß weder die allgemeine, §. 9. noch besondere Jagdfreyheit oder das Eigenthum über das Wild, wenn solches den Unterthanen auf ihren Gütern ohne Unterschied eingeräumet wird, §. 10. mit einem wohlbestellten Regimente bestehen kann. §. 10. 11. Da nun die Stände sowohl, als andere Regenten für dessen Erhaltung alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, verbunden sind; so folget, daß sie das Jagdregal auch auf den Gütern der Unterthanen zum allgemeinen Besten mit Recht alleine behaupten. W. Z. E.

Anmerk. Aus diesem Grunde haben also die Unterthanen um so viel weniger Ursache, sich zu beschweren, daß man ihnen dieses Recht unbilliger Weise entzogen habe; je stärker die Verbindlichkeit aller rechtschaffenen Bürger und Unterthanen ist, sich dessen freywillig zu begeben und ein Recht, welches ohnedem nur in der Einbildung bestehet, ihrem Fürsten und Landesherrn völlig zu überlassen.

§. 25.

Noch weniger kann man aus diesem Grunde, daß sich das Jagdrecht eines Fürsten auf das ganze Land erstrecke, §. 22. ingl. Cap. II. §. 40. auf den Gütern und Grundstücken der Unterthanen eine Dienstbarkeit erzwingen. §. 18.

§. 26.

Da ferner die allgemeine Wohlfart sowohl, als die Nothwendigkeit der öffentlichen Einkünfte die Ausschliesung der Unter-

thanen von der Jagd ganz unentbehrlich machet; §. 11. 12. 24. so folget, daß ein Fürst für die Erhaltung dieses Regals alle ersinnliche Sorgfalt anwenden müsse.

§. 27.

Weil über dieses in zweifelhaften Fällen dasjenige ein vermuthliches Recht ausmachet, was gewissen Personen zu Beförderung der allgemeinen Wohlfart oblieget; a) so ist klar, daß man in zweifelhaften Fällen nach den Gründen der rechtlichen Vermuthung allezeit dasjenige für billig und gegründet anzusehen habe, was zu Erhaltung und Bevestigung dieses Regals beförderlich seyn kann. b)

a) L. 47. §. 1. D. de hered. instituend. Cap. 10. X. de praesumt.
b) Confer. hic omnino Opusc. X. §. 138.

§. 28.

Da endlich das Jagdregal auf den Gütern der Unterthanen mit dem Rechte, auf öffentlichem Grund und Boden zu jagen, einerley Natur und Beschaffenheit hat, und beyde nur in Ansehung des Erweises von einander abgehen; Cap. II. §. 35. 37. folg. Cap. III. §. 17. so ist kein Zweifel, daß alles dasjenige, was ich oben im II. Cap. von dem landesherrlichen Jagdrechte auf öffentlichem Grund und Boden erwiesen habe, auch hier für gültig und gegründet angesehen werden müsse.

§. 29.

Aus diesem Grunde ist kein Zweifel, daß ein Fürst oder Landesherr das Recht habe, die Wälder und andere Güter der Unterthanen mit dem Wildbann zu belegen, und den Besitzern das Jagen zu verbiethen. Cap. II. §. 41.; a) Ferner die

Frey,

Freyjagden gänzlich aufzuheben, und aus ſeinem Lande zu verbannen, oder, wenn ja die Unterthanen durch eine fürſtliche Schenkung oder undenkliche Verjährung ſicher ſind, dieſelben in eine beſſere Verfaſſung zu ſetzen. Eben daſelbſt §. 36. 42. 3) daß das Wild, die Fiſche und Vögel, ſowohl auf öffentlichen als Privatgütern unter dem vollſtändigen Eigenthum des Landesherrn ſtehen, §. 44. oder, daß dieſer wenigſtens Titel und Recht habe, ſich dieſelben zuzueignen und zu brauchen, §. 44. 4) daß, im Fall ſie auch von einem andern, und ſollte es auch der Eigenthumsherr des Grundſtückes ſelbſt ſeyn, eingefangen und gefället werden, ſie nicht dieſem, ſondern dem Landesherrn zufallen, §. 49. 5) folglich, dieſer ſie mit Recht einem jeden Beſitzer abfordern, §. 50. und, woferne ſie vorſetzlicher oder nachläſſiger Weiſe * verzehret worden, auf Erſetzung des Werthes dringen könne, §. 51. 6) daß derjenige, welcher heimlich und ohne Wiſſen und Willen des Landesherrn ein Wild, oder auch nur einen Fiſch oder Vogel, welcher unter den Wildbann gehöret, in der Abſicht, ſich ſolchen zuzueignen, auch auf ſeinem eigenen Grund und Boden fängt, ſich des Diebſtahls oder Raubes ſchuldig mache, §. 52. folglich ſich auch zugleich denen Strafen unterwerfe, welche für die Wildpretsdiebe, wie ich oben erwieſen, beſtimmet ſind. §. 55. folg. Endlich 7) daß ein Fürſt auf den öffentlichen und Privatgütern alle Verordnungen und Anſtalten machen könne, welche ſowohl zu Erhaltung §. 69. als auch zu dem rechten Gebrauch §. 72. 84. dieſes Regals erforderlich ſind.

Anmerk. Wenn alſo die Erhaltung und Einrichtung dieſes hohen Jagdregals auf den Gütern der Unterthanen, gewiſſe Verordnungen erfordert, z. E. daß diejenigen Privatwälder, welche an den herrſchaftlichen Forſt gränzen, weder durch Pfähle, noch durch Zäune, von dieſem abgeſondert werden ſollen; ſo werden ſolche ordentlich von den beſondern Umſtän-

den

* Dolo vel culpa.

den des Orts hergenommen. Gleichwie inzwischen alles dieses, was ich bishero beygebracht und erwiesen habe, nur in allgemeinen Regeln bestehet; also ist meine Meinung nicht, den besondern Verordnungen gewisser Fürsten hierdurch zu nahe zu treten, sondern ich begnüge mich, so viel erwiesen zu haben, daß die Verfassung der Jagd in Deutschland mit den Regeln des allgemeinen Statsrechtes, vollkommen übereinstimme.

Das vierte Capitel.

Von dem hohen Jagdregal, auf fremden Grund und Boden.

§. 1.

Wenn jemand entweder aus eigener Gewalt, oder einem solchen Rechte, welches einzig und allein von dem Kaiser, oder dem Reich abhänget, befugt ist, ein hohes Vorrecht auf eines andern Gebiethe auszuüben, so saget man, **daß er ein Regal auf fremden Grund und Boden besitze.**

1. Anmerk. Demnach muß sich der Besitz eines solchen Regals auf ein gewisses Recht gründen, welches entweder dem Besitzer eigen ist, oder von dem Kaiser alleine abhänget. Denn woferne solches seinen Grund in der Landeshoheit hat, und von einem Reichsstand dependiret, so ist es blos der Ausübung und dem Gebrauch nach, von den übrigen landeshoheitlichen Rechten unterschieden, in der That aber gehöret es noch zu diesen, und machet einen Theil derselben aus. Von diesem subordinirten, und von den Ständen verliehenen Rechte, werde ich in dem folgenden Capitel handeln.

2. Anmerk. Daß es aber kein Widerspruch sey, wenn man saget, man könne ein gewisses Recht oder Regal, auf dem Grund und Boden eines fremden Landesherrn besitzen, ohne daß solches von ihm dependire, erhellet

hellet ſowohl aus den Grundſätzen des allgemeinen Statsrechtes, als auch aus der Verfaſſung des deutſchen Reichs, beſonders aber aus dem Urſprung der Landeshoheit. Denn da die Stände allmälig und gleichſam unvermerkt, theils durch die Begünſtigung der Kaiſer, theils durch den langen Gebrauch eine der höchſten Gewalt ähnliche Landeshoheit in ihren Landen erlanget; ſo konnte es bey dem erſten Urſprung derſelben gar leicht geſchehen, daß in einem Lande die Regalien und landeshoheitlichen Rechte, ſowohl durch die Begnadigung der Kaiſer, als auch durch die Verjährung ꝛc. unter verſchiedene Beſitzer vertheilet worden, und vermöge des Rechtes, welches alleine von dem Kaiſer dependirte, auch auf auswärtige Beſitzer gekommen. Aus dieſem Grunde haben einige Fürſten das Recht, in des andern Gebiethe gewiſſe Veſtungen zu beſetzen, in dieſelben eingelaſſen zu werden, Soldaten zu werben, Hülfstruppen aufzubiethen, Zollgelder einzunehmen, Auflagen einzufordern, verſchiedene Arten der Gerichtbarkeit und andere Regalien mehr zu genieſen: wie ich ſolches mit vielen Beyſpielen erweiſen könnte, wenn ich in einer ohnedem bekannten Sache weitläuftig ſeyn wollte. a) Ob es aber einem Lande zuträglich ſey, Cap. I. §. 2. folg. daß dergleichen Regalien von einem Auswärtigen beſeſſen werden, will ich vorjetzo nicht unterſuchen.

a) Vid. interim *Burckh. Gotth. Struve* Syntagm. J. P. Cap. XXVI. §. 6. *Stryk.* Diſſ. de Jure Principis extra territorium.

§. 2.

Wenn ein Landesherr die vornehmſten landeshoheitlichen Rechte und Regalien beyſammen beſitzet, und gleichwol geſchehen laſſen muß, daß eines oder das andere davon von einem Auswärtigen beſeſſen werde, §. 1. ſo ſaget man, wie bey Privatgütern gewöhnlich iſt, daß auf einem ſolchen Lande eine gewiſſe Dienſtbarkeit hafte: das Regal ſelbſt aber, welches ein anderer auf ſolche Weiſe beſitzet, nennet man eine öffentliche oder Statsdienſtbarkeit. a)

Anmerk. Im lateiniſchen heiſet man dergleichen Recht eine Seruitutem iuris publici. So ungereimt dieſe Benennung iſt, Cap. III. §. 18. ſo pfleget man ſie doch in dem Statsrechte noch beyzubehalten, theils deswegen, damit man die rechtlichen Klagen, welche aus dergleichen

Rechten entstehen, desto füglicher unterscheiden und benennen könne, theils auch, weil sich zwischen dergleichen Regalien, welche auf fremden Grund und Boden haften, und den gemeinen Dienstbarkeiten eine ziemliche Aehnlichkeit befindet. Am deutlichsten kann man sich diese Sache also vorstellen, wenn man saget: Beyde, sowohl derjenige, welcher eine dingliche Dienstbarkeit auf eines andern Grund und Boden besitzet, als auch der, welcher ein gewisses Regal auf einem fremden Gebiethe ausübet, haben einen Genuß von den Rechten eines andern, jener von den Privatrechten, dieser aber von den öffentlichen. Dahero erhalten jene den Namen der Privatdienstbarkeiten: diese aber werden öffentliche oder Statsdienstbarkeiten genennet.

a) Vid. *Jo. Conrad. Engelbrecht*, Tr. de Servitut. Juris publici. *Struve* cit. loc.

§. 3.

Das Jagdregal auf fremden Gebiethe, ist ein Recht, auf dem Grund und Boden eines andern Fürsten oder Landesherrn, ohne desselben besondere Verwilligung * die aus der Jagd entstehenden Vortheile zu geniesen, und in seinen Nutzen zu verwenden.

Anmerk. Von demjenigen Jagdrechte hingegen, welches von dem Landesherrn dependiret und eingeräumet wird, ist hier gar die Rede nicht. §. 1. Anmerk. 1. Daß aber das Jagdregal auf fremden Grund und Boden, auf solche Weise besessen werden könne, ist wohl kein Zweifel. §. 1. Anmerk. 2. a)

a) Exemplis hoc probant *Gailius* de Pignorat. Cap. XXIV. n. 7. *Stryk.* in dissertat. de Jure Principis extra territor. Cap. I. n. 103. *Sixtinus* de Regalibus Lib. II. cap. 18. *Klock.* Tom. I. Consil. 29. p. 196. sequ. *David. Koeler.* in Commentat. Histor. de castro Imp. foreſt. Brunn. §. 9. p. 14. & speciatim Magnif. D. *Jo. Adam Kopp*, Deduct. pro Venat. Ysenburg. Cap. I. §. 9. *Jo. Jodoc. Beck*, de Jurisd. Forestali Cap. III. §. 20.

§. 4.

Da nun dieses Regal, welches auf fremden Grund und Boden haftet, §. 3. auf verschiedene Art und Weise bestimmet werden

* Independenter a domino territorii.

den kann ; so kann man die vornehmsten Arten in folgenden 8. Sätzen bemerken : 1.) Das Jagdrecht oder der Wildbann, wird von einem Auswärtigen entweder durch das ganze Gebiethe, oder nur in einem gewissen Strich Landes , besessen. 2.) Dieses Recht erstrecket sich entweder auf die Jagd in eigentlichen und engern, oder weitern Verstande. Jene begreifet blos die Wildpretjagd ; diese aber auch zugleich den Fisch- und Vogelfang unter sich. 3.) Ferner kann solches in der blosen Niederjagd, oder hohen Jagd, Cap. V. in einer vollständigen oder umschränkten Jagdfreyheit, oder in beyden zugleich bestehen. 4.) So kann auch dieses Regal entweder mit dem Landesherrn zugleich, oder nur alleine mit Ausschliesung aller andern , ingleichen 5.) mit, oder ohne Gerichtbarkeit, besessen werden. 6.) Diese Gerichtbarkeit kann sich entweder auch auf das Gebiethe erstrecken, wo man das Recht zu jagen hat, oder nur auf den Genuß und die Ausübung dieses Regals alleine, Cap. II. 7.) Sie kann entweder ganz alleine, oder mit andern Arten, als der bürgerlichen, peinlichen, Zent- Forst- und Voigteygerichtbarkeit verknüpfet seyn. 8.) Endlich kann man dergleichen Jagdgerechtigkeit entweder in seinem eigenen Forst, Gehölze und Grundstücken, oder auch auf fremden Gütern, welche unter eines andern Gerichtbarkeit stehen, besitzen, und was dergleichen Arten mehr sind, nach welchen der Besitz dieses Regals und Wildbanns unterschieden wird.

Anmerk. Hieraus erhellet, daß man hierbey hauptsächlich auf den Innhalt der Bewilligung, Verträge, Theilungen und Vergleiche, alsdenn auch auf das besondere Herkommen eines jeden Orts sehen müsse, wenn man von den Rechten eines solchen Besitzers ein gründliches Urtheil fällen will : Hingegen sind die allgemeinen Regeln, welche von den Rechtslehrern in Beurtheilung dieser Rechte an die Hand gegeben werden, meistentheils unrichtig und ohne Nutzen, wenn sie nicht mit besonderer Einsicht und Aufmerksamkeit auf die besondern Umstände, welche dabey vorkommen, angewendet werden.

§. 5.

Das Jagdrecht oder der Wildbann, welcher auf dem Grund und Boden eines andern Landesherrn, ohne daß solcher von ihm abhänget, beſeſſen wird, nennet man eine öffentliche oder Statsdienſtbarkeit. §. 2.

§. 6.

Ein ſolches Recht führet zwar keine fremde landesherrliche Gewalt in einem andern Gebiethe ein: doch werden die Rechte des Landesherrn einigermaſſen dadurch verringert.

Eine Dienſtbarkeit auf andern Grund und Boden, machet nach den bekannteſten Rechtsregeln, noch kein Eigenthum aus. Da nun der Wildbann oder das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden als eine Dienſtbarkeit, der ganze Umfang der übrigen landesherrlichen Rechte und Regalien aber, als ein Eigenthum zu betrachten iſt, §. 2. 5. ſo folget, daß dergleichen Wildbann oder Jagdgerechtigkeit auf andern Grund und Boden, keine Landeshoheit ausmache. Welches das erſte war.

Da aber doch gleichwol das Jagdregal zu den landesherrlichen Rechten gehöret, und unter dem ganzen Umfang der Landeshoheit ordentlicher Weiſe mit begriffen iſt, Cap. I. §. 3. Anm. in dem angenommenen Fall aber ein Landesherr deſſelben beraubet wird; ſo iſt kein Zweifel, daß die landesherrlichen Rechte durch das Jagdregal, welches ein anderer in ſeinem Lande beſitzet, allerdings verringert werden. Welches das zweyte war.

Anmerk. Es könnte dieſer Satz auch aus dem Begriff der Landeshoheit erwieſen werden. Alleine dieſer Beweis gehöret in ein zuſammenhängendes Statsrecht. Hier iſt es genug, wenn ich ſolchen von der vollkommenen Aehnlichkeit hernehme, welcher ſich in dieſem Fall, zwiſchen dem Eigenthum und der Landeshoheit befindet. Und mit dieſem ſtimmet auch das allgemeine Herkommen in Deutſchland überein, nach welchem

welchem bekannt ist, daß weder das Besatzungs- und Werbungsrecht, noch das Centrecht und andere landesherrliche Rechte und Regalien, wenn solche ein Fürst auf eines andern Grund und Boden besitzet, einen gewissen Antheil der Landeshoheit ausmachen. a)

a) Instr. Pacis Osnabrug. Art. V. §. 44. Plura vide apud *Jo. Jodocum Beck*, de Jurisd. foreſt. Cap. III. §. 18. ibique allegatos. *Hildebrand*, de Regali in alieno territ. superioritatem non inferente. *Donauer*, de Jurisdict. in alieno territ.

§. 7.

Das Jagdregal auf fremden Gebiethe muß man also erklären, daß die Landeshoheit, so viel möglich, dabey unverringert bleibe.

Gleichwie die allgemeine Wohlfahrt alle Regalien überhaupt, Cap. I. §. 5. und besonders das Jagdregal dem Fürsten und dessen Fisco zueignet, Cap. II. §. 37. Cap. III. §. 24. also können solche nicht leicht, und wenn es auch mit einer gewissen Subordination geschiehet, geschweige denn auf eine ganz unumschränkte Weise, einem Auswärtigen überlassen werden. Cap. III. §. 26. Da nun diese Regel nach den Grundsätzen des allgemeinen Statsrechts vest und unbeweglich stehet, so kann man solche auch auf die Fürsten und Stände des Reichs, besonders auf die vornehmsten, deren Länder und Gebiethe die Gestalt eines ordentlichen Stats angenommen haben, mit Recht anwenden. Aus diesem folget, daß man auch derselben hohe Vorrechte, folglich auch den Besitz des Jagdrechts, woferne nicht besondere Umstände vorhanden sind, also erklären müsse, daß ihrer übrigen landesherrlichen Gewalt, so wenig, als immer möglich, dadurch entzogen werde. **W. z. E.**

1. Anmerk. Hierzu kommen noch verschiedene andere Ursachen, welche von der Liebe zur Freyheit und dem Haß der Dienstbarkeiten a) hergenommen sind, zu geschweigen, daß ein Besitz der landeshoheitlichen Rechte, welcher in einem Lande unter so viele Herren getheilet ist, nur

Anlaß zu Zwistigkeiten und Streithändeln gebe, und daß ein Landesherr in allen und jeden Rechten, innerhalb seinem Gebiethe eine gegründete Vermuthung vor sich habe, und dergleichen mehr. b)

a) L. 11. §. 6. D. de Except. rei iudicat. L. 13. D. de seruit. praed. rustic. L. 11. D. Quemadmodum seruit. amitt.

b) Vid. *Stryk.* alleg. differt. de Jure Principis extra territor. Cap. I. n. 14.

2. Anmerk. Wenn ich aber behaupte, daß man den Besitz des Jagdregals auf fremden Grund und Boden, so sehr als möglich, das ist, als es die Regeln der Billigkeit und Gerechtigkeit erlauben, in das Enge ziehen müsse *; so ist meine Meinung nicht, dem gegründeten Rechte gewisser Fürsten hierdurch zu nahe zu treten; sondern nur so viel zu behaupten: Man müsse in landesherrlichen Gebiethen und besonders in grosen Ländern die Grundsätze und Regeln des allgemeinen Statsrechts, so viel sich ohne Schaden und Nachtheil eines andern thun läßt, niemals aus den Augen setzen, aber auch nicht so streng beobachten, daß unter diesem Vorwand der Gerechtigkeit Eintrag und Abbruch geschehe. Diejenigen, welche die erforderliche Einsicht haben, wie sehr dergleichen Rechte, welche von Auswärtigen genutzet werden, einen Stat belästigen, werden es dem Fürsten oder andern hohen Landesobrigkeiten nicht verargen, wenn sie auf ihre Rechte ein wachsames Auge haben, und bey zweifelhaften Ansprüchen diejenige Auslegung erwählen, wodurch sie solche Last am bequemsten von sich abwelzen können.

§. 8.

Dessen ohngeachtet aber muß man diejenigen Jagd- und Wildbanngerechtigkeiten, auf fremden Grund und Boden, welche noch vor oder währender Zeit des grosen Interregni in Deutschland von den Kaisern verliehen und eingeräumet worden, in zweifelhaften Fällen, und so ferne solches dem Innhalt der Begnadigungs- und Schenkungsbriefe nicht zu wider ist, nach ihrem vollständigsten Begriff erklären, und alle Wirkungen und Vortheile darunter verstehen, deren solche Rechte fähig sind.

Der

* Stricte interpretari.

Der Wildbann oder das Jagdregal gehörte ehemals in dem ganzen Reiche, Cap. III. §. 19. 20. besonders aber auf den kaiserlichen Cammer- und Domainengütern, Cap. II. §. 39. mit allen möglichen Vortheilen und Nutzungen, den Kaisern zu. Wenn also ein solches Wildbannrecht einem Reichsstand, auch auser seinem Lande, durch eine kaiserliche Begnadigung, als ein Lehn- oder Allodialrecht verliehen und übertragen worden; so glaubet man mit Recht, daß diese Verleihung oder Schenkung alle und jede Rechte und Vortheile unter sich begreife, welche ehemals den Kaisern zugehöret, theils darum, weil solche Rechte ohne den Wildbann von schlechter oder gar keiner Erheblichkeit gewesen, theils auch deswegen, weil man in denen darüber verfertigten Urkunden solche Ausdrücke findet, welche den allervollkommensten Genuß derselben deutlich zu erkennen geben. Cap. II. §. 39. Cap. III. §. 20. Folglich ist kein Zweifel, daß man alle diejenigen Rechte, welche in den damaligen Zeiten von den Kaisern auf fremden Grund und Boden verstattet worden, in zweifelhaften Fällen nach ihren vollständigsten Begriff erklären müsse. **W. Z. E.**

1. Anmerk. Daraus erhellet, daß diejenige Regel, welche ich in dem vorhergehenden §. an die Hand gegeben, hauptsächlich von einer solchen Jagdgerechtigkeit zu verstehen sey, welche durch Verwilligung des Landesherrn, durch Verjährung erlanget, oder in den neuern Zeiten von den Kaisern, jedoch ohne den geringsten Nachtheil der Stände eingeräumet worden, und in diejenigen Zeiten fallen, da die Stände ihre landesherrlichen Rechte schon ziemlich ausgebreitet hatten.

2. Anmerk. Auser dem ist hier zu merken, daß solches nur alsdenn statt habe, wenn der Besitzer ein unmittelbarer Reichsstand ist. Denn wenn die Landsassen oder andere Unterthanen, dergleichen Vorrecht erhalten, so glaubet man mit Recht, daß ihnen solches mit einer gewissen Subordination und Verwilligung ihrer Landesobrigkeit vergönnet worden, woferne nicht das Gegentheil offenbar am Tage lieget, wie denn bekannt genug ist, daß gewisse adeliche Familien, z. E. den Wildbann und peinliche Gerichtbarkeit und andere Rechte mehr, als unmittelbare Lehen besitzen.

3. Anmerk.

3. Anmerk. Da übrigens diejenigen Schlüsse, welche ich aus dem bisher erwiesenen Grundsatz, §. 7. nunmehro etwas umständlicher erörtern sollte mit denenjenigen Fällen, die ich in dem folgenden Capitel aus eben diesem Grunde herleiten werde, fast gänzlich übereinkommen; so will ich solche hier nicht besonders anführen, sondern mich begnügen, wenn ich aus einigen derselben erwiesen haben werde, daß die Besitzer der Jagdgerechtigkeit auf andern Grund und Boden in gewisser Mase besser sind, als diejenigen, welche solches mit einer gewissen Subordination besitzen.

§. 9.

Das Jagdregal auf fremden Grund und Boden, wird ordentlicher Weise nach seinem weitesten Begriff, welches von dem Kaiser eingeräumet worden, §. 7. angenommen, also, daß nebst der Jagd in eigentlichem Verstande auch der Fisch- und Vogelfang mit darunter begriffen sey. Cap. II. §. 18. 3. Anm. woferne nicht aus dem Schenkungs- oder Belehnungsbrief das Gegentheil erhellet.

Denn innerhalb des Jagdgeheges haben die Kaiser das Jagdregal mit allen möglichen Nutzungen, worunter auch der Fisch- und Vogelfang gehöret, besessen. Cap. II. §. 39. Cap. III. §. 20. Nun läßt sich gar leicht vermuthen, daß sie solches eben so, wie sie es selbst besessen, auch andern abgetreten und eingeräumet. §. 8. Also behauptet man auch nicht ohne Grund, daß ein Besitzer das Jagdregal auf fremden Grund und Boden nebst der Jagd auch zugleich den Fisch- und Vogelfang besitze. **W. Z. E.**

Anmerk. Dergleichen Beyspiele habe ich oben in dem II. Cap. §. 39. Anmerk. aus einer Cöllnischen Urkunde vom Jahr 973.; aus einer Freysingischen von eben diesem Jahr, aus einer Maynzischen und andern mehr angeführet. a)

a) Conf. quoque textus ex *Aimon Monacho* (d. Cap. §. 38. Schol.) item constitutionem *Conradi Salici* supra (Cap. III. §. 20. Schol. in fin.)

§. 10.

§. 10.

Aus eben diesem Grunde lässet sich vermuthen, daß von dem Kaiser unter der Jagd überhaupt, sowohl die hohe als Niederjagd verstanden worden.

Anmerk. Hoffentlich wird diesen Schluß niemand in Zweifel ziehen, da die hohe Jagd hauptsächlich unter die kaiserlichen Vorrechte gehöret hat, und sehr wahrscheinlich ist, daß in einem kaiserlichen Forst auch niemand anders zu jagen vergönnet gewesen. a)

a) Vid. Cap. II. §. 39 ex *Alberto Granzio* diploma Verdense, aliasque concessionum chartas passim.

§. 11.

Es ist ferner zu vermuthen, daß dieses Recht nicht dem Landesherrn mit dem Besitzer zugleich, sondern diesem allein* eingeräumet worden.

Anmerk. Dieses erhellet aus eben diesem Grunde, daß nämlich die Kaiser dieses Regal ebenfalls alleine besessen, und, wie die Schenkungs- und Belehnungsbriefe bezeugen, mit solcher Eigenschaft auch den Ständen eingeräumet. Cap. II. §. 39. Cap. III. §. 20.

§. 12.

Hieraus erhellet weiter, daß man in solchem Fall dem Besitzer dieses Jagdregals auf fremden Grund und Boden, das Recht zugestehen müsse, dem Wilde auch auser dem Gebiethe und Jagdrevier nachzusetzen.

Denn es ist kein Zweifel, daß die Kaiser gleiches Recht gehabt. Solches bezeuget eine oben angezogene Urkunde vom Jahr 997. Cap. II. §. 39. Anmerk. darinnen nebst dem Jagdrecht auch zugleich die Erlaubniß ertheilet wird, das Wild über die Gränze des Geheges zu verfolgen. Woferne also die Worte der Schen-

* Non cumulative, sed privative.

kungsbriefe dieſe Auslegung verſtatten; ſo iſt zu glauben, daß die Kaiſer ſolches mit darunter verſtanden haben. §. 8.

Anmerk. Wie weit ſich aber dieſes Recht erſtrecke, iſt ſo eigentlich nicht ausgemacht. An vielen Orten iſt ſolches an eine gewiſſe Zeit, z. E. von 24. Stunden von 2. oder 3. Tagen gebunden: an vielen ſiehet man auf eine gewiſſe Weite, wobey die Jäger denjenigen Ort, wo das Wild angeſchoſſen oder aufgejaget worden, durch gewiſſe Wahrzeichen zu bemerken verbunden ſind. a)

a) Vid. *Beck.* Jurisd. foreſt. Cap. 13. §. 4.

§. 13.

Ferner vermuthet man nicht ohne Grund, daß in den Forſten und Jagdrevieren nebſt der Gerichtbarkeit, welche zu Erhaltung und Beſchützung des Jagdregals unentbehrlich iſt, auch die dazu gehörige Landeshoheit ſelbſt eingeräumet worden ſey.

Daß die Kaiſer in den Forſten und Wildbahnen auch eine vollkommene Gerichtbarkeit beſeſſen, kann man aus der Verfaſſung der ehemaligen Zeiten gar leicht abnehmen. Woferne man alſo glauben ſoll, daß ſie ſolches Regal mit allen dazu erforderlichen Nachdruck und Vorſchub abgetreten haben; §. 8. ſo muß es auch damit ſeine Richtigkeit haben, daß ſie ſolches mit aller dazu gehörigen Gerichtbarkeit verliehen.

Anmerk. Was nun in ſolchem Fall ein Beſitzer des Jagdregals in Anſehung der Zeit, der Art und Weiſe, der Strafen ꝛc. für Verordnungen machen könne, habe ich bereits in dem I. III. und II. Capitel ſehr deutlich gezeiget. Weil aber das Herkommen, die Verträge und Vergleiche, welche unter den Ständen errichtet worden, hier gleichſam die Richtſchnur abgeben, ſo wird ſich dieſe Sache aus dem Herkommen dieſes oder jenen Ortes am ſicherſten beſtimmen laſſen.

§. 14.

§. 14.

Weil aber doch gleichwol vor den Zeiten des Interregni die Strafen, welche für die Übertreter der Wildbannrechte bestimmet waren, die ordentliche Bannstrafe, von 60. Ducaten gar selten überstiegen, und erst Lotharius von Sachsen im Jahr 1132. in einer Walkenriedischen Urkunde Cap. III. §. 20. solche auf hundert Mark löthigen Goldes erhöhet, so siehet man leicht, daß sich die Jagdgerichtbarkeit gar selten auf peinliche Strafen erstrecket. Da noch über dieses die Kaiser die Cent- oder peinliche Gerichtbarkeit durch besondere hierzu bestellte Richter oder auch durch Stände, welche sie besonders damit belehnet, verwalten lassen, wie aus dem deutschen Statsrechte bekannt ist; so ist hieraus der Schluß zu machen, daß ein Besitzer des Jagdregals auf andern Grund und Boden ordentlicher Weise nicht mit der peinlichen Gerichtbarkeit versehen sey.

Anmerk. Wer also solche behaupten will, der muß aus einem andern Grunde beweisen, daß er dazu berechtiget sey, wie Beck und andere Rechtsgelehrte mit Recht dafür halten. Es geben aber auch die Urkunden nicht geringe Spuren an die Hand, daß auch öfters die peinliche Gerichtbarkeit mit dem Jagdregal zugleich verstattet worden, wie aus einer Urkunde Kaiser Albrechts des I. vom Jahr 1302. erhellet, darinnen allen und jeden untersaget wird, den Besitzer der Jagdgerechtigkeit in seinem Bezirk durch die geringste gerichtliche Handlung zu beeinträchtigen. Die Stelle betrift einen Edelmann Conrad von Weinsperg und einen zwischen Gemünd und Laufen gelegenen kaiserlichen Forst, und lautet nach dem Original also: Hoc Edicto regio districtius inhibentes, ne quis officialium nostrorum, seu aliquis alter, cuiuscunque status aut conditionis existat, memorato Conrado & suis heredibus duntaxat exceptis, in dictis districtibus venationes exerceat, *vel alias aliquid sibi iuris siue iurisdictionis in eisdem vindicet seu vsurpet.*

§. 15.

Ferner kann ein solcher Besitzer von solchen Unterthanen, welche in seinem Jagdbezirk wohnen, gewisse Frohndienste

mit eben dem Rechte, als ein anderer Landesherr, fordern. Cap. II. §. 84.

Ein Besitzer des Jagdregals auf fremden Grund und Boden kann eben den vollkommenen Genuß desselben mit Recht verlangen, welchen der Kaiser selbst davon gehabt. §. 8. Da nun die Kaiser kraft ihrer höchsten Gewalt vollkommen befugt waren, bey ihren Jagdübungen die Unterthanen mit gewissen Frohndiensten zu belegen; so ist kein Zweifel, daß solches auch diejenigen Besitzer thun können, welche in die Rechte des Kaisers getreten sind. W. Z. E.

Anmerk. Findet man auch hin und wieder ein anders verordnet, so hebet solches die Regel nicht auf, von welcher man durch besondere Verträge und Gewohnheiten gar oft abzuweichen pfleget. Was übrigens die Unterthanen für Dienste zu leisten schuldig sind, habe ich in dem II. Cap. §. 85. untersuchet. a)

a) V. *Jo. Jod. Beck.* cit. loc. Cap. XVII. & cit. ibid. auctor.

§. 16.

Endlich folget aus eben diesem Grunde, daß einem Besitzer des Jagdregals auf fremden Grund und Boden weder in Ansehung der Zeit noch in Betrachtung der Art und Weise zu jagen, Cap. I. §. 20. 24. gewisse Regeln vorgeschrieben sind, und daß er sowohl mit Schiesen, Bürschen und gezogenen Rohren, als auch mit Treiben und Umstellen der Waldungen zu jagen berechtiget sey.

1. Anmerk. Ich will hier noch einige Schlüsse beyfügen, welche aus eben diesen Grundsätzen folgen: z. E. daß derjenige, welcher auf gedachte Weise §. 8. den Wildbann auf fremden Grund und Boden besitzet, die Waldungen ohne die geringste Einschränkung zu umstellen, ingleichen zu verbiethen befugt seyn müsse, daß die Bäume in seinem Forst nicht Haufenweise gefället und seine Reviere zum Aufenthalt des Wildes untüchtig gemacht werden; daß er gewisse Jäger und Forstbediente bestel-

bestellen und wieder absetzen könne; daß er das Recht habe, Forsthäuser und Wildhölen anzulegen und andere dazu dienliche Anstalten, dahin auch die Jägerzehrung, der Jagd- und Hundshaber zu rechnen, mehr zu machen, welche die Beschaffenheit der Sache selbst an die Hand giebt.

2. Anmerk. Dieses sind also die ansehnlichen Vorrechte, deren sich ein unmittelbarer Besitzer des Jagdregals auf fremden Grund und Boden, der sich mit einem kaiserlichen Schenkungsbrief aus den Zeiten des Interregni oder noch aus den vorhergehenden Zeiten schützen kann, vor einem andern zu erfreuen hat, welcher erst nachher, obgleich durch ein independentes Recht, oder durch die Begnadigung der Stände, durch Verjährung oder durch neuere kaiserliche Privilegien dieses Regal erlanget hat. Damit man aber diese Rechte nicht mit den Jagdrechten der Landsassen vermenge, so will ich in dem folgenden Capitel auch von diesen einige Nachricht geben.

Das fünfte Capitel.

Von dem subordinirten Jadregal der Landsassen.

§. 1.

Wenn die Majestätsrechte oder Regalien ohne Verletzung ihres wesentlichen und ursprünglichen Zusammenhangs mit der höchsten Gewalt gewissen Personen dergestalt verliehen und eingeräumet werden, daß sie solche zu ihrem Nutzen brauchen und genießen können; so saget man, daß solche Rechte den Landsassen auf eine subordinirte Weise übertragen werden. * Hieraus erhellet zugleich, was ich unter einem subordi-

* Subordinate & landsaſſice concedi.

nirten und landsässigen Besitz der Regalien verstehe: nämlich die Macht und Gewalt ein gewisses Recht, welches seiner wesentlichen Beschaffenheit nach, entweder nothwendig oder durch den Willen des Gesetzgebers mit der höchsten Gewalt verbunden ist, zu seinem Nutzen zu gebrauchen.

1. Anmerk. Es verlieret demnach die höchste Gewalt an sich selbst, bey einer solchen subordinirten Übertragung eines gewissen Regals nichts, indem sie, so wie vorher, der ursprüngliche und eigentliche Gegenstand * desselben bleibet, und erlanget also derjenige, dem solches eingeräumet wird, mehr nicht, als daß er zu seinem Vortheil, das ist, entweder des Ansehens und der Würde wegen, oder zu seinem wirklichen Nutzen, diese hohen Vorrechte gleichsam nur verwaltet.

2. Anmerk. Es liegt auch nichts daran, ob sie einem wirklichen Unterthan oder einem Auswärtigen verstattet werden, welcher doch wenigstens in Ansehung desjenigen Regals, welches ihm von einem fremden Fürsten oder Landesherrn verliehen worden, demselben unterworfen ist. Und dieses ist eben die Ursache, warum ich in dem vorhergehenden Capitel den Besitz der Regalien auf fremden Grund und Boden auf diejenigen eingeschränket habe, welche von dem Landesherrn nicht im geringsten dependiren.

§. 2.

Wenn jemand das Recht hat, gewisse Regalien zum Nutzen und im Namen des Fürsten zu besorgen, so saget man, daß er die Aufsicht und Verwaltung darüber führe.

Anmerk. Weil also diejenigen, welche nur die blose Verwaltung der Regalien auf sich haben, von denen daraus zu erhebenden Nutzungen nichts zu geniesen haben, wie aus der Beschreibung erhellet; so pflegen die Fürsten und Landesherren solchen Personen einen gewissen Gehalt auszusetzen. Ob nun gleich solcher von den Einkünften des Regals selbst angewiesen wird, so geschiehet es doch nur zufälliger Weise, und ist selbiger blos als eine Belohnung der geleisteten Dienste anzusehen.

§. 3.

* Subiectum inhaesiuum, radicale, proprium.

§. 3.

Da nun diejenigen, welche ein gewiſſes Regal auf eine ſubordinirte Weiſe beſitzen, ein Recht haben, welches dem Landesherrn eigen, und mit der höchſten Gewalt auf das genaueſte verknüpft bleibet, §. 1. ſo folget, daß ſie ſolches im Namen des Fürſten oder einer andern hohen Landesobrigkeit beſorgen, und folglich gewiſſer maſen, nur die Verwaltung darüber führen. Cap. I. §. 15.

Anmerk. Inzwiſchen muß man hier zwiſchen einer bloſen und nutzbaren Verwaltung einen Unterſchied machen. Bey jener werden nur gewiſſe Dienſte geleiſtet, aus dieſer aber die damit verknüpften Vortheile und Nutzungen erhoben. Folglich bleibet ein ſolches Regal, welches einem Unterthanen verliehen worden, nur in Anſehung ſeiner weſentlichen Beſchaffenheit dem Fürſten eigen.

§. 4.

Ein bloſer Verwalter eines Grundſtückes oder Regals, §. 3. Anm. kann kein Beſitzer deſſelben genennet werden.

Denn ein Verwalter beſorget nur die Regalien im Namen und zum Nutzen des Fürſten, §. 2. und erlanget alſo, wie an ſich ſelbſt klar iſt, weder das Eigenthum noch ein anderes Recht darüber. Da nun ein jeder rechtmäſiger und wahrer Beſitz aus dem Rechte des Eigenthums entſtehet; a) ſo erhellet, daß ein bloſer Verwalter an den eigenthümlichen Rechten eines Fürſten nicht das geringſte verändere, folglich auch kein Beſitzer derſelben ſey. W. Z. E.

Anmerk. Von einem ſubordinirten Beſitzer gewiſſer Regalien, beſonders wenn er ſolche für beſtändig beſitzet, will ich unten §. 7. das Gegentheil erweiſen. Inzwiſchen kann ich gar nicht abſehen, wie ein bloſer Bedienter, dem nur die Aufſicht und Beſorgung eines Regals oder Domainenguts aufgetragen worden, ein Beſitzer und Eigenthumsherr

der

der fürstlichen Regalien genennet werden kann. Es thut hier nichts zur Sache, daß es ehemals und besonders in den mittlern Zeiten in Deutschland gebräuchlich war, und mit den Beyspielen vieler erblichen Aemter erwiesen werden kann, daß einigere Bedienungen gewissen Personen für beständig zu Lehen gegeben worden. Denn dieses verändert die eigentliche Beschaffenheit eines blosen Verwalters nicht, räumet ihm auch über ein fürstliches Regal nicht mehr Recht ein. Dieses einzige ausgenommen, daß in diesem Fall eine Person alleine das Recht hat, dem Fürsten eine gewisse Art Dienste zu leisten, und die ihm dafür angewiesene Nutzungen, an statt einer Besoldung zu erheben: wie von den Reichsforstmeistern bekannt ist, daß ihnen die blose Aufsicht über die Waldungen nebst dem Rechte aufgetragen worden, in Abwesenheit des Kaisers die daraus zu schöpfenden Nutzungen, an statt der Besoldung zu geniesen. Wenn also wegen beständiger Abwesenheit des Kaisers dergleichen Jagd- und Forstvasallen sich in den Sinn kommen lassen, die kaiserlichen Forste als eigenthümliche Grundstücke zu besitzen, und nach und nach theils durch undenkliche Verjährung, besonders wenn die ausdrückliche Verleihung des Kaisers noch hinzu gekommen, das vollständige Eigenthum darüber erlanget, so kann solches den Reichsständen, welche die Forstmeisterämter auf gleiche Weise ihren Vasallen zu Lehen gegeben, keinen Abbruch thun, vielweniger ein Recht daraus erzwungen werden, besonders, wenn die Besitzer nicht offenbar erweisen können, daß sie dergleichen Forste oder Domainengüter durch Schenkung, Nachläßigkeit der Besitzer und Verjährung, eigenthümlich erlanget. Vielmehr sind und bleiben sie blose Verwalter der Waldungen, haben auch kein Recht, andere Vortheile und Nutzungen daraus zu ziehen, als welche ihnen in den Lehenbriefen vergönnet worden.

a) Opusc X §. 14. sequ.

§. 5.

Von dieser subordinirten und landsässigen Verleihung der Majestätsrechte und Regalien, ist die **landeshoheitliche Uebertragung** * derselben unterschieden, welches eine gewisse Belehnung oder Schenkung ist, wodurch alle, oder wenigstens die meisten und vornehmsten Majestätsrechte einem Reichsstand, welcher mit einem

* Translatio territorialis.

nem anſehnlichen Gebiethe verſehen, dergeſtalt eingeräumet wird, daß er ſolche von dem Kaiſer zu Lehen nehme, und in deren Genuß und Ausübung dem Gutachten des Reichs unterworfen ſey.

Anmerk. Von dieſer Art iſt nun die ſogenannte Landeshoheit der Stände, * und da ſolche das Recht des Kriegs und Friedens, der Bündniſſe, Geſanden, nebſt den übrigen Majeſtätsrechten und hohen Vorzügen, unter ſich begreifet; ſo iſt zwiſchen ihnen und den Regalien, welche den Landſaſſen verliehen werden, gar kein Vergleich. Denn nachdem ſie ſich über diejenige Verfaſſung, darinnen ſie unter den Carolingiſchen, und eine Zeitlang auch unter den deutſchen Kaiſern ſtunden, ſehr hoch empor geſchwungen, ſo kommen ſie nunmehro den unumſchränkten Regenten ſehr nahe. Alleine dieſe Materie verdienet an einem andern Orte nach den Gründen des Statsrechts, ausführlicher unterſuchet zu werden. Hier habe ich dieſen Unterſchied nur deswegen berühret, damit man diejenigen Sätze, welche ich nunmehro aus dem ächten Begriff der ſubordinirten Rechten der Landſaſſen herleiten werde, ganz ungereimt und fälſchlich auf die Reichsſtände ziehe. a)

a) Vid. Opuſc. X. §. 119.

§. 6.

Es iſt ferner bekannt, daß die Regalien den Unterthanen und Landſaſſen, entweder nur auf Lebenslang und auf eine andere beſtimmte Zeit, oder auf beſtändig und erblich verliehen werden.

Anmerk. Um die erſte Art der Übertragung werde ich mich hier nicht ſonderlich bekümmern, weil doch eine ſolche Verleihung, welche nur eine gewiſſe Zeitlang dauert, an den Rechten eines Fürſten wenig oder nichts ändert.

§. 7.

Ein Unterthan oder Landſaſſe, welcher von dem Fürſten den Genuß eines gewiſſen Regals auf beſtändig erhalten,

* Superioritas territorialis.

ist, so weit es die Beschaffenheit eines Unterthanes gestattet, für den wahren Besitzer desselben anzusehen.

Die Majestätsrechte und Regalien, können von einem Fürsten nicht so gänzlich getrennet werden, daß sie nicht wenigstens ihrem Ursprung und Wesen nach, welches sie von der höchsten Gewalt erhalten, bey demselben bleiben sollten. §. 1. Da es aber gleichwol geschehen kann, daß solche den Unterthanen und Landsassen auf eine eigenthümliche und beständige Weise verliehen und eingeräumet werden; §. 1. 6. derjenige aber, welcher etwas aus einem eigenthümlichen Rechte besitzet, ein wahrer Besitzer genennet wird; so ist klar, daß ein Unterthan oder Landsasse, so weit es dessen Zustand erlaubet, ein wahrer Besitzer des ihm verliehenen Regals, werden könne. W. Z. E.

Anmerk. Hieraus erhellet zugleich, was zwischen einer bloßen Verwaltung §. 3. Anm. und dem subordinirten Besitz eines Regals für ein Unterschied sey. Übrigens findet diese Übertragung bey den Regalien in eigentlichem Verstande um so viel eher statt, je weniger solche durch eine innerliche Nothwendigkeit mit der höchsten Gewalt verbunden sind, und in so ferne sie den Unterthanen eigen sind, des Namens eines hohen Regals gar nicht würdig seyn. a)

a) Opusc. X. §. 133.

§. 8.

Das Jagdregal Cap. I. §. 9. wird einem Unterthan oder Landsassen mit einer gewissen Subordination überlassen, wenn ein Fürst oder andere hohe Landesobrigkeit einem Unterthan vergönnet, alle aus der Jagd zu erhebende Vortheile eigenthümlich zu genießen und in seinen Nutzen zu verwenden. §. 1.

Anmerk. Daß das Jagdrecht, man mag es a's ein Majestäts- oder landeshoheitliches Recht ansehen, auf diese Weise eingeräumet und verliehen werden könne, habe ich schon oben Cap. I. §. 15. erwiesen. Auch verstehet sich von selbsten, daß die Übertragung des Jagdrechts, entweder auf beständig oder nur auf eine gewisse Zeit, geschehen könne. §. 6.

§. 9.

§. 9.

Die geringſten Arten von ſolchen Jagden, welche von dem Landesherrn verliehen werden, ſind die Beſtand- und Gnadenjagden. * Jene gründen ſich auf einen gewiſſen Beſtandlohn oder jährlichen Zins, und werden nach dem Innhalt des darüber gemachten Vertrags genoſſen: dieſe aber können, wie ſchon der Name anzeiget, nach Gefallen durch einen bloſen Wink des Fürſten widerrufen werden, es müſte denn ſeyn, daß eine beſtimmte Zeit dazu geſetzet worden, in welchem Fall ſie die Natur und Beſchaffenheit einer Entlehnung ** annehmen.

Anmerk. Bey den Gnadenjagden gebrauchet ein Fürſt gemeiniglich die Vorſicht, daß der Beſitzer derſelben einen Schein von ſich ſtellen muß, daß er ſolche unter keinem andern Titel beſitzen, die in dem Begnadigungsbrief beſtimmte Zeit, Ort, Weiſe und Gelegenheit ſehr genau beobachten, und dieſelbe dem Fürſten auf den erſten Widerruf und Wink wieder abtreten wolle. Doch da dieſe Erinnerung ohnedem bekannt genug iſt, und die Beſtandjagden von den Miethverträgen wenig oder gar nicht abgehen; ſo will ich hier dieſen letztern nicht weiter gedenken, da ohnedem hier nur von ſolchen Jagden die Rede iſt, welche auf beſtändig eingeräumet werden. a)

a) Conf. *Ferd. Chriſtoph. Harprecht*, de Venationibus precariis, item *Fritſchius*, von Beſtand- und Gnadenjagden, operum Tom. II. P. III. Tr. V. Append.

§. 10.

Das Jagdregal kann auf keine andere Weiſe, als durch die Uebertragung, oder durch die undenkliche Verjährung, als welche eine Gattung der erſtern iſt, auf einen Unterthanen oder Landſaſſen gelangen.

Anmerk. Dieſe Regel, welche ich hier als einen Lehnſatz annehme, habe ich nebſt vielen andern Sätzen, welche zu gründlicher Erläuterung

* Venationes elocatae & precariae. ** Commodatum.

der undenklichen Verjährung ſowohl, als des bloſen Beſitzes der Regalien gehören, im Überfluß erwieſen. a)

a) Opuſc. X.

§. 11.

Aus dieſem mache ich den Schluß, **daß man die Nutzungen und Vortheile, welche aus der Jagd gezogen werden, ganz fälſchlich für ordentliche Zubehörden und Früchte der Güter und Grundſtücke der Landſaſſen, ausgebe.** Cap. III. §. 12. 21.

§. 12.

Vielmehr iſt das Jagdregal, welches einem Unterthanen oder Landſaſſen auf ſeinen Gütern mit einer gewiſſen Subordination verliehen worden, **unter die öffentlichen Zubehörden des Statsrechts** * zu zählen.

Oeffentliche oder Statszubehörden, nennet man diejenigen, welche von den Rechten des Privateigenthums ganz unterſchieden ſind, und von niemand anders, als von der hohen Landesobrigkeit mit einem Gebiethe oder Grundſtück, verknüpfet werden können. Nun iſt das Jagdregal, es mag ſolches auf Privatgütern, oder öffentlichen Grund und Boden haften, von den gemeinen Rechten des Privateigenthums ſehr weit unterſchieden, Cap. III. §. 17. kann auch von niemand anders, als von dem Fürſten und der hohen Landesobrigkeit auf gewiſſe Güter geleget werden. §. 10. Dahero wenn ſolches durch ausdrückliche oder vermuthliche Bewilligung des Fürſten auf gewiſſe Grundſtücke der Unterthanen oder Landſaſſen gekommen; ſo zählet man ſolches mit Recht unter die öffentlichen oder Statszubehörden. **V. Z. E.**

Anmerk.

* Pertinentiae jurispublici.

Anmerk. Man ziehe hier dasjenige vornehmlich zu Rathe, was ich oben in dem III. Cap. §. 21. Anmerk. erinnert habe. Aus dieſem Grunde, glaube ich, können diejenigen ſattſam widerleget werden, welche die gemeinen und Privatzubehörden mit den öffentlichen, die doch die Natur eines Regals niemals ablegen, vermengen, und weil ihnen die alten Belehnungs- und Schenkungsbriefe unbekannt ſind, beyde Arten in eine Claſſe ſetzen.

§. 13.

Eben ſo wenig kann man ein ſolches Jagdregal mit unter die Nutzungen der ſubordinirten Gerichtbarkeit der Landſaſſen zählen.

Die ſubordinirte Gerichtbarkeit der Landſaſſen, man mag nun die peinlichen und Centgerichte, oder die Civil- und Voigteygerichtbarkeit darunter verſtehen, reichet dahin nicht, daß man ihr den Namen der höchſten Gewalt oder der Landeshoheit beylegen könne. §. 5. Anmerk. Nun iſt aber das Jagdregal allerdings ein Vorrecht der höchſten Gewalt und Landeshoheit: Cap. III. §. 17. 27. Alſo wird ſolche ganz fälſchlich und ohne allen Grund für eine Wirkung und Folge der ſubordinirten Gerichtbarkeit der Landſaſſen ausgegeben. W. Z. E.

Anmerk. Wenn alſo auch an einigen Orten Deutſchlandes das Jagdregal mit der Voigtey- oder Centgerichtbarkeit verbunden iſt; ſo beruhet ſolches auf einer bloſen That, * indem ſie entweder durch Begnadigung und Übertragung des Fürſten, oder durch undenkliche Verjährung erlanget worden, und folglich ſehr deutlich erwieſen werden muß. Inzwiſchen kann ſie doch auch in dieſem Fall nicht als eine Wirkung der Gerichtbarkeit angeſehen werden, indem ſie, woferne ſie nicht mit der höchſten Gewalt oder Landeshoheit verbunden iſt, weder mit der hohen noch Niederjagd das geringſte gemein hat, welcher Meinung auch viele Rechtsgelehrte zugethan ſind. Ant. Wilhelm Ertl, drücket ſich hierüber alſo aus: a) daß der in einem Dorf die Niedergerichtbarkeit

* Facti eſt.

barkeit oder Vogthey hat, an und vor ſich ſelbſt, auſer einem beſondern Privilegio, Vergünſtigung oder Verjährung, keinen Haſen fangen kann, wie hingegen viele, in einem gewiſſen Bezirk noch Bären, Hirſchen und Gemſen jagen, welche gleichwolen die daſelbſtige Innwohner um keinen Kreuzer ſtraffen, oder ſonſten den geringſten iurisdictionis actum ausüben dörffen.

a) Prax. Aur. iurisd. Lib. II. Cap. 2.

§. 14.

Und weil die landeshoheitlichen Rechte oder Regalien, als die Centgerichte, das Beſatzungsrecht, das Werbungsrecht, ꝛc. wenn ſie ein Fürſt auf eines andern Grund und Boden beſitzet, keine neue Landeshoheit daſelbſt einführen; Cap. IV. §. 6. Anm. ſo erhellet, daß ordentlicher Weiſe der Wildbann, weder mit der Centgerichtbarkeit noch andern Rechten, welche auf fremden Grund und Boden, obgleich unmittelbar und independent beſeſſen werden, Cap. IV. §. 6. Anm. verbunden ſey.

Anmerk. Ein anders iſt es, wenn ſolches durch langen Gebrauch in einem Lande hergebracht iſt. Ich rede hier blos von dem, was ordentlicher Weiſe gilt, und wie man nach einer gewiſſen Regel in ſolchen Fällen urtheilen ſoll, woferne in einem Lande nicht ein anders hergebracht iſt.

§. 15.

Der Fürſt oder Landesherr kann alleine beſtimmen, wie weit ſich das Jagdregal, welches er einem Unterthan verliehen, erſtrecken, und auf was Art und Weiſe ſolches ausgeübet und genuzet werden ſoll.

Denn die Erlangung des Jagdregals iſt einzig und allein, von der Begünſtigung des Fürſten herzuleiten. §. 10. Da nun dieſelbe ſehr verſchieden ſeyn, und nach dem Willen des Landesherrn

herrn verändert werden kann; Cap. IV. §. 4. ſo muß man demſelben nothwendig auch das Recht zugeſtehen, kraft deſſen er bey Übertragung des Jagdregals, auch die Art und Weiſe beſtimmen könne, nach welcher daſſelbe beſeſſen und genutzet werden ſoll. W. Z. E.

Anmerk. Man muß dahero in ſolchen Fällen die Erklärung des Fürſten erwarten, ob der Beſitzer des Jagdregals ſolches als ein Lehen oder Allodialrecht haben ſoll, ob er ſolches nur auf eine gewiſſe Zeit, oder auf beſtändig, ingleichen auf eine eingeſchränkte oder uneingeſchränkte Weiſe beſitzen ſoll? Dieſem nach muß man vor allen Dingen auf die Worte und den Verſtand des Belehnungs- oder Schenkungsbriefes ſehen. Denn wenn die Worte an und für ſich klar und deutlich ſind, oder wenn es durch ausdrückliche Geſetze beſtimmet iſt, auf was Art und Weiſe die Landſaſſen ihre Jagdgerechtſamkeit genieſen und brauchen ſollen; ſo wäre es ungereimt, wenn man nicht bey den deutlichen Worten ſtehen bleiben, ſondern ſeine Zuflucht zu der Auslegung nehmen wollte. a)

a) L. 25. §. 1. D. de legat. 3. L. 12. D. de furt. L. 41. pr. D. de V. O.

§. 16.

Wenn hingegen das Jagdregal durch ſtillſchweigende Bewilligung eines Fürſten, oder durch undenkliche Verjährung erlanget worden, ſo pflegt man die Erlangung nach dem Beſitz zu beurtheilen, das iſt, man vermuthet, daß der Beſitzer alle diejenigen Rechte gleich im Anfang beſeſſen, wie ſolche durch den gegenwärtigen Gebrauch und Ausübung, beſtimmet ſind.

Die ſtillſchweigende Bewilligung eines Fürſten, oder die undenkliche Verjährung gründet ſich auf den vermuthlichen Conſens deſſelben. a) Nun iſt allerdings zu vermuthen, daß ſich ſolcher eben ſo weit, aber auch nicht weiter erſtrecke, als diejenigen Handlungen gehen, welche der Beſitzer bey Ausübung eines Rechtes ordentlich zu beobachten pfleget. Denn ohnfehlbar hat er gleich im

Anfang

Anfang seine Rechte so weit getrieben, als er geglaubet, daß sich die vermuthliche Einwilligung des Fürsten erstrecket. Hingegen kann man auch nicht absehen, wie der Fürst in solche Handlungen eingewilliget haben könne, welche dem Besitzer selbst niemals in den Sinn gekommen. Also ist kein Zweifel, daß man die Art und Weise der Übertragung nach dem wirklichen Besitz bestimmen müsse. W. Z. E.

Anmerk. Hieraus erhellet, was die bekannte Regel sagen will: daß man so viel verjähret, als man besessen habe. * Denn der Besitz, welcher sich auf einen rechtmäsigen Titel gründet, ist der Grund der Verjährung und stillschweigenden Begünstigung, mithin kann man aus diesem alleine ein gründliches Urtheil fällen, wie viel Recht ein solcher Besitzer erlanget habe. Man sehe den klugen Beamten I. Theil. 34. Tit. 7. §. wo aus gedachter Regel mit Recht geschlossen wird, daß, wenn einer nur mit Netzen und Garn auf eines andern Grund und Boden immemoriali tempore gejagt hat, er solches nicht mit andern Instrumentis, nemlich mit Hunden exerciren könne ꝛc. b)

a) Diss. nostra de Possess. Regal cet. §. 86.

b) Vid. *Clud.* de Jur. Ven. thes. 23. *Sixtinus* de Regal. Cap. 18. n. 57.

§. 17.

Die Abtretung des Jagdregals, sie mag nun ausdrücklich, §. 15. oder stillschweigend §. 16. geschehen seyn, muß also erkläret und ausgeleget werden, daß dieses Recht, so viel möglich, das ist, so weit es die Worte des Schenkungs- oder Belehnungsbriefs, und die kraft des Besitzes unternommene Handlungen ** gestatten, zum Nutzen des Fürsten unverletzt erhalten werde.

Anmerk. Mit diesem Satz stimmet dasjenige vollkommen überein, was ich oben in dem IV. Cap. §. 7. von der engen Erklärung des Jagdregals auf

* Tantum praescriptum, quantum possessum. ** Exercitii actus possessorii.

auf fremden Grund und Boden erwieſen habe. Beyde Sätze beruhen auf einerley Gründen, mithin kann man diejenigen Schlüſſe, welche ich daraus hergeleitet habe, in gegenwärtigem Capitel ohne Bedenken anwenden. Denn ich getraue mir gar wohl zu behaupten, daß diejenigen Begünſtigungen und Verjährungen, wodurch Auswärtige das Jagdrecht in dem Gebiethe eines Reichsſtandes auf eine ganz unumſchränkte Weiſe erhalten, in weit engern Verſtande angenommen und erkläret werden müſſen, als diejenigen, welche den Landſaſſen dieſes Recht mit einer gewiſſen Subordination zuwege gebracht haben. Cap. IV. §. 8. 3. Anmerk. Es iſt allerdings wahrſcheinlich, daß ein Fürſt in Beſtimmung abgetretener Rechte, ſeine Einwilligung nur in ſo weit gegeben, §. 15. 16. in ſo ferne dadurch ſeinen Rechten kein erheblicher Eintrag geſchiehet. Und in der That, wenn es die Pflicht eines Fürſten erfordert, die hohen Rechte und Regalien ſeines Landes auf alle mögliche Weiſe zu erhalten, Cap. III. §. 26. und wenn man die allgemeine Wohlfart des Stats überhaupt zu Rathe ziehet, Cap. II. §. 37. Cap. III. §. 24. ſo kann man den Worten des Landesherrn ohnmöglich einen andern Sinn andichten. Und hierinnen ſtimmen auch die meiſten Rechtslehrer überein, daß man diejenigen Begünſtigungen, welche den Nutzen oder Schaden eines Fürſten betreffen, auf gedachte Art erklären und auslegen müſſe. Diejenigen aber, welche bey ſo hellem Lichte, welches zu unſern Zeiten in der Rechtsgelehrſamkeit aufgeſtecket worden, das Gegentheil behaupten, verweiſet man billig in die dunkeln und finſtern Zeiten zurück. Den Einwurf, welchen einige aus dem L. 3. D. de Conſtit. Princip. erzwingen wollen, kann man allenfalls noch bey den perſönlichen oder ſolchen Begnadigungen gelten laſſen, welche dem Fürſten keinen Schaden bringen. Dazu aber wird mich kein Menſch bereden, daß ich dieſe Stelle von den hohen Regalien und landesherrlichen Rechten verſtehe.

2. Anmerk. Hier möchte mir jemand den Einwurf machen und fragen: Warum ich denn in den neuern Zeiten bey allen Begnadigungen der Stände, bey Verſtattung des Wildbanns, ſie mögen ſolchen einem Auswärtigen oder Unterthan angedeyhen laſſen, es mag ſolches mit einer gewiſſen Dependenz oder ohne dieſelbe geſchehen, die weite Erklärung * ſo ſehr verhaßt mache, da ich doch ſolche in den ältern Begünſtigungen und Schenkungen der Kaiſer, welche vor oder währenden Interregno

* Lata interpretatio.

geschehen, so eifrig vertheidiget habe? Cap. IV. §. 8. folg. Könnte man hier nicht auf den Einfall gerathen, ich wollte mich dadurch bey gewissen Personen, denen daran gelegen, beliebt machen? Ich antworte, daß mir dergleichen Schmeicheleyen niemals in den Sinn gekommen. Denn, da eben nicht eine jede Freygebigkeit, besonders wenn sie dem Lande nachtheilig ist, an einem Fürsten zu loben ist; so lasse ich dahin gestellet seyn, ob die allzureichlichen Schenkungen der Kaiser, wenn man sie nach den Regeln der Statsklugheit beurtheilet, so grose Lobsprüche verdienen? Inzwischen sind sie einmal geschehen und öffentlich niedergeschrieben, und wer die darüber verfertigten Urkunden selbst ansiehet, der wird durch die deutlichsten Ausdrücke überzeuget werden, daß sie in einem weitläuftigen Verstande angenommen und erkläret werden müssen. Und eben dieses war der Canal, durch welchen die Fürsten und Stände des Reichs bey den damaligen Verwirrungen zu ihrer jetzigen Hoheit gelanget. Kann man nun erweisen, daß es mit den Begnadigungen der Stände eine gleiche Bewandniß habe, kann man von diesen so deutliche und augenscheinliche Schenkungsbriefe aufweisen, kann man endlich aus der bekannten und gleichförmigen Verfassung ihrer Länder vermuthen, daß die Stände eben so, wie ehemals die Kaiser, gesonnen sind; so werde ich mich gerne bescheiden und ihren Schenkungen einen eben so weitläuftigen Verstand beylegen. Alleine es ist auch bekannt, daß die Stände über ihre Gerechtsame, welche sie von dem Kaiser und dem Reiche erhalten, jederzeit ein sehr wachsames Auge gehabt, und solche sehr sorgfältig zu erhalten und zu vermehren, gesucht. Dieses zu erweisen, brauchet man die Beyspiele nicht weit herzuholen. Man darf nur die jetzige Verfassung ihrer Länder ansehen, so wird dieser erdichtete weite Umfang in Auslegung der von ihnen ertheilten Privilegien, nachdem sie darinnen klüger worden, von selbsten über den Haufen fallen. Vielmehr kommen sie den Grundsätzen des allgemeinen Statsrechts auf das genaueste nach, und gehen von dem ausdrücklichen oder vermuthlichen Innhalt ihrer Begnadigungsbriefe nicht einen Nagel breit ab. Bey solchen Umständen habe ich also meines Erachtens Grund genug gehabt, in Ansehung der alten kaiserlichen Begnadigungen von der allgemeinen Regel abzugehen.

§. 18.

Ferner lässet sich in zweifelhaften Fällen nicht ohne Grund vermuthen, daß das Jagdrecht, welches die Unterthanen oder Aus-

Auswärtigen besitzen, Cap. IV. §. 7. 8. 1. Anm. ihnen vielmehr bittweise und nur auf eine gewisse Zeit, als auf beständig und als ein erbliches und eigenthümliches Recht vergönnet worden.

Das Jagdrecht, welches die Unterthanen nur bittweise erhalten, ist widerruflich §. 9. und, wenn es ihnen auf eine gewisse Zeit verliehen worden, fället solches nach deren Verlauf auf den Landesherrn zurück: da hingegen, wenn solches auf beständig verliehen ist, das Gegentheil statt findet. Da es nun höchst wahrscheinlich ist, daß ein Fürst so viel, als immer möglich, davon zurück behalten, §. 16. 2. Anm. so folget, daß in zweifelhaften Fällen, wenn des beständigen und erblichen Besitzes nicht ausdrücklich gedacht worden, auch sonsten keine widersprechende Umstände vorhanden sind, dafür zu halten sey, daß das Jagdrecht nur bittweise und auf eine gewisse Zeit, nicht aber eigenthümlich und auf beständig eingeräumet worden. W. z. E.

Anmerk. Die bekannte Rechtsregel ist diese: daß ein Besitz so lange für bittlich, gemeinschaftlich und widerruflich gehalten werde, so lange der Besitzer keinen bessern und kräftigern Titel angeben kann. * a)

a) *Brunnem.* ad L. 41. de adquirend. Possess. n. 6. *Post.* de Manut. obs. 54. n. 10. *Menoch.* de Arbitr. Jud. Lib. II. Cas. 160. n. 20.

§. 19.

Aus eben diesem Grunde folget, daß ein Unterthan oder Landsasse das Jagdregal vielmehr als ein Lehen, als nach Art eines Allodialrechtes besitze.

Anmerk. Denn bey einem Allodialrechte fället bey nahe alle Hoffnung weg, daß solches jemals an den Landesherrn zurück fallen werde, und es ist nicht glaublich, daß sich ein Fürst dieser Hoffnung gänzlich begeben habe. a)

a) Confer supra Cap. III. §. 23. diploma seu Inuestitur. liter. Andreae Episcopi Wirceburg.

* Toties precaria, Familiaris & ad nutum reuocabilis possessio praesumitur, quoties de perfecto iure subnixo titulo non constat.

§. 20.

Wenn ein Unterthan von dem Fürsten mit einem Gute oder Schlosse schlechthin beschenket worden, so ist nicht zu vermuthen, daß auch das Jagdregal darunter begriffen sey.

Denn die Begnadigung des Fürsten muß hier also erkläret werden, daß den Regalien desselben ohne Noth, kein Eintrag geschehe. Da nun in diesem Fall des Jagdrechtes gar nicht gedacht worden, §. 17. so folget, daß ein Unterthan oder Landsasse, durch die Schenkung eines blosen Gutes oder Schlosses, kein Recht zu jagen erhalte. W. Z. E.

§. 21.

Dieses findet auch so gar statt, wenn ein Gut oder Schloß mit seinen Zubehörden verliehen worden, also daß unter dem Namen der Zubehörden auch nicht einmal das Jagdregal verstanden werden könne.

Die Zubehörden sind von doppelter Art. Einige nennet man öffentliche oder Statszubehörden; andere gemeine und Privatpertinenzen. §. 12. Wenn nun blos von den Zubehörden schlechthin oder überhaupt Erwähnung geschehen, so ist zu glauben, daß ein Fürst nur die gemeinen verstanden habe. §. 15. 16. Da aber unter diesen das Jagdregal nicht mit begriffen ist, §. 12. so folget, daß er auch solches nicht abgetreten habe. W. Z. E. a)

Anmerk. Der Unterschied, welchen Knipschild b) zwischen einem mittelbaren und unmittelbaren Unterthan machet, ist hier von schlechter Erheblichkeit. §. 17. 1. Anmerk. Wenn sich aber ein Fürst der allgemeinen Formel: Mit allen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten bedienet, und das Jagdrecht von alten Zeiten her durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der hohen Landesobrigkeit auf ein solches Gut gekommen; so glaube ich allerdings, daß auch der neue Besitzer dieses Rechtes theilhaftig werde. c)

a) Confer.

a) Confer. *Schraderus*, de Feudis P. III. c. 4. n. 47. *Neuenhahn*, Dissert. de Jure Venand. apud *Arum*. Tom. III. n. 110. *Rosenthal*, de Feudis C. V. n 49. *Sixtinus*, de Regal. Cap. XVIII. n. 49. sequ.

b) de Nobilitat. Lib. III. Cap. 5. n. 101.

c) Vid. *Klock*. Vol. I. Consil. 95. n. 2. ibique allegatus *Richter*, P. II. Decis. 100. n. 15. sequ. *Jo. Jod. Beck*, de Jurisd. forest. Cap. III. §. 1.

§. 22.

Ferner iſt zu vermuthen, daß dieſes Recht einem Unterthan mit dem Fürſten zugleich, nicht aber alleine eingeräumet worden.

Wenn ſich ein Fürſt oder Landesherr bey Verleihung des Jagdrechts an einen Vaſallen oder Landſaſſen das Recht vorbehält, mit ſolchen zugleich zu jagen; ſo nennet man ſolches das gemeinſchaftliche Jagdrecht. * Wenn er aber ſolches dem Unterthan ganz abtritt, ſo wird es das allein zuſtändige ** genennet. Nun iſt das erſte den landesherrlichen Rechten bey weitem nicht ſo nachtheilig, als das letztere, wie von ſich ſelbſt erhellet. Alſo ſtehet es einem Fürſten frey, woferne die allein zuſtändige Jagd nicht mit ausdrücklichen Worten verliehen, oder ein Landesherr durch die Verjährung von dem gemeinſchaftlichen Genuß, nicht ausgeſchloſſen worden, an den verliehenen und abgetretenen Jagden, deſſen ohngeachtet Theil zu nehmen. W. Z. E.

Anmerk. Daß es aber der Reichsſtände Meinung nicht ſey, ſich des verliehenen Jagdrechtes völlig zu begeben, woferne das Gegentheil nicht ausdrücklich beliebet worden, oder aus wichtigen Umſtänden vermuthet werden muß, erhellet aus den Begnadigungs- und Lehnbriefen, ſehr deutlich. a) Hierzu kommet noch, daß ſie auch ihren Willen durch gewiſſe Handlungen von uralten Zeiten her, zu erkennen gegeben. Und mit dieſer Meinung ſtimmen auch viel bewährte Rechtsgelehrte überein. b) Eine gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit der Verjährung, welche

* Cumulativum. ** Privativum.

welche ohnedem gehäßig iſt, und keine erweiterte Auslegung geſtattet, woferne nicht ein anders durch unlaugbare Gründe, erwieſen werden kann.

a) Confer. ſupra Cap. III. §. 23.

b) *Mynſinger.* Cent. VI. Obſerv. 99. *Mevius*, P. I. Deciſ. 44. & P. II. Deciſ. 313. *Heigius*, P. I. Quaeſt. 9. n. 20. *Menoch*, Lib. II. Praeſ. 18. n. 4. *Bidenbach.* Qu. 16. aliique plures, quos citatos vide apud *Be[illegible]*, cit. loc. C. III. §. 3. Klugen Beamten, P. I. tit. 34. §. 7. ſub fin.

§. 23.

Nach den drey verſchiedenen Gattungen der Thiere, als der laufenden, fliegenden und ſchwimmenden, hat man auch die Jagd in drey beſondere Arten eingetheilet: in die Jagd in engern und eigentlichen Verſtande, in den Vogelfang und Fiſchfang.

Anmerk. Dieſe Eintheilung wird von den Rechtsgelehrten durchgehends beobachtet. Alleine unter welche Gattung ſoll man die Fiſchottern, Biber, zählen ꝛc. welche zugleich in dem Waſſer und auf dem trockenen Lande leben können? Ich würde mir die Meinung des Philoparchi, oder des Verfaſſers des Klugen Beamten, a) welcher einen Unterſchied machet, ob ſie ſich ordentlich und meiſtentheils auf dem Lande oder im Waſſer aufhalten, und jene der Jagd, dieſe aber der Fiſcherey unterwiſt, gar gerne gefallen laſſen, wenn dergleichen Thiere nur eben ſowohl mit dem Fiſchzeug, als mit dem Jagdzeuge, und beſonders mit Büchſen und Fallen gefället und gefangen werden könnten. Woferne alſo nicht die Gewohnheit eines Orts hierinnen etwas gewiſſes beſtimmet hat, ſo halte ich dafür, daß man ſie am füglichſten zu der Jagd, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände auch zu dem Vogelfang rechnen könne.

a) Tit. 34. §. 9. ſub fin.

§. 24.

Wenn einem Landſaſſen oder Unterthanen die Jagd ſchlechthin ohne Benennung einer gewiſſen Art eingeräumet worden, ſo kann er mehr nicht, als die Jagd in eigentlichen

und

und engern Verſtande, in ſo weit ſie die laufenden Thiere unter ſich begreifet, mit Recht verlangen.

Das Wort Jagd, wenn ſolches alleine ſtehet, begreifet, nach dem gemeinen Gebrauch zu reden, den Vogelfang ſelten, die Fiſcherey aber faſt niemals unter ſich. a) Da nun zu vermuthen iſt, daß ein Fürſt dieſes Wort allezeit in dem gebräuchlichſten und in einem ſolchen Verſtande genommen haben werde, welcher ſeinen Regalien am wenigſten nachtheilig iſt; Cap. III. §. 26. 27. ſo behauptet man mit Grunde, daß er nur die eigentliche Jagd verliehen und eingeräumet habe. §. 17. W. J. E.

a) *Harprecht.* ad §. 12. Inſtit. de Rer. Div. *Knipſchild.* de Nobilit. Lib. III. Cap. V. n. 126. *Philoparch.* ſive Kluge Beamte d. l. §. 6. n. 4.

§. 25.

Dahero kann in dieſem Falle ein Unterthan oder Landſaſſe ſich weder der Fiſcherey noch des Vogelfangs anmaſſen, gleichwie es überhaupt ſeine Richtigkeit hat, daß, wenn eine Art der Jagd beſonders vergönnet worden, eine andere niemals darunter verſtanden werden könne.

Anmerk. Doch wird in Anſehung des Vogelfangs nach dem Gebrauch der meiſten Oerter dieſe Regel alſo erweitert, daß demjenigen, welcher die Jagd beſitzet, auch vergönnet iſt, einen Vogelherd anzulegen. a) Woferne aber die Jagd über alles Weydwerk in der Luft, auf Erden und im Waſſer vergönnet, oder durch undenkliche Verjährung erlanget worden, ſo iſt kein Zweifel, daß alle drey Gattungen der Jagd darunter verſtanden werden müſſen.

a) *Roding.* 5. Obſ. 37. *Wehner.* voce Vogelherd.

§. 26.

Die hohe Jagd nennet man diejenige, welche das vornehmſte und beſte Weydwerk; die Niederjagd aber, welche das ſchlechte und geringere unter ſich begreifet.

1. Anmerk.

1. Anmerk. Welche Arten des Wildes zu der erstern, und welche zu der letztern gehören, beruhet auf dem Ausspruch des Gesetzgebers und auf dem Werthe und der Vorzüglichkeit des Wildes. Gemeiniglich zählet man zu dem hohen Wildbann, groß Weydwerk, hoch Wildpret, das schwarze Wildpret: als Säu und Bären, das rothe Wildpret, als Hirsch, Gewild, Rehe, und von den Vögeln die Trappen, Auerhahnen, Haselhüner, Birkhahnen, Fasanen, Schwanen ꝛc. zu der Niederjagd aber, werden die übrigen gerechnet, welche unter der hohen nicht mit begriffen sind. In einigen Landen, und besonders in Sachsen, ist noch eine dritte Art, nämlich die Mitteljagd eingeführet. Man zählet darunter die Schweine, Käuler, Bachen, Frischling, Rehe, Rehekälber ꝛc. Wo aber dieselbe nicht hergebracht ist, da pfleget man insgemein das dazu gehörige Weydwerk zu der hohen Jagd zu rechnen. a)

a) Vid. omnino *Pfeffinger* Vitriar. Illustr. Tom. III. Tit. 18. § 18. vbi varias Principum ea de re constitutiones allegat.

2. Anmerk. Eine ganz besondere Gattung machet die Jagd der Raubthiere aus, welche man, woferne nicht ein anders hergebracht ist, am füglichsten dem Landesherrn zueignet, indem sowohl das Recht, als die Verbindlichkeit, dieselben auszurotten, aus der höchsten Gewalt ihren Ursprung hat. Ein Verzeichniß von solchen Raubthieren, welche in diese Classe gehören, findet man in Seckendorfs deutschen Fürstenstat, a) ingleichen in dem Klugen Beamten. b)

a) P. III. Cap. III. Regal. 5.

b) P. I. Tit. 34. § 3 *Pfeffinger* cit. loc.

3. Anmerk. Ob nun gleich in den ältern Zeiten der Unterschied zwischen der hohen und Niederjagd nicht so gar genau beobachtet worden, so trage ich doch auch Bedenken, denselben für eine Erfindung der neuern Zeiten auszugeben. Wenigstens finde ich in einigen Urkunden bey dem Pfeffinger a) und in andern mehr, verschiedene Spuren davon. Denn zu was Ende werden daselbst, die Hirsche, Schweine und Rehböcke, besonders benennet? Sollte nicht diese Benennung auf die hohe Jagd; und die allgemeine Clausel: Und alle übrige Arten von Wild, auf die Niederjagd zielen? b) Aus einigen andern Urkunden erhellet noch mehr, nämlich daß die Rehböcke in dem Bißthum und Herzogthum Franken, jederzeit zu der hohen Jagd gezählet worden. Ubrigens sind

dieje-

diejenigen Gründe, mit welchen Pfeffinger das Alterthum dieſer Eintheilung zu beſtreiten ſuchet, ſo wichtig nicht, daß ſie nicht durch ſtärkere Gegengründe entkräftet werden könnten.

a) c. l. §. 14. lit b.

b) Confer. Diplom. Wirceburgenſe de an. 1000. (Cap. III. §. 19. Schol.) *Henrici S.* de an. 1023. apud *Pfeffing.* cit. loc. §. 8. p. 1374. cet. ſupra Cap. III. §. 22. Schol. Diploma Epiſcopi *Andreae.*

§. 27.

Wenn einem Unterthanen oder Landſaſſen, die Jagd ſchlechthin eingeräumet worden, ſo vermuthet man mit Grund, daß nur die Niederjagd darunter zu verſtehen ſey.

Denn nachdem die Eintheilung der Jagd in die hohe und niedere einmal eingeführet, und durch die Geſetze beſtätiget worden, §. 25. ſo glaubet man, daß ein Fürſt, wenn er ſolche einem Unterthan oder Landſaſſen geſtattet, nur diejenige Art verſtanden habe, welche den hohen landesherrlichen Rechten am wenigſten Abbruch thut, woferne nicht aus den deutlichen Worten der Urkunden, oder aus gewiſſen Handlungen, zu deren Unternehmung die Beſitzer durch die undenkliche Verjährung berechtiget worden, ein anders erwieſen werden kann. Da nun die hohen Rechte durch die Niederjagd den wenigſten Abbruch leiden, und im übrigen kein Grund vorhanden, aus welchem das Gegentheil zu vermuthen iſt, ſo ſehe ich nicht, warum man in ſolchem Fall dem Unterthanen oder Landſaſſen eine andere, als die Niederjagd zugeſtehen ſollte. **W. Z. E.**

Anmerk. Dieſer Vermuthung kommt noch ein gewiſſer Umſtand zu ſtatten, nämlich daß dieſe Eintheilung faſt einzig und allein zu Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen einem Fürſten und ſeinen Vaſallen, und Landſaſſen erfunden, und durch beſondere Geſetze beſtätiget worden, damit man wiſſe, welche Gattungen des Wildes dem Fürſten, und welche den Unterthanen zugehören. a)

a) Conf. *Heig.* P. I. Qu. XV. §. 62. *Roſenth.* de Feud. C. V. Concluſ. 14. n. 6. *Wehner.* voce Forſtrecht. *Sixtinus* de Regal. Lib. II. C. 18. n. 48. *Myler.* de Princ. & Stat. Imp. Cap. 73. n. 18. *Colleg. Arg.* de Adqu. Rer. Dom. §. 15. Knichen de Pact. Veſtiturarum P. II. Cap. 2. n. 27.

§. 28.

Wenn in dem Schenkungs- oder Belehnungsbrief, nur blos der hohen Jagd gedacht worden, ſo iſt es deswegen keine Folge, daß auch die Niederjagd darunter zu verſtehen ſey. Noch weniger kann man behaupten, daß unter der Niederjagd auch die hohe mit begriffen werde.

Denn beyde ſind beſondere Arten, welche einander entgegen geſetzet ſind, und folglich nicht mit einander verwechſelt werden können. Alſo werden ſie auch in den meiſten Orten Deutſchlandes von einander ganz genau unterſchieden. Wenn alſo ein Fürſt nur eine davon nennet, und ſolche einem Unterthan oder Landſaſſen vergönnet, ſo iſt zu glauben, daß er die übrigen von dieſer Bewilligung ausgeſchloſſen, und ſich ſolche ſtillſchweigend vorbehalten habe. §. 15. 16. Folglich kann derjenige, welcher die hohe Jagd erhalten, nicht auch die niedere, und welcher die Niederjagd erlanget, noch weniger die hohe verlangen. W. Z. E.

Anmerk. Dieſe Auslegung iſt auch in dieſem Fall, um ſo viel billiger, je genauer hier, wie die Regeln der Auslegungskunſt überhaupt erfordern, der buchſtäbliche Verſtand beybehalten wird. a)

a) Vid. L. 41. de Seruit. *Harprecht* de J. Ven. theſ. 23. *Clud.* de J. V. theſ. 19. lit. E.

§. 29.

Wenn in den Leben- oder Schenkungsbriefen nur gewiſſe Arten von Weydwerk benennet ſind, oder bey der Verjährung die Jagd nur auf beſondere Gattungen, vom Wilde und Vögeln eingeſchränket worden, ſo kann ein Vaſall oder Landſaſſe ſein Jagdrecht auch nicht weiter treiben, und andere Arten darunter ziehen.

Bey der ausdrücklichen Einwilligung wird die Art und Weiſe der Jagden von dem Fürſten beſtimmet: bey der ſtillſchweigenden giebt ſolche der Genuß und die Ausübung an die Hand. §. 15. 16.

§. 15. 16. Alſo eignet ſich ein Vaſall oder Landſaſſe dieſe Beſtimmung vergebens zu, wenn er ſein Jagdrecht höher treibet, als ihm die Begünſtigung des Fürſten oder die Verjährung erlaubet.

Anmerk. Es iſt alſo kein Zweifel, daß noch auſer dem verſchiedene Arten von Jagden beſtimmet werden können, unter welchen nur gewiſſe Gattungen von Weydwerk gezählet werden, und welche doch ſo beſchaffen ſind, daß keine die andere unter ſich begreife. Wehner erläutert dieſes mit dem Beyſpiel der Freyherren von Riedeſel in Iſelbach, welche mit der Schweinjagd beſonders belehnet worden. a)

a) Vid. *Gryph.* in Oecon. legal. C. 18. a 62. *Wehner* voce Forſtrecht, *Diether.* ad *Beſold.* v. Jagen, p 420.

§. 30.

Aus eben dieſem Grunde folget, **daß es einem Unterthan oder Landſaſſen, eben ſo wenig vergönnet ſey, die in der Belehnung oder durch die Verjährung beſtimmte Art und Weiſe der Jagd zu überſchreiten, und ſich eines andern Jagdzeuges zu bedienen.** §. 15. 16.

Anmerk. In der That kann man ſolches nicht für gleichgültig und einerley anſehen, auf was für Weiſe das Wild gefangen und gefället wird. Cap. I. §. 24. folg. Dahero wenn jemanden das Jagen ſchlechthin erlaubet iſt, ſo hat er noch nicht das Recht, ſich auch der Flinten und des Geſchoſſes zu bedienen, welches hauptſächlich bey denenjenigen gilt, welche innerhalb des fürſtlichen Geheges, oder nahe an den Forſten die Niederjagd haben, indem ſie durch das ſtarke Knallen des Geſchoſſes das groſe Weydwerk gar leicht vertreiben können. Wenn aber hierinnen nichts ausgemachet iſt, ſo muß man ſehen, ob die hohe oder Niederjagd verliehen worden? In dem erſten Fall bedienet ſich der Beſitzer aller und jeder Arten der Jagdzeuge: in dem andern aber nur der Netze, Garnen, Baiſſen und Lauſen ꝛc. a)

a) *Knipſchild*, de Nobilit. Lib. III. Cap. 5. n. 120. ſequ. *Carl* ab *Hagen*, Jurisprud. Lib. III. Cap. 6. p. 506.

§. 31.

Ein Unterthan oder Landſaſſe, oder auch ein anderer ſubordinirter, ja ſo gar auch ein independenter §. 17. Anm. **Beſitzer des Jagdrechts, in einem landesherrlichen Gebiethe, iſt ordentlicher**

licher Weiſe nicht befugt, dem Wilde über die Gränze des Geheges nachzuſetzen.

Das Recht, dem Wilde auſer dem Gehege nachzuſetzen, machet eine neue und beſondere Art der Jagd aus, wodurch dem Landesherrn in ſeinem Reviere Eingriff geſchiehet. Da nun ſolche dem Beſitzer nicht beſonders verſtattet worden, ſo kann es ihm auch ohne beſondere Erlaubniß des Fürſten nicht vergönnet ſeyn, dem Wilde über die Gränze ſeines Geheges nachzuſetzen. §. 15. 16.

Anmerk. Was in dieſem Fall unter den Ständen des Reichs gebräuchlich iſt, gründet ſich auf das Völkerrecht, nach welchem verſchiedene Völker einander gewiſſe Rechte geſtatten, und kann alſo den Unterthanen zu keinem Vorwand dienen. Eben ſo wenig können ſich die Landſaſſen dieſes Recht anmaſſen, weil ſolches einem Landesherrn vermöge der ihm anklebenden Landeshoheit zuſtehet. Denn mit was für Grund kann man von den Unterthanen auf den Fürſten, und von dieſem auf jene ſchlieſen? a) Wenn aber ein Stuck Wild, welches auf ſeinem Revier angeſchoſſen worden, nahe an der Gränze fällt, ſo eignet ſich ſolches ein Landſaſſe, weil er es auf dieſe Weiſe unter das Eigenthum gebracht, mit Recht zu. b)

a) Vid. *Philoparchi* Klugen Beamten, P. I. tit. 34. §. 8. ſub fin.

b) Opuſc. VIII. §. 95.

§. 32.

Wenn ein Fürſt das Jagdregal einem andern verliehen, ſo bleibet ihm deſſen ohngeachtet ſeine damit verknüpfte Landeshoheit ungekränkt. Cap. I. §. 12. 13.

Von dem Jagdregal ſind die landeshoheitlichen Jagdgerechtſame allerdings unterſchieden. Cap. I. §. 8. 9. Wann alſo gleich ein Fürſt das erſte verleihet; ſo bleiben ihm doch die letztern ohne die geringſte Verringerung eigen. Cap. I. §. 12. folg. Und da dieſe ſehr ſelten, und nicht anders als mit einer gewiſſen Dependenz den Unterthanen vergönnet zu werden pflegen; §. 15. Eb. daſ. ſo folget, daß ſolche auch in zweifelhaften Fällen nicht den Landſaſſen, ſondern dem Fürſten zuerkannt werden müſſen.

§. 33.

§. 33.

Wenn einem Unterthan oder Landsaſſen die Jagd ſchlechthin eingeräumet worden; ſo folget nicht, daß er auch zugleich die Gerichtbarkeit, weder die vogteyliche noch bürgerliche, erhalten habe.

Mit dem Jagdregal iſt die Gerichtbarkeit nicht weſentlich verbunden, wie aus der Definition deſſelben erhellet. Cap. I. §. 9. Und wenn ſolche auch damit verknüpfet iſt, ſo iſt ſie einzig und allein von der höchſten Gewalt des Fürſten herzuleiten und von dieſer nur gleichſam entlehnet. Woferne alſo dieſelbe nicht ausdrücklich verliehen oder durch die Verjährung beſonders erlanget worden, ſo ſehe ich nicht, mit was für Grund ſich ein Unterthan oder Landſaſſe dieſelbe anmaſſen könne. W. Z. E.

1. Anmerk. Ordentlicher Weiſe hat alſo ein Unterthan kein Recht, auf ſeinem Jagdrevier gewiſſe Mandate anzuſchlagen, oder den Unterthanen etwas zu befehlen und zu verbiethen. Eben ſo wenig kann er ſich des Pfändungsrechtes bedienen, als in ſo ferne ſolches in Deutſchland hergebracht iſt.

2. Anmerk. Weil aber gleichwol gemeiniglich die Jagdbeſitzer, wie die Erfahrung lehret, mit den ſubordinirten Untergerichten verſehen ſind; ſo pflegen ſie ſich ſolcher mit ſtillſchweigender Einwilligung der Fürſten, auch bey der Jagd zu bedienen. Inzwiſchen darf man eben nicht mit Becken a) behaupten, daß allezeit mit dem Jagdrechte dem Unterthan auch die Jagdgerichtbarkeit ſtillſchweigend übertragen werde. In den Reichsgerichten wird bey nahe durchgehends auch das Gegentheil geſprochen.

a) Jurisd. foreſt. Cap. III. §. 2. Cap. XII. §. 1.

§. 34.

Daraus folget: Wofern ein Unterthan oder Landſaſſe, die Cent- oder peinliche Gerichtbarkeit nicht aus einem andern Grunde behaupten und erweiſen kann; ſo iſt er gehalten, die Wildpretsdiebe und Hegeräuber, weil er ſie nicht mit ſolchen Strafen, welche an Leib und Leben gehen, belegen kann, dem Obergerichtsherrn auszuliefern.

§. 35.

Weil ferner die Jagdfrohnen eine Wirkung und Folge der landesherrlichen, folglich auch der ſubordinirten vogteylichen Gerichtbarkeit ſind, Cap. II. §. 84. ſo iſt ordentlicher Weiſe ein Landſaſſe nicht befugt, die Unterthanen mit gewiſſen Jagdfrohnen zu belegen.

Anmerk. Aus dem Herkommen, Gebrauch, Verträgen und Vergleichen, kann man alſo am beſten entſcheiden, was ein Jagdbeſitzer für Dienſte mit Recht fordern könne.

§. 36.

Eben ſo wenig kann man behaupten, daß mit dem Jagdrechte auch zugleich das Hagen oder das Recht, die Waldungen zu umzäunen, vergönnet ſey.

Das Jagdrecht und das Hagen ſind zwey verſchiedene Dinge, und es kann jene gar wohl beſtehen, wenn auch die Waldungen nicht umzäunet werden. Da über dieſes dergleichen Zäune und Schranken den fürſtlichen Gehegen nicht geringen Abbruch thun können; ſo iſt klar, daß man unter der Jagd auch das Hagen ganz fälſchlich verſtehe. W. Z. E.

1. Anmerk. Eine andere Bewandniß hat es mit dem Landesherrn ſelbſt, deſſen Jagdrecht ſich auf ſein ganzes Gebiethe erſtrecket. Inzwiſchen iſt es ihm eben ſo wenig, als einem Unterthanen vergönnet, einen fremden Forſt, darinnen er die Jagd durch die Verjährung erhalten, mit einem Hegezaun zu umgeben, und ſich des fremden Holzes dazu zu bedienen. Hiermit ſtimmet auch beſonders der Gebrauch und das Herkommen in dem Bißthum Würzburg überein, wie aus der oben Cap. II. §. 23. angezogenen Urkunde des Biſchoffs Andreas ſehr deutlich erhellet. Denn unter den Worten horti ferarum circumſepti, kann man doch nichts anders, als das Hagen verſtehen, deſſen ſich ohne Erlaubniß des Biſchofes niemand bedienen darf.

2. Anmerk. Es ſind noch verſchiedene Schlüſſe übrig, welche ich, wenn es der Raum geſtatten wollte, mit leichter Mühe aus den bisherigen Gründen herleiten könnte. Ich will aber dieſe bequeme Ubung meinen Leſern überlaſſen, und hiermit den zweyten Theil meiner Einleitung beſchlieſen.

Dritter

Dritter Theil/

Von

Dem Beſitz der Regalien/

Und beſonders des

Jagdregals,

Darinnen zugleich erwieſen wird, daß der bloſe Beſitz dieſes Regals einem Unterthanen oder Landſaſſen, wider ſeinen Landesherrn, wenig oder gar nichs helfe.

Dritter Theil.

Von dem Beſitz der Regalien und beſonders des Jagdregals.

§. 1.

Es iſt eine ſo ſchwere als wichtige Frage, welche unter den Rechtsgelehrten die heftigſten Streitigkeiten erreget: Ob ein Unterthan oder Landſaſſe eines Reichſtandes, welcher ſich in dem Beſitz eines Regals und inſonderheit des Jagdregals befindet, und von ſeinem Landesherrn in deſſen Genuß geſtöhret wird, oder auf ſeinen Befehl

fehl ſich deſſelben begeben ſoll, in dem Poſſeſſorio bey dem Beſitz ſo lange zu ſchützen ſey, bis der Landesherr in dem Petitorio erwieſen, daß er ein weit gegründeteres Recht dazu habe: oder ob ihn des Beſitzes ohngeachtet der Landesherr, zu Eröfnung ſeines Titels * anhalten, und im Weigerungsfall aus ſeinem Beſitz vertreiben, und ſich ſolchen mit Recht zueignen könne?

§. 2.

In Entſcheidung dieſer Frage ſind die Meinungen der Rechtsgelehrten ſehr getheilt. Einige, welche aus blinder Hochachtung gegen die Römiſchen Geſetze die hohen landesherrlichen Rechte und Regalien ganzer Staten nach den Gründen des Privatrechts beurtheilen, ſind der Meinung, daß ein Unterthan von ſeinem Fürſten wenigſtens in Anſehung der geringern und Cammerregalien ** auf keine Weiſe gezwungen werden könne, den Titel ſeines Beſitzes anzuzeigen, ſondern vielmehr bey ſeinem Beſitz ſo lange geſchützet werden müſſe, biß der Landesherr den Ungrund deſſelben in dem Petitorio vollkommen erwieſen habe.

Anmerk. Dieſe Meinung vertheidiget *Bartolus* L. 1. C. Vti poſſidetis. L. 1. C. de conduct. & procurat. praed. *Oldendorp.* Claſſe II. Act. 4. n. 5. *Hertius* cum *Brunnemanno*, *Covarruvia* atque *Menochio* in Diſſertat. de quaſi poſſidente probante Sect. II. §. 9. Opuſc. Volum I. Tom. III. p. 216. jedoch mit dieſem Unterſchied, wenn auſer dem Beſitz eine wahrſcheinliche Vermuthung vorhanden iſt, daß ſich das ſtreitige Recht auf ein ſicheres Privilegium gründe. Bilderbecks gründliche Deduction gegen die vermeyntliche Regalität der Jagden, Cap. III. Sect. I. und folg. welcher dieſe Meinung ſehr weitläuftig vertheidiget und viele Rechtslehrer anführet, welche mit ihm einſtimmig ſind. Daß aber dieſe Meinung meinen Sätzen nicht gänzlich zuwider ſey, will ich unten erweiſen.

§. 3.

* Ad edendum titulum. ** Regalia minora ſeu fiſci.

§. 3.

Diejenigen, welche etwas behutsamer gehen wollen, behaupten, daß zwar nicht ein jeder, dennoch aber ein zehnjähriger oder ganz unstreitig ein vierzigjähriger Besitz vermögend sey, den Besitzer eines Regals und folglich auch des Jagdregals von Eröffnung des Titels zu befreyen.

Anmerk. In diese Classe gehöret *Pacianus*, de probationibus Lib. II. C. 20. n 23. *Hornius*, in Vol. Respons. & Sentent. Sentent 2. *Vultejus*, Cons. Marp. Vol. II. Cons. 30. n. 239. seqq. *Ludov. Posthius*, Observ 44. n. 23. sibi tamen ipsi non per omnia constans. Illustr. D. *de Berger*, Elect. processus possessorii aliique apud *Bilderbeck*, cit. loc. Cap. III. Sect. III.

§. 4.

Die dritte und letzte Meinung, welche von den vorhergehenden gänzlich abweichet, beruhet darauf, daß der Besitz der Regalien, und besonders des Jagdregals wider den Landesherrn gar nicht statt finde, sondern vielmehr ein jeder Unterthan oder Landsasse, woferne er nicht die Begünstigung des Fürsten, oder eine undenkliche Verjährung zum Titel seines Besitzes, angeben und solches erweisen kann, durch die landesherrliche Macht und die damit verknüpfte höchste Gerichtbarkeit, daraus vertrieben werden könne.

Anmerk. Diese Meinung vertheidiget *Baldus* in L. 2 C. Quomodo & quando. A. *Knichen* de sublimi territorii iure. C. 5. n. 12. *Stryck.* in Vs. Modern. Pand. Tit. de interrog. in vere faciend. & in diss. de necessitate edendi titulum possessionis Cap. 3. per totum. *Textor* in Diss. de posses. iurisdictionali §. 7. 8. Illustr. D. de *Wernher*, Observ. Forens. p. 2. Observat. 366. D. *Lübbe* in solida deductione, sive gründlichen Bewährung des Seiner Königl. Majestät von Grosbrittanien ꝛc. in dem Herzogthum Lüneburg zustehenden Jagdregals Cap. V. ibique allegati plures.

§. 5.

Unter allen diesen Meinungen gefället mir die letztere, als welche nicht nur in den Justinianischen und päbstlichen Rechten gegründet ist, sondern auch mit dem allgemeinen und dem deutschen Statsrecht vollkommen übereinstimmet, am besten. Ich werde mich daher bemühen, solche in gegenwärtiger Abhandlung noch weitläuftiger zu erörtern und mit tüchtigen Gründen zu bevestigen. Zuvörderst aber werde ich nach Anleitung der demonstratirischen Lehrart und der Wichtigkeit der Sache aus der Lehre von dem Besitz und den hohen Regalien diejenigen Sätze zum Grunde legen, woraus man mit Zuziehung der Gründe des allgemeinen und hauptsächlich des deutschen Statsrechtes ein gründliches Urtheil fällen kann, **ob und in wie weit dergleichen Processe, welche aus dem Besitz entstehen,** * **zwischen den Unterthanen und ihrem Landesherrn vertheidiget werden können?** Ich mache also den Anfang mit der Natur und eigentlichen Beschaffenheit des Besitzes.

§. 6.

Das Wort Besitzen, in so ferne es eine blose natürliche und und physicalische Handlung unter sich begreifet und von der Gesinnung des Besitzers und andern moralischen Begriffen abgesondert wird, heiset nichts anders, als eine Sache natürlicher Weise in seiner Gewalt haben, das ist, entweder in seinen Händen halten, oder durch eine andere körperliche Bemächtigung oder unmittelbare Berührung ergreifen. Folglich kann man den Besitz in diesem Verstande am füglichsten durch eine physicalische Handlung oder That beschreiben, wodurch man eine Sache in seine Gewalt gebracht, das ist, in Händen hat, oder sich sonst durch eine unmittelbare Ergreifung derselben bemächtiget hat.

Anmerk.

* Judicia poſſeſſoria.

Anmerk. Von dieſem körperlichen und materiellen Beſitz, daß ich alſo ſage, redet der L. 10. §. 1. D. de adqu. vel amitt. poſſ. L. 18. D. ibid. L. 33. §. 1. D. de Vſurp & Vſucap. Die Römiſchen Rechtslehrer tragen faſt Bedenken, dieſes natürliche Beginnen einen Beſitz zu nennen, L. 1. §. 15. D. Si is, qui teſtamento liber. Paulus bemerket in dem L. 1. §. 3. de A. A. P. daß der bloſe Beſitz einer Sache, ohne die Geſinnung, ſolche eigen zu haben, nicht viel beſſer ſey, als wenn man einem Schlafenden etwas in die Hände gäbe. Cont. *Stryk.* Diſſ. de poſſidente non meliore Cap. IV. §. 2. & 3. *Friderus Mind.* de materia poſſeſſionis Cap. I. § 9. ſequ. *Henric.* de *Cocceji* Diſſert. de iure eius, quod facti eſt, modisque illius amittendi. Sect. IV. §. 1.

§. 7.

Eigentlich aber und in moraliſchen und rechtlichen Verſtande ſaget man, daß jemand eine Sache beſitze, wenn er ſolche in Händen, und in der Meinung, ſolche eigen zu haben, in ſeiner Gewalt hat. z. E. Wenn man ein Haus bewohnet, ein Grundſtück körperlich innen hat, oder eine bewegliche Sache in die Hand nimmt, in den Gedancken, dieſelbe eigenthümlich innen zu haben, und ſich in Anſehung derſelben gewiſſer Rechte zu bedienen. Hieraus erhellet, daß der Beſitz in dieſem Verſtande von dem vorhergehenden ganz unterſchieden ſey. §. 6. Daß jener blos materiell und einem bloſen Körper ohne Seele ähnlich ſey; dieſe aber durch eine moraliſche Eigenſchaft und Geſinnung, eine Sache eigen zu haben, gleichſam belebet ſey und verſchiedene rechtliche Wirkungen hervor bringe.

Anmerk. Denn der Beſitz beruhet auf einer körperlichen That und auf dem Willen, ſagt *Vlpianus* L. 1. §. 15. D. Si is, qui teſtamento liber. & L. 1. §. 3. D. de adquir. vel amitt. poſſeſſ. Vid. Illuſtr. D. de *Cocceji* alleg. Diſſ. Sect. IV. §. 1.

§. 8.

Nimmt man alſo das Wort Beſitzen, in dem letztern Verſtand, §. 7. ſo kann man eigentlich nur denjenigen einen Beſitzer

nennen, welcher eine Sache mit der Gesinnung, solche eigen zu haben, in Händen, oder wenn solche unbeweglich ist, kraft einer andern körperlichen Berührung in seiner Gewalt hat. Alleine nachdem die Rechte des Eigenthums eingeführet waren, so konnte man ohnmöglich dem Besitz so enge Gränzen setzen, woferne nicht viele ungereimte Folgen daraus entstehen sollten. Wie ungereimt wäre es nicht, wenn ein Eigenthumsherr, so bald er eine bewegliche Sache aus den Händen legte, oder aus seinem Grund und Boden einen Fus setzte, sogleich seines Besitzes verlustig wäre, also, daß sich nunmehro ein jeder desselben nach Gefallen bemächtigen, und mit gänzlicher Ausschliesung des vorigen Eigenthümers sich die ergriffene Sache zueignen könnte? daraus ist also klar, daß man in unsern Zeiten, den Begriff des Besitzes etwas erweitern und also bestimmen müsse, daß wir den Besitz einer Sache, ob wir solche gleich aus den Händen gelassen, dennoch so lange behalten, als wir den Willen und das natürliche Vermögen haben, sie zu besitzen. Aus diesem Grunde beschreibet der hochberühmte Freyherr von Cocceji den Besitz a) sehr gründlich durch ein natürliches Vermögen, (das ist, eine physicalische Fähigkeit und Möglichkeit, welche nach Gefallen wieder aufgehoben werden kann) eine Sache mit der Gesinnung, daß sie unser eigen sey, körperlich innen zu haben, also, daß eine Sache besitzen nichts anders sey, als diese Meinung und natürliche Fähigkeit haben. Und dieses sind eigentlich die beyden Grundsäulen des Besitzes, welche zusammen, desselben Wesen ausmachen, dergestalt, daß im Fall eines davon wirklich unterbrochen wird, auch zugleich der Besitz selbst aufhöre und auf keine Weise bestehen könne. b)

a) cit. Dissert. Sect. IV. §. 1.

b) Idem all. l. §. 4. seq. & Sect. V. §. 1. seq.

§. 9.

§. 9.

Gleichwie aber nur die körperlichen Dinge mit der Hand ergriffen oder körperlich bewohnet werden können; also erstrecket sich auch der Besitz in eigentlichem Verstande, nur auf körperliche Dinge, nicht aber auch auf Rechte und Befugnisse, besonders da die unkörperlichen Dinge nur ein Werk des Verstandes und Willens sind, und in einer moralischen Fähigkeit, etwas zu suchen und zu thun, bestehen. Da aber doch gleichwol in dem Stande des Eigenthums auch diese als körperliche Dinge angesehen, und was ihre Wirkungen und Ausübung anbelanget, auch körperlich genutzet werden können; so ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch gewisse Rechte und Befugnisse, sowohl als die körperlichen Dinge besessen werden können. Aus diesem Grunde hat man also gleichnißweise den Besitz auch von unkörperlichen Dingen angenommen, welcher aus den bisherigen Gründen mit einer geringen Veränderung des Begriffes vollkommen erörtert §. 8. und also beschrieben werden kann, daß er ein Vermögen, oder eine natürliche Fähigkeit und Möglichkeit sey, unkörperliche Dinge, das ist, gewisse moralische Befugnisse in der Meinung, daß sie uns eigen seyn sollen, körperlich innen zu haben, das ist, auszuüben, zu genieſen und durch gewisse Handlungen in seinen Nutzen zu verwenden. Also saget man, daß derjenige, welcher in einer gewissen Revier das Recht zu jagen hat, solches so lange besitze, als er den Willen hat, dasselbe eigenthümlich zu genieſen, und weder durch sein oder eines andern Verschulden, noch auf eine andere zu Recht beständige Weise der dazu erforderlichen natürlichen Fähigkeit beraubet wird.

Anmerk. Und dieſes ist die Ursache, warum der Besitz unkörperlicher Dinge in dem Römischen Rechte * nur gleichnißweise ein Besitz genennet wird, nämlich wegen der Aehnlichkeit, welche sich zwischen beyden befindet. L. 1. §. 27. D. de Vsurp. & Vsucap. ibi. Quia nec possideri intel-

* Quasi-possessio.

intelligitur ius incorporale. Item L. 43. §. 1. D. de adqu. rerum dom. vbi dicitur, quod nec traditionem proprie recipiat.

§. 10.

Daß der natürliche und phyſicaliſche Beſitz §. 6. auf einer bloſen That beruhe, erhellet daraus, weil gar keine Rechte und Befugniſſe, ſondern bloſe phyſicaliſche Handlungen dabey vorkommen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem eigentlichen und rechtlichen Beſitz §. 7. denn obgleich der Wille oder die Geſinnung eine Sache eigen zu haben, in dem Gemüthe zu ſuchen iſt, ſo äuſert ſie ſich doch durch gewiſſe Thaten. a) Es lieget auch darinnen kein Widerſpruch, daß ich den Beſitz durch eine natürliche Fähigkeit, eine Sache körperlich innen zu haben, und nicht durch die wirkliche Bemächtigung ſelbſt, welches eigentlich die phyſicaliſche That iſt, beſchrieben habe. §. 8. Denn weil dieſe Beſchreibung in etwas weitläuftigern Verſtande genommen werden muß, §. 8. ſo iſt auch unter dieſer natürlichen Fähigkeit die wirkliche That mit begriffen: gleichwie man auch glauben kann, daß der Wille des Beſitzers, eine Sache eigen zu haben, dennoch ununterbrochen ſey, wenn er auch inzwiſchen an andere Dinge denket.

Anmerk. In ſo weit kann man alſo die Meinung derjenigen noch gelten laſſen, welche den Beſitz von der Claſſe der Rechte und Befugniſſe gänzlich ausſchlieſen. Sie ſetzen nämlich den Unterſchied zwiſchen demjenigen, was auf einem Rechte und auf einer That beruhet, voraus. Unter die erſte Claſſe zählen ſie alle in einer Sache und auf eine Sache, * zuſtändige Rechte; unter die andere aber den Beſitz. Eine weitere Erklärung findet man in des Freyherrn von Cocceji angezogenen Werke, im III. Abſchnitt §. 3.

a) L. 12. D. de capt. & poſtlim. item L. 1. §. 3. D. de adquir. vel amitt. poſſeſſ.

§. 11.

* Jura in re & ad rem.

§. 11.

Da der wirkliche Besitz §. 10. auf einer menschlichen und moralischen That beruhet §. 7. diese aber ohne ein gewisses Recht, oder bestimmende Ursache nicht gedacht werden kann; so erhellet, daß diese des Besitzes wegen unternommene That, oder vielmehr der Besitz selbst in Ansehung des Besitzers ein gewisses Recht voraus setze, es mag nun solches wirklich gegründet seyn oder auf einer gewissen Einbildung oder Vermuthung beruhen. Wenn man also auf den Ursprung oder die moralische Ursache des Besitzes siehet; so beruhet auch solcher eben so wohl auf einem gewissen Rechte, und kann also die Besitzgerechtigkeit, so wie der Besitz selbst §. 8. gar füglich durch eine moralische Fähigkeit, eine Sache körperlich zu behaupten, beschrieben werden.

Anmerk. Es ist aber diese Besitzgerechtigkeit von dem Besitz selbst, so wie die Ursache von ihrer Wirkung, oder wie das Vermögen von dem wirklichen Unternehmen unterschieden, und muß also mit den Rechten des Besitzes nicht vermenget werden, welche aus dem wirklichen Besitz die Folgen sind, und davon ich den Grund weiter unten anzeigen werde.

§. 12.

Weil ferner diejenigen Rechte, welche uns in Ansehung der Dinge zustehen, und in Betrachtung des Genusses und ihrer Ausübung einen wirklichen Besitz und gewisse Handlungen erfordern, entweder in der Sache selbst gegründet oder auf dieselbe gerichtet sind; so entstehet daraus eine doppelte Art der Besitzgerechtigkeit, davon die eine aus dem dinglichen, die andere aber aus dem persönlichen Rechte entstehet. Die erste richtet sich nach den dinglichen Rechten, und entlehnet auch ihre Eigenschaften von denselben. Die andere hingegen gehöret sowohl als die andern Rechte, welche aus den Verträgen entstehen, in die Classe der persönlichen Rechte. Wenn also jemand das Eigenthum über eine Sache hat, so saget man,

man, daß er vermöge des dinglichen Rechtes des Eigenthums auch die dingliche Besitzgerechtigkeit habe. Hat aber jemand den Besitz eines Grundstückes z. E. durch die Miethe erlanget, so kann er auch den Besitz nicht anders als aus einem persönlichen Rechte,* nämlich aus einem gewissen Vertrag, verlangen.

§. 13.

Den moralischen oder rechtlichen Grund des Besitzes nennet man den Titel. Nun machet die Besitzgerechtigkeit den moralischen Grund des Besitzes §. 11. folglich auch den Titel desselben aus.

§. 14.

Weil also die Besitzgerechtigkeit entweder auf dem dinglichen oder persönlichen Rechte beruhet; so entstehet daraus auch eine doppelte Art des Besitzes, die eine aus dem Recht in einer Sache **, die andere aus dem Recht auf eine Sache ***. Jene beschreibe ich durch eine natürliche Fähigkeit, eine Sache in der Absicht, daß sie uns aus einem dinglichen Rechte eigenthümlich zugehöre, innen zu haben; diese aber durch ein natürliches Vermögen, eine Sache als seine eigene aus einem persönlichen Rechte in seiner Gewalt zu haben. Zu der ersten Art gehöret der Besitz aus dem Eigenthum, es mag nun dieses vollkommen oder getheilt, es mag das Ober- oder nutzbare Eigenthum seyn; zu der letztern aber der Besitz, welcher sich z. E. auf einen Mieth- oder Lehncontract gründet.

Anmerk. In genauern und rechtlichen Verstand aber nennet man nur dasjenige einen Besitz, wenn man durch das Eigenthum oder durch ein anderes in der Sache selbst gegründetes Recht dazu gelanget ist, oder wenigstens die Absicht hat, eine Sache eigenthümlich zu verwahren. a) Und auf diese Art des Besitzes habe ich auch in gegenwärtiger Abhandlung

* Jus possidendi reale & personale. ** Jus in re. *** Jus ad rem.

lung mein vornehmstes Absehen gerichtet, als auf welche auch die meisten zu dem Besitz gehörigen Rechtsmittel und andere Verordnungen mehr abzielen, welche zum besten der Besitzer gemachet sind.

a) *Stryk.* Diss. de possidente non meliore. C. I. §. 3. in fin.

§. 15.

Derjenige, welchem das Eigenthum über eine Sache zustehet, hat alleine und mit Ausschliesung aller andern das Recht, darüber zu gebiethen, und solche in seinen Nutzen zu verwenden. a) Nun kann man sich aber gar leicht vorstellen, daß diese moralische Befugniß ohne das natürliche Vermögen, eine Sache in seinem Eigenthum zu erhalten, nicht bestehen könne: Also folget, daß derjenige, dem das Eigenthum über eine Sache zustehet, auch das Recht, sie zu besitzen, haben müsse. §. 7. 14.

a) Opusc. VIII. §. 1. seq.

§. 16.

Wenn zwey Dinge dergestalt mit einander verbunden sind, daß, wenn das eine davon vorhanden ist, auch das andere nothwendig zugegen seyn müsse, so werden sie **unzertrennliche Dinge** genennet. Da nun die Besitzgerechtigkeit eine nothwendige Folge des Eigenthums ist, §. 15. so ist klar, daß beyde von einander nicht getrennet werden können.

Anmerk. Wenn jemand z. E. ein eigenes Grundstück hat, so muß er auch das Recht, dasselbe zu besitzen, haben, weil sich solches von dem Eigenthum nicht absondern läßt, sondern vielmehr einen Theil desselben ausmachet. Die Einwürfe, welche man diesem Satz entgegen setzen könnte, daß z. E. auch diejenigen, welche kein Eigenthum erweisen können, in dem Besitz geschützet werden, und einen andern daraus zu vertreiben, befugt sind, werden von sich selbsten wegfallen, wenn ich in den folgenden §§. die rechtlichen Klagen und Vertheidigungsmittel, welche in Ansehung des Besitzes vorgeschrieben sind, erkläret haben werde.

§. 17.

Weil nun ferner auser dem Eigenthumsherrn niemand die Besitzgerechtigkeit mit Grunde verlangen kann, §. 15. 16. so können sich alle diejenigen, welche sich ohne ein eigenthümliches Recht in einem gewissen Besitz befinden, auf nichts anders, als auf eine bloße That gründen, welche von dem Eigenthumsherrn alleine, entweder gebilliget oder verworfen werden kann. Daraus ist klar, daß ein Eigenthumsherr einen jeden Besitzer, aus dem Besitz, welcher sich auf eine bloße That gründet, vertreiben könne.

Anmerk. Dieses ist nämlich von dem Fall zu verstehen, wenn das Eigenthum bereits erwiesen worden. Denn auser dem behalten die Rechte eines Besitzers die Oberhand, wie aus dem folgenden erhellen wird.

§. 18.

Bey dem Besitz, davon hier die Rede ist, kommen zwey Stücke vor, nämlich der Wille oder die Absicht, eine Sache eigenthümlich innen zu haben, und die wirkliche Verwahrung oder wenigstens das natürliche Vermögen dazu. Nun kann es gar wohl geschehen, daß auch ein anderer des Eigenthümers Stelle vertrete, und die Sache mit eben der Gesinnung und Bemühung als jener besitze. Wenn also der Eigenthumsherr den Besitz einem andern in seinem Namen aufträgt; so sind beyde Stücke, nämlich die Gesinnung, eine Sache eigen zu haben, und der körperliche Besitz, ob sie gleich auf verschiedenen Personen beruhen, dessen ohngeachtet nur für einen Besitz zu halten.

Anmerk. Dieses machet Paulus in folgenden Worten a) noch deutlicher: Übrigens können wir eine Sache mit unserm Gemüthe, aber durch einen andern Körper besitzen, wie ich bereits von einem Pachter und Knechte erwähnet habe. Es darf auch niemanden wundersam vorkommen, wenn ich sage, daß wir auch einige Dinge ohne unser Wissen besitzen können,

nen, dergleichen das von den Knechten erworbene Gut ist. Denn, ob es gleich nicht wirklich in unsern Händen ist, so ist es doch zu vermuthen, daß wir solches dem Gemüthe und Leibe nach, selbst besitzen. Ingl. an einem andern Ort: b) Was ich in meinem Namen besitze, kann ich auch in eines andern Namen besitzen. Denn ich verändere den Grund des Besitzes nicht, sondern nur meinen eigenen Besitz, und lasse die Sache durch meine Bemühung, einen andern besitzen.

a) L. 3. §. 12. D. de adqu. vel amitt. possess.
b) L. 18. eod.

§. 19.

Aus diesen angeführten Rechtsstellen erhellet zugleich, daß, gleichwie der bloße natürliche und materielle Besitz §. 6. mit dem moralischen und rechtlichen §. 7. gar wohl bestehen kann, also auch dadurch, daß ein anderer eine fremde Sache ohne Absicht, solche eigen zu haben, in den Händen hat, der Besitz des Eigenthümers nicht aufhöre; §. 8. folglich eine Sache aus einem eigenthümlichen und persönlichen Recht zugleich besessen werden könne, §. 12. also daß sie der eine als Eigenthumsherr, im engern Verstande §. 16. Anm. der andere als ein Mieth- und Lehnmann oder als ein Pachter besitze. In so ferne sich also der Besitz auf das Eigenthum gründet, §. 15. in so ferne vertritt ein Miethmann durch seine Dienste nur des Eigenthümers Stelle, und kann sich erst alsdenn eines wahren und vollständigen Besitzes rühmen, wenn ihm die Gesinnung des Eigenthümers zu statten kommt. §. 18. Anm. Wenn aber jemand aus einem Vertrag und seines eigenen Nutzens wegen eine Sache persönlich besitzet, so kann man mit Grunde sagen, daß er sie selbst besitze. Will man inzwischen den Besitz eines Miethmanns, Pachters ꝛc. einen uneigentlichen Besitz, oder eine

bloſe Einwohnung nennen, ſo ſtreite ich auch nicht darwider. Genug, daß man ihm zum wenigſten im rechtlichen Verſtande den Beſitz nicht abſprechen kann.

Anmerk. Und in dieſem Verſtande kann man ohne Widerſpruch ſagen, daß unter zween Perſonen eine jede eben dieſelbe Sache ganz beſitzen könne. * Ob aber ein Beſitz von einerley Art, welcher z. E. lediglich auf dem Eigenthum beruhet, mit der Geſinnung ſolche eigen zu haben, auf gleiche Weiſe beſeſſen werden könne, iſt eine Frage von mehrerer Schwierigkeit, welche ich jetzo nicht unterſuchen will. Doch ſollte ich faſt glauben, daß dieſe Schwierigkeiten dadurch am leichteſten gehoben werden könnte, wenn man zwiſchen der Beſitzgerechtigkeit, dem wahren und vermeintlichen und vermuthlichen Beſitz einen Unterſchied machet. Man ſehe *Frider.* de mat. poſſeſſ. C. X.

§. 20.

Inzwiſchen iſt es doch kein Widerſpruch, wenn man behauptet, daß ein anderer eine Sache, welche wirklich unſer iſt, und folglich mit Ausſchlieſung aller andern von uns beſeſſen werden kann, in der Meinung, ſolche für ſich eigen zu haben, auch körperlich beſitzen könne. Man darf nur den Grund, aus welchem die Rechtmäßigkeit des Beſitzes erkannt werden muß, §. 11. bey Seite ſetzen, ſo bleibet kein Zweifel übrig, daß ein ſolcher Beſitzer die Sache ſo gut, als wir ſelbſt, beſitze. Denn erſtlich iſt die eigenthümliche Zuneigung, zum andern auch, wie ich hier voraus ſetze, die körperliche Bemächtigung, folglich ein wahrer und eigentlicher Beſitz vorhanden, §. 7. welchen man von einem ächten eigenthümlichen Beſitz nicht anders, als durch die Kenntniß der wahren Natur des Eigenthums unterſcheiden kann. Aus dieſem Grunde kann auch, wenn man nach dem Aeuſerlichen urtheilen will, der Beſitz einer fremden Sache ein wahrer Beſitz ſeyn.

§. 21.

* Duos in ſolidum poſſidere.

§. 21.

Siehet man aber auf das Recht, auf welches sich der Besitz gründet, §. 11. so theilet sich solcher in drey verschiedene Arten, nämlich in den **ächten, vermeintlichen und widerrechtlichen** ein *. Die erste Art findet alsdenn statt, wenn der Besitz auf einem wahrhaften und gegründeten Rechte des Eigenthums beruhet. Der **vermeintliche**, bestehet darinnen, wenn jemand in der irrigen Einbildung stehet, daß ihm die Sache, welche er besitzet, eigenthümlich zustehe, da sie doch in der That einem andern zugehöret. Der **widerrechtliche** ist endlich dieser, wenn der Besitzer weis, daß die Sache einem andern zugehöret, und solche dennoch in der Absicht, solche eigen zu haben, dem andern vorenthält, wie z. E. bey Dieben und Räubern geschiehet.

Anmerk. Wenn aber von den Rechtsmitteln in Ansehung des Besitzes die Rede ist, so siehet man auf diese Eintheilung nicht, wie aus dem folgenden erhellen wird.

§. 22.

Diesem zu folge beruhet der **ächte und rechtmäßige** Besitz auf eigenthümlichen; der **vermeintliche und widerrechtliche** aber auf fremden Sachen. §. 21. Auser dem nennet man auch den vermeintlichen Besitz den Besitz einer **billigen Vermuthung**, den widerrechtlichen hingegen einen Besitz einer **wissentlichen Ungerechtigkeit**, ** weil sich in dem ersten Fall der Besitzer aus einer gegründeten Meinung für den rechten Eigenthumsherrn hält; in dem andern aber die Sache wissentlich, vorsetzlich und boshafter Weise einem andern vorenthält.

Anmerk. Ja diese letztere Art verdienet nicht einmal den Namen eines Besitzes, wenn man nach der innerlichen Uberzeugung des Besitzers urtheilen will, und dahero wird sie auch mit bessern Grunde eine boshafte

* Genuina, putatiua & spuria. ** Bonae fidei & malae fidei.

te Vorenthaltung und ſchändliche Entwendung einer fremden Sache genennet. Die Rechtsgelehrten nennen ſie auch einen blos natürlichen Beſitz, und unterſcheiden ſie dadurch von dem rechtlichen, welcher ſich auf ein vermuthliches oder wahrhaftes Eigenthum gründet. a) Wenn alſo ja dergleichen Beſitz nach den Rechten einige Wirkungen hat, und ein Dieb, Räuber oder Mörder beſonders wider diejenigen, welche an der geſtohlnen Sache kein Recht haben, die Vorrechte des Beſitzes genieſet; ſo dauern ſolche gleichſam nur einen Augenblick und nicht länger, als biß der Thäter von ſeinem boshaften Vorwiſſen überwieſen iſt. Die vornehmſten Wirkungen dieſes Beſitzes bemerket Stryk in dem angezogenen Orte. b)

a) *Meier* coll. J. A. Tit. de adquir. vel amitt. poſſeſſ. n. 5.

b) Diſſ. de poſſidente non meliore. C. I. §. 5. e. g. quod, qui a me vi poſſidebat, habeat contra tertium interdictum *vti poſſidetis* per L. 1. § fin. L. 2. D. *vti poſſidetis*, & interdictum *unde vi* L. 1. §. 30. *de vi & vi armata* cet.

§. 23.

Dasjenige, woraus man begreifen kann, warum der Beſitz nicht mit Recht beſtehen könne, ſondern ohne hinlänglichen Grund an eine gewiſſe Perſon gekommen ſey, nennet man einen **Fehler oder Mangel des Beſitzes,*** und denjenigen Beſitz, welcher damit behaftet iſt, einen **mangelhaften Beſitz.** **

Anmerk. Ich nehme hier die Mängel des Beſitzes im weitläuftigen Verſtande, und begreife alles dasjenige darunter, woraus die Ungültigkeit und Nichtigkeit deſſelben erwieſen werden kann, es mag nun ſolches in das Petitorium oder Poſſeſſorium gehören.

§. 24.

Der Fehler des Beſitzes iſt alſo die Urſache, warum der Beſitz nicht beſtehen kann. §. 23. Daraus mache ich den Schluß, daß, ſo bald der Mangel des Beſitzes erwieſen iſt, auch der Beſitz ſelbſt

* Vitium poſſeſſionis. ** Vitioſa poſſeſſio.

selbst über den Haufen falle, und nicht mit Recht, bey dem Besitzer bleiben könne.

§. 25.

An dem Rechte des Eigenthums erkennet man einen rechtmäsigen Besitz. §. 14. 15. Wer also nicht seine eigene, sondern eine fremde Sache besitzet, dem fehlet es auch an dem rechtmäsigen Grund des Besitzes, daher ist klar, daß ein Besitz, dem es an dem Eigenthum fehlet, mit einem Mangel behaftet sey. §. 23.

Anmerk. Der Fehler, welcher aus dem Mangel des Eigenthums entstehet, ist ein innerlicher und wesentlicher Fehler und haftet allezeit auf der Sache, so lange sie nicht völlig verjähret ist: daß man aber denjenigen Besitz, welcher sich auf eine gegründete Vermuthung des Eigenthums, oder auf ein stärkeres Recht gründet, nicht mangelhaft nennet, kommt daher, weil die Fehler und Mängel ordentlicher Weise nicht vermuthet werden, sondern von demjenigen, der solche angiebet, erst erwiesen werden müssen.

§. 26.

Die andere Quelle eines mangelhaften Besitzes ist das Verboth der Gesetze, wodurch verschiedene Personen von dem Besitz gewisser Dinge ausgeschlossen werden, davon die Kirchengüter ein deutliches Beyspiel an die Hand geben. Es lieget aber diese Unfähigkeit entweder in der Sache oder in der Person, wie ich unten bey den Regalien umständlicher zeigen werde.

Anmerk. Auch diese Mängel gehören zu den wesentlichen, und haften auf der Sache so lange, als das Gesetz in seiner Gültigkeit bleibet, und der Besitz von diesen Mängeln nicht gereiniget worden.

§. 27.

Von ganz anderer Beschaffenheit ist endlich der persönliche Mangel des Besitzes, welcher aus der That oder Handlung des

Be-

Besitzers entstehet, um welcher willen ihm die Gesetze den Besitz absprechen. Dahin gehöret 1.) die Gewaltthätigkeit. Wenn also jemand den Besitz mit Vertreibung des vorigen Besitzers und gewaffneter Hand erlanget, so nennet man solches einen gewaltsamen Besitz. 2.) Die Heimlichkeit, daraus der heimliche Besitz entstehet, wenn jemand eine Sache betrügerischer und hinterlistiger Weise dem Eigenthumsherrn, wider Wissen und Willen entziehet, in der Absicht, sich solche selbst zuzueignen. Gleichwie nun der gewaltsame Besitz gemeiniglich mit dem Raub in genauer Verwandschaft stehet; also ist auch der heimliche meistentheils mit dem Diebstahl vergesellschaftet: wenigstens gehet es dabey ohne einen vorsetzlichen Betrug niemals ab. 3.) Die eigenmächtige Besitzänderung,* wenn jemand vermöge eines Vertrags, als z. E. durch Entlehnung, Verwahrung ꝛc. welcher nicht vermögend ist, das Eigenthum auf einen andern zu bringen, eine gewisse Sache auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit besitzet, während dieser Zeit aber den Grund des Besitzes ändert, sich solche zueignet und sich weigert, sie ihrem Eigenthumsherrn wieder zuzustellen.

Anmerk. Ob nun gleich auch diese Mängel von den Rechtsgelehrten mit unter die wesentlichen gezählet werden, so habe man doch hier, da von den Wirkungen des Besitzes, nicht aber von der Verjährung die Rede ist, eben nicht nöthig, diese Meinung anzunehmen. a)

a) Conferat interim, cui volupe est, *Jacobi Frid. Ludovici*, Diss. de vitio reali & personali. §. 5. sequ.

§. 28.

Es ist den Pflichten, welche wir andern schuldig sind, und der Liebe des Nächsten schlechterdings zuwider, ohne hinlängliche und gegründete Ursache jemand für bös zu halten, oder ihm vortheiliger Weise vorzuwerfen, er habe sich wider die öffentlichen Rechte

* Vitium precarii.

Rechte und Gesetze des Stats vergangen. Dahero geziemet sichs auch nicht, jemanden eines gewaltsamen Einbruchs oder einer hinterlistigen Entwendung zu beschuldigen, woferne man diese Vermuthung nicht mit zureichenden Gründen bestärken, das ist, die ungerechte Gewalt, den Betrug, und die Bosheit desjenigen, welcher eine fremde Sache vorenthält, beweisen kann. Nun werden dergleichen heimliche, gewaltsame und eigenmächtige Anfälle und Stöhrungen eines ruhigen Besitzes persönliche Mängel desselben genennet, §. 27. also folget, daß die persönlichen Mängel des Besitzes so schlechterdings und ohne gegründete Ursache nicht vermuthet werden können.

§. 29.

Eben so leichte kann man erweisen, daß auch die Vermuthung der wesentlichen Fehler, welche auf der Sache selbst haften, §. 25. 26. ohne hinlängliche und gegründete Ursache für unerlaubt und widerrechtlich zu halten sey. Denn man nehme an, daß man den Mangel des Eigenthums ordentlich zu vermuthen pflege, so muß man auch zugleich vermuthen, daß der Besitzer eine fremde Sache besitze. Nun ist es aber unmöglich, eine fremde Sache wider Willen des Eigenthumsherrn zu besitzen, ohne zugleich den Verdacht einer Ungerechtigkeit und eines sträflichen Unternehmens auf sich zu laden. Also beschuldiget man in solchem Fall sowohl, als in dem vorhergehenden, den Besitzer eines sträflichen Unternehmens. Je weniger aber dergleichen Beschuldigung einem rechtschaffenen Mann anständig ist, und mit den Pflichten gegen andere bestehen kann; §. 28. desto weniger kann man behaupten, daß die innerlichen und wesentlichen Fehler des Besitzes ohne zureichende Ursache vermuthet werden können.

Anmerk. Eben dieses muß auch von solchen Mängeln gelten, welche aus den Gesetzen entstehen, §. 26. ausgenommen, daß sich diese Vermuthung sehr leicht erweisen läßt, und sogleich am Tage lieget, so bald

man die Verordnung des Gesetzes, und die Beschaffenheit der Sache weis. Und weil nicht leicht zu vermuthen ist, daß die öffentlichen Gesetze des Stats den Burgern unbekannt sind, also können auch dergleichen Dinge, deren Besitz entweder allen und jeden, oder nur gewissen Personen in den Gesetzen untersaget ist, nicht leicht ohne offenbare und wissentliche Ungerechtigkeit besessen werden.

§. 30.

Da man also weder die persönlichen §. 28. noch wesentlichen Mängel, §. 29. des Besitzes zu vermuthen pfleget; so hält man vielmehr in zweifelhaften Fällen dafür, daß sich der Besitzer in einem rechtmäsigen und eigenthümlichen Besitz befinde, und Eigenthumsherr von der in Besitz habenden Sache sey, und diese Vermuthung dauert so lange, biß ein anderer unwidersprechlich erweiset, daß die Sache ihm zugehöre, oder der Besitz derselben in den Gesetzen verbothen, oder heimlich, gewaltsam und eigenmächtig erlanget worden sey.

Anmerk. Es ist dieses also nur eine wahrscheinliche, nicht aber eine unumstösliche oder unwidersprechliche Vermuthung. * Stryk behauptet mit Recht a) daß diese Lehre keine bloße Erfindung des Römischen Rechts sey, sondern auch mit dem natürlichen Rechte vollkommen übereinstimme. Grotius erkläret sich hierüber noch deutlicher: b) Denn da das allgemeine Band der Menschen, welches von der Natur selbst herrühret, nicht gestattet, von jemanden etwas arges zu vermuthen c) biß derjenige, welcher den andern einer Ungerechtigkeit beschuldiget, solches als eine gegründete Ausnahme von der Regel erwiesen hat; so ist es allerdings billig, daß man zum besten des Besitzers, nichts ungleiches vermuthe. Aus diesem Grunde glaubet man, daß er seinen Besitz rechtmäsig und aus einem zu Übertragung des Eigen-

* Praesumtio iuris, non de iure.

genthums fähigen Titel erlanget habe, folglich nicht verbunden ſey, den Grund ſeines Beſitzes anzuzeigen und zu erweiſen, ſondern vielmehr ſo lange für einen eigenthümlichen Beſitzer zu halten ſey, biß ein anderer das Gegentheil deutlich erwieſen.

a) Diſſ. de poſſidente non meliore, in praefat.
b) Lib. II. de J. B. & P. Cap. 23. Theſ 11.
c) L. 3. D. de J. & J.

§. 31.

Daß ein Eigenthumsherr bey dem Beſitz ſeine Sachen erhalten und beſchützet werden müſſe, iſt eine Wahrheit, welche niemand in Zweifel ziehen wird. Da nun ein Beſitzer, ſo lange das Gegentheil nicht deutlich erwieſen werden kann, für den Eigenthumsherrn anzuſehen iſt; §. 30. ſo folget, daß er auch bey ſeinem Beſitz ſo lange geſchützet werden müſſe, biß der Ungrund deſſelben vor Gerichte unwiderſprechlich erwieſen worden. a)

a) L. 2. D. Vti poſſidetis. *Stryk.* cit. loc. cum *Poſthio* idem in poſſeſſore aſinario (vt aiunt) ſpoliatore, fure, & in genere, vi, clam, vel precario poſſidente procedere ſtatuit.

§. 32.

Da ferner zu vermuthen iſt, daß ein Beſitzer eine Sache aus dem Rechte des Eigenthums beſitze, ſo muß nothwendig die Laſt des Beweiſes, daß der Beſitz widerrechtlich und mangelhaft ſey, auf denjenigen fallen, der dieſes vorgiebt, §. 17. folglich wird hierdurch der Beſitzer von der Beſchwerlichkeit des Beweiſes gänzlich befreyet. a)

a) L. 14. D. de probat. L. 14. & 15. C. eod.

§. 33.

Wenn jemand eine Sache aus dem Rechte des Eigenthums besitzet, so saget man mit Recht, daß er auch einen rechtmäsigen und gegründeten Titel habe. §. 11. 13. Da aber der rechtmäsige Titel ordentlicher Weise bey dem Besitz vermuthet wird; so kann auch der Besitzer ohne erhebliche Ursache nicht angehalten werden, den Titel seines Besitzes anzuzeigen. a) Aus eben diesem Grunde sind auch die Besitzer unbeweglicher Güter von der gewöhnlichen Verpfändung frey. b)

Anmerk. Alles dieses findet so lange statt, so lange die Vermuthung eines eigenthümlichen Besitzes für den Besitzer streitet. Hingegen fallen diese Vortheile hinweg, wie ich unten zeigen werde, so bald ein Verboth des Gesetzes, oder die Unfähigkeit der Person die Vermuthung des Gegentheils auser Zweifel setzet: welches denjenigen inzwischen zur Nachricht dienen kann, welche aus diesem Grunde erzwingen wollen, daß auch die Besitzer der Regalien von Eröffnung des Titels befreyet sind.

a) L. 11. C. ff. de petit. hered.
b) L. 15. D. Qui satisd. cog.

§. 34.

Da ferner in der bürgerlichen Gesellschaft vergönnet ist, seine Sachen im Nothfall durch eigenmächtigen Widerstand wider alle ungerechte Anfälle zu vertheidigen a); also genieſen auch die Besitzer dieses Vorrecht, kraft dessen sie denjenigen, b) welcher sie unrechtmäsiger Weise in ihrem Besitz zu stöhren, sich unterstehet, mit gewaffneter Hand abhalten, und wenn sie daraus vertrieben worden, ihren Gegner auf der Stelle wieder daraus vertreiben können. c)

a) Arg. L. 17. D. de vi & vi armat.
b) L. 1. C. Vnde vi.
c) L. 3. §. 9. L. 17. D. de vi & vi arm.

§. 35.

§. 35.

Aus eben dieser Vermuthung, welche für den Besitzer streitet, folget noch weiter, daß, im Fall der vorgegebene Mangel des Besitzes nicht hinlänglich und gerichtlich erwiesen werden kann, der richterliche Ausspruch allezeit zum Besten des Besitzers abgefasset werden müsse, a) und daß überhaupt unter streitenden Partheyen, welche gleich gegründete Rechte haben, die Umstände des Besitzers für besser und vortheilhafter angesehen werden. b)

a) L. 125. & 128. D. de R. J.

b) Cap. in pari delicto 65. de R. J. in 6. *Mindan.* de mater. possess. Cap. IX. n. 18.

§. 36.

Ein Besitzer, welcher einen rechtmäßigen Besitz zu haben glaubet, hat sich noch dieses Vorrechtes besonders zu erfreuen, daß er auch die Früchte und Einkünfte zu geniesen hat, und solche zum Theil auf eine unwiderrufliche, zum Theil auf eine widerrufliche Weise in seinen Nutzen verwenden kann, a) ferner, daß er die Sache nach Verfliesung der in den Rechten bestimmten Verjährungszeit, eigenthümlich erlange, b) anderer Vortheile und Bequemlichkeiten des Besitzes, welche aus eben diesem Grundsatze folgen, zu geschweigen.

a) L. 48. D. de A. R. D. L. 4. §. 2. D. Fin. regund.

b) Vid. *Stryk.* Diss. de possidente non meliore Cap. I. §. 19.

c) Vid. *Frid. Mind.* c. l. Cap. VIII. §. 9.

§. 37.

Aus diesen bißher erwähnten Vortheilen des Besitzes, erhellet sehr deutlich, warum man nach der bekannten Rechtsregel die Besitzer glückselig, das ist, vor allen andern, welche sich auser dem Besitz befinden, glücklich preiset. Wenn dahero zwischen gewissen

Personen in Ansehung des Eigenthums oder des Besitzes, ein Streit entstehet; so ist diejenige, welche sich wirklich in dem Besitz befindet, vieler Unbequemlichkeiten und Beschwerden überhoben, welche dem Gegenpart einzig und allein zur Last fallen. Es ist also kein Zweifel, daß der Besitz, auch in so ferne er eine blos natürliche That ist, §. 10. mit unter die Güter der Menschen zu zählen sey. Denn hat man eine Sache wirklich im Besitz, so darf man weiter nichts thun, als daß man behaupte, man besitze die Sache aus dem Rechte des Eigenthums, daß man sich bey seinem Besitz schütze, und solche gegen andere vertheidige, §. 31. und daß man die Last des Beweises auf seinen Gegner, ja so gar auf den rechten Eigenthumsherrn wälze, §. 32. wenn man auch schon die Sache nicht eigenthümlich sondern widerrechtlich besitzet.

§. 38.

Da aber gleichwohl der Besitz als eine blose natürliche That, ohne den Grund des Eigenthums, es mag nun solches wahrhaftig gegründet seyn, oder auf einer blosen Vermuthung beruhen, nicht bestehen kann; §. 11. so lässet sich auch gar bald entscheiden, welcher Besitzer die Sache rechtmäsig besitze oder besitzen soll, so bald man untersuchet, wem die Sache eigenthümlich zugehöre. Nun ist diese Untersuchung freylich meistentheils grosen Schwierigkeiten unterworfen. Es wäre auch etwas hart, den rechtmäsigen Eigenthumsherrn, oder einen unschuldigen Besitzer, welcher durch einen andern betrügerischer und hinterlistiger Weise seines Besitzes beraubet worden, zu dem verdrüßlichen Beweis des Eigenthums anzustrengen, und dem unrechtmäsigen Besitzer inzwischen den Gebrauch der Sache mit allen und jeden Nutzungen zu überlassen. Dahero konnten es auch die Gesetze nicht billigen, daß man erst nach einer langen und weitläuftigen Untersuchung des Eigenthums über den Besitz erkennen, und dem Besitzer nicht eher den Besitz absprechen soll-

te,

te, als biß der Eigenthumsherr sein Vorrecht erst durch unlaugbare Gründe erwiesen.

§. 39.

Vielmehr war es der gesunden Vernunft gemäs, die Rechtmäsigkeit des Besitzes nach den gemeinsten Vorfällen, welche von dem Rechte des Eigenthums §. 11. ganz unterschieden sind, abzumessen und denjenigen Besitz für rechtmäsig und der gewöhnlichen Vorrechte würdig zu erkennen, welcher weder durch Gewalt, noch heimlich oder eigenmächtig erlanget worden, ingleichen welcher älter ist, als der andere, und durch viele dahin abzielende Handlungen bestärket worden; a) denjenigen hingegen für ungegründet und widerrechtlich zu achten, welcher einen andern durch Gewalt, Betrug und List entzogen worden, oder welchen der Richter nach angestellter Vergleichung mit dem Besitz des Gegners, neuer und ungegründeter befunden, mit einem Wort, welchen die gesunde Vernunft wegen eines persönlichen Mangels, §. 27. wegen hinterlistiger Gewalt und Bosheit, oder wegen der Vorrechte des Gegners als unzulänglich und kraftlos verwirft. Der Vortheil, welcher daraus entstehet, ist sehr erheblich. Denn es wird dadurch verhütet, daß niemand auf eine boshafte Weise seines Besitzes beraubet, zugleich aber auch allen listigen Anschlägen vorgebauet, und der Eigenthumsherr eines mühsamen Beweises überhoben werde. Nun kann es zwar auch geschehen, daß oft einer in dem Besitz geschützet wird, welcher kein Recht dazu hat, und hingegen ein anderer daraus vertrieben wird, welcher dazu vollkommen berechtiget ist: alleine der Gebrauch der Gerichte, und die Beschaffenheit des Eigenthums, gestatten es auch nicht anders. §. 38. Es ist einmal die Regel vestgesetzet, daß derjenige, welcher in dem Besitz ist, auch für den Eigenthumsherrn angesehen wird, §. 30. und von dieser Vermuthung kann auch der Richter nicht im geringsten abgehen,

woferne

woferne nicht ein anderer, welcher dem Besitzer den Streit ankündiget, mit klaren und ungezweifelten Beweisgründen behaupten kann, daß jener entweder aus Mangel des Eigenthums, durch ein Verboth der Gesetzen, durch seine eigene Unfähigkeit oder durch Gewalt, Betrug und Bosheit seines Besitzes unwürdig sey.

a) C 9. X. de probat.

§. 40.

Ob nun also gleich, wenn man es genau nehmen will, ein jeder Besitz §. 14. **Anmerk.** ein eigenthümliches oder anderes dingliches Recht, es mag solches nun wahr, oder eingebildet seyn, oder nach dem rechtlichen Gebrauch vermuthet werden, voraus setzet, also, daß man von dem Begriff, welchen ich oben §. 11. von dem Besitz beygebracht, nicht wohl abgehen kann; so pfleget man doch den Besitz nicht allemal nach diesem innerlichen Grunde abzumessen, sondern vielmehr aus der dazu kommenden oder davon entfernten Gewalt und Hinterlist zu beurtheilen, ob solcher rechtmäsig und der richterlichen Vertheidigung würdig sey oder nicht §. 39. folglich entstehet daraus noch ein besonderer Begriff der Besitzgerechtigkeit, welcher demjenigen zustehet, der eine Sache weder mit Gewalt, noch heimlich noch eigenmächtig, sondern ruhig besitzet, mit dem Erfolg, daß obgleich der Besitzer das Eigenthum der Sache weder erweiset, noch erweisen kann, er dessen ohngeachtet wider alle und jede in dem Besitz geschützet, und wenn er desselben verlustig worden, durch kräftige Rechtsmittel wieder eingesetzet wird. Die erste Art der Besitzgerechtigkeit entstehet aus dem Eigenthum, oder einem andern dinglichen Recht, §. 12. 15. und nimmt auch daher desselben Natur und Eigenschaften an. §. 12. Die andere aber gründet sich auf eine blose That, welche von gewissen äuserlichen Mängeln frey, §. 37. und von ganz anderer Beschaffenheit, und Wirkungen, als die erste, ist.

Anmerk.

Anmerk. Und hierdurch habe ich zugleich den Weg angezeiget, auf welchem man in Erklärung der Rechte des Besitzes weit glücklicher fortgehen wird, als bishero geschehen: inzwischen ist es hier meine Absicht nicht, diese Lehre aus dem Grunde zu erschöpfen.

§. 41.

Wenn uns gewisse Dinge oder Rechte von jemanden widerrechtlicher Weise vorenthalten werden; so kann man in der bürgerlichen Gesellschaft deren Wiedererlangung nicht anders, als durch den Richter, suchen ꝛc. Gleichergestalt kann man sich gegen unrechtmäsige Anfälle und Eingriffe nicht anders, als mit Beyhülfe des Richters vertheidigen, woferne anders die Sache so lange Verzug leidet. Aus diesem Grunde haben die Rechte, theils zu Erlangung, theils zur Vertheidigung, theils zur Widererlangung des Besitzes, in so ferne solcher auf einer bloßen That beruhet, gewisse Mittel verordnet, welche von dem Gerichte, darinnen sie gesuchet und beschlossen werden, in den Römischen Gesetzen iudicia possessoria genennet werden.

§. 42.

Es sind also dergleichen rechtliche Besitzmittel nichts anders als gerichtliche Handlungen, durch welche über die Rechtmäsigkeit des Besitzes aus der besondern und eigentlichen Besitzgerechtigkeit §. 40. geurtheilet, oder untersuchet wird, ob der Besitzer die Sache heimlicher, gewaltthätiger oder eigenmächtiger Weise besitze, oder vor andern ein stärkeres Recht habe, ohne im geringsten auf die Rechte des Eigenthums, oder auf andere in der Sache selbst gegründete Rechte zu sehen.

Anmerk. Wenn also jemand den Besitz aus dem Grunde des Eigenthums zu erhalten bemühet ist, so wird solches nur in uneigentlichem Verstande ein iudicium possessorium genennet. Übrigens ist ohne mein Erinnern bekannt, daß diese Rechtsmittel in den Gesetzen auch interdicta und actiones extraordinariae genennet werden.

§. 43.

Bey diesen Rechtshändeln, welche über den Besitz entstehen, pfleget man entweder über die Vertheidigung und Erhaltung desselben wider alle gewaltsame Anfälle, oder über die Widererlangung des verlohrnen Besitzes, oder über die Erlangung des uns zuständigen Besitzes zu streiten. Aus diesem Grunde haben die Gesetze allen dahin gehörigen Rechtsmitteln drey besondere Classen angewiesen. Die erste Art gehet auf die **Erhaltung** und **Vertheidigung** a); die zweyte auf die **Widererlangung** b) und die dritte auf die **Erlangung** c) des Besitzes. *

a) L. 1. §. 1. 4. 9. D. Vti possid.

b) L. 1. C. Vnde vi.

c) §. 3. J. de Interd. confer. omnino *Frid. Mindan.* de Interdict. Cap. VII. n. 25. sequ.

§. 44.

Diesen schleunigen Rechtsmitteln wird die **genauere Untersuchung** ** entgegen gesetzet, darinnen man auf den Grund des Eigenthums und andere in der Sache selbst gegründete Rechte siehet, oder, welches eben so viel ist, den ächten und wahren Ursprung des Besitzes nach seinen innersten Gründen untersuchet. Die hieher gehörigen Beweise bestehen darinnen, daß man den Richter von seinem Eigenthum, oder einem andern in der Sache gegründeten Rechte, durch bündige Gründe überzeuge, damit man vor allen Dingen das Eigenthum, folglich auch den damit unzertrennlich verknüpften §. 42. Besitz erhalte.

§. 45.

* Remedia retinendae, recuperandae & adipiscendae possessionis.

** Judicium petitorium.

§. 45.

Zwischen diesen beyden gerichtlichen Handlungen, befindet sich ein sehr merklicher Unterschied. Denn bey den schleunigen Rechtsmitteln §. 42. richtet man sein Absehen auf den blosen Besitz, in so ferne solcher als eine That betrachtet wird, §. 39. und untersuchet, ob solcher ohne gewaltthätige, heimliche und andere unerlaubte Mittel erlanget worden? ob die des Besitzes wegen unternommene Handlungen, auf deren Beweis hierinnen das Hauptwerk beruhet, ruhig und ohne Widerspruch verrichtet worden? Man fraget hier nach keinem Titel, §. 33. auch nicht nach dem Eigenthum, denn dieses alles gehöret zu der genauern gerichtlichen Untersuchung, in welcher sich die Partheyen lediglich auf die ihnen zuständigen Titel und Rechte gründen.

§. 46.

Derjenige also, welcher eine genaue Untersuchung von dem Richter verlanget, suchet zu erweisen, daß ihm die streitige Sache eigenthümlich zustehe, §. 44. und folglich sein Gegner eine fremde Sache besitze. Derjenige hingegen, welcher auf schleunige Hülfe dringet, behauptet, daß sein Gegner den Besitz mit Gewalt an sich gerissen, oder heimlich und hinterlistig erschlichen, folglich sein Besitz ungerecht und nichtig sey. Nun machet der Mangel des Eigenthums oder eines andern dinglichen Rechtes den wesentlichen Mangel des Besitzes; die gewaltsame, heimliche und hinterlistige Bemächtigung hingegen, die persönlichen Mängel des Besitzes aus. §. 27. Also folget, daß bey der genauern Untersuchung auf die wesentlichen, bey der schleunigen Hülfe hingegen, auf die persönlichen Mängel gesehen werde. §. 31.

§. 47.

Bey den schleunigen Rechtsmitteln, bleibet also, wie aus deren Beschreibung erhellet, §. 42. die Untersuchung des Eigenthums oder anderer dinglichen Rechte, ausgesetzet. Daraus folget, daß es demjenigen, welcher in Ansehung der schleunigen Hülfe von dem Richter abgewiesen worden, frey stehe, auf die genauere Untersuchung zu dringen. Derjenige hingegen, welcher bey der genauern Untersuchung abgewiesen wird, zu der schleunigen Hülfe vergebens seine Zuflucht nehme, da nämlich der Streit wegen des Eigenthums, und folglich auch wegen des Besitzes schon beygeleget ist. Daraus erhellet, warum die Gesetze verordnet haben, daß bey den Streitigkeiten über dem Besitz allezeit die schleunige Hülfe vor der genauern Untersuchung vorher gehen müsse. a) Denn wer auf die genauere Untersuchung gehet, der setzet schon zum Voraus, daß sein Gegner sich in dem Besitz befinde, folglich streitet er nicht um den Besitz, als welcher schon ausgemacht ist, sondern um das Eigenthum.

Anmerk. Wie aber, wenn der Gegner, welcher durch schleunige Rechtsmittel zu Abtretung des Besitzes angehalten wird, seine Einwendung auf das Eigenthum gründet? Soll sich in solchem Fall der Richter, ehe er zur Hülfe schreitet, in diese Untersuchung einlassen? Ich sage nein. Es muß erst der Streit in Ansehung des Besitzes, wegen der erheblichen Vortheile, die damit verknüpfet sind, beygeleget werden. Es ist auch der Kläger nicht schuldig, sich in die genaue Untersuchung einzulassen, es müste denn seyn, daß der Beklagte sein eigenthümliches Recht auf der Stelle unwidersprechlich darthun und erweisen könnte, daß er weder durch Gewalt noch durch Hinterlist zu dem Besitz gelanget sey, wie solches der berühmte Herr Canzler Böhmer, mit einem sehr wohlausgesuchten Beyspiel erläutert. b)

a) L. 3. C. de Interdict. Es ist bekannten Rechtens, heißt es es daselbst, daß, wenn in Ansehung des Eigenthums und des Besitzes ein Streit entstehet, zuvörderst die Klage

Klage des Besitzes entschieden werden müsse, damit man die gewöhnliche Ordnung beobachten, und in Ansehung des Eigenthums den Beweis von demjenigen fordern könne, welcher in dem Besitz überwunden worden. Eben dieses wird auch in dem L. 13. C. de Rei Vind. in folgenden Worten verordnet: Es ist gewöhnlichen Rechtens, daß wenn über einen Knecht oder Sclaven ein Streit entstehet, zu erst der Knecht ausgeantwortet und über den Besitz erkannt, und alsdenn erst die Klage des Eigenthums von eben diesem Richter entschieden werden müsse.

b) Jur. Eccles. Protest. Lib. II. Tit. de Causa Possess. §. XI. vid. Cap. 6. X. de causa possess. & propr.

§. 48.

Ein bloses und unvermischtes rechtliches Hülfsmittel, in Ansehung des Besitzes, nennet man dasjenige, von welcher die Untersuchung des Eigenthums gänzlich entfernet ist, und nur um den bloßen Besitz gestriten wird; ein vermischtes* hingegen ist, wenn auser dem wirklichen Besitz auch das Eigenthum untersuchet wird, indem solches von dem erstern nicht getrennet werden kann. Das letztere findet insgemein bey streitigen Regalien statt.

Anmerk. Ein anders ist also die vermischte rechtliche Hülfe, ein anders die Verbindung der Hülfe mit der genauern Untersuchung. ** Jene ist mehrentheils nothwendig, diese aber willkührlich. a)

a) Possessorium non necessario cum petitorio coniungitur; secus ac in possessorio mixto, quod admixtam habet proprietatis causam, vti dicitur L. 2. §. 2. D. de Interdict.

* Possessorium merum & mixtum. ** Coloratio possessionis.

§. 49.

Ferner muß man mit der vermischten rechtlichen Hülfe auch die Beschönigung des Besitzes nicht vermengen. Denn wenn man seinen Besitz beschöniget, so führet man von seinem Titel und Rechte nur einige Umstände an, so gut man sie finden kann, nicht deswegen, damit man sich darauf gründe, sondern damit man seinem Besitz nur ein besseres Ansehen gebe. Daraus erhellet, daß die Beschönigung des Besitzes nichts anders, als eine seichte Berührung des Titels und Rechtes sey, welche einen unvollständigen oder gar keinen Beweis ausmachet.

Anmerk. Hieraus erhellet, warum derjenige, welcher sich der schleunigen Rechtsmittel bedienet, seinen Besitz mit dem Titel und Rechte nur einiger masen bescheiniget, damit er des vollständigen Beweises überhoben seyn könne.

§. 50.

Der richterliche Ausspruch, welcher in Ansehung der schleunigen Hülfe erfolget, ist noch nicht kräftig genug, dem Besitzer eine beständige Sicherheit zu gewähren. Vielmehr hat sich derselben, wenn er bey der genauern Untersuchung abgewiesen wird, §. 47. sein Gegner zu erfreuen. §. 24. Hieraus kann man mit Grunde behaupten, daß der richterliche Ausspruch bey der schleunigen Hülfe niemals einen solchen Verlust nach sich ziehe, welcher nicht wieder ersetzt werden könnte. Uber dieses ist auch bey den schleunigen Rechtsmitteln der Beweis, indem er auf die blose That, auf die Gültigkeit der unternommenen Handlungen und auf die Mängel des Besitzes gehet, bey weitem nicht so grosen Schwierigkeiten unterworfen, als bey der genauern Untersuchung. Hierzu kommen noch die erheblichen Vortheile, §. 31. welche eine schleunige Entscheidung erfordern. Mit einem Wort, man erkennet aus der ganzen Natur und Beschaffenheit dieser schleunigen

gen Rechtsmittel, daß sie weit geschwinder, als die genaue Untersuchung, bewerkstelliget werden müssen. Da nun alle diejenigen Rechtshändel, in welchen man weit kürzer und schleuniger, als sonsten gewöhnlich ist, zu verfahren pfleget, zu dem summarischen Processe gezählet werden; so ist kein Zweifel, daß auch diese schleunigen Hülfsmittel, welche bey dem Besitz verordnet sind, in diese Classe gehören.

Anmerk. Eben diese Meinung haben einige Rechtsgelehrte, wenn sie alle schleunige Hülfsmittel, welche zu dem Besitze gehören, summarisch nennen. a) Carpzov b) räumet solches auch in Ansehung der genauern Untersuchung, als welche einen weitläuftigen Beweis, langwierige Fristen und Verzögerungen erfordert, gar gerne ein.

a) *Jason* in L. properandum n. 10. C. de Judic. *Menoch.* de recuper. possess. n. 24. sequ. *Maranta.* de Ord. Judic. dist. 9. n. 43.

b) de Proceſſ. Tit. I. Art. V. n. 45.

§. 51.

Inzwischen müssen doch bey der schleunigen Hülfe sowohl, als bey der genauern Untersuchung alle wesentliche Stücke des Processes, beobachtet werden. Der Kläger muß eine Klagschrift eingeben, und eine ordentliche Bitte formiren. Der Beklagte muß von dem Richter vorgeladen, der Krieg Rechtens bevestiget, und die wahre Beschaffenheit des Besitzes, ob solcher ohne Gewalt und Hinterlist erlanget worden, ob solcher in Ansehung eines andern, jünger oder älter sey ꝛc. sehr sorgfältig untersuchet, und nach richtig geführten Beweis, das Urthel gefället werden. Dieses Verfahren, bey welchem die Beschaffenheit und Dauer des Besitzes nach der Vorschrift des gewöhnlichen Processes erwiesen wird, nennet man die ordentliche Hülfe, * in Ansehung der noch schleunigern, der allerschleunigsten und augenblicklichen Hülfe **, bey

* Possessorium ordinarium. ** Summarium, summariissimum & momentaneum.

bey welcher der Richter, ohne die gewöhnliche Ordnung der Streithändel zu beobachten, blos darauf siehet, ob der Besitz nur einigermasen bescheiniget werden könne, zu dem Ende, damit er durch ein Zwischenurthel einstweilen den Ausspruch thun könne, welche von den streitenden Partheyen währenden Streites den Besitz haben soll. Wenn also zwey Personen um den augenblicklichen Besitz streiten, und folglich zu befürchten ist, daß man zu gewaltsamen Mitteln schreiten, und also die öffentliche Ruhe und Sicherheit dadurch gestöhret werden möchte; so siehet sich ein Richter nach seiner Pflicht verbunden, kraft der ihm zustehenden richterlichen Gewalt, den letzten ungestöhrten Besitzer (denn die allerletzten gewaltsamen Unternehmungen kommen hier nicht in Betrachtung) a) inzwischen bey seinem Besitz zu schützen, biß bey der ordentlichen Untersuchung erwiesen worden, daß jener durch Gewalt und Hinterlist zu seinen Besitz gelanget, dieser aber einen ältern Besitz für sich habe. Da also bey diesem summarischen Verfahren die Sache nicht völlig entschieden, sondern nur ausgemachet wird, wer Kläger oder Beklagter seyn soll, so ist kein Zweifel, daß die Kraft des darüber gefällten Urthels nur auf eine kurze Zeit und gleichsam nur einen Augenblick dauere. b)

Anmerk. In wie weit diese summarischen Rechtsmittel in Ansehung des Besitzes in dem Päbstlichen und Römischen Rechte gegründet sind, zeiget der berühmte Herr Canzler Böhmer, c) und beschweret sich zugleich über das verkehrte Wesen der meisten Gerichte, welche diese schleunige Hülfe, die nur eine blose Zwischenentscheidung ist, bey nahe wie einen ordentlichen Proceß tractiren, der doch solches in der Cammergerichtsordnung, welche des Unterschieds zwischen der ordentlichen und summarischen Hülfe ausdrücklich gedenket, gänzlich gemißbilliget wird. Die hieher gehörige Stelle d) lautet also: Und alsbald darauf Summarie ohne einigen gerichtlichen Proceß oder ander weitläuftigen Anführung der Sachen zu erkennen, welchem Theil die Possession oder Quasi einzugeben, oder

zu

zu inhibiren seye, sich derselbigen biß zu endlichen Austrag des Rechtens in possessorio (ordinario,) oder petitorio zu enthalten.

a) *Mevius* P. II. Dec. 188. n. 3 P. III. Dec. 91. P. IV. Decis 97. n. 5. *Stryk.* V. M. Lib. XLIII. Tit. XVII. §. 2.

b) *Carpz.* de Process. Tit. I. Art. III. §. 5. n. 52.

c) Jur. Eccles. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. XII. §. 8 9.

d) P. II. Tit. XXI. §. 3.

§. 52.

Aus diesem kann man nun gar leicht abnehmen, worinnen die ordentliche Beschleunigung von der summarischen und augenblicklichen, unterschieden sey. Nämlich bey der letztern betrachtet man den Besitz als eine blose That, man siehet auf das letzte ruhige Unternehmen, ohne im geringsten auf die übrige Beschaffenheit des Besitzes acht zu haben, ob nämlich die vorhergehenden Handlungen und Unternehmungen gewaltsam waren, ob der Besitz durch heimliche und hinterlistige Mittel erlangt worden sey ꝛc. Alles dieses gehöret zu der ordentlichen Hülfe, bey welcher etwas umständlicher verfahren und untersuchet wird, ob der Besitzer durch Gewalt, Heimlichkeit und Hinterlist zu seinem Besitz gelanget sey, ob ein Besitz älter sey, als der andere, ob er durch mehrere und augenscheinlichere Handlungen bewiesen werden könne? 2. Bey der erstern wird der Beweis ohne die gewöhnliche Ordnung und Weitläuftigkeit geführet; bey der andern aber werden weit mehr Umstände zu Rathe gezogen. 3. Bey der ersten ist der richterliche Ausspruch als ein blosses Zwischenurthel, bey der letzten aber, als ein wirkliches Endurthel anzusehen. 4. Da aber dieses die ordentliche Hülfe eine ganz besondere Art des Processes ausmachet; so ist klar, daß auch die dazu gehörigen Rechtsmittel von denenjenigen Klagen, welche bey der genauern Untersuchung angestellet werden, ganz verschieden seyn müssen. Die summarische Hülfe

gehet wieder von beyden ab, und wird gleichsam nur als ein Zwischenpunct, und als eine Vorbereitung der ordentlichen Hülfe oder der genauern Untersuchung angesehen.

§. 53.

Hiermit habe ich also, so viel mein Vorhaben gestattet, den Ursprung, die Eigenschaften und Natur des Besitzes und der dazu dienlichen Rechtsmittel in Betrachtung gezogen, also, daß man mit leichter Mühe daraus urtheilen kann, welche Arten des Besitzes durch richterliche Hülfe geschützet und der in den Rechten verordneten Vorrechte, würdig geachtet werden müssen. Ich übergehe dahero alles dasjenige, was zu einer weitläuftigen Ausführung gehöret, hie mit Fleis, und begnüge mich, nur noch kürzlich zu untersuchen, welche Arten des Besitzes des richterlichen Schutzes unwürdig sind, und welche Besitzer in dieser Hülfe ihre Zuflucht vergebens suchen.

§. 54.

Für das erste kann sich derjenige keiner richterlichen Hülfe getrösten, welcher eine offenbare fremde Sache besitzet, oder von seinem Gegner sogleich auf der Stelle davon überführet werden kann. Da nun, so bald der Mangel oder Fehler des Besitzes klar erwiesen ist, der Besitz sogleich über den Haufen fällt, §. 24. so muß dieses bey einem solchen Mangel um so viel mehr statt finden, welcher das Recht des Besitzes völlig entkräftet, §. 25. und den Besitzer einer offenbaren Ungerechtigkeit schuldig machet, dessen ganzes Ansuchen auf eine handgreifliche Bosheit und schändliche Begierde, nach fremden Gütern zu streben, gegründet ist. Es lieget dahero in solchem Fall dem Richter ob, dem Besitzer durch einen richterlichen Ausspruch zu bedeuten, und dazu anzuhalten,

daß

daß er dem Eigenthumsherrn die Sache ohne allen Verzug abtrete und sich des Sitzes folglich begebe.

Anmerk. In diesem Fall wird also, wie man zu sagen pfleget, die schleunige Hülfe von der genauern Untersuchung gleichsam verschlungen. * Das ist, es ist nicht nöthig, daß der Besitzer durch einen richterlichen Ausspruch und durch schleunige Hülfe bey seinem Besitz geschützet und der Eigenthumsherr, dessen eigenthümliches Recht so klar, als der Besitz seines Gegners ist, erst auf die genauere Untersuchung verwiesen werde. Eine wohleingerichtete Verfassung der Gerichte, kann dergleichen freventliche Verzögerung der Rechtshändel auch ohnmöglich gestatten, sondern, so bald der Grund des Eigenthums an sich klar ist, so siehet sich der Richter verbunden, den Streit wegen des Besitzes gänzlich bey Seite zu setzen, und über das Eigenthum alleine zu erkennen, als womit auch viel berühmte Rechtslehrer a) und die Gesetze selbst b) vollkommen übereinstimmen.

a) *Honded.* Volum. I. Consil. 23. n. 38.
Menoch. Remed. Possess. Remed. 15. n. 369.
Lauterbach Comp. Pand. Tit. de interdict. p. 591.
Item in Colleg. Theor. pract. d. Tit. §. 16.
Cothman. Vol. 3. Resp. 38. n. 286.

b) Cap. 5. X. de caus. possess. & propriet. L. 14. §. fin. D. de Except. rei iud. L. 9. pr. D. de Rei Vind.

§. 55.

Da ferner bey der schleunigen Hülfe entweder um die Erlangung, oder Erhaltung, oder Wiedererlangung des Besitzes gegritten wird, so kann ein Besitzer, welcher mit einer persönlichen Unfähigkeit behaftet ist, in allen diesen Fällen ohnmöglich Recht behalten, wenn man nämlich voraus setzet, daß der ihm anklebende Mangel klar am Tag lieget. Es stehet hier eben so wie in dem vorhergehenden Fall, §. 54. die allgemeine Ursache, nämlich der Mangel oder Fehler des Besitzes im Wege. Also ist zum Exem-

* Petitorium absorbet possessorium.

pel ein Laye unfähig, geistliche Güter zu besitzen. Wenn er also in seinem Besitz gestöhret oder daraus vertrieben worden, so wird er sich, um solchen zu erhalten, oder wieder zu erlangen, der richterlichen Hülfe vergebens getrösten. Eben so wenig kann auch ein Unterthan, welcher der Majestätsrechte gänzlich unfähig ist, in dem Besitz derselben geschützet werden, wie ich in den folgenden §§. noch weitläuftiger zeigen werde.

Anmerk. Ich verstehe nämlich hier eine solche Unfähigkeit, welche aus der Beschaffenheit der Sache und der Person des Besitzers zugleich erkannt wird, und so beschaffen ist, daß ein solcher Besitzer den Besitz auch nicht einmal einem andern auftragen kann. Bey einem Rasenden oder Kinde hingegen ist es ein anders. Denn ob diese gleich die Sache eigentlich nicht selbst besitzen können; §. 7. so ist doch ihre Unfähigkeit nur blos zufällig und gehet ihre Person allein, nicht aber die Sache an. Dahero ist kein Zweifel, daß auch andere Personen, als die Vormünder, ihre Sachen in ihren Namen besitzen können.

§. 56.

Aus eben diesem Grunde kann man behaupten, daß auch solche Personen, welchen die Gesetze einer Stadt, oder besondere Landesverordnungen den Besitz gewisser Dinge absprechen, ohnmöglich dabey geschützet werden können. Denn das Gesetz erkläret solche Personen für unfähig, gewisse Sachen zu besitzen. Da aber dergleichen Unfähigkeit und Mangel mit dem richterlichen Schutz ohnmöglich bestehen kann; so folget, daß dergleichen Besitzer auch auf keine Weise geschützet werden können. Um sich dieses desto begreiflicher zu machen, so setze man den Fall, daß in einem Stat gewisse Rechte oder Befugnisse den Bürgern und Unterthanen gänzlich entzogen und der hohen Landesobrigkeit alleine zugeeignet sind. Was wird wol dem Besitzer eines solchen Rechtes der blose Besitz wider die öffentlichen Landesgesetze helfen? da er als ein Unterthan, welcher diese Gesetze als eine beständige Richtschnur

vor

vor Augen haben soll, allerdings hätte wissen können, oder sollen, daß ein solcher Besitz gänzlich unerlaubt und widerrechtlich sey. a)

Anmerk. Doch ist solches nur von dem Fall zu verstehen, wenn der Fürst oder eine andere hohe Landesobrigkeit, welcher an Erhaltung der hohen landesherrlichen Rechte gelegen ist, einen solchen Besitz in Anspruch nimmt. Denn wenn zwischen zween Privatpersonen über den Besitz eines Regals ein Streit entstehet, so kann ein Landesherr ohne seinen Schaden gar wohl entscheiden, wessen Besitz gerecht und durch richterliche Hülfe zu schützen sey. Denn dieser Ausspruch benimmt seinen Rechten nichts, sondern gehet nur auf den Besitz der streitenden Unterthanen, in so ferne solcher als eine blose That betrachtet wird. b)

a) L. 12. C. de I. & Fact. Ign. L. 10. D. de bon. possess.

b) *Christoph. Heroldi* Observ. forest. in *Fritschii* Corp. Jur. Venat. forest. Obs. IV. & V. p. 1140. & 1146.

§. 57.

Von einem solchen Besitz, welcher durch öffentliche Landesgesetze verworfen wird, saget man, daß er durch den Widerstand des Gesetzes entkräftet werde, oder, daß er den Widerstand des Gesetzes leide. * Da nun ein Besitz, welchen die Gesetze verworfen, der richterlichen Hülfe unwürdig ist; §. 56. also kann auch ein solcher Besitz, von welchem man zu sagen pfleget, daß er den Widerstand der Gesetze leide, nicht vertheidiget werden.

Anmerk. Und daher kommt es, daß derjenige, welcher bey einem solchen Besitz geschützet zu werden verlanget, erst den Titel oder Grund desselben anführen muß, nach dem Ausspruch des päbstlichen Rechtes: a) Ein Bischoff, welcher den Zehnden verlanget * * muß in solchem Fall erweisen, daß er solchen auf eine zu Recht beständige Weise verjähret habe, und weil ihm die gemeinen Rechte hierinnen zuwider sind, solches auch erweisen. Denn obgleich derjenige, welcher Kirchengüter verjähren

* Resistentiam iuris pati.

will, wenn ihm die gemeinen Rechte oder eine widrige Vermuthung nicht im Wege ſtehen, mehr nicht erweiſen darf, als daß er bey ſeinem Beſitz nichts ungleiches vermuther. * Woferne ihm aber die gemeinen Rechte, oder eine gegründete Vermuthung zuwider ſind; ſo iſt dieſes nicht hinlänglich, ſondern er muß auch zugleich den Titel anführen, welcher ihn zu der Verjährung berechtiget, es müſte denn ſeyn, daß er eine undenkliche Verjährung für ſich hätte. b)

a) Cap. I. de Praeſcript. in 6.
b) Cap. 7. de Privil. in 6.

§. 58.

Derjenige, welcher von ſeinem Gegner überwieſen wird, daß er eine Sache gewaltſam, oder heimlicher und hinterliſtiger Weiſe beſitze, wird zugleich von einer wiſſentlichen Ungerechtigkeit überzeuget. §. 27. Da aber ein Richter, welcher von der Sache unterrichtet iſt, dergleichen widerrechtliches Unternehmen ohnmöglich vertheidigen kann, §. 24. ſo folget, daß ein Beſitz, welcher gewaltſamer, heimlicher und hinterliſtiger Weiſe erlanget worden, nach den Gründen einer unverfälſchten Gerechtigkeit durch richterliche Hülfe ohnmöglich vertheidiget werden könne.

Anmerk. Mit dieſem Satz ſtimmen auch die Römiſchen Geſetze in folgenden Worten a) vollkommen überein: Seinem Gegner etwas abzuſtreiten, dazu iſt nicht genug, daß man eine Sache nur beſitze. Denn es iſt offenbar, daß ein ſolcher Beſitz niemanden zum Vortheil gereichen könne.

a) L. I. pr. & §. vlt. D. Vti poſſidetis. Item §. 4. Inſt. de Interdict.

§. 59.

* Sufficit bona fides.

§. 59.

Hier könnte man einwenden: da die Fehler und Mängel des Besitzes nicht vermuthet werden, §. 28. 29. besonders aber diejenigen Mängel, welche auf der Sache haften, erst bey der genauern richterlichen Untersuchung bewiesen werden müssen, §. 46. so scheinet es zwar, daß die Besitzer der Regalien, oder anderer verbothenen Dinge, wenigstens durch die schleunige Hülfe bey ihrem Besitz so lange geschützet werden sollten, biß der Landesherr oder ein anderer, dem daran gelegen, bey der genauern Untersuchung den Mangel des Besitzes aus der Unfähigkeit des Besitzers, oder aus den Gesetzen erwiesen. Auserdem müste alles dasjenige, wie es scheinet, wegfallen, was oben §. 32. überhaupt erwiesen worden, nämlich, daß der Besitz von der Last des Beweises befreye, §. 47. daß die schleunige Hülfe ihrer Natur nach vor der genauern Untersuchung vorher gehe, und was dergleichen scheinbare Einwürfe mehr sind. Alleine die Antwort ist sehr leicht. Denn für das erste haben obige Sätze, §. 32. dessen ohngeachtet ihre Richtigkeit. Die Besitzer sind allerdings der Last des Beweises überhoben. Der Ungrund des Besitzes, die Unfähigkeit des Besitzers, muß aus den Landesgesetzen erwiesen werden. Es kann auch der Besitzer nicht eher, als biß dieser Beweis erfolget, aus seinem Besitz vertrieben werden. Was das andere anbelanget, so habe ich in der Anmerkung zum 47. §. diese Einschränkung ausdrücklich hinzu gesetzet: woferne nicht der Grund des Eigenthums sogleich auf der Stelle erwiesen und unwidersprechlich dargethan werden kann.

Anmerk. Man sehe, was ich oben §. 54. erwiesen habe. Die Einwürfe, welche man darwider machen möchte, habe ich hier zugleich mit gehoben. Und wenn auch in Ansehung des Raubes ein anders verordnet ist, und die daraus entstehende Klage* auch wider den Eigenthumsherrn angestellet werden kann; so muß man dieses als etwas besonders ansehen,

* Actio spolii.

sehen, welches in der Abscheulichkeit dieses Verbrechens seinen Grund hat, so wie auch nach den Römischen Rechten. Derjenige, welcher seine eigene Sache einem andern gewaltsamer Weise entreiset, seines Eigenthums verlustig wird. a)

a) L. 7. C. Vnde vi.

§. 60.

Damit man dieses um so viel besser verstehe, so merke man, daß wenn ein Fürst oder Stat, auf dessen Vorrechte ich hier mein Hauptabsehen richte, eine Sache, welche nach dem Gebrauch und Gesetzen eines Stats, von der hohen Landesobrigkeit ganz alleine besessen werden kann, seinen Unterthanen abfordert, und sich oder dem gemeinen Wesen solche zueignet; so ist dessen Recht auch bey der genauen Untersuchung allezeit klar und offenbar. Denn welcher Beweis kann wol klärer und stärker seyn, als derjenige, welcher aus den innersten Gründen des Statsrechtes hergenommen und auf solche Gesetze gebauet ist, welche jedermann wissen kann? Da nun der Beweis der wesentlichen Fehler des Besitzes, welche aus dem Mangel des Eigenthums, oder aus der Unfähigkeit der Sache oder Person herrühren, zu der genauern Untersuchung gehöret; §. 46. so folget, daß ein Fürst oder andere hohe Landesobrigkeit, bey der genauen Untersuchung, jederzeit einen klaren und unwidersprechlichen Beweis für sich habe, wenn sie den Unterthanen solche Rechte durch Klage oder Ausnahme abfordert, welche den öffentlichen Gesetzen oder ihrer Natur nach, von keinem Unterthan besessen werden können.

Anmerk. Man darf sich also dieses nicht befremden lassen, daß ein Fürst oder Stat dergleichen hohe Vorrechte, wenn er solche einziehet, nicht allemal durch einen ordentlichen Proceß oder nach der in den Rechten hergebrachten Ordnung erweiset. Ich frage einen jeden, wozu ist in solchem Fall ein weitläuftiger Beweis nöthig, wenn die offenbaren Gesetze, das allgemeine und besondere Statsrecht, und die Beschaffenheit

heit der Sache, dem Fürsten das Wort redet, besonders, wenn der Unterthan den Titel seines Besitzes weder angeben, noch beweisen kan? Ich setze aber zum voraus, wie von sich selbst erhellet, daß dergleichen Dinge entweder nur an der hohen Landesobrigkeit alleine, oder wenigstens mit deren Bewilligung von einem andern besessen werden können. Was dieses für Sachen sind, werde ich unten anzeigen, wenn ich von den hohen Regalien und Vorrechten der Republik handeln werde.

§. 61.

Da nun die genauere Untersuchung, wenn die streitige Sache klar ist, die schleunige Hülfe allzeit aufhebet; §. 54. 59. so ist kein Zweifel, daß auch bey fürstlichen Vorrechten, welche sich auf klare Gesetze und offenbare Gebräuche gründen, die schleunige Hülfe von der genauern Untersuchung gleichsam verschlungen und aufgehoben werde.

§. 62.

Da ferner nach den bißher erwiesenen Sätzen ein Fürst oder Stat, gewisse Dinge oder Befugnisse, welche die Unterthanen entweder gar nicht, oder doch zum wenigsten nicht anders, als mit Einwilligung der hohen Landesobrigkeit besitzen können, aus dem Grunde der Statsgesetze, folglich aus solchen Gründen, welche zu der genauen Untersuchung gehören, einziehet; §. 60. so hat er niemals nöthig, sich gegen die Unterthanen der rechtlichen Hülfe zu bedienen: nicht deswegen, weil ihm die Gesetze diese Mittel versagten, sondern weil er bey so klaren und unumstöslichen Rechten des Stats nicht nöthig hat, zu dergleichen auserordentlichen Rechtsmitteln seine Zuflucht zu nehmen: wie es denn auch seiner Majestät nicht anständig seyn würde, die hohen Vorrechte der Republik mehr auf eine That, als auf ein Recht zu gründen.

Anmerk. Eine ganz andere Bewandniß hat es mit solchen Sachen, welche zu dem eigenthümlichen Vermögen des Fürsten gehören, ingleichen mit den besondern Cammergütern, mit welchen die Unterthanen

nen gewisse Gemeinschaft haben, wie ich unten weitläuftiger zeigen werde. Inzwischen habe ich solches nur deswegen hier erinnern wollen, damit man nicht auf Abwege gerathe und sich unnöthige Zweifel mache.

§. 63.

Ein Fürst hat bey Einziehung solcher Dinge, welche dem Stat gehören, das klärste Recht für sich, §. 60. folglich hilft einem Unterthanen, welcher wider den Fürsten klaget, der bloße Besitz nichts. Vielmehr muß er in solchem Fall wider die öffentlichen Landesgesetze gegründete Einwendungen beybringen und beweisen, daß sie entweder ungültig sind, oder wenigstens ihn für seine Person nicht binden. Indem er nun diesen Beweis führet, so lässet er sich in die genaue Untersuchung ein. §. 44. Folglich wird ein jeder Unterthan, wenn er mit dem Fürsten um Regalien streitet, allezeit in das Petitorium oder in die genaue Untersuchung verwickelt. Da aber das bloße Possessorium auser der Beschönigung des Besitzes, gar keine Gründe leidet, welche in das Petitorium gehören, §. 48. 49. bey dem vermischten hingegen dergleichen Gründe unentbehrlich sind; §. 48. so folget, daß ein Unterthan in dergleichen Streitigkeiten mit dem Fürsten, wenn ja das Possessorium statt finden sollte, sich alleine des vermischten, niemals aber des bloßen Possessorii bedienen könne.

Anmerk. Hieher gehöret auch, was ich bey dem vorhergehenden §. in der Anmerk. berühret habe.

§. 64.

Derjenige, welcher bey dem Petitorio oder bey der genauen Untersuchung erweiset, daß sein Besitz rechtmäsig sey, beweiset nichts anders, als daß ihm solcher aus dem Rechte des Eigenthums zustehe. §. 44. Da sich nun ein Unterthan, wenn er mit dem Fürsten um öffentliche und landesherrliche Rechte streitet, blos des Petitorii

torii oder des vermischten Possessorii bedienen kann; §. 63. so muß er auch erweisen, daß sein Besitz auf ein eigenthümliches Recht gegründet sey. Nun machet das Recht des Eigenthums, welches auf eine rechtmäsige Art erlanget worden, hier den Titel aus. §. 13. Daher ist klar, daß ein Unterthan auch bey diesen Streitigkeiten den Grund und Titel seines Besitzes erweisen müsse.

Anmerk. Was ich hier überhaupt erwiesen habe, will ich nunmehro auf die Regalien anwenden, und aus deren Natur und Beschaffenheit, wie auch aus den Gesetzen, noch deutlicher machen; Da aber weder mein Vorhaben noch der Raum gestattet, so viele berühmte Rechtsgelehrte, welche dieser Meinung zugethan sind, hie anzuführen, so begnüge ich mich, nur die vornehmsten anzuzeigen. Posthius a) erkläret sich hierüber also: **Wenn man aber in dieser Materie noch ordentlicher gehen will, so muß man folgenden Unterschied machen: Entweder der Unterthan * * * verlanget wider die gemeinen Rechte, gegen seinen Landesherrn in Ansehung solcher Gerechtsame, welche nach den gemeinen Rechten dem Fürsten, der Cammer, dem Bischoff und überhaupt einer jeden hohen Landesobrigkeit alleine zustehen, und eine rechtmäsige Vermuthung für sich haben, geschützet zu werden. Und in solchem Fall ist der Besitz alleine nicht hinlänglich, sondern es wird auch ein Titel dazu erfordert, welcher zum wenigsten vermuthet, oder summarisch bewiesen werden kann: Und von dieser Eröffnung des Titels wird auch ein Unterthan durch keine Verjährung befreyet. Oder * * * ꝛc.** Was der Verfasser hier in Ansehung des summarischen Beweises saget, räume ich ihm zwar in so weit ein, daß ein Unterthan, welcher seinen Titel summarisch beweisen will, nicht sogleich abgewiesen werden kann: inzwischen wird er doch dadurch niemals von dem vollständigen Beweis des Titels befreyet. b) Hiermit stimmet auch *Gutierez* c) überein, wenn er saget: **Wenn über gewisse landesherrliche Rechte ein Streit entstehet, und die Vermuthung für den Landesherrn streitet; so habe**

alsdenn das Interdictum, welches ſich auf den ſummariſchen Beweis des Titels gründet, gar nicht ſtatt, es müſte denn der Titel alſo erwieſen ſeyn, daß die Vermuthung gänzlich kraftlos werde. Stryk bekräftiget ſolches noch deutlicher. d) Wenn von Regalien die Rede iſt, ſo findet niemals das bloſe, ſondern nur das vermiſchte Poſſeſſorium ſtatt, welches dem Petitorio ſehr nahe kommt, indem man dabey zu Erweiſung des Titels, zugleich auf das Eigenthum ſiehet. e) Klock ſiehet dieſe Lehre als eine Regel an, welche die geſunde Vernunft ſelbſt an die Hand giebt. Er ſaget alſo: f) Da die Vermuthung der gemeinen Rechte wider einen ſolchen Beſitz ſtreitet, und ſolchen als ungerecht und mangelhaft verwirft, mithin einem beyſtehet, dem andern aber zuwider iſt; ſo geſchiehet es, daß dergleichen Beſitzer wegen des bloſen Beſitzes, g) und ohne Beweis des Titels auch nicht geſchützet werden, woferne ſie nicht ihren Beſitz rechtfertigen und den Titel wenigſtens nur beſcheinigen können ꝛc. und weiter unten: Der Widerſtand der Rechte veranlaſſet in den Gerichten viele Ausnahmen und beſondere Fälle, worunter folgende zwey vor andern merkwürdig ſind: Erſtlich, daß der Beſitzer gehalten iſt, den Titel ſeines Beſitzes anzuzeigen, welche er wider die Geſetze zu behaupten ſuchet. h) Zum andern ꝛc. ꝛc. *Cardin. Thuſc.* i) machet von der bekannten Regel, daß nämlich der Beſitzer nicht ſchuldig ſey, den Titel anzugeben, in dieſem Fall eine Ausnahme, wenn der Kläger ſein Vorgeben wider den beklagten Beſitzer bewieſen hat. Mit dieſen ſtimmen auch noch viele andere, ſowohl ältere als neuere bewährte Rechtsgelehrte überein.

a) de Manuten. Obſ. 44. n. 29.

b) *Speermacher* in Juſtit. Vulner. P. II. C. IV. n. 4. & 5.

c) Pract. Quaeſt. Lib. III. qu. 19. *Jargovv*, de Regal. Lib. III. C. XI. §. 10. *Brunnem.* ad L. 3. C. de iurisd. om. iud. n. 8. & 9. *Pacian.* de Probat. Lib. II. c. 20. n. 27. 48. 50.

d) Tract.

d) Tract. de neceſſ. edendi tit. poſſeſſ. C. III. n. 35.

e) Arg. Cap. licet. 9. X. de probat. ibique canoniſtae. *Petrus Paul.* Pariſ. L. II. Conſ. 98. n. 16. *Knichen.* de Jur. Territ. C. V. n. 12. *Meiſchner*, Tom. I. Deciſ. Cameral. 7. n 8.

f) de Contribut. Cap. XX. n. 263.

g) Cum haec precaria praeſumatur. *Menoch.* conſ. 30. n. 61. *Virgin. de Bocat.* de Manut. in poſſeſſ c. 9. n. 4.

h) *Capyc.* Deciſ. 77. *Rebuff.* de mater. poſſeſſor. Art. 1. gl. 1. n. 21. *Curt. Jun.* Conſil. 90. n. 2. *Knichen* de Jur. Territ. C. V. n. 156. ſeq.

i) Pract. Concluſ. 439. n. 5.

§. 65.

Wenn alſo der Unterthan den Titel, das iſt, das Recht des Eigenthums über eine Sache, welche ordentlicher Weiſe dem gemeinen Weſen oder dem Fürſten zugehören, nicht erweiſen kann; ſo bleibet das Recht des Fürſten bey ſeiner völligen Kraft. §. 60. Er hat auch auſer den öffentlichen Statsgeſetzen keinen beſondern Beweis nöthig, indem auf ſeiner Seite das weſentliche und in der Sache ſelbſt gegründete Recht; §. 11. 14. auf Seiten des Unterthans aber der Mangel des Beſitzes offenbar am Tage lieget. Woferne alſo der Unterthan den Titel nicht angeben kann; ſo iſt ſein Beſitz null und nichtig. §. 24. 54.

Anmerk. Daher behauptet der vortreffliche Freyherr von Cocceji mit Recht: Daß der Beſitzer, wenn er auſer dem Beſitz keinen Titel angeben kann, ſeines Beſitzes verluſtig werde. Denn das Petitorium iſt hier klar, indem der Anſpruch des Landesherrn in den gemeinen Rechten gegründet iſt. Wenn aber das Petitorium klar iſt; ſo ſtreitet man um das Poſſeſſorium vergebens. Vielmehr iſt hier der Beſitz einer fremden Sache, welcher ſich, wenn er rechtmäſig ſeyn ſoll, auf die Begünſtigung des Fürſten gründen muß, ſo lange für mangelhaft zu halten, biß der Beſitzer ſeinen Titel erweiſet.

weiset. Also ist auch in Sachen des Huisburgischen Convents, als ihm der Fiscus die Gerichtbarkeit streitig gemacht, von der Regierung in Halberstadt gesprochen worden.

§. 66.

Da nun ein ungegründeter und mangelhafter Besitz mit Fug und Recht einem jeden Besitzer abgesprochen werden kann; §. 24. 54. so folget, daß ein Fürst oder Stat, die ihm ordentlicher Weise zustehenden Regalien, woferne der Besitzer seinen Titel weder anzeigen kann, noch will, mit gröster Billigkeit einzuziehen befugt sey, und kann sich also in solchem Fall der Unterthan um so viel weniger beschweren, je genauer er vorher wissen konnte, daß bey solchen Streitigkeiten der Titel nothwendig angezeiget und erwiesen werden müsse. a)

Anmerk. Wenn also, saget Stryk, b) der Besitzer gewisser Regalien oder Cammergüter, deren Beschaffenheit klar am Tag lieget, den Titel aus Ungehorsam nicht anzeigen will, so kann er auf Ansuchen der Cammer mit Recht derselben verlustig erkläret werden.

a) Confirmant hanc sententiam praeter allegatos supra §. 44. A. A. *Rhetz* Inst. Jur. Publ. Lib. II. Tit. 18. n. 4. *Rutger. Ruland.* de Commiss. P. II. L. V. c. 19. n. 5. *Wurmser* de Instr. edit. Obs. Vn.

b) de Necessit. edend. Tit. possess. C. III. & IV. Idem in Diss. de sententia contra fiscum ferenda. §. 29.

§. 67.

Da ferner ein Unterthan bey dem Besitz solcher Dinge, welche er niemals mit Recht besitzen kann, weder in dem Petitorio noch in dem vermischten Possessorio, wie von sich selbst erhellet, den Titel seines Besitzes anzeigen kann, §. 56. gleichwol aber dem Fürsten und dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß die dem

dem Stat einverleibte und benöthigte Güter und Rechte, nicht davon abgerissen werden; so folget, daß ein Fürst in Einziehung derselben, aus eigener Macht verfahren könne, und nicht nöthig habe, erst nach angestellter gerichtlichen Untersuchung, welche ohnedem vergebens seyn würde, die alten Besitzer oder vielmehr unrechtmäsigen Innhaber, daraus zu vertreiben.

§. 68.

Es ist hier noch übrig, die eigentliche Beschaffenheit des Titels und der Besitzgerechtigkeit zu untersuchen, welche dem Besitzer in solchem Fall wirklich zu statten kommet. Um aber solche aus den innern Gründen des allgemeinen Statsrechtes herzuleiten, muß ich folgende Sätze voraus setzen. I. Ein jeder Gesetzgeber oder Landesherr hat bey Anordnung der Gesetze und Einrichtung des Stats vornehmlich darauf zu sehen, daß mit dem allgemeinen Besten auch zugleich das Wohl der Bürger bestehe, folglich nicht allzuviel Dinge und Befugnisse dem Gebrauch derselben entzogen, und dem Fürsten oder dem gemeinen Wesen alleine zugeeignet werden, woferne die Erhaltung der öffentlichen Verfassung oder der anständige Unterhalt des Fürsten, oder andere aus dem gemeinen Besten abstammende Gründe nicht ein anderes erfordern. II. Ich nehme ferner aus der Erfahrung an, daß die meisten Dinge und Gerechtsame, welche nach den Grundgesetzen der Republik für den Fürsten oder das gemeine Wesen bestimmet sind, erstlich von sehr geringer Anzahl, und meistentheils so beschaffen sind, daß man aus ihrer besondern Natur und Eigenschaft sogleich schliesen kann, daß sie dem Fürsten oder dem Stat ganz alleine zukommen müssen. Wenn also z. E. die Gesetze des Stats das Recht, Gold- und Silberbergwerke zu bauen, das Jagdrecht ꝛc. dem Fürsten zueignen; so kann ein jeder, der in dem allgemeinen Statsrecht nur eine mäsige Kenntniß besitzet, aus ihrer eigentlichen Beschaffenheit

sogleich

sogleich abnehmen, daß sie dem Landesherrn oder gemeinen Wesen, am zuträglichsten, folglich auch eigen seyn müssen.

§. 69.

Aus diesen Sätzen mache ich folgenden Schluß: Da nach vorigen Bedingungen, §. 68. das Eigenthum und der Besitz von solchen Dingen nach den Grundgesetzen des Stats den Unterthanen versaget, und zum gemeinen Besten dem Landesherrn und dem Stat zugeeignet ist; so lieget nicht allein dem Fürsten, sondern auch den Unterthanen daran, daß sie zum Gebrauch des erstern, als höchsten Befehlshabers in der Republik unversehrt erhalten werden, ob sie gleich ihrer Natur nach auch von den Unterthanen genutzet werden könnten, nach der bekannten Regel, daß wie in allen Fällen, also auch hier die Vortheile der Privatpersonen der allgemeinen Wohlfart weichen müssen. Aus diesem Grunde haben demnach alle Veräuserungen, Eingriffe und Stöhrungen der landesherrlichen Vorrechte etwas gehässiges bey sich, indem sie ohne augenscheinlichen Schaden des Fürsten sowohl, als des gemeinen Wesens, nicht leicht unternommen werden können.

§. 70.

Da ich ferner solche Dinge und Befugnisse voraus setze, welche die allgemeine Wohlfart selbst, wegen ihrer erheblichen Vortheile dem Fürsten und dem gemeinen Wesen zueignet, und welche aus ihrer Natur und Beschaffenheit sogleich erkannt werden können; so kann es nicht leicht geschehen, daß ein Unterthan, welcher ein solches Recht in Besitz hat, nicht wissen sollte, daß es nach den öffentlichen Gesetzen des Stats dem Fürsten alleine zugehöre. Da nun derjenige, welcher eine Sache dem Eigenthumsherrn wissentlich vorenthält, dieselbe mit einer vorsetzlichen Ungerechtigkeit besitzet; so pfleget man einen Besitzer solcher landesherrlichen

lichen Gerechtsame; woferne er seine Erlangung nicht rechtfertigen kann, mit Recht für einen wissentlich-ungerechten Besitzer anzusehen.

Anmerk. Hier ereignet sich also der Fall, wo die stärkere Vermuthung, welche für das offenbare Eigenthum des Fürsten und des Stats streitet, die schwächere, die sonsten dem Besitzer zu-statten kommt, überwindet. §. 29. Anmerk. wie ich oben bereits erwiesen habe. Übrigens erhellet aus der Bestimmung dieses Satzes zur Genüge, daß solcher nach Anleitung eines gründlichen Statsrechts nicht von allen landesherrlichen Rechten ohne Unterschied, sondern nur von denen zu verstehen sey, welche wegen ihrer besondern Natur und mannichfältigen Vortheile, dem Fürsten alleine zugehören, dergleichen die Regalien sind, welche ich nunmehro bald genauer untersuchen werde. Also siehet zwar ein jeder, daß diejenigen Dinge, welche dem Fisco anheim gefallen und unwürdigen Besitzern entzogen werden, dem Fürsten oder dem gemeinen Wesen sowohl, als andere Regalien, zugestanden werden müssen: Weil sie aber doch gleichwohl ordentlicher Weise unter dem Eigenthum der Privatpersonen stehen, und blos zufälliger Weise, nämlich kraft eines gewissen Gesetzes dem Landesherrn oder dem Stat anheim gefallen; so wäre es etwas hart, dieselben nach Art einer geheiligten Sache dem Gebrauch der Unterthanen gänzlich zu entziehen, so daß sie nunmehro ganz andere Rechte bekommen, und von Privatpersonen nicht mehr verjähret und besessen werden können. Und in der That wenn man erwäget, daß solche Dinge mit andern, welche in der Gewalt der Unterthanen sind, einerley Natur und Eigenschafften haben; so wird man auch leicht zugeben, daß es nicht ohne grosse Unordnung und Unbequemlichkeit abgehen würde, wenn man in Ansehung derselben besondere Rechte einführen wollte, ob sie gleich nach einer gesunden Politik vor andern gewisse Vorrechte haben können, wie aus den besondern Verordnungen des bürgerlichen Rechts erhellet.

§. 71.

Aus den bißher erwiesenen Sätzen §. 68. erhellet ferner, daß, da die vermöge der Grundgesetze eines Stats dem Fürsten zuständige Dinge von ganz anderer Art und Beschaffenheit sind, als die-

jenigen, welche unter dem Privateigenthum stehen, in diesem Fall weder auf Seiten des Fürsten noch auf Seiten der Unterthanen einige Ungewißheit des Eigenthums zu befürchten sey. Denn was einem Fürsten oder Stat nach den Gesetzen zugehöret, können die Unterthanen leicht wissen. Eben so wenig kann es auch dem Fürsten unbekannt seyn, was ihm die Statsgesetze für Rechte zugetheilet. Folglich ist es nicht leicht möglich, daß die landesherrlichen mit den Privatgütern vermischet werden können, da die Beschaffenheit der Sachen und die Gesetze sebst so kenntliche Gränzen angegeben. Man setze z. E. daß ein Unterthan Gold- und Silberbergwerke innen habe, welche die Gesetze des Stats dem Fürsten und dem gemeinen Wesen ganz alleine zueignen, kann man wol vermuthen, daß sich in diesem Fall auf Seiten des Fürsten oder des Unterthans in Ansehung ihrer Rechte so grosse Zweifel und Schwierigkeiten finden werden? Die Sache lässet sich hier sehr kurz entscheiden. Kann der Unterthan keinen rechtmäsigen und zu Übertragung des Eigenthums geschickten Titel angeben; so sprechen die Gesetze selbst dem Fürsten das Eigenthum zu: gleichwie auch auf der andern Seite die Unfähigkeit des Besitzers, die Mängel des Besitzes und dessen Ungrund klar am Tage liegen. Wie ist es also möglich, daß das Eigenthum ungewiß und zweifelhaft seyn kann, wo das Gesetz, das allgemeine Recht solches selbst bestimmet und unterscheidet? Will auser dem noch ein anderer einen Anspruch darauf machen, so muß er dieses ausschweifende und ganz ausserordentliche Begehren erst vollkommen erweisen; anderer Ursachen zu geschweigen, welche diese unnöthige Furcht noch mehr entkräften.

§. 72.

Da also sowohl die eigentliche und wesentliche Beschaffenheit der Dinge, als die Gesetze des Stats das Eigenthum solcher Rechte dem Fürsten zusprechen, und die Unterthanen den Gesetzen, be-

son-

sonders denen, welche die hohen landesherrlichen Rechte angehen, genaue Folge zu leisten, verbunden sind; so ist klar, daß die unterwürfliche Verbindlichkeit der Unterthanen selbst die Vorrechte und Güter des Fürsten sicher stelle, also daß sich kein Unterthan ohne Verletzung seiner Treue unterstehen kann, in diese hohen Rechte einzugreifen. Und damit solche desto genäuer verbunden werden, sich aller Beeinträchtigung zu enthalten, so verpflichtet sie der Landesherr durch die Huldigung mit einem besondern Eid; also, daß man dem Fürsten nicht im geringsten beschuldigen kann, als habe er etwas verabsäumet, was zu Vertheidigung und Handhabung dieser hohen Vorrechte wider alle ungerechte Eingriffe und Anfälle erforderlich war. Geschiehet es dahero, daß sich ein Unterthan wider alle Treue und Gehorsam daran vergreifet, so kann man dem Landesherrn nicht die geringste Schuld beymessen.

§. 73.

Noch weniger kan man den Fürsten in Beobachtung seiner Rechte einer Unachtsamkeit beschuldigen, wenn er zu deren Erhaltung erfahrne, wachsame und redliche Leute bestellet, und sie durch einen Eid verpflichtet, die ihnen anvertrauten Aemter treu zu verwalten, und die Gerechtsame des Stats nach Pflicht und Gewissen zu handhaben. Denn auf solche Weise hat ein Landesherr alles gethan, was er gekonnt hat. So gestattet es auch die Menge seiner Geschäfte nicht, in welche er verwickelt ist, daß er gleichsam alle Winkel des Landes durchwandert, und wie ein Hausvater die Anzahl seiner Heerden, die Rechnungen seiner Bedienten untersuche. Noch weniger kann man ihm die Gabe der Allwissenheit beylegen, nach welcher er die Herzen prüfen, die Redlichkeit seiner Minister aus dem Grunde erforschen oder das Zukünftige vorher sehen könnte. Dahero kann ihm auch die Nachlässigkeit seiner Bedienten nicht zum Nachtheil gereichen oder zur Last geleget werden. a) Denn wer wird wol so thöricht seyn und be-

haupten, daß ein Stat oder Fürst dadurch seiner Rechte verlustig werde, wenn seine Minister und Bedienten, welche sich im Anfang so redlich, als treu und fleisig bewiesen haben, sich nachhero auf die schlimme Seiten legen, mit bösen Leuten, welche die Gerechtsame des Stats zu schmälern suchen, sich in heimliche Verständnisse einlassen, in ihrem Amte träge und nachlässig werden, und ihren Freunden, Anverwanden, Wohlthätern oder einem Mächtigern, welchem sie sich zu widersetzen nicht Muth genug haben, in den landesherrlichen Rechten freye Hand lassen? Vielmehr wird jedermann eingestehen, daß ein Besitz, welcher auf unerlaubte und schändliche Weise von den Rechten des Stats abgerissen worden, für erschlichen, mangelhaft, widerrechtlich und null und nichtig zu halten sey.

a) Vide omnino *Godofred. Ludov. Menck.* Dissert. de praescriptione immemoriali, hominum licet memoria deficiente, per documenta elidenda. §. 1. X. welcher daselbst also schliesset: Wenn überhaupt keinem Eigenthumsherrn auch bey Privatgütern durch die Nachlässigkeit und den Betrug seines Verwalters ein Schaden zuwachsen kann; so kann man einem Fürsten oder Stat diesen Vortheil um so viel weniger absprechen.

§. 74.

Es lässet sich auch dieser Satz ohne augenscheinliches Nachtheil der hohen landesherrlichen Rechte nicht denken, geschweige im geringsten vertheidigen. Denn dadurch würde der Bosheit und Arglist, den Fürsten und Stat zu hintergehen, gleichsam Thür und Thor geöffnet werden, und die fürstlichen Regalien würden am wenigsten sicher seyn. Um sich dieses Unheil noch lebhafter vorzustellen, darf man nur die Geschichte zu Rathe ziehen, und erwägen, mit was für Arglist dergleichen Leute, welche nach Regalien streben, sich der Willfährigkeit eines Ministers oder Beamten zu bedienen wissen, wie weit sie es durch Bitten, Geschenke oder andere unerlaub-

erlaubte Mittel bringen, um sich auf eine heimliche und diebische Weise in den verlangten Besitz einzuschleichen. Es bleibet also dieser Grundsatz, welchen ich in dem 72. §. angegeben habe, vest und unbeweglich, daß die Nachlässigkeit der Minister und Beamten, besonders bey Aemtern und Bedienungen, wenn es auf die Verringerung und den Verlust der Regalien angesehen ist, dem Fürsten nicht im geringsten nachtheilig seyn könne.

Anmerk. Der gelehrte Herr D. Menke drücket sich in angezogener Disputation §. 9. über diesen Satz sehr gründlich aus. Die hieher gehörige Stelle ist werth, daß ich solche von Wort zu Wort einrücke. Sie lautet nach der deutschen Uebersetzung also: Aber dergleichen Dinge werden öfters durch die Verjährung eigenthümlich erlanget, wenn nämlich z. E. der Verjährende selbst die Verwaltung und Aufsicht über dieselben hat, oder mit dem Aufseher in genauer Verwandschaft und Freundschaft stehet. Denn daraus wächset insgemein dem gemeinen Wesen der empfindlichste Schaden zu, daß diejenigen, denen die Aufsicht über gewisse Dinge anvertrauet ist, durch die Finger sehen und die ihnen anvertraute Gewalt durch ihre Verwanden und Freunde ordentlich mißhandeln lassen. Denn in solchem Fall unterstehet sich niemand leicht, dieselben zu verrathen, und wenn es auch geschiehet, so wird man dadurch in solche Schwierigkeiten verwickelt, daß man gar gerne davon abläßet. Und daher kommet es eben, daß die Republik selbsten dergleichen Aufseher und Vorgesetzte, so lange sie noch am Leben sind, gar selten zu Rede setzet, und nach deren Absterben pfleget man sich insgemein mit der Unwissenheit zu schützen. Auf solche Weise werden die Güter des gemeinen Wesens allmälich verjähret, und nach Verfluß einer undenklichen Zeit von derselben abgerissen. Add. D. *Wildvogelii* Dissert. de negligent. ministri principem non obligante.

§. 75.

Die Gründe der Verjährung bestehen theils in der Ungewißheit des Eigenthums, welche ganz unvermeidlich seyn würde, wenn die Besitzer durch den Verfluß der Zeit nicht sicher gestellet würden, und das vollständige Eigenthum dadurch erlangten; theils in der Nachlässigkeit und leichtsinnigen Verwahrung, welche die Gesetze nach Verfluß einer bestimmten Zeit mit dem Verlust des Eigenthums strafen; theils in einer stillschweigenden Übertragung und Entsagung des Eigenthums, wie aus den Rechten bekannt ist. Von allen diesen Gründen aber lässet sich keiner auf die öffentlichen Güter des Fürsten oder des gemeinen Wesens ziehen. Denn erstlich wird die Entsagung oder Veräuserung von einer Republik nicht vermuthet. §. 69. Es ist hier keine Ungewißheit des Eigenthums zu befürchten. §. 71. Eben so wenig kann man dem Fürsten oder Stat bey dem Verlust seines Eigenthums, wenigstens in Ansehung der Unterthanen, die Schuld beymessen. §. 72. folg. Wenn man nun noch hinzu setzet, daß die Besitzer solcher Güter und Rechte sich gemeiniglich in einem wissentlich ungerechten Besitz befinden; §. 70. so ist klar, daß die in den Gesetzen verordnete Recht der Verjährung bey öffentlichen Gütern und Vorrechten eines Stats, in so ferne sich nämlich die Unterthanen wider ihre Landesobrigkeit derselben bedienen wollen, gar nicht statt finden.

Anmerk. Man wendet hier vergebens ein, daß sich die Landesobrigkeit in den Streitigkeiten mit den Unterthanen des Privatrechts bediene, a) folglich auch die Rechte der Verjährung hier allerdings statt haben müssen. Alleine wenn ich solches in fiscalischen Angelegenheiten, davon ich oben §. 70. Anmerk. geredet, jedoch ohne Nachtheil der damit verknüpften Vorrechte und Freyheiten, auch gerne einräume; so kann ich es doch auch den bißher erwiesenen Gründen bey solchen Dingen, welche dem Fürsten und dem Stat auf ewig zuerkannt werden, und gleichsam einen Theil der höchsten Gewalt ausmachen, auf keine Weise zugeben. Will man sagen, wann zu Einführung einer Gewohnheit

heit wider die Gesetze selbst nicht mehr als 10. bis 20. Jahre erfordert werden, warum sollten nicht binnen dieser Zeit auch die Güter des Fürsten und Stats verjähret werden können? b) so antworte ich, daß dieses nur in so ferne seine Richtigkeit habe, wenn von den Rechten der Unterthanen und Privatpersonen die Rede ist; in Ansehung der öffentlichen Gerechtsame aber findet solches gar nicht statt. Bey den Privatangelegenheiten ist einem Landesherrn so viel nicht daran gelegen, was die Unterthanen unter sich für Rechte beobachten, wenn sie nur den Gesetzen und der Verfassung des Stats nicht zuwider sind. Dahero konnten auch die Gewohnheiten und Verjährungen in den bürgerlichen Rechten weit füglicher als in dem Statsrechte vergönnet werden, welches die Vertheidigung der fürstlichen Gerechtsame zu seinem Gegenstand hat.

a) L. un. C. de conduct. et procurat. praedior. L. 25. et L. 7. C. de Iur. Fisci.

b) Vid. *Conrad. ab Einsiedel* de Regalib. Cap. IV. n. 73. sequ.

c) Conf. omnino *Thomasii* Dissert. de praescript. regalium ad iura subditorum non pertinente.

§. 76.

Die Gründe der Verjährung, in so ferne sie, wie Grotius a) zeiget, unter freyen Völkern und Staten auser der bürgerlichen Gesellschaft in dem Stande der natürlichen Gleichheit betrachtet wird, kommen mit denen, welche ich in dem 69. und folg. §. §. beygebracht, fast gänzlich überein. Daraus mache ich den Schluß, daß die sogenannte Verjährung des Natur- und Völkerrechts bey denen Streitigkeiten, welche zwischen dem Fürsten und den Unterthanen über öffentliche Statsgüter entstehen, eben so wenig, als die Verjährung des bürgerlichen Rechtes, statt finde. Hierzu kommt noch ein ganz neuer und weit stärkerer Beweisgrund, daß nämlich Regenten und Unterthanen, welche sich gegen einander wie Obere und Untere, Befehlende und Gehorchende verhalten, gar nicht als Personen betrachtet werden können, welche in dem Stande der natürlichen Gleichheit leben. Aus diesem Grunde fallen

viele

viele Rechte weg, welche vorher den Unterthanen und Fürsten gemein waren. Und in diese Classe gehöret auch die Verjährung der Güter und Rechte, welche die Gewohnheiten und Gesetze eines Stats dem Regenten alleine zugesprochen. Kraft dieser Verordnung muß ein rechtschaffener Unterthan nach der ihm obliegenden Verbindlichkeit, diese Rechte für gegründet erkennen. Ein Fürst oder Stat hingegen eignet sich kraft seiner höchsten Gewalt, als Oberhaupt, der allgemeinen Wohlfart wegen das Eigenthum derselben zu, und da die Gesetze der billigen Vermuthung nach dem Landesherrn ordentlicher Weise gleichsam das Wort reden, die Ungerechtigkeit eines solchen Besitzers beständig anklagen und dessen Verjährung unterbrechen; so scheinet es gar nicht möglich zu seyn, daß jemals ein Unterthan öffentliche Güter des Stats ohne wissentliche Ungerechtigkeit besitzen könne. Aus diesem allen erhellet recht überflüssig, daß ein Unterthan in dergleichen Streitigkeiten mit seinem Landesherrn zu der Verjährung vergebens seine Zuflucht nehme.

Anmerk. Diesen unumstöslichen Grundsatz mögen vornämlich diejenigen wohl erwägen, welche die Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und Unterthanen ohne Unterschied aus den Römischen Rechten, und dem Justinianischen Stückwerke entscheiden wollen, und durch dieses recht grobe Versehen den Fürsten und Unterthanen bey nahe in eine Classe setzen. Nun ist es zwar der Billigkeit vollkommen gemäs, daß ein Fürst in solchen Fällen, wo er nicht als Fürst betrachtet wird, mit den Unterthanen gleiche Rechte genieße; allein wenn er als Fürst und als das Oberhaupt des Stats mit den Unterthanen in Streitigkeiten verwickelt wird; so muß man solches nach ganz andern Gründen beurtheilen, welche das allgemeine und besondere Statsrecht an die Hand giebet.

a) De J. B. et P. Lib. II. Cap. IV. §. 1.

b) Idem cit. loc. §. 12.

§. 77.

§. 77.

Da also weder die bürgerlichen §. 75. noch die natürlichen Rechte der Verjährung §. 76. zwischen dem Landesfürsten und Unterthanen, bey streitigen Statsgütern statt finden; so folget, daß die Verjährung keine Art und Weise seyn könne, die rechtliche Erlangung solcher Güter zu erweisen. Folglich findet sie auch unter den Titeln keinen Platz, auf welche die Unterthanen bey dergleichen Streitigkeiten den Beweis ihrer Rechte gründen können. §. 64.

Anmerk. Mit denen Zweifeln, welche von den Gegnern hierwider erreget werden, werde ich mir hier um so viel weniger zu schaffen machen, da keiner von solcher Erheblichkeit ist, daß er nicht aus den bißherigen Grundsätzen aufgelöset und entkräftet werden könnte. Doch werde ich zu allen Uberfluß weiter unten, wo ich diese Sätze auf die Regalien anwenden werde, auch den Vorzüglichsten davon ein Genüge thun. Noch weniger kann man hier einwenden, daß ich doch gleichwol selbst die undenkliche Verjährung unter diejenigen Titel zählte, wodurch dergleichen Rechte, von welchen hier die Rede ist, erlanget werden können. §. 86. Denn ich werde unten weitläuftig darthun, daß dergleichen Besitz, welcher eine undenkliche Zeit zum Grunde hat, mit weit bessern Grunde für eine Begünstigung, als für eine Verjährung zu halten sey.

§. 78.

Nachdem also die Verjährung aus der Classe der Titel, wodurch Unterthanen zu dem Eigenthum der Statsgüter gelangen, gleichsam verbannet ist; §. 76. folg. so mache ich daraus den sichern Schluß, daß solche nicht anders, als durch besondere Einwilligung und Begünstigung des Landesherrn und des Stats erlanget werden können. Denn da die Gesetze und Verfassung des Stats, dergleichen Güter und Gerechtsame dem Fürsten alleine zusprechen, und hingegen den Unterthanen gänzlich entziehen; gleichwol aber

niemand als der Fürst oder der Gesetzgeber allein, von den Gesetzen eine Ausnahme, noch weniger aber in den Rechten des Stats eine Aenderung machen kann; so erhellet, daß der Grund des erlangten öffentlichen Eigenthums einzig und allein in der deutlichen Willenserklärung des Gesetzgebers und in der erfolgten Annehmung des Unterthanen zu suchen sey.

§. 79.

Einen rechtmäsigen und hinlänglichen Titel nennet man denjenigen, woraus sich die Erlangung des Eigenthums vollständig begreifen lässet. Nun kan man aus der Einwilligung und Begünstigung des Fürsten einzig und alleine hinlänglich urtheilen, auf was Weise gewisse Dinge und Rechte, welche nach den Gesetzen des Stats dem Fürsten alleine zugehören, von einer Privatperson erlanget werden können. §. 78. folglich muß die Einwilligung des Fürsten der einzige rechmäsige und gegründete Titel seyn, wodurch dergleichen Dinge von den Unterthanen erlanget werden.

§. 80.

Ohne Eröffnung des Titels kann kein Unterthan bey seinem Besitz geschützet noch weniger aber wider seinen Landesherrn vertheidiget werden. §. 64. Da nun die Bewilligung des Fürsten der einzige rechtmäsige Titel zu Erlangung solcher Rechte ist; §. 79. so folget, daß diese Bewilligung von dem Unterthan, welcher durch richterliche Hülfe bey seinem Besitz geschützet zu werden verlanget, deutlich dargethan und erwiesen werden müsse.

§. 81.

Da ferner der Besitz eines Unterthanen, woferne er den Titel nicht erweiset, null und nichtig ist; §. 65. und von dem Fürsten mit Recht demselben abgefordert werden kan; §. 66. so schliesse ich hier-

hieraus, daß, woferne ein Unterthan die Begünstigung und Einwilligung des Fürsten nicht erweisen kann, der Besitz, welchen er auf keine andere Weise erlangen konnte, §. 79. null und nichtig sey, und ohne Bedenken demselben abgefordert, und hingegen demjenigen, dem er von Rechts wegen gebühret, nämlich dem Fürsten, eingeräumet werden könne.

§. 82.

Daß alle Veräuserungen der öffentlichen Gerechtsame und Statsgüter etwas gehässiges bey sich haben und ohne dringende Ursache nicht unternommen, am allerwenigsten aber in zweifelhaften Fällen vermuthet werden können, müssen alle diejenigen, welche das öffentliche Wohl dem Privatinteresse vorziehen, einmüthig bekennen. Da nun die Begünstigung eines Fürsten §. 78 allerdings als eine Veräuserung anzusehen ist; so folget, daß solche in zweifelhaften Fällen niemals vermuthet werden könne.

Anmerk. Aus diesem Grunde pflegt man nach der einstimmigen Erinnerung der meisten Rechtslehren dergleichen Begünstigungen insgemein in sehr engen Verstande anzunehmen, so daß dadurch den fürstlichen Rechten so wenig, als immer möglich seyn will, entzogen werde. a) Denn man vermuthet nicht ohne Grund, daß ein Fürst in solchen Fällen am allerwenigsten freygebig sey. b) Woferne also die Begünstigung oder Veräuserung nicht vollkommen erwiesen werden kann; so ist nichts vernünftiger, als daß die Sache in ihren vorigen Stand gesetzet und wider den Unterthan gesprochen werden müsse.

a) *Carpz.* Decis. III. P. III. decis. 287. *Mynsing.* Dec. 14. Resp. 2. n. 41. sequ.

b) *Sixtinus* de Regal. Lib. I. cap. 5. n. 76.
Petr. Heig. P. I. qu. 15. n. 59. & 60.
Gribner Opusc. Tom. I. Sect. II. §. 23.

§. 83.

Man saget, daß ein Besitzer einen undenklichen Besitz vor sich habe, wenn man sich nicht erinnern kann, daß solchen jemals ein anderer innen gehabt habe. Alsdann aber kann man erst mit Grunde behaupten, daß sich niemand desselben erinnern könne, wenn man weder durch schriftliche Urkunden noch durch mündliche Aussage betagter Leute einen andern Besitzer ausfindig machen kann. Und hieraus erhellet, daß zu einem undenklichen Besitz eigentlich zwey Stücke gehören: 1.) daß der Besitzer die Sache zu allen Zeiten, so weit man nur zuruck denken kann, besessen habe, 2.) daß weder durch Urkunden noch mündliche Aussage das Gegentheil davon erwiesen werden könne. Da es nun also nicht erweislich gemachet werden kann, daß sich der Besitzer jemals auser dem Besitz befunden; so kann man nach Beschaffenheit der Umstände vermuthen, daß dessen Besitz hundert, zwey hundert, ja wol tausend Jahre gedauert habe.

Anmerk. Hieraus ist klar, daß es zu einem undenklichen Besitz nicht genug sey, daß niemand vorhanden sey, welcher sich des Gegentheils erinnere, oder, welches eben so viel ist, daß der Besitzer nur durch lebende Zeugen, so weit solche zurück denken können, erweise, daß er die Sache jederzeit ruhig besessen; sondern es wird noch über dieses dazu erfordert, daß das Gegentheil auch nicht durch schriftliche Urkunden bewiesen werden könne. Wenn also die Gesetze das Wort erinnern nicht ausdrücklich auf die mündliche Aussage noch lebender Personen einschränken, a) so bleibet man bey dem allgemeinen Verstande der undenklichen Zeit. Denn die Glaubwürdigkeit geschehener Thaten gründet sich nicht nur auf gewisse Reden und Handlungen der Menschen, welche sie entweder selbst durch ihre Sinnen empfunden, oder von dergleichen Personen gehöret haben; sondern auch auf schriftliche Urkunden oder andere glaubwürdige Berichte, welche uns von geschehenen Dingen und den ältern Zeiten unterrichten. Es ist eine bekannte Sache, daß das Wesen eines Schatzes darinnen bestehe, daß man seinen Eigenthumsherrn nicht ausfindig machen kann. Nun sind bey

nahe alle Rechtslehrer der Meinung, daß man hier zu Ergründung des Eigenthums sich der schriftlichen Urkunden sowohl, als der mündlichen Aussage bedienen könne: warum sollte nun solches nicht eben sowohl bey dem Besitz statt finden? Ja es bezeuget Gellius, b) daß schon die Alten das Wort erinnern in diesem Verstande genommen. Die Gesetze selbst, wenn sie von einer undenklichen Zeit reden, bedienen sich meistentheils allgemeiner Ausdrücke, welche von schriftlichen und mündlichen Beweisthümern verstanden werden können. Paulus c) drücket sich in folgenden Worten nicht undeutlich aus: Wenn nämlich die Frage entstehet, ob das Andenken an eine geschehene Sache noch vorhanden sey, oder nicht; so fraget man nicht, ob sich jemand erinnere, an welchem Tage oder unter welchem Burgermeister solche geschehen sey, sondern ob solches nur auf einige Weise erwiesen werden könne? Die widersprechenden Gesetze nebst den Einwendungen der Gegner hat mehrgedachter Herr D. Menke in angezogener Disputation d) sehr gründlich abgelehnet, und in dem 4. §. gezeiget, daß ein alter und undenklicher Besitz nicht einerley sey, da sich der erste seinem Begriff nach viel weiter, als der andere und auf mehrere Arten der Verjährung erstrecket, mithin nach Beschaffenheit der Umstände erkläret werden muß.

a) L. 2. D. de Aqu. et Aqu. pluv.

b) Noct. Att. Lib. IV. Cap. 3. et 6. *Briſſon.* de Verb. Signif. L. 2. voce *memoria.*

c) L. 28. D. de Probat.

d) de praeſcript. immemoriali, cet §. 2. 3.

§. 84.

Fraget man ferner nach den Wirkungen, welche die undenkliche Verjährung nach sich ziehet; so erhellet von sich selbst, daß man bey solchen Dingen, welche weder ihrer Natur nach noch den Gesetzen nach von einem Unterthan besessen werden können, und von deren Besitz gewisse Personen auf immerwährende Zeiten ausgeschlossen sind, nicht die mindeste Wirkung, am allerwenigsten aber den richterlichen Schutz erwarten dürfe. Denn räumet man dieses ein; so widerspricht man einem Satz, welchen man bereits zugegeben, offenbar, das ist, man setzet voraus, daß ein Unterthan

des Besitzes solcher Dinge zum wenigsten einiger massen fähig sey, welches aber höchst ungereimt ist. Es hilft dahero ein solcher Besitz, er mag auch so lange gedauert haben, als er immer will, schlechterdings nichts. Denn man kann sich keine Zeit vorstellen, da die Gesetze denselben nicht für ungegründet, widerrechtlich und schädlich erkläret haben sollten. Es mag dahero ein Fürst oder auch nur ein Unterrichter einen solchen Besitzer antreffen, wenn und wo es auch sey; so ist er befugt, seinen Besitz wegen der wesentlichen Unfähigkeit des Besitzers und des ausdrücklichen Verboths der Gesetze, für ungerecht, für null und nichtig zu erklären. Aus was für Grunde will man also einen solchen Besitz der geringsten Vertheidigung würdig achten? Es ist eine bekannte Sache, daß ein Laye der geistlichen Gerichtbarkeit, wie solche durch die Schrift, ingleichen in den Concilien und päbstlichen Rechten bestimmet wird, gänzlich unfähig sey. Es ist ausgemacht, daß ein Unterthan als Unterthan keine hohen landesherrlichen oder Majestätsrechte eigenthümlich besitzen könne. Was wird es also wol einem Layen oder Unterthan helfen, wenn er auch dergleichen Gerechtsame nebst seinen Vorfahren über tausend Jahre lang besessen? Der ganze Gewinst, welcher ihm dadurch zuwächset, wird dieser seyn, daß er von der Strafe des schändlichen Eingriffes in die landesherrlichen Rechte verschonet bleibet, woferne er anders seine unschuldige Meinung beweisen kann, im übrigen aber auf der Stelle aus dem Besitz vertrieben wird.

Anmerk. In den Rechten findet man hin und wieder noch mehrere Beyspiele von dieser Unfähigkeit, welche weder durch den Titel, noch durch den wirklichen Besitz gerechtfertiget werden kann. Also haben die Kaiser, Honorius und Theodosius, a) ausdrücklich verordnet, daß alle diejenigen, welche gewisse Schlösser besitzen, es sey unter welchem Titel es wolle, dieselben unverzüglich abtreten sollen. Auf gleiche Weise ist es auch den Juden in den meisten Landesgesetzen untersaget, unbewegliche Güter zu besitzen. Was wird also wol dergleichen Leuten der undenkliche Besitz helfen? der berühmte Herr Canzler Böhmer b) behaup-

hauptet sehr gründlich: daß das Alterthum des Besitzes einer Sache demjenigen auf keine Weise zu statten kommen könne, welcher solche nicht besitzen kann. Denn eben dadurch, daß er sie nicht besitzen kann, lieget zugleich am Tage, daß er den Besitz nicht rechtmäsig erlanget habe, wenn man auch gleich die eigentliche Art und Weise oder die ursprüngliche Erlangung desselben nicht angeben kann.

a) L. 2. C. de fundis limitrophis.

b) Jur. Eccles. Protest. Lib. II. Tit. XXVI. §. 43.

§. 85.

Wenn der Gesetzgeber eines Stats solche Güter und Gerechtsame, welche des allgemeinen Besten wegen dem Fürsten oder dem Stat zugeeignet werden müssen §. 68. durch ein öffentliches Gesetz dem Eigenthum des Stats dergestalt einverleibet, daß er alle und jede Unterthanen von deren Besitz ausschlieset, und denselben für null und nichtig erkläret; wenn es sein ausdrücklicher Wille ist, daß sich die Unterthanen auf eine Verjährung, sie mag so lange dauern als sie will, weder gründen noch damit schützen sollen; wenn dieses Gesetz durch eine ununterbrochene und genaue Beobachtung dergestalt bestätiget worden, daß es keinem Unterthan, woferne ihm nicht die gröbste Unwissenheit daran verhindert, unbekannt bleiben kann; so ist kein Zweiffel, daß hier eben sowohl, als in dem vorhergehenden Fall §. 84. der Besitz solcher Güter und Gerechtsame für gänzlich ungegründet und des richterlichen Schutzes unwürdig erkannt werden müssen, sollte er sich auch auf eine undenkliche Zeit gründen, oder auch das Gegentheil aus keinen Urkunden erwiesen werden können. Denn da die Bürger den Gesetzen des Stats zu gehorchen, schlechterdings verbunden sind; so können sie um so viel weniger dasjenige durch widrige Unternehmungen aufheben und kraftlos machen, was der öffentlichen Wohlfart wegen einmal vestgesetzet und gegründet ist. Auser dem pfleget es auch noch

zum

zum Überfluß zu geschehen, daß ein Fürst, welcher auf die Gerechtsame des Stats ein wachsames Auge hat, zu Verhütung aller unerlaubten Mittel, durch welche der undenkliche Besitz insgemein erschlichen wird, §. 73. denselben überhaupt durch ein Gesetz ausdrücklich verbiethet oder nach Gutbefinden einschränket:

Anmerk. Und in so weit kann ich auch die Meinung des Thomasius a) nicht mißbilligen, welcher bey Erlangung dieser hohen Vorrechte in Ansehung der Unterthanen alle und jede Arten der Verjährung verwirft. Worinnen ich aber von ihm abgehe, werde ich weiter unten zeigen. So viel behauptet er mit guten Grunde, daß der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers die Rechte der Verjährung überhaupt, folglich auch den dadurch erlangten Besitz, völlig aufheben und vernichten könne. In den Römischen Gesetzen b) findet man die ausdrückliche Verordnung, daß wider öffentliche Gefälle und Auflagen keine Verjährung statt finde, sie mag auch so lange dauern, als sie immer will. Eben dieses suchet auch Thomasius aus dem L. 2. C. Ne rei domin. vel temp. zu erweisen, und ich würde ihm auch hierinnen Beyfall geben, woferne nicht andere mit bessern Grunde dargethan hätten, daß hier die Rede von einer ganz andern Art der Verjährung sey. Inzwischen fehlet es heut zu Tage auch an solchen Fällen nicht, in welchen diese Sätze, und besonders in Vertheidigung der hohen Vorrechte eines Stats, mit Nutzen angewendet werden können.

a) Diss. de Praescr. Regal. ad iura subdit. non pertinente.

b) L. 6. C. de Praescript. XXX. Ann.

§. 86.

Man stelle sich hingegen gewisse Sachen oder Rechte vor, welche zwar der Regel nach zu dem öffentlichen Eigenthum eines Fürsten oder Stats gehören, jedoch so beschaffen sind, daß sie auch gewisser massen von einem Unterthan besessen werden können. Man setze, es sey kein öffentliches Gesetz vorhanden, welches den Besitz solcher Rechte, er mag nun eine erinnerliche oder undenkliche Verjährung zum Grunde haben, als unerlaubt, und ungültig verwirft.

Man

Man nehme ferner an, daß es vor Zeiten in einem Land nichts ungewöhnliches gewesen, auch noch heut zu Tage nicht ungewöhnlich sey, daß die Unterthanen, besonders die vom adelichen Stande, in gewissen Districten durch Begünstigung des Fürsten dergleichen Rechte besitzen. Hat nun in solchem Fall der Besitzer einen undenklichen Besitz vor sich, §. 83. kann sich hier niemand des Gegentheils erinnern oder aus glaubwürdigen Urkunden erweislich machen, daß weder der Landesherr jemals in dem Besitz solcher Rechte gewesen, noch auf Seiten des Unterthans ein Mangel vorhanden sey; so ist es höchst wahrscheinlich, daß der Besitzer und dessen Vorgänger ihren Besitz auf eine rechtmäsige und erlaubte Art, nämlich durch die Begünstigung des Fürsten erlanget haben, die darüber verfertigten Urkunden aber vielleicht durch Brand, in Kriegszeiten oder durch andere Zufälle verlohren gegangen. Es ist wahr, das Gesetz, die ordentliche Regel, der Vorzug des allgemeinen Besten, der Haß gegen die Veräuserung, §. 69. und die Vermuthung §. 82. streiten hier für den Fürsten: alleine alle diese Vermuthungen werden durch das Alterthum der Zeit überwogen, und ein Fürst gehet hier weit sicherer, daß er sich seines vermuthlichen Rechtes begebe, als daß er einen so wahrscheinlich rechtmäsigen Besitzer und Eigenthumsherrn aus seinem Besitz vertreibe. Die natürliche Billigkeit und gesunde Vernunft geben hierzu gewisse Regeln an die Hand, nach welchen man bey zween widersprechenden Sätzen mit Recht eine Ausnahme machet. Unter diesen Bedingungen siehet man also den undenklichen Besitz solcher Dinge, welche sonst ordentlicher Weise dem Fürsten oder Stat zustehen, für eine Bewilligung des Fürsten an, und man behauptet mit Recht, daß ein Unterthan, welcher sich dessen zu erfreuen hat, dergleichen Befugnisse auf eine rechtmäsige Art erlanget habe.

Anmerk. Und hier findet man die Quellen der Vorrechte des undenklichen Besitzes in der Kürze beysammen, von welchen die Rechtsgelehr-

ten so viel Lermens machen. So gros auch diese immer seyn mögen, so kann ich doch denenjenigen nicht beypflichten, welche behaupten, daß, wenn auch alle Verjährungen und Wirkungen des Besitzes aufgehoben werden, die undenkliche Verjährung dem ohngeachtet bey ihren Kräften bleiben müsse. Bey Privatgerechtsamen pfleget man sich selten oder gar nicht darauf zu berufen, weil diese in einer weit kürzern und bestimmten Zeit verlöschen. Folglich hat solche bey öffentlichen und privilegirten Rechten nur allein statt, und bey diesen sind insgemein die wichtigsten Bewegungsgründe vorhanden, den Besitz der Unterthanen, wenn sich solcher nicht auf ausdrückliche Einwilligung des Fürsten gründet, durch öffentliche Gesetze gar aufzuheben, §. 85. also daß die undenkliche Verjährung auch in diesem Fall wenig Nutzen haben wird. Ich gestehe zwar gerne, daß solche Aenderungen ohne höchstwichtige Ursachen nicht leicht unternommen werden müssen: alleine deswegen muß man nicht gleich alle und jede Gesetze, welche wider die undenkliche Verjährung gegeben werden, für unbillig ansehen. a) Die sämtlichen Vorrechte dieses Besitzes gründen sich, wie ich §. 86. erwiesen habe, auf eine blose Vermuthung. Wenn nun diese mehr für den Fürsten und Stat, als für die Unterthanen streitet, welches in einzeln Staten und Ländern gar oft geschehen kann, kann man wol deßwegen den Gesetzgeber einer Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn er den Besitz der öffentlichen Rechte auf seine ausdrückliche Bewilligung einschränket? §. 86.

a) vid. *Cacheran* Conf. XXVII. n. 26.

§. 87.

Die Begünstigung und Einwilligung des Fürsten machet in Erlangung gewisser landesherrlicher Rechte den einzigen gegründeten und rechtmäsigen Titel aus. §. 79. Da nun die undenkliche Verjährung unter obigen Bedingungen §. 86. die vermuthliche Bewilligung des Fürsten zum Grunde setzet; §. 86. so ist kein Zweifel, daß solche auch für einen rechtmäsigen und geschickten Titel zu halten sey, also daß der Besitzer, um bey seinen Rechten geschützet zu werden, nicht nöthig habe, einen andern anzugeben. §. 80.

Anmerk. Ich wundere mich dahero sehr, daß es noch Rechtsgelehrte giebt, welche den undenklichen Besitz schlechterdings verwerfen, und ihm

ihm unter denen Titeln, wodurch ein Unterthan die eigenthümliche Erlangung öffentlicher Rechte beweiſet, gar keinen Platz vergönnen. a) Wenn auch ſchon die Verjährung in Erlangung hoher Rechte den Unterthanen nicht zu gute kommt; ſo folget deswegen nicht, daß ſie gar ohne alle Wirkung ſey, beſonders wenn noch andere wichtige Umſtände hinzu kommen, woraus man vermuthen kann, daß die Sache im Anfang rechtmäſig verlanget worden. Dahin zielet Kacvardus b) wenn er ſaget: daß man dasjenige, deſſen Erlangung ſich nicht mehr denken läſſet, mit Recht beſitze, machet nicht ſowohl das Geſetz, als das natürliche Gutachten, welches den menſchlichen Seelen gleich dem Erze eingepräget iſt. Der berühmte Herr Canzler Böhmer c) iſt eben dieſer Meinung: Es lehret uns die geſunde Vernunft, dieſes ſind ſeine Worte, daß das Alterthum eines Beſitzes, deſſen Urſprung niemand mehr denken kann, einen ſehr ſtarken Beweis abgebe, daß derjenige, welcher ein gewiſſes Recht beſitzet, einen gegründeten Titel vor ſich habe, welchen er nicht erſt durch die Länge der Zeit erworben. Die Meinung, daß die undenkliche Verjährung, oder beſſer, der daraus zu vermuthende Titel gänzlich kraftlos ſey, kommet, wie Herr D. Petermann d) ſehr gründlich urtheilet, den machiavelliſchen Lehrſätzen ſehr nahe, indem ſie einem ſchlimmen Fürſten die bequemſte Gelegenheit giebt, die Güter der Unterthanen nach Gefallen an ſich zu reiſſen. Wenn man aber hierinnen, wie ich oben gewieſen §. 85. 86. die Mittelſtraſſe gehet; ſo wird man ſich weder wider die hohen Vorrechte des Fürſtens oder Stats verſtoſſen, noch den Unterthanen, welche dergleichen Rechte beſitzen, zu nahe treten.

a) *Thomaſius* Diſſ. de praeſcription. regalium ad iura ſubditorum non pertinente. *Georg. Bayerus* Delin. Jur. Ciuil. ad Tit. D. de diuerſ. Temp. praeſcript. p. 568. Illuſtr. D. a *Ludwig* in Diſſertat. de diſpari nexu ciuitat. imp. cap. 6. §. 29. ſeq. V. C. *Joan. Laurent. Fleiſcher* in Inſtit. Jur. Feud. cap. X. §. 40.

b) in Triboniano §. 9.

c) Jur. Eccleſ. Proteſt. Lib. II. Tit. XXVI. §. 39.

d) V. C. *Auguſt. Gottlob. Petermanni* Diſſert. de ualore poſſeſſorii ſummariiſſimi contra principem S. R. J. §. XIV.

§. 88.

Da alſo aus der undenklichen Verjährung die Bewilligung des Fürſten vermuthet, wird §. 86. und nicht erſt von der Zeit des Beweiſes an, ſondern ſogleich mit dem Anfang des Beſitzes dem Beſitzer ein gewiſſes Recht zuwächſet; ſo folget, daß der undenkliche Beſitz kein neues Recht hervor bringe, ſondern dasjenige, welches vorher rechtmäſig erlanget worden, durch wahrſcheinliche Vermuthung noch mehr beſtättige, oder daß ich mich noch kürzer ausdrücke, daß der undenkliche Beſitz kein Mittel etwas zu erlangen, ſondern nur eine Art des Beweiſes ſey.

SCHOL. Plenius haec deducit Illuſtr. *Boehmer.* cit. loc. atque auctoritatibus firmat. Conſer quoque *Mencken.* allegat. Diſſ. de praeſcript. immemoriali cet. §. 12. 25. et paſſim.

§. 89.

Durch die Verjährung, welche eine beſtimmte Zeit zum Grunde hat, erlanget man das Eigenthum, oder ein anderes gewiſſes Recht, wie aus den Römiſchen Geſetzen zur Genüge bekannt iſt. Da alſo durch den undenklichen Beſitz kein neues Recht erlanget, ſondern das bereits erlangte nur erwieſen wird §. 88. ſo kann man ſolchen im eigentlichen und beſondern Verſtande gar keine Verjährung nennen. Und in der That iſt auch die eigentliche Verjährung von dem undenklichen Beſitz ſehr merklich unterſchieden. Derjenige, welcher eine Sache verjähret, erlanget erſt alsdenn das Eigenthum darüber, wenn er ſolche eine gewiſſe Zeitlang in ununterbrochener Dauer und ohne wiſſentliche Ungerechtigkeit beſeſſen hat, da er vorher nur ein bloſer Beſitzer und vermeintlicher Eigenthumsherr war. Derjenige aber, welcher ſich in einem undenklichen Beſitz befindet, wird deswegen dabey geſchützet, weil man vermuthet, er habe die Sache ſchon vor langen Zeiten durch einen rechtmäſigen

Titel

tel erlanget. §. 86. Es ist hier keine bestimmte Zeit vorhanden, nach welcher ihm das Eigenthum zugesprochen wird. Der bloße Titel, welcher aus dem Alterthum des Besitzes vermuthet wird, stellet ihn hierinnen sicher. Mithin redet man in ganz uneigentlichem Verstande, wenn man denselben eine Verjährung nennet: es müste denn seyn, daß man sich dieses Ausdruckes in Privatstrittigkeiten bediente, woselbst er seiner Vorzüglichkeit wegen auch andere Arten der Verjährung unter sich begreifet.

Anmerk. Und hieraus erhellet zugleich, warum ich oben §. 75. 76. ohne den Wirkungen des undenklichen Besitzes den geringsten Abbruch zu thun, alle Verjährungen von den öffentlichen Gerechtsamen des Fürsten oder des Stats gänzlich abgelehnet habe. Daß in dem ganzen Römischen Gesetzbuch keine Stelle zu finden sey, darinnen die undenkliche Zeit unter die Verjährungen gezählet wird, hat der berühmte Herr Canzler Böhmer a) schon bemerket. Denn wenn daselbst gesaget wird, daß zu Abkürzung der Streitigkeiten das Alterthum der Zeit für ein Gesetz gehalten werde, b) daß ein Damm, ein Graben oder Canal, dessen Ursprung man nicht anzugeben weis, für ein rechtmäsig unternommenes Werk zu halten sey; c) so erhellet vielmehr das Gegentheil daraus. In dem päbstlichen Recht hat man einer undenklichen Zeit den Namen der Verjährung zuerst beygeleget, d) und mit diesem Rechte hat sich diese Benennung auch in die Gerichte eingeschlichen. Indessen findet man auch in diesem eine Stelle, darinnen die Bedeutung des Römischen Rechts beybehalten wird, e) da der Pabst Innocentius III. dem Grafen von Toulouse alle Weggelder, Salzgruben ꝛc. abspricht, von welchen nicht erwiesen werden kann, daß sie durch eine Schenkung der Kayser, Könige, oder der lateranischen Versammlung oder durch ein altes Herkommen von undenklichen Zeiten her, auf ihn gekommen sind.

a) cit loc. §. 39.
b) L. 1. in f. D. de Aqua et Aqu. pluv. arcend. L. 2 D. ibid.
c) L. eod. §. 5. T. ib. L. 23. in f. eod. L. f. eod. Item L. 3. §. 4. D. de Aqua quotid.
d) C. 1. de Praescript. in 6.
e) Cap. 26. X. de V. S.

§. 90.

Wenn ein Unterthan bey dem Besitz solcher Rechte, welche ordentlich dem Fürsten zugehören, geschützet zu werden verlanget; so muß er erst den Titel desselben beweisen. §. 64. 80. Da nun der undenkliche Besitz die Stelle des Titels vertritt oder wenigstens von der Einwilligung des Fürsten eine gegründete Vermuthung an die Hand giebet, §. 86. so ist kein Zweifel, daß auch dieser von einem Unterthan, welcher sich darauf gründet, erwiesen werden müsse.

§. 91.

Man beweiset aber den undenklichen Besitz nicht nur durch Zeugen, sondern auch durch glaubwürdige Urkunden, gerichtlicher Zeugenaussage und überhaupt durch alle diejenigen Mittel, denen die Gesetze eine Kraft zu erweisen beygeleget, und welche die dazu erforderlichen Eigenschaften haben. a) Wie die Zeugen beschaffen seyn müssen, kann man aus der Art des Beweises gar leicht abnehmen. Sie müssen nämlich ein ansehnliches Alter erreichet haben, damit sie die gehörige Kenntniß und Erfahrung besitzen. Ihre Aussage muß darinnen bestehen, daß sie es niemals anders gesehen oder gehöret, daß sie weder den Anfang der Verjährung noch eine That anzugeben wissen, welche der Verjährung zuwider ist, mit einem Wort, daß der Besitz älter als das Andenken der Menschen sey. Eben dieses müssen auch diejenigen Urkunden enthalten, deren sich ein Unterthan, den undenklichen Besitz zu erweisen bedienen will, nämlich, daß er in denenselben allezeit Besitzer genennet werde, daß die Handlungen, die er als Besitzer unternommen, auf eine glaubwürdige Art aufgezeichnet, und bereits vor langen Zeiten erwiesen worden, und was dergleichen mehr ist. Kann nun in solchem Fall der Landesherr diese Gründe nicht aus dem Wege räumen; so muß der Unterthan oder Landsasse allerdings geschützet und wider alles fernere Klagen gesichert werden.

Anmerk.

Anmerk. Diese Zeugen sollen nach dem Gutachten der meisten Rechtsgelehrten wenigstens 54. Jahr alt seyn, b) damit sie nach abgelegten Kinderjahren noch 40. Jahre zurück denken können. Da aber der undenkliche Besitz an keine gewisse Zeit gebunden ist, sondern einzig und allein auf dem Mangel der Erinnerung gegründet ist, welcher sich in 50. Jahren oder wol auch in einer noch kürzern Zeit ereignen kann; wenn nämlich die alten Personen, welche um die Sache gewust, abgestorben sind, und die schriftlichen Urkunden durch den Brand verzehret worden, oder in Kriegszeiten verlohren gegangen sind; so kann man auch meines Erachtens kein gewisses Alter der Zeugen bestimmen. Vielmehr müssen alle diejenigen zum Beweis gelassen werden, welche der Richter für fähig erkennt, und wider welche der Gegentheil nichts erhebliches einzuwenden hat, jedoch mit diesem Beding, daß die ältern den jüngern vorgezogen werden.

a) L. 15. C. de fid. instr.

b) *Klock.* Tom. I. conf. 15. n. 2. seq. & Tom. IV. Conf. 83. n. 12. *Wesenbec.* P. VII. conf. 137. n. 140. *Sixtin.* de Regal. Lib. I. Cap. 5. n. 153. D. *Leyser.* de praescript. immemor. Cap. I. n. 6. & alii.

§. 92.

Die Erinnerung des Anfangs * wird bewiesen, wenn jemand durch gültige und ächte Mittel den Richter oder einen andern, dem daran gelegen, überzeuget, zu welcher Zeit, und auf was für Art und Weise der Besitz erlanget worden. Die Erinnerung der That ** hingegen hält man alsdenn für erwiesen, wenn jemand auf eine zu Recht beständige Weise darthut, daß derjenige Besitz, welchen gegenwärtig ein anderer hat, vorhero ihm zugehöret.

Anmerk. Und in diesem Verstande werden diese Ausdrücke von den meisten Rechtsgelehrten genommen. a)

a) Conf. Ill. *Boehmer.* cit. loc. §. 13. *Meneken.* cit. dissert. §. 7. *Stryck.* de iure sensuum Dissert. VIII. c. 3. n. 13. sequ. *Horn.* class. 2. n. 3.

§. 93.

* Memoria initii. ** Memoria facti.

§. 93.

Wenn also der Fürst die Erinnerung des Anfangs, welchen der Unterthan für undenklich ausgiebet, durch unverwerfliche Zeugen erwiesen; so ist klar, daß ein solcher Besitz nicht undenklich seyn könne. Denn wie ist dieses möglich, wenn sich die Zeugen erinnern können, daß der Unterthan zu einer gewissen Zeit noch nicht in dem Besitz gewesen? Da ich nun oben erwiesen, daß nur alleine der undenkliche Besitz bey öffentlichen Gütern und Gerechtsamen für eine Bewilligung des Fürsten angesehen und durch richterliche Hülfe geschützet werden müsse; §. 86. 87. so ist kein Zweifel, daß sich ein solcher Besitz, dessen Anfang der Fürst durch unverwerfliche Zeugen erwiesen, auf keine Weise vertheidigen lasse. §. 65. 71.

Anmerk. Und dieses räumen auch alle diejenigen ein, welche behaupten, daß die Regalien von den Unterthanen blos durch die undenkliche Verjährung erlanget werden könne, ob gleich einige nur die mündliche Aussage zulassen, die schriftlichen Zeugnisse aber verwerfen. §. 83. Anmerk. a)

a) *Carpzov.* in proceſſ. Tit. XIII. Art. III. p. 6. & J. P. Forenſ. C. 16. def. 47. n. 16. ſequ. *Lyncker.* Tom. I. Reſp. II. n. 126. *Mynſing.* Cent. I. obſ. 30. & Cent. IV. obſ. 53. R. P. *Schmier.* J. Canon. Tom. I. Tract. II. Cap. I. n. 84. & ſequ.

§. 94.

Da nun derjenige Besitz undenklich genennet wird, dessen Anfang oder Gegentheil nicht nur niemand denken, sondern auch auf keine andere Art erweisen kan; §. 83. so folget, daß derjenige Besitz diesen Namen nicht verdiene, dessen Anfang, nämlich wenn und wie solcher erlanget worden, aus glaubwürdigen Urkunden erhellet. Man mag ihn einen alten, langwierigen oder uralten Besitz nennen; ich bin es zufrieden. Nur nenne man ihn keinen undenklichen Besitz. §. 83. Anm. Nun ist der undenkliche Besitz nur allein

vermögend, die Stelle der Begünstigung eines Fürsten zu vertreten §. 86. 87. Also ist auch kein Zweifel, daß der Besitz eines Rechtes, welches ein Unterthan nur mit Bewilligung des Fürsten besitzen kan, er mag so alt seyn als er will, seine völlige Kraft verliehre, so bald der Anfang desselben durch glaubwürdige Urkunden erwiesen worden. Hier gilt keine Vermuthung mehr, wenn die Wahrheit so klar am Tage lieget. Man setze den Fall, daß ein Fürst, welcher einem Unterthan ein landesherrliches Recht abfordert, den ihm entgegen gesetzten undenklichen Besitz durch Urkunden entkräften und durch unwidersprechliche schriftliche Zeugnisse erweisen kann, daß jener vor 40. 60. 100. 200. oder mehr Jahren dieses Recht in Kriegszeiten ohne Bewilligung des Landesherrn an sich gezogen, und durch die Nachlässigkeit der fürstlichen Bedienten, welche auf die Rechte des Stats ein wachsames Auge haben sollten, dabey gelassen worden. Man setze ferner, daß auch keine Zeugen vorhanden sind, welche sich des Ursprungs desselben erinnern. Sollen denn hier die schriftlichen Zeugnisse nicht eben so kräftig seyn als die mündliche Aussage? Soll man ihnen noch weniger trauen, als solchen Zeugen, welche ihre Wissenschaft nur vom hören sagen haben und welche doch bey diesem Beweis für gültig angesehen werden? keineswegs. Vielmehr bin ich ganz gewiß überzeuget, daß nach Beschaffenheit der Umstände die erstern weit mehr Glauben, als die letztern, verdienen, folglich auch ein Unterthan in solchem Fall, wenn auch zwey dreyhundert und mehr Jahre verflossen sind, bey seinem Besitz nicht geschützet werden könne.

Anmerk. Und mit dieser Meinung, was nämlich die Erinnerung des Anfangs betrift, stimmen auch verschiedene Rechtsgelehrte überein. a) Der berühmte Herr Canzler Böhmer b) hält es für sehr unbillig und ungereimt, daß man hier keine schriftlichen Zeugnisse zulassen will. Ich will seine eigenen Worte anführen: Denn auf solche Weise kann es geschehen, daß innerhalb fünf Jahren eine undenkliche

Verjährung entstehe, wenn nämlich die Pest in einem Lande so viel tausend Menschen hinreiset, daß alles Andenken dadurch verlöschet. Wenn nun in solchem Fall der Kläger durch schriftliche Zeugnisse erweisen kann, daß der Besitz erst vor wenig Jahren seinen Anfang genommen, der Beklagte hingegen sich auf eine undenkliche Verjährung gründet, weil sich kein Mensch der Sache erinnern kann; soll dieser deswegen von der Klage losgesprochen, oder nachdem der Ungrund des Besitzes erwiesen worden, dem Kläger sein Recht auf solche Weise abgesprochen werden? Keineswegs. c) Hierzu kommt noch dieser wichtige Umstand, dessen ich bereits oben gedacht, §. 72. daß öfters durch die Nachlässigkeit der Bedienten dergleichen Regalien verlohren gehen. Ist es also nicht der Billigkeit gemäs, daß es wenigsten einem Fürsten oder Stat vergönnet sey, (denn von Privatsachen ist hier nicht die Rede) sich der schriftlichen Zeugnisse zu bedienen? Es wäre höchst unbillig, sagt mehrgedachter Herr D. Menke d) auf solche Weise dem Stat seiner Rechte zu berauben und ihm ohne seine Schuld einen so empfindlichen Schaden zuzufügen, wenn man die schriftlichen Beweisthümer, welche noch das einzige Mittel sind, von dem Beweis des Gegentheils ausschliesen wollte, da solcher durch Zeugen nicht mehr geführet werden kann.

a) *Stryck.* de Jur. sensuum. Diss. VIII. Cap. 3. n. 13. sequ. *Horn.* elass. 2. n. 3.

b) cit. loc. §. 42.

c) Conser. idem Tom. I. P. I. Consultat. Resp. 36. n. 17. 18. sequ.

d) alleg. saepius diss. §. 9.

§. 95.

Wenn aber der Fürst die ungegründete Erinnerung der That gegen einen Unterthan durch Zeugen erweiset; so behauptet er, daß er, so lange man denken kann, in dem Besitz eines Rechtes gewesen,

sen, welches ordentlicher Weise der hohen Landesobrigkeit zugehöret, und zeiget also offenbar, daß der Besitz des Unterthanen nicht undenklich sey, §. 83. Denn mit was für Recht kann man dasjenige undenklich nennen, dessen Gegentheil verschiedenen noch lebenden Personen erinnerlich ist? da nun also der undenkliche Besitz alleine nach obgedachten Umständen die Stelle der landesherrlichen Bewilligung vertritt; §. 87. und des richterlichen Schutzes würdig ist; §. 79. so ist es offenbar, daß in solchem Fall der Unterthan bey seinem Besitz auf keine Weise geschützet werden könne.

Anmerk. Die Wahrheit dieses Satzes ist auch meines Wissens noch von niemanden in Zweifel gezogen worden, weder von denenjenigen, welche die undenkliche Zeit unter die Verjährung zählen, §. 89. und solche blos auf die mündliche Aussage noch lebender Personen gründen, von welcher aber hier gar die Rede nicht ist, noch von denen, welche den Besitzer nur in dem Fall vertheidigen, wenn er wegen eines undenklichen Besitzes die vermuthliche Bewilligung des Fürsten vor sich hat. §. 87. Denn was kan hier derjenige Besitzer für eine Vermuthung vor sich haben, welcher nicht einmal in dem Possessorio geschützet werden kann, nachdem der Fürst seinen weit ältern und gegründetern Besitz durch Zeugen erwiesen?

§. 96.

Es entstehet ferner die Frage: Ob die Erinnerung der That oder Handlung des Besitzes auch aus Urkunden erweislich gemacht werden kann, und ob ein Unterthan, wenn der Landesherr seinen uralten Besitz des streitigen Rechtes aus Schenkungsbriefen der Kaiser oder andern schriftlichen Zeugnissen erweiset, der Vortheile des undenklichen Besitzes verlustig werde? Es ist nicht zu läugnen, daß die Antwort auf diese Frage nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen ist. Die meisten halten dafür, daß dieser Beweis des Fürsten dem Unterthan nicht schaden könne, a) so lange jener den Anfang des Besitzes nicht aus sichern Urkunden erweisen kann, §. 95. Sie bürden ferner dem Fürsten den Beweis auf,

daß der streitige Besitz schon in den ehemaligen Zeiten für widerrechtlich angesehen worden, wenn anders die Vermuthung der fürstlichen Bewilligung wegfallen soll: auserdem, sagen sie, würden viele ungereimte Folgen daraus entstehen, daß z. E. ein Unterthan, welcher eine Sache tausend Jahre lang so ruhig als unschuldig besessen, durch einen solchen Schenkungsbrief oder andere Urkunde auf einmal aus seinem Besitz vertrieben würde. Dieses aber stritte wider alle Billigkeit und wäre eben so viel, als dem undenklichen Besitz gar keine Vorzüge mehr übrig lassen. Andere behaupten das Gegentheil und legen diesen Urkunden so viel Kraft bey, daß sie, wenn das Recht des Fürsten daraus klar erhelle, einen jeden nachmaligen Besitz, welcher sich nicht auf eine ausdrückliche Bewilligung des Fürsten gründe, ungültig, mangelhaft und kraftlos machten. Und in der That sind auch diejenigen Gründe nicht zu verachten, welche sie zur Vertheidigung ihrer Meinung anführen. „Das Recht des Fürsten, sagen sie, sey in solchem Fall klar und „offenbar; das Recht des Unterthanen hingegen nur wahrscheinlich, mithin müsse das letztere dem erstern allerdings weichen. „Der ganze Grund der undenklichen Verjährung sey die Vermuthung eines rechtmäsigen Titels, welche den Besitzer wider alle „schwächere Ansprüche zwar sicher stelle: alleine weil doch die Gesetze eben sowohl vermuthen, daß derjenige noch Eigenthumsherr „sey, welcher es ehemals gewesen, auch niemals einen Besitzer „aus dem Grunde des blosen Besitzes wider den Eigenthumsherrn „schützen; so kämen hier zwey Vermuthungen zusammen. Nun „gründe sich die Vermuthung des rechtmäsigen Titels aus dem „Verfluß der Zeit, auf eine blose Möglichkeit; die Vermuthung „des Eigenthums aber aus den Urkunden auf Wahrheit und Gesetz: mithin müsse die erstere, als die schwächere, der letztern, „welche auf weit stärkern Gründen beruhe, allerdings weichen. „Es wäre also schon genug, wenn nur der Beweis der That oder

des

„ des wirklichen Besitzes in dem Document enthalten wäre, und „ sey also gar nicht nöthig, daß auch der Anfang des Besitzes dar„ aus erwiesen werden könne.„ b) Hierzu kommt noch dieses, daß derjenige Besitz nicht einmal den Namen eines undenklichen Besitzes verdiene, dessen Gegentheil, daß nämlich der Landesherr vor Zeiten in dem Besitz der streitigen Sache gewesen wäre, so deutlich und offenbar am Tage lieget.

a) Vid. Illustr. *Boehmer.* cit. loc. *Stryck.* de Jur. sensuum, aliique supra. §. 92. Schol. allegati auctores.

b) Alleg. Dissert. *Menckenii* de Praescript. immemor. per Documenta elidenda, §. 7. sequ.

§. 97.

Und in der That, wenn ich die Wahrheit sagen soll, so scheinen mir die Gründe auf beyden Seiten so wichtig zu seyn, daß ich bey nahe nicht weis, welcher Meinung ich beypflichten soll. Auf der einen Seite stehet der undenkliche Besitz nach dem Begriff, den ich oben §. 83. eben davon beygebracht, welcher keinen andern Besitz neben sich zu leiden scheinet. Die Liebe für das allgemeine Beste streitet für den gültigen Beweis der Urkunden; und die Vermuthung wider die Begünstigung des Fürsten, §. 82. Auf der andern Seite findet man die gegründete Einwendung: Wollte man die Urkunden alleine, ohne auf die Länge der Zeit zu sehen, für gültige Beweisgründe ansehen; so würden die Besitzer der Regalien und anderer Landesherrlicher Rechte, sich in einer beständigen Ungewißheit befinden, anderer ungereimten Folgen zu geschweigen, welche aus dieser Meinung entstehen würden. Da aber diejenigen Streitigkeiten, welche zwischen Fürsten und Unterthanen über öffentliche Güter und Rechte des Stats entstehen, mehr nach den Gründen des natürlichen, des allgemeinen und besondern Statsrechtes, als aus den bürgerlichen Gesetzen, entschie-

den werden müssen, so will ich es versuchen, ob ich nicht durch diesen Weg, welcher zu einer billigen Entscheidung mehr Freyheit übrig lässet, zwischen diesen beyden Meinungen die Mittelstrasse finden kann, um diejenigen Schwierigkeiten, welche die gänzliche Zulassung oder Entsetzung der Urkunden verursachet, zu vermeiden. Zu dem Ende will ich den Beweis der erinnerlichen That, welcher aus den Documenten genommen wird, in den blosen und bestätigten * eintheilen. Unter diesem letztern verstehe ich einen solchen Beweis, wenn der Landesherr auser dem in dem Document gegründeten Besitz, noch aus andern Quellen, nämlich aus archivischen Urkunden, alten Protocollen, Steuerregistern, gerichtlichen Entscheidungen und andern glaubwürdigen Nachrichten mehr erweislich machen kann, daß nach Ausfertigung des gedachten Documents biß auf gegenwärtigen Streit keine Bewilligung oder Begünstigung der hohen Landesobrigkeit erfolget sey, oder ausfindig gemachet werden könne: welches daraus leicht abzunehmen ist, wenn von der Zeit des Documents an alle Schenkungen und Bewilligungen der Fürsten sorgfältig niedergeschrieben, und alle Besitzer der landesherrlichen Rechte fleisig aufgezeichnet worden; oder wenn man in glaubwürdigen Urkunden angemerkt findet, daß dem Unterthan oder Landsassen der Besitz mehr als einmal streitig gemachet, und darwider protestiret worden, daß der Landesherr inzwischen viele Handlungen unternommen, welche sich auf den Besitz gründen ꝛc. ꝛc. Unter dem erstern und blosen Beweis hingegen verstehe ich einen solchen, welcher sich einzig und allein auf diejenige Urkunde gründet, welche dem undenklichen Besitz des Unterthanen widerspricht, und von allen Nebenbeweisen entblöset ist.

§. 98.

* inter probationem memoriae facti per documenta qualificatam & non qualificatam.

§. 98.

Wenn man dieses zum voraus setzet, so wird man leicht erweisen können, daß der bestättigte Beweis allerdings so viel auszurichten vermögend sey, daß der Unterthan mit Recht aus dem Besitz vertrieben werden könne. Denn zu geschweigen, daß der undenkliche Besitz, wenn man solchen im genauen Verstande nimmt, in gegenwärtigem Fall gar nicht statt findet, §. 83. so ist gar kein Zweifel, daß die vermuthliche Einwilligung des Fürsten, welche vorher dem Unterthan zu statten kam, gänzlich wegfalle, wenn die öffentlichen Registraturen und die richtigsten Verzeichnisse der Besitzer, dieser Begünstigung nicht im geringsten Erwähnung thun, wenn von der Ausfertigung des Documents biß auf gegenwärtigen Streit so wenig Jahre verflossen sind, daß von der Begünstigung des Fürsten, wenn solche gegründet wäre, nothwendig etwas Schriftliches vorhanden seyn müste, oder wenn inzwischen wider diesen Besitz öfters protestiret, und solcher durch dergleichen Ansprüche unterbrochen worden. Es kann sich auch ein Unterthan hier nicht beschweren, wenn er dem stärkern Rechte des Landesherrn nachgeben muß, ob dieser gleich den Anfang des Besitzes, daß nämlich der Unterthan durch die Nachlässigkeit der Bedienten oder andere unerlaubte Wege dazu gelanget, nicht anzeigen kann. Genug, daß er höchstwahrscheinlich erwiesen habe, daß der Besitz binnen gedachter Zeit durchgehends mangelhaft und widerrechtlich gewesen seyn müsse, und also gar nicht zu vermuthen sey, daß die Einwilligung des Fürsten jemals erfolget.

Anmerk. Und in so weit gebe ich auch dem berühmten Herrn D. Mencken in gedachter Disputation vollkommen Beyfall und gestehe ihm zu, daß auch die bloßen Urkunden, welche die Erinnerung der That entkräften, den undenklichen Besitz über den Haufen zu werfen vermögend sind.

§. 99.

§. 99.

Ein ganz andere Bewandniß hat es mit dergleichen Urkunden, wenn sie durch keine andere Nebenbeweise und Hülfsmittel unterstützet werden können, wenn der Unterthan von der Zeit des ausgefertigten Documents an mit seinen Vorfahren viele Jahrhunderte hindurch sich in einem ruhigen und ununterbrochenen Besitz befunden, wenn man nicht erweisen kann, daß die Begünstigungen der Fürsten so gar richtig und sorgfältig niedergeschrieben worden, wie auch ganz vermuthlich in dem angenommenen Fall geschehen ꝛc. Es ist wahr, daß ein solcher Besitz, wenn dergleichen Document vorhanden, im eigentlichen Verstande kein undenklicher Besitz genennet werden kann, §. 83. weil er bey nahe noch jünger als das Document oder zum wenigsten mit diesem von gleichem Alter seyn muß: da aber doch gleichwol verschiedene Jahrhunderte verflossen sind, welche dem Besitzer zu statten kommen und noch alle Gründe vorhanden sind, woraus man die inzwischen erfolgte Bewilligung des Fürsten vermuthen kann, §. 86. so halte ich dafür, daß unter diesen Umständen der Besitz des Unterthanen gar billig für einen undenklichen angesehen werden könne, besonders, wenn von der Zeit des Documents an von einem widerrechtlichen Anfang gar keine Spuren zu finden sind. Konnten denn nicht die Schenkungs- oder Bestättigungsbriefe binnen dieser Zeit, so, wie bey dem eigentlichen undenklichen Besitz, durch Brand, Krieg oder einen andern widrigen Zufall verlohren gegangen seyn? eben so, als wenn gar kein Document vorhanden wäre. Würde nicht, wenn man dergleichen Urkunden ohne Unterschied für gültig ansehen wollte, alle Kraft des undenklichen Besitzes vollends wegfallen? Ich habe schon oben erwähnet, §. 87. Anm. daß diese Meinung den machiavellischen Lehrsätzen sehr nahe kommen würde. Man setze den Fall, daß sich ein Unterthan in einem uralten Besitz befinde, der seinem

Ur-

Ursprung nach zweifelhaft und unbekannt, seiner Dauer nach aber über 500. Jahre lang gewähret. Der Landesherr bringet ein Document zum Vorschein, welches vor 900. Jahren verfertiget ist, und woraus erhellet, daß der streitige Besitz damals dem Fürsten alleine zugehöret. Auser dem aber ist nicht der geringste Umstand vorhanden, worauf er seinen Beweis bauen könnte, §. 98. 99. Soll man wol deswegen einen Unterthan, welcher die Sache wol über 800. Jahre ruhig besessen, aus seinem Besitz vertreiben? Kein vernünftiger Mensch wird solches eingestehen können, es müste denn seyn, daß noch ganz besondere Umstände, das allgemeine Beste betreffend, vorhanden wären. Kann man also diese Zeit gleich im eigentlichen Verstande nicht undenklich nennen; so ist es doch billig, daß man ihr in Ansehung ihrer Wirkungen dieses Recht widerfahren lasse.

Anmerk. Hieraus erhellet, wie weit ich mit Böhmern/ Strycken/ Horn und andern mehr übereinstimme, welche von dem Beweis des wirklichen Besitzes alle schriftliche Zeugnisse gänzlich ausschliesen. Ich halte hierinnen die Mittelstrasse für das sicherste und vernünftigste Mittel, biß man mich eines bessern überzeugen wird.

§. 100.

Nachdem ich bißher die benöthigten Gründe vestgesetzet, so komme ich nunmehro auf meinen Zweck, und werde mich bemühen, zu zeigen, daß die bisher erwiesenen Sätze nicht ohne Nutzen auf die hohen landesherrlichen Vorrechte und Regalien angewendet werden können, damit diejenige Meinung, welche ich zu Anfang meiner Abhandlung §. 5. im Voraus behauptet habe, auser allen Zweifel gesetzet, und die Einwürfe der Gegner entkräftet werden mögen, ohne daß man nöthig habe, die dazu erforderlichen Gründe aus andern Schriftstellern zu entlehnen. Zu dem Ende werde ich

die Quellen der Regalien, so weit es mein Absehen gestattet, selbst aufsuchen.

§. 101.

Ich setze hier aus dem allgemeinen Statsrecht dieses, als den vornehmsten Grundsatz, voraus; gleichwie die angebohrne menschliche Unfähigkeit in Erfüllung der Pflichten zu heilsamer Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften die erste Gelegenheit gegeben; also hat auch die gesunde Vernunft die Vereinigung der Kräfte unter dem bürgerlichen Regiment als das kräftigste Mittel angesehen, die Mängel, welche sich an einzelnen Personen äusern, zu ersetzen. Aus diesem Grunde war es ganz unentbehrlich, in einer jeden Gesellschaft eine hohe Landesobrigkeit zu bestellen und solcher mit allgemeiner Bewilligung die Macht und Gewalt aufzutragen, kraft deren sie alles dasjenige, was zu Beförderung der allgemeinen Wohlfart gehöret, anzuordnen, und zu vollstrecken befugt ist. Und diese Bestellung der höchsten Landesobrigkeit ist einer jeden bürgerlichen Gesellschaft so wesentlich und unentbehrlich, daß man auf blose Hirngespinste verfallen würde, wenn man sich dergleichen Gesellschaften ohne Oberhaupt vorstellen wollte. a)

a) Confer. Opusc. mea Tom. II. Opusc. de eo, quod iure publ. universali et particulari Imp. R. G. circa suffragia maiora iuris est §. 1. et multis sequent. aliis.

§. 102.

Aus dem Begriff dieser hohen Landesobrigkeit erhellet sehr deutlich, daß ihr zugleich auch die Sorgfalt obliege, den Stat zu regieren, zu erhalten und zu vertheidigen, §. 101. Aus diesem Grunde muß sie mit vielen Vorrechten versehen seyn, ohne welche sie in einem wohleingerichteten Stat ohnmöglich bestehen kann, und welche gleichsam die besondern Theile der höchsten Gewalt ausmachen.

machen. Den Inbegriff dieser Rechte, welche dem Fürsten vermöge der höchsten Gewalt zukommen, nennet man die Majestät, die Rechte selbst aber Majestätsrechte, landesherrliche Rechte ꝛc.

Anmerk. Die Rechte der höchsten Gewalt werden auch Regalien und zwar zum Unterschied der geringern, die hohen Regalien a) genennet, ohne Zweifel daher, wie Thomasius muthmasset, weil zu der Zeit, da dieses Wort aufgekommen, der Name der Könige sehr gewöhnlich war, und man an den Königen diese Vorrechte am deutlichsten wahrnehmen konnte.

a) Diss. de praescript. regal. ad iura subditorum non pertinente Cap. I. §. 7. woselbst noch verschiedene andere Bedeutungen dieses Worts beygebracht werden.

§. 103.

Es ist hier unnöthig, von allen hohen Rechten der Majestät ein vollständiges Verzeichniß beyzubringen. Wer die Natur und Beschaffenheit einer bürgerlichen Gesellschaft und der höchsten Gewalt kennet, der wird solche leicht selbst bestimmen können. Denn alle diejenigen Vorrechte und Befugnisse, ohne welche ein Stat weder regieret, noch erhalten werden kann, und welche aus dem bürgerlichen Regiment nothwendig folgen, werden in die Classe der Majestätsrechte gezählet. Dahin gehöret z. E. das Recht, Gesetze zu geben, Gerichte anzuordnen, Unterobrigkeiten zu bestellen, Ehrenstellen zu vergeben, Strafen zu bestimmen, Schatzungen aufzulegen, Krieg anzukündigen, Friede zu schliessen, Bündnisse zu machen ꝛc. Alle diese Rechte machen das Wesen der Majestät aus, weil ohne dieselbe die höchste Gewalt eines Fürsten oder andern hohen Landesobrigkeit weder gedacht werden, noch bestehen kann.

Anmerk. Daß aber die Rechtsgelehrten in Bestimmung ihrer Anzahl so verschiedener Meinung sind, also daß einige mit dem Chassanäo zweyhundert und acht, andere noch mehr, oder weniger zählen, a) kommt

ohne Zweifel daher, weil einige nur bey ganzen Classen stehen bleiben, andere aber alle darunter gehörige einzelne Arten mitnehmen und ihre Anzahl bey nahe unendlich machen. Die Rechte, Gesetze zu geben, Gerichte zu bestellen, Schatzungen aufzulegen ꝛc. sind ganze Classen. Will man nun alle einzelne Arten derselben besonders ausdrucken, als z. E. das Recht, Gesetze auszulegen, Befehle, Edicte und Rescripte zu ertheilen, Freyheiten einzuräumen, Strafen zu mindern, die Jahre der Minderjährigkeit zu verkürzen, Policeyordnungen zu machen ꝛc. und andere mehr, welche unter dem Recht, Gesetze zu geben, begriffen sind; so kann man mit leichter Mühe eine entsetzliche Menge derselben heraus bringen. b) Hierzu kommt noch dieses, daß man insgemein viele Rechte zu den Majestätsrechten zählet, welche eigentlich nur zu den Regalien gehören.

a) *Carpz.* de Regal. C. 1. Aphor. 10.

b) Illustr. D. *Scheffer* de Regalib. in specie S. R. J. Cap. IV. §. 12. 13.

§. 104.

Um das Wohl der Republik mit Nachdruck zu befördern, und den Regenten mit denen dazu erforderlichen Mitteln zu unterstützen, werden gewisse Kosten erfordert, und man kann aus der Wichtigkeit der Sache gar leicht urtheilen, daß sie nicht von geringer Erheblichkeit seyn können. Aus diesem Grunde müssen dem Fürsten gewisse Einkünfte bestimmet werden, auf welche er die sicherste Rechnung machen kann. Nun werden alle diejenigen Vorrechte, ohne welche weder die öffentliche Wohlfart des Stats, noch die höchste Gewalt des Fürsten bestehen kann, zu den Majestätsrechten gezählet, §. 102. Dahero ist kein Zweifel, daß auch das Recht, gewisse Einkünfte für den Fürsten zu bestimmen, in eben diese Classe gehöre.

Anmerk. Auserdem ist es auch der Billigkeit gemäs, daß ein Fürst zu seinem Vergnügen einigen Aufwand mache, damit er sich bey den häufigen Sorgen, welche die Verwaltung des gemeinen Wesens nach sich ziehet, einige Erleichterung schaffen könne.

§. 105.

§. 105.

Da ferner ein Fürst oder andere hohe Landesobrigkeit mit der höchsten Gewalt versehen ist, §. 101. und sehr viel daran lieget, daß solche auch durch ihren äuserlichen Glanz in die Augen der Unterthanen einen lebhaften Eindruck mache; a) so muß man nothwendig dem Fürsten auch die Gewalt zugestehen, seine Majestät durch allerhand Vorrechte, Titel und äuserliche Zeichen kenntbar zu machen.

a) Perill. L. B. de *Wolff.* Polit. Cap. V. §. 466.

§. 106.

Und diese beyden Majestätsrechte führen uns zugleich auf diejenigen Quellen, woraus man die eigentlich sogenannten oder niedern Regalien mit leichter Mühe herleiten kann. Es ist daher zu merken, daß die äuserlichen Vorzüge und Kennzeichen der höchsten Gewalt, mit welchen ein Fürst gezieret ist, §. 105. aus dem innerlichen Wesen derselben an und für sich nicht bestimmet werden können. Denn auserdem könnte man die Bestimmung derselben nicht zu einem besondern Vorrechte eines Fürsten machen. Folglich müssen sie durch den Willen der hohen Landesobrigkeit und nach Beschaffenheit des Stats auch mit Zuziehung des Volks bestimmet werden. Eben so wenig lässet sich aus dem Wesen der höchsten Gewalt abnehmen, aus welchen Quellen die benöthigten Einkünfte des Fürsten und des Stats hergenommen, oder was für Gerechtsame und einzelne Güter dazu bestimmet werden müssen. Folglich wird die Bestimmung dieser einzeln Rechte und besondern Quellen ebenfalls dem Fürsten überlassen. Alle diese Vorzüge und Kennzeichen, welche auf das äuserliche Ansehen der höchsten Gewalt abzielen, ingleichen die Gerechtsame, welche ein Fürst, theils der gemeinen, theils seiner eigenen Wohlfart wegen §. 104. Anm.

mit Ausschliesung aller Unterthanen sich oder dem Stat zueignet, nennet man mit einem Wort Regalien. Und nach diesem Begriff kann man die Quellen, die Natur und Beschaffenheit derselben auch ganz leicht beurtheilen.

Anmerk. Regalien werden sie von dem Gegenstand der höchsten Gewalt genennet, mit welcher sie verbunden sind. Die Ursache davon habe ich oben §. 102. Anm. angezeiget. Diejenigen, welche die Majestätsrechte mit dem Namen der obern oder hohen Regalien belegen, nennen diese zum Unterscheid die untern und niedern Regalien, oder, weil sie gemeiniglich auf die Einkünfte abzielen, auch Cammerregalien, obgleich die Kammereinkünfte, wenn man die eigentliche Beschaffenheit der höchsten Gewalt etwas genauer erwäget, sich noch viel weiter erstrecken und viele Wirkungen der eigentlichen Majestätsrechte unter sich begreifen, als z. E. die Geldstrafen, die verfallenen Güter, die Erbschaften, welche unwürdigen Besitzern entzogen werden, und viele andere mehr, welche eigentlich nur aus den Rechten der höchsten Gewalt herfliesen. Inzwischen ist es auch bekannt, daß man unter den Regalien alle nutzbare Vorrechte des Fürsten verstehet. Auch pfleget man in den Gerichten gedachten Unterschied nicht so gar genau zu beobachten. Und da beyde Arten bey nahe einerley Rechte und Vorzüge haben, so werde ich der Mühe um so viel eher überhoben seyn können, den gerichtlichen Gebrauch dieses Wortes zu bestreiten.

§. 107.

In so ferne man sich das Recht, Regalien zu bestimmen, in der Person des Fürsten vorstellet, §. 104. folg. in so ferne kann man die Regalien auch als Folgen und Wirkungen der höchsten Gewalt betrachten. Nachdem sie aber durch den Willen der hohen Landesobrigkeit mit dem höchsten Regiment verbunden worden; so werden sie für solche Rechte angesehen, welche einem Fürsten, als Fürsten, zustehen und aus eben diesem Grunde den Namen der Regalien führen.

§. 108.

§. 108.

Inzwischen sind doch diese Regalien von den eigentlichen Majestätsrechten §. 102. sehr merklich unterschieden. Die Regalien kann man, ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach, weder als Theile des höchsten Regiments ansehen, noch aus dessen Wesen herleiten. §. 107. Dahero können sie von der höchsten Gewalt, ohne sie zu verringern, gar wohl getrennet werden. Woferne also dergleichen Rechte nicht durch ein Gesetz oder ausdrücklichen Befehl des Fürsten in die Anzahl der Regalien gesetzet worden; so werden sie als Privatgerechtsame betrachtet, deren ein jeder Unterthan theilhaftig werden kann. Wenn man z. E. das Recht, Bergwerke zu bauen, an und für sich betrachtet, und das Gesetz wegnimmt, wodurch es den landesherrlichen Rechten einverleibet worden; so siehet man deutlich, daß es nicht zu den wesentlichen Vorrechten des Stats gehöre, sondern von einem jeden Unterthan eigenthümlich besessen und ausgeübet werden kann. Aus allen diesem erhellet, daß die Regalien nur zufällige Rechte der höchsten Gewalt sind: da es hingegen mit den eigentlichen Majestätsrechten ganz anders beschaffen ist.

§. 109.

Es ist dieses eine der vornehmsten Pflichten der hohen Landesobrigkeit, daß sie das Wohl der Bürger und Unterthanen nach Möglichkeit befördere, und den ruhigen Besitz ihres Eigenthums durch ungerechte Eingriffe nicht stöhre, und unterbreche, folglich auch in Bestellung der Regalien diese unauflösliche Pflicht nicht aus den Augen setze. Aus diesem Grunde müssen alle diejenigen Vorrechte, welche der Majestät beygeleget werden, so beschaffen seyn, daß sie mit den Rechten der Unterthanen zugleich bestehen können. Wenn also ein Fürst oder eine andere hohe Landesobrigkeit gewisse Güter und Rechte dem gemeinen Wesen auf beständig

und

und eigenthümlich einverleibet und solche in Regalien verwandelt; §. 107. so ist es der Billigkeit und Klugheit gemäs, von solchen Dingen den Anfang zu machen, welche weder unter dem Eigenthum der Unterthanen stehen, noch zu dem unentbehrlichen Unterhalt des menschlichen Lebens gehören. Ferner kann man der Majestät alle diejenigen Dinge mit Recht zueignen, welche die Unterthanen leicht entbehren können, oder, wenn sie auch den Bürgern und Einwohnern einigen Vortheil verschaffen, durch die Anstalten des Fürsten oder des gemeinen Wesens weit besser genutzet und alsdenn erst durch die Hand des Fürsten den Unterthanen weit bequemer verliehen werden können. Und nach diesen Regeln werden die Regalien mit der grösten Billigkeit bestellet.

Anmerk. Was diejenigen Dinge und Rechte, welche darunter gezogen werden, für Eigenschaften haben müssen, kann man aus obigen Anmerkungen zur Genüge abnehmen. Man sehe inzwischen, was ich oben §. 68. davon erinnert.

§. 110.

Aus diesen Regeln könnte ich nunmehro mit leichter Mühe zeigen und sehr weitläuftig darthun, welche Dinge und Befugnisse vermöge des Majestätsrechtes, Regalien zu bestimmen, §. 107. dem Fürsten zugeeignet und den Unterthanen entzogen werden können. Alleine, da solches nach meinem Vorhaben viel zu weitläuftig wäre; so bemerke ich nur kürzlich, daß das Recht, Bergwerke zu bauen, zu jagen, Fische und Vögel zu fangen, Schätze zu heben, erledigte, oder herrnlose Güter einzuziehen, öde Plätze und Gegenden, Flüsse, Inseln, veränderte Wassergänge, Wälder und Gehege einzunehmen, und dergleichen Rechte mehr, in diese Classe gehören und von dem Fürsten mit Recht in Regalien verwandelt werden können.

Anmerk. Doch hat man hierbey zu merken, daß in Bestimmung der Regalien des meiste auf dem Willen des Fürsten und des Volks beruhe; ferner

ferner, daß solche nicht in allen Staten einerley seyn können, sondern nach der Beschaffenheit und Lage der Länder sehr verschieden angetroffen werden. Gleichergestalt ist auch ihre Anzahl nach dem Unterschied der Regierungsarten sehr verschieden. Also findet man in monarchischen und vermischten Staten dieselben weit zahlreicher und wichtiger, als in democratischen oder aristocratischen Republiken, da in jenen der äuserliche Glanz der Majestät weit mehr Aufwand, als in diesen das Ansehen der höchsten Gewalt, erfordert, so daß auch viele Dinge, welche in democratischen und aristocratischen Staten dem Volke überlassen sind, in den monarchischen von dem Fürsten mit Recht ganz alleine besessen werden. Der berühmte Huber a) schreibet hiervon also: Da die Völker ihren Fürsten gewisse Einkünfte anwiesen, so zogen sie nichts anders darunter, als was sie ohne ihren Schaden und Nachtheil dazu widmen konnten. Dergleichen waren nun die herrnlosen Dinge, als Bergwerke, wilde Thiere, Vögel, Fische und dergleichen, und daraus entstunde das Jagdrecht, ingleichen der Fisch- und Vogelfang. Ferner eigneten sie ihnen auch die Güter der auf dem Meer verunglückten Schiffe zu, wenn sie nicht von dem Eigenthumsherrn wieder zurück gefordert wurden, ingleichen die Schätze, welche sonst denen zugehörten, welche sie gefunden hatten. Aber alle diese Rechte sind unter so vielen Völkern und Staten auch sehr verschieden.

a) De Jur. Ciuit. Sect. IV. Cap. IV. n. 48.
Ziegler de Jur. Maj. Lib. II. Cap. 19. §. 15.

§. III.

Diejenigen Personen, welche der höchsten Gewalt eines Stats unterworfen sind, nennet man Unterthanen: denjenigen aber, welcher die hohen Regalien und Majestätsrechte besitzet, das Oberhaupt, oder den Regenten. Daraus folget, daß ein Unterthan als Unterthan der höchsten Gewalt ohnmöglich theilhaftig werden oder gewisse Majestätsrechte besitzen könne: und dieses um so viel weni-

ger, je weniger sich ohne Widerspruch denken lässet, daß jemand sich selbst befehlen, oder zugleich Regent und Unterthan seyn könne. Eben dieses kann man auch auf folgende Art erweisen: derjenige, welcher sich in dem Besitz der hohen Regalien und Majestätsrechte befindet, stellet zugleich die Person des höchsten Befehlshabers und Regenten vor, §. 102. In so ferne er also mit den hohen Majestätsrechten versehen ist, kann er ohnmöglich ein Unterthan seyn. Folglich ist gar kein Zweifel, daß ein Unterthan, als Unterthan der höchsten Gewalt gänzlich unfähig sey. §. 26.

Anmerk. Ich sage hier mit Fleis, daß ein Unterthan als Unterthan dieser hohen Vorrechte unfähig sey. Denn, daß er solche mit einer gewissen Dependenz und Abhängigkeit von der höchsten Gewalt besitzen könne, ist gar kein Streit. a)

a) vid. *Ziegler*, de Jur. Maj. Lib. I. Cap. II. n. 18.

§. 112.

Da also ein Unterthan, als Unterthan, seinem Wesen nach unfähig ist, hohe Regalien zu besitzen; §. 111. so folget, daß er auch bey deren Besitz sich niemals des richterlichen Schutzes getrösten könne. §. 55. 56. folg.

§. 113.

Daraus erhellet noch ferner, daß einem Unterthan in solchem Fall weder die schleunige Hülfe noch die genäuere gerichtliche Untersuchung zu statten komme, da ihm die innerliche Unfähigkeit nebst dem Mangel des Titels beständig im Wege stehet. Aus diesem Grunde fordert ihm der Fürst diese hohen Befugnisse mit Recht ab, und treibet ihn, als einen unächten und wissentlich ungerechten Besitzer §. 21. aus seinem Besitz. §. 67.

§. 114.

§. 114.

Gleichergestalt erhellet aus den oben bewiesenen Sätzen §. 75. daß er sich eben so wenig durch die Verjährung schützen könne. Und da die Majestätsrechte einem Unterthan als Unterthan, nicht einmal eingeräumet, und verliehen werden können, §. 111. so wird ihm auch die undenkliche Verjährung nichts helfen, und wenn er auch dergleichen Rechte nebst seinen Vorfahren über tausend Jahre als Unterthan, besessen, so wird er doch aus seinem Besitz, welcher diese ganze Zeit hindurch nur eingebildet und widerrechtlich gewesen, mit Recht vertrieben. §. 84.

§. 115.

Derjenige, welcher zum Schaden des Fürsten oder des Stats etwas aus Bosheit unternimmt, machet sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. a) Da nun ein Unterthan, welcher sich boßhafter Weise an den hohen Majestätsrechten vergreifet, dergleichen schändliches Beginnen allerdings dem Fürsten zum Nachtheil unternimmt; so ist klar, daß er sich auch dieses Verbrechens theilhaftig mache.

Anmerk. Aus diesem Grunde haben auch die bürgerlichen Gesetze die Beleidiger der Majestät, welche sich an den hohen landesherrlichen Vorrechten vergreifen, mit den empfindlichsten Strafen beleget. Also werden diejenigen, welche sich aus vorsetzlicher Bosheit einer ungezimenden Gewalt anmassen b) welche ohne Vorwissen des Landesherrn neue Zölle anlegen, c) heimlich Geld münzen, d) sich des Rechts der Waffen bedienen e) ꝛc. ꝛc. nach dem bekannten Julianischen Gesetze bestraft. Und eben dieses findet ohne Zweifel auch in Ansehung der übrigen Majestätsrechte statt.

a) L. 1. §. 1. D. ad Leg. Jul. Maj. §. 3. Just. de Jud. publ.
b) L. 3. D. ad L. Jul. Maj. et tot. tit. Cod. de priuat. carcer.
c) L. un. §. 3. D. ad Jul. de Ambit. t. 12. D. ad Leg. Jul. de ui publ.
d) Tit. Cod. de falsa monet. Ordinat. criminal. Art. III.
e) L. 3. D. ad L. Jul. Maj. L. 1. 2. et 3. d. t.

§. 116.

Wann aber ein Unterthan, nicht als Unterthan, sondern als Mitregent, in so ferne er der höchsten Gewalt theilhaftig, oder derselben gar nicht unterworfen seyn will, sich der hohen landesherrlichen Rechte bedienet, so pfleget man einen Unterschied zu machen, ob er mit Betrug und Vorbewust oder auf eine ganz unschuldige Weise zu deren Besitz gelanget. In dem erstern Fall findet alles dasjenige statt, was in dem vorhergehenden §. von dem Eingriff in die Majestätsrechte erwiesen worden, also, daß der Besitzer nicht nur auf der Stelle aus seinem Besitz vertrieben, §. 66. sondern auch mit den verdienten Strafen angesehen werden kann. In dem andern Fall hingegen muß man wieder einen Unterschied machen, ob der Besitzer mit Einwilligung der hohen Landesobrigkeit oder desjenigen, dem daran gelegen, zur Mitregentschaft gelanget sey; ob er die Befreyung von der bürgerlichen Unterwürfigkeit durch gewisse Verdienste erhalten; ob er wenigstens einen undenklichen Besitz seines Nebenregiments oder seiner Befreyung vor sich habe: oder ob das vielmehr Gegentheil vorhanden sey? In dem ersten Fall ist es der offenbaren Billigkeit gemäs, daß er bey seinem Besitz geschützet werde: welches auch aus demjenigen, was ich oben erwiesen, §. 86. noch deutlicher erhellet. Denn hier wird er nicht als ein Unterthan, sondern als ein Mitregent betrachtet, welcher der höchsten Gewalt nicht im geringsten unterworfen ist, sondern als ein besonderes Oberhaupt des Stats gewisse Majestätsrechte besitzet und ausübet. Daß aber auf solche Art auch eine solche Person, welche vorher ein Unterthan gewesen, durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag der hohen Landesobrigkeit, §. 86. zum Mitregenten angenommen und von aller Unterwürfigkeit befreyet werden, oder wol gar in einer gewissen Provinz das Recht einer unumschränkten Herrschaft erlangen könne, so daß diese nunmehro einen ganz besondern Stat ausmache, ist wol kein

Zwei-

Zweifel. Ganz anders ist es hingegen mit einem solchen Besitzer beschaffen, welcher weder einen Vertrag oder eine undenkliche Verjährung anzugeben und zu erweisen vermögend ist. Denn in solchem Fall findet alles dasjenige statt, was ich oben von dem mangelhaften und widerrechtlichen Besitz hoher landesherrlicher Rechte und Güter erwiesen habe, welcher sich weder auf eine ausdrückliche Begünstigung des Fürsten noch auf eine undenkliche Verjährung gründet. §. 81. folg.

Anmerk. Daß durch dergleichen ausdrückliche Verträge oder undenkliche Verjährungen, welche nach dem Zeugniß des Grotius a) auch zwischen ganzen Völkern und Staten gebräuchlich sind, die alten Regierungsarten noch täglich geändert werden, und ganz neue Staten daraus entstehen, kann man um so viel weniger in Zweifel ziehen, je deutlicher uns die Erfahrung und Geschichte davon überzeugen. Huber b) erkläret die Art und Weise sehr weitläuftig, wodurch die Rechte der höchsten Gewalt auf einen andern gelangen können. Ich will nur eine einzige Stelle davon anführen, darinnen er sich also ausdrücket: **Wenn ich sage, daß die Majestätsrechte nicht veräußert und andern mitgetheilet werden können; so muß man solches nicht also verstehen, als wenn ein König oder die Vornehmsten eines Staats nicht andere Personen zu Mitregenten annehmen und die Regierung mit ihnen theilen könnten, sondern ich will nur so viel sagen, daß ein König, als König, oder eine andere höchste Landesobrigkeit, so lange sie solche bleibet, diese hohen Rechte nicht abtreten könne.**

§. 117.

Ob ich nun gleich oben §. 111. erwiesen habe, daß ein Unterthan als Unterthan der Majestätsrechte oder hohen Regalien gänzlich unfähig sey; so kann es doch dem ohngeachtet gar wohl geschehen, daß er ein Unterthan bleibe, und einige hohe Regalien mit einer gewissen Abhängigkeit von der höchsten Gewalt besitze. Denn

wenn ein Fürst kraft seiner höchsten obrigkeitlichen Pflicht in den Provinzen, Städten und Dörfern gewisse Obrigkeiten auf eine Zeitlang bestellet, welche dasjenige, was er nicht selbst in Person verrichten kann, in seinem Namen verwalten sollen, warum sollte es nicht möglich seyn, daß dergleichen subordinirten Rechte und Befugnisse der höchsten Gewalt einem Unterthan oder gewissen Familien auf beständig abgetretten und übertragen, oder wol gar auf gewisse Districte und Grundstücke geleget werden können, so daß sie mit diesen zugleich auf jeden Besitzer übergehen? Ob es aber einem Stat zuträglich und der Klugheit zu regieren gemäs sey, will ich hier nicht untersuchen. Wenn es aber wirklich geschiehet, so folget deswegen nicht, daß der Unterthan, welcher ein eigenthümliches und subordinirtes Recht, als einen Theil der höchsten Gewalt besitzet, nicht mehr unter dem Landesherrn stehe. Vielmehr bleibet er der Aufsicht des Fürsten beständig unterworfen, also, daß er von diesem zu Rede gesetzet, ja wol gar seines Rechtes verlustig erkläret werden könne, woferne er dasselbe mißbrauchet und die allgemeine Wohlfart darüber gänzlich aus den Augen setzet. Aus diesen allen erhellet so viel, daß es gar nichts widersprechendes oder ungereimtes sey, einem Unterthan ein gewisses Recht erblich und eigenthümlich einzuräumen oder auf dessen Güter zu legen, welches er als ein von dem Fürsten abhängendes Recht in dessen Namen innerhalb eines gewissen Districts und als einen Theil der Majestät besitzen und genießen könne.

Anmerk. Auf solche Weise werden verschiedene Arten von Gerichtsbarkeiten, ingleichen das Recht, Gesetze zu geben, Policeyen anzuordnen, Steuern anzulegen und andere Rechte mehr verliehen, welche zwar ordentlicher Weise dem Fürsten zugehören und durch gewisse Personen nur auf eine Zeitlang verwaltet werden, im übrigen aber so beschaffen sind, daß sie die Rechte der unumschränkten Gewalt nicht im geringsten verändern. In Deutschland, Frankreich, Italien und in den meistens Europäischen Ländern findet man dergleichen Rechte so häufig, daß ich

der Mühe überhoben seyn kann, dieselben mit einzeln Beyspielen zu erläutern.

§. 118.

Die Regalien sind solche Rechte, welche mit der höchsten Gewalt verbunden sind §. 102. Anm. und entweder aus dem Wesen derselben fliesen und eigentlich hohe Regalien genennet werden, in welche Classe auch die nutzbaren Majestätsrechte als Folgen der erstern, zu zählen sind; §. 106. Anm. oder durch den freyen Willen des Fürsten oder Stats bestimmet werden, und als bequeme und vortheilhafte Wirkungen der höchsten Gewalt unter dem Namen der untern Regalien dem Fürsten zugeeignet werden. Da man aber einem Unterthan die höchste Gewalt vergebens beyleget; §. 111. so ist auch klar, daß dergleichen Vorrechte, welche ihm mit einer gewissen Unterwürfigkeit verliehen werden, den Namen der Regalien gar nicht verdienen. Denn die eigentlichen Majestätsrechte, welche sonst mit diesen Gerechtsamen verbunden sind, bleiben eigentlich bey dem Fürsten §. 116. Und was sie auch einem Unterthan oder Landsassen für Ansehen schaffen, beruhet einzig und allein auf der Vorzüglichkeit der Sache, und, weil sie von der höchsten Gewalt nicht gänzlich getrennet werden können, auf einem gewissen Schimmer, welcher ihnen von dieser mitgetheilet wird.

Anmerk. Inzwischen hat doch diese Vorzüglichkeit der Sache und die nothwendige Verknüpfung mit der höchsten Gewalt so viel gewirket, daß verschiedene Rechtslehrer auch diese Gerechtsame der Unterthanen unter die Regalien gezählet haben. Hieraus sind nun vier besondere Arten der Regalien entstanden, welche man deswegen zu merken hat, damit man durch dergleichen Schriften nicht in Verwirrung gerathe. In die erste Classe gehören die hohen Regalien, oder die Rechte der höchsten Gewalt §. 102. In der andern stehen die nutzbaren Rechte, welche als Folgen der erstern zu betrachten sind, §. 106. Anm. Die dritte Classe machen die eigentlich sogenannten oder untern Regalien aus, §. 106. und zu der vierten werden diejenigen subordinirten Rechte gezäh-

gezählet, welche von den Unterthanen oder Landsassen erblich und eigenthümlich besessen werden.

§. 119.

Hierbey muß ich noch eine Erinnerung machen. Wenn nämlich alle und jede Rechte der höchsten Gewalt, die hohen sowohl als die niedern, §. 101. 106. einem Unterthan von adelichen Stande für beständig eingeräumet werden, also daß er in seinem weitläuftigen und eigenthümlichen District, diese hohen Rechte beynahe unumschränkt ausübet, und dieselben nicht sowohl blos verwaltet, sondern die Person des Regenten selbst vorstellet; so kann man dergleichen Gerechtsame wegen ihrer Vorzüglichkeit beynahe im eigentlichen Verstande Regalien nennen, §. 102. Anm. indem diejenigen Ländereyen, darinnen sie ausgeübet werden, das Ansehen besonderer Staten gewinnen, welche jedoch mit dem obern Stat durch das Band der Unterwürfigkeit noch gewisser massen verbunden sind.

Anmerk. Und auf diesem Weg, welchen ich hier nur kürzlich gewiesen habe, wird man mit leichter Mühe zu einer gründlichen Erklärung der Rechte und Gebiethe der Reichsstände gelangen können. Da mir aber der Mangel der Zeit verbietet, hierinnen weiter zu gehen; so bemerke ich hier nur so viel, daß auf solche Weise die hohe Gewalt der Reichsstände durch die Länge der Zeit aus einem geringen Ursprung durch allmäligen Zuwachs zu derjenigen Gröse gelanget, und durch die Grundgesetze ihrer Staten und Länder dergestalt bevestiget worden, daß solche der unumschränkten Majestät sehr nahe kommt. Und diese Rechte, welche bey ganz souverainen Völkern und Staten, hohe Regalien und Majestätsrechte heisen, werden bey den Ständen des Reichs landeshoheitliche Gerechtsame genennet. Dieses hat man um so viel genauer zu bemerken, je deutlicher daraus erhellet, daß, wenn man die Reichsstände in Ansehung ihrer Landsassen und Unterthanen betrachtet, alles dasjenige Rechtens sey, was von andern Staten gesaget werden kann. Sie haben also ihre hohe Gerechtsame sowohl als andere Staten. Sie haben den Genuß der daraus entstehenden Vortheile, und sind befugt, kraft

kraft ihrer hohen Landesherrlichkeit zum allgemeinen und ihren eigenen Besten die niedern Regalien selbst zu bestimmen und anzulegen, §. 104. 105. 106.

§. 120.

Es lieget sehr viel daran, daß die Rechte der höchsten Gewalt aufrecht und unversehrt erhalten werden, und weil es gar leicht geschehen kann, daß sich die Unterthanen und Landsassen auch bey dem abhängenden Besitz solcher Rechte von ihrer Unterwürfigkeit losreisen; so pfleget man auch dergleichen Gerechtsame nicht leichtlich einzuräumen, anderer Ursachen, welche diese Behutsamkeit erfordern, zu geschweigen. Und obgleich die höchste Gewalt des Fürsten jederzeit unverringert bleibet; §. 117. so wird doch durch dergleichen Begünstigung zu allerhand Mißbräuchen und Ausschweifungen Gelegenheit gegeben, und das gemeine Wesen vieler Vortheile dadurch beraubet. Aus diesem Grunde pfleget man dergleichen Veräuserungen und Übertragungen niemals zu vermuthen, am allerwenigsten aber zu glauben, daß sich der Landesherr derselben begeben habe, §. 69. Eben so wenig kann man hier den Fürsten einer Nachlässigkeit beschuldigen, wenn ein Unterthan oder Landsasse in solchem Fall ohne dessen ausdrückliche Bewilligung die Ausübung eines hohen Regals als ein eigenthümliches Recht an sich ziehet. Denn wenn man einräumen wollte, daß die Nachlässigkeit der Bedienten dem Fürsten zum Nachtheil gereichen könnte; so würde er sich bald seiner hohen Gerechtsame und aller Vortheile der Landeshoheit beraubet sehen, §. 72. folg. Ja was noch mehr ist, so hat man auch hier keine Verwirrung des Eigenthums zu befürchten. Denn auf Seiten der Unterthanen ist jederzeit ein wissentlich unrechtmäsiger Besitz vorhanden, indem sie durch die dem Fürsten geschworne Treue und Gehorsam beständig ermahnet werden, sich dieser Vorrechte zu enthalten, §. 69. 70. Da also alle und jede Gründe, welche der Verjährung zu statten kommen, hier aus dem

Weg geräumet sind; so kann man von denen Arten, wodurch die Majestäts- und landeshoheitlichen Rechte erlanget werden, die eigentliche Verjährung mit Recht ausschliesen, §. 75.

Anmerk. Eben dieses gilt auch von derjenigen Art der Verjährung, welche in dem Völkerrecht gegründet ist, §. 76. wenn sie anders nicht mit dem undenklichen Besitz überein kommt, §. 116. Anm. Was aber in diesem Fall Rechtens sey, habe ich bereits oben gezeiget, §. 86.

§. 121.

Aus diesem mache ich den sichern Schluß, daß keine Art der Gerichtbarkeit weder Unter- noch Obergerichte, noch das Recht, Gesetze zu geben, Stadt- und Landesordnungen zu machen, Richter und Gerichte zu bestellen, noch das Recht, Schatzungen auszuschreiben, Zölle und Steuer anzulegen, noch einige andere Befreyungen und Ausnahmen, welche der Ausübung eines gewissen Majestätsrechtes nachtheilig sind, von einem Unterthan oder Landsassen durch die Verjährung erlanget werden können, §. 120.

Anmerk. Da ich die undenkliche Verjährung, wie ich solche oben §. 83. folg. bestimmet, auch hier für gültig erkenne, §. 86. ob ihr gleich übrigens der Name der Verjährung nur in uneigentlichem Verstande zukommt; §. 89. so stimmen, was die Sache selbst anbelanget, alle diejenigen Rechtslehrer mit mir überein, welche nur die undenkliche Verjährung hier gelten lassen. Ein Verzeichniß davon, welches nach meinem Absehen hier viel zu weitläuftig wäre, findet man in Herolds Anmerkungen zu des Fritschens Jagdrecht, ingleichen bey dem Verfasser der gründlichen Bewährung des der Königl. Majest. von Groß-Brittanien ꝛc. in dem Herzogthum Lüneburg zustehenden Jagdregals, Cap. 17. §. 2. wo diese Meinung mit dem Gutachten der vornehmsten Rechtsgelehrten und Facultäten in Deutschland bestättiget wird. Und in der That kann man auch nicht anders urtheilen, woferne man nicht die hohen Rechte der Majestät und Landeshoheit gering schätzen und mit den Privatgütern der Unterthanen vermengen will. Inzwischen sind wir auch noch heut zu Tage so albern, daß wir demjenigen, was die Rechtsgelehrten sagen, weit eher beypflichten, als der Wahrheit. a)

a) D. Lau-

a) D. *Lautenſack* Diſſ. de inepta ratione decidendi controuerſias iuris publici ex legibus Romanis & Jur. Canon. §. 49.

§. 122.

Nachdem wir also die Verjährung aus der Classe der Titel und Arten, wodurch man die Landesherrliche Rechte erlanget, gleichsam verbannet haben; so bleibet kein anderer Weg dazu übrig, als die Begünstigung und Einwilligung des Fürsten, §. 78. Folglich bleibet dieses ein richtiger Satz, daß dergleichen von der höchsten Gewalt nothwendig herfliesende und abhängende Rechte §. 117. auch auf keine andere Weise, als durch die Bewilligung des Fürsten, erlanget und eigenthümlich besessen werden können.

Anmerk. Daß aber dergleichen Begünstigungen nicht leicht vermuthet werden, habe ich bereits oben erwiesen, §. 82. und es ist gewiß, daß man die Freygebigkeit eines Fürsten in dergleichen Veräuserungen seiner landesherrlichen Rechte am allerwenigsten suchen müsse. Denn wenn sie gleich seine höchste Gewalt und Landeshoheit nicht aufheben, §. 117. so verhindern sie doch die Ausübung derselben und machen die Sorge für die allgemeine Wohlfart noch beschwerlicher. Aus diesem allen, welches auch hier vollkommen statt findet, mache ich den Schluß, daß in zweifelhaften Fällen, wenn von solchen Rechten die Rede ist, welche nur ihrer Ausübung nach auf beständig veräusert werden können, allezeit wider die Unterthanen und Landsassen gesprochen werden müsse.

§. 123.

Wenn ein Fürst dergleichen Gerechtsame, welche ihrer Natur und den Gesetzen nach dem gemeinen Wesen zugehören, den Unterthanen oder Landsassen abfordert; so hat er allezeit das klare Petitorium vor sich, §. 60. 61. da sich hingegen der Unterthan in dem streitigen Petitorio oder vermischten Possessorio, niemals aber in dem blosen und unvermischten befindet, §. 63. folglich auch verbunden ist, seinen Titel anzugeben, §. 64. Kann er diesen nicht

erweisen, so ist sein Besitz null und nichtig, §. 65. 66. Da nun also dergleichen hohe Gerechtsame überhaupt, nebst allen daraus entstehenden Nutzungen, dem Fürsten oder Stat alleine eigen sind, §. 102. 117.; so folget, daß sich ein Unterthan bey dergleichen Regalien, §. 118. Anm. auf das Possessorium vergebens berufe, ohne Beweis des Titels sich des richterlichen Schutzes vergebens getröste, auser der Begünstigung des Fürsten zu einem andern Titel seine Zuflucht vergebens nehme, und, woferne er diese nicht erweisen kann, sich mit dem blosen Besitz vergebens schütze, §. 66.

Anmerk. Hieher gehören alle diejenigen Aussprüche der Rechtsgelehrten, welche ich bereits §. 64. folg. angeführet habe. Auser dem siehet man gar leicht, daß die Ausübung und Anwendung dieses Satzes von erheblichen Nutzen, dabey aber von geringen Schwierigkeiten sey, indem es gar bald erhellet, welche Rechte aus der Natur und dem Wesen der höchsten Gewalt herfliesen.

§. 124.

Da ferner bey dergleichen Rechten, wenn anders weder die Unfähigkeit des Besitzers, §. 84. noch ein Gesetz im Wege stehet, §. 85. der undenkliche Besitz die Stelle der Begünstigung und Einwilligung des Fürsten vertritt, §. 86. 90. folg. so folget, daß ein Unterthan oder Landsasse, wenn er erweisen kann, daß er von undenklichen Jahren her in dem ruhigen und ununterbrochenen Besitz eines Regals gewesen, auch dabey geschützet werden müsse.

Anmerk. Was aber ein Unterthan in Ansehung des Beweises zu beobachten habe, und in wie weit ein Fürst den undenklichen Besitz desselben theils durch Zeugen, theils durch Urkunden und schriftliche Zeugnisse entkräften könne, habe ich bereits oben §. 90. 91. 93. folg. so deutlich erkläret, daß man daraus sehr leicht urtheilen kan, wenn und auf was Weise ein Unterthan oder Landsasse in dem Besitz des Rechtes Gericht zu halten, Steuern und Auflagen auszuschreiben, Gesetze zu geben und dergleichen Gerechtsamen mehr, welche ordentlicher Weise dem Fürsten zugehören, geschützet werden müsse, und was er in dieser Absicht zu

erwei-

erweisen habe; mithin wäre es ganz überflüssig, diese Gerechtsame einzeln durchzugehen und zu zeigen, was bey jeden Rechtens sey. Auch kann man ohne mein Erinnern wahrnehmen, daß alles dasjenige, was §. 118. Anm. von den Regalien der vierten Classe erwiesen worden, auch bey der zweyter Classe statt finde, und daß die Streitigkeiten, welche über diese nutzbaren Wirkungen der hohen Regalien entstehen, einzig und allein aus diesen Quellen entschieden werden müssen. Es ist also noch übrig, daß ich mit wenigem untersuche, was in Ansehung der geringern oder untern Regalien, welche die dritte Classe ausmachen, §. 118. Rechtens sey.

§. 125.

Die untern Regalien werden in einem Stat zu dem Ende bestimmet und angeordnet, damit der Fürst und das gemeine Wesen seine gewissen Einkünfte habe, §. 104. und das Ansehen der höchsten Gewalt desto mehr in die Augen leuchte, §. 105. Denn dieses kann man sich leichtlich einbilden, daß ohne Einkünfte weder eine Republik bestehen, noch das Ansehen eines Fürsten unterstützet und erhalten werden kann. Folglich sind sie als Mittel zu betrachten, welche die Erhaltung eines Stats ganz unentbehrlich machet.

Anmerk. Daher schreibet der Herr von Einsiedel a) von diesen Rechten sehr gründlich: Die übrigen Regalien gehören zwar auch zu der Majestät, aber in einem ganz andern Verstande: nämlich sie geben nicht das Wesen, sonder blos das wirkliche Daseyn derselben an. Sie geben die Mittel an die Hand, welche zu desto sicherer Erhaltung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Rechte überhaupt dienen. b)

a) Tract. de Regal. Cap. I. n. 29.

b) Conf. D. *August. Gottl. Petermann* Diss. de Valore Possessorii summariissimi contra principem cet. §. 4. 11. item auctor deduct. supra. §. 121. Schol. allegatae Cap. III. §. 19. cum ibi citatis.

§. 126.

Hieraus folget, daß ein Fürst und eine jede hohe Landesobrigkeit in Bestellung der Regalien freye Macht und Gewalt habe, §. 110. besonders, wenn dasjenige verschonet wird, was bereits unter dem Eigenthum der Unterthanen stehet, und von ihnen rechtmäsig erlanget worden. Und diese Freyheit erstrecket sich so weit, daß er nicht einmal die Einwilligung des Volkes oder der Vornehmsten in der Republik nöthig hat, woferne nicht in den Grundgesetzen des Stats ein anderes verordnet ist. Und gleichwie eine Republik ohne Obrigkeiten und Gesetze so wenig, als ohne Regalien bestehen kann; §. 125. also muß ein Fürst aus eben dem Rechte, kraft dessen er Gesetze giebt, Obrigkeiten bestellet, Frieden und Bündnisse schlieset, ꝛc. auch die benöthigten Regalien bestimmen können.

Anmerk. Um sich diesen Satz desto begreiflicher zu machen, darf man nur erwägen, daß man in einem Stat überhaupt wenig herrnlose Sachen antreffe, und daß alles dasjenige, was nicht unter dem Eigenthum der Unterthanen stehet, zu dem Eigenthum des Fürsten und des gemeinen Wesens gehöre. a) Wenn also die Römischen Kaiser in Ansehung solcher Dinge, welche noch nicht in andern Händen waren, nicht wachsam genug, oder wenn man es etwas gelinder ausdrücken will, allzufreygebig gewesen; so kann solches den andern Fürsten und besonders den Ständen nicht zum Nachtheil gereichen. Denn da die deutschen Nationen ihren Fürsten und Königen zu Erhaltung ihrer Würde gewisse Güter anwiesen; so hielten sie sehr weislich dafür, daß man von solchen Dingen den Anfang machen müsse, welche ihnen ohne Nachtheil der Einwohner zugeeignet werden konnten, dergleichen diejenigen waren, welche noch nicht unter dem Eigenthum stunden. Man beruset sich hier auf das Römische Recht, wie Gribner b) schreibet, vergebens, wenn man behaupten will, daß dasjenige, was sich ehedem der Kaiser Justinianus nicht zugeeignet, auch unsern Fürsten nicht zugestanden werden könne, folglich

das

das Recht der Fürsten über herrnlose, und gemeinschaftliche Dinge ganz ungegründet sey. Ferner §. 6. Wenn Justinianus, wenn einige Römische Kaiser so viel an ihren Rechten vergeben und sich erkläret haben, daß sie sich ihrer Vorrechte nicht bedienen wollten; so kann solches unsern Fürsten nicht zum Schaden gereichen.

a) *Hug. Grot.* de J. B. & P. Lib. II. Cap. II. §. 4. & Cap. III. 5. & 19. Cap. VIII. §. 9. *Puffendorf.* Jur. Nat. & Gent. Lib. IV. Cap. 6. §. 4. & Cap. VII. §. 12. *Bœhmeri* Jur. Publ. Vniuersal. Part. Spec. Lib. II. Cap. 10. §. 567. & *Gribneri* Diss. de praeiudiciis Princip. Imp. ex abusu iur. Justin. Cap. III. §. 4. lit. b.

b) cit. loc. §. 4. 6.

c) Conf. Auct. Deduct. saepius alleg. (§. 121.) Cap. III. §. 19. p. 135. Item *Thomas.* Diss. de Regal. Fisci Principum Cap. I. §. 4. & 8. ubi aduersariorum sententiam late refellit. De Germania speciatim id erudite & docte pro more suo ostendit Celeberr. D. *Reinhart.* in Diss. de rebus in dominio publico existentibus. §. 11.

§. 127.

Aus diesem erhellet ferner, daß, wenn ein Fürst sein Recht, Regalien zu bestimmen, wirklich ausübet und durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Gesetz gewisse Güter und Rechte sich und dem Stat alleine zueignet, die Unterthanen von deren Eigenthum, Besitz, Gebrauch und Ausübung mit Recht ausgeschlossen sind. Nun pfleget man zu sagen, wenn die Unterthanen durch die Grundgesetze des Stats von gewissen Dingen ausgeschlossen werden, daß sie in Ansehung dieser Dinge den Widerspruch der Gesetze leiden. Also folget, daß alle und jede Unterthanen von den untern Regalien sowohl, als von den obern durch den Widerspruch oder das Verboth der Gesetze ausgeschlossen werden.

Anmerk. Indem nun die Gesetze alle und jede Unterthanen von diesen Rechten ausschliessen; so verwerfen sie auch zugleich ihren Besitz, folglich wird auch dieser durch den Widerspruch der Rechte entkräftet. §. 57. a)

a) Der

a) Der Ausdruck: resistentiam iuris pati ist in den Rechten nicht unbekannt. Man sehe die §. 57. aus dem Päbstlichen Recht angeführte Stelle, ingleichen die in dem 64. §. Anm. angezogene Schriftsteller.

§. 128.

Heilig und unverletzlich nennet man dasjenige, was ohne die schändlichste Lasterthat nicht verletzet werden kann, oder was auf eine ganz besondere Weise wider die Beleidigungen und ungerechten Eingriffe der Menschen verwahret ist. Daß die höchste Gewalt, oder die Majestät des Fürsten in diesem Verstande für heilig und unverletzlich zu achten sey, ist um so viel weniger zu zweifeln, je deutlicher der Augenschein lehret, daß die Verbrechen, welche darwider begangen werden, als die grausamsten angesehen und bestrafet werden. a) Nun machen auch die niedern Regalien einen obgleich nur zufälligen Theil der höchsten Gewalt aus, §. 107. 108. 125. Folglich müssen sie ohne Zweifel auch für heilig und unverletzlich angesehen werden.

Anmerk. Die hohen Regalien und eigentlichen Majestätsrechte leuchten durch ihre wesentliche und innerliche Unverletzlichkeit von sich selbst in die Augen. Den niedern hingegen wird diese Eigenschaft durch die Gesetze und durch den Willen des Fürsten mitgetheilet, indem er sie zu Theilen seiner höchsten Gewalt machet. Will man solche noch anders beschreiben; so kann man sagen, daß sie von den wesentlichen Vorrechten der höchsten Gewalt gleichsam die Spannader sind, §. 106. ohne welche der ganze Statskörper nothwendig zusammen fallen würde.

a) L. 1. D. ad L. Jul. Maj. *Ziegler* de Jur. Maiest. Lib. I. Cap. II. §. 8.

§. 129.

Wenn sich ein Unterthan vorsetzlicher Weise an den hohen Regalien vergreifet; so machet er sich des Verbrechens der beleidigten Majestät oder Landeshoheit schuldig §. 115. Nun findet bey den niedern Regalien, nachdem sie durch die öffentlichen Statgesetze

gesetze den Rechten des Fürsten und gemeinen Wesens einverleibet worden, ein gleiches statt. Sie sind heilig und unverletzlich §. 128. Mit ihnen werden zugleich die wesentlichen Rechte der Majestät verletzet. §. 104. 105. 106. Folglich ist gar kein Zweifel, daß diejenigen, welche sich daran vergreifen, sich eben sowohl, als bey den hohen Regalien, des Verbrechens der beleidigten Majestät oder Landeshoheit schuldig machen.

Anmerk. Wenn sich jemand z. E. an den Bergwerken, Salzgruben, Jagden und dergleichen, welche durch den allgemeinen Gebrauch zu den Einkünften und Vorrechten des Fürsten geschlagen worden, vorsetzlicher Weise vergreifet; so kann man ihn unmöglich von der Strafe der beleidigten Majestät frey sprechen, man müste denn ein Feind der allgemeinen Wohlfart seyn. a) Dahero muß ein Unterthan, welcher sich solcher Dinge, die den Regalien nahe kommen, anmassen will, darinnen sehr behutsam gehen, damit er nicht in dieses schwere Verbrechen falle. b) Wenigstens wird er am sichersten seyn, wenn er die Bewilligung des Fürsten zu Hülfe nimmt. c)

a) *Ziegler* de Jur. Maj. Lib. II. Cap. 17. §. 37.

b) L. 3. D. ad Leg. Jul. Majest.

c) Illustr. D. *ab Eyben* de Jure Venandi §. XVI. n. 4. cum ibi allegatis, ipse licet quoad Jus Venandi contrarium sentiens.

§. 130.

Und hieraus erhellet sehr deutlich, wie viele Vorsichtigkeit die Unterthanen und Landsassen hierinnen brauchen sollen, damit sie die Rechte des Fürstens nicht beeinträchtigen oder sich an den hohen Regalien vergreifen. Diese Pflicht gründet sich auf eine angebohrne Verbindlichkeit, welche so alt, als die bürgerlichen Gesellschaften, ist und dahin gehet, das allgemeine Wohl nach äuserstem Vermögen zu befördern und allen Verordnungen genaue Folge zu leisten, welche von der hohen Landesobrigkeit ihren Ursprung haben. Hierzu kommt noch, daß sich die Bestellung der Regalien auf die höchste Gewalt selbst gründe §. 126. und deswegen mit Recht

für heilig und unverletzlich gehalten werde. Woferne also die Furcht für der Strafe §. 129. dergleichen verwegene Majestätsbeleidiger nicht in Zaum halten kann; so sollten sie wenigstens der innerlichen Uberzeugung und gesitteten Erkenntniß so viel Platz geben, daß sie nicht allein von aller Beeinträchtigung der hohen landesherrlichen Rechte abstünden, sondern auch den unrechtmäsigen Besitz derselben freywillig aufgäben. Diejenigen, welche hierinnen anders gesinnet sind, mögen nur erwägen und den Schluß selbst machen, wenn es bey Privatgütern ein so sträfliches Verbrechen ist, ihre Besitzer durch ungerechten Eingriff zu stöhren, wie schändlich und strafenswürdig diejenige Verwegenheit seyn müsse, welche sich an den geheiligten Vorrechten des Fürsten und Stats vergreifet.

§. 131.

Und da es einer jeden Privatperson vergönnet ist, das unrechtmäsig entzogene Eigenthum einem jeden Besitzer abzufordern; so ist ein Landesherr um so viel mehr berechtiget, ja verbunden, die Rechte des Stats ungekränkt zu erhalten und diejenigen Güter, welche widerrechtlicher Weise an die Unterthanen gekommen sind, §. 75. von Stund an wieder einzuziehen. Ein Fürst schützet seine Unterthanen mit nicht geringen Aufwand bey dem Besitz ihrer Güter und Rechte. Wer will es ihm also verdenken, wenn er auch auf seine Gerechtsame ein wachsames Auge hat? besonders, da solches die Mittel sind, wodurch Recht und Gerechtigkeit gehandhabet §. 104. und eine Stat bey Kräften erhalten wird, welcher ohne dieselben leicht wankend werden und völlig zu Grunde gehen würde. Ist es also nicht die gröste Thorheit, dasjenige dem Fürsten abzusprechen, was einem jeden Burger vergönnet ist, nämlich, daß einem jeden das Seinige gegeben werde?

Anmerk. Hierzu kommet noch ein neuer Bewegungsgrund, daß nämlich die niedern Regalien zu den Domainengütern des Stats gehören. a)

Es

Es iſt alſo dem Fürſten ſowohl daran gelegen, als es der Zweck und die ganze Natur dieſer Güter erfordert, daß ſolche unverringert erhalten, und, wenn ſie verloſchen, wieder hergeſtellet werden.

a) *Chopin.* de Domanio Gallico Lib. I. tit. 2. §. 3. *Brückner* de Domanio Regni Germ. Cap. VI. §. 10. ſequ. Seckendorf im deutſchen Fürſtenſtat P. III. C. I. §. 4. p. 365.

§. 132.

Doch da die niedern Regalien, im genauen Verſtande genommen, §. 106. mit der höchſten Gewalt nicht weſentlich zuſammenhängen, ſondern nach dem freyen Gutachten des Fürſten und des Stats damit verbunden werden; ſo iſt es kein Widerſpruch, daß ſie auch von den Unterthanen beſeſſen und genutzet werden können.

Anmerk. Dieſes lehret auch die tägliche Erfahrung, da dergleichen Rechte, welche in einem Stat zu den Regalien gezählet werden, in dem andern einem jeden frey ſtehen, und weder den Rechten des Stats, noch dem Eigenthum der Unterthanen einverleibet ſind. Da übrigens die hohen Regalien, wie ich oben erwieſen habe, in ſo ferne ſie von den Unterthanen mit einer gewiſſen Subordination beſeſſen werden, nicht einmal den Namen der Regalien verdienen; ſo wird man ſolchen den niedern um ſo viel weniger beylegen können. Und wenn auch in einem Stat ein anders eingeführt iſt, ſo kommt ſolches vermuthlich daher, daß dergleichen Rechte dem Fürſten und dem gemeinen Weſen zuſtehen und den Unterthanen, ſo wie die hohen Regalien, nicht anders als mit einer gewiſſen Abhängigkeit verliehen werden, folglich wegen ihrer genauen Verbindung mit der höchſten Gewalt auch in den Händen der Unterthanen oder Landſaſſen dieſes Titels gewürdiget werden; jedoch mehr zum Merkmal der landesherrlichen Oberaufſicht, als zur Erhebung der Unterthanen.

§. 133.

Was die Wege und Mittel anbetrift, wodurch die niederen Regalien erlanget werden, ſo ſchlieſe ich vornämlich die Verjährung, aus obigen Gründen §. 69. folg. 120. gänzlich davon aus,

als welche weder mit der unauflöslichen Verbindlichkeit der Unterthanen, die Regalien dem Fürſten zu überlaſſen §. 130. noch mit der Nothwendigkeit §. 104. und Unverletzlichkeit derſelben §. 128. noch mit der hohen Befugniß des Fürſten, welche dergleichen unrechtmäſigen Beſitz beſtändig unterbricht §. 131. am allerwenigſten aber mit der daraus entſtehenden wiſſentlichen Ungerechtigkeit des Beſitzers §. 70. auf einige Weiſe beſtehen kann.

Anmerk. Dieſe Meinung iſt an ſich die billigſte, und hat auch, nachdem das Statsrecht immer mehr und mehr aufgeheitert worden, eine Menge der würdigſten Vertheidiger gefunden. a) Und da ſich die Meinung dieſer Rechtsgelehrten auch ſo gar auf die undenkliche Verjährung erſtrecket, ſo iſt um ſo viel weniger zu zweifeln, daß ſie auch die eigentliche darunter verſtehen. Gribner zählet es unter die Mißbräuche des Römiſchen Rechtes, wenn man die Verjährung der Regalien nach den Gründen dieſer Geſetze abmeſſen will, und ich halte es allerdings für billig, daß ein Fürſt hierinnen andere Rechte, als ein Unterthan, habe.

a) *Saurmeiſt.* Tr. de Jurisdict. Lib. I. Cap. 23. n. 28. *Sutholt.* Diſp 6. theſ. 13. *Thomaſ.* diſſ. de praeſcript. regal. ad iura ſubditorum non pertinente Cap. III. § 3. a *Ludewig.* in Opuſc. Miſc. Lib. I. Opuſc. VII. § 29. 30. *Beier.* in ſpecim. Jur. Germ. Lib. II Cap. 2. §. 38. ſequ. *Hornius* in Architect. de ciuit. Cap. IX. § 19. *Heineccius* Elem Jur. ciuil. ad D. tit. de uſurpat. et uſucap. §. 225. *Fleiſcher.* Inſtit. Jur. Feud. Cap. IX. §. 50.

§. 134.

Es iſt alſo, wie ich bereits oben §. 123. von den hohen Regalien erwieſen habe, nur die Begünſtigung des Fürſten, als das einzige Mittel, übrig, wodurch auch dieſe niedern erlanget werden. Dieſe machet den Titel und hinreichenden Grund eines rechtmäſigen Beſitzes aus. §. 79. Denn eben darum, weil gewiſſe öffentliche Gerechtſame durch ein ausdrückliches Geſetz oder durch eine ſtillſchweigende Gewohnheit dem Fürſten und Stat mit Ausſchlieſſung

sung aller Unterthanen zugeeignet und in die Anzahl der Regalien gesetzet sind; so kann man sich schlechterdings keine andere Arten und Mittel, wodurch sie dem Fürsten wieder entzogen werden, als die Verjährung und Begünstigung der hohen Landesobrigkeit vorstellen. Nun habe ich bereits erwiesen, daß auch die Verjährung in Erlangung der Regalien und in Ansehung der Unterthanen nicht statt finde. §. 75. folg. §. 120. Mithin bleibet blos die Begünstigung und Freygebigkeit des Fürstens übrig. Die übrigen Wege sind allen Unterthanen und Landsassen theils durch die allgemeinen Grundgesetze des Stats, theils durch die besondern Verordnungen der einzeln Provinzen verschlossen.

Anmerk. Hieraus erhellet, wie viel daran gelegen sey, daß man sich von diesem Satz, nach welchen die Verjährung der Unterthanen wider den Fürsten null und nichtig ist, vollkommen überzeuge. Und in der That, woferne man sich nicht das Privatinteresse blenden lässet und aus einem thörichten Wahn bey dergleichen hohen Gerechtsamen die Unterthanen mit dem Fürsten in eine Classe setzet; sondern vielmehr die Streitigkeiten, welche zwischen der hohen Landesobrigkeit und ihren Burgern entstehen, nach ächten Gründen und den öffentlichen Statsgesetzen untersuchet; §. 117. so wird es auch nicht viel Mühe kosten, sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Man lese übrigens diejenigen Rechtsgelehrten nach, welche ich hin und wieder und sonderlich in dem vorhergehenden §. angezogen habe.

§. 135.

Um so viel weniger wird der undenkliche Besitz einem Unterthan alsdenn zu statten kommen, wenn der Fürst kraft seiner Gewalt, Gesetze zu geben, des allgemeinem Besten wegen, um allen heimlichen Eingriffen vorzubauen, den Besitz dieser hohen Rechte, auch den undenklichen nicht ausgenommen, wofern er sich nicht auf seine ausdrückliche Einwilligung gründet, für null und nichtig erkläret, also daß es ein jeder Unterthan wissen kann, daß er seines Besitzes verlustig werde, woferne er keine Begünstigung

des Fürsten angeben und erweisen kan. §. 85. In solchem Fall wird sich also ein Unterthan vergeblich auf seinen undenklichen Besitz berufen, da ihm die ausdrücklichen Gesetze auser dero Begünstigung des Fürsten alle Mittel abschneiden, der Regalien theilhaftig zu werden.

Anmerk. Daß aber ein Fürst allerdings befugt sey, nach Beschaffenheit der Umstände auch dem undenklichen Besitz alle Wirkung abzusprechen, habe ich bereits oben § 86. Anm. erwiesen. Bey den Regalien kann man auch dergleichen Verordnungen nicht für unbillig ausgeben, wenn sie nur nicht auf die vergangenen undenklichen Besitze zurück gezogen werden. a) Woferne aber dergleichen Besitze noch nicht geendiget, oder gar noch nicht, oder erst nach dem gegebenen Gesetz angefangen oder vollendet worden; so halte ich solche für ungegründet und kraftlos, und man braucht sich, um ihren Ungrund zu zeigen, auf nichts anders, als auf das bloße Gesetz zu berufen.

a) *Mencken.* in Diss. de praescript. immemor. per documenta elidenda §. 14. *Bursat.* cons. 23. n. 23. *Lyncker.* Tom. I. Resp. II. n. 140.

§. 136.

Ganz anders ist es damit beschaffen, wenn kein solches Gesetz oder andere Umstände vorhanden sind. §. 86. aus welchen sich eine ehemalige Begünstigung vermuthen lässet. Denn in diesem Fall ist es sehr billig, daß der undenkliche Besitz für eine Begünstigung und Ausnahme von der Regel angesehen werde. §. 86.

Anmerk. Die meisten Rechtslehrer, welche mit dieser Meinung übereinstimmen, findet man bey dem Herold und in der oft angezogenen Deduction §. 121. Anm. beysammen. Ich meines Orts will mich bey einer so deutlichen Wahrheit, welche von sich selbst in die Augen leuchtet, nicht länger aufhalten. Was ich in den 127. 88. und folgenden § §. biß auf den 100. weitläuftig dargethan habe, wird sich auch ganz füglich auf die niedern Regalien anwenden lassen.

§. 137.

Da ferner das allgemeine Recht und die Grundgesetze der Sta-

Staten aus wichtigen Ursachen die niedern Regalien dem Fürsten und dem gemeinen Wesen alleine zusprechen §. 106. 125. so folget, daß das Recht und Eigenthum des Fürsten in solchem Fall allezeit klar und augenscheinlich sey; daß er folglich zu dessen Beweis mehr nicht nöthig habe, als das öffentliche Gesetz, welches alle und jede Unterthanen verbindet, nebst dem allgemeinen Herkommen anzuführen. Und da diese den Fürsten und Stat für den einzigen rechtmäßigen Besitzer dieser Rechte erkennen; wer wird sich wol unterstehen, dieselben einem andern zuzusprechen, woferne nicht die klärsten Beweisgründe eine Ausnahme machen. §. 129. 130.

Anmerk. Die Fürsten und Stände des Reichs werden mit ihren Regalien und landeshoheitlichen Rechten von dem Kaiser und dem Reich, belehnet: wie aus dem deutschen Statsrechte bekannt ist. Wenn sie daher ihre Gerechtsame beweisen wollen, so pflegen sie die Kayserlichen Begünstigungen und Lehnbriefe aufzuweisen: ob man gleich aus den besondern Gesetzen und Herkommen eines jeden Landes noch genauer abnehmen kann, was für Dinge eigentlichen in diese Classe gezählet werden. Denn da die Reichsstände kraft der ihnen zustehenden Landeshoheit auch neue Regalien zu bestellen, berechtiget sind; §. 110. 119. Anm. so ist es kein Wunder, wenn man dieselben in einzeln Ländern so sehr verschieden antrift. a)

a) Confer. omnino *Samuel Stryck* in Diss. de necessitate edendi titulum possessionis Cap. III. n. 17.

§. 138.

Da bereits erwiesen worden, daß die niedern Regalien meistentheils zum äuserlichen Ansehen, und zum Nutzen des Fürsten und Stats bestimmet sind §. 104. 125. dergleichen Dinge aber, welche als Mittel der allgemeinen Wohlfart dem Fürsten und Stat alleine zugeeignet worden, nicht leicht veräusert und abgetreten werden können §. 82. so vermuthet man mit Recht, daß ein Fürst in Einräumung der niedern Regalien eben sowohl, als bey den höhern, am allerwenigsten freygebig gewesen, §. 122. Anm.

Folg-

Folglich wird in zweifelhaften Fällen, für die Erhaltung der Gerechtsame des Fürsten durch seine ganzen Lande, niemals aber für die Begünstigung und Veräuserung derselben gesprochen. Denn diese letztere gründet sich auf eine bloſe That, und ist eine Ausnahme von der Regel, welche nicht eher statt findet, als biß ein zureichender Grund dazu vorhanden ist. Woferne also diese Ausnahme von der Regel, ich meyne die Begünstigung, nicht sogleich erwiesen werden kann; so hält man dafür, daß die Regalien in ihrem natürlichen Stande, nämlich in dem Eigenthum des Fürsten, unverändert geblieben sind.

Anmerk. Diese Vermuthung wird öfters durch die besondern Umstände eines Landes oder Ortes noch mehr bestärket, wenn z. E. die Veräuserungen durch ausdrückliche Gesetze daselbst verbothen sind; wenn ein Fürst mit der bischöfflichen oder einer andern geistlichen Würde versehen ist; wenn dergleichen Veräuserungen in einem Lande sehr rar sind und was dergleichen mehr ist. Hingegen können auch gewisse Umstände vorhanden seyn, wodurch diese Muthmassung verringert wird, und welche man in dergleichen Fällen sorgfältig zu Rathe ziehen muß.

§. 139.

Hieraus folget, daß ein Fürst den Besitz eines jeden Unterthanen und Landsassen, welcher sich eines Regals anmasset, aber gleichwol den Titel nicht beweisen kann, so lange für erschlichen, eigenmächtig und widerrechtlich erklären §. 23. könne, biß jene die Begünstigung und Einwilligung des Fürsten, oder einen gleichgültigen undenklichen Besitz vollkommen erwiesen haben: und dieses um so viel mehr, wenn der Landesherr bey genauer Untersuchung der ehemaligen Verfassung des Stats, der alten Schenkungs- und Belehnungsbriefe findet, daß die Nachlässigkeit der Bedienten daran Schuld sey. Dahero müssen hier alle und jede Umstände von einem klugen Richter sehr sorgfältig erwogen werden. Es ist dieses eine zwar bekannte, aber auch höchstgegründete Regel der

Rechts-

Rechtsgelehrten und Philosophen, daß man keine Veränderung zugebe, so lange kein zureichender Grund derselben vorhanden ist. §. 138. a) Da also das Recht des Fürsten, wenn man bey der Regel bleibet, allezeit klar und offenbar ist; § 137. so bleibet kein Zweifel übrig, daß in zweifelhaften Fällen der Besitz der Regalien in Ansehung der Unterthanen allezeit für mangelhaft und ungegründt, in Ansehung des Fürsten aber für rechtmäßig und unverändert gehalten werden müsse. §. 11. folg.

Anmerk. Ich habe nämlich bißhero weitläuftig erwiesen, daß der Besitz der Unterthanen in Ansehung der Regalien durch den Widerspruch der Gesetze gänzlich entkräftet werde. §. 127. Und wenn solches auch nicht ausdrücklich geschiehet; so kann man es daraus zur Genüge abnehmen, wenn die Gesetze den Unterthanen den Besitz solcher Gerechtsame untersagen, und zu den Vorrechten des Fürsten §. 107. 128. zählen. Dahingegen die hohen sowohl als niedern Regalien nach den gemeinen Rechten dem Fürsten zugehören, und nicht anders als durch dessen Bewilligung von den Unterthanen erlangt werden können. §. 78. 134. Wer ist also wol von den geschehenen Begünstigungen, Schenkungen und Verleihungen besser unterrichtet, und folglich geschickter, die Stelle des Richters zu vertreten, als der Fürst? Wenn also dieser die Bewilligung für zweifelhaft, für null und nichtig hält; so kann er ohne Bedenken, woferne solche nicht auf der Stelle erwiesen werden kann, den gerechten Ausspruch machen, daß sich der Besitzer des Regals in einem mangelhaften und widerrechtlichen Besitz befinde. Das offenbare Recht des Fürsten §. 137. der Haß gegen die Veräuserungen §. 82. die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Regalien §. 128. zeigen sehr deutlich, daß dieses Verfahren höchst billig und der gesunden Vernunft vollkommen gemäs sey. Hiermit stimmen auch die berühmtesten Rechtsgelehrten b) überein, wenn sie sagen, daß, so lange das Verboth der Gesetze bey seinen Kräften bleibe, weder ein wahrer Besitz, noch eine Gewohnheit, vorhanden sey, sondern das ganze Unternehmen auf eine Mißhandlung und Verdrehung der Gesetze hinaus laufe.

a) *Hug. Grot.* J. B. et P. Lib. II. Cap. V. § 8.

b) *Brunnemann.* ad L. 5. D. de Interrog. Act. *Peregrin* de Jure Fisci Lib. VII. tit. 3. n. 21. *Julius Capon.* discept. forens. 47. n. 31. Tom. I. aliique

aliique apud *Stryck* in alleg. Diſſert. Cap. III. n. 3. et 8. *Ronit.* conſ. 58. *Poſt.* de Manuten. Obſer. 45. n. 14. *Cancer.* Var. Reſp. P. III. Cap. 14.

§. 140.

Woferne es alſo ſeine Richtigkeit hat, daß die Geſetze keinen mangelhaften und widerrechtlichen Beſitz vertheidigen §. 24. 53. folg. woferne ein Beſitz, dem die Geſetze ausdrücklich widerſprechen §. 127. des richterlichen Schutzes gänzlich unwürdig iſt §. 57. ſo muß man auch eingeſtehen, daß kein Unterthan oder Landſaſſe, welcher ſich in dem Beſitz eines niedern Regals befindet, ſo lange er ſeine Fähigkeit nicht durch eine ausdrückliche §. 134. oder ſtillſchweigende §. 136. Begünſtigung des Fürſten erweislich machen kann, oder wol gar die ſtärkſten Vermuthungen wider ſich hat, §. 139. bey ſeinem Beſitz geſchützet werden könne, ſondern durch den Landesherrn, welcher das klärſte Recht vor ſich hat §. 137. und für welchen gleichſam die offentlichen Statsgeſetze ſelbſt das Poſſeſſorium anſtellen und vollenden, aus ſeinem Beſitz mit Recht vertrieben werde. §. 131.

Anmerk. Ich ſetze hier nämlich voraus, daß der Fürſt oder deſſen Fiſcus, wenn der Ungrund des Beſitzes nicht offenbar vor Augen lieget, nicht gleich zufahre, ſondern erſt den Unterthan zur Rede ſetze, auf was Art und Weiſe er zu dem Regal gelanget? ob er einen Schenkungs- oder Freyheitsbrief aufzuweiſen habe? Kann er keines von beyden in der Kürze und ohne langen Umſchweif darthun, oder weigert er ſich, die Urkunden herauszugeben; ſo bemächtiget ſich der Landesherr inzwiſchen des Beſitzes und leget ihm bey Strafe auf, daß er ſich deſſelben enthalte. Denn einem Fürſten iſt es vergönnet / ſagt Herr D. Petermann in der oftangezogenen Diſputation, ſeines klaren Rechtes ſich ſogleich anzumaſſen. Auch iſt er nicht im geringſten verbunden, den Unterthan / ob dieſer gleich den uralteſten Beſitz vor ſich hat / ohne Titel wieder einzuſetzen, am allerwenigſten aber, der gewöhnlichen Ordnung und Vorſchrift der Proceſſe zu folgen. Es iſt nämlich weit billiger, daß inzwiſchen die Sache von dem Fürſten, als von dem

dem Unterthan besessen werde, und in der That kann auch ein Unterthan nicht mit gutem Gewissen und ohne Verletzung seiner Treue, welche er dem Fürsten und dem Stat schuldig ist, den Besitz verlangen. §. 130. Und überhaupt kann das summarische Possessorium demjenigen nicht zugestanden werden, dem die Gesetze widerstehen. Vielmehr hat ein Richter dahin zu sehen, daß er einen solchen Besitzer, so viel möglich, von dem Besitz abhalte, und demjenigen dazu verhelfe, welcher das klare Recht vor sich hat, so lange, biß jener das Gegentheil erweiset. a)

a) *Stryck* cit. Diss. n. 8. cum ibi alleg. *Vasquio*, *Capiblanca*, *Roland a Valle*, *Josepho a Sesse*, cet. It. *Klockius* de contribut. Cap. XX. n. 263. seqq. cum alleg.

§. 141.

Unter einem Eingriff * im eigentlichen Verstande verstehet man ein Unternehmen, dadurch einer den andern in dem Genuß und in der Ausübung seines Rechtes hindert. a) Da also ein solches Unternehmen allezeit etwas widerrechtliches bey sich hat, die Austreibung des Besitzers aber, welche von dem Fürsten geschiehet, eigentlich nichts anders, als eine Wiedererlangung eines zu Recht beständigen Besitzes ist; §. 140. so erhellet, daß man es einen Eingriff nennen könne, wenn ein Fürst seinen Unterthanen oder Landsassen aus dem Besitz eines Regals, davon er keinen Titel angeben kann, durch Pfändung seiner Güter oder mit gewaffneter Hand vertreibet und damit sich solcher nicht ferner daran vergreife, die schärfsten Befehle ausgehen läßt.

Anmerk. Ich habe mich gleich zu Anfang meiner Abhandlung bey Bestimmung der Streitfrage §. 1. dieses Ausdrucks, jedoch in einem ganz andern Verstande, bedienet, nach welchem ein Eingriff eine jede Handlung bedeutet, wodurch der andere in der Ausübung eines Rechtes oder eines andern Vorhabens gehindert wird, ohne darauf zu sehen, ob solches mit Recht oder widerrechtlicher Weise geschehe. Übrigens muß ich hier noch erinnern, daß man die bißher erwiesenen Sätze ein-

* Turbatio.

zig und allein von den Regalien und hohen Gerechtsamen der Fürsten verstehen müsse. Denn da die landesherrlichen Rechte von den Rechten der Unterthanen sehr weit unterschieden sind, und sich beständig gegen einander, wie das Oberhaupt zu seinen Untergebenen, verhalten. §. 118. Anm. §. 132. Anm. so darf man sich nicht wundern, wenn man auch in Ansehung des Besitzes und der dazu verordneten Mittel zwischen Fürsten und Unterthanen einen so merklichen Unterschied wahrnimmt. §. 33. folg.

§. 142.

Derjenige, welcher mit Recht aus dem Besitz vertrieben, und von dem fernern Genuß desselben ausgeschlossen ist, bedienet sich derjenigen Mittel vergebens, welche nur denen zu gut verordnet sind, die auf eine ungerechte Weise in ihrem Besitz gestöhret, oder daraus vertrieben worden. §. 53. folg. §. 58. Anm. Wenn also ein Fürst, als der ordentliche und gesetzmäsige Besitzer der Regalien einen Unterthan oder Landsassen, welcher weder eine Bewilligung noch einen undenklichen Besitz angeben kann, mit Recht aus seinem Besitz vertreibet und ihm auflegt, sich desselben gänzlich zu enthalten; §. 140. so ist es gar kein Wunder, wenn solcher in den possessorischen Rechtsmitteln schlechten Trost findet. Man kann diesen Satz auch auf folgende Art erweisen: Der Fürst hat allezeit ein klares und unstreitiges Petitorium vor sich, §. 60. folg. §. 137. Da also nur ein einziger Weg, nämlich die nicht leicht zu vermuthende landesherrliche Bewilligung §. 138. oder der undenkliche Besitz, welcher der erstern Stelle vertritt, übrig ist. §. 134. 136. wodurch dasselbe angefochten und entkräftet werden kann; so machet sich ein Unterthan oder Landsasse, dem dieser Weg durch den Mangel des Beweises verschlossen ist, vergebliche Hoffnung, wider das offenbare Recht des Fürsten in dem Besitz geschützet zu werden, §. 47. Anm. da das klare Petitorium des Fürsten in diesem Fall das Possessorium gänzlich aufhebet. §. 60. folg. Ich sehe auch wahrhaftig nicht, was ein Unterthan wider die Austreibung

bung und Verbothe seines Fürsten einwenden will? Will er sagen, er besitze die Sache mit Recht; so muß er die Einwilligung des Landesherrn erweisen, oder darthun, daß er von undenklichen Jahren her den ruhigen Besitz genossen, und in diesem Fall wird er auch, woferne er nicht durch langwierige Streithändel die fürstlichen Gerechtsame fernerhin mißhandelt, an dem Fürsten einen gütigen, gerechten und billigen Richter finden. Oder will er sich auf die Vorrechte berufen, welche die Gesetze den Besitzern beygeleget; §. 30. und sich bereden, daß er der Last des Beweises überhaben sey; so wird er sich vergeblich bemühen. Eben darinnen bestehet der grobe Irrthum und das ungereimte Vergehen an der höchsten Gewalt, daß man sich dünken lässet, ein Fürst sey verbunden, bey entstehenden Streitigkeiten über seine hohen Gerechtsame sich in das Possessorium einzulassen und zu beweisen, daß keine Begünstigung vorhanden sey, oder der Besitzer keinen undenklichen Besitz vor sich habe. Alle Gesetze und gemeine Rechte, alle wesentliche Vorzüge der Regalien, und andere Umstände mehr streiten wider diese thörichte Einbildung: wie ich bereits oben biß zum Überfluß erwiesen habe. Ein jeder Unterthan lasse es sich dahero vergehen, sich der possessorischen Mittel zu bedienen, wenn er mit seinem Fürsten um die Regalien streitet. Vielmehr sey er, als ein rechtschaffener Burger seiner Pflicht eingedenk §. 130. und gebe, woferne er nicht die augenscheinlichsten Gründe vor sich hat, dem Fürsten, was des Fürsten ist, oder woferne sein Beweis einige Zeit erfordert, so trete er inzwischen seinen Besitz dem ordentlichen und vermuthlichen Besitzer, nämlich dem Landesherrn, ab §. 137. und erwarte den Ausgang der genauen Untersuchung mit geziemender Ehrfurcht.

Anmerk. Es ist nichts neues oder widersinniges, was ich hier sage. Die klügsten Rechtsgelehrten haben es schon lange gesagt. Wenn Menochius a) fraget: ob dergleichen Rechtsmittel auch denen zu statten kommen, welchen die Vermuthung der gemeinen Rechte zuwider ist? so be-

antwortet er zwar dieſe Frage bejahend, ſetzet aber eine gewaltige Menge Einſchränkungen dazu, und ſonderlich dieſe: wenn anders dieſe Vermuthung nicht allzuſtark iſt, dergleichen diejenige iſt, welche der öffentlichen Wohlfart zu ſtatten kommt; b) und kurz vorher ſchreibet er: dieſes Rechtsmittel finde nicht ſtatt, wenn jemand in dem Beſitz eines ſolchen Rechtes geſchützet zu werden verlanget, welches dem Fürſten alleine zuſtehet. Denn in ſolchem Fall hilft der Beſitz nichts, woferne kein Titel angegeben werden kann. c) Man darf auch nicht glauben, daß dieſe Rechtsgelehrte nur von der allerſchleunigſten Hülfe reden. Nein, ſie verſtehen alle und jede Arten des Poſſeſſorii darunter, indem hier einerley Urſachen vorhanden ſind. In wie weit aber der ſummariſche Beweis des Titels ſeinen Nutzen habe, davon habe ich bereits oben §. 64. Anm. meine Meinung eröffnet. Stryk d) behauptet nebſt vielen andern gründlichen Rechtsgelehrten, daß ein Beſitz, dem die Rechte widerſtehen, des richterlichen Schutzes unwürdig ſey, weil er ſchon der Vermuthung nach §. 139. ungerecht und grundlos iſt. Und ob gleich die Mängel des Beſitzes nicht leicht vermuthet werden ſollen; §. 28. 29. ſo leidet dieſes doch ſeinen Abfall, wenn die öffentlichen Statsrechte, und beſonders bey Regalien, wider den Unterthan ſtreiten. §. 29. Anm. von welchen man ganz anders, als von Privatrechten, urtheilen muß. Eben dieſer Meinung iſt auch Herr D. Petermann zugethan, wenn er dasjenige, was er von dem ſchleunigſten Verfahren erwieſen, auf alle Arten des Beſitzes ziehet, welche keinen Titel haben. f)

a) de Retin. Poſſeſſ. Rem. ult. n. 21.

b) Allegans *Didac.* practicar. quaeſt. Cap. XVII. n. 6.

c) Conſentiente *Rebuffo* in comment. ad Reg. Conſtit. Galliae Tom. III. tit. de Mat. Poſſeſſ. Art. 2. gloſſ. 2. n. 26. Eadem fere ex *Menochio* refert et ſua facit *Maſcardus* de Probat. Concluſ. 1209. n. 3. ſequ.

d) in all. ſaepe Diſſ. de neceſſitate edendi titulum poſſeſſ. Cap. III. n. 7. cum multis ibi cit. auctor.

e) Diſſ. de valore poſſeſſorii ſummariiſſimi §. 12. ſub fin.

f) Auct. Deduct. ſaepe cit. (§. 121.) Cap. VI. §. 19.

§. 143.

Hieraus mache ich den Schluß, daß ein Fürſt, ohne den Beſitz

sitz in Händen zu haben, sehr selten mit einem Unterthan über ein Regal streite, sondern vielmehr befugt sey, währenden Streites sich aus eigener Macht desselben zu versichern. §. 140. Jedoch brauchet er, wie ich §. 140. Anm. erinnert habe, diese Mäsigung, daß diejenigen Besitzer, welche sich zu einem kurzen Beweis ihres Rechtes erbiethen, nicht ungehört abgewiesen und aus dem Besitz vertrieben werden. Dieses ist ein Vorrecht, welches den Regalien und ihrem rechtmäsigen und würdigen Besitzer, nämlich dem Fürsten, ganz alleine zukommet und auch nicht leicht, wenn man die bißherigen Gründe erwäget, von jemanden in Zweifel gezogen werden wird.

Anmerk. Rebuff hat daher vollkommen recht, wenn er behauptet: a) daß ein König niemals ohne Besitz um solche Dinge streite, welche ihm als König/ (worunter auch die niedern Regalien zu verstehen §. 107. 125.) zukommen. Und hiermit stimmet auch die bekannte Verordnung des Königs Alphonsi II. in Spanien b) überein, nach welcher in den Regalien kein Besitz wider den Regenten ohne Titel erlanget werden kann. Klock c) bemerket unter den besondern Wirkungen des mächtigen Widerstandes der Gesetze, vor andern diesen Umstand: daß derjenige, dem die gemeinen Rechte widerstehen, so lange der Streit währet wider seinen Gegner/ in dem Besitz unmöglich geschützet werden könne/ ausgenommen, wenn er den Titel angeben oder eine undenkliche Verjährung erweisen kann. Und Stryck d) stimmet diesem bey, wenn er saget, daß der Besitzer währenden Streit aus seinem Besitz vertrieben werden könne. e) Auf solche Weise siehet man diesen Satz sowohl durch die wichtigsten Gründe, als auch durch die Aussprüche der Rechtsgelehrten auser allem Zweifel gesetzet.

a) cit. loc. et cum eo *Conarvv.* pract. Quaest. C. XVII. n. 6.

b) referente *Stryckio* loc. cit.

c) de Contribut. Lib. I. Cap. XX. n. 267. allegans eam in rem Cap. *cum personae* de Priv. in 6. *Bossium*, *Capycium*, Cand. *Thuscum* et alios.

d) cit. loc. §. n. 5.

e) De possessorio iuris venandi in specie vid. Ictus *Helmstad.* apud *Homburg.*

burg. Conſ. 77. n. 12. *Wittenbergenſes* apud *Hornium* in Jurispr. feud. Cap. VIII. §. 50. allique tefte Auct. Deduct. vom Jagdregal ſaepe cit. (§. 21.) ſub fin.

§. 144.

Es fehlet auch dieſem Satze nicht an dem Beyfall der Römiſchen Rechte. Man höre, was der Prätor a) ſagt: Wenn jemand von demjenigen Erlaubniß erhalten hat, aus einem gewiſſen Caſtell ſein Waſſer herzuleiten, welcher dazu berechtiget war; ſo unterſage ich allen und jeden, ihn mit Gewalt abzuhalten, daß er das Waſſer nicht alſo, wie es ihm vergönnet iſt, herleiten könne. Dieſes Edict erkläret Ulpianus an eben dieſem Orte alſo: §. 40. Wenn es vergönnet iſt, aus einem Caſtell Waſſer herzuleiten; ſo findet auch das Interdictum ſtatt. §. 41. 42. Es wird aber von dem Fürſten alleine vergönnet, das Waſſer aus einem Caſtell, oder Bach oder einem andern öffentlichen Ort herzuleiten. Und kurz darauf fähret er fort: §. 45. Man muß aber merken, daß in dieſem Interdict der ganze Streit durch die Anweiſung geendiget werde. Denn dieſes Interdict bahnet nicht den Weg dazu, wie die vorhergehenden, gehet auch nicht auf einen ſolchen Beſitz, welcher nur eine Zeitlang dauret; ſondern ſo bald es klar iſt, ob das Recht angewieſen, oder nicht angewieſen ſey, ſo hat der ganze Streit ein Ende. Hier haben wir den klaren Ausſpruch, daß ein Recht oder eine Sache, welche zu dem Eigenthum des Fürſten gehöret, nicht anders als durch deſſen Einwilligung erlanget werden könne. §. 79. 122. 124. Man wendet hier vergebens ein, daß Ulpianus hier nur von einem einzeln Fall rede, welcher nicht auf andere ähnliche Fälle gezogen werden könne. Die Worte: oder aus einem andern öffentlichen Orte ſetzen das Gegentheil auſer allen Zweifel. Man darf ſich auch nicht einbilden, daß Ulpianus anders getheilet haben würde, wenn ihm die Entſcheidung dieſer Frage in

An-

Ansehung eines andern Regals wäre aufgetragen worden. Und in der That, wenn jemals nach den Regeln der Auslegungskunst gewisse Worte in weiten Verstande anzunehmen sind; so muß es hier geschehen. Denn wenn in den Gesetzen, sagt Pedius b) dieses oder jenes verordnet ist; so ist es nur gleichsam für eine Richtschnur anzusehen. Das übrige alles, was dem Zwecke des Gesetzes gemäs ist, ersetzet entweder die Auslegung oder der Ausspruch des Richters. Ferner: Es ist auch nicht möglich, daß alle und jede Fälle in den Gesetzen oder Verordnungen des Raths entschieden werden können: sondern wenn in einer Sache nur der Wille des Gesetzes bekannt ist, so kann alsdenn der Richter die ähnlichen Fälle daraus entscheiden und in der Sache den Ausspruch machen. So schreibet Julianus: c) Daß die landesherrlichen Regalien allerdings in diesem Gesetze mit begriffen sind und folglich daraus beurtheilet werden müssen, ist wol kein Zweifel. Der Prätor saget ferner, und mit ihm Ulpianus: Wenn etwas wirklich eingeräumet worden, so findet das Interdictum allerdings statt. d) Man darf also nur an statt der Wasserleitung, ein anderes Regal an dessen Stelle setzen; so wird man das klare Gesetz vor sich haben: Wenn gewisse Regalien vergönnet, das ist, einem andern eingeraumet sind; so müssen auch die dazu gehörigen Interdicta zugestanden werden. §. 142. Es muß also die Begünstigung des Fürsten erwiesen werden: ausserdem kann der Besitzer mit Gewalt aus dem Besitz der Regalien vertrieben werden: wie ich bereits §. 140. folg. aus solchen Gründen erwiesen habe, welche von der Sache selbst hergenommen sind. Es wird also ein Besitzer einer öffentlichen Wasserleitung oder eines andern Regals überhaupt zu dem blosen Possessorio vergebens seine Zuflucht nehmen, oder den richterlichen Schutz erwarten. Vielmehr muß hier die ganze Sache, (die streitige Begünstigung

oder Einräumung) entſchieden werden. Entweder iſt ihm das Recht (das Regal) angewieſen (eingeräumet) oder nicht; ſo hat in beyden Fällen der Streit ein Ende. §. 63. Kein Ey kann dem andern ſo ähnlich ſeyn; als die bißher erwieſenen Sätze mit den Gründen des Römiſchen Rechtes und dem Sinn ihrer Geſetzgeber überein kommen.

Anmerk. Die übrigen Stellen aus den Römiſchen Geſetzen, welche ich zu Beſtättigung dieſer Wahrheit anführen könnte; übergehe ich der Kürze wegen mit Stillſchweigen: beſonders, da ich ſolche hin und wieder an ihrem gehörigen Orte beygebracht habe.

a) L. 1. §. 38. D. de aqua quot. et aeſt.

b) L. 13. D. de Leg.

c) L. 12. D. eod.

§. 145.

Da die neuere Beſchaffenheit und Verfaſſung der Regalien den Verfaſſern der päbſtlichen Rechte, welche in den mittlern Zeiten geſchrieben, noch genauer, als den Römern, bekannt war; ſo darf man ſich auch nicht wundern, wenn ihre Entſcheidungen in dieſer Sache weit deutlicher abgefaſſet ſind. Ich will einige davon zum Beweis anführen. * Alſo ſchreibet der Pabſt an den Grafen von Toulouſe zurück: a) Da euch alſo der gedachte Geſandte den Genuß der Weggelder, der Geleitsbriefe und Salzgruben unterſaget; ſo erklären wir ſolches kraft unſeres apoſtoliſchen Anſehens dahin, daß nur diejenigen Weggelder, Salzgruben und Geleitsbriefen darunter verſtanden ſeyn ſollen, von denen nicht ſogleich erhellet, daß ſie durch eine Schenkung der Kaiſer oder Könige, oder der lateraniſchen Verſamm-

* quae NB. non apparerent.

sammlung, oder durch ein altes undenkliches Herkommen vergönnet worden sind: Der Graf von Toulouse wurde aus dem Besitz gedachter Gerechtsame vertrieben mit dem Verboth, sich des fernern Genusses dieser Regalien zu enthalten. Er fraget also bey dem Pabst an, welches eigentlich diejenigen Regalien wären, deren Besitz ihm mit Recht untersaget werden könnte, und deren er sich in Zukunft enthalten sollte? Auf diese Anfrage antwortet der Pabst, (den obigen Grundsätzen vollkommen gemäs §. 140. folg.) diejenigen, von denen es nicht erhelle, das ist, von denen nicht sogleich unwidersprechlich dargethan und erwiesen werden könne, daß sie ihm entweder von den Kaisern und Königen, oder von der lateranischen Versammlung eingeräumet worden. Und hierdurch giebt er ganz deutlich zu verstehen, daß sich kein Unterthan oder Landsasse, dergleichen auch der Graf von Toulouse war, über die Vertreibung aus seinem Besitz mit Recht beschweren könne, woferne er nicht sogleich seine Begünstigung oder undenkliche Verjährung glaubwürdig darzuthun, im Stande wäre, folglich auch zu den sonst gewöhnlichen Rechtsmitteln seine Zuflucht vergebens nehme; daß diese der einzige Weg sey, zu landesherrlichen Gerechtsamen zu gelangen, und folglich, so lange der Streit währe, der Fürst alleine sich den Besitz derselben mit Recht zueigne §. 143. wie solches alles aus dem angezogenen Capitel von sich selbst herflieset. An einem andern Orte schreibet Pabst Bonifacius III. b) von der Gerichtbarkeit der ordentlichen Gerichtsinnhaber, dergleichen z. E. die Bischöffe sind, also *: Woferne sie aber kein an sich hinlängliches Privilegium, wenn sie sich auf dieses allein gründen, oder wenn sie sich auf die Verjährung berufen, zum wenigsten ein solches angeben, dergleichen die canonische Ver-

* iurisdicto ordinariorum.

jährung erfordert, wie bereits gesaget worden, so mögen sie sich gleichwol, weil ihr Begehren in dem gemeinen Rechte gegründet ist, ihre Gerichtbarkeit frey ausüben, biß sie die canonische Verjährung, wie vorher gedacht worden, glaubwürdig erwiesen haben. Warum entscheidet Bonifacius den Streit also? Weil, wie er selbst gestehet, das Begehren der ordentlichen Gerichtslehrer in dem gemeinen Rechte gegründet ist. Da diese Entscheidung in allgemeinen Ausdrücken abgefasset ist; so kann man sie gar füglich auf eben diese Art, wie in dem vorhergehenden §. geschehen, auf weltlichen Regalien anwenden. Daraus mache ich den Schluß: So lange ein Unterthan oder Landsasse die Bewilligung des Fürsten oder den undenklichen Besitz nicht erweislich machen kann; so lange besitzet und geniesset der Fürst dieselben mit Recht. §. 140. Und woferne der Unterthan nicht den klärsten Beweis vor sich hat; so wird er mit Recht aus seinem Besitz vertrieben, da er sich aller sonst gewöhnlichen Rechtsmittel beraubet siehet. §. 142. So genau und deutlich stimmen auch die päbstlichen Rechte mit den bisherigen Lehren überein.

Anmerk. Man sehe ferner Cap. I. de Praescript. in 6. welches ich bereits oben angeführet habe: andere Stellen aus dem canonischen Rechte zu geschweigen, welche meiner Meinung zu statten kommen.

a) Cap. 26. X. de V. S.

b) Cap. 7. de privil. in 6.

§. 146.

Da ferner die blosen possessorischen Rechtsmittel einem Unterthan, welcher von dem Fürsten aus dem Besitz eines Regals vetrieben worden, versaget sind §. 142. so folget, daß er sein Recht nicht anders, als in dem Petitorio oder in dem vermischten Possessorio suchen könne. 44. 48. 63. Nun pfleget man bey diesen

gerichtlichen Handlungen allezeit auf den Grund des Besitzes zu gehen und den Titel zu untersuchen. Also ist ein Unterthan, welcher ein Regal besitzet und von dem Fürsten daraus vertrieben worden, verbunden, den Titel anzugeben, §. 44. folg. Und da solches kein anderer, als die Begünstigung des Fürsten §. 134. oder die undenkliche Verjährung §. 136. seyn kann; so kann man daraus gar leicht den Schluß machen, was ein Unterthan in solchem Fall erweisen müsse.

Anmerk. Was bey dem Beweis der Begünstigung oder eines undenklichen Besitzes zu beobachten sey, brauche ich hier nicht zu wiederholen. Man sehe, was ich oben von Entkräftung des undenklichen Besitzes durch Urkunden in dem 83. und folg. §§. weitläuftig hergebracht habe.

§. 147.

Alles dieses, was ich bißhero von den Regalien überhaupt erwiesen habe, kann ich nunmehro auf das Jagdregal um so viel bequemer anwenden, wenn ich diesen einzigen Satz erwiesen haben werde, daß nach den Regeln des allgemeinen Statsrechtes sowohl, als nach den allgemeinen und besondern Herkommen und Gesetzen in Deutschland, alle und jede Nutzungen, Vortheile und Gerechtsame der Jagden und Fischereyen zu den Regalien des Kaisers und der Stände gezählet werden. Da ich aber diese Materie oben in dem zweyten Theile bereits sehr weitläuftig abgehandelt habe; so werde ich hier nur das vornehmste davon berühren. Es würde auch ein weitläuftiger Beweis um so viel überflüssiger seyn, je geringer heut zu Tage die Anzahl derjenigen Rechtsgelehrten ist, welche diesen Satz in Zweifel ziehen, es müste denn seyn, daß einige aus allzugroser Liebe gegen die alten und noch rohen Gesetze Deutschlands das Gegentheil behaupteten, oder die Römischen Rechte oh-

ne Unterschied und genugsame Uberlegung auf unser Vaterland ziehen wollten, wie ich bereits oben bemerket.

§. 148.

Wenn man daher die Natur und Beschaffenheit der Jagden nebst den Nutzungen und Vortheilen, welche aus diesem Regal dem Fürsten und Stat zufliesen, etwas genauer erwäget; so könnte man in der That nichts bequemers ausfindig machen, welches die Unterthanen leichter entbehren, und den Nutzen §. 114. oder Vergnügen §. 114. Anm. des Fürsten verdienen könnten, oder welches sich ein Landesherr nach seiner hohen Gewalt mit mehrern Rechte zueignen könnte, §. 126. als die Jagd. Denn daß das Recht, die Unterthanen von der Jagdgerechtigkeit gänzlich auszuschliesen, aus der höchsten Gewalt herfliese, habe ich oben weitläuftig gezeiget. §. 109. Folglich ist gar kein Zweifel, daß diese Gerechtsame einer jeden hohen Landesobrigkeit als ein auf Recht und Billigkeit gegründetes Regal vergönnet und zuerkannt werden müssen.

Anmerk. Die einstimmigen Zeugnisse der Rechtsgelehrten, welche mit mir einerley Meinung sind, habe ich in dem I. Theil §. 153. angeführet. Will man sich hierinnen auf das Römische Recht berufen; so darf man nur, um eines andern überzeugt zu werden, die §. 126. angezogenen Rechtslehrer nachschlagen. a) In den heutigen Staten kann man eigentlich nichts zu den herrnlosen Dingen zählen, als was der Fürst dazu gezählet wissen will. Daraus folget, daß sich die hohen Landesobrigkeiten alles dasjenige mit höchster Billigkeit zueignen, was nicht unter dem Eigenthum der Unterthanen stehet, oder nach dem natürlichen Rechte gar nicht occupiret werden kann. Der berühmte Titius b) drucket seine Gedanken hierüber also aus: Hieraus folget / daß eben dieses auch in den verschiedenen Provinzen Deutschlands statt habe / nachdem die Landeshoheit daselbst eingeführet worden / also daß / alle und jede Dinge / welche nicht würklich zu dem Eigenthum der Unterthanen gehören / nicht mehr herrnlose oder Privatgüter / son-

sondern öffentliche zu nennen sind. Diejenigen irren sich also sehr/ welche die wilden Thiere in einem Stat unter die herrnlosen Dinge zählen. Anfangs gehörten sie zwar darunter / alleine ihr Zustand wurde geändert / nachdem die Staten selbst geändert wurden, welchen Umstand die meisten ganz ohne Grund übergehen.

a) praesertim *Gribneri* Diss. de praeiud. princ. Imp. ex abusu Jur. Just. Cap. III. §. 4. sequ.

b) Jur. Publ. Lib. II. Cap. III. §. 16. seqq. *Grot.* de J. B. et P. Lib. II. C. III. §. 19. et C. VIII. §. 9.

§. 149.

Es mag also mit dem ältesten Zustand der Jagden in Deutschland beschaffen seyn, wie es will; so bezeugen es doch die meisten Urkunden, daß schon zu den Zeiten der Fränkischen Könige die Jagdgerechtigkeit merklich eingeschränket und unter die Königlichen Vorrechte gezählet worden. Daß die deutschen Kaiser und Könige ein gleiches gethan, erhellet aus unzähligen Schenkungs- und Lehenbriefen, welche den Wildbann betreffen. Die Gesetze und Verordnungen der Kaiser, welche in dieser Absicht abgefasset worden, lassen uns hierinnen um so viel weniger Zweifel übrig. In dem Longobardischen Lehnrechte a) wird verordnet, daß sich niemand unterstehe, durch Netze, Schlingen oder andere Instrumente das Wild einzufangen, jedoch die Bären, Schweine, und Wölfe ausgenommen. An einem andern Orte b) werden die Fischereyen ausdrücklich unter die Regalien gezählet. Und da es mit den Jagden gleiche Bewandniß hat; so kann man dieses Gesatze von diesen sowohl als von den Fischereyen verstehen, und vermuthlich lieget die Schuld an dem Verfasser dieses Gesatzes, daß er aus Versehen oder Unwissenheit die Jagden ausgelassen. Es ist also gar kein Zweifel, daß die Jagden schon in den mittlern Zeiten zu den Regalien der Kaiser gezählet worden, und ohne deren

Be-

Bewilligung von niemanden besessen und ausgeübet werden konnten.

Anmerk. Will man hier einwenden, daß diese Gesetze, welche nur den Italienern und Longobarden gegeben worden, in Deutschland nicht für gültig angesehen werden können; so merke man, daß die Verordnungen, welche von den deutschen Kaisern in Italien gemachet worden, woferne sie sich nicht ausdrücklich auf die Sitten der Longobarden und anderer Italienischen Völker beziehen, auch die Deutschen verbunden haben, indem sie in den bekannten Roncalischen Feldern in Beyseyn der meisten deutschen Fürsten und Vasallen gegeben und bekannt gemacht worden. Auf die übrigen Einwürfe habe ich bereits in dem zweyten Theil geantwortet. Von der eingeschränkten Jagdfreyheit unter den Fränkischen Königen sehe man die unten angezogenen Rechtsgelehrten.

a) II. Feud. 27.

b) II. Feud. 56.

c.) *Schilter.* Exercit. ad D. XLV. §. 5 sequ. *Hert.* de superiorit. territ. §. 49 D. Cancell. *Schütz*, in Diss. de banno ferino thes. 5. D. de *Berger* de iure venandi poss VIII. D. *Gasser* in Diss. de memoria initii contra praescript. immem. §. 17. et alii.

§. 150.

Gleichwie aber durch die Begünstigung der Kaiser, und durch den Gebrauch, welcher nachhero auch durch die Reichsgesetze bestättiget worden, die hohen landesherrlichen Rechte überhaupt auf die Fürsten und Stände gekommen; also sind auch die Jagdgerechtsame theils durch ausdrückliche, theils durch stillschweigende Bewilligung der Kaiser mit der Landeshoheit zugleich, als mit welcher das Recht, Regalien zu bestimmen, auf das genaueste verbunden ist, §. 119. 126. den Ständen zu Theil worden, wie solches das Herkommen in Deutschland, welches beynahe allgemein ist, zur Genüge bezeiget. Wenigstens weis ich mich nicht zu entsin-

ſinnen, daß man in einer Provinz Deutſchlands das Gegentheil beobachte. Und wenn ſolches auch geſchiehet, ſo gehöret es unter die ſeltenen Fälle und Ausnahmen von der Regel, wie Heigius a) mit Recht ſaget: daß nichts wahrhafters, und, wenn man anders bey dem hellen Lichte die Augen nicht verſchlieſen will, nichts augenſcheinlichers ſey, als daß die Jagden heut zu Tage unter die Regalien gehören.

Anmerk. Unter den neuern Rechtsgelehrten wird man bey nahe nicht einen einzigen antreffen, welcher dieſe Wahrheit in Zweifel ziehen ſollte: wie ich bereits oben §. 147. bemerket, alſo daß **Knichen** b) mit Recht behauptet, daß man heut zu Tage mehr um die Erhaltung, als um die Rechtmäſigkeit der Regalien ſtreite. c) **Strauch** d) ſaget, daß die Fürſten das Jagdrecht ihren Unterthanen nicht ohne Urſache entzogen, nämlich kraft der ihnen anklebenden höchſten Gewalt und Landesheit. **Mauritius**: e) Ich trage kein Bedenken mit den Beſitzern des Kaiſerlichen Cammergerichts zu behaupten, daß die Jagd dem allgemeinen Herkommen nach zu den Regalien gehöre. **Struyk**: f) Und dieſe Meinung, daß das Jagdrecht zu den Regalien gehöre, iſt durch das Herkommen in Deutſchland auſer Zweifel geſetzet. Der Herr **von Eyben**: g) Nicht nur in Deutſchland, ſondern auch bey nahe auf dem ganzen Erdboden hat die Gewohnheit das freye Jagdrecht den Unterthanen und Privatperſonen entzogen und den Fürſten oder denen, welchen ſie ſolches verliehen, alleine zugeeignet. **Hylmann**: h) Wenn das Jagdrecht auch nicht nach den Geſetzen für ein Regal gehalten wird, ſo wird es doch nach dem Gebrauch und Herkommen dafür angeſehen, wie ich in dem Kaiſerl. Cammergericht ſelbſt bemerket habe. Der **von Ludolf**: i) Daß man von der Landeshoheit auf die Gerichtbarkeit über die Güter der Unterthanen und auf das Jagdrecht den ſichern Schluß machen könne, wird niemand in Zweifel ziehen, er müſte denn in dem deutſchen Statsrechte gänzlich unerfahren ſeyn. **Fritſch**: k) Nach der Gewohnheit in Deutſchland hat man das Jagdrecht unter die Regalien gezählet: und da ſolches notoriſch iſt, ſo wird es von einigen ganz vergeblich in Zweifel gezogen, und mit

dieser Meinung stimmen noch unzählige Rechtsgelehrte überein, welche in der oft angezogenen Deduction vom Jagdregal III. weitläuftig angeführet sind. Der Verfasser derselben bemerket zugleich, daß man nicht leicht eine Facultät in ganz Deutschland finden werde, welche das Gegentheil behaupte, und wenn solches ja an einem und dem andern Orte hergebracht sey; so wäre es mehr der Gnade und Nachsicht des Fürsten, als der Gewohnheit zuzuschreiben. l)

a) in Quaest. Illustr. 15. n. 33.

b) de Saxon. non provocandi iure. verb. *Ducum Saxon.* Cap. V. verb. Wälde.

c) *Pruckmann* de Regal. §. Venatio. C. I. p. Item Vol. II. Cons. 22. n. 27. *Mingius* de superiorit. territoriali Cap. VI. n. 78.

d) Diss. Justin. VI. thes. 30. *Hornius* in Jurispr. feud. Cap. VIII. §. 50. *Homburg* ad tit. inst. de R. D. §. 15.

e) Posit. Jur. feud. decad. 6. §. 4.

f) Exam. Jur. feud. Cap. IX. qu. 21.

g) de Regal. Priuator. Cap. XII. thes. 2.

h) in Reb. Jud. Lib. II. C. VIII. n. 3.

i) Consult. et Decis. Tom. II. dec. 8. §. 10. p. 424. *Lauterbach* de Condom. Territ. Cap. VI. §. 36.

k) de Convenat. M. I. §. 2.

l) *Suthold* Disp. I. de Jurisdict. §. 72. *Hopp.* ad Instit. de J. N. G. et Civil. §. 6. ad verba: *omne Imperium.*

§. 151.

Eben dieses ist auch in dem Bißthum und fränkischen Herzogthum Würzburg hergebracht: wie solches die allgemeinen Belehnungsbriefe sowohl, als die besondern Kaiserlichen Begünstigungen und Schenkungen zur Genüge bestättigen. So erhellet auch aus den glaubwürdigsten Urkunden, daß die Bischöffe und Herzo-

ge

ge den Wildbann mit denen davon abhängenden Jagdgerechtsamen und Gerichtbarkeiten viele Jahrhunderte hindurch ruhig und ununterbrochen als ein hohes und der Landeshoheit anklebendes Regal besessen und ausgeübet haben.

Anmerk. Von den hieher gehörigen Schenkungs- und Belehnungsbriefen habe ich in dem zweyten Theil eine sehr lesenswürdige Urkunde nach dem Original mitgetheilet.

§. 152.

Aus diesem allen mache ich folgende Schlüsse: daß das Jagdregal ein Theil der Landeshoheit, und wo nicht ein wesentlicher, doch ein zufälliger Theil derselben sey §. 101. 102. daß solches aus der höchsten Gewalt abstamme. §. 107. Daß es eben daher für ein heiliges und unverletzliches Recht zu halten sey, §. 128. folglich kein Unterthan, woferne er sich nicht des Verbrechens der beleidigten Mgjestät schuldig machen will, sich daran vergreifen könne. §. 129. daß er vielmehr verbunden sey, sich desselben gänzlich zu enthalten, woferne ihm nicht die besondere Bewilligung des Landesherrn zu statten kommt §. 130. daß es allerdings unter die Pflichten eins Fürsten gehöre, das Jagdrecht sich und dem Stat zum Besten, mit möglicher Sorgfalt zu behaupten und zu erhalten. §. 131.

§. 153.

Hieraus folget ferner, daß das Jagdregal neimals durch die Verjährung §. 133. sondern einzig und allein durch die Bewilligung des Fürsten §. 134. oder durch einen undenklichen Besitz §. 136. wie ich oben gewiesen §. 83. folg. erlanget werden könne; daß das Recht eines Fürsten in Ansehung des Jagdregals allezeit

klar und augenſcheinlich ſey: §. 137. daß der Beſitz des Unterthanen oder Landſaſſen in zweifelhaften Fällen für ungegründet und widerrechtlich gehalten werde §. 138. 139. daß ſich folglich der Fürſt mit Austreibung des Unterthans den Beſitz alleine mit Recht zueigne §. 140. 141. daß dem Unterthan niemals das bloſe Poſſeſſorium, ſondern nur das vermiſchte ingleichen das Petitorium hierinnen zugelaſſen ſey. §. 142. 143. daß alſo der Fürſt den Unterthan zu Eröffnung ſeines Titels mit Recht anhalte, §. 44. und wenn ſolcher nicht ſogleich einen undenklichen Beſitz oder eine Bewilligung des Fürſten angeben und erweislich machen kann, ihn mit Fug und Macht aus ſeinem Beſitz vertreiben könne. §. 141.

Anmerk. Und dieſes alles wird um ſo viel eher ſtatt finden, wenn der Beſitz des Unterthanen noch neu, zweifelhaft oder unterbrochen iſt, und auſer den gemeinen Landesrechten noch beſondere Documente vorhanden ſind, welche dieſes Recht dem Fürſten alleine zuerkennen und beſtättigen.

Register
der fürnehmſten Sachen.

A

Abſtammende Titel zu Erlangung des Eigenthums, Pag. 21, 22

Acceſſiones tranſſitoriae in dominio intermiſtico exiſtentes, p. 117

Actiones extraordinariae, p. 321

Ἀδέσποτα, p. 88

Aechter und rechtmäſſiger Beſitz, p. 309

Aecker können um des Wilds willen mit Zäunen, oder Mauren umgeben werden, p. 85

Allein zuſtändiges Jagdrecht, p. 285

Alle und iede Umſtände muß ein kluger Richter ſehr ſorgfältig erwägen, p. 408

Allodialrecht hat der Unterthan nicht, welcher das Jagdregal beſitzt, p. 283

Alte Deutſche waren den Jagen ſehr ergeben, p. 168

Alte Leute ſind von den Jagdfrohndienſten frey, p. 225

Alterthum eines Beſitzes, gibt einem ſtarken Beweis, Pag. 363

Art des Eigenthums, p. 16

Arten der Beſitzgerechtigkeit, p. 303

— — der Jagden, p. 110

Aufnehmer der Wildpretsdiebe und Hegeräuber, verdienen eben die Straffen, welche für jene beſtimmet, p. 209

Augenblickliche Beſchleunigung, iſt von der ſummariſchen und ordentlichen unterſchieden, p. 329

Ausrottung der ſchädlichen Raubthiere, iſt nothwendig, p. 131

B

Bären und Füchſe, ſind auszurotten, p. 233

Befreyung von Jagddienſten iſt nicht leicht ganzen Dörfern einzuraumen, p. 224

Bemächtigung findet nur bey herrnloſen Dingen ſtatt, Pag. 39

— — macht Eigenthum, p. 43, 44

Bemächtigung, was ſey, Pag. 2
Beſchaffenheit des Titels und der Beſitzgerechtigkeit, p. 342
Beſchönigung des Beſitzes, p. 326
Beſchreibung der Wildban, p. 157
— — des Eigenthums, p. 2
— — des Eigenthumsherrn, p. 145
Beſitzänderung, welche eigenmächtig, p. 312
Beſitz aus dem Eigenthum, p. 304
— — der Regalien, und beſonders des Jagdregals, p. 295
— — unkörperliche Dinge, p. 301
— — was heiſſe, p. 298, 299, 300
Beſitzer des Jagdregals auf andern Grund und Boden ſind ordentlicher Weiſe nicht mit der peinlichen Gerichtbarkeit verſehen, p. 267
Beſitzer kan ohne Beweiß nicht aus ſeinem Beſitz vertrieben werden, p. 335
— — ſind glückſeelig, p. 317
Beſitzers Mangel oder Fehler, p. 310
Beſitzer, wer zu nennen, p. 299
Beſitzers perſönlicher Mangel, p. 311, 313
Beſitzgerechtigkeit, p. 303, 304
Beſondere Arten der Jagd, Pag. 286
Beſtand- und Gnadeniagden, p. 275
Beſtändiges und dauerhaftes Eigenthum einer Sach, Pag. 93
Beſtändige Zubehörden, p. 92
Beſtättigter Beweiß, p. 374
Beſtes und fürnehmſtes Weydwerk, wird die hohe Jagd genennet, p. 287
Beſtimmende Urſachen des Eigenthums, p. 13
Beute im Krieg, p. 25
Beweiß der erinnerlichen That, p. 374
Beweiß ohne die gewöhnliche Ordnung und Weitläuftigkeit, p. 329
Beweiß, welcher klar, p. 336
Bewilligung des Fürſten, p. 361
Biber, zu welcher Gattung der Thiere gehöre, p. 286
Billiges Vermuthen, p. 309
Bittweiß, und nur auf eine gewiſſe Zeit, haben die Unterthanen die Jagdgerechtigkeit, p. 283
Bloſer Beſitz hilft dem Unterthan nichts, welcher wider den Fürſten klagt, p. 338
Bloſer Beweiß, p. 374
Bloſes und unvermiſchtes rechtliches Hülfsmittel, p. 325
Bürgerliche Lebens-Ordnung, p. 229
Bürger ſind den Geſetzen des Staats zu gehorchen, ſchlechterdings verbunden, 359

C

Coloratio poſſeſſionis, p. 325
Cumulatiuum, p. 285

D

Dauerhaftes und beſtändiges Eigenthum einer Sach, Pag. 93
Deutſche waren dem Jagen ergeben, p. 168
Diebſtahl des Wilds, p. 73
Diebſtahls wer ſich ſchuldig mache, p. 193
Dienſtbarkeiten werden ganz fälſchlich die Rechte genennet, welche aus der höchſten Gewalt herflieſſen, p. 241
Dinge des Eigenthums fähig, p. 10
— — des Eigenthums unfähig, p. 16
— — von unerſchöpflichen Gebrauch, ſind des Eigenthums gänzlich unfähig, p. 31
— — welche des Eigenthums unfähig, p. 32
— — welche keinen Menſchen zugehören, werden weder zu den eigenthümlichen noch gemeinſchäftlichen Gütern gezehlt, p. 9
Dominium eminens et proprium, ſiue efficax, p. 147
— — latius, ſeu amplius; et remiſſius, ſeu laxius, p. 149
Doppelte Art der Beſitzgerechtigkeit, p. 303
Doppelte Art der Ergreifung einer Sach, p. 30
Drey beſondere Arten der Jagden, p. 286
— — Gattungen der wilden Thiere, p. 43
Drey verſchiedene Arten der Jagden, Pag. 110
Duos in ſolidum poſſidere, p. 308
Dürftigkeit und Müſſigang, verführen die Menſchen zu den verwegenſten Unternehmungen, p. 231

E.

Eigenmächtige Beſitzänderung, p. 312
Eigene Rechte der Kaiſer, p. 246, 262
Eigenſchaften einzelener Dinge, p. 17
Eigenthum bedeutet das ſogenannte Obereigenthum, p. 3
Eigenthum der Unterthanen, ſind die Privatgüter, p. 226
— — einer Sach, was ſey? p. 1
— — einer Sach, welche beſtändig und dauerhaft, p. 93
— — eines Staats, p. 146
— — findet nicht überall ſtatt, p. 32
Eigenthümer, oder Eigenthumsherr, 4
Eigenthum hat das Recht, anderen den Gebrauch, der eigenthümlichen Sachen zu vermehren, p. 7
— — im Nothfall, p. 147
— — in beſondern Verſtand, p. 3
— — iſt ein gewiſſes hauptrecht, p. 86
— — kan niemand ohne die dazu gehörige Weiſe erlangen, p. 18

Eigenthümliche Sachen werden sowohl unter die Güter, als unter das besondere Vermögen gezehlet, Pag. 8
Eigenthümliche Sache, p. 4
Eigenthum muß bestimmet werden, p. 15
Eigenthumsherrn Beschreibung, p. 145
Eigenthumsherr kan den Besitzer vertreiben, 306
Eigenthumsrecht, p. 2
Eigenthum über das Wild, p. 237
Eigenthums Unterschied, p. 87
Eigentliche Beschaffenheit des Titels und der Besitzgerechtigkeit, p. 343
Eigentliche Jagd, p. 43
Einführung des Eigenthums, p. 12
Einkünfte sind einer Republic nöthig, p. 397
Eintheilung der Jagd in laufende, fliegende und schwimmende Thiere, p. 286
Einzelner Dinge Eigenschaften, p. 17
Einzige ursprünglicht Art das Eigenthum zu erlangen, p. 26
Elocatae et precariae uenationes, p. 275
Emeriti bey Jagdfrohnen, 225
Engers Eigenthum, p. 149
Ergreifung in rechtsgültigen Verstand, p. 28
Ergreifung, was sey? p. 26
Erhaltung und Vertheidigung des Besitzers, p. 322
Erlangung des Besitzes, Pag. 322
— — des Eigenthums durch die Verjährung, p. 25
— — des Jagdregals ist einzig und allein von der Begünstigung des Fürsten herzuleiten, p. 278
Erlaubte Mittel andere von unsern Eigenthum abzuhalten, p. 47
Erste und ursprüngliche Erlangung des Eigenthums, p. 20, 22
Eyer der Rebhüner und Wachteln, dörfen nicht verstöhret werden, p. 125

F

Fehler, oder Mangel des Besitzers, p. 310
Fischfang, p. 43
Fischfang untersagt, p. 119
Fische, Vögel, und Raubthiere, welche vom Raub leben, sind gänzlich zu vertilgen, p. 130
— — Vögel und Wildpret haben keinen Herrn, p. 43
Fischotter, zu welcher Gattung der Thiere gehöre? p. 286
Flor der Republic, ist die Handlung und Manufacturen, p. 228, 235
Foreſtae dominicae, foresta regia, siluae regales, p. 175
Freye Bürsch, p. 154.
Freygebigkeit ist nicht allezeit zu loben, p. 282
Freyheit hat nicht ein ieder zu tödten, p. 82

Freyheit zu iagen, iſt in manchem Orten eingeſchränkt, p. 127
Frohndienſte iſt ein Landesherr befugt, ſeinen Unterthanen aufzulegen, um die Raubthiere auszurotten, p. 132
Früchte und Saat, müſſen bey den Jagden geſchonet werden, p. 221
Füchſe und anderes Wild, davon man nur die Haut brauchen kan, werden nur im Herbſt und Winter gefangen, p. 120
— — und Bären, ſind auszurotten, p. 223
Fürnehmſtes und beſtes Weydwerk, wird die hohe Jagd genennet, p. 287
Fürſten können in Beobachtung ihrer Rechte, keiner Unachtſamkeit beſchuldiget werden, p. 347
Fürſten müſſen gewiſſe Einkünfte beſtimmet werden, p. 380

G

Gattungen der wilden Thiere, p. 43
Gebrauch der Waffen, iſt in dem monarchiſchen Staaten verhaßt, p. 232
Gebrauchen eine Sach, p. 1
Gebrauch und Genuß gemeinſchaftlicher Sachen, p. 5
Gefährliche Waffen, ſind bey den Jagden verbotten, p. 127
Geld- und Leibesſtraffen werden nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände den Uebertrettern der Jagdgeſetze aufgelegt, p. 136
Geldſtraffen, welche die Uebertretter der Jagdordnungen zu erlegen haben, eignet ſich die fürſtliche Rentkammer mit Recht zu, p. 138
Gemeindegüter, oder geſellſchaftliche Sachen, p. 5
Gemeinnutzbare Güter, p. 6
Gemeinſchaft der Güter, p. 7
Gemeinſchaftliche Dinge in eigentlichen Verſtand, p. 10
Gemeinſchaftlicher Beſitz, p. 4
Gemeinſchaftliches Jagdrecht, p. 285
Gemeinſchaftliche Sache, p. 4
— — Sachen, wem ſie zugehören? p. 5
— — Sachen werden unter die Güter, aber nicht zu dem beſondern Vermögen gezehlet, p. 8
Genauere Unterſuchung, p. 322
Genuß und Gebrauch gemeinſchaftlicher Sachen, p. 5
Gerechtſame der Jagden nach dem Staatsrecht unterſucht, p. 105
Geſellſchaftliche Sachen, p. 5
Geſetze werden durch den Widerſtand entkräftet, p. 333
Gewaltſamer Beſitz, p. 312
Geweihe und Wild, gehören der Hohenlandesobrigkeit, p. 188
Gift iſt beym Jagen verbotten, p. 124

Glaubwürdige Urkunden, wenn sie ihre Kraft verliehren, Pag. 369
Gleiterkörb, sind verbotten, p. 126
Gnaden- und Beständigiagden, p. 275
Grenze müssen nicht zweifelhaft und ungewiß bestimmet gelassen werden, p. 141
Groß Weydwerk, p. 288
Gründe der Verjährung, p. 250, 351
Grundstücke sind durch Grenze zu unterscheiden, p. 141
Grundstückes oder Regalsverwalter, ist kein Besitzer desselben, p. 271

H

Hagen, und das Jagdrecht, sind zwey verschiedene Dinge, p. 294
Handlung und Manufacturen, sind der Flor einer wohleingerichten Republic, p 228, 235
Hasen mit Abschrecken, Lauschen, Wohnsassen, Hurt, Taucken, oder in Schnüren, Gehägten, Dräthlein, oder Fallen nachzustellen, ist verbotten, p. 124
Hasen und Rebhüner werden bey einfallenden Schnee, nicht geschossen und gefangen, p. 120
Hauptsächliche Gattungen der wilden Thiere, p. 43
Hegeräuber und Wildpretsdiebe, werden mit dem verdienten Straffen belegt, p. 196
Heilig und unverlezlich nennet man dasienige, was ohne Lasterthat nicht verlezt werden kan, Pag. 400
Heimlicher Besitz, p. 312
Hengel sind verbotten, p. 125.
Herrenlose Dinge, p. 10
— — Dinge werden demienigen eigen, der sich derselben zuerst anmasset, p. 89, 90
— — Stücke, p. 88
Hinderniß des Eigenthums, p. 14
Hindernisse des Eigenthums machen eine Sach zu dem Eigenthum unfähig, p. 14
Hinlänglicher und rechtmäsiger Titel, woraus die Erlangung des Eigenthums vollständig zu begreifen, p. 354
Hirscheniagd im Monat Julius und August, p. 119
Hirten müssen ihren Hunden Knittel anbinden, p. 214
Hochwildpret, p. 288
Hoheiagd begreift das fürnehmste und beste Weydwerk, p. 287
Hohe- und Niederiagd, ist den Unthanen bey hoher Straff verbotten, p. 185
Holzreusen und Gleiterkörb, sind verbotten, p. 126

J

Jäger und Forstbediente haben das Recht die Wildpretsdiebe zu tödten, 210, 211
Jagdbeamten Pflichten und Verrichtungen, p. 140

Jagd der Raubthiere, Pag. 288
Jagden müſſen den Unterthanen nicht nachtheilig ſeyn, p. 221
— — nach dem Staatsrecht unterſucht, p. 105
— — ſind an Sonntägen, Feſten und zur Faſtenzeit nach dem Päbſtlichen Rechten verbotten, p. 121
Jagdergötzlichkeiten verſchaffen eine Gemütsveränderung, p. 169
Jagdfrohndienſte dörfen alte Leute nicht thun, 225
Jagdfrohnen muß die Unterthanen nicht vom Gottesdienſt abhalten, p. 225
— — ſind eine Wirkung und Folge der Landesherrlichen Gerichtbarkeit, p. 294
Jagdgerechtigkeit iſt bey den Römern üblich geweſen, p. 156
— — macht einem weſentlichen Theil der Landesherrlichen Gewalt aus, p. 11
Jagdgeſetze, p. 115
Jagdgeſetze verbinden die Unterthanen und Landſaſſen ohne Unterſchied, p. 117
Jagdherren ſind gehalten Raubthiere auszurotten und zu vertilgen, p. 81
Jagen macht die Leute zum Krieg geſchickt, p. 232
Jagd in engern und eigentlichen Verſtand, p. 286
Jagd iſt eine beſondere Gattung der Bemächtigung, p. 42
Jagdrecht iſt ein Theil der höchſten Gewalt, oder der Landeshoheit, p. 110
Jagdrecht, und das Hagen ſind zwey unterſchiedene Dinge, p. 294
Jagdregal, auf dem Grund und Boden der Unterthanen, p. 226
— — auf fremden Gebieth, p. 258
— — auf fremden Grund und Boden, p. 256
— — in ſo fern es auf den öffentlichen Grundſtücken eines Landes ruhet, p. 141
— — iſt eigentlich die Frucht des öffentlichen Eigenthums auf öffentlichen Grund und Boden, p. 242
Jagdregal iſt ein zufälliger Theil, der Landeshoheit, p. 184
Jagd, wenn ſolche allein ſtehet, begreifet den Vogelfang ſelten, die Fiſcherey aber faſt niemahls unter ſich, p. 287
Interdicta, p. 321
Iudicium petitorium, p. 322
Junge Wachteln, Rebhüner, u. a. m. dörfen nicht gefangen werden, p. 125
Iura in re, et ad rem, p. 302
Iurispublici pertinentiae, p. 276
Ius ad rem, p. 304
— — in re, p. 304
— — poſſidendi reale et perſonale, p. 304

K

Kaiser haben vor dem Interregno die Wildban auf öffentlichen und Privatgütern gehabt, Pag. 246, 262
Kennzeichen, wodurch wir die eigenthümliche Sachen von andern unterscheiden können, p. 3
Körperlich eine Sache inne haben, 300
Kräuterbürden und Wathen sind verbotten, p. 126
Kuren sind verbotten, p. 125

L

Landesherrliche Güter, können mit Privatgütern nicht leicht vermischt werden, p. 347
Landeshoheit der Stände, p. 273
— — eignet sich mit Recht die Gewalt über der Unterthanen Güter zu, p. 242
Landeshoheiten, p. 108
Landeshoheitliche Uebertragung, p. 272
Landeshoheit wird von den Reichsständen besetzen, p. 249
— — zufälliger Theil, ist das Jagdregal, p. 184
Landesobrigkeit hat nicht nöthig gegen die Unterthanen der rechtlichen Hülfe sich zu bedienen, p. 337
Landsassen oder Unterthanen wird das Jagdregal mit einer gewissen Subordination überlassen, Pag. 274
Landsassen subordinirtes Jagdregal, p. 269
Lappen, Wände, und allzuenge Netze sind verbotten, p. 124
Legscheffel, sind verbotten, p. 126
Leib- und Geldstraffen werden den Uebertrettern der Jagdgesetze, mit Recht aufgelegt, p. 136
Leimstangen, sind gänzlich verbotten, p. 125
Lerchenfang verbotten, p. 119
Libera uenatio, p. 154

M

Majestäts- und Territorialgerechtigkeiten in Ansehung der Jagden, p. 105
Mangelhafter und ungegründeter Besitz, kan mit Fug und Recht dem Besitzer abgesprochen werden, p. 342
Mangel, oder Fehler des Besitzes, 310
Manufacturen und Handlungen, sind das Leben einer wohleingerichten Republic, p. 228
Menschen leben in Ansehung der Dinge von erschöflichen Gebrauch in dem Stand des Eigenthums, p. 13
Menschen werden durch Dürftigkeit und Müssigang zu den verwegensten Unternehmungen verführet, p. 231

Mit gewiſſer Unterwürfigkeit kan die Jagd den Unterthanen, als Unterthanen, eingeräumet werden, Pag. 113
Mitregent, iſt kein Unterthan, p. 388
Mitteliagd, p. 288
Moraliſche Eigenſchaft, p. 3
— — oder rechtliche Hinderniſſe, 14
Moraliſcher oder rechtlicher Grund des Beſitzes, p. 304.
Morden und Rauben entſtehet oft aus der Jagd, p. 233
Mündliche Ausſagen ſind eben ſo kräftig als ſchriftliche Zeugniſſe, p. 369
Müſſigang und Dürftigkeit, verführen die Leute zu den verwegenſten Unternehmungen, p. 231

N

Nachläſſigkeit der Bedienten kan einem Fürſten nicht zum Nachtheil gereichen, p. 347, 349
Nachtheil kan ein Fürſt nicht haben von der Nachläſſigkeit ſeiner Bedienten, p. 347, 348, 349
Name des Eigenthums, p. 16
Natürliche oder phyſicaliſche Hinderniſſe, p. 14
Niederiagd begreift das ſchlechte und geringe Weydwerk, p. 287
Niedere Regalien gehören zu den Domaingütern, p. 402
Niedere Regalien, woraus ſie eigentlich herzuleiten, Pag. 381
Nieder- und Hoheiagd, iſt den Unterthanen bey hoher Straff verbotten, p. 185
Nöhtige Arbeit gehet der Jagdfrohn für, p. 225
Nothiagden verbünden die Unterthanen zu ungemeſſenen Dienſten, p. 133
Nutzbares Eigenthum eines Landesherrn, p. 240
Nutzbares und ordentliches Eigenthum, p. 147

O

Obereigenthum bedeutet das Eigenthum, p. 3
— — wird nicht zu den Dienſtbarkeiten gezehlt, p. 242
Oberhaupt, oder Regenten, p. 385
Oeffentliche, oder Staatsdienſtbarkeit, 257, 258, 260
Oeffentliche oder Staatszubehörden, p. 276
Oeffentliche Zubehörden, p. 284
Ohne Titel findet keine Bemächtigung ſtatt, p. 30
Ohne Titel läßt ſich die Erlangung des Eigenthums weder begreiffen, noch wirklich zu Stand bringen, p. 17
Ordentliche Beſchleunigung iſt von der ſummariſchen und augenblicklichen unterſchieden, p. 329
— — Hilfe macht eine ganz be

ſondere Art des Proceſſes aus, Pag. 329
Ordentliches und nutzbares Eigenthum, p. 147
Ordnung des Bürgerlichen Lebens, p. 229

P

Perſönlicher Mangel des Beſitzes, p. 311, 313
Pertinentiae iuris publici, p. 276
Petitorium abſorbet poſſeſſorium, p. 331
Pflichten und Verrichtungen der Jagdbeamten, p. 140
Phyſicaliſche oder natürliche Hindernüſſe, p. 14
— — Veränderung bekommen die Sachen nicht, welche unſer Eigenthum werden, p. 3
Poſſeſſionis uitium, p. 310
Poſſeſſorium merum ac mixtum, 325
Praeſumtio iuris, non de iure, p. 314
Precariae atque elocatae uenationes, p. 275
Privatdienſtbarkeiten, p. 258
Privateigenthum, p. 5
Privatgüter, p. 226
Privatgüter können mit den Landesherrlichen nicht leicht vermiſcht werden, p. 346
Priuatiuum, p. 258

Q

Quellen aus welchen das hohe Jagdregal hergeleitet wird, p. 239

R.

Rauber des Wilds, Pag. 75
Raubes, wer ſich ſchuldig mache, p. 193
Raubthiere dürfen nicht überall unterhalten werden, p. 81
— — Fiſche und Vögel, welche vom Raub leben, ſind gänzlich auszurotten, p. 130
Raubthiere können auch in eines andern Geheg getödet werden, p. 81
Rebhüner und Haaſen werden bey einfallenden Schnee nicht gefangen, p. 120
— — und Wachteln, ſo iung, iſt nicht erlaubt zu fangen und zu ſchieſen, p. 125
Recht auf eine Sach, p. 304
— — des Eigenthums, p. 2
Rechte der höchſten Gewalt müſſen aufrecht und unverſehrt erhalten werden, p. 393
— — müſſen ſich nach demienigen richten, was oft und leicht, p. 229
— — welche aus der höchſten Gewalt herflieſen, werden ungereimt mit dem Namen der Dienſtbarkeiten beleget, p. 241
— — werden die Regalien genennet, p. 391
Recht in einer Sach, p. 304
Rechtliche Beſitzmittel, p. 321
Rechtliche Erbfolge, p. 25
Rechtliche oder moraliſche Hinderniſſe, p. 14

Rechtlicher oder moraliſcher Grund des Beſitzes, wird der Titel genennet, Pag. 304
Rechtliches Hülfsmittel, welches blos und unvermiſcht, p. 325
Rechtliche Urſach, p. 17
Rechtmäſſiger und ächter Beſitz, p. 309
— — und hinlänglicher Titel, p. 354
Recht, Regalien zu ſtellen, iſt nicht ſelbſt ein Regal, ſondern ein Majeſtätsrecht, p. 107
Recht und Befugniß, was ſey, p. 160.
Recht zu iagen, p. 109
Redensarten, eine Sache gebrauchen und verbrauchen, ſind unterſchieden, p. 1
Regalia minora, ſeu fiſci, p. 296
Regalien, p. 106
Regalien des Fürſten, oder des Staats, p. 240
Regalien ſind den Unterthanen und Landſaſſen nur auf eine beſtimmte Zeit verliehen, p. 273
— — ſind mit der höchſten Gewalt verbunden, 382
— — ſind Rechte, 391
Regenten und Unterthanen, können nicht als Perſonen betrachtet werden, welche im Stand der natürlichen Gleichheit leben, p. 351
Rehe werden nur zur gewiſſer Zeit gefället, p. 119
Reichsſtände beſitzen die Landeshoheit, Pag. 249
Remedia retinendae, recuperandae et adipiſcendae poſſeſſionis, p. 322
Res propria nemini ſeruit, p. 166
Richterlicher Ausſpruch iſt ein bloſes Zwiſchenurthel, p. 329
Rothes Wildpret, p. 288

S

Saat und Früchte müſſen bey dem Jagen geſchonet werden, p. 221
Sachen, die keinen Herrn haben, und des Eigenthums fähig, iſt erlaubt ſich eigen zu machen, p. 21
— — einzelner Perſonen, p. 5
— — ergreifen, was heiſe? p. 26
Schaden der Raubthiere iſt zu erſetzen, p. 83
Schäden, welche durch die Jagd zugefüget werden, ſind nach Billigkeit zu erſetzen, p. 135
Schädliche und gefährliche Waffen, ſind nach Gutbefinden bey den Jagden einzuſchränken, p. 127
— — und ungeziemende Arten zu iagen ſind verbotten, p. 123
Schlechtes und geringes Weydwerk, wird die Niederiagd genennet, p. 287
Schleunige Hülfe, p. 331, 337

Schriftliche Zeugniſſe ſind eben ſo kräftig als mündliche Ausſagen, Pag. 369
Schwarzes Wildpret, p. 288
— — Wildpret wird gefället, p. 119
Spannader der höchſten Gewalt, p. 400
Spitzige Pfähle, woran ſich das Wildpret ſpieſſen kan, werden nicht gedultet, p. 124
Staats oder öffentliche Dienſtbarkeit, p. 257, 258, 260
Staatszubehörden oder öffentliche, p. 276, 284
Stand des Eigenthums oder des herrſchaftlichen Beſitzes, p. 7
Steckneze, ſind gänzlich verbotten, p. 125
Steuerregal, iſt keine Dienſtbarkeit, p. 242
Straffen der Wildpretdiebe, p. 197, 201
— — erſtrecken ſich ſowohl auf die Landsſaſſen, als auf die Unterthanen, p. 136
Stücke, ſo herrnloſe, p. 88
Subordinirtes Jagdregal der Landſaſſen, p. 269
Summariſche Hülfe, p. 329
Summariſche und augenblickliche Beſchleunigung, iſt von der ordentlichen unterſchieden, p. 329
Superioritas territorialis, p. 273

T

Territorialis ſuperioritas, Pag. 273
Territorial- und Maieſtätsgerechtigkeit in Anſehung der Jagd, p. 105
Thiere, welche den Früchten vielen Schaden zufügen, ſind nicht zu hegen, p. 83
Titel des Eigenthums, p. 16
— — wird der moraliſche oder rechtliche Grund des Beſitzers genennet, p. 304
Todesſtraff wird das erſtemahl den Wildpretsdieben und Hegeräubern nicht aufgelgt, p. 204
Tödlich verwundet Wild, wem es zugehöre, p. 54
Translatio territorialis, p. 272

V und U

Übergab einer Sach, p. 24
Übertragung der Landeshoheit, p. 272
Übertretter der Jagdgeſetze, werden mit verdienten Straffen belegt, p. 136
Venatio libera, p. 154
Venationes elocatae ac precariae, p. 275
Verjährung iſt keine Art der rechtlichen Erlangung der Güter, p. 253
Veräuſerung der öffentlichen Gerecht-

rechtſame und Staatsgüter hat etwas gehäſſiges bey ſich, Pag. 355
Veräuſerung unſerer Sachen, welche durch den lezten Willen geſchicht, p. 24
Verbrauchen eine Sach, p. 1, 2
Verbrechen der beleidigten Maieſtät, oder Landeshoheit, p. 387, 400
Vergängliche Zubehörden, p. 92, 96
Verheler der Hegeraub und Wildpretsdiebe verdienen eben ſo die Straffen, welche für iene beſtimmet, p. 209
Veriährungs Unterſchied, p. 364
Veriährung wo ſie nicht ſtatt finde, p. 351
Verlaſſene Sach, p. 56, 58
Vermeintlicher und widerſprechlicher Beſitz, p. 309
Vermiſchtes Hülfsmittel, p. 325
Verrichtungen und Pflichten der Jagdbeamten, p. 140
Verſchiedene Arten der Jagden, p. 110
Verſtand des Worts Beſitz, p. 298, 299, 300
Vertheidigung und Erhaltung des Beſitzes, p. 322
Verwalter eines Grundſtückes oder Regals, kan kein Beſitzer ſeyn, p. 271
Verwegenſte Unternehmungen, werden von dürftigen Leuten und Müſſiggängern verrichtet, Pag. 231
Viele Zwiſtigkeiten entſtehen gemeiniglich aus den Jagden, p. 233
Vierzigiähriger Beſitz iſt vermögend den Beſitzer eines Regals zu befreyen, p. 297
Vitioſa poſſeſſio, p. 310
Vitium poſſeſſionis, p. ib.
— — precarii, p. 312
Umſtände muß ein kluger Richter ſehr ſorgfältig erwägen, p. 408
Undenklicher Beſitz des Beſitzers, 356
— — Beſitz, iſt zu ſchützen, p. 364
Ungegründeter und Mangelhafter Beſitz, kan mit Recht dem Beſitzer abgeſprochen werden, p. 342
Ungemeſſene Dienſte, p. 132
Ungerechtigkeit, welche wiſſentlich geſchicht, p. 309
Ungeziemende und ſchädliche Arten zu iagen ſind verbotten, p. 123
Unmittelbare Lehen, p. 263
Unrechtmäſſig entzogenes Eigenthum kan einem ieden Beſitzer abgefordert werden, 402
Unkörperlicher Dinge Beſitz, p. 301
Untere Regalien, p. 397

Unterſchied der Beſitzgerechtigkeit, Pag. 308
— — der ordentlichen Beſchleunigung von der ſummariſchen und Augenblicklichen, p. 329
Unterſchied der Wildban von dem Forſtrecht, p. 157
Unterſchied zwiſchen dem Eigenthum in allgemeinen und in beſondern Verſtand, p. 3
— — zwiſchen der Landeshoheit und den Regalien der Stände, p. 108
— — zwiſchen Regalien und Maieſtätsrecht, p. 106
Unterthan, als Unterthan, kan kein Maieſtätsrecht eigenthümlich beſitzen, p. 358
— — als Unterthan, kan die hohen Regalien nicht beſitzen, p. 386
Unterthanen ihr Wohl, iſt auf alle mögliche Weiſe zu befördern, 215
— — müſſen keinen Schaden von des Fürſten Jagdgerechtigkeit haben, p. 214
— — oder Landſaſſen wird das Jagdregal mit einer gewiſſen Subordination überlaſſen, p. 274
— — ſind verbunden, bey der Jagd einige Dienſte zu leiſten, 223, 224
— — welche Leute genennet werden, p. 385
Unterthan, wenn er mit dem Fürſten um Regalien ſtreitet, wird allezeit in das Petitorium, oder genaue Unterſuchung verwickelt, Pag. 338
Unverlezlich und heilig nennet man dasienige, was ohne die ſchändlichſte Laſterhaftigkeit nicht kan verlezt werden, p. 400
Unweydmänniſches Jagen, iſt verbotten, p. 122
Unzertrennliche Dinge, p. 305
Vögel, Fiſche, und Raubthiere, ſo ſich von dem Raub nähren, ſind gänzlich auszurotten, p. 130
Vögel, Wildpret und Fiſch haben keinen Herrn, p. 43
Vogelfang, p. 43
Vogelfang iſt im Frühjahr und zu Anfang des Sommers verbotten, 119.
Vollſtändiges Eigenthum, p. 36
Vorrecht der höchſten Gewalt, iſt die hohe Jagdgerechtigkeit, p. 249
Vorrechte der Republic ſind mehr auf eine That, als auf ein Recht zu gründen, p. 337
Urſach der Handlung, p. 17
Urſachen des Eigenthums, p. 37
Urſprünglichen Titel, des Eigenthums zu erlangen, p. 20, 63
Urſprüngliche und erſte Erlangung des Eigenthums, p. 20, 22

W

Wachtel, Rebhüner, ſo iung, darf man nicht fangen, Pag. 125

Wände, Lappen, und allzuenge Netze ſind verbotten, p. 124

Was in Anſehung der natürlichen Geſetze bey den Jagden Rechtens iſt, p. 1

Wathen und Kräuterbürden ſind verbotten, p. 126

Weiblein der groſſen Vögel muß man ſchonen, p. 125

Weinſtöcken und Saaten ſchädliche Thiere, welche keine Herren haben, kan ein ieder fortiagen oder erlegen, p. 84

Weiſe des Eigenthums, p. 16

Weites Eigenthum, p. 149, 150

Weſen der Maieſtät, p. 379

Weydmänniſche und wohlbeſtellte Jagden, p. 121

Weydwerk, zu welcher Zeit verbotten, p. 119

Wiedererlangung des Beſitzes, p. 322

Wiederrufflich iſt das Jagdrecht, welches die Unterthanen nur bittweiß erhalten, p. 283

Widerſprechlicher und ächter Beſitz, p. 309

Widerſpruch der Geſetze leiden, was iſt? p. 399

Widerſtand entkräftet das Geſetz, Pag. 333

Wildban auf öffentlichen Grund und Boden Beſchreibung, p. 157

Wildbansgerechtigkeit Beſchreibung, p. 157

Wilden Thieren muß alle Macht zu ſchaden benommen werden, p. 81

Wild in Thiergärten iſt in unſerer Gewalt, p. 50, 53

— — in unſern Garn gefangen, iſt unſer, p. 48

— — muß geheget und erhalten werden, p. 195

— — und Geweihe gehören der hohen Landesobrigkeit, p. 188

Wildpret, Fiſch, und Vögel haben keinen Herrn, p. 43

Wildpretsdiebe von geringen Herkommen, werden mit ſchärfern Straffen belegt, als fürnehme und angeſehene Perſonen, p. 201

— — und Hegerauber werden mit Recht, Verächter der hohen Landesobrigkeit, und verwegene Beleidiger der Maieſtätsrechte genennet, p. 195

Wildpret muß ergriffen werden, wenn es unſer eigen werden ſoll, p. 46, 47

Wirkliches Endurthel, Pag. 329.
Wirkungen der undenklichen Verjährung, p. 357
Wiſſentliche Ungerechtigkeit, p. 309, 334
Wohlbeſtellte und Weydmänniſche Jagden, p. 121
Wohl der Unterthanen iſt auf alle mögliche Art zu befördern, p. 215

Z

Zehenjähriger, oder ganz unſtreitig ein vierzigjähriger Beſitz, iſt vermögend dem Beſitzer eines Regals zu befreyen, p. 297
Zeit, in welcher die Jagd, der Fiſch- und Vogelfang offen, p. 118
Zufälliger Theil der Landeshoheit, iſt das Jagdregal, p. 184
Zugehörde eines Grundſtückes, p. 150
Zubehörden eines Grundſtückes, p. 92
— — ſind von doppelter Art, p. 284
— — welche beſtändig, p. 92
Zuſtändige Rechte, p. 302
Zwo Urſachen des Eigenthums, p. 37

Wald-Ordnung/

woraus zu ersehen,

nicht allein der Schaden/

so

in denen Wäldern,

hier und dort vielfältig geschiehet,

und wie solcher abzuwenden,

sondern auch der Nutzen/

und wie selbiger zu befördern:

Herausgegeben

Von einem, in dieser Materie, von 30. Jahren her und länger, wohlexperimentirten- und cum Studio darauf beflissen-gewesenen

PRACTICO

Und

Mit Bewilligung des Herrn Autoris,

Als:

Des Reichs Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn Christoph Ludwigs,

des Heil. Röm. Reichs Freyherrn von Auffsees, Ihro Röm. Kayſ. Majeſt. würckl. Raths, Hochfürstl. Onolzbachiſ. Cammer-Junckers, dann der Reichs befreyten Ritterschafft zu Francken, löbl. Orths Gebürg erbettenen Ritter-Raths, Herrn auf Ober-Auffsees, Königsfeld und Wohnsdorff ꝛc.

Zum zweyten mahl aufgelegt/

von Johann Friedrich Beckern, Universitäts-Buchdruckern zu Erlang. 1748.

Digitized by Google

Vor-Erinnerung.

Es iſt eine faſt jedermänniglich mehr als zu bekannte Sache, daß an vielen Orten, ja den mehriſten Landſchaften das doch unentbehrliche, ſowohl Brenn- als Bau-Holtz, in einen ſo exceſſiven hohen Preiß geſtiegen, daß ein Hausvater, der, ob er gleich ein noch zimlich mittelmäßiges Vermögen beſitzet, dannoch alle nur erſinnliche Mühe, und faſt unerſchwingliche Koſten anwenden muß, ſein Haushalten, nur der Nothdurft nach mit Holtz zu verſorgen. Uber dieſes ſehen wir alle vor Augen, daß hierinnen an ſtatt der Beſſerung, nichts als Verſchlimmerung zu befürchten, und unſere Poſterität ein noch viel kläglicheres Lied hierüber werde anſtimmen müſſen, wenn man in der jetzigen Haushaltung fortfahren ſolte, und ſich nicht vielmehr alle nur erſinnliche Mühe gibt, dem ſchon gar zu weit eingeriſſenen und auf gewiſſe Art eingewurtzelten Ubel, durch beſſere, natürlichere und ſchickliche Beſorgung der Höltzer und Wälder zu ſteuren, und dem vor Augen ſeyenden künftigen Mangel vorzubeugen. Dieſerwegen habe ich mir vorgenommen in nachſtehenden Blättern zu zeigen: I. Woher der bisherige Holtz-Mangel komme? II. Wie ſolchem vor das Zukünftige abgeholffen werden könne?

I.

Vors erſte wird der Haupt-Fehler darinnen begangen, daß man zu Beſorgung derer Wälder und Holtzungen ſolche Subjecta nimmt, die von der gantzen Sache weniger als nichts verſtehen,

wie dann die leidige Erfahrung giebet, daß an vielen Orten, die Forſt-Dienſte, an Beamte, Schreiber, Reitknechte, Kutſcher, Soldaten, auch in denen Gemein-Waldungen, an Bürger, Bauern ꝛc. ꝛc. vergeben werden. Nun iſt ja natürlich, daß einer, der von Jugend auf nichts als ſeine Schreib-Feder, Flinte oder Striegel in der Hand gehabt, einen ſchlechten Verſtand haben werde, was in Höltzern paßiret, oder wie ſolche anzugreiffen, zu handeln oder zu beurtheilen ſeyen. Hieraus iſt nun leichtlich zu ſchlieſſen, daß hierzu keine beſſere oder tüchtigere Subjecta erwehlet werden können, als würckliche gelernte Jäger, deren Profeßion und Metier es mit ſich bringet, daß ſie Tag und Nacht in denen Höltzern ſeyn müſſen, wobey ſie dann faſt ſtündlich Gelegenheit haben, wann ſie anders Fleis anwenden wollen, allerhand zu ſehen und zu lernen, und durch fleißiges Achtung geben, ſich die beſte Geſchicklichkeit zu erwerben. Da hingegen bey der erſten Gattung Leute durch unordentliches Anweiſen, und in viele andere Weiſe manchmal in einem Jahr ein ſo unerſetzlicher Schade verurſachet wird, den mehrentheils Kinder und Kindes-Kinder kaum verſchmertzen können, wiewohl ich ſelbſt davor halte, daß zu deſto mehrerer und beſſerer Sicherheit nicht ſchädlich ſeyn könte, wenn man denen Jägerey-Bedienten noch Gegen-Schreiber beyſetzte, welche jedoch mit der Anweiſung und Diſpoſition über das Gehöltze ſelbſt nichts zu thun haben müſſen. Doch iſt die gantze Beſtellung ſolcher Gegen-Schreiber keine Nothwendigkeit, dann ja ein jeder ſeine Pflicht und Gewiſſen in Acht zu nehmen wiſſen wird. Damit es aber das Anſehen nicht gewinnen möge, als ob ich denen Jägern allein das Wort reden wolle, ſo mercke ich auch bey dieſen als einen Haupt-Fehler an,

2.

Daß die mehriſten Jäger, ſie ſeyn nun wer ſie wollen, insgemein dafür halten: Sie hatten ihren Ehren ein vollkommenes Genügen gethan, wenn ſie ihren Leuthen oder Jungen beybringen, was zu der ſo genannten eigentlichen Jägerey gehöret, und ſie Hirſch-Gerecht lernen. Da ſie doch billig bedencken ſolten, daß der Wildfuhr und dem Weidwerck ſelbſt, durch unſchickliche Abge-

gebung des Holtzes und Abösigung derer Wälder ein unwiederbringlicher Schade zugefüget werde, mithin sie an der einen Seiten dasjenige wiederum destruiren, was sie an der andern Gutes ausgerichtet. Dahero rathsam wäre, wenn jeder Herr die Verordnung ergehen liesse; daß künftighin kein Jäger, es sey bey dem grossen oder kleinen Weidwerck, frey gesprochen werden solle, der die Waldung nicht vollkommen verstehet, und also vor Holtz-Gerecht paßiren könne. Nun weiß ich mich zwar wohl zu bescheiden, daß es viele Jäger giebt, die gar keine Herrschaftliche Waldungen zu versehen haben, sondern sich mit der blossen Wildfuhr begnügen lassen müssen; dahero man sagen dürfte, wie dann diese zu dergleichen Wissenschaft gelangen könten? Hierauf aber antworte ich: Derjenige, dem in solchen Reßieren das Holtz gehöret, wird doch auch solches nicht stehen lassen, sondern zuweilen darinnen hauen, mithin kan doch ein solcher Jäger durch Anweisung des Holtz-Herrn eben dasjenige begreiffen, als wenn ihm die Anweisung selbst anvertrauet wäre. Dann wann er zum Exempel Achtung giebt, wie viel ein Baum, der 30. 40. und mehr Schuh in der Länge hat, vor Holtz giebt, mercket hernach, was ein anderer auswirfft, der 60. 70. und mehr Schuh hat, so wird er bald lernen, wie er das Holtz schätzen solte. Dann auch hierinnen wird ein sehr grosser Fehler begangen, wann man unter dem Preis derer kläfftrigen, anderthalb, oder gar zweykläfftrigen Bäume keinen Unterscheid machet. Ich muß mich aber hierüber etwas deutlicher expliciren. Zum Exempel: Es heisset, ein kläfftriger Baum soll bezahlet werden vor 1. fl. Nun giebt es Bäume, die das Gewächs nicht über 30. bis 40. Schuh hoch haben. Hingegen findet man andere in eben der Dicke, die wohl 70. bis 80. und noch mehr Schuh hoch sind. Da nun natürlicher Weise der letzte doppelt so viel Holtz giebt als der erste, so wäre ja unbillig, daß er nicht doppelt so viel gelten solle. Wogegen aber an denen Orten, wo das Holtz Stamm-weiß abgegeben wird, gar viele Fehler zu Schulden kommen, mithin sonderheitlich in dem Scheidt-Holtz grosser Schade geschiehet. Dann wann ein Unverständiger zu 20. bis 30. Klafftern, 20. 30. auch wohl mehr Bäume überhaupt verkaufft, der Länge nach aber nicht judiciren kan, ob diese 20. Bäume nicht viel-

leicht 30. und mehr Klaffter austragen, ſo iſt der Schade augenſcheinlich, alſo hauptſächlich nöthig, daß man ſich exercire, durch Zuſehung und Acht haben, bey Aufſcheitung des Holtzes ſo viel zu lernen, daß man einen Baum richtig ſchätzen könne, wie viel er etwa an Holtz betragen möge. Und iſt leider! zu betauren, daß mancher Holtzhacker, der ex praxi gelernet hat, wie viel der Baum halte, viele Jäger beſchämet, ja wohl gar mancher Jäger keinen Scheu trägt, ſelbſt zu ſagen: Er ſey mehr durch die Bauern als Jäger-Holtz gerecht worden. Ein nicht geringer Fehler iſt

3.

Daß man unter denen vorigen und jetzigen Zeiten keinen Unterſcheid machet, womit ich ſo viel ſagen will: Vor etlich und 20. 30. auch mehrern Jahren, war noch ein ſo groſſer Uberfluß an Holtz, daß man aus Windbrüchen, abgeſtandenen und liegenden, die Nothdurft zum Brenn-Holtz faſt durchaus beſtreiten konte, und nicht nöthig hatte, dieſerwegen viel friſch Holtz anzugreiffen, alſo nicht ordentlich oder Schläg-weiß gehauet hat, wodurch dann die Höltzer mehr und mehr Licht worden. Dieſer alten Gewohnheit wird noch immer gefolget, und das nöthige, ſo Brenn- als Bau-Holtz hier und da ausgezogen, da dann das andere, ſo ſtehen bleibet, dem Wind und andern unterworffen wird. Welchem Ubel wenn nicht in Zeiten geſteuret, oder beſſere Ordnung gehalten wird, ſo werden die Wälder ſo licht und dünne werden, daß am Ende ſolche ehe Graß-Rangen oder Huthweiden, als einer Waldung gleich ſehen müſſen.

4.

Iſt ein Haupt-Fehler, daß viel Grund-Holtz ausgereutet, umgeriſſen und zu Feld gemachet worden, wobey man hernach nicht einmal die Vorſichtigkeit gehabt, ſolche Oerter an denen Enden, wo ſie an denen Feldern anſtoſſen, zu vergraben, zu verlandern oder zu verhängen, da dann nebſt dem Verluſt des Holtzes, ſo auf dem Platz geſtanden, auch andere Incommoditäten erfolget, mit Hüten, Abtreiben, und dergleichen. Dergleichen Abbösigung aber iſt der Herr, dem die Jagt-Gerechtigkeit an dergleichen Orten gehöret, keines-

keineswegs zu leiden ſchuldig. Dann gleichwie die Jagt-Gerechtigkeit, ſonderlich der hohe Wild-Bahn, zur Landes-Herrlichkeit mit gehöret, mithin ein weit edleres und höheres Recht iſt, als die Holtz-Gerechtigkeit, die manchmal der ſchlechteſte Bauer in einem gewiſſen Diſtrict haben kan; Alſo iſt auch eine in Rechten gantz ausgemachte Sache, daß derjenige, dem die Jagt gehöret, gar wohl befugt und berechtiget ſey, dem Holtz-Herrn zu wehren, wenn er den Boden alſo aböſigen will, daß dadurch der Wildfuhr Schade geſchiehet, welches zu leiden der Holtz-Herr um ſo mehr ſchuldig iſt, als er ohnehin 10. ja 20. fl. zu genieſſen hat, biß der Wildbahns-Herr nur einen eintzigen abnutzen kan. Doch will ich ſolches dahin nicht extendiret haben, daß dadurch denen Holtz-Herren verboten ſeyn ſolte, das ihrige auf eine beſcheidene, räthliche und dem Wildbahns-Herrn unſchädliche Art zu genieſſen. Der

5.

Fehler beſtehet ferners darinnen, daß vieles Holtz, wo es an Felder, Wieſen oder Huthweiden angräntzet, von vornen angegriffen und zugehauet wird, wobey mehrentheils das Vergraben, Verlandern oder Verhängen wiederum vergeſſen worden, da dann durch das Vieh mit Hüten alles abgefreſſen und abgebeitzet wird, daß hernach nothwendig Roſen-Flecken oder Huthweid daraus werden muß. Ja, wann auch der Förſter oder ein Jäger, dem die Obſicht anvertrauet iſt, dazu kommt, kan er doch den Hirten wegen zwey oder drey Schritt weit, nicht pfänden. Wann aber nur alle Jahr ein eintziger Schritt verhütet wird, ſo iſt begrifflich, daß von einem Jahr zum andern die Waldung zum gröſten Schaden und Verderb geſchmälert werde. Nicht weniger geſchiehet

6.

Ein nicht geringer Schade, durch die faſt unzehligen Wege, die in denen Höltzern hier und da befindlich ſind. Dieſes wird nun durch dasjenige veranlaſſet, was ich oben Num. 3. bereits einigermaſſen angemercket, nemlich durch höchſtſchädliche Ausziehen des Holtzes, wo bald hie, bald da 10. 12. und mehrere Bäume

ausge-

ausgehauet werden, das andere aber ſtehen bleibet, dahero dann begreifflich, daß wann man den einen hier, den andern da, den 3ten wiederum an einem andern Ort wegführen muß, auch viele Wege gemachet werden müſſen, wodurch der junge Anflug und was zarte Bäumlein ſind, nothwendig ruiniret werden müſſen, zu geſchweigen was bey ſolchen Fahren, durch das Vieh abgefreſſen, zertretten und ſonſt zu Schanden gemacht wird. Ich weiß zwar wohl, daß mir hierauf viele antworten werden: Unſere Alten und Vorfahrer haben es ja auch ſo gemacht, ſind doch auch keine Narren geweſen. Alleine ich antworte hierauf: daß ſie es alle ſo gemacht haben ſollen, kan ich nicht glauben, weil der Augenſchein mich eines gantz andern belehret. Denn man findet noch ſehr viele Orte, wo das Holtz in einer Gleichen, Dicke und Höhe ſtehet, welches dann ein ſehr unwiderſprechliches Zeugniß iſt, daß auch unſere Vorfahrer das Ausziehen der Bäume vor ſchädlich gehalten, und Schläg-weiß gehauen haben, ſonſt könte es unmöglich ſo gleich ſeyn. Das andere belangend, habe ich gleichfalls ſchon oben gezeiget, daß bey dem ehemaligen Uberfluß am Holtz, man an Wind-Brüchen und andern ſchadhafften Holtz ſo viel gehabt hat, daß man des grünen und geſunden gar viel erſpahren können, ſo aber bey dem jetzigen Mangel nicht mehr angehet. Da ſich nun die Zeiten geändert, muß man auch die Ordnung ändern, will man anders dem völligen Umſturtz zuvor kommen. Zu dem iſt es eine ſehr unzeitige Regul: Die Alten habens ſo gemacht: Ergo müſſen wir es auch ſo machen. Wo ich durch genugſame vernünfftige Gründe etwas beſſeres finde und erweiſen kan, gehen mich der Alten ihre ſonſt unverachtete Reguln nichts an. Eben ſo ſchädlich und höchſt-verderblich für die Waldung iſt

7.

Wann ſo gar viele Wege mit Holtz beleget, und ſo viele höltzerne Brücken gemachet werden. Daß man die Wege überall von Stein machen kan, iſt freylich ohnmöglich, alleine die vielen höltzernen Brücken könten dannoch vermieden werden, indeme, wann die Brücken von Stein gemachet würden, die erſte Auslage ſich freylich weit höher belauffen müſſe, wenn man aber dargegen überleget,

leget, daß ſolche Brücken alle zwey biß drey Jahr friſch überleget, auch oft völlig gebauet werden müſſen, da hingegen eine ſteinerne Brücke eine, ſo zu reden, ewige Währung hat, ſo läſſet ſich an denen Fingern abzehlen, daß in 100. Jahren eine höltzerne Brucken wenigſtens 6. mahl ſo viel koſtet, als eine ſteinerne, obgleich der erſte Anbau ſchwerer fällt. Noch weit ſchädlicher iſt

8.

Das Hüten und Graſen in denen Waldungen. Das Hüten belangend, ſo gibt es zwar viele Waldungen, worein kein Hirt zu treiben berechtiget iſt, welche anfolglich gar leicht davon abgehalten werden können. Wo aber die Gemeinden ein altes Huth-Recht hergebracht haben, iſt ihnen freylich nicht zuzumuthen, deſſen gantz müßig zu ſtehen. Doch wo der Wald ordentlich und alſo tractiret wird, wie unten beſchrieben werden ſoll, iſt der Herr gar wohl befugt, denen Gemeinden oder derſelben Hirten Leges vorzuſchreiben, auf denen jungen Schlägen ſich der Huth ſo lang zu äuſſern, bis der junge Anflug des Holtzes ſo weit in der Höhe iſt, daß ihm durch das Vieh kein Schade mehr geſchehen kan. Das eben ſo ſchädliche Graſen betreffend, wäre dieſes völlig und zwar um ſo mehr abzuſtellen, weiln faſt unmöglich iſt, daß die unter dem Graß ſich verhaltende junge Bruth und Holtz-Anflug aller Vorſichtigkeit ohnerachtet, nicht ſolte groſſen Schaden leiden müſſen. Nicht weniger iſt in Conſideration zu ziehen, daß durch das öfftere Abgraſen der Boden nicht alleine feſter wird, ſondern auch je öffter es abgegraſet wird, deſto dicker und ſtärcker wiederum wächſet, mithin der abfallende Saamen von denen Bäumen nicht anfaſeln oder einwurtzeln kan. Noch weit unverantwortlicher iſt aber,

9.

Wann denen Förſtern oder andern Bedienten, die auf Conſervation des Walds bedacht ſeyn ſollten, connivendo erlaubet wird, daß ſie an denen Oertern, die man zur Heeg behänget oder beſtecket, und an etlichen Orten Heu-Loh genennet wird, das darauf wachſende Graß mit Senſen abmehen laſſen, und in ihren Nutzen verwenden dörffen, wodurch anders nichts als der totale Umſturtz ſolcher Plätze cauſiret werden kan.

10.

Ist denen Waldungen sowohl, als dem Wildbahn das Streu-Rechen höchst schädlich. Das Wild wird durch die dazu brauchende Leute unruhig gemacht und vertrieben, der Wald aber, es sey gleich schwartz Holtz oder Laub-Holtz, leidet um deswillen darunter Schaden, weiln ihme dadurch die Gailung und Dungung, die er von der Streu und dem Abfall der Bäume haben sollte, entzogen wird. Ist aber der Boden noch über dieses seicht und liegen die Wurtzeln, wie beym schwartzen Holtz mehrentheils geschiehet, starck draussen, so giebt die Erfahrung, daß solche Bäume bey starcker Sommer-Hitze vielfältig abstehen. Wozu noch kommt, daß durch den Rechen viele junge Brut weggerafft und so mit manche gute Hoffnung eines schönen Baumes verdorben wird. Nicht weniger werden dadurch viele neue Wege gemacht, die, wie bereits oben gemeldet, in denen Waldungen lauter Schaden und Nachtheil verursachen. Wiederum kan

11.

Mit guten Fug und Recht zu Schaden gerechnet werden, wenn bey Abgebung des Brenn-Holtzes denen Käuffern oder Waldgenossen die Affter-Schläge mit drein gegeben werden, bey welcher Gelegenheit sie dann insgemein alles nehmen, was von dem Baum übrig bleibet, da doch denen Wald-Rechten zu Folge ihnen nichts gehöret, als was man mit der Hand-Heppen abhauen kan. Was aber mit Axt und Beil gehauen wird, gehört nicht dem Käuffer, sondern dem Verkäuffer. Aber weit mehr Schade geschiehet

12.

Durch das Holtz-Schneideln, oder wie man es an andern Orten nennet, das Holtz-Schneckeln, wann man nemlich denen Bäumen die Aeste nimmt. Es geschehe nun dieses an geringen oder starcken Holtz, so ist der Schade unausbleiblich, weiln bey dem Nadel-Holtz oder so genannten schwartzen Holtz, sie hiedurch rothbrüchig werden, zum Theil aber die Bäume gar ausdorren, wann

aber

aber auch dieſes nicht geſchiehet, der Baum doch nicht viel wachſen kan. Damit ich aber die gantz vernünfftige Raiſon hier gleich beyſetze, ſo wird man finden, daß bey denen abgehauenen Aeſten der Safft vom Stamm gar ſtarck heraus dringet, mithin dadurch dem Baum die Krafft und Nahrung benommen wird, da doch ſonſten dieſer Safft den Baum in die Dicke und Länge hätte treiben ſollen. Jedoch iſt hiebey zu bemercken, daß, wo man Schlägweiß hauet und einige Heg-Reiſer von Buchen oder Eichen ſtehen läſſet, die aber NB. mit Aeſten ſtarck bewachſen ſind, ſolche gar wohl dörffte ausſchneideln laſſen, weiln es dem jungen Anflug nützlich iſt, indem der Baum nicht ſo viel Schatten macht, mithin dem jungen Anflug, der Sonne und Lufft haben mus, zum Wachsthum hilfft, wo aber dieſes nicht iſt, gern ſtecken bleibet.

13.

Ein nicht geringer Schade wird auch durch das Wied-Schneiden in den Laub-Höltzern veranlaſſet, dann, wenn nur auf einem einzigen Feld-Fluhr, jährlich hundert und mehr Schock dergleichen Wieden, zum Getreyd-Aufbinden, erfordert- und hierzu ohne Unterſcheid, die in dem beſten Wachsthum ſtehende junge Schuß-Stämmlein genommen werden; ſo iſt die faſt unzehlige Menge der Wieden, welche ſo gar viele und theils ſehr weite Feld-Flühre nur in einem Jahr erfordern, leicht abzunehmen, dabey aber auch der groſſe Schaden, ſo hieraus entſtehet, deſto deutlicher zu erkennen, welchem Holtz verderblichen Weeſen, vermittelſt Gebrauchung der Stroh-Bänder, gar füglich abgeholffen werden kan. Es geſchiehet aber auch ein faſt unwiederbringlicher Schade, wann

14.

Das Püchen, oder Pech-Reiſſen erlaubet wird. Dann wo das Pech am Stamm runter gepicht wird, da tritt oder treibt der Safft an denen Bäumen wieder heraus, mithin verdirbt und behindert er den Baum an wachſen, wornach die Bäume nicht allein gerne rothbrüchig werden, ſondern auch wohl gar abſtehen. Welches in der Natur ſeinen guten Grund hat, dann wann man von ei-

nem Glied einen aufgewachsenen s. v. Grind abreisset, wird man finden, daß es beständig durchnasset, da hingegen, wann man ihn darauf lässet, der Schade unter selbigem besser heilet, welches bey denen Bäumen eben auch zutrifft und viel leichter verwächset.

Dieses wären nun die gemeinsten Mängel und Fehler, die mir dermahlen vorkommen. Es wäre wohl noch viel mehreres darbey zu gedencken und zu erinnern, allein weiln es nicht zur Haupt-Sache dienet, als habe ich solches dermahlen übergehen wollen. Diesen nun vorzubeugen und auf den zweyten Theil meiner Intention zu kommen, so hielte ich vor sehr dienlich und rathsam, wann jeder Herr in seinen Höltzern und Waldungen, zum beständigen Verhaltungs-Befehl und bey Vermeidung einer nahmhafften Straffe anbefehlen liesse, die Waldungen auf folgende Art zu tractiren.

II.

Erstlich alles schwartze oder Nadel-Holtz, wann es anders vor Schnee möglich ist, von Ianuario bis Medio Aprilis fällen zu lassen. Denn wann der Safft in einem zum bauen gehörigen Stamm schon ist, so kommt gern der Wurm drein, springt auch gern auf, daß es manchmahl Finger breite Klunzen giebt. Wird dann ein solches Holtz an einem Ort angebauet, wo das Wetter gerne hinschlägt, so dringet das Regen-Wasser hinein und verursachet eine zeitliche Fäulung. Wird es zu Brenn-Holtz gebrauchet, so findet sich, daß es nicht so kräfftig ist als anderes, keine so starcke Hitze giebet, und viel zu leicht weglodert, um deßwillen, weil nach dieser Zeit der Safft schon im Stamm ist, oder das Pech schon in die Aeste oder Nadel getretten. Damit man aber eine vollkommene Information von demienigen habe, was ich überhaupt intendire: So ist

2.

Zur durchgehenden Regel zu gebrauchen, daß alles Holtz, es sey gleich Laub-Holtz oder schwartz Holtz Schlägweise gehauen wer-

werden müsse, und zwar allemahl jeder Streiff in einer geraden Linie, je schmähler man die Streiff machen kan, je nützlicher ist es dem Wald, damit der Saame von dem noch stehenden starcken Holtz, desto ehe hinfliegen, auch die Wutzeln von dem Reiß-Holtz desto leichter hinüber lauffen können, und desto länger kan man damit aushalten. Doch ist hiebey zu mercken, daß man den Wind in acht nehme, und die Höltzer gegen Norden und Osten zu erst anbreche, was aber gegen Sud und West lieget, bis auf die letzt stehen lasse, und zwar um deswillen, weil von Nord und Ost die rauhesten und stärcksten Winde kommen, die denen Höltzern grossen Schaden thun können. Diese Regel aber trifft nur das schwartze oder Nadel-Holtz an, dann bey dem Laub-Holtz, wo sich keine lange Roth-Buchen und Eichen befinden, hat man nicht Ursach auf den Wind Achtung zu geben.

3.

Dienet zur Haupt-Lehre, daß da es sich der Situation nach thun lässet, die Höltzer niemahlen an demjenigen Ort sollen angegriffen werden, wo man von dem Ort, wo es hingeführet werden soll, oder wohin es gehöret, hinein fähret, sondern man muß Achtung geben, daß man zuerst hinten anfange hauen zu lassen, und zwar um deßwillen: Wann der Bauer vom Dorff aus gleich in den Wald kommt, so thut er zwar das erste Jahr keinen Schaden. Wann er aber das andere, dritte, vierdte und fünffte Jahr das Holtz tieffer im Wald hohlen muß, so fähret er mit seinem Zeug über das bereits ausgehauene, und verdirbt durch die neuen Wege auch durch die Zertrettung, so vom Vieh geschiehet, die junge Bruth, die in dem Anfliegen begriffen ist. Wann er aber von hinten herein gewiesen wird, so kan von einem Jahr zum andern der Anflug um so besser geschehen, weiln er dem langen und Stangen-Holtz keinen Schaden thun kan, das hintere aber, so schon abgehauen ist, mit seinen Wagen und Vieh nicht mehr betritt. Hierbey ist

4.

Wohl zu mercken, daß wann Holtz an einer gangbahren Strassen oder Weg gehauen wird, solches anbemeldten Weg ver-

landert oder vergraben werden müsse. Wo aber Schläge-weiß gehauen wird, muß man am End, es sey am Feld, Wiesen oder der Strassen einen schmahlen Saum von 4. 5. biß 6. Schuh stehen lassen, welches sonderheitlich gut ist vor dem Anlauff des Viehes und der unberechtigten Fuhren. Wann aber dergleichen Stück-Holtz vergraben oder verlandert wird, welche Lander-Stangen etwas starck seyn müssen, damit die Holtz-Diebe solche nicht so leicht darvon tragen können, und wann hernacher das Holtz in die Höhe gewachsen, daß das Vieh keinen Schaden mehr daran durch das Abweyden thun kan, so können solche zum Nutzen aufgescheidet werden, so hat man freylich dergleichen Vorsaum liegen zu lassen nicht nöthig. Bleibt aber der Saum zu stehen, so hat man Platz mit der Zeit, wann das junge Holtz aufgewachsen, diesen auch ohne Schaden, jedoch NB. auswärts zu fällen, wordurch dem jungen Schlag auf solche Art kein Abbruch geschiehet. Weilen aber doch das meiste Holtz aus Saamen wachsen muß, so will ich hier

5.

Eine sehr nützliche Lehre hinzu thun, wodurch man sich leichtlich zu helffen wissen wird. Die Haupt-Frage kommt darauf an, wann der Wald-Saame fällt und zeitig ist? Hierbey weiß ich nun aus der Erfahrung mehr als zu gewiß: Daß der Fichten-Saamen gleich anfangs Aprilis fället, welche Beschaffenheit es auch mit denen Weiß-Tannen hat. Die Fohren lassen den Saamen in May, welcher zwar nicht alle Jahr, ob er wohl alljährlich ausfället, sondern in 7. Jahren nur einmahl wohl zu gerathen pfleget, die Bircken aber um Johanni fallen. Von übrigen Saamen erachte ich es nicht nöthig etwas weiter zu gedencken. So bald nun der Saame fällt, ist er auch zeitig. Dabey ist aber sehr wohl zu mercken,

6.

Daß wann man dergleichen säen will, es sey von welcher Gattung es wolle, solches, wenn anders Holtz daraus wachsen soll, gleich in Früh-Jahr, so bald der Erdboden von Frost offen ist, thun müsse, und zwar längstens in April, sonderlich was Eichen,

Bu-

Buchen und Weiß-Tannen ſind. Nun weiß ich zwar wohl, daß man Eichen und Buchen auch im Herbſt legen könnte: Alleine es giebt die Erfahrung, daß über Winters ſowohl durch roth und ſchwartz Wildpret, auch die Nußhären und Eichhörner ꝛc. vieles wegkommt, ſo hernach keinen Nutzen bringet. Auch iſt dabey zu wiſſen, wie die Eicheln und Bücheln zu legen oder zu ſtecken, ingleichen der andere Saamen zu ſäen, welches denn auf nachfolgende Art und Weiſe geſchiehet: Wann nemlich der Boden auf dem Platz, wo man ſolche anlegen will, raſigt und feſt, ſo muß ſolcher den Herbſt vorher umgehacket, und dabey der Raſen unterwärts und die Erde in die Höhe gearbeitet werden, damit ſolcher deſto leichter zuſammen faulen kan. Die Eicheln und Bücheln müſſen den Winter hindurch in den Sand an einen Ort geleget werden, der nicht zu feucht und nicht zu trocken iſt, auch nicht dahin gefrieret, ſondern temperiret iſt, damit ſolche friſch bleiben, und wenn ſolche Eichel und Büchel geſteckt werden, ſo dürffen ſelbige über 1. Zoll tieff nicht in die Erden kommen; iſt aber der Platz ſehr trocken, ſo müſſen ſolche 2. Zoll tieff in die Erden geleget werden. Uff gleiche Weiſe iſt mit den andern Saamen zu verfahren. Auch iſt dabey zu bemercken, daß, wo das rothe Wildpret und Rehe ſehr häuffig, ein ſolcher Platz müſſe eingeſchrancket und verlandert werden. Was aber

7.

Die Eichen inſonderheit betrifft, ſo iſt wohl zu mercken, daß dasjenige, was man aufs künfftige Jahr abgeben will, den Sommer vorher gezeichnet werden müſſe, indeme die Eichen nicht beſſer zu erkennen iſt, als wann das Laub ſowohl am Stamm als Aeſten völlig heraus iſt. Solte aber der Baum durchaus friſch ſeyn, hat man Urſach ihn auſſer der äuſſerſten Nothdurfft zu menagiren, indeme die Eichel ingleichen die Büchel-Maſtung, welche man an verſchiedenen Orten das geeckerich nennet, nicht alleine etwas ſehr erträgliches, ſondern auch des Wildprets wegen ſehr nützlich iſt, weiln dieſes eine gute Atzung dadurch bekommet. Ob nun wohln

8.

8.

Dem Wald mehr nützlich als schädlich ist, wann man in gehöriger Zeit Schweine in die Eichel schläget, und zwar um deßwillen, weiln die Schweine die abgefallene Eichel und Büchel in dem brechen vielfältig eingraben, wodurch sie hernach desto leichter aufgehen und fort kommen; So ist jedoch hierbey zu observiren, daß wann im Wald Bruth oder junger Anflug ist, man durchaus keine Schweine einschlagen dürffe, sondern die Eichel und Büchel müsse auflesen lassen.

9.

Ist bey dem Laub-Holtz durchgehends zu mercken, daß solches sonderlich frühzeitig gehauen werden müsse, ehe der Safft in die Bäume tritt, aus dieser Raison, weiln der Stock nicht allein so starck nicht treiben kan, sondern auch damit nicht die Hagen-Dorn, Laitsbeer, Zapffenbeer, Hundsbeer, Hasel-Nuß-Stauden und anderes unnützes Holtz, welches gleichsam ein Unkraut vom Gehültz, und zu nichts zu gebrauchen, anfliegen und die Oberhand von guten bekommen, hingegen das gute nutzbare Holtz verdämpffet wird. Hiebey ist aber zu mercken, daß die Stämme gantz knapp an der Erden und zwar mit einem scharffen Beil oder Axt müssen weggehauen werden, damit die Stöck nicht flitscherícht oder flatterícht werden, weiln sonsten die Stöck nicht gerne oder wenigstens sehr spät wiederum ausschlagen. Sonsten aber ist wegen der Stöck zu mercken,

10.

Daß das Stöck ausgraben denen Wäldern mehr nützlich als schädlich sey, wenn es nur zu rechter Zeit geschiehet, nemlich wo möglich in eben dem Jahr, wo das darauf gestandene Holtz daran abgegeben worden. Dann wenn es lang anstehet, so wächset unterdessen junge Bruth, die hernach durch das Ausgraben verdorben wird. Lässet man den Stock gar zu lang stehen, so giebet die Erfahrung, daß er unter 30. und mehr Jahren nicht faulet, während solcher Zeit aber natürlicher Weiß kein anderer Baum

auf

auf deſſen Stelle wachſen kan. Hiebey iſt aber als eine höchſt nothwendige Regel ſehr wohl zu obſerviren: Daß ſo öfft ein Stock ausgegraben worden, der Platz ſo gleich wiederum eingeebnet werden müſſe, und iſt nützlich, wann ſolcher Platz ſo gleich mit Holtz-Saamen kan beſäet werden, und zwar alſo, daß der unterſte Grund, den man zu letzt herausgegraben, zu erſt wiederum hinein gethan werde, dann das öbere Erdreich iſt lucker und geſchlachter, mithin zu Einnehmung und Fortbringung des Saamens viel geſchickter. Es mag nun aber

11.

Holtz, Stöck oder anders heiſſen, ſo hat ein jeder Jäger oder Forſt-Bedienter darauf zu ſehen, daß der Wald völlig biß gegen den 15. May ausgeraumet, auch nach dieſem wenigſtens 4. Wochen lang weder Holtzhacker noch andere hinein gelaſſen werden, indem es eines theils wegen der Setz-Zeit des Wildprets gegen Weidmanns Brauch iſt, als welches dadurch nur verunruhiget und verſtöhret wird; Andern theils dem Wald ſelbſt höchſtſchädlich iſt, weiln in ſolcher Zeit der Anflug des jungen Holtzes am ſtärckſten und kräfftigſten, der dadurch nothwendig Schaden und Noth leiden muß. Doch ſind hievon die Nothfälle ausgenommen, wann etwa, wegen entſtandener Feuers-Brunſt, oder ſonſt aus dringender Noth, auch zu unordentlichen Zeiten Holtz aus dem Walde geführet werden muß. Im übrigen ſolle eine jede Herrſchafft dahin bedacht ſeyn, daß das benöthigte Holtz zum Bauen das Jahr hindurch und in Summa alle das andere zu rechter und ordentlicher Zeit angewieſen werde. Doch iſt auch

12.

Nicht auſſer Acht zu laſſen, daß bey Abführung des Bau-Holtzes, keinem Ausführer, er ſey wer er wolle, ein Schleiffſtartz zugelaſſen werden dörffte, ſondern es ſolle ſich ein jeder mit einem Handſtartz und Bind-Riegel begnügen laſſen, und dieſes nur auf das erſte mahl, kommt er aber öffters mit ſeinem Wagen, und thut mehrere Fuhren, ſo muß er angehalten werden, ſeinen Startz

und Riegel jedes mahl wiederum mit zu bringen. Wobey auch auf Seiten dererjenigen, die das Holtz aus dem Wald führen, sonderheitlich wohl Achtung zu geben ist, daß sie ihr Zug-Vieh nicht abspannen, und so lange in dem Walde grasen lassen, sondern an einen Baum anbinden, wo es keinen Schaden thun kan. Bey dem Scheidt- oder Brenn-Holtz ist sonderlich wohl zu beobachten

13.

Daß alles Brenn-Holtz, es sey hartes oder weiches, wann es über 2. Spann dick ist, mit der Säge geschnitten, nicht aber mit der Hacken geschroten werden müsse. Hingegen wird man mir zwar einwenden: zum Sägen gehören ihrer zwey, müssen also einen Platz haben, um die Säge ausziehen zu können. Wann nun der Baum in eine Dicke hinein fället, könne es sich nicht fehlen, daß solche zwey Leut, zu ihren genugsamen Raum, viele junge Bruth weghauen müssen. Alleine diejenigen, die dieses Raisonnement führen, müssen das Handwerck nicht verstehen, noch weniger bedencken sie, was Nutzen oder Schade sey, und möchte ich wissen, wenn das Holtz auf Blösen gefället wird, da sich keine Bruth befindet, und doch öffters auch geschiehet, was man da vor eine Ursach vorwenden wolle, warum man es nicht sägen, sondern mit der Hacken schroten wolte. In die Dicken ist es so nicht gewöhnlich Bäume zu fällen, weiln es allzu grossen Schaden causiret. Lasse ich zwar gelten, daß man in der Dicke Platz zu der Säge haben müsse, aber das wird mir auch niemand läugnen, daß man ohne genugsamen Platz eben so wenig hauen als sägen könne. Wann nun dieses seine unumstößliche Richtigkeit hat, so wird mir ein jeder gestehen müssen, daß wann der Baum in einer Dicken lieget, der Holtzhacker zum freyen Hieb, eben sowohl die Bruth oder jungen Bäumlein zu Schanden machen müsse, als diejenigen, die es mit der Säg schneiden. Hingegen ist der Nutze, den man durchs Sägen hat, gantz augenscheinlich. Dann was mit der Hacken geschrothen wird, daran gehet allezeit wenigstens die zehende Klaffter ab, und wird in die Spähne gehauen. Wann man nur jeden Schroth zu 4. Zoll rechnet, den der Spahn bey starcken Holtz nothwendig auswerffen muß, bey recht starcken Holtz

aber

aber ein noch weit mehrers beträget, ſo trifft dieſes in 3. Schröthen ſchon einen gantzen Werck-Schuh an, mithin iſt von 9. Klafftern die 10. ſchon verhauſet, und in die Spähne gehieben worden, deren ſich doch hernach die Förſter zu der Herrſchafft Nachtheil vortrefflich bedienen, und zu ihren eigenen Nutzen anwenden können. Was ferner

14.

Das Holtz-Fällen betrifft, muß ſolches, es ſey hartes oder weiches, und nemlich zum Bauen gehöret, in einem harten Zeichen geſchehen, niemahln aber in einem weichen, als zum Exempel, Fiſch, Krebs ꝛc. Ferner iſt zu mercken, daß das Eichene und andere harte Holtz im Abnehmen des Monden, das weiche aber im Zunehmen des Monden gehauen werden müſſe. Ob wohln nun

15.

Oben in denjenigen Puncten, die als dem Wald ſchädlich angegeben worden §. 13. ausdrücklich enthalten, daß das Pichen oder Pechſtechen dem Gehültz auſſerordentlichen Schaden zufüge: So iſt doch dieſes nicht alſo zu verſtehen, als ob es gantz durchaus verbothen ſey, ſondern es iſt ſolches gar wohl erlaubet und nützlich, wann man nemlich geſonnen iſt, einen gewiſſen Diſtrict von Fichten-Holtz binnen 5. 6. biß 7. Jahren gäntzlich abzuholtzen. Doch werden diejenigen, die das Holtz hernach zum Brennen gebrauchen, gar wohl finden, daß es nicht mehr ſo kräfftig ſey, noch ſo viel Hitz gebe, als wenn es vorhero nicht wäre gepicht worden. Ingleichen wo das Holtz in ſo groſſer Abundanz iſt, daß es auſſer einem gar ſehr wohlfeilen Preiß nicht kan an Mann gebracht werden, auch keine Hoffnung iſt, daß der Preiß in vielen Jahren höher ſteigen werde, da kan man endlich auch der Nutzung aus dem Pech ſich bedienen. Weiln auch

16.

Sich viele Waldungen finden, wo Laub-Holtz und ſchwartz Holtz untereinander ſtehet, mancher aber lieber lauter Schwartz-

ein anderer aber lieber lauter Laub-Holtz haben wolte, so kan die Separation auf folgende Art geschehen. Wer lauter Laub-Holtz haben will, muß alles, es sey Schwartz- oder Laub-Holtz, von Grund weghauen lassen, ausgenommen dererjenigen Eichen und Buchen, die man zu Heeg-Reisern stehen lässet, jedoch daß solche benahmste Heeg-Reiser nicht näher als 25. Schritt von einander zu stehen kommen, wohl aber weiter von einander, weiln solche sonsten zu viel Schatten geben und den jungen Schrodt am aufwachsen verhindern, und welche schön gerad, gewüchsig und mit einem gesunden Wald und Aesten versehen seyn müssen. Will man aber lauter Schwartz-Holtz haben, hauet man das Laub-Holtz heraus und lässet alles schwartze oder Nadel-Holtz stehen; so wird man finden, daß die Stöcke nicht mehr starck ausschlagen und das schwartze Holtz die Oberhand bekommen werde. Weiln nun schon verschiedentlich von Heeg-Reisern gesprochen worden, so will ich

17.

Die nöthige Lehre geben, wie solche beschaffen seyn müssen. Demnach ist zu wissen, daß solche Heeg-Reiser oder Saamen-Bäume nicht jung, sondern starck seyn müssen. Deren Wurtzel muß wohl in Boden liegen. Der Stamm aber muß unten beym Stock nicht gar zu dick auch nicht knortzigt seyn, sondern schön glatt, gerade und gesund. Bey dem Nadel-Holtz muß sonderlich darauf gesehen werden, daß der Stamm oben an Gipffel eine lange gerade Spitzen habe. Dann wann der Baum oben schon breit ist, so wächset er wenig oder gar nicht mehr in die Länge. Diese nemliche Saam-Bäume vom Nadel-Holtz dürffen auch nicht zu nahe bey einander stehen bleiben, sondern wenigstens 40. biß 50. Schritt von einander seyn, und wenn sich gnugsamer Anflug zeiget, müssen solche Saamen-Bäume hernacher bey Zeiten weggehauen werden, damit der Anflug durch diese nicht mit deren spaten Abholtzen und Hinausführen verdorben wird. Auch ist zu wissen, daß wo ein Baum, er habe Nahmen wie er wolte, eintzeln stehet, wird er allezeit kurtz vom Stamm bleiben, hergegen in denen Aesten sich ausbreiten. Wo aber das Holtz Schlägweiß gehauen auch mit Hütten und Graßen verschonet wird, da flieget bald eine Dickung

an,

an, und durch den jungen Anflug werden die junge Bäume sehr in einander gepreßt, daß sie sich mit denen Aesten nicht zu starck ausbreiten können, sondern in die Höhe treiben müssen. Wo es aber gar zu dick stehet, da wird das überflüßige schon von selbsten abstehen, da hingegen, was gesund ist, stehen bleibet. Die untern überflüßige Aeste stehen auch von sich selbst ab und verwachsen sich also, daß der Stamm gantz schön glatt wird. Wenn aber

18.

Der junge Anflug schon also beschaffen, daß die stärcksten Bäume darunter 2. Spann dick oder etwas drüber sind, dabey aber sich findet, daß anderes dazwischen oder daneben stehendes junges Holtz verbuttet, knörtzigt oder ungewüchsig da stehet, so darff man dasselbe gar wohl heraus raumen, damit das andere gesunde Holtz bessern Platz zum Wachsthum bekomme. Aus dergleichen Holtz kan nun gar füglich zu Hopffen-Stangen, Rüst-Stangen oder Laiter-Bäumen etwas genommen werden, doch ist wohl dabey zu observiren, daß wann zuweiln 2. 3. dergleichen neben einander stehen, diese nicht alle genommen, sondern allemahl nur ein eintziger weggehauet werden dörffe, die andern aber müssen stehen bleiben.

19.

Ist noch bey dem Klaffter-Holtz zu mercken, daß niemanden, wer der auch sey, erlaubet werden solle, einige Klafftern aus dem Holtz zu führen, ehe und bevor solche durch die darüber bestellten Forst-Bedienten abgezehlet, gemessen und gezeichnet sind. Überhaupt soll man

20.

Niemanden erlauben, vor Sonnen-Auffgang und nach Sonnen-Niedergang in dem Wald das allergeringste vorzunehmen, um dadurch allen zu besorgenden Unterschleiff vorzubauen. Damit aber auch

21.

Die armen und bedürfftigen Leute von dem Genuß derer

Waldungen nicht gantz und gar ausgeſchloſſen, eben hiedurch aber auf verbothene Wege geleitet, und durch die äuſſerſte Noth zum Holtz ſtehlen vermüßiger werden, ſo iſt rathſam, ihnen wochentlich zwey gantze oder wenigſtens drey halbe Tage zu beſtimmen, an welchen ſie das unräthige Holtz ſammlen können. Jedoch iſt rathſamer, daß man ihnen drey halbe Tag Nachmittags gebe, weiln aus gewiſſen Urſachen, Vormittags der Wildfuhr Schade geſchehen kan. Jedoch iſt hiebey wohl zu mercken, daß ſich ſothane Leute 4. Wochen währender Setz-Zeit und 4. Wochen währender Brunſt-Zeit des Wildes gäntzlich enthalten müſſen.

22.

Iſt in denen Waldungen auch nicht zu vergeſſen, daß, wo ſich ſehr feuchte und ſümpffigte Orte finden, Waſſer-Gräben gemachet werden müſſen, damit ſich das überflüßige Gewäſſer hineinſencken und ablauffen könne. Wo aber dergleichen noch niemahlen geweſen, ſollen die Forſt-Bediente, die es ſonderlich nicht verſtehen, keine neue Gräben vor ſich und nach ihren Gutdüncken machen laſſen, ſondern es an das Ober-Forſt- oder Ober-Jäger-Meiſter-Amt berichten, und von dort aus Verhaltungs-Befehl erwarten. Weiln ich auch

23.

Oben §. 8. unter die Haupt-Fehler das höchſt ſchädliche Graſen in denen Waldungen angemercket habe, gleichwoln aber viele vor ein gewiſſes Pretium alljährlich verlaſſen werden, welches dann an manchen Orten ein nicht geringes Cameral-Intereſſe auswirfft, ſo wäre zu Erſetzung dieſes Schadens dem Walde ſehr nützlich, wann man an ſtatt deſſen, denenjenigen, ſo dieſes einzucaſſiren befugt oder beſtellt ſind, alljährlichen an eben demjenigen Ort und eben ſelbiger Revier den Betrag der Graſerey-Nutzung an Wildpret und Holtz, jedes zur Helffte vergülten lieſſe. Nun auch etwas weniges zu Conſervation der Wildfuhren beyzurucken, ſo iſt

24.

In acht zu nehmen, daß, wo das rothe Wildpret sehr häufig ist, man an denenjenigen Orten, wo man sonst in Früh-Jahr Holtz abzugeben willens gewesen, den Winter vorhero Fohren und Aschpen gefället werden können, welche aber so dann liegen bleiben müssen, biß der Frost vorbey, damit sich das Wildpret daran äsen könne, und nicht Ursach habe, die gesunden Bäume so starck anzugehen und zu scheelen.

25.

Wo so wohl der Wildbahn, als das Holtz einem Herrn gehöret, und finden sich in letztern grosse Rasen-Flecken (so jedoch nur von einem grossen Wald-Bezirck zu verstehen ist:) so ist nicht übel gethan, wann an dergleichen feuchten Orten etwas zu Wiesen aptiret wird, damit sich das Wildpret desto besser darauf ässen könne. Was aber von selbigen nicht abgeäset wird, kan das übrige Graß abgemähet und in gewisse zu erbauende Schupffen eingeheimset werden, damit man bey etwa einfallenden kalten Winter es dem Wild vorlegen könne. Ist aber der Winter so kalt nicht, daß man dessen benöthigt ist, so kan man solches zu Herrschafftlichen Nutzen verkauffen.

26.

Die Jagen desto leichter zu machen, müssen in denen Wäldern die unnöthigen Wege durchgehends abgegraben werden. Wo aber Schlag-weiß das Holtz gehauen wird, muß man Achtung geben, daß die Wege alle in einer geraden Linie sechs bis acht Schuh weit und alle Jagen-weiß gehauen werden, um den Zeug desto bequemlicher abrichten zu können.

27.

Die Schnaidt-Wege betreffend, sollen, es gehöre der Wald, wem er wolle, die Gänge darinnen nicht zu breit gemacht werden, doch hat man dem Wildbahns-Herrn, wo das Holtz nicht sein ist, hierin-

hierinnen keine Maaß noch Zeit zu ſetzen, indeme es von ſelbigem dependiret, wie breit er die Gänge machen laſſen wolle. Generaliter aber ſollen die Gänge nicht breiter ſeyn, als daß man eben knapp durchgehen könne. Ferner iſt nicht erlaubt, in denen Gängen unnöthiger weiſe grüne Stämmlein abzuhauen, noch die Bogen (wann man es anderſt entübriget ſeyn kan,) an jungen Bäumen, ſonderlich Fichten und Föhren einzubohren. Zur Boden-Schnäidt und derſelben Verhägung ſoll ebenmäßig nichts unräthig abgehauen werden. Sollte ſich aber in Durchhauung des Gangs ſo viel nicht finden, als man zur Verhägung nöthig hat, kan man dürre Aeſte, oder wo möglich, Hagen-Dorn darzu nehmen.

28.

Wo ſich in denen Waldungen Plätze finden, da das Laub-Holtz durch Hüthen verpeitſet oder vom Vieh abgefreſſen worden, ſo muß auf ſolchem Platz im Früh-Jahr, ehe der Safft einfället, das verhüthete Holtz glatt vom Boden weggehauen und alsdann hernach wieder geheeget werden. Solten ſich aber unter ſolchen noch dann und wann einige friſch-geſunde und unbeſchädigte Stämmlein von Eichen und Roth-Buchen finden, ſind ſolche auszuſcheeren und zu Heeg-Reiſern ſtehen zu laſſen.

29.

Wann ſich an einem Ort in dem Wald viele Haſel-Staudten, Heeg-Dorn, Leits-Beer, Hunds-Beer, Kautel, Zapffen-Beer befinden, und ein Unkraut vom Holtz iſt, mithin zu nichts zu gebrauchen oder Nutzen giebet, das muß in Iunio wiederum ausgehauen werden, damit dieſen zu ſolcher Zeit die Krafft entgehet und es auſſen bleibet, hingegen das gute nutzbare muß ſtehen bleiben, damit es vor dieſem Unkraut die Ober-Hand bekommt.

30.

Sollen alle Förſter und Forſt-Bediente alljährlich oder zum wenigſten alle drey Jahr die Marckungen an denen benachbarten

An-

Anstöſſen viſitiren und raumen- und wo es keine ordentliche Wege an denen Marckungen, zwar ſo ſchmal, daß man nur geraum durchgehen kan, von einem Stein zum andern mit einer Schnur in einer geraden Linie, wo es keinen Bogen führet, ausshauen laſſen und wo ſich etwan bey denen angräntzenden Streit ereignete, an denen gehörigen Orten bey deren Vorgeſetzten derentwegen geziemende Anzeige thun.

31.

Iſt nützlich, wann die Herrſchafften, wo das Holtz nicht in einem gar geringen Preiß und Werth iſt, wohl darauf ſehen, daß nicht allzu viele Häuſer gebauet, und auch nicht mehrere Feuer-Rechte gemachet werden, als vorhin geweſen, zumahln verſchiedene Leute, ſo keine Profeßion erlernet, als zum Exempel Tagelöhner und dergleichen, jährlich mehr Schaden durch das hinweg ſtehlen des Holtzes thun, als ſolche denen Herrſchafften eintragen und Nutzen ſchaffen.

32.

Iſt das überſtändige Nadel-Holtz und alte Bäume, ſo nicht vielmehr wachſen und nicht unter dem jungen Holtz ſtehet, zu erſt an denen Orten abzugeben; Und ingleichen iſt auch zu obſerviren, daß das Laub- oder Stangen-Holtz, wann es ſehr überſtändig oder alt wird, dieſelbigen Stöcke nicht gerne mehr ausſchlagen und treiben. Wann alſo ein dergleichen Stangen-Holtz dreyßig bis viertzig Jahre geſtanden, kan es gar wohl abgehauen und genutzet werden, indeme, da der Stock noch jung, ſolches beſſer ausſchläget und wächſet.

33.

Ich hätte wohl noch mehrers zu gedencken, als in vorherigen Puncten angeführet und angemercket: Weiln es aber zur Haupt-Sache eben nicht viel dienet, ſo will ich es dermahlen bey dieſen bewenden laſſen, als zum Exempel, das Baum ſetzen in denen Wäldern ꝛc. ſo ich denen Gärtnern in ihren Gärten überlaſſen will. Und wann man nur dieſe angeführte Puncten obſerviren wird, ſo

iſt es gewiß, daß wo Holtz geſtanden, wiederum Holtz aufwächſet, jedoch aber, wer die Koſten nicht ſcheuet, kan auf nachfolgende Art ſo damit verfahren, daß, wo der Baum, er ſey klein oder groß, geſtanden, Spat im Herbſt, ehe der Froſt in das Erdreich kommt, umgegraben werde, daß das Erdreich an denen Wurzeln hangen bleibe, und nachgehends, wann der Erdboden gefrohren, ſo damit heraus genommen und an den Ort, wo man hin will, verſetzet, und das Loch vorher ſo groß gegraben werde, daß ſich der ausgegrabene Baum juſt darein ſchicken thue, und wann der Baum zum tragen zu ſchwer, ſo muß er mit einer Schleiffen oder auf einem Wagen auf den Platz gebracht und verſetzt werden. Was aber gar kleine Stämmlein ſeyn, daß das Erdreich beym Ausgraben an denen Wurzeln bleibet, ſo thut es das ganze Jahr hindurch gut, und wann es Laub-Holtz iſt, müſſen die Aeſte etwas abgeſtutzet oder abgeworffen werden. Allen dieſen vorſtehenden und gemeldten Puncten darff jedermann ſicherlich glauben und trauen, weilen ich mich von Jugend auf, nunmehro von zwantzig bis dreyßig Jahren her darinnen exerciret, und ex praxi, als ein gelernter Jäger dieſes alles habe. Wohlmeynend heraus gegeben

Anno 1738.

Kurtzer

Kurtzer Begrif
der allerneueſten Churfürſtl. Bayeriſchen
Jagd-Mandaten.

§. 1.

Nachdeme Ihro Churfürſtl. Durchl. in Sachen das Wildpretſchüſſen betreffend, eine eigene Deputation von 7. hierzu denominirten Räthen angeordnet, dergeſtalten, daß alle Wildſchützen in dem gantzen Land anhero in den Falckenthurn überlieffert, und durch einige aus obigen deputatis proceſſirt werden ſollen, ſo iſt gedachter Deputation von anderen Churfürſtl. Collegiis diesfalls kein Eintrag zu thun, oder Hinderung zu bezeugen, ſo faſt auch alle Beamte per Generale dahin anzuweiſſen, daß ſie ſich in dieſen Sachen an die Deputation addreſſiren und ihren Bericht immediatè dahin einſchicken ſollen. 11. Aug. 1664. Wildpret-Schützen-Deputation

§. 2.

Der Obriſt-Jäger-Meiſter Amts-Verwalter ſoll obigem Collegio zu dem Ende beywohnen, damit Er ſeine Erinnerung, da Er eine hat, gleich mündlich vortragen möge, ohne daß Er ein würckliches votum dabey führe, welche Erinnerung auch gebührend beobachtet, und bey Erſtattung eines Gutachtens derſelben allzeit in ſpecie mit gedacht werden ſolle. 28. Nov. 1677. in eadem

§. 3.

Briglung der Hunden.

Die Hund ſollen aller Orten im Land gebriglet und ſolches unter Bedrohung empfindlicher Straff allenthalben verruffen werden. 25. Junii 1619.

§. 4.

Büxen tragen verbotten.

Ob zwar wohl denen Bauers und anderen gemeinen Leuten Büxen und Gewehr zu tragen wegen des Wild ſchüſſen verbotten, ſo ſolle ihnen doch ſolches geſtattet werden, wann ſie die ſchüſſen beſuchen, doch ſollen ſie im hin und her gehen die Feuer-Schlöſſer abgeſchrauffter bey ſich tragen, im wiedrigen Fall als verdächtige Wild-Schützen angeſehen werden. 17. Aug. 1650.

§. 5.

Wildpret-Schützen Mandat.

Zuforderiſt ſollen alle Beamte gute Wacht und Obacht auf die Wild-Schützen haben, und ſo offt es vonnöthen, das gebräuchige Land- und Gerichts-Auffbott gegen ſie als bedrohliche Landſchädliche Leute vornehmen, damit man ſelbe aller Orten, und da ſie ſich wiederſetzen, wie mann kann und mag zu verhafft und gebührender Recht-Fertigung bringe; mit der Beſtraffung aber iſt es folgender maſſen zu halten. Imo Diejenige, welche des Wildſchüſſens halber verrufft ſeynd, ſelbes lange Zeit getrieben, oder das Wildpret viel und offt darnieder geſchoſſen, und unſeren Forſtern, Amt-Leuten und anderen auf Leib und Leben nachgegangen, oder mit Ernſt betrohlich geweſt, und deſſen Convincirt, oder ſelbſt geſtändig ſeynd, ſie ſeyen gleich vorhero dieſes Verbrechens halber ingelegen und geſtrafft worden oder nicht, ſollen ohne ferneres Recht auf offenen Straſſen, wo ſie Graſſirt, und Wild geſchoſſen haben, aufgehencket werden. IIdo Welche denen Leuten auf Leib und Leben mit Ernſt betrohlich geweſt, und über ein oder zwey Stuck nicht geſchoſſen haben, ſollen ihrer Bedrohlichkeit halber, da ſie ſich glaublich und wahrhafft befindet, mit dem Schwerdt hingerichtet werden. IIItio Diejenige Wild-Schützen, welche zwar dieſer Unthat halber verrufft, aber auf Leib und Leben nicht be-

bedrohlich geweſt, ſollen das erſte mahl mit Abhauung rechter Hand, das andere mahl aber gleichwie die verrufft und bedrohliche mit dem Strang geſtrafft, und auf offenen Straſſen aufgehencket werden.

Wegen der gemeinen Delinquenten ſeynd folgende Gradus zu obſerviren. Imo wann ein Unterthan in ſeinen Aeckern, Feldern oder Gärten ein Wild richtet, nachſtellet und ſolches fangt, doch nicht ſchüſſet, ſoll das erſte mahl an Geld, oder daß er kein Vermögen hat, mit Gefängnus; jedoch das andere mahl ſchärffer geſtrafft werden. Wer aber auf ſeinem Grund ein oder zwey, jedoch nicht mehr Stuck geſchoſſen, iſt für das erſte mahl mit empfindlicher Geld, oder da er kein Vermögen hat, mit ſcharffer Gefängnuß, als etwa ein, zwey oder drey Monath lang, nach Beſchaffenheit des Falls und der Umſtänden, abzubüſſen, da er nochmahl kommt, und auf ſeinem Grund bürſchet, ſoll mit doppelter Geld und Gefängnuß-Straff oder etlich jähriger Lands-Verweiſſung geſtrafft werden, es wären dann genugſamme indicia da, daß er nicht nur in ſeinem, ſondern auch anderen Gründen, ja wohl gar in denen Höltzern dem Wild nachgegangen, und ſelbes geſchoſſen, welchenfalls Er mit der Tortur angegriffen, und nach geſtalt ſeiner Auſſag mit ihm verfahren werden ſoll.

Diejenige, welche weder verruffet, noch bedrohlich geweſt, ſondern etwa aus Armuth ein oder zwey Stuck in fremden Grunde, oder höltzern geſchoſſen, ſollen auf geſchworne Urpfed neben Erinnerung der Straff des Meyneids etliche Jahr des Lands verwieſen, oder geſtalten Umſtänden nach, ob einer im Land angeſeſſen, oder begüttert, mit Weib und Kindern begabt, oder nicht, mit einer wohl empfindlichen Schantz-Straff etwa 4, 5, oder 6. Monath in Schellen, auch beſchaffener Dingen nach mit Waſſer und Brod nebſt Vergütung des geſchoſſenen Wilds und der Unkoſten, da ſie es in Vermögen haben, angeſehen werden. Das andere maht aber ſollen ſie propter reiterationem Delicti und des Meyneids halber mit Abhauung der Rechten Hand und tertiâ vice wie gegen den verrufften und bedrohlichen Wild-Schützen mit dem Strang auf offentlicher Straſſen hingerichtet werden. Wer einem Wild-Schützen Unterſchleiff oder Vorſchub giebt, ihnen die

Haut und das Wild abkaufft, oder ſonſten theil und gemeinſchafft mit ihnen hat, ſoll wohl beobachtet, ihme nächtlicher Weil eingefallen, und, da ein Wild-Schütz bey ihme betretten würde, er nebſt demſelben zu verhafft gebracht werden; allergeſtalten dann ein ſolcher, welcher die Häute und das Wild einem Wild-Schützen wiſſentlich und fürſetzlich abkaufft, und ſich ſolches wahrhafftig befindet, mit der Lands-Verweiſſung, oder anderer exemplariſchen Straff oder geſtalten Dingen nach gar mit der Leib-Straff angeſehen werden. Mann ſoll auch bey erſt angedeuteter Straff dergleichen ſchädlich und verdächtige Leute nirgend behauſſen, oder beherbergen, oder denenſelben Eſſen Trincken und Unterſchleiff geben, ſondern ſo offt ſie deren einen oder mehrer erfahren, den oder dieſelbe ein als anderen Weegs alſo gleich für ſich ſelbſt niederwerffen, und überantworten, oder wenigſt unſeren Amt-Leuten und Forſtern anzeigen, und mit und neben ihnen denſelben mit Fleiß nachtrachten, und Handfeſt machen helffen, im wiedrigen Fall ſelbſt unnachläßig geſtrafft werden. Ferner ſoll kein Weiß-Gerber in dem gantzen Land bey Straff der Aufhebung ſeines Handwercks, rentmeiſtriſcher Verſchreibung, oder anderen exemplariſcher Straff rohe oder ungearbeitete Hirſch oder Wild-Häut von einem gemeinen Mann oder Bauren annehmen, ſondern denſelben, welcher ſie verkauffen will, der Obrigkeit anzeigen, damit Er zu Red darüber geſtellet, und gerechtfertiget werden möge. Hiernächſt ſoll ſich Büchſenmacher, Büchſenſchäffter Schloſſer und Schmidt bey unausbleiblicher hoher Straff nicht unterſtehen, denen Bauers und anderen gemeinen Leuten Büchſen zu richten, oder neu zu verkauffen, inſonderheit ſoll mann in dieſem Stuck auf die Stimpler wohl acht geben, welche ſich hierin gern brauchen laſſen. Item ſeynd auf dem Tändler Marckt keine zum Bürſchen taugliche Rohr mehr auszufeilen, oder wenigſt dem angedeuteten Bauers und anderen gemeinen Leuten nicht mehr zu verkauffen, die Ubertreter aber empfindlich zu ſtraffen. Endlich ſoll dieſes Mandat nicht nur offentlich affigirt, ſondern vor allen Gerichts und Kirchmännigen viermahl im Jahr offentlich verleſen werden. 25. Jan. 1657. renovatum in iisdem terminis 28. Mart. 1663. 29. Julii 1705. 17. April 1717.

§. 6.

§. 6.

Nicht nur die Churfürſtl. Beamte ſollen bey Vermeydung würcklicher Amotion, ſondern auch die Hof-Marcks-Herrn und Innhaber auf die Beſchreyt und umvagierende Wild-Schützen gute Obacht halten, und dieſes letztere ihnen in ihrem Hof-Marcks-Diſtrict keinen auffenthalt geſtatten, auſſer deſſen einem ſolchen die Jurisdiction auf ein zwey oder mehr Jahr nach Beſchaffenheit derer Umſtänden aufgehebt werden ſolle. Wann auch ein Wild-Schütz zwar nur auf einem Stuck ergriffen, doch ſonſt ſuſpect für einen Vaganten gehalten wird, ſoll mann ihme eine ſchencken. Item wer bey ſich Wildpret, ungearbeitete Wild-Häut, Büchſen und dergleichen finden läſt, und nicht beſcheinen mag, woher er ſie habe, ſoll einem das erſte mahl betretenem Wild-Schützen in der Straff gleich gehalten werden. Diejenige, welche ſonſt des Landes hätten verwieſen werden ſollen, ſeynd ſtatt deren bey denen Waſſer-Gebäuden in Eiſſen und Band auf gewiſſe Zeit zu condemniren, im übrigen ſollen hinführo nicht alle ſondern nur die Haupt-Wild-Schützen anhero in den Falckenthurn gelieffret werden. 11. Sept. 1666. in eadem 253.

§. 7.

Weil die Wild-Schützen das geſchoſſene Wild meiſtentheil in die Städt und Märckt bringen, ſo wird die burgerliche Obrigkeit hiemit ernſtlich ermahnet, beſſere Obacht darauf zu haben, diejenige ihre Burger und Inſaſſen, welche ſich hierinn verdächtig machen, entweder ſelbſt, wann ſie das Malefiz haben, zu proceſſiren oder aber an die Land-Gerichte auszulieffren, und da die Regierungen, Gericht oder Jagd-Bediente mit Erkundig- und Handfeſtmachung dergleichen Leut vorkommen, und man den Proceſs bey ſelben zu formiren hat, ſolchenfalls die Delinquenten (doch der Städt und Märckt Jurisdiction, Privilegien, und Freyheiten in andere Weeg unnachtheilig,) alſobald auf Begehren zuſtellen, und bis ſolches geſchiehet, ad interim zu verwahren, damit alle ſubornation und information verhütet werde: 19. Junii 1673. in eadem

§. 8.

§. 8.

In eadem

Weil die Wild-Schützen, wie die Exemplar geben, auf die Jagd-Bediente, wann ſie von ihnen betreten werden, öffters anſchlagen, auch wohl gar Feuer geben, ſo thuen dieſe nicht unrecht, wann ſie den Schuß nicht erwarten, ſondern vorkommen, nachdem ſie aber gleichwohl deswegen bey denen Collegiis mit hart und langwierigen Proceſſen umgezogen, auch wohl gar, wann ſie an der Prob mangel leyden, ſcharff geſtrafft werden, da ſie doch in ihren verrichtungen, und wann ſelbe der Wildfuhr nachgehen, nicht allzeit gezeugen mit ſich nehmen können, ſo ſoll ihnen künfftig in dergleichen Fällen auf ihren leiblichen Eyd geglaubt, und unnöthige Proceſs unterlaſſen werden. 11. Octobr. 1674.

§. 9.

in eadem

Wann einer, deme die Büchſen zu führen nicht gebühret, mit einer Büchſen oder Rohr in der Wildfuhr betreten wird, ſoll für einen Wild-Schützen, er laugne gleich wie er wolle, gehalten, und nach Ausweiſung derer Decreten als ein ſonſt überwieſener und bekäntlicher Wild-Schütz abgeſtrafft, und wann er das andere mahl wiederum kommt, wann er gleich keinen Schaden gethan hätte, oder gethan zu haben läugnen würde, nichts deſto weniger drey Jahr lang auf die Galeeren condemnirt werden, welches offentlich affigirt, und das Jahr 4. mahl vor allen Gerichts- und Kirch-Männigen verleſen werden ſolle. 15. Octobr. 1674.

§. 10.

in eadem

Wann eine des kleinen Wild-Wercks fähige Perſon an einem aus vorbehaltenen Ort mit einer Büchs betreten wird, ſoll dieſelbe, wann ſie anderſt diesfalls guten Leimuths und ſonſt unverdächtig, auf dero Wiederſprechen ihr Unſchuld durch das Juramentum purgatorium demonſtriren, und, im Fall ſie ſich nicht dazu einverſtehen wollten, mit Aufhebung des kleinen Weydwercks oder ſonſt geſtrafft werden, wann mann aber ihre Jäger und Gebräde Diener einen oder mehr an unzuläßigen Orten betreten würde, ſollen

len selbe, wann sie gleich laugnen, oder vorgeben sollten, daß ihnen kein Rohr oder anderes Pfand abgenommen worden, nichts desto weniger angehalten, inhafftirt, und auf unser verpflichter Jagd-Bedienter aydliche Aussag denen Mandatis gemäs gegen sie verfahren werden, es wäre dann, daß einer gegen solche Aussag das Wiederspiel probiren, oder zeigen wollte, daß an dem Ort der Betretung seiner Herrschafft das kleine Weydwerck zuständig seye. Dafern aber der betretene kein Jäger oder Gebräder Diener, sondern etwa ein Amtmann Unterthan oder solche Person, so des Weydwercks nicht kündig oder vermög der Jäger-Ordnung denen Land-Ständen verbotten, durch solche das kleine Weydwerck exerciren zu lassen, sollen sie ohne Unterschied, wo mann selbe immer betrit, als rechte Wild-Schützen angesehen werden. Das vielfältige Schreckschüssen und Klencklen, so von denen Unterthanen, Vieh- und Feld-Hirten, oder andern in den Dörfern, Feldern, Höltzern Tag und Nachts geschiehet, soll bey Straff hiemit abgestellet seyn, im übrigen werden die Beamte dahin angewiesen, daß sie auf die Brüglung der Hunden und überhaupt auf genaue Beobachtung der Forst und Jagd-Ordnung sehen, auch gegenwärtiges Mandat vor allen Gerichts und Kirch-Männigen vier mahl im Jahr offentlich verlesen lassen sollen. 28. Nov. 1676.

§. II.

Die Beamte sollen sich mehrer Mühe geben, das schädliche Wild-Schützen-Gesind auszurotten, das viele Schreckschüssen und Klancklen abzustellen und so wohl denen Unterthanen insgemein als denen Vieh- und Feld-Hirten die Rohr, sie haben es gleich zur Haus-Wehr oder Feld-Hut gebraucht, abnehmen, öffters deswegen visitiren, und jene, bey welchen mann dergleichen findet, als würckliche Wild-Schützen zu tractiren, auch dieses Gebott alle Jahr vier mahl vor allen Gerichts und Kirch-Männigen ablesen lassen. 22. Nov. 1677. in eadem

§. 12.

Der gemeine Bauers-Mann, dessen Kinder und Leut sollen sich bey exemplarischer Straff enthalten, junge Haasen aufzuhe- in eadem

ben, Hüner zu fangen, Eyer von denen Aenden, und anderen groß und kleineren Vogel-Werck in Gehültzen und Förſten abzunehmen, oder die Neſter zu verſtöhren, oder unter dem prætext des Pfifferling ſuchens ſo gar Reh-Kütz und Kälber aufzufangen. 5. May. 1678.

§. 13.

in eadem Die zum Wild-Schützen-Weeſen Deputirte Räthe ſollen die hierinn ergangene Decrete und Verordnungen ohne vieles ſcrupuliren und examiniren ad litteram beobachten, und die darinn dictirte Straffen ſchleinig vollziehen laſſen. 22. Julii 1678. renovat. 20. Sept. ejusdem.

§. 14.

in eadem Nachdeme ſchon in An. 1649. dem damahligen Obriſt-Jäger-Meiſter ein Patent zugeſtellet worden, Krafft deſſen er ſelbſt oder die von ihm Verordnete auf angeben eines mit rechtmäßigem Verdacht des Wildſchüſſens beladenen Hofmarchiſchen Unterthans demſelben, (jedoch denen Herrſchafften an ihrer Jurisdiction ſonſt ohnvorgegriffen,) ohnverſehens einfallen, viſitiren, und nach Beſchaffenheit der vorkommenden indicien einen ſolchen Unterthan inhafftiren und proceſſiren laſſen mag, ſo bleibt es bey dieſer bisher continuirten Obſervanz und im Fall jemand ratione exceſſus beſchwert zu ſeyn vermeinte, ſoll es auf deſſen Klag an gebührender Remedur nicht ermanglen, maſſen dann er Obriſt-Jäger-Meiſter behutſam hierinn und mit dergleichen viſitationen ohne ſonderbahre Noth und klare Anzeigungen nicht verfahren ſoll. 3. Junii 1695.

§. 15.

in eadem Damit die Wild-Schützen deſto eher ausgekundſchafftet werden, wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. demjenigen, welcher ein oder mehr dergleichen Wild-Schützen einbringen würde, alſobald 50. fl. verreichen laſſen. 4. Jan. 1696.

§. 16.

in eadem Werden alle vorige Mandata in ſpecie das von An. 1663. hie-

hiemit in tris wiederum erneuret, mit dem weiteren Beyſatz das ſolche ohne alle Critiſir- und anderer Interpretirung ſtricte vollzogen werden ſollen, und da die Jagd-Bediente einige Wild-Schützen betreten, einbringen, und das factum bey ihren Pflichten und Eyd anzeigen würden, ſoll bey dem Hof-Rath und unſeren Regierungen mit dergleichen Delinquenten als würcklichen Wild-Schützen rechtlich verfahren, und keine Difficultäten hervorgeſucht werden, maſſen dann auch unſer Obriſt-Jäger-Meiſter zu Formirung des Proceſs beygezogen, ihme auf Begehren die Acta, wie auch die Concluſa von der Execution communicirt werden ſollen. Hiernächſt ſollen die Jäger alle diejenige, ſo ſie von unſeren hohen und niederen Officier oder deren Bedienten in unſerer reſervirten Wildfuhr mit Hunden oder Büchſen betreten, alſo gleich anzeigen; damit die Abſtellung gemacht werden mag. Allergeſtalten der Adel mit Exercirung des kleinen Weydwercks an denen ihnen zuſtändigen Orten ſich Wayd-männiſch verhalten, und diejenige ſo Erb- oder Gnäden-Jagen haben, ſolche auf denen Landgerichtiſchen Gründen anderſt nicht als erlaubter maaſſen gaudiren, und ſeine Jäger über die determinirte Zeit nicht von haus umſtreichen laſſen, noch ein ſo anderen Orts zuviel Jagd-Bediente, welche es nicht austragt, halten ſollen, bey Verwirck und Einziehung der Jagd-Gerechtigkeit. 29. Julii 1705.

§. 17.

An Orten wo die Wild und Forſt-Meiſter ſich nicht anſeßig befinden, ſollen allzeit die nächſt geſeſſene Uberreiter zum Proceſs gezogen werden, und denen examinibus beywohnen, ohne das deswegen auſſer Special-Fällen nöthig, die Delinquenten zu denen Regierungen lieffren zu laſſen. 17. Merz. 1730. in eadem

§. 18.

Wer von Wild-Schützen etwas erhandlet, ſoll von einem Reh um 6. von einem Wildſtuck um 9. von einem Hirſchen um 12. von einem Wildſchwein um 20. Thl. indiſtinctim geſtrafft werden, welche Straffen auch richtig einzubringen. 12. Merz 1731. in eadem

§. 19.

Allerneuſtes Wild-Schützen-Mandat von Anno 1735.

Zuforderiſt werden hiemit alle Beamte Jäger und Gerichts-Bediente angemahnet, denen Wild-Schützen mit mehrerem Ernſt ſo wohl in der Still als offentlich durch Vornehmung der Straff nachzutrachten, und ſelbige durch Gerichtliches Ausbot, und im Fall bezeigenden Wieder-Stands, wann mann kann und mag, aufheben und zu verhafft bringen zu laſſen. Eine billige Urſach zu inquiriren iſt, die allgemeine Red, das einer dem Wildſchüſſen nachgehe, oder da jemand von einem in hoc Genere Delicti verhafften oder anderen beſchuldet werde, nicht weniger da jemand Feder oder anderes Wildpret verkaufft, oder feil bietet, die zu ungewohnlicher Zeit ohne Urſach in Feldern und Wäldern herum vagirt, und ſonſt ſeinem Haus-Weeſen wenig abwartet, oder ſich rühmet, Wildpret geſchoſſen oder gefangen zu haben. Ad Capturam iſt erklecklich, wann verborgenes zum Wildſchüſſen taugliches Gewehr zu Haus oder anderwerts bey jemand, dem es von Stands wegen nicht gebühret, und er ſonſt unverdächtlich iſt, gefunden, oder, da jemand in einem Landsfürſtl. Forſt oder wo er keine Jagd gaudirt, mit einer Büchſen betreten wird, wann es gleich ein Gebröder Diener oder Jäger von einem des kleinen Weydwercks ſonſt fähigen wäre. Gleichen Verſtand hat es mit jenen bey welchen zu Haus Wildpret, von was Gattung es immer ſeyn mag, oder Wild-Haut gefunden, oder daß mann Wildpret bey ihm verzehret, in Erfahrung gebracht worden, ohne daß er in inſtanti darthun kann, woher er ſolches erlaubter maſſen an ſich gebracht habe; item diejenige auf welche ſich in der Inquiſition bezeugt, daß ſie heimlicher Weis Wildpret oder Wild-Häut verkaufft haben, ferner wann jemand auch nur von einem in etwas bedeutlich oder ſonſt mehreren untauglicher gezeugen Wildpret geſchoſſen zu haben mit Augen geſehen, oder auch von einem ſchon verhafften Wild-Schützen ein ſolcher angegeben worden, der ſich etwan ſchon vorhin verdächtig gemacht, und von deme mann ſich dieſer That ſonſt verſehen mag, dafern nun jemand in dieſem Punct verdächtig, auch deswegen gar zu verhafft gezogen wäre, ſoll mann vor allen die Viſitation in ſeiner Herberg zeitlich und unverſehens vorneh-

nehmen und alles fleiß nachſuchen, ob nicht Wildpret oder anderes verdächtliches bey ihm gefunden werde, damit ſich ratione torturæ und in anderweg deſto beſſer entſchlieſſen könne. Die Execution und Straffen belangend, ſollen Imo diejenige Wild-Schützen, welche des Wildſchüſſens halber ſchon verrufft, daß ſie es ſchon lang getrieben, oder viel und offt das Wildpret niedergeſchoſſen, und unſeren Forſtern und Uberreitern, Amt-Leuten oder anderen auf Leib und Leben nachgangen, oder bedrohlich geweſt, und deſſen rechtlich Convincirt, oder ſelbſt bekantlich ſeynd, ſie wären gleich vorhero dieſes verbrechens Willen ingelegen, und abgeſtrafft worden oder nicht, in conformität der vorigen Generalien ohne allferneres Recht auf offenen Straſſen, da ſie Graſſirt, und Wildpret geſchoſſen, vom Leben zum Todt mit dem Strang hingerichtet werden. Diejenige aber welche IIto auf Leib und Leben bedrohlich geweſen, wann ſie ſchon nicht verruffen ſeynd, und über ein oder zwey Stuck nicht geſchoſſen haben, ſollen denen Generalien nach ihrer bedrohlichkeit halber, da ſich ſelbe glaublich und wahrhafft befindet, zum Todt mit dem Schwerd hingerichtet werden. IIItio diejenige, welche zwar verrufft, aber auf Leib und Leben nicht bedrohlig geweſt, ſollen das erſte mahl mit Abhauung der rechten Hand, das zweyte mahl aber gleichwie die verrufft und bedrohlige mit dem Strang geſtrafft, und auf offener Straß aufgehencket werden. Wegen der gemeinen Delinquenten ſollen IVto folgende Gradus pœnarum beobachtet werden, und zwar wann ein Unterthan in ſeinen Aeckern Feldern oder Gärten ein Wild richtet, demſelben fürſetzlich und eigennützig nachſtellet, ſolches fanget, jedoch nicht ſchüſſt, ein ſolcher iſt an Geld, oder da er keins vermag, mit Gefängnuß nach geſtalt des Verbrechens und deſſen Wiederhohlung, das andere mahl aber ſchärffer zu beſtraffen; welcher aber Vto in ſeinen Aeckern Feldern und Gärten ein oder zwey, doch nicht mehr Stuck geſchoſſen, dieſer iſt das erſte mahl mit einer empfindlicher Geld- oder (: da er es nicht vermag :) mit ſcharffer Gefängnuß Straff, oder einer Arbeit ad opus publicum, 1. 2. oder 3. Monath lang, nach Beſchaffenheit des Falls und der Umſtänden abzuſtraffen. Das zweyte mahl aber ſoll die Geld und Gefängnuß Straff dupliret, oder das Land auf etliche Jahr ver-

wieſen werden, es wären dann genugſamme indicia vorhanden, daß er nicht nur in ſeinem ſondern auch fremden Gründen ja wohl gar in den Höltzern Wildpret geſchoſſen, da er dann mit der Tortur angegriffen, und nach Geſtalt ſeiner Auſſage mit ihm verfahren werden ſolle. VIto diejenige, welche weder verrufft, noch bedrohlich geweſt, ſondern etwa aus Armuth ein oder zwey Stuck in fremden Gründen oder Höltzern geſchoſſen, ſollen nach geſchworner Urfed nebſt Erinnerung der Straff des Meyneids, etliche Jahr des Lands verwieſen, oder nach Geſtalt der mit unterlauffenden Umſtänden ob einer im Land angeſeſſen oder begütert, mit Weib und Kind beladen oder nicht, mit einer wohl empfindlichen und ergiebigen Schantz Straff, als etwa nach Geſtalt des Verbrechens 4. 5. oder 6. Monath bey einem opere publico in Eiſſen und Band, auch wohl nach Beſchaffenheit der Perſonen Umſtänd und Mißhandlung, zu Verrichtung gewiſſer Arbeit auf einige Täge in der Woche mit Waſſer und Brod angeſtellet, und nebſt Vergütung des geſchoſſenen Wilds und Abtragung der Köſten, da es einer vermag angeſehen, und wann er in dieſem Verbrechen das zweyte mahl kommt, mit Abhauung der rechten Hand, und tertiâ vice mit dem Strang auf offentlicher Straß abgeſtrafft werden, wobey wir von neuem verordnen, daß, wann einer, dem ſonſt die Büchſen zu führen nicht gebühret, in der Wildfuhr damit ertappet wird, er laugne gleich das Wildſchüſſen wie er wolle, dannoch für einen Wild-Schützen gehalten, und denen Mandatis gemäs abgeſtrafft werden ſolle, und wann er wiederum auf ſolche Art kommt, da ſchon kein Schaden geſchehen, nichts deſto weniger 3. Jahr lang auf die Galeeren oder ad onus publicum condemnirt werde. Und weil die Erfahrung giebt, daß die Wild-Schützen auf die Gejaids-Bediente gleich anſchlagen, auch offt gar Feuer geben, dieſe aber nicht allzeit Gezeugen bey ſich haben kennen, um die Nothwehr zu erweiſen, ſo ſoll ihnen diesfalls auf ihren Eyd geglaubet werden. VIImo wer einen oder mehr dergleichen Wild-Schützen auskundſchafftet und einbringet, ſoll bey dem Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt alsbald 50. fl. zu empfangen haben, anneben ſoll auf jene, welche denen Wild-Schützen Unterſchleiff mit Eſſen und Trincken geben, ihnen ohne Anzeig den Auffenthalt geſtatten, oder das Wild-

pret

pret und die Häut abkauffen, oder ſonſt Antheil nehmen, wohl acht gegeben, auch denen deshalb verdächtigen und beſchreiten, nächtlicher Weyl eingefallen, viſitirt, und ſelbe auf befund zu verhafft gebracht, gerechtfertiget, und zur Straff gezogen werden, und zwar jene, welche etwas von denen Wild-Schützen oder anderen verdächtigen Leuten das Wild heimlich erkauffen, ſoll mann wegen eines jeden Reh um 6. Wildſtucks um 9. Hirſchens um 12. Wildſchweins ohne Unterſchied um 20. Rthl. ſie mögen geiſtlich- oder weltlichen Stands ſeyn, ohnnachläßig geſtrafft und durch die Juſtiz Collegia executivè angehalten werden. VIIIvo iſt gegen gefährliche receptatores und helffer wegen wiſſentlich und vorſetzlichen Abkauffen der Häuten und des Wildprets, im Fall ſich ſolches wahrhafft auf ſie befindet, mit der Lands-Verweiſung und anderen exemplariſchen Geld-Straffen nach Geſtalt ihres Vermögens, von 50. bis 200. fl. oder nach Geſtalt der Umſtänd und öffteren Verbrechens gar mit Leibs-Straff als Verdammung ad opus publicum, Galeeren und Lands-Verweiſung zu verfahren, allermaſſen hiemit ernſtlich verbotten wird, daß niemand weder auf dem Land noch in Städten und Märckten bey hoher Straff dergleichen ſchädliche oder verdächtige Leute beherberge, bewürthe oder ihnen Unterſchleiff gebe, ſondern ſo offt er dergleichen erfahret, ſelbe entweder gleich für ſich ſelbſt handfeſt mache, und überantworte, oder wenigiſt denen Amt-Leuten oder Forſtern anzeige, mit und neben ihnen denſelben nachtrachte, und auf dem Fall der Wiederſetzung die renitenten wie mann kann und mag begwaltige, und da er dieſes unterlaſſen würde, geſtalten Dingen nach ernſtlicher Straff gewärtige. IXno die Weiß-Gerber ſollen bey Straff der Aufhebung des Handwercks Rentmeiſteriſcher Verſchreibung oder anderer exemplariſchen Straffen, keine rohe und ungearbeitete Hirſch- oder Wild-Häut von dem gemeinen Mann oder Bauren kauffen, oder annehmen, ſondern denſelben der ſie verkauffen will, zuvor der Obrigkeit anzeigen, damit er zur Rede darüber geſtellet, und gerechtfertiget werden möge. Ferner ſollen die Büchſenmacher, Büchſenſchäffter Schloſſer und Schmidt ſowohl in Städten und Märckten, als auf dem Land, weniger die Stimpler hinführo bey unausbleiblicher hoher Straff denen

Bauers

Bauers und anderen gemeinen Leuten keine Büchſen mehr richten, oder neue verkauffen, wie dann alle Obrigkeiten darob ſeyn ſollen, das auf denen Tandel-Märckten keine zum Bürſchen taugliche Rohr mehr ausgefeilet, oder wenigſt denen Bauer- und anderen gemeinen Leuten nicht verkaufft, und die Ubertreter jedesmahl gebühr- und abgeſtrafft werden.

Inn Fall auch denen Gejaids-Bedienten jemand wegen Wildpretſchüſſen verdächtig iſt, und ſolcher oder ſonſt einer auf der That betretene Wild-Schütz ohne anderer Gezeugnuß, welche mann nicht allzeit haben kann, von ihnen eingebracht, und das Factum bey ihren Pflichten und Eyd angezeiget wird, ſoll ihnen bey denen Dicaſteriis hierin Glauben beygemeſſen, und mit derley Delinquenten als würcklichen Wild-Schützen nach Auſſag der Generalien mit der Confrontation und Tortur ſecundum gradus verfahren werden ſoll. Es bleibet ferner bey der Verordnung vom 4. Nov. 1654. das, wann dem Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt einige Gerichts- oder Hofmarchiſche Unterthanen eben nicht mit ſo gegründet, doch rechtmäßigem Verdacht, welcher ſich aus der ſchlechten Haus-Wirthſchafft ſchlechten Leimuth und Umlauff ergiebet, des Wildſchüſſens oder der receptation halber vorkommen, er ohne weiteren Anſtand verfügen möge, daß in der Unterthanen Häuſer und Wohnungen, da es ſeyn kann, mit Zuziehung der Hofmarcks Inhabern (: welchen es allzeit an ihrer Jurisdiction ohnpræjudicirlich, eingefallen, viſitiren, und derley verdächtige Leute :) wo ſie ſich finden aufgehoben, und mit denen erfundenen Anzeigen zur Rechtfertigung an die behörige Stell über berichtet werden. Allergeſtalten beſagtes Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt eben deswegen nicht als Ankläger zu achten, ſondern diesfalls wie in mehrere Weeg in civilibus & criminalibus die interpoſitio Officii erfordert wird, in ſolcher Maas angeſehen werden ſoll. Nicht weniger iſt auch gedachtes Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt bey unſerem Hof-Rath, und die Wild Forſt-Meiſter und Ober-Jäger auf die ihnen gegebene Nachricht, wann ſie es verlangen, jedoch ohne Verlängerung des Proceſs zu deſſen Formirung mit beyzuziehen. Vor Exequirung des gefaſten Urtheils aber, ſeynd die Acta mit kurtzer Anziehung, wohin mann mit der Concluſion abziehle, dem Obriſt-Jäger-Meiſter-

ſter-Amt, um ſeine, nicht ſo viel der Rechten, als der Generalien, Jagd-Ordnung und anderen Umſtänden wegen um ſeine Erinnerung zu Communiciren, welche in geziemende Obacht zu nehmen, folgſam zu ſprechen, und mit dem Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt in allen communicativè zu verfahren iſt. Xmo ſoll das Schreckſchieſſen und Klencklen von denen Orts Obrigkeiten nicht gedultet, ſondern geſtraffet werden. Wie dann auch unſere reſervirte Wildfuhren, und andere Jagdbahre Ort mit Büchſen und Hunden zu durchlauffen bey ſchwerer Ungnad hiemit verbotten wird. XImo hat das Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt jemand zu Verordnen, der unter den hieſigen Stadt-Thoren auf das verdächtiger Weis herein practicirte Feder und anderes Wildpret Obacht habe, fleißig viſitire, damit diejenige, bey welchen etwas gefunden wird, alſo gleich für das Amt gefordert, alldorten examinirt, und das weitere beobachtet werde, wozu alle Bürgerliche Obrigkeiten Aſſiſtenz zu leiſten haben. XIImo weil das Wildpretſchüſſen für Maleficiſch zu halten iſt, ſo haben auch die ſonſt für Criminal-Perſonen paßierliche Sitz und Banck, dann Eiſen, aus- oder einſchließ-gelder gleichfalls hierin ſtatt, und ſeynd bey denen Unvermögenden uns aufzurechnen. XIIIio denen Vieh- und Feld-Hirten iſt das Gewehr durchgehends abgeſchaffet, und ſoll derjenige, bey dem ein ſolch Rohr oder Gewehr im Haus oder anderwärts befunden wird, für einen Wild-Schützen gehalten werden. Doch mögen ſich die im Wald auf denen Bergen oder Einöden wohnende Lands-Unterthanen zum Haus-Gewehr mit einer oder mehreren Piſtolen verſehen. XIVto wer ſich vermumt, oder das Geſicht färbt, Bart machet, die gewöhnliche Kleider verwechſelt, und ſich fremder Haaren Peruquen Hüthen und Kappen gebrauchet, und dadurch unerkantlich macht, ſoll ſich auf Anruffen der Jäger ſtellen, und zu erkennen geben, auſſer deſſen dieſe unbedencklich auf ihn looß brennen, jedoch zuforderiſt auf die Lähmung der Füſſen, damit ſolche Böswicht noch inhafftiret, und auf andere nachgeforſcht werden könne, antragen ſollen. Im Fall ſie ſich aber auf Anruffen, nicht nur nicht ſtellen, ſondern wohl gar auf ſelbe ziehlen würden, können die Jäger auf Leib und Leben zuſchieſſen, und ſeynd dergleichen Böswicht auf betreten nicht anderſt, als die puncto Imo

bemeldte verſchreite Wild-Schützen anzuſehen, und zu beſtraffen. XVto wer Geſchoß legt, und mit Hunden hetzet, ſoll nach Geſtalt der Umſtänden incorrigibilität, wiederhohlten Verbrechens oder wohl gar unterlauffender Bedroh, und Vermuhmung, wie in vorigen Puncten enthalten, abgeſtrafft werden. Wobey diejenige, welche in unſere Leib-Gehög oder eingefangene Thier-Garten und Hüner-Hecken eingehen, um ſo gröſſerer Straff unterworffen ſeynd, als ſie ein mit ſonderen Köſten Gehögt, und nicht ſo vielmehr der natürlichen Freyheit ergebenes Thier rauben und ſtehlen. Dahero, wann Leute von beſſerer Condition ſich hierin vergreiffen, ſeynd ſelbe zu unſerem geheimen Rath zu überſchreiben. XVIto wer ſo wohl geiſtlich- als weltlichen Stands etwas kaufft, was in unſerem parque oder Gärten um hieſige Reſidenz-Stadt geſchoſſen oder gefangen iſt, ſoll für jeden Haaſen 2. für ein Rebhun 3. und für jeden Faſanen 4. Rthl. Straff geben, weil die Käuffer leicht erfahren können, ob gedachte Stuck aus denen reſervirt, und geſchloſſenen Gehögen herkommen, indem mann ſie anderwerts her nicht ſo leicht und friſch haben kann. XVIImo ſoll dieſes Mandat alle Jahr 4. mahl offentlich publicirt werden. 25. Febr. 1735.

§. 20.

in eadem

Ihro Churfürſtl. Durchl. haben ſich über die mehrmahlige unterthänigſte Bericht des Churfürſtl. Hof-Raths und in Wildpret-Schützen-Weeſen geführte Beſchwerte gegen das Ober-Jäger-Meiſter-Amt gehorſamſt referiren laſſen.

Wie nun Ihro Churfürſtl. Durchl. befunden, daß vor allen, und hauptſächlich, ſo viel die Inquiſitionen Inhafftirungen und Straff der Wild-Schützen belanget, es auf Beobachtung der in dieſem Land ſchon von An. 1585. her erlaſſenen Verordnungen ankomme, ſo haben höchſt dieſelbe alle ergangene vorige Generalia wiederholen und erneuren, folglich den von dem Churfürſtl. Hof-Rath verfaßten Aufſatz, damit die Sach klärer ſeye, und ſich mit der Unwiſſenheit niemand entſchuldigen möge, mit benantlicher Anziehung der Generalien entwerffen, und deme auch inſonderheit beyſetzen laſſen, wann wieder jemand in dieſem Delicto vor dem

Obriſt-

Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt ſo wohl, als denen Gerichts- und Hof-Marcks-Beamten mit Recht inquiriret, und zu Verhafft gebracht werden könne, dadurch, und weil hierüber die Straff der Delinquenten ſecundum gradus ausgeſetzt worden, und aller Zweiffel aus ſo vielfältigen Verordnungen benommen iſt, als ob dieſes Delictum nicht in das Maleſiz einlauffe, verſehen ſich Ihro Churfürſtl. Durchl. daß ferner ſo viel Anſtand in Judicando nicht mehr ſeyn werde, wie ſie dann gnädigſt befehlen, daß das neue General alſo gleich in Druck gelegt, und von allen Dicaſteriis ohne Hervorſuchung theils unthunlicher theils wiederrechtlicher Erfindungen bey ſchwerer Anthung und Ungenad ſtrictè darauf gehalten ſonderbahr aber von denen hierin entworffenen Straffen nicht abgewichen werde, es wäre dann das wegen milderenden Umſtänden ein ſolche Abweichung die klare Rechten erforderende in reiffer Erwegung dieſes Verbrechen faſt allzeit mit dem Ungehorſam und Verachtung des Landherrlichen Gebott begleitet iſt, und ſeinen Haupt-Urſprung aus dem ſchädlich- und Landverderblichen Müßiggang hat.

Ihro Churfürſtl. Durchl. approbiren nicht, wann das Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt ſich eines mehrern unternohmen; als es hätte ſeyn ſollen, hingegen iſt ſolches auch nicht gleich in ſeinem Officio für einen Angeber und gemeinen Accuſatorem zu halten, weil deme zuſtehet, bey Führung der Proceſſen anweſend zu ſeyn, und ſeine Erinnerung geben zu können, derentwegen demſelben vor Abfaſſung des Urtheils jederzeit die Acta von denen Juſtiz Dicaſteriis zu Communiciren, und obſchon nicht ſo viel die rationes decidendi mitzutheilen, iſt doch dem Amt zu ſeiner beſſeren Faſſung zu indigitiren, wohin mann mit dem Urtheil eigentlich abziehle; dagegen das Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt ſolchenfalls ihr Erinnerung forderſamſt abgeben ſolle. Welche auch in geziemende Beobachtung zu ziehen, ohne jedoch, daß das Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt ſich hierinfalls einer Vorſchrifft, wie die Dicaſteria ſprechen ſollen, unterziehe, maſſen dieſen allein ihren ſchweren Pflichten nach zukommt, wie in dieſem Delicto mit denen Confrontationen und Torturen, zu verfahren habe, als welches in dem Mandat ſelbſt wegen der vielen Umſtänden anderſt nicht als Generaliter entworffen werden mag, der Tortur halber hat mann ſonderbahr darauf zu

ſehen, wie weit jemand Gravirt, und was für eine Straff auf den Fall der Bekantnus Dictirt werden könte, ne tortura ſit gravior pœnà, und wann die Jäger jemand in dem Holtz mit einer Büchſen betreten, und aus denen Mandat mäßigen indiciis, wie ſie deſſen berechtiget ſeynd, feſtmachen, ſoll er Obriſt-Jäger-Meiſter das Factum, und die Urſachen des Verhaffts alſogleich an die Dicaſteria berichten, und von dort aus das weitere Verfügt werde. Und obſchon dem Obriſt-Jäger-Meiſter zukommt, daß es auf Anzeig, wie jemand des Wildpretſchüſſen oder Vertragens verdächtig ſeye, in den Gerichten und Hof-Märcken mit Zuziehung in des Orts Amts-Leuten unverſehens einfallen und die Viſitation vornehmen mag, ſo befehlen doch Ihro Churfürſtl. Durchl., daß wann der Verdacht ſich ungegründet bezeiget, ſondern die Sach ohne das ſich evidentia facti hervor thäte, nur im Stand des vorigen Verdachtes bliebe, ſolchenfalls der verdächtige Unterthan nicht gleich arretiret, ſondern ante capturam die Indicia von dem Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt an die Dicaſteria berichtet, und geſtalten Dingen nach mit der Erfahrung und ſo weiter verfahren werden. Und weil die Churfürſtl. Uberreiter und Jagd-Bediente vi Mandati de 1. Decembr. 1730. der Gerichtlichen Jurisdiction blos in Amts-Sachen befreyet ſeynd, in civil und Maleſiz-Händlen aber derſelben unterworffen bleiben, ſo iſt in derley Sachen von dem Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt keine Verſchaffung zu begehren. Viertens daß denen Wild-Schützen abgenommene oder bey ihnen oder deren Registratoribus erfundene Gewehr und andere Inſtrumenta ſollen nach formirten Proceſs bey dem Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt hinterlegt, und demſelben unaufhältlich abgefolgt werden, und ſeynd auch von denen Beamten bey Formirung dergleichen Proceſſen die Wild- und Forſt-Meiſter in conformität der Reſolution von An. 1731. fleißig beyzuziehen.

Auf ſolche Weis verhoffen Ihro Churfürſtl. Durchl., daß alle Wiederwärtigkeiten zwiſchen denen Dicaſteriis und Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt vermieden bleiben werden. Da zumahl das letztere ausdrücklich dahin angewieſen worden, mit dem gemeſſenen Auftrag, ſeine Bericht an die Collegia allzeit in gebührender gelaſſenheit einzurichten, und ſich eines mehreren nicht anzumaſſen,

als ihme gebühret, auch anderen ſolches nicht zugeſtatten. Ubrigens gedencken zwar Jhro Churfürſtl. Durchl. nochzumahlen ein Wildpret-Schützen Collegium nicht aufzuſtellen. Dieſe Proceſſen aber hat mann bey denen Juſtiz Collegien zu beförderen, und finden derowegen Jhro Churfürſtl. Durchl. gut und vorträglich, daß, wo nicht ohnedem ſchon gewiſſe deputirte Räthe zum Malefiz-Weeſen beſtellt, einige von denen Churfürſtl. Directoriis dazu aufgeſucht, und ſo viel es ihre andere Verrichtungen zulaſſen, ein und anderes Jahr dabey gelaſſen werden. Gegen welche Jhro Churfürſtl. Durchl. den bezeigten Fleis zu erkennen nicht ermanglen werden, wobey neben auch nöthig ſeyn will, daß denen Churfürſtl. Beamten, welche gar offt conniviren, und das Wildpret ſelbſt heimlich erkauffen, fleißig nachgeſehen, und mit gebührender Beſtraffung auch der würcklichen Amotion gegen ſie verfahren werde. 25. Febr. 1735.

§. 21.

Es ſoll allenthalben durch offentlichen Verruff kund gemacht werden, daß alle diejenige, ſo mann mit Gewehr betreten würde, wann ſie auch nichts geſchoſſen, und es das erſte mahl wäre, als würckliche Wild-Schützen tractirt, und geſtrafft, ſohin geſtalten Dingen nach zur Geld, oder auf einige Zeit zur Zucht-Haus, Schantz-Kriegs-Weeſen und andere Leib-Straff condemnirt, diejenige aber, welche bereits corrigirt, oder aber das Wild würcklich geſchoſſen, oder ſich etwa gar bey ihrer Inhafftirung den Jägern wiederſetzt haben, ſecundum gradus, und nach aller Schärffe Malefiziſch geſtrafft werden ſollen, dahingegen zu Vertreibung des Wilds aus den Feldern erlaubt iſt, nicht nur Hund jedoch gebrügleter zu halten, ſondern auch Feuer aufzumachen, ſich der Rätſchen und Geislen zu gebrauchen, die Felder zu verzäunen, und auf dieſe oder andere erlaubte Art das Wild abzuhalten vergönt ſeyn ſolle. 5. Junii 1742. in eadem

§. 22.

Das kleine Weidwerck betreffend.

Weder die Beamte, welche des kleinen Weydwercks ihrer Per-

Person halber oder sonst nicht befugt seynd, noch andere Personen, denen solches vermög der erklärten Lands-Freyheit und Jagd-Ordnung verbotten ist, sollen sich dessen bey hoher unausbleiblicher Straff nicht unterfangen, und diejenige welche dessen berechtiget seynd, sich alles unweydmännischen Weesens enthalten, massen das Obrist-Jäger-Meister-Amt darauf acht haben soll, damit die Ubertreter der Gebühr nach abgestrafft werden.

§. 23.

in eadem

Nachdeme bey denen Collegiis öffters verschiedene Meynungen gewesen, was für Personen des kleinen Weidwercks fähig, ob dasselbe der Edelmans Freyheit anhängig, oder sonst ein Jus reale und connexum der Hofmarchlichen Jurisdiction seye, so thun Ihro Churfürstl. Durchl. von Landsfürstlicher Macht wegen hiemit nachfolgende Declaration geben: daß Imo jene von Adel, welche der Edelmans Freyheit fähig, oder solche sonst aus Churfürstlichen Gnaden bekommen haben, oder noch künfftig erlangen, das kleine Weydwerck nicht nur auf ihren eigenen Hofmarchs Gründen, sondern auch auf fremden Boden durchgehends jedoch mit Ausnahm der Bann-Förster, Vorhöltzern und anderen nach Innhalt des 14. 15. und 16ten Articuls 3ten Theils der erklärten Lands-Freyheit dem bisherigen üblichen herkommen nach frey exerciren mögen. IIto diejenige vom Adel aber, welche Hofmarchen im Land haben, und von Ihro Churfürstl. Durchl. für adeliche Personen erkennt werden, auch mit dem Adel angeschafft, hingegen der Edelmanns Freyheit nicht fähig seynd, sollen zwar auch fug haben, das kleine Weydwerck auf ihren eigenen Hofmarch Gründen zu exerciren, sich aber dessen auf fremden Boden enthalten. Da aber IIItio Burger Kauf- und andere gemeine Leute, welche für Adelich im Land nicht angeschafft seynd, noch erkant werden, adeliche Sitz und Hofmärchen an sich brächten, sollen des kleinen Weydwercks gar nicht fähig seyn, sondern sich dessen bey Straff, so in der Gejaids-Ordnung bestimt ist, auch auf ihren eigenen Hofmarchs Gründen enthalten. Im übrigen bleibt es bey dem, was in der erklärten Lands-Freyheit wegen denen Prælaten Stiffter und Geschlechter halber enthalten. 29. Decembr. 1667.

§. 24.

§. 24.

Voriges Decret wird reſpée wiederhohlt, und dahin erläu- in eadem
tert, daß ſich die Edelmanns Freyheits fähige nicht nur der reſervirten Ort zuförderiſt um Menzing bey München, und wo Ihro Churfürſtl. Durchl. in der nahe um die 4. Haupt-Städt zu Zeiten etwas zu ihren ſonderbahren Luſt zu hayen ſchaffen würden, enthalten, ſondern auch überhaupt die des Jagens befügte Stände zwar ihre eigene Gebröde Jäger und Knecht darauf halten, ihnen aber nicht geſtatten ſollen, ihren Nutzen und Unterhalt dabey zu ſuchen, und mit ſtatten glencken alles zu vertreiben und auszuöden. Wegen der Churfürſtlichen Jagd-Bedienten und derſelben Jungen bleibt es zwar bey der Gejaids-Ordnung, daß ſie ſich des kleinen Weydwercks nicht anmaſſen ſollen, es iſt aber gleichwohl dem Obriſt-Jäger-Meiſter, Obriſt-Falcknern und anderen-Verwaltern unverwehret, ihnen ſolches, ſo weit es die Nothdurfft der Churfürſtlichen Hofhaltung erfordert zu bewilligen, doch daß ſie alles an gehörige Orte lieffren, und nicht ihren eigenen profit damit ſuchen, worauf acht zu haben, und die Ubertreter zu ſtraffen. Und weil dergleichen Jagd-Bedienten Amt erfordert, daß ſie in Beſuchung der Waldungen und Wildfuhren mit Rohren und Gewehr verſehen ſeynd, ſo ſoll ſie niemand, wer der ſeye, antaſten, ſie bedrohen, oder ihnen das Gewehr abnehmen, bey ſchwerer unnachläßlicher Straff. Wer ſich auch dieſer und anderen in Wayd-Weeſen ergangenen Verordnungen nicht gemäs bezeiget, deme ſoll das Weydwerck gar, oder auf gewiſſe Zeit aufgehoben werden. Dahero gute Wach und Obacht zu halten. Wegen Exercirung des kleinen Weidwercks in fremden Hofmarcken bleibt es der Edelmanns Freyheit fähigen halber bey dem alten herkommen, und dem vorigen Decret. 4. April. 1670.

§. 25.

Was in der erklärten Lands-Freyheit und Gejaids-Ordnung in eadem
von dem kleinen Weydwerck in Anſehung der 4. Haupt-Städten München Landshut Straubing und Ingolſtadt verordnet, verſtehet ſich nicht auf jeden des Raths, vielweniger auf die gemeine

Bür-

Bürger, ſondern nur auf die Geſchlechter, oder welche von Ihro Churfürſtl. Durchl. dafür erkennet werden. Einfolglich haben ſich jene des kleinen Weydwercks bey Vermeydung willkühriger Straff zu enthalten, und dieſe ſich deſſen nicht anderſt, als für ihre Perſon zu gebrauchen, keinesweegs aber durch Jäger oder andere Schützen, als welche ihnen hiemit ein für alle mahl abgeſchafft ſeynd, zu exerciren. 19. Junii 1673.

in eadem

Nachdeme die Exceſs mit unwannmänniſchen Gebrauch des kleinen Weydwercks ſo weit gehen, daß ſich viele einbilden als ob die regierende Lands-Fürſten ſich durch dieſe dem Adel aus Gnaden ertheilte Freyheit ſolchen Regals und Gerechtſamme des kleinen Weydwercks in ihren Wildfuhren Uberreiter- und Forſt-Aemter gäntzlich begeben, und dem Adel ſolche Jura privativè eingeraumt hätten, ſo wiederhohlen Ihro Churfürſtl. Durchl. Imo alle vorige Mandata, ſo hierinfalls ergangen, IIto bleibt zwar der gefreyte Adel-Stand bey dem kleinen Weydwerck ſo wohl in ihren Hofmärchen als Churfürſtlichen Land-Gerichten, jedoch in den letzteren mit dieſer Maas, daß ſie ſolches in eigener Perſon exerciren, und ſich der reſervirten, oder noch künfftig zu reſervirenden Orten enthalten, denen Witwen aber, und ſolchen von Adel, die in unſeren Dienſten ſeynd, und das kleine Weydwerck in Perſon ſelbſt nicht exerciren können, iſt erlaubt einen Gebröden Jäger zu halten, der auch in den Land-Gerichten auſſer der Bann-Förſter und Auer, dem kleinen Weydwerck mit der Maas und Beſcheidenheit wie folgt, nachgehen mag. IIItio denen Ständen, welche eine ſolche Hofmarch haben, wobey es einen eigenen und mit gebührender Beſoldung verſehenen Jäger austragt, iſt zwar erlaubt das ſie einen halten mögen, er ſoll aber ein gelernt, und Gebröder Jäger ſeyn, welcher auch nicht ſeinem Gefallen nach ſo weit und ſo lang als es ihne gelüſtet, und zwar mannigmahl auf 2. und mehr Täge ſondern auf das weitiſte und nur ſo lang auſſer dem Hofmarch dem kleinen Weydwerck nachgehe, und ſolches exercire, damit derſelbe, wann er Morgends oder Abends auf die Bürſch gehet, zu Mittag oder Reſpectivè Nachts wiederum in ſeiner Wohnung ſeye. Welche aber die Schweinhatz von dem ſtrick aus hergebracht, mögen ſich einer längeren Zeit dazu bedienen, jedoch daß auch dieſe

alle-

allemahl wiederum auf die Nacht zu Haus seyn sollen. Und wo Ihro Churfürstl. Durchl. etwann in einer Hofmarch oder der nächsten Gegend einen Lustbogen nach dem hohen Jagen so wohl roth als schwartzen Wildprets hätten, oder haben könnten, soll der Hofmarcks Inhaber oder dessen Jäger sich des kleinen Weydwercks, bis Ihro Churfürstl. Durchl. ihren Lust vollbracht, enthalten, und denen zur Churfürstlichen Lust vorhandenen oder bestäteten Thieren Ruhe lassen. IVto wird denen Churfürstlichen Jagd-Bedienten Uberreitern und Forstern jedoch nur auf versuchen und wiederrufsen hiemit zugelassen, daß sie der kleinen Bürsch, jedoch an Ort und Enden, wo es wegen des vielfältigen schüssens denen Churfürstlichen Wildführen und Bögen, weniger Schaden bringt, auch ihnen von denen Obrist-Jäger- und Forst-Meister-Aemtern specialiter ausgezeigt und verwilliget wird, mit Schüssung der Haasen Füchs-Dachs, Mader, und Fangung der Hüner oder anderen vornehmen Wildprets besuchen mögen. Doch sollen sie die Mader Reb-Haasel-Schnee-Auer Spiel- und Fashennen allzeit bey Vermeydung unausbleiblicher Straff oder Entsetzung ihres Dienst zu dem Obrist-Jäger-Meister, oder Wild- und Forst-Meister-Amt, diese aber gegen den gewöhnlichen Jäger-Geld zur Hof-Kuchel lieffren, hingegen aber denenselben neue Vogel-Tennen zu schlagen, und selbst zu nutzen, oder anderen zu verlassen (: es wäre dann ein anderes von alters hergebracht:) ohne vorwissen und Einwilligung des Obrist-Jäger-Wild- oder Forst-Meisters, die von solchen alsdann wie von anderer jedes Orts herkommen nach, die Schuldigkeit einzuforderen, und an seinem Ort fleißig zu vernehmen haben, hiemit unter obiger Commination gäntzlich verbotten seyn. Vto gleichwie ob verstandener Massen die Land-Ständ ihre Gebröde-Jäger etwas engers, als bishero geschehen, mit der Bürsch und dem steten auslauffen einhalten sollen, also auch sollen die Churfürstlichen Jäger und ihre Jungen des kleinen Weydwercks in allen Hofmärchen, wo ein Gebröde Jäger ist, müßig gehen, doch an Ort und Enden, da die Churfürstliche Wildfuhr in Hofmärchen gelegen, auf das Weydwercke gute Obsicht haben. VIto wann ein Churfürstlicher Jäger oder Jung nicht gefährlich, sondern aus Unwissenheit der Hofmarchs-Gräntzen einen Haasen,

Füchs, Aenden oder dergleichen schüssen würde, soll ihm der Hofmarchs Inhaber solches zwar untersagen lassen, aber für das erstemahl nicht gleich mit thätlichkeiten verfahren, auf das andermahlige Betreten aber sich bey dessen Gejaids-Obrigkeit beschweren, allwo die Remedur und gestalten Dingen nach die Bestraffung vorgenommen werden solle. VIImo bey gar kleinen Hofmärchen sitz- und sedlen soll mann keine eigene Gebröde Jäger halten, weil sie sich gern von der Bürsch nähren, und dadurch das Wild völlig ausrotten, wäre aber ein gefreyter Stand selbst allda wohnhafft, oder käme seines Interesse willen dahin, soll ihm die Bürsch zu seiner recreation in Person, oder in dessen Gegenwart dem Jäger zugelassen seyn. VIIIvo soll durch die Churfürstliche Jagd-Aemter auf alle excessen hierinfalls Obacht gegeben, und gegen die übertretene Stände mit Aufhebung des Weydwercks oder anderer scharfen einsehen, verfahren werden. Schlüßlich werden auch alle vorige Mandata wegen der Hunds-Brüglung repetirt. 19. Junii 1673.

§. 26.

in eadem Wann denen Ungebröden Dienern und Unterthanen der Edel-Leuten von denen Churfürstlichen Jägern die Flinten genommen wird, soll der Hof-Rath nicht gleich die Restitution verordnen, sondern vielmehr mit der Straff gegen jene verfahren, auch sein Gutachten geben, ob nicht ein Land-Stand, welchem durch den Ubertreter an einem reservirten Ort das Gewehr abgepfändet wird, auf beschehenes Laugnen schuldig zu probiren, das die Pfändung an einem solchen Ort geschehen, wo er des Weydwercks fähig ist. 6. Sept. 1676.

§. 27.

in eadem Wer Pfleg- oder Gnaden-Jagd hat, soll solche ohne Churfürstliche special-Bewilligung niemand verstifften, verlassen, und da es bereits geschehen, die Verstifftung also gleich wieder aufheben, und revociren, selbe durch eigene Leut selbst bestellen, und Weydmänniſch gebrauchen, auſſer deſſen solche wiederum eingezogen werden sollen. 3. Julii 1677.

§. 28.

§. 28.

Officiers und gemeine Soldaten ſollen ſich in denen Orten, wo ſie im Quartier liegen des Jagens- und Fiſchens bey Vermeydung exemplariſcher ſchwerer Straff enthalten, und die Obrigkeit, da ſie dergleichen in Erfahrung bringt, es bey uns alſo fort anzeigen. 26. April. 1677. in eadem

§. 29.

Was ſowohl in der erklärten Lands-Freyheit Art. 14. 15. 16. dritten Theils, als in dem Decret vom 21. Decembr. 1667. von ausnahm der Bann-Förſten, Vorhöltzern und Auen enthalten, verſtehet ſich nicht nur auf diejenige, welche der Edelmanns Freyheit fähig ſeynd, ſondern auch auf jene, welche erſt für adelich erkent, und in deren Hofmärchen ſich gedachte Bann-förſt und Auen erſtrecken. 13. Aug. 1678. in eadem

§. 30.

Wer des Raths Titul von uns hat, iſt auch unter dem 2ten §vo obigen Decrets vom 29. Decembr. 1667. begriffen, und kann ſich folglich in ſeiner Hofmarch, da er eine beſitzt, des kleinen Weydwercks gebrauchen. 7. April 1679. in eadem

§. 31.

Um den ſchwartzen Wildpret wiederum auf zu helffen ſoll die in der Jagd-Ordnung geſetzte Zeit reſtringirt, und von allen Ständen, welche Erb- oder Gnaden-Jagd haben, auf die Schwein nicht eher, und länger, als von Allerheiligen bis auf Catharina, und welche deſſen vor dem Strick aus befugt ſeynd, von Martini bis Catharina exercirt werden. 6. Septembr. 1679. in eadem

§. 32.

Nachdeme Ihro Churfürſtliche zu ihrer Luſt die rothe und ſchwartze Milanen zumahl an denen Reiger-Ständen ſich vorbehalten, in eadem

ten, ſo ſollen ſolche bey Straff nicht mehr geſchoſſen, noch ihnen die Bruth abgenommen, und denienigen, welche bishero die Gewäff gegen das Jäger-Geld gelieffert, ſolche nicht mehr angenommen, ſondern dieſe Vögel frey zu laſſen aufgetragen werden oder wäre dann, daß ſich ſolche dergeſtalt vermehreten, daß Schaden davon käme, welchenfalls es dem Obriſt-Jäger-Meiſter anzuzeigen iſt, desgleichen ſoll mann die Falcken, welche ſich verflogen, mit werffen ſchlagen, oder ſonſt nicht beſchädigen, ſondern fangen, und behöriger Orts einlieffren, maſſen iedermann, weme ſchaden dadurch geſchiehet, Ergötzung wiederfahren ſolle. 11. April. 1681.

§. 33.

In eadem Die Beamte ſollen hinführo, wann ihnen das Gejaid angekundet wird, durch ihre untergebene Amt-Leut denen Unterthanen ſelbſt dazu anſagen laſſen, und nicht geſtatten, das nur Kinder und Buben unter 16. Jahren mit welchen nichts auszurichten, abgeſchicket werden. 24. Octobr. 1683.

§. 34.

In eadem Auſſer denen Cavaliers und Geſchlechtern ſoll keinem, wer der auch ſeye, erlaubt ſeyn in dem weiten Feld bey München zu hätzen, oder zu Bürſchen, Hüner und Wachtlen zu fangen, wie dann die Cavaliers und Geſchlechter ſich nicht unterſtehen ſollen, vor 12. Uhr in das Feld zu reiten, weniger ihre Diener hinaus zu ſchicken, wann nicht ihre Principales ſich in Perſon dabey befinden. Dahingegen ſollen beſagte Cavaliers und Geſchlechter befugt ſeyn, diejenige, welche ſich allda betreten laſſen, um ihr Gewehr und anderes zu Pfänden, und das Pfand zum Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt zu lieffren, und da ſie ihnen dieſes zu keiner Warnung ſeyn lieſſen, ſoll das Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt es dem Hof-Rath anzeigen, damit dergleichen Leut als Ubertreter des Churfürſtlichen Gebotts, und als Wild-Schützen tractirt werden. Im übrigen ſollen ſich mehr berührte Cavalier und Geſchlechter Waydmänniſch verhalten, damit mann nicht ihnen wiedrigen Falls die Jagd einziehen müſſe. 14. Martii 1692.

§. 35.

§. 35.

Nebſt Wiederhohlung aller voriger Churfürſtlichen Decre- in eadem
ten bleibt es Imo bey deme, was wegen der Churfürſtlichen Uber-
reitern und Jagd-Bedienten der ihnen bewilligten kleinen Bürſch
halber verordnet worden, doch in voriger Maas, und daß ſie ſolche
weder mit Netz, Hetz-Hunden und dergleichen exerciren, ſondern
nur ſchüſſen, und ſich hiebey lediglich der Kugel-Büchs, nicht aber
der Flinten und Schrött-Röhren gebrauchen ſollen. Auſſer wo ih-
nen zum Hof-Kuchen-Amt am edlen Feder-Wildpret etwas zu
ſchüſſen anbefohlen wird, welches ſich auch auf die Jäger derer
Land-Ständen verſtehet, imgleichen ſollen erſagte Uberreiter und
Förſter nicht zu viel Jungen und Dienſtbotten annehmen, maſſen
dadurch das Weydwerck nur geſchmählert wird. 3. Junii 1695.

§. 36.

Obiges Decret wird dahin erleutert, daß, wann die gefreyte in eadem
Land-Ständ oder andere der Jagdbahrkeit berechtigte ſelbſt in
Perſon beywesend ſeynd, und die Ergötzlichkeit des Jagens ge-
nieſen wollen, ihrer Jäger ſich neben ihnen der Flinten und Schrött-
Röhren bedienen können. Sonſt aber ſich ſolcher enthalten ſollen.
6. Febr. 1697.

§. 37.

Um die im Land völlig ruinirte Jagdbahrkeit wiederum in in eadem
beſſeren Stand zu bringen, ſoll Imo die Jagd auf das Rothe 3.
Jahr, auf das Schwartze 2. Jahr eingeſtellet, und deswegen alle
Churfürſtliche Pfleg- und Gnaden-Jagden eingezogen werden, da-
hingegen auch die Recompens-Gelder gefallen, und uns frey ſtehen
ſolle, wem wir ſothane Jagen wiederum überlaſſen wollen. IIto
da wir uns auſſer unſeres errichteten parque an allen übrigen Or-
ten der Jagd enthalten wollen, ſo verſehen wir uns Gnädigſt; daß
auch die Stände dieſem Exempel folgen, und das Wild in ihren
Diſtricten in Ruhe laſſen werden. IIItio wegen des Gebrauchs der
Flinten bleibt es bey vorigem Verbott in Anſehung der Jäger und

anderer. IVto alle Schiesrotten auf die Ziehlscheib seynd ausser Städt- und Märckten gäntzlich abgeschafft. Vto niemand soll sich der sogenanten passets ehiens courrens und Wildbotten-Hund mehr gebrauchen. VIto die Nachtgarn werden hiemit gleichfalls verbotten, ausser wo es specialiter erlaubt wird. 9. Nov. 1715.

§. 38.

in eadem Die vor einer Zeit eingezogenen Pfleg- und Gnaden-Jagden sollen nun hinführo nicht anderst als reservirte Wildfuhren respicirt werden, worin keinem Stand oder anderen weder das groß- noch kleine Weydwerck mehr zu exerciren erlaubt seyn solle. Im übrigen werden die vorige Decreta hiemit ad litteram wiederhohlt. 28. May 1717.

§. 39.

in eadem Ausser der würcklichen Camerer oder Patricien von den Geschlechtern soll sich niemand des kleinen Weydwercks in dem weiten Feld bey München gebrauchen, und jenen erlaubt seyn, daß sie durch eine unter sich gemachte Anlag 2. Jäger auf eigene Kösten zur Aufsicht über gedachtes weite Land halten mögen. 23. Jan. 1728.

§. 40.

in eadem Bey schwerer Straff soll keine Schwann mehr geschossen werden. 16. May 1733.

§. 41.

in eadem Officiers und andere sollen sich bey Vermeydung des Arrests und anderer Straff nicht unterstehen, auf denen Wählen um München, oder denen äusseren Stadt-Gräben Schwalben zu schüssen. 30. Junii 1730.

§. 42.

in eadem Ihro Churfürstl. Durchl. haben zu Ihro Lust den so genanten Forsten-Rieder parque anlegen, und selben in seinem Umkreiß mit

mit nicht geringen Kösten durchgehends mit Brettern jedoch dergestalt einfangen zu lassen, daß an mehreren und allen Orten, wo von den Dorfschafften Strassen und Weeg durchgehen, mittelst errichtet Falter die Oeffnung gelassen, dabey gleich anfangs denen hierin entlegenen Dorfschafften aufgetragen worden, daß sie bey ihren Durchfahrten oder Durchtreibung des Viehes solche Falter jedesmahl nach ihnen schliessen, oder im wiedrigen Fall mit wohl verdienter Straff angesehen werden sollen, welche Bestraffung dem Obrist-Jäger-Meister folglich auch die Jurisdiction in so weit übertragen worden, als die Conservation des parque es erfordert, worin also der Churfürstliche Hof-Rath demselben keinen Einhalt zu erzeigen hat. 13. Martii 1723. Obrist-Jäger-Meister-Jurisdiction.

§. 43.

Dem Obrist-Jäger-Meister-Amt und allen demselben untergebenen Wild und Forst-Aemter in Bayern und der oberen Pfaltz gebühret über alle Jagd-Bediente die Jurisdiction in Sachen, welche den Dienst betreffen, dahingegen in denen Civil Verbrechen und solchen Fällen, welche weder die Holtz-Aufsicht und Abgab, noch andere dergleichen Amts-Sachen concerniren, die Abhandlung und Straff über diese officianten denen Land und Pfleg-Gerichten, worin sie gelegen, auch ohne Compassirung, jedoch ausser der Malefiz-Fällen mit welchen es ohnehin sein richtiges hat, zustehet. 28. Febr. 1731. in eadem

§. 44.

Falckenier gehören mit und neben anderen Gejaids-Bedienten in Amts-Sachen unter den Obrist-Jäger-Meister, sonst aber dem alten herkommen nach unter die ordinari Jurisdiction des Obrist-Hof-Meisters. 5. Julii 1698. in eadem

§. 45.

Damit das Obrist-Jäger-Meister-Amt die Hund der Nothdurfft nach unterhalten möge, ist selben die Jurisdiction nicht nur in eadem

über

über die Deſignirt, ſondern auch jene Abdecker, welche die Wild- und Forſt-Meiſter-Aemter bedarffen, und bishero genutzet haben, zugelegt, welche Ihro Churfürſtl. Durchl. nach gelegenheit zu minderen und zu mehren ſich vorbehalten. Es ſollen auch die Hof-Marchs-Unterthanen, wo keine hohe Jagdbahrkeit vorhanden, und folglich viele Hund zu halten nicht nothwendig iſt, das Luder zu den nächſt gelegenen Landgerichtlichen Waaſen Städten lieffren, denen Land-Ständen aber, welche auſſer der deſignirten Ort ein anderes von Alters hergebracht, iſt kein Einhalt zu bezeigen; ferner ſeynd die Landgerichtliche Unterthanen nicht ſchuldig, denen Hof-Marchs-Abdeckern die Fäll anzuzeigen, es wäre dann daß mann des Luders zu Unterhaltung der Churfürſtlichen Hunden nicht bedürfftig, welchen Fall mann das Luder überlaſſen könte, maſſen ſich die Abdecker hierinfalls mit vorwiſſen des Obriſt-Jäger-Meiſters auf billige Weis mit einander verſtehen ſollen. Im übrigen iſt denen Abdeckern auf das ſchärffiſte hiemit verbotten, das Geflügel und die Schwein mit Luder zu maſten, und ſolches hernach zu offentlichem Kauff zu bringen; und da endlich denen Ständen frey gelaſſen iſt, ob ſie ihre von Alters hergebrachte Schinder-Hütten verleyhen wollen oder nicht, ſo iſt das Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt dießfalls nicht ſchlechter zu halten, und demſelben keine Maas vorzuſchreiben, wie ſie es mit Verleyhung der Schinder-Hütten ferner halten wolle. 16. Junii 1688.

§. 46.

in eadem

Da dem Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt die Jurisdiction über die Abdecker und Schinder-Hütten vorlängſt beygelegt iſt, als haben die Beamte künfftighin die in dergleichen Sachen von dem Obriſt-Jäger-Meiſter an ſie ergehende Amts-Schreiben nicht anderſt, als ob ſie von uns ſelbſt gekommen wären, anzunehmen. 27. April 1690.

)o(

Königl. Oesterreichische Jäger- und Reiß-Gejaids-Ordnung,

wie solche 1743. zu Wien publicirt worden.

WIr Maria Theresia von GOttes Gnaden, in Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Gräfin zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görtz, und Gradiſca ꝛc. vermählte Hertzogin zu Lothringen, und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana. Entbieten N. allen und jeden Unseren Geist- und Weltlichen Landsassen und Unterthanen, so Güter, Wild-Bahn, Land-Gericht, Reiß-Gejaider, Grund- und Dorf-Obrigkeiten haben, desgleichen allen Hof-Richtern, Pflegern, Richtern, Ambt-Leuthen, wie auch allen und jeden Unterthanen ohne unterschied, so in der Gegend Unsers Lands-Fürstl. Wild-Bahns und Gejaidern in Unseren Lands-Fürstlichen Gehegen ꝛc. Unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß seßhaft seynd, Unser König- und Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen, was massen Wir gleich im Anfang Unserer angetrettenen Regierung aus Lands-Mütterlicher Sorgfalt unter anderen auch dahin bedacht gewesen seyen, damit nicht allein derer gesamten Insassen und Unterthanen Frucht bringende Grund-Stucke durch einschränckende Hegung übermäßigen Gewilds von schaden bewahret werden, son-

dern auch die von Unſeren Jägerey-Perſonen vormahls etwan begangen worden ſeyn ſollende Exceſſen in das künftige unterbleiben mögen. Wir haben zu dem Ende denen in ein- und anderen bey Uns vorgekommenen gröſſeren Beſchwärden durch das unterm 4ten Januarii 1741. publicirte Patent abzuhelffen nicht verweilet, zugleich aber auch zu erkennen gegeben, welcher-geſtalten Unſere allergnädigſte Willens-Maynung überhaupts dahin abzihle, einerſeits zwar Unſer Lands-Fürſtliches Regale der Jagd und des Wild-Bahns in ſeiner Weeſenheit zu erhalten, andererſeits aber auch denen Herrſchaften, Inſaſſen und Unterthanen den Genuß ihrer Grund-Stucken nicht zu benehmen, und daß Wir mithin eine neue Jägerey-Ordnung publiciren zu laſſen nicht ungeneigt ſeyen. Gleichwie Wir dann in dieſer Abſicht Unſere treu-gehorſamſte Stände mit ihren etwann habenden Erinnerungen zu vernehmen, und ſohin auch von Unſerem Königlichen Obriſten Hof- und Land-Jägermeiſter, desgleichen von Unſerer N. Oe. Regierung und Camer die gutächtliche Berichte würcklich abzuforderen geruhet haben, welche auch ſammentlich erſtattet, Uns allergehorſamſt vorgetragen, und darüber weitershin von Uns auf nachfolgende Weiß allergnädigſt reſolviret und verordnet worden iſt. Als

Termin Hirſchen zu ſchieſſen.

Erſtens: Solle kein Hirſch unter zehen End, auſſer wann ein acht-endiger dem Wildprät und der Förhten nach Jagd-bar, gefället, und zwar für die Graß-Hirſchen (deren nur einer, oder höchſt zwey Jagd-bare und gefärbte jährlich, jedoch ohne Ausklopfen, zu ſchieſſen erlaubet ſeynd) der Terminus à quo von dem Samſtag Abend vor Pfingſten bis S. Joannis Baptiſtæ incluſivè, dann für die Hirſch-Faiſt von dieſem Tag bis den 15. Septembris incluſivè, als dem termino ad quem, bey 100. Ducaten Straf beobachtet werden. Wir wollen auch gnädigſt geſtatten, daß jene Herrſchaften und Stände, welche von 50. Jahren her ſich derer Plachen-Tücher, Liecht-Zeug, Flammen-Tücher, und Feder-Haſpeln unverhindert und ruhiglich gebrauchet haben, ſowol ein- als der anderen Gattung derleyigen Jagd-Zeuges, wie ſie deſſen in der Ubung geweſen, noch ferners-hin ſich gebrauchen mögen: da hingegen allandere erſt-ermelten gebrauchs bey obiger Straf derer 100. Ducaten gäntzlichen ſich zu enthalten haben.

An-

Andertens: Wann ein Land-Mann, oder deſſen Jäger in seinem Wild-Bahn zu recht- und vorgeſchriebener Zeit ein ſchwartzes oder rothes Wildprät, oder ander-erlaubtes Thier, worunter auch der Reh-Bok zu verſtehen, anſchieſſet, daß es verwundter in Unſeren, oder eines anderen Wild-Bahn trette, ſolle er, unter was Vorwand es immer ſeyn möge, nicht gleich dem angeſchoſſenen Thier nachzuziehen, oder nachzuſuchen befugt, ſondern vorhero Unſerem Jäger, oder Forſt-Knecht in ſelbigem Orth, oder demjenigen, welchem der Wild-Bahn gehörig, daß ſolches in ſeines Herrn Wild-Bahn angeſchoſſen worden, anzuzeigen, und wann er denſelben nicht antreffete, wenigſtens in deſſen Behauſung entweder ſchrift- oder mündlich es anzumelden ſchuldig ſeyn, ſodann aber und zwar in Unſerem Wild-Bahn, Gejaidern und Gehegen einen Tag: auſſer Unſers Wild-Bahn, Gejaidern und Gehegen hingegen zwey Täge hindurch (es wäre dann Sach, daß einem ex Privilegio die Verfolgung und Nachſuchung auf eine längere Zeit, oder von ſeinem Wild-Bahn bis auf ein gewiſſes determinirtes Orth gebührete) dem verwundeten Thier auch mit einem Hund an der Schnur nachzuziehen die Macht haben. Jedoch ſolle der Hund von der Schnur nicht ausgelaſſen werden, und die Hebung des Wilds nicht ehender geſchehen können, bis nicht vorhero dem Jäger, in deſſen Gezirk das angeſchoſſene Thier gefallen, Faiſch und Föhrten vorgezeiget worden ſeynd. Soferne nun ein fremder Jäger, oder anderer Schütz in Unſerem Wild-Bahn in Nachjag-Nachſuch-Fällung, oder Hinwegführung des Thiers ohne vollſtändiger Beobachtung deſſen, was Wir dies Orths verordnet haben, betretten wurde, mag derſelbe von Unſerem Jäger, oder Forſt-Knecht als ein Wildprät-Schütz alſogleich arreſtirlich angehalten, und ihme das gefällte Thier hinweg-genommen, oder, wann dieſes füglich und ohne Gefahr einer gewaltthätigen Widerſetzung nicht geſchehen könte, die Sach unverzüglich Unſerem Obriſten Hof- und Land-Jägermeiſter, und von daraus weiters Unſerer N. Oe. Regierung und Camer zu Vornehmung der geziemenden Beſtraffung angezeiget werden, wie dann auch die Herrſchaft ſelbſten, wann ſie hiervon Wiſſenſchafft gehabt, und das gefällte Thier aus Unſerem Wild-Bahn wegführen

Das im eigenen angeſchoſſene und in ein anderen Wild-Bahn eintrettende Gewild anzuzeigen.

ren lassen, und zu sich genommen, zur Straf 100. Ducaten in Gold bey gedacht-Unserem Obristen Jägermeister-Amt zu Unserer allergnädigsten Disposition unnachläßlich zu erlegen haben wird. Im übrigen verstehet sich von selbsten, daß das angeschossene Wild ein Jagd-barer Hirsch, oder anderes erlaubtes Thier seyn müsse: wie zumahlen Wir die ringe und unjagdbare Hirschen zu schiessen bey Straf 100. Ducaten in Gold, so gleichfalls zu Unserm Obristen Hof- und Land-Jägermeister-Amt zu erlegen seynd, und Hinwegnehmung dererselbten zu allen Zeiten des Jahrs hiemit ernstlich verbotten haben wollen. So solle auch fernershin denen Herrschafts-Jägern an Unseren Wildbahns-Gräntzen anzustehen und zu schiessen zwar erlaubet seyn, jedoch ist denenselben an besagt-Unseren Gräntzen und Wechseln einige Gruben, und um sich darein stellen zu können, ingleichen einen Stand auf denen Baumern, oder auf der Erde zu machen, nicht weniger aus dem Herrschaftlichen in den Lands-Fürstlichen Wildbahn zu schiessen, bey Vermeydung obiger Straf gäntzlich verbotten. Was aber wegen Nachjag- und Nachsuchung des angeschossenen Wilds kurtz erwehnter massen verordnet worden, wollen Wir auch von Unseren Jägerey-Personen dergestalten befolget wissen, daß, wann ausser Unserer Gegenwart von denenselben einiges, es seye roth- oder schwartzes Wild, angeschossen und verwundet wurde, so aus Unserem in einen Herrschaftlichen Wildbahn trettete, sie gedacht Unsere Jägerey-Personen in Nachjag-Nachsuch-Fällung, oder Hinwegführung des Thiers das jenige, was wegen derer Herrschaften und ihrer Jäger vorgesehen ist, in allen Stucken, ausser daß sie Unsere Königliche Jägerey-Personen, wie von Alters hero gewöhnlich, in benöthigten Fall auch durch zwey Täge dem angeschossenen Wild nachziehen dörfen, gleichfalls zu beobachten verbunden seyn sollen.

Termin Thier zu schiessen.

Drittens: Wird zu Fällung derer Wildstuck der Terminus von St. Bartholomæi bis heiligen drey König inclusivè bestimmet, anbey aber wollen Wir die tragende Stuck, so viel möglich, zu verschonen und nur meistens die Galdstuck zu schiessen, gebotten haben.

Termin schwartzes

Viertens: Bleibt es wegen der Zeit des zu fällenden schwartzen Wildprät bey denen vorigen Jäger-Ordnungen: nemlich, daß

nur

nur von St. Galli bis heiligen drey Königen daſſelbe zu ſchieſſen erlaubet ſeye: Jedoch geſtatten Wir, daß auſſer dieſer Zeit ein- oder anderer Friſchling, wie auch im Sommer ein- oder anderes Kalb in eigenen Wildbahn zu des Eigenthumers Hauß-Nothdurft nicht aber zum Verkauf, geſchoſſen werden möge. Wildprät zu ſchieſſen.

Fünfftens: Bleibt es auch bey den alten Gebrauch, die Reh-Böcke das gantze Jahr hindurch ſchieſſen zu dörffen, hingegen ſeynd die Geiß nicht nur nach Möglichkeit zu verſchonen, ſondern es hat ſich auch jedermann von deren vorſetzlicher Schieß- oder gar Vertilgung bey 20. Ducaten Straf zu enthalten. Termin Reh-Böcke zu ſchieſſen.

Sechſtens: Verbieten Wir hiermit ernſtlich ſowohl den Wildbahn auf roth- und ſchwartzes Wildprät, als auch das Reiß-Gejaid, wie es Namen haben, und ſo klein es immer ſeyn mag, einer unadelichen gemeinen Perſon, ſonderlich aber einem Burger, Bauren, oder ja vacirenden Jäger in Beſtand zu verlaſſen; in Betrachtung, daß dieſe Leute mit Hindanſetzung ihrer Arbeit und Gewerbs, ſich einzig und allein auf das Jagen verlegen, den Müſſiggang gewohnen, nichts als den Gewinn ſuchen, mithin die Wildbahn und Reiß-Gejaider abödeen, und leztlichen Wildprät-Schützen abzugeben verlaitet werden. Beſtand-Verlaſſung der Reiß-Gejaider, und Wild-Bahn. Ingleichen verordnen Wir, daß bey Beſtand-Verlaſſung derer Wildbahnen und Reiß-gejaider der benachbarten Herrſchaft und dann einen jeden, ſo in Unſerem Ertz-Herzogthum Oeſterreich unter der Ennß Landmand iſt, gegen all-andere Adeliche, oder ſonſten characteriſirte Perſonen, ſo keine Land-Leute ſeynd, das Einſtand-Recht gebühren ſolle. Einſtand-Recht deren Herrſchaften und Land-Leuten. Im übrigen verwilligen Wir, daß jene Herrſchaften, welche ihren Wildbahn eine Stund weit von dem Unſerigen und in hohen Gebürg haben, durch ihre Unterthanen und Bediente das hohe Wildprät ſchieſſen laſſen mögen; Die andere Herrſchaften aber, deren Wildbahn über eine Stund von dem Unſerigen nicht entfernet iſt, haben ſich hierzu nur ihrer gelehrnten Jäger und keiner Dingen derer Unterthanen und Bedienten bey hundert Thaler Straf zu gebrauchen. Durch wem das hohe Wildprät ſchieſſen zu laſſen erlaubt.

Siebentens: Iſt von Uns in Anſehung derer Reiß-Gejaidern nachfolgende Richtſchnur zu ſetzen vor nöthig erachtet worden, nemlich, ſoviel die Herrſchaftliche Reiß-Gejaider, alwo Wir Un- Wie die Herrſchaftliche

Reiß-Gejaider zu bejagen, welche in dem Lands-fürstlichen Wildbahn gelegen.

seren Wildbahn haben, belanget, solle all-darinnen in denen Wäldern, und Auen (es wäre dann, daß eine Herrschaft von Uns, oder Unseren geehrtesten Vorfahrern eine besondere mehrere Concession hätte) bey Straf 100. Ducaten in Gold nur allein mit Zeugen und ohne Hund, auch nicht anders, als nach geendigten Bürsten und Hetzen, ingleichen in Gegenwart Unsers alda aufgestellten Jägers oder Forst-Knechts, denen dessentwegen das vorhabende Reiß-Jagen von der Herrschaft zwey Täge vorhero zu erinneren, und von ihnen, damit zu Schaden und Nachtheil Unseres Lands-Fürstlichen Wildbahns nichts vorgenohmen werde, ein obachtsames Aug zu tragen ist, zur vorgeschribenen Zeit zu jagen erlaubet seyn. Jedoch wird denen Herrschaften und ihren Adelichen Gästen zugelassen, bey erst-erwehnt-vornehmenden Reiß-Jagen sich derer Flinten gebrauchen zu mögen. Weiters verbieten Wir in derley Reiß-Gejaider Fasanen einzusetzen: anerwogen bekanter-massen die Fasanerey nicht allein dem Wildbahn nachtheilig ist, sondern ohne deme die Fasanen dem hohen Wildbahn beygezehlet werden. So ist auch fernershin Unser ernstlicher Will und Befehl, daß die jenige Berg- und bähnige Böden, alwo die Sultzen stehen, auch wo vor Uns die Jagen und Bürsten gemachet werden, nicht minder die jenige Orth, alwo bishero von denen Herrschaften das Reiß-Gajaid nicht geübet worden, künftighin gleichfalls nicht bejaget, dann in denen Herrschaftlichen Reiß-Gejaidern, welche an Unser mit Saulen ausgemarchtes Lands-Fürstl. Geheg angräntzen, auf keine Weiß, wie schon bis anhero beobachtet worden, geschossen werden solle. Dahingegen verwilligen Wir allergnädigst ihnen Herrschaften, so auch in Unserem Wild-Bahn das Reiß-Gejaid haben, einen eigenen Reiß-Jäger halten zu dörffen, deme ausser denen Auen, Wäldern und kurtz angemerckten Oerthern, auf denen Wiesen, Moraſten, Weingarten und Feldern, wann diese nicht zu nahe an denen Wäldern und Auen ligen, zur Nothdurft der Herrschaft zu schiessen, auch einen Hund, welcher aber nicht nachjagen muß bey sich zu haben, zugelassen seyn solle. So mag auch in diesen Reiß-Gejaidern der Vogel-Fang auf solche Vögel, so unter das Reiß-Gejaid gehörig, jedoch ausser denen Böden, wo das Wildprät seinen Stand hat, und die Sultzen seynd, durch den Reiß-Jäger oder eigenen

genen Vogel-fanger, wann nur derley Vogel-fang denen Bauren nicht in Bestand gegeben wird, ungehindert exerciret werden. Betreffend aber die Reiß-Gejaider, allwo wir Unsern Lands-Fürstlichen hohen Wildbahn und Gehög nicht haben, seynd Wir nicht entgegen, daß die Herrschaften diese ihre Reiß-Gejaider, in der vor alles Reiß-Gejaid von Michaëlis bis halben Februarii, hiemit bestimmenden Zeit, nach ihren Belieben und Gefahlen mit Büchsen und Hunden besuchen und bejagen, auch all-dasjenige, was die Reiß-Gejaids-Gerechtigkeit mit sich bringet, frey und ohne männiglicher Irrung ausüben mögen. Soviel

Achtens: Die Haasen-Hetz angehet, verordnen Wir, daß die Haasen vom Bartholomæi bis zu Ende Aprilis auſſer Unſerer Gehäg, jedoch mit möglichſter Verſchonung der lieben Winter- und Sommer-Saat gehetzet werden mögen: es ſolle aber niemand, auſſer ein Lands-Mit-Glied, zu hetzen, oder Such- und Wind-Hund zu halten, die Macht haben. Und da ein- oder anderer von frembden Bottſchaftern, Miniſtern am Hof, Printzen, oder Generals-Perſonen hetzen wolten, ſolle ihnen ein ſolches nicht anders, als gegen deme, daß ſelbe vorhero den Wildbahn- oder Diſtricts-Inhaber hierum begrüſſen, und deſſen Einwilligung auswürcken, auch in allen zuvorderſt dieſer Ordnung und Obſervanz ſich unterwerffen, zugelaſſen werden. Da aber einer, ſo kein Lands-Mitglied, oder, wie oben gemeldet, von Unſerem Hof wäre, und wider gegenwärtiges Verbott handelte (wie Wir dann denen anjetzo und in das künftige in dieſem Land einquartirten, auch allen anderen würcklichen und reformirten Krieg-Officiern und Soldaten, ſo keine Lands-Mitglieder ſeynd, das Jagen, Hetzen, Paiſſen und Schieſſen denen vorhin ergangenen Diſciplins-Patenten und Ordnungen nach, hiemit nochmahlen unterſagen) von denenſelben ſollen die drey Obere Stände, oder dero Lands-Verordnete 100. Ducaten Straf einzufordern, und ſolche entweder durch die Landſchäftliche Execution, oder zuruckhaltung der Gage einzubringen, allenfalls auch um Erlegung ſothaner Straf bey ſeiner Behörde die Requiſition zu machen befugt ſeyn. Sonſten aber verbleibet

Haasen-Hetz.

Neuntens: Die Hetze vom Anfang May bis Bartholomæi, in, Termin zu Hetzen.

ingleichen im Winter in dem Schnee, nicht weniger gegen Auswärts bey weichen Wetter, damit niemand sich zu beschwären Ursach habe, bey 100. Ducaten Straf gäntzlich verbotten. Jene aber, so in denen Gebürgen und solchen Orthen, deren Gelegenheit das Hetzen nicht zulasset, wohnhaft seyn, mögen sich zwar der Haasen-Jagd unter denen oben im sibenden Paragrapho gesetzten Terminen, der Bürst hingegen nur allein in ihren eigenen Reiß-Gejaidern, allwo sie zugleich den Wildbahn haben, keines-weegs aber wo der Wildbahn Uns zugehörig ist, unverwehrt gebrauchen.

Wie viel Hund ein Land-Mann bey dem Hetzen gebrauchen kan.

Zehendens: Wann ein Lands-Mitglied in Person Hetzen reuthen wolte, solle ihme nach Belieben, jedoch ausser Unserem Geheg, so Wir Uns per Expressum vorbehalten, mit drey oder zwey Hunden (weilen das Hetzen ohnedem in fremden Territorio aufgehoben ist) zu hetzen erlaubet seyn.

Hetzen, Paissen, Hund-strecken, oder Vögel einfliegen in fremden Territorio nicht erlaubet.

Eilfftens: Lassen Wir es bey dem von einem nahmhaften Theil Unserer treu-gehorsamsten drey oberen Ständen unterthänigst angesuchten Verbott, daß das Hetzen und Paissen, Hund-strecken und Vögel einfliegen zu lassen, in fremden Territorio generaliter und aller Orthen, mithin auch im March- und Tullner-Feld sowohl mit Wind-Hunden, als Chiens courants gäntzlichen verbotten seye, dergestalten bewenden, daß sie Ubertretter mit einer Straf pr. 100. Ducaten angesehen werden sollen.

Zwölfftens: Wollen wir die Haasen-Vögel zu halten und sechsmahl mit zwey Hunden einzupaissen, hernach mit einem Hund, er jage oder nicht, noch ferners zugestanden haben.

Haasen-Vögel nur 6. mahl mit 2. Hunden einzupaissen, hernach nur mit einem Hund.

Dreyzehendens: Ist nicht zugelassen, daß ein Lands-Mitglied einem, der nicht Land-Mann, durch dieses den Unterschleiff gebe, daß die Hund sein wären, und entgegen ein solcher, wie bishero geschehen, auf einem anderen Grund hetzen wolte, sondern es solle ein jedrr Land-Mann seine Hund und Vögel durch seine eigene Leuthe, und zwar auf seinem eigenem Grund und Boden einhetzen und einpaissen lassen. Da nun ein- oder der andere, so kein Lands-Mitglied ist, hierwieder betretten wurde, selbiger solle auf jedesmahl, als er das Gebott übertritt, 100. Ducaten in Gold zur Straf zu geben haben, wordurch also das Hund-wegnehmen

Ein Land-Mann kei-

und

und Todtschiessen, und all-hieraus entstehende Ungelegenheit verhinderet wird; wie zumahlen dann ausser des Einhetzen und Einfliegen ein jeder vor sich selbst und zur Lust der bey sich habenden Gesellschaft, keines-weegs aber durch andere oder Bediente das Hetzen zu geniessen hat; als welches nur eine Ergötzung, und nicht auf das Brättl hetzen, noch weniger zum Verkauf angesehen seyn muß.

nen, der nicht Land-Mann ist, mit dem Hetzen Unterschleif zu geben.

Vierzehendes: Solle kein Land-Mann, Unterthan oder Herrschafts-Jäger, wer der auch seye, weder für sich selbsten, noch durch jemand andern die bereits ehehin durch ausgegangene gemessene Generalien verbottene Fall-Zäun und Fall-Baum, Leg-Büchsen, oder selbst Geschoß, Lähm- oder Schlag-Eisen, wie auch Wolfs-Gruben aufzurichten sich unterstehen, noch solches einem andern zu thuen verstatten, und da auch ein: oder anderer hierinnen betretten wurde, solle von dem Land-Mann 100. Reichs-Thaler: von dem Unterthan oder Herrschafts-Jäger aber vor jedesmahl 12. Reichs-Thaler Straf zu unserm Obristen Hof- und Land-Jägermeister-Amt erleget, oder diese letztere statt dessen am Leib bestraffet werden: Welches alles jedoch nur in eigenen oder ihrer Herrschaft Wildbahn und Gejaidern zu verstehen ist; dan so ferne jemand dergleichen Sachen an solchen Orthen, wo Wir Unsern Wildbahn und Geheg haben, aufzurichten, oder bey denen Heu-Tristen, Heu-Schobern, Städeln, Scheuren und Gärten Schlingen, Mäschen oder Klang zu legen sich unterfangen wurde, ein solcher solle in eine noch grössere Straf verfallen seyn. Nur wollen Wir in denen zwey oberen Vierteln Ober-Wiener-Wald und Ober-Manharts-Berg die Fall-Baum auf Mader, Dachs, Wildkazen und dergleichen auf die Arth, wie auf solche Thier derley Fall-Baum erforderet werden, und zwar dergestalten anzulegen gewilliget haben, daß dannoch, bey im wiedrigen 100. Reichs-Thaler Straf, dem hochen Wildprät dardurch kein Schaden beschehe. So ist auch allen, die nicht Land-Leuthe, oder von obiger Clas, und von Unserm Hof seynd, das Haasen- und Rebhüner-schiessen in denen Herrschafts-Gejaidern und Wildbahn bey 12. Ducaten in Gold oder gezimmender Leibs-Straf gäntzlich verbotten, wobey Wir fernershin verordnen, daß, so ferne ein Lands-Mann, er seye

Keine Zäun, Fall-Baum, Leg-Büchsen oder selbst-Geschoß zu legen.

Geist- oder Weltlich, sich weder in diesen, noch in denen allbereits oben angeführten und nachfolgenden Puncten an die Straffen kehren wolte, ein solcher nach der zum drittenmahl begangenen Uebertrettung, des Reiß-Gejaids oder Wildbahns verlustiget, und einso anderes Uns verfallen seyn solle. Und weilen

Schäfer, Feld- und Wein-Garten-Hüter keine Büchsen zu tragen.

Funffzehendens: Durch die Schäffler, Feld- und Weingart-Hüter nicht allein dem kleinen, sondern auch dem hochen Wildprät, wie es bishero geschehen, grosser Schaden zugefüget werden kan, als wird hiemit ernstlich verbotten, daß kein Schäfler, Feld- oder Weingart-Hüter mit Büchsen, Röhren, Flinten oder anderen Geschoß, wie es Namen haben mag, sich in denen Feldern, Wäldern, Auen, Vorhölzern und Weingärten finden lasse, noch an diesen Orthen einige Zähn, Mäschen oder anderes aufrichte, wie im widrigen, wann bey ein- oder anderen einiges Geschoß angetroffen, oder in seiner Hut, worfür ein jeder absonderlich zu stehen hat, gefunden wurde, derselbe das erstemahl nebst Hinwegnehmung des Geschoses um vier- dan das anderte mahl um acht Thaler von Unserm Obristen Jägermeister-Ambt gestrafft werden solle, sofern aber derley Leuthe in Unserm Wildbahn, Reiß-Gejaid und Geheg sich zu vergreiffen, und darinnen einen Fasan, Haasen, Rebhun und dergleichen, oder wohl gar ein roth- oder schwartzes Wildprät zu schiessen, fangen, erschlagen oder zu beschädigen und aufzunehmen sich erkühneten, der oder dieselbe sollen als Wildprät-Schützen mit einer grössern willkührlichen Leibs- oder Geld-Straf nach Beschaffenheit des Verbrechens beleget werden. So wollen Wir auch

Grüne Tracht, wie auch das Horn-Fäßl zu tragen gewissen Personen verbotten: Inglei-chen grosse schwä-

Sechzehendens: gemessen anbefohlen haben, daß künftig alle sowohl Unsere eigene, als anderer Herrschaften Wald-Forstere, wan selbe nicht zugleich gelehrnte Jäger oder unter Unserer Jägerey bedienet seynd, ingleichen die Bauren, Hauer, Gartner, Fischer und Schäfler, absonderlich aber die Scharf-Richter, Land-Gerichts-Diener, und dergleichen Leuth der grünen Tracht und Kleydung, auch derer Hirsch-Fänger, als welche nur allein Unseren- und anderer Herrschaften gelehrnten Jägern, auch allen übrigen Unseren Jägerey-Bedienten indifferenter, und anderen adelichen Personen zu tragen zugelassen seynd, bey 12. Reichs-Thaler

Straf

Straf gäntzlich enthalten ſollen. Jedoch mögen die Bauers-Leuthe im Viertel Ober-Wiener-Wald und Ober-Manharts-Berg ſich fernerſhin grün kleiden; Nebſt dieſem verbieten Wir ausdrücklich, daß auſſer Unſerer Jägerey niemand, er ſeye wer er wolle, der kein gelehrnter Jäger iſt, und die Erlehrung durch ſchriftliche Atteſtata oder Lehr-Brief beweiſen kan, oder aber, wann er auch ſchon ein gelehrnter Jäger wäre, dannoch bey ein- oder anderer Herrſchaft Laquey-Dienſte verrichtete, weder bey Unſern Hof, noch anderer Orthen ein Horn-Fäßl, welches ein Zeichen eines gelehrnten Jägers iſt, bey offentlicher Hinwegnehmung deſſelben, und Bezahlung 6. Thaler Straf zu tragen ſich unterfangen ſolle, und zumahlen auch vorkommet, daß die jenige, welchen in Unſeren Gejaidern und Geheg auf einen halben Vogel oder ſonſten zu ſchieſſen durch habende Schuß-Zettl erlaubet, groſſe ſchwäre und andere Such-Hund mit ſich nehmen, dardurch nicht nur das Gewild gejagt, ſondern auch dem armen Burger, Hauer und Bauren in denen Wein-Gärten und Feldern groſſer Schaden zugefüget wird, als wollen Wir allen denen jenigen indifferenter, wer die auch ſeyn, ſo in Unſeren, wie auch in anderen Particular-Gejaidern und Geheg zu ſchieſſen Erlaubnuß haben, dergleichen Hund mit ſich zu nehmen gantz ernſtlich, und bey 12. Thaler Straf und Verliehrung ihrer Erlaubnuß zu ſchieſſen verbotten, auch Unſeren Jägern und Forſt-Knechten in Unſerm Territorio dergleichen Hund nieder zu ſchieſſen, oder Unſerm Obriſten Jägermeiſter-Ambt die dictirte Straf einforderen zu laſſen, Fug und Macht gegeben haben.

re Such-Hund mit ſich zu nehmen.

Siebenzehendens: Solle denen Officieren, Burgern, Hauern, Bauren, Studenten, Kaufmanns-Dienern und allen, ſo nicht zu ſchieſſen berechtiget, das Flinten tragen in Unſerm Wildbahn oder Geheg, auſſer es geſchehe im Reiſen auf offentlicher Straſſen, bey 12. Reichs-Thaler zu Unſerm Obriſten Jägermeiſter-Ambt zu erlegender Straf verbotten ſeyn.

Flinten tragen gewiſſen Perſonen verbotten.

Achtzehendens: Solle auch all- und jeden, wer die ſeynd, aller Orthen, ſowol in denen Wein-Gärten, Hölzern, und Feldern, auf was Weiß es ſeye, junge oder alte Haaſen, welche allein der Herrſchaft in ihren eigenen Wildbahn, und zugleich darbey habenden Reiß-Gejaid reſerviret, zu fangen und nach Hauß zu tragen,

Alte und junge Haaſen lebendig aufzuklauben, ꝛc.

zu fangen verbotten.

gen, gänzlich verbotten seyn; Massen dan, wo bey einem Burger, Bauren, Vorkäufler, Frätschler, Wildprät-Handler oder sogenannten Vögl-Weibern ein alt oder junger lebendiger Haaß auf den Markt gebracht, oder bey Hauß gesehen oder gefunden wird, derselbe solle vermög derer vorhin Annô 1675. den 18. Martii und Annô 1701. den 30. Martii ausgegangenen Generalien von Unserm Obrist Jägermeister-Ambt umb 12. Reichs-Thaler abgestraffet werden: vielweniger sollen

Dem Geflügelwerk die Eyer, wie auch die Jungen auszunehmen, nicht weniger die Alten vor- oder in der Brut zu fangen verbotten.

Neunzehendens: Denen Fasanen, Rebhünern, Auer- und Birck-Hanen, Raigern, Aendten und dergleichen Feder-Wildprät von ihren Nestern die Eyer ab- und zum ausbrütten nach Hauß genohmen- oder verwüstet- noch auch die junge Vögel, wan auch solche noch unzeitig und nicht zu genieſſen seynd, aus denen Nestern, bey 30. Thaler zu Unsern Obristen Jägermeister-Ambt zu erlegender Straf, oder, wan er solche zu erlegen nicht vermag, bey empfindlicher Leibs-Straf, ausgenohmen werden, nicht weniger wird bey jetzt gemelter Straf allerdings verbotten, die Reiger, als woran zu Beförderung Unserer Lust mercklich gelegen, in Unsern Wildbahn und Gehegen hinweg zu schieſſen oder sonst zu vertilgen, noch auch im Frühling, wan das Geflügel-werck am besten in die Brut gehet, oder schon auf denen Eyern sitzet, die Wald-Wiß-Mooß- und andere Schnepfen, wie auch all-andere Vögel, es geschehe auf was Weiß es immer wolle, hinweg zu fangen, anerwogen selbe zu solcher Zeit ohne deme nicht gut zu genieſſen seynd, und durch derley Aaß- und Brättl-Jägerey die Brut meistens ruiniret, mithin dieses Geflügel-werck wie die Erfahrenheit den Abgang schon dermahlen genugsam zeiget, mit der Zeit fast gäntzlich ausgetilget werden könte; jedoch wollen Wir hiemit denen Herrschaften für ihre Person und gute Freund, aber nur in ihren eigenen Wildbahn und zugleich habenden Reiß-Gejaid zu ihrer Ergötzung sich des Wald- und Mooß-Schnepfen-Schieſſens auch im Frühling bedienen zu können, allergnädigst zugelassen haben.

Chiens-Courants-Heß verbotten.

Zwantzigstens: Wollen Wir Chiens-Courants-Jagd, zumahlen hierdurch denen Unterthanen an ihren Gründen ein groſser Schaden zugefügt wird, hiemit gäntzlich und zwar bey 100. Du-

Ducaten Straf, ſo vor jedesmahliger Betrettung zu Unſerm Obriſten Jägermeiſter-Amt zu erlegen ſeynd, abgeſtellet, auch

Rebhüner in fremden Territorio zu fangen verbotten.

Ein und zwantzigſtens: Mit Vorſteh-Hunden in fremden Territorio Reb-Hüner zu fangen, bey gleichmäßiger Straf verbotten haben. Dahingegen

Vögelfang im eigenen Territorio.

Zwey- und zwantzigſtens: Mit einem Tyras in eigenem Territorio durch einen Vorſteh-Hund oder Revier-Vögel zu fangen noch ferners unverwehrt bleibet.

Eigene zur Streckung der Wind-Hunden und Einfliegung derer Vögeln angewieſene Oerther.

Drey- und zwantzigſtens: Iſt Unſerer Königlichen Jägerey und Falcknerey zu Streckung deren Wind-Hunden, und Einfliegung derer Vögeln bereits ein eigener Gezirck, nemblichen in denen Himberger-Pöllinger- und zwölf Aringer-Feldern angewieſen worden, mithin haben dieſelbe in anderwertigen Grund und Boden ſowohl ein- als des anderen ſich fürohin zu enthalten.

Forſtmeiſtern und Jägern bey den Fuchs- und Wolfs-Jagen in Herrſchaftl. Reiß-Gejaidern Haaſen zu treiben, und todt zu ſchlagen verbotten:

Vier- und zwantzigſtens: Wollen Wir Unſern Forſtmeiſtern und Jägern hiemit ernſtlich verbotten haben, darauf auch von Unſeren jezig- und künftigen Obriſt-Hof- und Land-Jägermeiſtern zu halten iſt, daß ſelbe, wan ſie auſſer Unſern Geheg in anderer Herrſchaften Reiß-Gejaidern, Fuchs- und Wolfs-Jagen anſtellen, die Haaſen nicht aus denen Feldern erſtlich in das Holz treiben, und hernach in dem Gejaid tod ſchlagen, oder aber ſelbige das ganze Jahr hindurch, fürnemlich bey dem Schnee in denen Feldern hinweg pürſten ſollen, als deſſen ſie ſich bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straf zu enthalten haben, wie ihnen dan auch nur gezogene Kugl-Röhr zu tragen gezimmet, die Flinten aber per expreſſum zu allen Zeiten, auſſer bey denen Wolfs-Jagen, bey welchen ſie ſolche ohne Wider-Red auch in frembden Herrſchafts-Reiß-Gejaid und Wildbahn gebrauchen mögen, verbotten ſeyn ſolle. Anbelangend

Item auſſer ſolchen Jagen Flinten zu tragen verbotten.

Fünf- und zwantzigſtens: Die Bären, Wölf, Füchs, Otter, Wildkazen und andere ſchädliche Thier mögen ſolche von einem jeden ſeines Gefahlens, jedoch nur in ſeinem eigenen hohen Wildbahn, und zugleich dabey habenden Reiß-Gejaid, und zwar ſowohl die Bären, als die andere erſterwehnte Thier zu aller Zeit geſchoſſen und gefangen werden: Denen jenigen aber, ſo in Unſeren

Wilde Thier auszurotten auf gewisse Weiß erlaubt.

Wildbahn das Reiß-Gejaid allein haben, solle die Bären zu fangen oder zu schiessen (dan das schiessen in denen Wälden und Auen, wie auch denen darinnen befindlichen oder nahe daran gelegenen Wisen und Feldern, wie schon oben gemeldet worden, in Unseren gantzen Wildbahn auch denen, so das Reiß-Gejaid darinnen haben, auf alles ohne deme gänzlich inhibiret ist) bey 100. Ducaten zu Unserm Obristen Jägermeister-Amt zu erlegender Straf auf keine Weiß erlaubet: Im übrigen aber die Leg-Büchsen, Schlag-Eisen und Fall-Baum auf die Bären zu richten, nicht weniger das Ludern, und dieses zwar generaliter nicht allein auf die Bären, sondern auf alles Wild, zu keiner Zeit zugelassen seyn solle.

Fasan- Auer- und Birck-Hannen nur im eigenen Wildbahn zu schiessen erlaubt.

Sechs- und zwantzigstens: Die Fasanen solle niemand, es seye dan, daß er solche selbsten zügle- oder in seinen eigenen Wildbahn und dabey habenden Reiß-Gejaid einseze, zu schiessen oder zu fangen befugt, noch erlaubet seyn: wohl aber mag die Auer-Birk- und Haasel-Hannen ein jeder auf seinen Grund und Boden, wo er den Wildbahn eigenthümlich hat, zur unschädlicher Zeit, auch mit etwelcher Mäßigung schiessen und fangen, nur ist ein- so anderes, bey im widrigen 12. Reichs-Thaler zu Unsern Obristen Jägermeister-Amt zu erlegender Straf, den Burgern und Bauren nicht zu gestatten, wohingegen Uns der Wildbahn auf solchen ihren Grund und Boden zugehörig ist, da haben sich dieselbe des schiessens und fangens kurtz-erwehnter Auer-Birk- und Haasel-Hannen bey Straf 100. Ducaten im Gold, so gleichfalls zu Unsern Obristen Jägermeister-Amt zu erlegen seynd, allerdings zu enthalten; Wie dann auch ein jedwederer gute Achtung geben solle, damit deren, so viel möglich, keine Hennen geschossen werden.

Wegen der Haasel-Hüner bleibt es bey dem alten.

Sieben- und zwantzigstens: Der Haasel-Hüner halben wollen Wir dißfalls wegen Verschonung derer Hennen, weilen selbe meistens in Schnüren und Mäschen gefangen werden, in denen Herrschafts-Wildbahnen kein Gesatz statuiren, sondern lassen es bey dem alten Gebrauch bewenden und verbleiben.

Waydmanns-

Acht- und zwantzigstens: Ist es auch mit denen Reb-Hünnern der alten Waydmanns-Ordnung nach zu halten, nemlich daß

der

der jenige, so selbige mit Netzen fanget, von jeder Kůt ein jungen Hann und zwey Hennen, als die alte und ein junge widerum frey davon fliegen lassen, dan der Rebhůner-Fang nicht länger als von S. Michaëlis bis halben Februarii, ausser was mit dem Paiß gefangen werden möchte, gebrauchet, sonsten aber auf keine Weiß vorgenohmen, sondern bey 50. Reichs-Thaler Straf eingestellet und verbotten seyn solle. So wird auch

Ordnung mit denen Rebhůnern.

Neun- und zwantzigstens: Allen und jeden Burgern, Bauren, Hauern und Inwohnern, und ins gemein allen Unterthanen, alles heimlich- und offentliche Gejaid mit Schiessen und Fangen, sonderlich aber die Gebrauchung derer Nachtgarnen (weiben wissend, daß mit denenselben bisweilen unter dem Prætext des Lerchen-fangs die Rebhůner und junge Haasen bedeckt werden) aller Orthen gantz und gar verbotten und aufgehebt. Wie Wir dan überhaupts auch niemand, wer es immer seye, sowohl in Unserm Geheg, als in Unseren auſſer des Gehegs befindlichen Raiß-Gejaidern, wan auch solche in Bestand verlassen wurden, die Nachtgarne gestatten wollen; Und solle der jenige, welcher in erstgedacht Unserm Geheg, oder auch auſſer des Gehegs liegenden Reiß-Gejaid wider gegenwärtig Unser ausdrückliches Verbott des Nachtgarns sich gebrauchen wurde, vor jedesmahlige Betrettung 20. Reichs-Thaler Straf zu erlegen haben. In denen eigenen Gejaidern aber mag zwar ein jedwederer Land-Mann derer Nachtgarnen zum Lerchen-fang sich gebrauchen, jedoch sollen, bey im widrigen zu gewartender Bestraffung, die etwan mit denen Nachtgarnen bedeckende Rebhůner oder Haasen anwiederumb ausgelassen werden. Und zumahlen auch

Burgern, Bauren, und Hauern alles heimlich- und offentliche Jagen mit Schiessen und Fangen verbotten.

Nachtgarne in dem Landsfürstlichen Geheg und Reiß-Gejaid jedermann untersaget.

Dreyßigstens: Theils bey Fällung des Wildprâts unterschiedliche Excessen, theils bey dessen Anherobringung sehr viel unzuläßige Vortheil und Betrug zu geschehen pflegen, als wollen Wir zu Verhůt- und Abstellung dessen hiemit ernstlich- und bey Straf 100. Ducaten in Gold anbefohlen haben, daß alle Cavalliers, Prâlaten und andere Lands-Mitglieder, oder wer es auch sonsten seyn mag ohne Ausnahm, nicht allein, wie oben schon gemeldet worden, weder unjagdbare und ringe Hirschen noch das roth- und schwartze Wild zu unrecht- und verbottener Zeit schiessen, sou-

Wildprât-Hereinbringung.

ſondern auch das in ihrem eigenen Wildbahn zuläßiger Weiß gefällte- oder von einer Herrſchaft erkaufte ſowohl roth- als ſchwartze Wildprät nicht anders anhero geführet werden ſolle, als daß zugleich ihren Herrſchafts-Jägern, Bedienten oder denen, welche einiges Feder- oder anderes Wildprät, es ſeye groß oder klein, anhero zu liefern haben, ein von der Herrſchaft ſelbſten, oder deren Verwalter und Pfleger mit Handſchrift und Pettſchaft gefertigter Paß, ſo bey denen Mäuthen und anderen gehörigen Orthen vorzuzeigen iſt, auch was es ſeye, und woher es komme, zu enthalten hat, mitgegeben, und anbey, wan doch das Wildprät zerwürckter herein geführet werden wolte, die Schallen ohnfehlbarlich beygelaſſen werde. Wie dan im widrigen nebſt Bezahlung derer obberührten 100. Ducaten Straf alle geſchoſſene unjagdbare und ringe Hirſchen, wie auch das zu unrecht- und verbottener weiß gefällte nicht weniger das ohne Beylaſſung der Schallen zerwürckter anhero geführte- oder mit kürtzlich vorgeſchriebenen Paß nicht authentiſirte roth- und ſchwartze Wildprät nicht allein von Unſeren auf dem Land aufgeſtellten Jägerey-Perſonen aller Orthen, wo ſie ſolches antreffen, hinweg genohmen, und zu Unſerem Obriſt-Jägermeiſter gebracht, ſondern auch bey denen Tabor-Linien und Stadt-Thören-Mauthen ohne Anſehen der Perſon angehalten, und zur Helfte vor Unſer Obriſtes Jägermeiſter-Amt, die andere Helfte aber vor das Mauth-Amt confiſciret werden ſolle. Was aber die Vorkäufler, Frätſchler, ſogenannte Ayrer und alle Unterthanen insgemein betrift, welche Feder- oder anderes Wildprät, wie es Namen haben mag, zum Verkauf anhero bringen, iſt Unſer ausdrucklicher und gemeſſener Befehl, daß ſelbe ſowohl über das aus denen angräntzenden Ländern anhero überbringende Wildprät eine Mauth-Zettl von dem erſten Gränitz-Mauthner, als auch über das von denen Herrſchaften oder denenjenigen, die im Land die Jagdbarkeit zu exerciren befugt ſeynd, erkauffte Wildprät eine authentiſche Atteſtation nehmen, und ſelbe jedesmahl bey denen Tabor-Stadt-Linien und Thör-Mauthen, oder wo es ſonſten vonnöthen, vorweiſen ſollen: Bey Unterlaſſung deſſen nicht allein alles von derley Wildprät-Handlern ohne Beybringung derer erforderlichen Gränitz-Mauth-Zettl, oder glaubwürdigen ſchriftlichen

Zeu-

Zeugenſchaft anhero überbringendes Wildprät vor ein verdächtig- und unzuläßiges Wildprät zu halten, mithin von Unſeren aufgeſtellten Jägern aber von denen Beamten ebenfalls oben-gemelter maſſen ohne weitern Anſtand hinweg zu nehmen, ſondern auch dergleichen Verſchwärzer, nach ein- und anderen ſich dabey zeigenden Umſtänden, bevoraus wan ſelbe Friſchling, Kälber oder anderes hohes Wildprät heimlich in Butten, Säcken und dergleichen unter anderen Sachen hereinbringen wollen, arreſtirlich anzuhalten, auch Unſerer N. Oe. Regierung und Camer ohnverzüglich anzuzeigen, und von ſelber mit der wohlverdienten Straf zu belegen ſeynd; Wir wollen auch ferners Unſerm Obriſten Hof- und Land-Jägermeiſter die Befugnuß ertheilet haben, durch die ſeinem Amt untergebene Jägerey-Bediente, jedoch mit Aſſiſtenz und in Beyſeyn- und zwar allhier in der Stadt Wien des Marckt-Commiſſarii, oder eines Marckt-Richters in denen Vorſtädten, auf dem Land aber im Gegenwart eines jeden Orths Obrigkeit, oder einer anderen von derſelben abgeordneten Perſon, derer ſogenannten Vögel-krammerinen, wie auch derer Frätſchler-Vorkäufler-Ayrer- und Fragner-Ständ und Einſetzen, ſo oft es wegen genugſam vorhandener Indicien nöthig zu ſeyn befunden wird, viſitiret werden mögen; Wo ſodan denenſelben zum erſtenmahl das jenige allda findende Wildprät, welches entweder nicht in zuläßiger Qualität, oder zu unrecht- und verbottener Zeit geſchoſſen oder gefangen, oder aber ohne Paß, Mauth-Zettl oder Atteſtation herein geſchwärtzet worden, ohnverſchont hinweg genohmen, das anderte mahl aber die jenige, wo ſolches angetroffen wird, nach der Sachen Beſchaffenheit, als Heller, gleich denen Wildprät-Schützen denen Lands-Fürſtlichen Generalien gemäß abgeſtraffet, in allen deme auch von jedes Orths Obrigkeit die zulängliche Hülf und Beyſtand unweigerlich geleiſtet werden ſolle. Worbey Wir dan unter einſtens auf Unſerer treu-gehorſamſten drey oberen Ständen unterthänigſte Vorſtellung bey ohnausbleiblicher würcklicher Beſtraffung hiemit verordnet haben wollen, daß ſowohl allhier in Unſerer Reſidentz-Stadt, als in denen Städten, Märckten, Schlöſſern und durchgehends auf dem Land, univerſaliter allen und jeden Geiſt- und Weltlichen einiges Wildprät ohne Vorweiſung einer glaubwürdi-

gen Atteſtation oder Paſſes, woher ſolches kommẽ, zu erkauffen verbotten ſeyn ſolle. Und zumahlen auch ſowohl durch die Herrſchaftliche als fremde herum-vagirende Herren-loſe Jäger und Schützen, auch wohl gar durch Unſere Jäger und Forſt-Knecht, oder ein- und anderen liederlichen und ungetreuen Dienſt-Jungen in Unſeren Lands-Fürſtlichen, wie auch in denen Herrſchaftlichen Wildbahnen, Reiß-Gejaidern und Gehegen mit Hinweg-fang- und Schieſſung des Wildprāts nicht geringer Schaden und Untreu verurſachet wird, als ſollen nicht allein die Herrſchafts-Jäger, wie ſchon oben gemeldt, ſondern auch alle fremde und unbekannte Herrn-loſe Jäger-Purſch oder Schützen, ingleichen Unſere Jäger und Forſt-Knecht, Dienſt-Jungen, welche einiges Wildprät mit ſich tragen oder führen, und hierüber keinen glaubwürdigen Paß, Schieß-Lincenz oder Atteſtatum, wo ſie in Dienſten ſeynd, auch woher und wohin ſie das Wildprät bringen, aufweiſen können, bey denen Mäuthen und Thören angehalten, und ihnen das erſte mahl alles Wildprät hinweg genohmen, und obverſtandener maſſen confiſciret, das anderte mahl aber auch die Perſon arreſtiret, und Unſerm Obriſten Jägermeiſter-Amt übergeben, von welchem ſodan die Delinquenten examiniret, und wan das Wildprät in Unſerm Lands-Fürſtlichen Territorio geſchoſſen oder gefangen worden, nach der im 47. Articul vorgeſchriebenen Richtſchnur fürgegangen, ſo fern aber ein ſolches in anderer Herrſchaft Wildbahn geſchehen, die Thäter, wan es nicht Unſere Jägerey-Bediente ſeyn, in Anſehung derer gleichfalls in beſagten Articul ſchon das gehörige vorgeſehen iſt, der jenigen Herrſchaft, welcher der Schaden zugefüget worden, auf Anſuchen zur Beſtraffung überlaſſen werden ſollen; Wobeynebens Wir auch allen Herrſchaften und Obrigkeiten auf das nachdrucksamſte hiemit anbefehlen, die herum-vagirende Herrnloſe Jäger-Purſch und Schützen mit möglichſten Fleiß aufzuſuchen, in Verhaft zu nehmen, und deſſen alſobaldige Anzeig Unſerer N. Oe. Regierung und Camer zu machen.

Ende der Jäger-Ordnung.

An-

Anfang derer Generalien wegen Beobachtung deren in übrigen Jägerey-Sachen beschehenen Verordnungen.

Belangend nun die übrige zu beobachten kommende Puncten und zwar

Ein- und dreyßigstens: Sollen sowohl in denen Vorstädten bey Unserer Stadt Wien, wo es vorhin gebräuchig ware, als auch anderwärtig zu denen Hirsch- Schwein- Fuchs- Wölf- und all- anderen Lust-Gejaidern und Pürsten, ingleichen zu Austragung derer Decreten, Briefen oder Zetteln an Unsere Forstmeister, Jäger, Geheg- Bereutter, und Forst- Knecht und überhaubts zu Beförderung Unseren Diensts, wie dieses immer Namen haben mag, die nöthige Zug- und Hand- Robbaten (nur allein die Schlösser und andere schon von unerdencklichen Jahren her allezeit frey- genossene Edelsitz, auch die jenige Höfe, Häuser und Gärten, welche aus einer absonderlichen Gnad Wir selbsten von der Jägerey-Robbath befreyet haben, oder noch künftig befreyen werden, ausgenohmen) von allen übrigen in- oder umb Unseren Wildbahn besitzenden unterthänigen oder dienstbaren Häusern, Höfen, Mühlen, Bräu- und Wirths- Häusern, Ziegl- Oefen, Gärten, Wirtschaften und Gewerben ohne Ausnahm oder Weigerung verrichtet werden. Wir tragen jedoch kein Bedencken, daß die von Uns befreyte Unterthanen und Häuser von eines jeden Orths Anzahl Häusern abgeschrieben werden mögen, damit nicht andere dessen Last zu übertragen haben. Es sollen aber Unsere Jägerey- Bediente umb besserer Ordnung und Richtigkeit willen derleyig vorkommende Robbaten nicht von denen Unterthanen oder Grund- Jnhabern ohnmittelbar, sondern von dem Dorf- Richter jeglichen Orths anbegehren, und in dem ihme Dorf- Richter zustellen lassenden Robbat- Zettl oder auch bey mündlichen Bedeuten, zugleich zu was Ende die Robbat anbegehret werde, beyrucken; Wo sodan die Dorf- Richter die zu Unseren Diensten anverlangende Robbat ohne Statthabung einer Entschuldigung auf dem bestimmten Tag und Stund so gewiß zu verschaffen hat, als im widrigen derselbe Jägerey- Robbat.

für die angesagt- und nicht verschafte Hand-Robbat für jeden Tag einen Thaler, für eine Zug-Robbat aber für jeden Tag drey Gulden zu erlegen gehalten seyn solle: Wobey sich von selbsten verstehet, daß zu denen anbegehrenden Robbaten keine kleine Buben oder andere schwache untaugliche alte Personen, sondern solche Leuthe zu schicken seynd, mit welchen die vorhabende Robbaten bestritten und verrichtet werden können. Wan nun von seithen derer Jägerey-Bedienten von dem Dorf-Richter einige zu Unseren Diensten nöthige Robbaten anverlanget werden, hat derselbe zu der anverlangten Robbat nach Jnhalt des überkommenen Zettels oder beschehenen mündlichen Bedeutens denen Unterthanen und Grund-Jnhabern mit Vermeydung aller Ungleichheit und nach der sie treffenden Ordnung einzusagen. Solte sich aber der Unterthan oder Grund-Jnhaber der ihme eingesagten Robbat waigern, ist von ihme Dorf-Richter umb das Geld die angesagte Robbat anderswo zu bestellen, der Unterthan oder Grund-Jnhaber hingegen, von dem die Robbat verwaigeret worden, zur baaren Ersetzung des ausgelegten Gelds annachläßlich anzuhalten, auch bey öfters bezeigender Widerspenstigkeit noch besonders willkührlich zu bestraffen; jedoch sollen auch Unsere Königliche Jägerey-Bedienten in Anbegehrung derer Robbaten einen Orth vor dem anderen nicht beschwären, viel-weniger die Robbat mit Geld, Geschanck oder auf andere Weiß von jemand ablösen lassen, am wenigsten aber einige Fuhr- oder Hand-Robbat zu ihren Privat-Geschäften Haus- und Wirthschafts-Wesen anverlangen, wie im widrigen die dargegen handlende Jägerey-Bediente vor eine jegliche den Orth der Ordnung nach nicht betroffen habende- oder durch kurtz berührte Redimirung ihme zu Last gefallene- oder zu ihr derer Jägerey-Bedienten Privat-Gebrauch anbegehrt- und gestellte Robbat der Parthey, von welcher die Robbat verrichtet worden, die billiche Vergütung zu machen verbunden, und hierzu von Unserem Königlichen Obristen Jägermeister-Amt alles Ernsts zu verhalten seynd. Deme zufolge haben Unsere Jägerey-Bediente über alle in ihrer Einsag begriffene Oerther, dan die alldarinnen der Zug oder Hand-Robbat unterworffene Partheyen ein formliches Büchel zu halten, und in dieses Büchel die anbegehrt- und verrichtete

Rob-

Robbaten getreulich einzutragen, umb sodan sich hieraus bey vorfallenden Zwistigkeiten über die Beschaffenheit der Sach ersehen zu können; Damit auch fürohin die bey grösseren Jagden in mehrerer Anzahl brauchende Robbat-Pferde nicht willkürlich auf denen nahe gelegenen Wiesen zu Schaden derer Eigenthumer geweidet werden, so wollen Wir, daß in derley Verfallenheiten Unser Königlicher Obrist-Jägermeister mit dasiger Orthen Herrschaft oder Grund-Obrigkeit wegen Anweisung eines gewissen Weid-Platzes vorläuffig sich einverstehen solle.

Zwey- und dreyßigstens: Wird sowohl Unseren Jägern und Forst-Knechten, wie auch Wald-Amts-Bedienten und Hüttlern, als anderer Herrschaften in- und umb die Wälder und Auen wohnenden Unterthanen, und überhaubts all- und jeden, wer sie immer seyen, ihr Vieh und sonderbar die Schaaf und Geiß, welch-letztere Wir aus Unserem Wildbahn und Geheg völlig abzuschaffen- und nicht mehr zu gestatten hiemit anbefehlen, in die Wälder oder die in denen Wäldern gelegene Wiesen, dan in die Auen und junge Maiß zu treiben alles Ernsts hiemit verbotten, ausser es wären dieselbe bishero in ruhigen Besitz dieses Vieh-tribs gewesen; gleichwie Wir auch denen Herrschaften ihren schon von unerdenklichen Jahren her gehabten Schaf-trib ausser Unserem Geheg auf denen Heiden und Feldern in gemäßigter Anzahl ferners bewilliget- in Unserm Geheg sowohl hier als zur Neustadt aber solchen nur allein auf denen Heiden zugelassen haben wollen. So solle auch in denen Wäldern und Auen alles Obst verreissen, und vor das Wild gewidmet, mithin in diesen Orthen dasselbe vor sein Vieh zu klauben niemand gestattet seyn. So viel aber das wilde Obst auf denen Wiesen, Vieh-Weiden auch in Vor-Wäldern betrift, verordnen Wir, daß solches durch die Robbat gepasset, und zusammen gebracht werden, hiervon der Jägerey für das Gewild und dessen Erhaltung in Winter die Helfte, die andere Helfte aber auf den Wiesen und Gründen denen Eigenthumern des Grunds, auf denen Gemein-Weiden und Vor-Wäldern hingegen der Gemeinde verbleiben, und im übrigen sich Niemand der Umhackung derer Fraß-Baumen bey im widrigen unausbleiblicher Bestraffung unterfangen solle: Dahingegen ist denen Eigenthumern ihrer auch in

Vieh-trieb und Auflaubung des Fraß.

denen Wäldern gelegenen Wiesen an Machung des Heu und dessen Einführung nicht die geringste Hindernuß im Weg zu legen; Ingleichen gestatten Wir sowohl denen Eigenthumern als Gemeinden auſſer deren Wälder und Auen in ihren Wiesen und ausgezeichneten- oder von alters her gehabten Vor-Hölzern das Vieh zu weiden, und wollen anbey, daß einem Forstmeister höchstens Sechs- dan einem andern Jäger oder Forst-Knecht nur drey Stuck Vieh und nicht mehr zu halten, dieses Vieh auch nicht in die Wald- und Au-Wiesen besonders, sondern mit anderen Nachbarn auf die Gemein-Weid zu treiben erlaubet seyn solle, wurden auch ein- oder andere Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen wegen unzulänglicher, oder von der Jägerey ihnen verbottenen, oder vielleicht gar abgenohmener Weid beschwärt zu seyn vermeinen, so haben sich dieselbe derentwillen bey Unserm Königlichen Obrist-Jägermeister-Amt anzumelden, und stehet ihnen bey nicht erfolgender Remedirung den weitern Recurs an Unsere N. Oe. Regierung und Camer zu nehmen bevor.

Ungelähmt- und unbehängte Hund.

Drey- und dreyßigstens: Bleibet denen Schäflern verbotten, so wohl in- als auſſer des Gehegs einiges Geschoß oder einen ungelämt- oder unbehengten Hund bey sich zu halten; und weilen auch von einiger Zeit her nicht allein die Bauren-Schäfler- und Fleischhacker-Hund in vermehrter Zahl angetroffen, sondern auch fast von jedem Wirth, Gastgeb und anderen geringen Personen in Unseren Vorstädten und denen nächst-anliegenden neu-erbauten Gründen, Dörfern, Mühlen und Bräu-Häusern grosse Fang- und andere Hund aufgezieglet und gehalten, andurch aber das Wildprät aller Orthen versprenget, auch wol gar, bevoraus die Kälber und Frischling vielfältig, wie es die Erfahrenheit genugsam zeiget, gefangen und niedergerissen werden; Als wollen wir hiemit ausdrucklich verordnet haben, daß die Bauren, Schäfler, Fleischhacker oder andere, bevoraus die ihre Mühlen, Höf und Wohnung auf der Einsicht haben, ihre zu besserer Sicherheit und Wachtsamkeit haltende ordinari-Hauß-Hund (massen die Fang-Hund zu halten allen und jeden, auſſer einem Cavallier oder anderen vornehmen Personen in allweeg verbotten ist) niemahlen mit sich in das Feld oder Holz nehmen, sondern zu Hauß an Ketten angehengter behal-

behalten, oder aber, wan ſie doch ſelbe bey Hauß ledig herum laufſen laſſen wollen, ſolche entweders an einen vorderen Fuß völlig lähmen, oder mit einem halb-Ellen langen- und wenigſt eine gute Spann unter dem Halß an die Füß reichenden Brügel alſo gewiß behangen, wie im widrigen, wan ein ſolcher lediger ungelähmt- oder unbehängter Hauß- oder Fang-Hund in Unſerm Wildbahn oder Geheg, auf dem Feld, oder im Wald angetroffen wurde, wan er ſchon dazumahlen kein Wildprät gejaget hätte, von Unſerm aufgeſtellten Jägern, Geheg-Bereuttern und Forſt-Knechten tod geſchoſſen werden ſolle: Jedoch verbietten Wir ihnen Jägern, Geheg-Bereuttern und Forſt-Knechten alles Ernſtes die in denen Dörfern oder bey denen Häuſern herum, auch mit Reiſenden hinter- oder neben den Wagen laufende Hund zu erſchieſſen, und erlauben anbey denen Fleiſchhackeren einen mittern Treib-Hund an Strick angebundener auf das Gey mit ſich zu nehmen.

Vier- und dreyßigſtens: Wollen Wir allergnädigſt geſtattet haben, daß ein jeder Grund-Inhaber und Unterthan zu Verwahr- und Einfridung ſeiner Frucht-bringenden Gründen als Wein-Obſt-Kraut-Garten und Wieſen, wan anderſt dieſe lezte-re nicht in- oder nächſt an denen Wäldern liegen, hoche Blancken und Zäun (jedoch daß ſolche in der Hoche nicht geſpizt ſeyen) nach ſeinen Gut-befinden machen möge, ohne ſich bey Unſerer Jägerey anzumelden, oder auch von ſelber etwan unter dem Vorwand des Wechſels daran gehinderet zu werden; So viel aber die in denen Wäldern und Auen oder nächſt daran gelegene Wieſen belangt, wollen Wir dieſelbe zwar gleichfalls, jedoch nur gegen das ſchwarze Wild zu verwahren, mithin höchſtens mit einem niedern Zaun von drey und einen halben Schuch einzufangen zugelaſſen haben; Nur ſollen dieſe Zäune bey denen von Uns vornehmenden Schwein-Jagen in erforderlicher Weite eröfnet, nach den Jagen aber können ſolche anwiderumb, wie vorhin, zugemachet werden. Im übrigen hat es überhaubts dabey ſein Verbleiben, daß die Eigenthümer an Machung das Heu- und Gramet zu rechter Zeit, auch deſſen Einbringung an dieſen und all-anderen Orthen keiner Dingen gehinderet werden ſollen; Annebens wollen

Zaun und Blaucken.

Grund-Eigenthümer an Machung

Wir

des Heu- und Gramet zu rechter Zeit nicht zu verhinderen.

Wir nachdrucksam verbotten haben, von denen Vorstädten und Dörfern hindan abseitige neue Wohnungen, Hütten oder andere Gebäu, bevoraus in denen Waldungen künftighin zu machen, als worinnen meistentheils liederliche Leuthe den Aufenthalt zu suchen pflegen; Und hat bey dessen Unternehmung das Obriste Jägermeister-Amt ein solches der aus Unserer N. De. Regierung verordneten Sicherheits-Commission zu behörigen Einstellung, auch nach beschaffenen Umbständen fürzukehrender demolirung ohnverzüglich zu erinneren.

Abseithige neue Wohnungen und Hütten zu erbauen verbotten.

Holzschlagen und Wiesen erweiteren.

Fünf- und dreyßigstens: Solle niemand weder Geist- noch Weltliche bey 30. Reichs-Thaler Straf an denen Orthen, wo Wir Unsern Landsfürstlichen Wildbahn haben, sich anmassen in- und auf ihren eigenen Gründen, es seye in denen Vorhöltzern, Wäldern oder Auen für sich selbst, ohne vorheriger schriftlicher Anmeldung bey Unserm Obrist-Hof- und Land-Jägermeister-Amt, auch von demselben an die subordinirte, entweders auf das verlangte gantze Quantum, oder nur auf einen Theil anbefohlener und sodan von ihme würcklich beschehener Vorzeigung, Maissen zu machen, oder in andere Wege einiges Holtz, es seye, was es wolle, viel oder wenig zu schlagen, dan die Wiesen zu erweitern, oder die Maiß auszureuten, insonderheit aber die Obst und fruchtbare Baum in denen Wäldern, Auen, Feldern, Wiesen und Wein-Gärten, wie vorhin beschehen, so muthwilliger Weiß abzuhauen, dahingegen seynd die Herrschaften und Eigenthumere mit Vorzeigung des Holtzes auf keine Weiß aufzuhalten, vielweniger ist denenselben die nöthig-befindende Raumung ihrer Wiesen zu verweigeren, gleichwie dan auch in jenem Fall, wan jemand einen angehenden Maiß oder andere auf seiner Wiesen befindliche- und dem Wachsthum des Grases schädliche Bäume auszurotten vor nöthig erachtete, dessen Erlaubnuß zwar bey Unserm Königlichen Obristen Jägermeister-Amt angesuchet, solche aber ohne erhebliche Ursachen nicht leichtlich abgeschlagen werden, allenfalls auch der beschwärten Parthey dem Recurs zu Unserer N. De. Regierung und Camer zu nehmen bevorstehen solle. Wir wollen auch Unseren Jägerey-Personen nicht gestatten mehrer Proß-Holtz, als das Gewild zum Fraß bedarf, jährlich zu schlagen; Jedoch sollen die Bürst- und

Jagd-

Jagd-Weege, um damit die Wägen einer dem andern bequemlich ausweichen können, auf vier Klafter breit gelassen, auch von denen Unterthanen geraumet und geputzet, ohne Vorwissen und ausdrucklicher Verordnung Unsers Obristen Hof- und Land-Jägermeisters derley neue Bürst- und Jagd-Weege aber auf keine Weiß gemachet werden: worbey Wir zugleich ernstlich gebieten, daß die Forstmeister, Jäger und Forst-Knecht des Heu und Gramet-machens in besagten Renn-weegen, ingleichen der Zueignung des Proß-Holtzes, um so viel mehr des übrigen Holtz-schlagens in denen Herrschafts-Gemein- und Unterthans-Wäldern bey im widrigen denen Grund-Eigenthumern zu machen habender ohnnachläßiger Ersetz- oder Vergütung und annoch besonders von Unserm Obristen Hof- und Land-Jägermeister zu gewarthen habender Bestraffung gäntzlich sich enthalten sollen.

Sechs- und dreyßigstens: Solle sich bey unausbleiblicher Bestraffung niemand unterfangen weder einiges Wildprät klein- oder groß, so sich selbsten spisset, oder anderwärts Schaden nihmet und umkommet, noch die Hirsch-Stangen aufzuheben, und nach Haus zu tragen, sondern solches Unserm Jäger- oder Forst-Knecht jedes Orths anzeigen, nicht weniger ist

Gebliebenes Wildprät, oder Hirsch-Stangen nicht hinweg zu nehmen.

Sieben- und dreyßigstens: Jedermänniglich scharf verbotten etwas von denen Blachen-Tüchern oder einige Anbind-Strickelen, Windlein und dergleichen, wie auch was sonsten zur Jägerey oder Zeug-Wägen gehörig, zu entfremden: wie dan der jenige, welcher sich dessen unterfangen wurde, nicht allein den Schaden zu ersetzen angehalten, sondern auch darzu anderen zum Beyspiel mit einer offentlichen Leibs-Straf beleget werden solle.

Anbind-Strick, Windlein und dergleichen.

Acht- und dreyßigstens: Hat sich niemand, wer der auch seye, bey im widrigen zu gewarthen habender empfindlichen Bestraffung anzumassen, Unsere Jäger und Forst-Knecht oder ihre Dienst-Jungen und insgesamt Unsere Jägerey-Bediente, bevorauswan selbe entweder zur Jagd-Robbat einsagen, oder sonsten in ihren obhabenden Dienst-Verrichtungen begriffen, oder in solchen ausgeschicket werden, mit schimpflichen Worten oder Schlägen zu tractiren, oder gar in Arrest zu nehmen: dahingegen wollen Wir

Jägerey-Personen nicht zu beschimpfen.

gleichfalls Unſeren Jägerey-Perſonen, die Gemeinden und Unterthanen mit unzuläßigen Exactionen zu beſchwären, oder ihnen ſonſten übel mitzufahren, alſo gewiß verbotten haben, wie im widrigen auch dieſelbe nebſt der Privat-Schadens-Erſetzung von Unſerm Obriſten Hof- und Land-Jägermeiſter geziemend beſtraffet werden ſollen. Wir wollen aber unter erſt-erſagt-verbottenen Exactionen die zwiſchen unterſchiedlichen Herrſchaften, wie auch Gemeinden und Unſerm Obriſt-Hof- und Land-Jägermeiſter-Amt wegen etwelch-Unſeren Forſtmeiſtern, Jägern oder Forſt-Knechten jährlich abzureichen verwilligten Deputats, oder ſonſten beyzulegender Ergötzlichkeit ſchon von vielen Jahren her gemachte förmliche ſchriftliche Conventionen nicht verſtanden, ſondern Uns vielmehr zu ihnen Herrſchaften und Gemeinden der ununterbrüchig-fernerer Befolgung allergnädigſt verſehen haben; Desgleichen ſolle von denen Oerthern, welche gegen Befreyung von der Robbat zu denen Wolfs-Jagen ehehin einen ſo genannten Wolfs-habern von Altershero erweißlich gegeben haben, auch noch hinführo ſothaner Wolfs-habern, jedoch nur dazumahlen, wan in dem Amt ein Wolfs-Jagen würcklich ſeyn wird, entrichtet werden. Damit aber in Abforderung dieſes Wolfs-habern keine Ungleichheit fürgehe, und niemand wider die Billichkeit bedrucket- oder ſonſten excediret werde, ſo hat Unſer Obriſter Hof- und Land-Jägermeiſter die beſtändige Einſicht zu tragen, auch ſich angelegen ſeyn zu laſſen, alle unbillige Zumuthungen ohngeſaumt abzuſtellen; wie im widrigen der vermeintlich beſchwärten Parthey nach Regierung und Camer zu recurriren bevorſtehet.

Quartier derer Königlichen Jägerey-Perſonen.

Wir verordnen auch hiemit, daß Unſeren Forſtmeiſtern und Jägerey-Bedienten in ihrem Einſags-Gezirck an jenem Orth, wo es bis anhero geweſen, oder wo Wir es künftig etwan zu beſſerer Beförderung Unſers Dienſts nöthig erachten wurden, das erforderliche Quartier und Wohnung gegen einer geringen Tax gelaſſen- oder verſchaffet werden ſolle: Jedoch laſſen Wir zu, daß ſothanes Orth in Anſehung der tragenden Quartier-Laſt, wan es nicht ſchon derentwillen eine anderwärtige Ergötzlichkeit genieſſete, von denen übrigen in der Einſag befindlichen Oerthern einen proportionirten Beytrag anverlangen möge; und zumahlen

Neun-

Neun- und dreyßigstens: in verflossenen Zeiten ein- und andere Herrschaften, Städt, Märckt und Unterthanen, denen von Unseren geehrtesten Vorfahren desfalls ausgegangenen Befehlen zuwider, mit Abschickung der erforderlichen Jagd-Robbat zu denen Wolfs-Jagen sich widersäßig und saumig zu erzeigen, die Wölf durch das Schiessen und in andere Weeg boshafter Weiß zu versprengen, Unseren Jägern und Forst-Knechten bey denen Wolfs-Jagen das Flinten-tragen zu verwehren, auch ihnen wohl gar das Jagen nicht zuzulassen, sondern sich dessen selbsten anzumassen unterfangen haben, wo doch die Erfahrenheit gezeiget, daß die wenigste Herrschaften mit erforderlichen Zeug und Leuten versehen, noch die Unkösten und Mühe anwenden wollen, diesen schädlichen Thieren einen Abbruch zu thuen, wohingegen Wir aller Orthen mit Unseren nicht geringen Unkösten hierzu die nöthige Vorsehung machen lassen; Als wollen Wir, damit dieses Raub-Thier, welches nicht allein dem einheimischen Vieh, sondern auch dem Wildprät grossen Schaden zufüget, desto besser und leichter verfolgt- und ausgerottet werden möge, hiemit ernstlich und bey Bestraffung anbefohlen haben, daß Unseren Jägerey-Personen zu denen vornehmenden Wolfs-Besuch- und Jagen alle erforderliche Assistenz und Hülf mit Hand- und Zug-Robbat auch in andere Weege von jedermann unweigerlich geleistet, die Wölf bey denen Aetz- und Luderstätten weder durch Schiessen noch auf andere Weiß versprenget, von besagten Unseren Jägerey-Personen auch bey denen Wolfs-Besuch- und Jagen die Flinten jederzeit gebrauchet, dan denenselben, so lang in einer Neuen der Besuch währet, weder mit Schiessen noch Jagen von denen Herrschaften und Unterthanen einiger Eintrag oder Verhinderung gemacht, auch der Wald mit gehen, fahren und reuten, mithin gäntzlich gemeidet werden sollen: Wie Wir dan hierinfalls weiters gnädigst anbefehlen, daß zwar Unseren Jägerey-Personen einen aus Unserm- in frembden Wildbahn gewichenen Wolf nur mit vorhergehender Anmeldung bey dasiger Herrschaft-Verwalter oder Jäger nachzusuchen erlaubt, in jenem Fall aber, wan dieser benachbarte Verwalter oder Jäger nicht in der Nähe, und zu weit entlegen wäre, oder sonsten auf ein- oder andere Weiß einigen Verzug oder Hin-

Wolfs-Jagen.

dernuß zu machen ſich unterſtenge, ſie Unſere Jäger und Forſt-Knecht zu warten nicht ſchuldig, ſondern denen Wölfen aus dem Unſrigen in einen anderen Forſt, ſoferne der alldaſige Wildbahns-Inhaber nicht ſelbſten darauf jagen wolte, nachzuziehen, und auf ſelbe allda zu jagen befugt ſeyn ſollen; Es bleibet jedoch Unſeren Jägerey-Peſonen allerdings verbotten, bey dieſer Gelegenheit auf anderer Herrſchaften Grund und Boden Reh, Haaſen oder anderes Gewild zu ſchieſſen, oder aber auch öfters und mehreren Perſonen, als es nöthig, in die Rebbat zum Wolfs-Jagen einſagen zu laſſen:

Weißgärber, Lederer.

Viertzigſtens: Iſt Uns glaubwürdig und nicht ohne Mißfahlen beygebracht worden, wie daß in unterſchiedlichen Städt- und Märckten in Unſerem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ennß ſehr viel Hirſch-Wild- und Sau-Häut nicht allein denen Weißgärbern in die Arbeit gegeben, ſondern auch denenſelben, wie auch denen Lederern, Gollermachern und anderen ſchon gearbeiter verkauft und verhandlet wurden, welches uns nicht ohnbillig glauben machet, ob müſſen dergleichen Häut nicht allerdings mit Recht erworben worden ſeyn, abſonderlich da die Erfahrenheit gezeiget hat, daß von denen heimlichen Wildprät-Schützen meiſtens um der Häute willen das Wild geſchoſſen werde, wordurch dan Unſerm Luſt nicht geringe Abkürtz- und Schmällerung beſchihet: dieſem allen nun vorzukommen, und ſoviel möglich zu erfahren, wo, von wannen, und von wem beſagte Häute herkommen und gebracht, ingleichen ob ſie mit Recht oder Unrecht verkauft und verhandlet werden; So iſt an all- und jede Unſere nachgeſetzte Geiſt- und Weltliche Obrigkeiten, Richter, Land-Leute und alle Unſere Unterthanen insgeſamt und jeden inſonderheit, vorderſt aber an alle Unſere N. Oe. Mauthner und ſammentliche Mauth-Amts-Leuthe Unſer gnädigſt-auch ernſtlicher Befehl hiemit, daß ihr durch die unter euch gehörige Märckt, Schlöſſer, Mäuthe und Dörffer niemand, wer der auch ſeye, mit einiger Hirſch-Wild- auch Sau-Haut (ſie ſeyen gearbeitet oder nicht) ohne bey ſich habender wahren Atteſtation, woher er ſie bringe, und wem ſelbe zugehörig ſeynd, paſſiren, noch viel weniger verkauffen und verhandlen laſſen, ſondern im Fall ein- oder anderer betretten wurde, daß er ſolche

Häute

Häute von denen heimlichen Wildprät-Schützen erhandlet hätte, oder dergleichen Thäter selbsten wäre, denselben alsogleich arrestirlich anhalten, ihme die mithabende Häute abnehmen, und den ohngesaumten Bericht davon an Unsere N. Oe. Regierung und Camer erstatten sollet; Wo annebens auch denen Weißgärbern bey Straf 2. Marck löthigen Golds, von Unseren Blachen-Forst- und Rieden Knechten einige Hirsch- Wild- oder Säu-Häut, sie seyen gearbeitet oder nicht, abzukauffen oder zu erhandeln, alles Ernstes hiemit verbotten wird. Und demnach auch

Ein- und viertzigstens: sehr viele vermessene Leute sich befinden, welche denen schon vorhin zu unterschiedlichen mahlen wider die heimliche Wildprät-Schützen ausgegangenen gemessenen Mandaten, Generalien und Verbotten zu wider, gantz strafmäßiger Weiß nicht allein den Wildprät in unterschiedliche Weege nachstellen, und dasselbe zu Schmällerung Unsers Lustes heimlich fällen und hinweg schiessen, sondern auch über dieses theils Burger und Inwohner in- und ausser der Stadt Wien und Neustadt, dan in Märckten, Dörffern, Pfarr-Höfen, ja Clöstern, Frey-Höfen und Schlössern sich unterstehen, dergleichen heimlichen Wildprät-Schützen unterschleif zu geben, und sogar das Wildprät samt denen Häuten von ihnen abzukauffen, zu erhandlen, oder unzuläßiger Weiß an sich zu ziehen, welch-ein-so anderes Wir keiner dingen zu gestatten gedencken; Als wollen Wir die so vielfältig wegen verbottenen Wildschiessens ergangene Generalien hiemit nochmahlen all-ihres Inhalts widerhollet, und gesamten Obrigkeiten nachdrucksam und bey schwärer Verantwortung eingebunden haben, daß selbe derley heimliche Wildprät-Schützen auszuforschen sich angelegen seyn lassen, und bey dessen Erfahrung, ingleichen wan von Unseren Jägerey-Personen derley des Wild-schiessens überwiesene- oder auch sehr verdächtige Leute angezeiget wurden, dieselbe ohnverzüglich verarreltiren- und hiervon an Unsere N. Oe. Regierung und Camer den Bericht erstatten sollen; worbey Wir zugleich Unseren Jägerey-Personen die Macht und Befugnuß ertheilen, auf vorkommend-gegründeten Argwohn zu jeder Zeit, und zwar in denen einschichtig- und abgelegenen Wohnungen auch allein, sonsten aber mit Zuziehung der Obrigkeit oder des Richters Wildprät-Schützen.

jeglichen Orths, die Häuſer derer Unterthanen zu viſitiren, um andurch die verdächtige Wildprät-Schützen um ſo leichter zu entdecken: Und haben all- und jede Obrigkeiten, Stadt- Land- und Dorf-Richter ihnen Jägerey-Perſonen bey derley vornehmen wollender Viſitirung nicht allein alle hülfliche Hand zu leiſten, auch ihnen weder offentlich noch heimlich die geringſte Hindernuß daran zu machen, ſondern auch die angezeigte Wildprät-Schützen, deren Helffer und Heler alſo gewiß gantz ohnverſchont gefänglich einzuziehen, und hierüber Unſerer N. Oe. Regierung und Camer die behörige Anzeig zu machen, als im widrigen ſie Obrigkeiten, Stadt- Land- und Dorf-Richter zur ſchwären Verantwortung gezogen und ſie ſelbſten nach beſchaffenen Umſtänden mit der geziemenden Beſtraffung angeſehen werden ſollen: Und wie zumahlen einige Zeit-her das Wildprät-ſchieſſen dergeſtalten ſtarck über Hand genohmen, daß durch derley boshaftige Leute Unſer Lands-fürſtliche Wildbahn in vielen Orthen gäntzlich abgeödet, und das vorhandene Gewild aus lauteren Muthwillen, wo nicht zuſammen geſchoſſen, doch meiſten Theils verſprenget worden iſt, als ſeynd Wir bemüßiget zu Hindanhaltung ſothaner Bosheit und Muthwillens auch Conſervirung Unſers Landsfürſtlichen Jagd-Regals der Sach durch ſchärffere Beſtraffungen Einhalt zu machen; Wir verordnen mithin, daß ein der That geſtändiger oder überwieſener Wildprät-Schütz, deſſen Mithelffer oder Heler, gleich das erſte mahl mit einer zwar willkührigen doch gemeſſenen Leibs-Straf angeſehen, und wan derley boshafte Leute öfters betretten wurden, auch nebſt der Leibs-Straf annoch von Haus und Hof abgeſtiftet und aus Unſerm gantzen Jägerey-Gezirck abgeſchaffet werden ſollen. Anbelangend nun

Holtz-tragen, Graſen, Kräuter- und Schwammen ſuchen.

Zwey- und viertzigſtens: das Holtz-tragen und Graſen, auch Suchen derer Kräuter, Schwammen, Erd-Beer und dergleichen in denen um Wien anliegenden Wäldern und Auen, weilen hierdurch nicht allein zu Verkürtzung Unſers Jagd- und Bürſt-Luſts das Wildprät von ihren ſtänden ausgeſprenget und verjaget, ſondern auch zu Unſern und anderer Eigenthumer höchſten Schaden die anwachſende Maiß- und junge Gehölz, mithin die meiſte Ständ gäntzlich verdorben und ausgehacket werden, als wollen Wir allen

und

und ieden und bevoraus denen, ſo umb die Stadt Wien, in denen Linien, oder in denen nicht weit davon liegenden Dorfſchaften wohnhaft ſeynd, hiemit ernſtlich anbefohlen- und bey unausbleiblicher Beſtraffung verordnet haben; Daß Erſtlich das Graſen mit denen Senſen generaliter verbotten, und ſolches allein mit denen Sicheln, jedoch nur auf eigenen und keines Weegs auf frembden Grund und Boden, auch nur zu ſolcher Zeit und an ſolchen Orthen, wan und wo es ohne Verhinderung der Bürſt und Jagen auch ohne Schaden der Maiſſen von Unſerer Jägerey zugelaſſen werden kan, erlaubet ſeyn ſolle. Dahero dan umb damit das Gewild nicht beſtändig und den ganzen Tag hindurch beunruhiget werde, in dergleichen Orthen Unſere Königliche Jägerey denen graſenden Leuthen eine gewiſſe Zeit zu beſtimmen hat: Nicht weniger wird Andertens jedermann in Unſerm Königlichen Geheg bey Anfang und fürdaurender Bruet-Zeit in jenen Oerthern, wo durch Vornehmung des Graſens die Verſpreng- und Beſchädigung auch Verderbung des Feder- und andern kleinen Gewilds zu beſorgen iſt, deſſelben gäntzlich ſich zu enthalten haben; Wie zumahlen dan, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, derley in Unſerm Geheg auszugraſen verbottene Oerther von Unſeren Jägerey-Perſonen ordentlich verſchlagen und vercreuzet- zu Vornehmung dieſer Vercreuzungen ſelbſten aber jederzeit die Richter, wohin die verſchlagende Orth gehörig ſeynd, beygezogen, auch keine andere Orthe, als wo es von Alters-her der Brauch geweſen, vercreuzet- und nach verſtrichener Bruet-Zeit die Creuze alſogleich widerumb weggenohmen werden ſollen: Wo anbey Wir Unſeren Königlichen Jägerey-Perſonen überhaubts und bevoraus etwan währender Verſchlagungs-Zeit die ausgecreuzte Orthe zu ihren privat-Nutzen auszugraſen, bey ohnausbleiblich von Unſeren Obriſten Jägermeiſter zu gewarten habender Beſtraffung und ohnnachläßlicher Schadens-Erſetzung, hiemit ernſtlich verbotten haben wollen. So bleibet auch Drittens das Holz-tragen, oder klauben in dem Pratter, Stadt-Gut, Brigitta-Au und zwiſchen denen Brücken, auch in denen Eberſtorfferiſchen Auen herwärts der Donau und anderen kleinen Hölzeln gäntzlich und zu allen Zeiten verbotten; In denen anderen ohnweit Wien gelegenen Wäldern aber wollen Wir, auſſer von Georgi bis Ende der Bürſt, gedachtes Holtz-

klau-

klauben mit Vorwiſſen und Anweiſung Unſerer Königlichen Jägerey, wie bishero alle Wochen zwey Täge, als Erchtag und Freytag, wan es an ſolchen Tägen keine Neu zum Wolfs-Beſuch hat, noch ferners und dergeſtalten erlaubet haben, daß jedoch zu dieſen Holzklauben kein Hacken, Sag oder anderer dergleichen Werckzeug gebraucht, auch kein friſches grünes und noch ſtehendes Holz, ſondern allein das dürre auf der Erden liegende, oder was man von denen Bäumern abreiſſen- und über das Knie zuſammen brechen kan, von denen armen Unterthanen und Inwohnern mitgenohmen werden möge. Umb aber die hierinfalls bishero vielfältig verübte Exceſſen für das künftige umb ſo ehender abzuſtellen, verordnen Wir hiemit, daß nicht allein die Einnehmere bey denen Linien, Thören und Tabor die allda wider dieſes ausdruckliche Gebott und Verbott mit ohnerlaubten Holz paſſirende Leuthe anhalten, und ſelben ſothanes zu klauben unerlaubtes Holz hinwegnehmen, ſondern auch Unſere geſambte Jägerey-Bediente, wan ſie ſolche Ubertrettere im Gehölz oder auſſer deſſelben auf der That antreffen wurden, das erſtemahl gemelt-ohnerlaubtes Holz, Hacken oder Sag ihnen abnehmen, auf öfteres Betretten aber ſelbe in Verhaft ziehen, und derley inhaftirende Leuthe (welches auch obberührten Einnehmern in Anſehung derer von ihnen anhaltenden Perſonen oblieget) ohnverzüglich Unſerer N. Oe. Regierung und Camer zur geziemenden Beſtraffung übergeben ſollen. Soviel endlichen Viertens das Kräuter, Schwammen und Erdbeerſuchen betrift, wollen Wir ein ſo anderes nur in denen weiters entlegenen Orthen, jedoch ohne Ausſprengung des Gewilds, geſtattet-in denen näheren Wäldern aber gänzlich eingeſtellet haben, auſſer es wurde von Unſerer Königlichen Jägerey befunden, daß etwan das Erdbeer-ſuchen auch in etwelchen letzteren Orthen ohne Nachtheil des Wildbahns zugelaſſen werden könte.

Sulzenmachen, Fürſchnitten und andere Wortheil, verbotten.

Drey- und vierzigſtens: Iſt Uns mißfällig vorgekommen, daß verſchiedene Herrſchaften nicht allein wider die vorige ausgegangene Landsfürſtliche Generalien und Verbott für das rothe Wildprät Sulzen zu machen, und daſſelbe zu fütteren, dem ſchwarzen Wildprät aber fürzuſchütten, ſich unterſtehen, ſondern auch noch andere bishero ungewöhnliche und unbefugte Mittel und Vortheil ſuchen, um dardurch das Wildprät, ſo in Unſerm Wildbahn geheget wird, in den

Herr-

Herrſchaftlichen zu ziehen, alda ſolches entweder wider Unſere Lands-Fürſtliche Jäger-Ordnung zu jagen oder nider zu ſchieſſen; Wir wollen mithin zu dieſem Ende nicht allein die von Unſeren geehrteſten Vorfahren Chriſt-mildeſten Andenckens hierinfalls ausgegangene General-Mandaten alles ihres Inhalts und Begrifs gnädigſt widerhollet, confirmirt und erneuert-ſondern auch allen und jeden, ſo auf ihren Schlöſſern, Herrſchaften und Gütern in dieſem Unſerm Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ennß ſowohl an Unſerm anrainenden Lands Fürſtlichen Wildbahn, als auch ſonſten in weit abgelegenen Orten die unwiderſprechliche Wildbahns-Gerechtigkeit haben, ins geſambt und inſonderheit mit mehrern Ernſt und Schärffe jetzt und zu allen Zeiten auferlegt- und anbefohlen haben, daß keiner aus euch, wer der oder dieſelben, auch was Orthen die geſeſſen ſeynd (es wäre dan, daß jemand die rechtmäſſige Befugnuß deſſen erweiſen könte) auf ihren eigenen-oder durch Beſtand-nehmung oder auf andere Weiſe innen habenden Wildbahnen an keinen Orth, Wir ſeynd gleich im Land anweſend oder nicht, der Sulzen, Fürſchitten und Fütterung des Wildprät, auf was Weiß es immer ſeyn kan, ſich nicht im mindeſten mehr gebrauchen, auch euch all-andere vortheilhaften Unternehmungen, wie die immer Namen haben mögen, wordurch das Wildprät von Unſerm in den Herrſchaftlichen Wildbahn gezogen, alldorten erhalten, und von danen demſelben der Zuruck-Wechſel auf ein oder andere Arth verhinderet- oder gar benohmen werden kan, zu allen Zeiten gänzlich enthalten ſollet; Wie dan alle diejenige, welche dieſen Unſern ernſtlichen Befehl und Gebott auſſer Acht ſetzen, und ſich dieſem zuwider in einem oder dem andern vergreiffen wurden, das erſtemahl ipsô factô umb 100. Ducaten in Gold geſtraft-das andere mahl aber ihres Wildbahns in perpetuum verluſtiget ſeyn. Die Herrſchaft-Jäger oder andere Schützen hingegen, welche ohne Befehl oder Vorwiſſen ihrer Herrſchaft im geringſten darwider handlen, entweders, wan ſelbe in flagranti ertappet werden, von Unſeren Jägerey-Bedienten aufgehebt-und im Au-Hof geführet-oder aber, wan ſie nicht auf der That betretten wurden, die Sach von Unſerm Obriſt-Jägermeiſter Regierung und Camer angezeiget-in ein-und andern Fall auch gegen dieſelbe als Wildprät-Schützen mit ſchwärer Leibs-Straf fürgegangen werden ſolle.

Feld- und Weingart-Hüter.

Vier- und viertzigſtens: Wollen Wir ausdrucklich hiemit verbotten haben, von denen in Wäldern und Auen oder doch nächſt daran gelegenen Wieſen alwo Wir Unſern Lands-Fürſtlichen Wildbahn haben, das Gewild abzutreiben; Dahingegen laſſen Wir zu, daß von denen Feldern und anderen Frucht-bringenden Gründen überhaupts, ingleichen von denen auſſer denen Wäldern befindlichen- und nicht nächſt daran ligenden Wieſen beſagtes Gewild, jedoch ohne deſſen Beſchädigung, auch ohne Hund und Geſchoß abgetrieben werden möge: Ja Wir verſtatten gnädigſt, das ſchwarze Wild mit erſt-erwehnter Beobachtung ſo gar von allen Wieſen abtreiben zu dörffen; Es ſeynd jedoch die Feld- und Weingarts-Hüter, bevor ſie in ihre Hut eingeſtellet werden, Unſerm Forſtmeiſter ſelbigen Diſtricts, oder wenigſt dem Jäger, Geheg-Bereutter oder Forſt-Knecht, damit ſie ihnen Hütern das nöthige, wie ſie ſich nemlich in ihrer Hut zu verhalten haben, andeuten können, jederzeit vorläuffig vorzuſtellen, wie dan denenſelben unter anderen abſonderlich dieſes vorzuhalten- und ſcharf einzubinden iſt, daß ſie zu der Hut nur allein ihre gewöhnliche Hüter-Hacken und kein Geſchoß, Säbel oder anderes Gewehr, wordurch das roth- und ſchwarze Wildprät beſchädiget werden kan, noch einige Hund, auſſer von Unſerm Königlichen Obriſten Hof- und Land-Jägermeiſter-Ambt hierzu erhaltener beſonderer Erlaubnuß, bey Vermeydung unausbleiblicher Beſtraffung mitnehmen, auch bey dem Abtreiben kein Häckel, wormit ſie auf das Wildprät werffen können, gebrauchen ſollen; Wir wollen jedoch, daß in jenem Fall, wan das Gewild ſich zu viel vermehrete, und ohne einigen Hund ſich nicht leichtlich abtreiben lieſſe, oder wan die Menge derer Staaren allzu ſtarck überhand nähme, denen Gemeinden und Unterthanen um Haltung kleiner Hündl, oder unter die Staaren Blind-Schuß thun zu können, bey gedacht-Unſerm Obriſten Jägermeiſter-Amt anzulangen bevorſtehen ſolle. Im übrigen iſt Unſeren Jägerey-Perſonen allerdings zugelaſſen, ſonderheitlich denen Weingart-Hütern nachſehen zu dörffen, wie ſie ſich in ihrer Hut wegen des Wildbahns verhalten, und ob ſie nicht für groß- und kleines Gewild unterſchiedliche Zän, Mäſchen, Strick und Fallen zu legen und zu richten, oder auf andere unerlaubte Weiß ſonſten demſelben nachzuſtellen ſich unterfangen.

Fünf-

Fünf- und vierzigstens: Sollen nicht allein die in voriger Jäger-Ordnung de Anno 1728. zwar bewilligt- aber noch nicht eröfnete neue Uberfäll annoch ferners gesperret bleiben, sondern auch alle Uberfäll überhaubts jedoch gegen deme gäntzlichen aufgehebt seyn, daß von denen Gemeinden und Unterthanen nach eingebrachten Lesen bis St. Georgii die Thürl und Gattern offen gelassen werden, um damit das Winters-Zeit hinausgewechselte Wild widerum zuruck in die Waldungen ziehen könne, und zu selbst eigenen Schaden derer Unterthanen nicht ausgesperrter verbleibe: wan aber bey einem gar fruhen Jahr annoch vor St. Georgii der Weinstock im schieben stunde, ist auch von Unserm Obristen Hof- und Land-Jägermeister-Amt denen Unterthanen auf Anmelden und bey dessen sicheren Befund die frühere Verschliessung oberwehnter Gattern und Thürln zu erlauben; Wohingegen von St. Georgii bis nach vollendeten Lesen kein Thürl oder Gatter mehr geöfnet werden solle, es wäre dan sach, daß die Hütter an ein- oder anderen Orth selbst hierzu bemüßiget wären, um ein ohngefehr hinein gekommenes Gewild hinaus zu treiben: im Verfolg dessen wird also Unseren Jägerey-Personen bey Bestraffung verbotten, die Zäun und Blancken niederzureissen, einzuhauen, oder zu schaden des Weinwachs auſſer obangemerckter Zeit die Thürl oder Gattern zu eröfnen. Demnach auch

Uberfäll und Oefnung.

Sechs- und vierzigstens: von Weyl. Unseren geehrtesten Vorfahreren Christmildesten Andenckens schon längstens zu exercirung dero Jagd-Regalis und Lusts in diesem Unsern Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß sowohl um Unsere Residentz-Stadt Wien, als auch bey Laxenburg und Neustadt ein eigenes Lands-fürstl. Haasen-Geheg reserviret- und solches ordentlich mit Geheg-Saulen besetzet- und ausgezeichnet werden, als wollen und verordnen Wir, daß es auch in allweeg dabey sein verbleiben haben- und solches ferner vor Uns zu Unseren Lust vorbehalten- und gehalten werden solle; Damit aber jedermänniglich wissen möge, wo sich diese Unsere Geheg befinden, und wie weit sich solche erstrecken, so wird hiemit zu eines jeden Nachricht und Wissenschafft kund gemachet, daß erstlich das Geheg bey Wien, worunter auch das Laxenburger-Geheg begriffen, seinen Anfang nehme bey dem Dorf

Geheg bey Wien, Laxenburg und Neustadt.

Albern an der Schwechat, gehet dem Waſſer nach auf dem Marckt Schwechat, von dannen gemelter Schwechat nach aufwärts auf Lantzendorf, ferners über die Schwechat den Gang-ſteig nach auf Himberg mitten durch den Marckt, weiter den Fahrt-weeg nach durch die Weyda auf die Brucken zu Münckendorf, folgends der Trieſting nach, aufwärts auf Trumau zu der Brucken, dan der Landſtraſſen nach auf Träßkirchen bis zu der Neuſtädter-Straſſen, ferner der Badner-Straſſen nach auf das Steinfeld an der Wiener-Straſſen, hernach auf Pfaf-ſtätten durch das Dorf auf dem Gumpoldskirchner-Steig, ſodann dem Gang-ſteig nach auf Gumpoldskirchen, von dannen auf Mödling, folgends der Straſſen nach auf Entzerſtorf, daſelbſt der oberen Straſſen nach hinter Brunn auf die Steingrub, über dieſe der Straſſen nach mitten durch den Marckt Perchtoldsdorf auf Radaun, weiter dem Gangſteig nach auf die Mauer, ingleichen ſelbiger Orthen dem Gangſteig nach auf St. Veit, folgends hinter St. Veit dem Gangſteig nach zu dem Häckinger-ſteig an der Wien, darüber den Weeg nach Hüetldorf, nachmals auf den Erlberg, ſodan den Steig nach auf Dornbach, hernach auf Sallmanſtorf dem Gebürg nach herum bis auf den Kallenberg und von demſelben Dorf an der Donau nach dieſen Strohm herunter bis auf Nußdorf, von dannen dem Wiener-Waſſer nach bis wiederum Albern an der Schwechat, allwo ſich ſolches endet; Was aber Unſer Lands-fürſtliches Geheg um Neuſtadt belanget, fanget ſolches an bey Sallenau gleich über die Brucken an dem Kaltengang, von dannen völlig der Straſſen nach auf Unter-Eigendorf, mitten durch das Dorf bis an die Leytha-Brucken, ferners die Leytha hinauf bis zu der Liechtenwörter-Leytha-Brucken, von dieſer die Leytha hinauf zu der Neuſtädter-Unger-Brucken, weiters die Leytha hinauf bis auf Kätzelſtorf zum Creutz, von dannen wiederum die Leytha hinauf bis auf Lantzenkirchen zu dem Creutz, ein wenig unterhalb, wo die Schwartza und die Leytha zuſammen kommen, folgends die Schwartza hinauf an dem Schäfler-Hof, wo die Straſſen über die Schwartza gehet, ferners die Schwartza hinauf bis an die Schwartzinger-Straſſen, weiters nach der Schwartza hinauf bis an die Dornau an der Braitenauer-Straſſen, folgends der Schwartza nach über den Kerbach

bis

bis auf Neukirchen an der Brucken an die Sauberſtorffer-Straſſen, dieſer Straſſen nach bis auf die Höhe, von dannen der Straſſen nach bis auf Neuſidl an dem Creutz-Weeg, ſodan der Straſſen nach zu Seiberſtorf mitten durch das Dorf bis auf Weickerſtorf zu dem Creutz, weiter der Straſſen nach auf Fiſcha mitten durch das Dorf an das Orth, wo ſich die Neuſtädter- und Steinabrückler-Straſſen ſcheiden, ferners der Steinabrückler-Straſſen nach zu dem Linden Creutz an der Wöllerſtorffer Stadt-Weeg, folgends der Straſſen nach bis an ſteinen Brückel an der Pieſting, der Pieſting nach bis an die Heid-Mühl, von dannen letztlichen der Pieſting nach wiederum zu der Sallenauer-Brucken über den Kaltengang, allwo dieſes Unſer Neuſtädter-Geheg vorhin ſeinen Anfang genommen. Wir gebietten hierauf allen und jeden, was Standes, Würde und Condition die immer ſeyn mögen, und befehlen auch hiemit ernſtlich, daß ihr euch in dieſen Unſeren Landsfürſtlichen Gehegen und deſſen Gezircken ohne habende ſchriftliche Bewilligung und Erlaubnuß nicht allein alles Reiß-Gejaids, Vogel-fangs, Schieſſen, Hetzen, Paiſſen, Zäunen, Aufzupfen-Deck-Netz-Steckgarn, Bärn- oder anderen Gerichten, und alles deſſen, was zu Schmällerung Unſers Luſt gereichen kan, ſondern auch des Schaafs-triebs, bevoraus gantzer zahlreichen Heerden auſſer denen Heiden, wie oben im zwey- und dreyßigſten Articul ſchon gedacht, bey Vermeydung Unſerer Ungnad und ohnnachläßlichen Beſtraffung, Wir ſeyen gleich im Land anweſend oder nicht, gäntzlichen und allerdings enthalten ſollet.

Sieben- und vierzigſtens: Und letztens haben Wir Uns wegen der Unſerm Obriſten Hof- und Land-Jägermeiſter gebührenden Jurisdiction, ingleichen weſſen Unſere Königliche Jägerey-Perſonen in ein- oder anderen befugt ſeyn, auf nachfolgendes entſchloſſen, und zur beſtändigen Richtſchnur feſtgeſtellet, daß

Erſtlich: kurtz-beſagt Unſerm Obriſten Hof- und Land-Jägermeiſter in alle Weeg zuſtehen ſolle, ob der genauen Befolgung gegenwärtig-Unſerer Lands-fürſtl. Jägerey-Ordnung und angefügten Generalien zu halten, auch ſorgfältige Obſicht zu tragen, damit von niemand dargegen gehandelt werde. Solte ſich nun

Andertens: ereignen, daß dieſer Unſerer Lands-fürſtlichen Jägerey-Ordnung und übrigen Generalien zu wider gelebet wurde, ſo ſeynd die Contravenienten von Unſeren Königl. Jägerey-Perſonen entweder auf der That ſelbſten betretten worden, oder nicht? in dem erſten Fall mögen ſie Jägerey-Perſonen gegen die Ubertrettere (jedoch mit Ausnahm derer Lands-Mitgliedern, Königl. Räthen und anderen characteriſirten Perſonen) mit denen gewöhnlichen Pfändungen fürgehen; Es können auch dieſelbe die auf friſcher That betrettende Wild-Schützen arreſtiren, und ſolle ſodann von dem Obriſt-Jägermeiſter-Amt gegen ſolche ſowol, als ob connexitatem cauſæ gegen die von ihnen anzeigende Mithelffer und Heler, welche von denen Obrigkeiten ihme Obriſten Jägermeiſter-Amt in dieſem caſu complicitatis auf verlangen ohnweigerlich auszufolgen ſeynd, die weitere Inquiſition formiret, auch das gehörige Urthl geſchöpffet, jedoch derley ſchöpfendes Urthl nebſt denen ſammentlichen Inquiſitions-Acten Unſerer N. Oe. Regierung und Camer zur weiterer Erkanntnuß übergeben werden; Soviel aber oberwehnte Lands-Mitglieder, Königl. Räthe und andere characteriſirte Perſonen belanget, hat das Obriſte Jägermeiſter-Amt, wan ſie auch auf der That der Mißhandlung betretten wurden, ſelbe durch Unſern N. Oe. Hof- und Camer-Procuratorem, als deme die Vertrettung des Obriſten Jägermeiſter-Amts in all- und jeden Vorfallenheiten oblieget, bey Regierung und Camer anzeigen zu laſſen, von welcher, nach vorläuffiger gantz ſummariſcher Unterſuchung der Sach, gegenwärtiger Unſerer Lands-fürſtl. Jägerey-Ordnung und Generalien gemäß, verfahren werden ſolle: In dem zweyten Fall, daß iſt, wan die Ubertrettere auf der That nicht betroffen werden, iſt zwar von dem Obriſten Jägermeiſter-Amt bey denen Lands-Mitgliedern, Königl. Räthen oder anderen characteriſirten Perſonen das nemliche, was kürtzlich gemeldet worden, zu beobachten; bey denen geringeren Perſonen aber ſolle dazumahlen, wan das Verbrechen nur zu einer Geld-Straf qualificirt iſt, von ihren Obrigkeiten an Seiten des Obriſten Jägermeiſter-Amts die Stellung begehret, ſolche auch von gedachten Obrigkeiten unter keinerley Vorwand verweigeret, und hierüber von ihme Obriſten Jägermeiſter-Amt die nach Beſchaffenheit deren Umſtänden verwürckte Geld-Straf erkennet werden; jedoch ſtehet der condemnirten Parthey, wan

ſelbe

ſelbe beſchwärt zu ſeyn vermeynte, den Recurs zu Regierung und Camer zu nehmen bevor; Bey denen Verbrechen hingegen, ſo eine Leibs-Straf nach ſich ziehen, hat das Obriſte Jägermeiſter-Amt die Sach mit allen Umſtänden und habenden Indicien Regierung und Camer anzuzeigen, von welcher ſodan die ſchleunige Inquiſition fürgenohmen, und die Delinquenten mit der nach Maß des Verbrechens verdienten Leibs-Straf angeſehen werden ſollen.

Drittens: Iſt Unſern Königl. Jägerey-Perſonen ohnverwehrt auf die Art und Weiß, wie bereits in dem ein und viertzigſten Articul vorgeſehen worden, die Viſitirungen in denen Unterthans-Häuſern vorzunehmen, und die des Wild-ſchieſſen, oder deſſen Hetzung und Mithelffung gravirt-befindende durch die Obrigkeit des Orths in gefänglichen Verhaft nehmen zu laſſen, in welch-letztern Fall das Obriſte Jägermeiſter-Amt ein ſolches ohnverzüglich Regierung und Camer zu erinneren haben wird, um damit von daraus gegen derley gravirte Leuthe mit der weiteren Inquiſition und Beſtraffung fürgegangen werden könne. Im übrigen ſollen Unſere Jägerey-Perſonen ſowohl in Viſitirung derer Unterthans-Häuſern, als bey vornehmenden Pfänd- und Arreſtirungen, aller Exceſſen ſich enthalten, auch überhaubts gegen Unſere Lands-fürſtliche Jägerey-Ordnung und Generalien niemand beſchwären, wie anſonſten dem in ein-oder andern beſchwärten Theil die zulängliche Ausricht- und reſpective Abſtellung bey Unſerm Obriſten Hof- und Land-Jägermeiſter-Amt anzuſuchen, und bey deſſen wider Vermuthen nicht erfolgender remedirung nach Regierung und Camer zu recurriren, bevorſtehet:

Viertens: Hat auſſer denen Jägerey-Sachen das Obriſte Jägermeiſter-Amt einige Jurisdiction nicht zu exerciren, dahero dan in Vorfallenheiten, wo das Regale Unſerer Lands-fürſtl. Jagd-Gerechtigkeit ſelbſten vel in poſſeſſorio vel in petitorio anſprüchig gemacht wurde, die Sach bey Regierung und Camer verhandlet, und das Obriſte Jägermeiſter-Amt durch Unſern Hof- und N. Oe. Camer-Procuratorem der Ordnung nach vertretten werden ſolle; So ſeynd auch weitershin

Fünftens: Die Jägerey-Perſonen Unſerm Obriſten Hof-

und

und Land-Jägermeiſter nur in denen Amts- und Dienſt-Sachen unterworffen, auſſer deme aber ſowohl in criminal- als civil-Vorfallenheiten mit ihrer Perſon Unſer N. Oe. Regierung und Camer untergeben; wobey es den Verſtand hat, daß wan von ihnen Jägerey-Perſonen auch in oder mit Gelegenheit deren Amts- oder Dienſt-Sachen ein dergeſtaltiger Exceſſus begangen wurde, welcher allerdings eine criminal-Inquiſition und Animadverſion verdienete, ein- ſo anderes von Regierung und Camer beſchehen ſolle.

Wir gebietten hierauf euch Eingang-benannten allen und jeden, und ſonſt-männiglichen bey Unſerer Ungnad und Vermeydung obbedeut-unnachläßiger Straffen, wider dieſe Unſere Königlich- und Lands-fürſtliche neue Jägerey-Ordnung im geringſten nicht zu handlen, ſondern dieſelbe in allen Stucken ſtät, feſt und unverbrüchig zu halten, mithin ſich ſelbſten vor Nachtheil und Schaden zu hüten; Dan an deme beſchihet Unſer gnädigſter Will und Mainung: Geben in Unſerer Reſidentz-Stadt Wien den drey- und zwantzigſten Monaths-Tag Auguſti im ſibenzehen-hundert drey- und viertzigſten, Unſerer Reiche im dritten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L.S.)

Joh. Frid. Graf von Seilern.

Ad Mandatum Sac. Reg.
Majeſtatis proprium.

Carl Joſeph Cetto von Kronſtorff.

Chur-

Churfürſtlich Maynziſche
erneuert und verbeſſerte
Wald- Forſt- und Jagd-
auch
Fiſcherey-Ordnung.

WIr Johann Friederich Carl von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz Ertz-Biſchoff, des Heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Abbten, Stiffteren, Clöſteren, Ober- und Unter-Beambten, auch Ober-Forſt- und Jägermeiſteren, Forſtmeiſteren, Wildmeiſteren, Jägeren und Forſt-Bedienten, und allen Unſeren angehörigen Schultheiſſen, Burgermeiſteren, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unſern Gruß und Gnad zuvor, und fügen hiemit offentlich zu wiſſen, daß Wir bey Antrettung Unſerer Churfürſtlichen Regierung wahrgenommen, obwohlen Unſer achter und vierter Vorfahrer am Ertz-Stifft Maynz, Herr Johann Philipp und Herr Anſelm Frantz Chriſtmildeſter Gedächtnuß, denen ehevor in Unſers Ertz-Stiffts Waldungen, Wildbahnen und Fiſchereyen eingeſchlichenen und daraus entſtandenen Verö-

nungen zu ſteuren, gewiſſe Wald- Forſt- Jagd- Wild- Weydwercke und Fiſcherey- Ordnungen verfaſſen, und zu jedermanns Verhaltung in Unſerm Ertz- Stifft Anno 1666. und Anno 1679. in Druck publiciren laſſen, daß dannoch ſelbige bishero wenig oder gar nicht an theils Orthen beobachtet worden ſeyen, dannenhero Wir bewogen worden, die letztere Ordnung nochmahls durchgehen, und, wie hernach folget, erneuren, in vielen verbeſſeren und vermehren, auch anderweit publiciren zu laſſen; Und befehlen ſolchemnach Unſeren Prälaten, Abbten, Stifftern, Clöſtern, Ober- und Unter- Beambten, auch Ober- Forſt- und Jägermeiſteren, Forſt- Wild- Meiſteren, Unterthanen und Schutz- Verwandten hiemit ernſtlich, und wollen, daß ein jeder, ſo viel ihn angehet, gebührt und betrifft, ſich ſolcher Unſerer Verordnung gemäß verhalte und bezeige, wie ſolche der Innhalt im Buchſtaben nachgeſetzt, mit mehrem beſaget und ausweiſet, das meynen Wir ernſtlich und zwar

---

Cap. I.

Von Gräntzen.

§. 1.

NAchdeme an unterſchiedlichen Orten Unſers Ertz- Stiffts, die Wälder und Förſte, zum theil an denen Gräntzen gar nicht, theils aber allein mit gewiſſen Mahlbäumen vermarcket ſeynd, jenes zwar zu allerhand Irrungen Urſach giebt, dieſes aber kein beſtändiges Werck, ſondern ſolche und dergleichen Mahlbäume durch Windbrüche nicht allein umgeriſſen werden, ſondern auch endlich mit der Zeit vergehen und verweſen; Als ſollen Unſere Ober- Jägermeiſter und Förſtmeiſter, Wild- Meiſter, Ober-

Jä-

Jäger-Ober-Förſter, und andere Forſt-Bediente in Beyſeyn der Beambten und angräntzenden Benachbarten eines theils dahin trachten, damit die ungemarckte Gräntzen, (wo deren noch vorhanden ſeynd) mit Steinen oder zum Anfang mit gewiſſen Mahlbäumen beſetzt werden. Anderen theils aber neben die vorhandene Mahlbäume, gewiſſe ſichtige Marck- oder Mahl-Steine, inſonderheit wie es eines und anderen Orts bey unterſchiedlichen benachbarten Fürſten und anderen, und Unſeren eigenen Vaſallen und Unterthanen hergebracht, mit Wappen, Schrifften und Zeugen verfertigen und ſetzen laſſen, wobey das Jahr dieſer neuen Vermarckung in acht zu nehmen: Und ſolle der Ober-Jäger und Ober-Forſtmeiſter mit Vorwiſſen Unſerer Cammer auch nach Gelegenheit in Gegenwart beſagter Unſerer Cammer-Räthe, und mit Zuziehung der Beambten, darunter es gehöret, die Marckung wieder richtig machen, die Verrichtung, und was dabey vorgangen, nachrichtlich beſchreiben: Es wäre dann daß die Sach von ſolcher Wichtigkeit wäre, daß Wir nothwendig darüber behelliget werden müſten, alsdann ſie es unterthänigſt zu berichten hätten. Da nun jährlich oder zu gewiſſen Zeiten, welches jedoch wenigſtens alle 3. Jahr geſchehen ſolle, die Gräntzen bezogen werden, ſollen Unſere Forſt- und andere Beambte und Bediente, die Mahle und Verſteinigungen regiſtriren, und beedes in das Ambt- und Forſt-Buch treulich ſchreiben, und gleiches Innhalt einverleiben, und davon ein Exemplar zu hieſiger Unſerer Cammer-Repoſitur einſchicken, Auch jedesmahl dabey vermelden, wer die Gräntzen bezogen, wer neben denen Forſt und Ambts-Perſonen an alten und jungen Zeugen von beeden Theilen dabey geweſen, zu welcher Zeit es geſchehen, und was jedesmahl dabey vorgeloffen, wie dann Wir inſonderheit befehlen und wollen, daß Unſere Forſt-Bediente dasjenige an Orth und Enden, wo die Gräntzen in keiner Richtigkeit ſich befinden, nach Unſerer Intention ohne Zeit-Verluſt bewürcken, ſofort wie ſolches geſchehen, an Unſere Regierung, und zugleich auch Unſern Ober-Jägermeiſter berichten ſollen.

§. 2.

Da auch an einem und andern Orth die Bäch und Fiſch-

Wässer die Gräntzen scheiden, und es begebe sich, daß bey Steigung und Anfliessung der Wässer Uns an Unseren und Unseres Ertz-Stiffts Landen Abbruch geschehe; So sollen die Forst-Bedienten ein wachtsames Aug darauf haben, damit bey Zeiten vorgebauet, und die Wässer in ihren alten rechtgängigen Strohm getrieben, und dabey erhalten werden mögen; wie sie dann, da ein sonderlich Bedencken fürfallen würde, Uns in Zeiten fürderlichst dessen zu berichten hätten.

§. 3.

Unsere Forst-Beambte und deren untergebene Forst-Knechte sollen alle Jahr zwischen Ostern und Bartholomäi, da der Tag am längsten ist, die Gräntzen der Aembter und Gehöltze beziehen, jedes Orths und Bezircks, welche es betrifft, die alte und junge Einwohner, auch Knaben von 12. Jahren an, um künfftige Wissenschafft und Erlernung der Gräntzen willen zu sich nehmen, die alte Mahl-Stein und Gräntz-Bäume mit Fleiß besichtigen, und was daran unerkanntlich, und nicht wohl mehr zu sehen, erneuren, die mit und an Uns gräntzende frembde Nachbarn dazu bescheiden, und da etwa die Mahl-Bäume nieder gefallen, sich gesencket, oder zu besorgen, daß solche in kurtzem umfallen mögten, oder die Gräntz-Stein weggerissen und wegkommen wären, andere neue Stein nach Arth und Weise, wie es jeden Orths Herkommen, mit Wappen, Schrifft und Zeichen bemercket, setzen, und wie die Gräntz jedesmahl befunden, welchen Tag sie dieselbe zu beziehen angefangen, wann sie darmit fertig worden, wer von beeden Theilen an Forst- und Ambts-Bedienten, alten und jungen Zeugen dabey gewesen, auch wie viel Mahl-Bäum und Stein zwischen einem jeden Gräntz-Nachbarn stehen, mit Fleiß aufzeichnen, und jährlichen der Forst- und Ambts-Rechnung mit anhangen, im Fall sie aber einig Bedencken dabey hätten, solches an Uns oder Unsere Regierung berichten, und Befehl darüber erwarten; Allermassen dann Unsere Forst-Bediente und Jägere alle Jahr 14. Tag nach Bartholomäi, und zwaren bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straf, ob- und wie ein so anderes befolget worden, oder was sich vor Anstand ergeben, an Unsern Ober-Jägermeistern zuverläsig zu berichten hätten.

§. 4.

§. 4.

So ſollen auch die Gräntz-Nachbarn, die in Unſerm Territorio, und unter ein- und andern Bottmäſigkeit geſeſſen, wann Mahl-Bäum umfallen, oder Marck- und Geleits-Stein ſich verliehren, und ausgehoben werden, daſſelbe den Kellern oder Forſt-Bedienten anzeigen, damit dieſelbe alſobalden beſichtiget, und ein anderer Baum gezeichnet, oder ein Stein geſetzet werde, da aber einer oder der ander ſolches über 8. Tag nach ſeiner erlangten Wiſſenſchafft verſchweigen, und von denen ausgehobenen und weggeſchafften Mahl-Gräntz-Jagd- und Geleits-Steinen nichts melden würde, derſelbe ſoll, ſo er deſſen überwieſen werden könnte, 6. fl. zur Straff erlegen: würde ſich auch jemand vergreiffen, und die umgefallene Bäum zu ſich nehmen gelüſten laſſen, derſelbe ſoll denen Umbſtänden nach in höhere Straff genommen werden.

§. 5.

Ebenfalls ſollen ſich auch die Forſt-Knechte verhalten, und wann Mahl-Bäum umfallen oder abgehauen werden, daſſelbe bey obgeſetzter Straff nicht verſchweigen, ſondern ſolches dem Ober-Beambten, unter deſſen Bottmäſigkeit es gehörig, auch dem Ober-Jäger und Ober-Forſt-Meiſter, innerhalb 8. Tagen nach erlangter Wiſſenſchafft anzeigen, ſich aber vor ihre Perſon neue Gräntz und Reinungen, ohne Beyſeyn der Beambten und Forſt-Meiſters anzuordnen, oder zuſetzen, gäntzlich enthalten.

§. 6.

Wann auch zwiſchen denen Gräntz-Nachbahren wegen der Gräntzen Bedencken und Irrungen ſich ereignen würden, ſollen ſolches die Forſt-Knecht ſobalden den Beambten und Forſt-Meiſtern berichten, die es nachgehends mit allen Umbſtänden an Uns oder Unſere Regierung gelangen laſſen, und Unſers Beſcheids gewarten ſollen.

§. 7.

Da ſich auch bey denen Unter-Forſt-Bedienten durch Abſterbung oder Fortſetzung der Forſt-Knechte oder Jäger Verände-

rung zutragen und neue angenommen, oder ein oder der andere fortgesetzet würde; so soll demselben bey Anziehung seines Diensts, diese Unsere Wald- und Holtz-Ordnung durch Unsere Forst-Beambte vorgelesen, und nach Befindung der Umbständen und des Orths Gelegenheit deutlich erkläret, hernacher ein Exemplar davon zugestellt, und darüber sowohl auch denen Gräntzen, welche ihm von dem Forst-Meister und Beambten, neben dem Abgedanckten, oder an ein ander Orth gesetzten Knecht und etlichen anderen benachtbarten Forst-Bedienten und Aeltisten in der Gemeind gewesen, festiglich zu halten erinnert werden.

§. 8.

Gestalten auch ein jeder Knecht auf seiner Revier die Gräntzen dermassen in acht nehmen soll, daß er sich selbsten in Schrancken behalte, nichts weiters zur Ungebühr sich unterfange, und zu Zanck und Zwietracht Ursach gebe, hingegen auch niemanden von den Benachbarten dergleichen zu thun gestatten.

§. 9.

Würde auch jemand einen Laag- oder bezeichneten Marck-Baum, so die Gräntzen und Marckungen auf den Höltzern und Wäldern zeiget, wissentlich verstümpffen, der solle 50. Gulden zur Straff geben: Dafern auch jemand einen solchen Marck-Baum umbzuhauen sich vermessen würde, derselbe soll zur wohl verdienter Straff 100. Gulden erlegen, und wo auch einer oder anderer Uns solchen Baum gar abthun sollte, derselbe soll Unsern Ober-Beambten gelieffert, und solch Verbrechen alsdann fürter an Uns oder Unsere Regierung berichtet werden.

§. 10.

Dafern sichs auch an denen Gräntzen begäbe und zutrüge, daß das Wildprät von denen Benachbarten zu Holtz geschossen und nicht fallen, sonderen auf Unsere Revier und hohe Jagd-Gerechtigkeiten lauffen würde, so sollen Unsere Forst-Beambte und Forst-Knechte keinem Angräntzenden, welcher die Folg nicht hergebracht, gestatten, dem Thier mit Hunden oder Büchsen über die

Gräu-

Gräntze herein nachzuziehen, ſondern ſolches nicht allein widerſprechen, und den nachfolgenden abtreiben, und da er ſich nicht weiſen laſſen wollte, Uns oder Unſerer Regierung zu ferneren Andung berichten: Da aber diß Orts etwas von Wildprädt geſchoſſen würde, und über die Gräntze hinaus lieff, ſo ſoll derſelbe Jäger, ſo es geſchoſſen, ohngeſcheuet nachziehen, und ſolches ſo weit er kan, und bis auf 24. Stund lang verfolgen, und dadurch Unſere und des Ertz-Stiffts unſtreitig wohl hergebrachte Gerechtigkeit beobachten und daran nicht das geringſte begeben oder Eintrag geſchehen laſſen.

Cap. II.

Von Jagdten.

§. 1.

UNſer Ober-Jäger und Ober-Forſtmeiſter ſambt ſeinen untergebenen Forſt-Bedienten und Forſt-Knechten ſoll neben den Wind-Hetzern und Wild-Förſter auf die Wild-Bahn und das kleine Weydwerck fleiſige Aufſicht haben, damit derſelben über altes Herkommen nichts entwendet oder entzogen werde, und wann ſie etwas, ſo demſelben zuwider lauffen möchte, erfahren, es ſeye gleich in was Fällen es wolle, ſo ſollen ſolches Unſer Ober-Jäger- und Ober-Forſt-Meiſter auch Forſt-Beambte, wofern ſie der Sachen beſtändig vorzubauen, und abzuhelffen nicht genug, an Uns oder Unſere nachgeſetzte Regierung nach der Sachen Wichtigkeit zeitlich berichten, und ſich darüber Beſcheids erhohlen;

§. 2.

Alle die Unſrige, ſo der hohen Jagd- und Wild-Bahn befugt, ſollen die gewiſſe Zeit zum Jagen halten, als nehmlich mit denen Hirſchen, (deren jedoch keiner unter 10. End zu ſchieſſen) von Joan. Baptiſt bis halben Octobr. mit anderem rothen Wildprät hingegen von Joan. Baptiſt bis 3. König, (jene Stuck aber ſo auf-

aufgenommen haben, gäntzlich zu verschonen,) sodann mit dem schwartzen Wildprädt, auch denen gelb und anderen Thieren die in die Wild-Fuhr nicht mehr tauglich von St. Galli bis ebenmäßig 3. König, und sich vor oder nach benannter Zeit deren gäntzlich entäusseren, bey Straff 300. Gulden so offt jemand hierwider handlen wird, in Unser Cammer zu bezahlen.

§. 3.

Nachdem auch zur Zeit, wann das Wildprädt setzet, die Wild-Bahn zu verschonen und solcher Setz-Zeit ihre rechte Ruhe zu lassen, als soll Unser Ober-Jäger und Ober-Forst-Meister das Durchfahren und Wanderen in der Wild-Bahn an Orth und Enden, da es schädlich, solche Zeit über, sonderlich daß keine Hund in die Wild-Bahn kommen, bey Vermeidung ernstlicher Straffen, verbieten: Wie dann auch denen Schaaff-Hunden ein höltzernes Creutz drey Viertel Ehlen in die Länge und Breite, und ein Viertel Ehlen tieff, vom Halß an bis unter die Brust angehenckt werden solle bey 5. Gulden Straff, zu welchem Ende Wir in fine dieser Unserer gnädigsten Verordnung ein besonderes Straff-Register annectiren lassen werden, nach Innhalt dessen alle vorkommende Holtz- und Wald-Frevel angesetzet werden sollen. Wobey Wir insonderheit auch ernstlich befehlen und wollen, daß in denen Gemeind-Waldungen Unseres Ertz-Stiffts zu Behueff des Wild-Stands jedesmahl der 5te Theil abgehenckt und geheeget bleiben solle, bey Straff 20. Gulden derjenigen Gemeind, so darwieder handlen wurde.

§. 4.

Würden sich auch heimliche Wildprädt-Schützen vernehmen lassen, so sollen Unsere Forst-Bediente dahin alles Fleisses trachten, damit dieselbe zu Hafften gebracht werden, dazu ihnen Unsere Beambte und jedes Orths Vorstehere die hülffliche Hand zu biethen hätten: wie sie dann auch niemand, bey dem einiger Verdacht zu spühren wäre, und deme es sonderlich nicht gebühret, mit Pürsch-Büchsen und anderen dergleichen Feuer-Rohren in- um- und durch die Wild-Bahn passiren lassen sollen; doch ist es Unseren

Die-

Dienern und andern frembden Leuthen, die auf freyer Strassen durch Unsere Wälder reisen müssen, nicht gewährt, wann sich etwa besorgender Unsicherheit wegen vorsehen, gleichwol mit der Verwahrung, daß sie sich bey Verlust der Büchsen, und nach Gelegenheit anderer willkührlichen Straffen, in Wald zu schiessen, keines Weegs sollen gelüsten lassen, wo auch ein durch Unsere Wild-Bahn mit Gewähr passirender frembder Jäger oder sonsten jemand ausser der Haupt-Straß tretten würde, derselbe solle alsdann gleich anderen Wilderer angesehen, und nach abgenommenem Gewöhr mit der Ordnungs-mäßigen Straff beleget werden.

§. 5.

Ebenmäsig sollen Unsere Forst-Beambte und Forst-Bediente nicht verstatten, daß wider Weydwercks-Gebrauch zu unrechter Zeit gejagt, und darmit Unseren Unterthanen mit Übung des kleinen Weydwercks, als Hetzen und Jagen, weil die Früchten noch im Feld stehen, Schaden zugezogen werde.

§. 6.

Auch soll Unser Ober-Jäger und Ober-Forst-Meister, wie auch alle und jede Forst-Bediente, Dorff-Schultheissen und Fluhr-Schützen fleißig achtung geben, daß von Petri Cathedra an biß auf Bartholomäi, in welcher Zeit die Haasen am meisten setzen, das Hetzen, Reiten, Haasen jagen und schiessen. Item, das Hühner fangen eingestellt bleibe; Sollte aber jemand darwider freventlich handlen, der soll jedesmahl andern zum Abscheu, umb 50. Gulden allenfalls auch mit dem Zuchthaus gestrafft werden.

§. 7.

Gleicher gestallten sollen Unsere Forst-Beambte dahin sehen, daß Unsere Unterthanen sowohl, als die Angräntzende sich des Schlingen-Stellens, womit sie in Unserer Wildbahn die Haasen zu fangen pflegen, allerdings enthalten, bey 20. Gulden die ein jeder, so offt er darwider handelt und betretten wird, zu wohl verdienter Straffe erlegen solle, wie dann auch Uns bevor bleibet, die

dagegen Handlende befindenden Umbständen nach mit würcklicher Zuchthaus-Straff belegen zu lassen.

§. 8.

So soll auch hiemit bey Vermeidung in Unserer Buß-Ordnung gesetzter Straff mit Ernst verbotten seyn, daß sich keiner im Frühling, wann die Vögel ausbrüten, in Wäldern an Eyern oder jungen ausgebrüteten Vögeln vergreiffe, auch sonsten niemand in denen Wäldern, welcher nichts darinnen zu schaffen hat, sonderlich an Feyertägen betretten, vielweniger junge Haasen, Rehen und Wild-Kälber aufzuheben und zu stehlen sich gelüsten lasse:.

§. 9.

Weilen auch die Vogelsteller die in Unserem Land gefangene Vögel ausserhalb Lands in frembde Herrschafften und Städten zu tragen sich unterstehen; so wollen Wir solches dergestalt abgestellt wissen, daß sie vor allen Dingen, so sie deren zu verkauffen hätten, sich bey Unserer Hof-Küchen, demnechst bey Unseren Beambten, und solchemnach bey denen Gastwürthen anmelden, und dafern sie allda nicht gekaufft würden, alsdann erst ausserhalb gelassen werden, bey Verlust der Vögel und nach Nothdurfft andern ernstlichen Einsehens.

§. 10.

Es sollen in denen Vogel-Schneissen und anderstwo gantz keine Fallen oder Drathschlingen vor Auer- und Birckhannen verstattet werden, weil hierdurch wider Pflichten, das hohe Feder-Wildprät hinweg gefangen und heimlich verparthieret wird: Dannenhero die Forst-Bediente fleisige Aufsicht haben, und so einer darwider handlen oder betreten würde, jedesmahl 15. Gulden zur Straff erlegen, auch allenfalls mit dem Zuchthaus abgestraffet werden solle. Jedoch mögen Schnepffen und Hasel-Hühner Fallen, so nicht höher als fünff Nürnberger-Zoll, auch die Dratschleiffen von 5. oder 6. Haaren, von denen, so es in gewissem Bestand zugelassen wird, gebraucht werden.

§. 11.

§. 11.

Unsere Beambte, Forst-Meister und andere Ambts-Befehlshabere und Forst-Knechte, sollen ohne Unsere Erlaubnuß in denen ihnen anbefohlenen Aembtern und Forsten mit Jagen, Schiessen, Abschrecken, Lauffen, Verziehen der Haasen und andern Wildprät, auch Hühner fangen, kein Weydwerck üben, noch jemand andern solches zu thun verstatten, ob aber jemand, so dessen nicht befugt, oder Erlaubnuß erlangte, darüber betroffen würde, denen sollen sie die Hund und Garn nehmen, und sich mit demselben, auf eingewandten ihren unterthänigsten Bericht Unsers Befelchs erhohlen.

§. 12.

Nachdem auch die Mastung an Eicheln, Buchen, Haselnüssen und dem Holtz-Obst zur hohen Wild-Bahn gehörig, und Wir vernehmen, daß bis anhero Leuthe solche Mastung eigenen Gefallens, ohne Unserer Forst-Beambten Vorwissen aufzulesen, ja auch die wilde Obst, als Birn, Aepffel- und Speyerlings-Bäum in Unserer Wild-Fuhr umhauen zu lassen, und an allerhand Schreiner-Arbeit zu verwenden sich erkühnet, welches Wir in keine Weg gestatten können. Als sollen Unsere Forst-Beambte und Forst-Bediente zu rechter gewöhnlicher Zeit solche Mastung verbieten, und vor das Widprät hegen. Würde aber einer oder der andere sich bey dem Forst-Ambt anmelden und umb etwas an dergleichen Mastung zu lesen suchen, so seynd Wir gemeynt, ihnen aus Gnaden, aber zu keiner Schuldigkeit etwas zu verstatten, und soll Unser Ober-Forst-Meister und Forst-Beambte Verordnung thun, damit an Orth und Enden, wo es ohne Nachtheil der Wild-Bahn geschehen kan, ihnen ein Platz angewiesen, und das andere dem Wildprädt zum besten geheget werde. Im übrigen befehlend, daß sich niemand bey 5. Gulden Straff gelüsten lasse, einige Aepffel, Birn, Speyerling, oder dergleichen Wilde Obst-Bäum in Unserer Wild-Fuhr eigenen Gefallens fällen zu lassen, es wäre dann, daß Wir solches auf sein gebührendes Ansuchen aus Gnaden erlaubet hätten, und demnechst vom Forst-Ambt die ordentliche Anweisung geschehen wäre.

§. 13.

Es ſollen auch die Forſt-Bembte und Forſt-Knecht alle Jahr, was vor Maſtung hin und wieder in des hohen Ertz-Stiffts Waldungen ſich zeigen, umb Jacobi und ferners von 14. Tagen zu 14. Tagen Unſerer Cammer und Forſt-Ambt fleißig anzeigen, damit man ſich beyzeiten nach Schweinen umthun, und aus den Waldungen ein Nutzen möge geſchafft werden.

§. 14.

Weilen auch die Unſrige ſowohl als angräntzende Unterthanen ſich des Dax- und Marter-Fangens hin- und wieder in Unſerm Wild-Bahn angemaſſet, und dardurch allerhand Inconvenientien erwecket: Als ſoll hiemit ſolches alles ernſtlich, und bey 10. Gulden Straff, ſo offt einer hierwider zu handlen betretten wird, verbotten ſeyn: Inmaſſen Unſere Forſt-Bedienten fleißig darauf achtung geben, und die Ubertretter jedesmahls gebührlich anzeigen ſollen.

§. 15.

Da auch jemand aus Erlaubnuß und Anweiſung im Wald zu thun hätte, und einen Hund mit ſich nähme, der ſolle 3. Gulden zur Straff erlegen, wobey jedermänniglich verwarnt werden, ihre Hund in ihrer Hof-Raith an Ketten zu ſchlieſſen und nicht frey lauffen zu laſſen, wie dann im widrigen Fall, wann nehmlich ein Unterthan bey Tag- oder Nacht-Zeit ſeinen Hund auf dem Feld, oder im Wald frey herum lauffen laſſen wurde, Unſere Jäger oder Förſter ſelbigen aufm Platz ſogleich todt zu ſchieſſen, annebſt den Contravenienten dieſerthalben zur behörigem Rug zu bringen hätten.

§. 16.

Es begiebt ſich auch unterweilen, daß etliche Wildprädt-Diebe Fallen und Selbſt-Schüſſe legen das Wildprät damit zu fällen, welches keineswegs ohnbeſtrafft nachzugeben, ſo ſollen Unſere Forſt-Beambte alles Fleiſſes dahin trachten, damit die Ubertrettere ergriffen, und nach Gelegenheit in Hafften gebracht werden, worauf ſie dann Uns oder Unſerer Regierung die gantze Sach hinterbringen,

gen,

gen, und wegen der Abstraffung sich gemessenen Befelchs erhohlen sollen.

§. 17.

Weilen auch Unseren Forst-Knechten und Förstern, welche hin und wieder zu Vertilgung der Wölffe, Luchsen, Fisch-Ottern und dergleichen Raub-Thieren ihre Fallen legen, solche Fallen von leichtfertigen Leuthen aufgehoben, und entfrembdet werden; Als sollen Unsere Forst-Beambte solchen Fallen-Dieben fleißig nachforschen lassen, und so offt jemand auf dergleichen Diebstahl betretten würde, jedesmahls umb 20. Gulden abstraffen, wo aber der Thäter nicht heraus zu bringen seyn würde, solle jene Gemeind, in deren Bezirck dieser Diebstahl geschehen, allenfalls jedoch nach Befund deren Umständen, und nach Beschaffenheit des hierbey sich etwa äusserenden Verdachts, nicht nur zu Ersetzung der entkommenen Fallen angehalten, sondern auch mit der obgemeldten Straff angesehen werden.

§. 18.

Nachdemahlen auch bishero dieser Mißbrauch eingeschlichen, daß die Jäger und Förster ihres eigenen Gefallens Wildprädt geschossen, und hin und wieder Unsern Beambten oder Kellern zu dem End heimlich oder offentlich gegeben, damit sie ihre Bestallung desto schleuniger erhalten mögen; Als wollen und befehlen Wir hiemit, daß solcher Unfug alles Ernstes, bey Verlust des Dienstes, und andern willkührlichen Straffen, abgestellt und vermieden bleibe; Gestalten Unsere Beambte und Bediente sich dißfalls zu hüten wissen werden, damit sie keine Ursach dazu geben. Dahingegen sollen Unsere Forst-Beambte ihre unterhabende Jägere und Forst-Knecht zeitlich visitiren, und fleißig auf sie inquiriren, damit dergleichen Unbefugnussen und Mißbräuche abgeschafft, und hingegen ein jeder zu treu gehorsamster Dienstleistung angewiesen werde.

§. 19.

Gleich wie auch die tägliche Erfahrnuß gibt, daß einige Unserer Beambten, Bedienten und andere Eingesessene in Unserem Ertz-Stifft, welche der Jagd theils in gemeinen theils in ihren ei-

genthumblichen Waldungen oder Feldern berechtiget seynd, oder selbige sonsten zu genieſſen haben, sothane Jagden durch ungelernte Jäger oder Bauren-Schützen exerciren lassen, oder aber gar an auswärtige verlehnen, wordurch der Jagd selbsten ein ausserordentlicher Schaden zugezogen, und alles Wild ausgerottet wird; Als wird jedermänniglichen, welcher dergleichen Jagd berechtiget ist, hiemit ernstlich anbefohlen, daß der, oder dieselbe sothane Jagd anderst nicht, als durch sich selbsten oder durch gelernte Jäger, exerciren lassen, und die übrige Bauren-Schützen ein vor allemahl gänzlich abgeschafft seyn sollen, da dann im widrigen Fall der oder diejenige ihrer Jagd nicht allein auf alle Zeit verlustiget, sondern annebst auf jeden Fall mit 50. Rthlr. Straff angesehen werden sollen.

Cap. III.

Von Verlassung des Holzes und denen Förster-Gerichter.

§. 1.

OBzwar Unser vierdter Vorfahrer am Erz-Stifft, Herr Churfürst Anselm Franz Christ-mildester Gedächtnuß in Seiner Anno 1692. erlassenen gedruckten Wald- und Forst-Ordnung ausdrücklich verordnet, daß die Wald- und Förster-Gerichter gänzlich cassirt und aufgehoben, an deren Platz aber jährlich 2. sogenannte Schreib-Täg oder Wald-Geding, an welchen jeder Unterthan seine jährliche Holtz-Erfordernuß ordentlich aufschreiben lassen, und alsdenn gegen bahre Bezahlung der Holz-Anweisung gewärtigen solle, angeordnet werden sollen, solches aber, Unserm gnädigsten Ermessen nach, damahlen um deswillen geschehen, weilen um selbige Zeit unsere Waldungen in einem gesegneten und guten Stand sich befunden. Dahingegen dieselbe dermahlen solcher gestalten, besonders bey so sehr angewachsener Zahl deren Unterthanen ruiniret und zuruck gekommen seynd, daß kaum die Erfordernuß

für

für Unſere Hoffſtatt und das Militare daraus gezogen werden kan, folglich alle Holz-Abgaben in kurzem gänzlich ceſſiren werden. Als iſt Unſer gnädigſter Will und Meynung, daß die lauth ſothaner Verordnung angeſetzt geweſene Schreib-Täg und Wald-Geding künfftighin völlig aufgehoben, und dagegen alle Jahr ſowohl in der Bergſtraß, als in dem Speſſart und zwar ſogleich nach Martini ordentliche Förſter-Gericht, wie ſolches ohne dieſes von Unſerm letzten Herrn Chur-Vorfahrern Lobſeel. Gedächtnuß befohlen worden, angeordnet, und alle Jahr ordentlich gehalten, und denen Unterthanen ſolches 8. Tag zuvor verkündet, und ſelbige auf einen ſichern Tag zu Thädigung deren Frevlern vorgeladen, ingleichen denen Jägern und Förſtern, wie hiemit beſchiehet, anbefohlen werden, daß ſie alle Quartal ihre Rug-Regiſter an Unſeren Ober-Forſt-Meiſtern behörig einſchicken ſollen, bey welchen Förſter-Gerichtern dann dahin zu ſehen wäre, daß, wann ein oder anderer von Unſern Unterthanen etwas Holtz vonnöthen hätte, der Wald es auch ertragen könnte, ſolches demſelben gegen bahre billigmäſige Bezahlung verabfolget werde, dergeſtalten jedoch, daß das auf ſolche Weiß gebilligte Holtz anderſt nicht, als nach vorgängiger Anweiſung Unſerer Forſt-Beambten, und zwar wie §. 14. folget, alleinig von denen zu ſolchem End beſonders verpflichteten Zimmerleuthen oder Holtzhauern gefället werden ſolle.

§. 2.

So fern nun jemand einiges Holtz gegen Bezahlung oder ſonſten aus Gnaden abgegeben werden ſollte, ſo hätten die Forſt-Beambte und Kellern 3. Regiſter eines lauths zu halten, auch darinnen richtig zu beſchreiben, an welchen Orthen, auch wie theuer ein jedes nach Stamm oder ſonſten verkauffet ſeye, alsdann von Forſt-Beambten und Kellern unterſchrieben, und geſiegelt ein Exemplar zu Unſerer Cammer übergeben, das andere im Forſt-Ambt und das dritte bey der Kellerey zur Nachricht beygeleget werde, und ſoll auch jeder Forſt-Knecht, was auf ſeiner Revier verkaufft, oder ſonſt vergeben wird, vor ſich aufzeichnen, und zu ſeiner Verwahrung beylegen.

§. 3.

§. 3.

Sollen die Forst-Meister und Forst-Beambte so viel möglich, selbst bey der Anweisung seyn, sonderlich aber keine Bäum ohne ihr Beyseyn zeichnen lassen, noch es denen Förstern allein zu verrichten auftragen, jedoch wann Unsere Forst-Beambte und Bediente befinden würden, daß etwas Holtz zu Unserem Nutzen zu verlassen wäre, sollen sie dahin sehen, daß solches bald möglich und wenigstens in Zeit 4. Wochen nach der Anweisung bezahlet, auch bey der Holtz-Auslassung die Stöck mit dem Wald-Eisen gezeichnet und geschlagen werden. Gleichwie auch

§. 4.

Nöthig seyn will, daß die Förster-Gericht auf obbeschriebene Arth ordentlich gehalten werden, und diejenige, so zur Rug gebracht worden, dabey gewiß erscheinen, auch die Unterthanen nicht vergeblich warten, noch ihre Arbeit versaumen. Als sollen Unsere Ober-Forst-Meistere und diejenige, welchen Wir die Haltung deren Förster-Gerichten gnädigst auftragen werden, im Fall denenselben andere nothwendige Sachen und Hinderungen vorfallen sollten, wordurch die Förster-Gerichter in dem angesetzten Termin nicht gehalten werden könnten, solches denen Unterthanen zeitlich zu erkennen geben, und einen anderen gewissen Termin ernennen.

§. 5.

Nachdeme man auch befindet, daß das unordentliche plötzliche Hauen, so in denen Wäldern hin und wieder geschicht, Schaden bringet, dann solche Oerter und Plätze zu keiner Heeg gebracht werden können, auch der Wind desto ehender einbrechen und Schaden thun kan, derentwegen dann ordentliche Gehäu und Schläge angefangen werden müssen; So sollen demnach Unsere Forst-Beambte über solcher Ordnung dergestalt halten, daß dieselbe Gehäu also angestellet werden, damit es der Wild-Bahn und männiglich an hergebrachter Huet und Trifft, so viel möglich, unschädlich seye.

§. 6.

§. 6.

Ob nun wohl ausserhalb denen ordentlichen Förster-Gerichtern nichts anzuweisen; so ist doch solches auf zutragende Nothfäll nicht gemeynet, sondern wann durch Feuers-Brunst, oder grosse Wässer Schaden geschieht, die Mühl-Wehr, Brücken und Steg weggerissen werden, oder sonst an Berg-Mühl- und Hammer-Wercken, die Wellen und anderes zerbrechen, so sollen Unsere Forst-Beambte schuldig seyn, jedesmahl auf Anlagen, in dergleichen Fällen, mit Vorwissen Unserer Cammer denen Unterthanen gegen gebührende Zahlung auszuhelffen, und sie anzuweisen, und solches ebener massen zu Register und Rechnung zu bringen, auch alsdann Unserer Cammer bey ihren Pflichten davon Bericht zu thun.

§. 7.

Da Gnaden-Holtz verwilliget würde, sollen Unsere Forst-Beambte dieses wohl in obacht nehmen, daß die verwilligte Stämm an solchen Orthen angewiesen werden mögen, daß es dem Gehölze, insonderheit der Wild-Bahn ohne Schaden seye.

§. 8.

Weilen auch bey jeder Kellerey-Rechnung die darinn gehörige Forst-Rechnung mit beygebunden wird, so soll darbey jedesmahl das aus Gnaden geschenckte Holtz mit Unsern Original-Befelchen beleget werden.

§. 9.

So sollen Unsere Forst-Beambte und Forst-Bediente dahin ihr Absehen haben, wo Holtz verkaufft wird, an welchen Unsere Unterthanen ihre Nahrung suchen, und ihr Gewerb damit treiben, daß solches billig ihnen vor Auswärtigen in jedem Ambt, umb billigen Preiß gelassen und gegönnet werde.

§. 10.

Auf die Schneid- und Bretter-Mühlen, sowohl als auf die Eisen-Hämmer soll nicht mehr angewiesen werden, als die Wälder ertragen können; Wie dann Unsere Forst-Beambte in allen

Sachen dahin ſehen und gedencken ſollen, weil ihnen die Gelegenheit der Wälder und Gehöltze am beſten bekannt, ſie auch mit ihren unterhabenden Forſt-Knechten dieſelbe täglich bereiten, und damit umbgeben, daß ſowohl bey dieſer als andern Anweiſungen Uns eine immerwährende beſtändige Holtz-Nutzung dem Land zu Conſervation, der Gebäu erſprieſen, und eine beharrliche Feurung von Jahren zu Jahren jetziger und künfftiger Zeit denen Nachkommen bleiben und folgen möge, und ſolches bey den Anweiſungen in acht nehmen, daß die Gehöltze über die Ertrag nicht angegriffen werden, wie Wir ſie dann ihrer Ayd und Pflichten dießfalls ernſtlich erinnert haben wollen.

§. 11.

Weilen auch in denen Floßſchlägen und wo Bauholtz gefället, viel dürres Reißholtz, Späne, Abgänge und Afterſchläge liegen bleiben, ſo ſollen Unſere Forſt-Beambte jedes Orths dahin fleißig ſehen, damit ſolcher Abgang allezeit dem jungen Nachwachs zum beſten hinweggeraumet werde.

§. 12.

Damit auch hinführo bey allen Holtz-Anweiſungen gute Richtigkeit erhalten werden möge, ſo ſolle Unſere Hof-Cammer einige neue Wald-Eiſen verfertigen, und dieſelbe nach Austheilung Unſeres Ober-Jäger und Ober-Forſt-Meiſters hin und wieder auf Unſere Kellereyen verwahrlich legen laſſen. Wann nun Förſter-Gericht, auch ſonſten extra ordinaire Anweiſungen vorgenommen werden, ſo ſoll auf Abforderen dem Forſt- oder Wild-Meiſter, Ober-Jäger oder Ober-Förſter, oder weme es von Unſerm Ober-Forſt-Meiſter in eines oder des anderen Abweſenheit aufzutragen für gut befunden wird, das Wald-Eiſen auf ſeine Pflicht zugeſtellt werden, welches er bey ſeinen Verrichtungen in Beyſeyn eines von Unſeren Unter-Beambten, jedoch aber ſo viel den Speſſard betrifft, des von Uns ſpecialiter dahin angeſetzten Laubmeiſters dergeſtalt gebrauchen ſoll, daß, wann er einige Holtz-Anweiſung verrichtet, er alle und jede Stöck, von welchem der Baum abgehauen, und abgegeben worden, oben und unten bey der Erden bezeichnet und vermerckt. Wann nun die Anweiſung ihre Endſchafft erreichet,

chet, ſo ſoll der Forſt-Beambte oder Bediente das Wald-Eiſen, ſo bald er wieder nach Haus kommt, zur Kellerey wieder bringen, und in des Kellers Angeſicht verſieglen, welches alsdann wieder beygelegt, und auf künfftig ferner bedürffen, ihme alſo wieder zugeſtellt, und damit jederzeit bis auf fernere Verordnung alſo verfahren werden ſolle.

§. 13.

Und endlich über dieſes alles ſoll ſich ein jeder Forſt-Knecht ſeinen Pflichten gemäß verhalten, das geringſte nicht ohne des Forſt-Meiſters und Beambten Vorwiſſen, über beſchriebene Anordnung ohne ſonderbahren ſchrifftlichen Befehl verkauffen noch anweiſen: Geſtalten dann dieſe Ordnung hinfürter jederzeit allen Forſt-Knechten bey Haltung des Förſter-Gerichts, oder ſonſten zweymahl im Jahr ordentlich, bey Vermeydung ernſthaffter Straff und Einſehens ſich darnach zu halten, ſolle vorgeleſen werden.

§. 14.

Damit auch dieſe Unſere Ordnung deſto richtiger in acht genommen, und allerſeits Betrug und Argliſt vermieden bleibe; So wollen Wir, daß durch das gantze Ertz-Stifft in jedem Ambt einige Holtzhauer bey den Förſter-Gerichten angenommen, auch von dem Forſt-Ambt würcklich beaydiget, alſo daß das bey dem Förſter-Gericht oder ſonſt erlaubt- und angewieſene Bau- und ander Haupt-Holtz von niemand anders als von ſolchen beaydigten Holtzhauern ſolle gefällt werden.

§. 15.

Es ſollen auch Unſere Forſt-Beambte ein wachtſames Aug darauf haben, wo etwa einige Bergwerck von Eiſen, Kupffer und dergleichen mineralien zu erfinden wären, und ſolches gleich ſobald an Uns oder Unſere Cammer berichten.

§. 16.

Iſt Unſer gnädigſter Befehl, ernſtlicher Will und Meynung, daß in Unſeren Ober- und Aembtern, auch Kellereyen, jedoch auſ-

ser dem Spessard und der Bergstraß, sowohl wegen denen Herrschafftlichen als gemeinen Waldungen, die Rug- und Förster-Gerichter längstens alle halbe Jahr von Unsern Beambten in Gegenwart Unserer Jäger und Förster Ordnungs-mäsig gehalten, die Straffen in Zeit 6. Wochen allenfalls executivè eingetrieben und verrechnet, auch wie solches geschehen, also gleich an Uns oder Unsere Regierung Pflichtmäsig berichtet, sofort eine ordentliche Specification und Register an Unsere Hof-Cammer eingeschickt werden solle.

Cap. IV.

Was bey Verlassung Holtzes, und jeder Gattung in acht zu nehmen.

§. 1.

Vor allen Dingen haben Unsere Forst-Beambte in acht zu nehmen, daß an Orth und Enden, wo das junge Gewächs durcheinander stehet, und eins vor dem andern nicht fortkommen kan, sondern verderbet, die Latten-Stangen, Hopffen-Stangen, eichene und birckene Reiff-Stangen und dergleichen heraus genommen, zu Nutzen gebracht, und dem übrigen Holtz und Stangen zum Fortwachs gelüfftet und Raum gemacht werde.

§. 2.

Alles dasjenige was zum Schiffbau, Zaunstecken, Pfähl, Tauben, Schindelholtz und dergleichen, wie es Nahmen haben mag, angewiesen wird, soll von Bergen zu Bergen nach der Reihe und Ordnung, vornehmlichen aber das liegend, es sey weit oder nahe, und alle die Stämm, sie seyen grün oder dürr mit dem Wald-Zeichen beschlagen werden.

§. 3.

So sollen auch Unsere Forst-Beambte und Forst-Bediente,

bey

bey Ausgeb- und Anweisung des Holtzes zu sehen, daß kein Schiff- Bau- Pfähl- Tauben oder Werck- Holtz ins Kohl- oder Brenn- Holtz gehauen werde.

§. 4.

Mühl- Wellen, grosse Träger, Fischträge, Bloch- Bäume und andere Haupt- Höltzer sollen bey der Anweisung Pflichtmäsig taxirt, und nach Befindung angeschlagen werden.

§. 5.

Trüge sichs zu daß ein solcher geschätzter Baum umschlüge, oder falsch und nicht Kauffmanns- Guth wäre, daß er, worzu er angewiesen, nicht zu gebrauchen, und der Käuffer daran Schaden leiden müste; so sollen ihme von Unseren Forst- Beambten andere Bäum gegeben werden, die umbgeschlagene Bäum aber soll der Käuffer auch umb einen billigen Preiß, und worzu sie am besten dienlich, behalten, doch wo es im Kohl- oder Floß- Gehäu, wollen Wir die verdorbene Bäum sonst vertreiben lassen.

§. 6.

Vor den Köhlern her soll alles Nutz- Holtz zu Tauben, Flechen, Pfählen, Fenster- Rahmen, und anderen Sachen, wie es Nahmen haben mag, dienlich, zuvor heraus gehauen, und keine Obs- und Frucht tragende Bäume, als Eichen, Aepffel, Birn, Kirschen, Castanien, Speyerlings- Bäum abzuhauen gestattet werden.

§. 7.

Nachdem sich auch befindet, daß in Hauung des Holtzes vielmahl Vortheil gesucht wird, welches nicht allein bey dem Floß- Holtz geschicht, sondern auch wohl andere Leuth, so Holtz umb Lohn hauen lassen, von den Holtzhauern schändlich betrogen werden, indeme sie die Clafftern nicht gebührender massen, oder nach Vortheil legen, so sollen Unsere Forst- Beambte und Forst- Knechte auch Flöser hierauf genaue Obsicht haben, die Holtzhauer zur Schuldigkeit anmahnen, in befundener Widersetzlichkeit aber sol-

len die Verbrechere nach Ausweiſung Unſerer Buß-Ordnung unnachläßig geſtrafft werden.

§. 8.

Die Gehäu zu den Floſſen ſollen Unſere Forſt-Beambte alſo anſtellen, daß die Floß-Meiſter und Flöſſere und die Holtzhauer nicht allein das nahe am Waſſer, ſonderen auch das abgelegene Holtz, und alſo eins mit dem andern zugleich hauen laſſen, damit unſer Nutzen in allem treulich geſucht, und Schaden und Nachtheil verhütet werde.

§. 9.

Auch ſollen die Strich nach der Waſſer Beſchaffenheit auf beeden Seiten alſo eingetheilet werden, daß mit dem Einwerffen, und Abflöſſung keine Hinderung vorfalle, welches dann die Forſt-Beambte allzeit ſelber beſehen, und die Abtheilung darauf machen ſollen.

§. 10.

Und weil hieran mercklich hoch und viel gelegen, daß das Schlag- und Bau-Holtz zu rechter Wädels-Zeit gehauen werde, ſo ſollen Unſere Forſt-Beambte und Forſt-Knechte dahin bedacht ſeyn, daß berührte Gehöltze zu Frühlings-Zeit in denen Monaten Hornung, Mertzen und April, zur Herbſt-Zeit aber im Herbſt- und Weinmonath, und ſo viel möglich jedes Holtzes Arth nach zu rechter Wädels-Zeit, wie oben gemeldet, gehauen, die junge Schläge geraumet, und auf jeden Morgen die nöthige Heeg-Reiſer ſtehen gelaſſen werden: Geſtalten Wir dieſe Ordnung in allen Unſern und des Ertz-Stiffts, wie auch anderer Unſerer Schutz-Verwandten und Unterthanen eigenthumlichen und Lehen-Wäldern alſo genau obſervirt und in acht genommen haben wollen: Wie dann auch die jenige Leuthe, ſo Holtz angenommen, und ſchlagen laſſen, daſſelbe jedesmahls vor Pfingſten ab- und zu ſich, oder an andere Orth führen ſollen, da es den jungen Schlägen unſchädlich ſeyn möge, bey Vermeydung in der Buß-Ordnung vermeldter Straffen.

§. 11.

Wurde auch einer oder der andere bey dem Abzehlen befunden,

den, daß er mehr Holtz gehauen, als ihme erlaubet worden, deme solle solche Ubermaaß abgenommen, confiſciret und in andere Weg der Herrſchafft zu Gutem mit Verluſt des Hauer-Lohns in gewöhnlichem Preiß verkaufft, anbey der Ubertretter mit Benennung der eigentlichen Ubermaaß in die Rug gebracht werden, zu welchem Ende ſo viel den Speſſard betrifft, Wir Unſerem Laub-Meiſter, auch Jägern und Förſtern alles Ernſtes befehlen, daß ſie bey jeder Abzehlung einem jeden Unterthanen, deme auf obige Weiß einiges Holtz abgegeben worden, einen ſchrifftlichen Schein mit Benennung des Quanti zu ertheilen hätten.

§. 12.

Nachdeme auch die Holtzhauer ſich unterſtehen, jedesmahls wann ſie heim gehen, ein Stuckholtz oder Feyerabend, wie ſie es nennen, mit ſich zu nehmen, wordurch allerhand Parthiterey getrieben wird, dieweil ſie nicht allein die beſte Scheid, ſondern auch Nutz-Holtz mit ſich nehmen: So ſollen ſolches die Forſt-Knechte keineswegs geſtatten, ſondern ernſtlich verbieten und abwähren, die Verbrecher aufzeichnen, damit dieſelbe der Gebühr nach geſtrafft werden können.

Cap. V.

Von Maaß und Meſſung, ſo bey Verlaſſung des Holtzes zu gebrauchen.

§. 1.

DAs Brenn- oder Floß-Holtz betreffend, ſollen die Scheid 3. 4. Nürnberger oder mehr Werckſchuhe, nachdem es ſich flöſſen laſt, geſäget, keineswegs aber gehauen werden. Dahero diejenige Holtzhauer und Unterthanen, welche ſothanes Holtz nicht ſägen, ſondern hauen wurden, gleich andern Holtz-Frevlern zur ordentlichen Rug zu bringen wären.

§. 2.

§. 2.

Bey Verkauff- und Vergebung des Herrschafftlichen Holtzes, solle es bloß bey der Stecken Maaß und zwar den Stecken zu 4. Schuhe 4. Zoll in Quadrat verbleiben, und ausser demjenigen, so in die Stecken-Maaß kommet, oder gelegt wird, keine Zugab beyfonst unausbleiblich schwehrer Straff begeben werden, worauf die Forst-Beambte sowohl als Jägere und Förstere ihren aufhabenden Pflichten nach fleisig achtung zu geben, und die Contravenienten zur behörigen Bestraffung jedesmahlen zu benambsen hätten.

§. 3.

Auf einen Morgen Holtz sollen ein hundert und sechtzig Ruthen gezählet werden, und jede Ruthen 18. Werck-Schuhe lang seyn.

§. 4.

Nachdem auch beym Aus- und Nachmessen vielmahl grosser Betrug vorgehet, so soll allemahl solches durch den geschwornen Nachmesser im Beyseyn der Forst-Beambten geschehen.

§. 5.

Welche Leuth ihr erlaubt und angewiesenes Holtz schlagen lassen, die sollen des Abzehlens halber vorhero auf eine gewisse zu bestimmende Zeit sambtliche auf einmahl beschieden werden, und wer sich darauf nicht einstellet, oder keinen Vollmächtigen abschicket, dem soll das Holtz verbotten, und so lang aufgehalten werden, biß er die bey der Buß-Ordnung benannte Straff erlegt.

§. 6.

Wann abgezehlet wird, so sollen Unsere Forst-Beambte den Jägern oder Förstern die Klaffter Holtz, und die Scheid-Länge zu stellen, und daß er sich darnach richte, und seine Pflicht treulich in acht nehme, erinneren.

§. 7.

Wofern aber jemand ein mehreres als was ihm angewiesen, und

und auf obige Weiß ab- und zugezehlet worden, ſich zueignen und nach Haus führen würde, ſo ſolle alsdann ſolches zu viel genommenes Holtz nicht allein confiſcirt, ſondern auch der Ubertretter nach der Quantität des Holtzes zur Ordnungsmäſigen Rug und Straff gezogen werden.

Cap. VI.

Von der Holtz-Gerechtigkeit.

§. 1.

Demnach auch verſchiedene Oerther Unſeres Ertz-Stiffts hergebracht, daß ſie in der Wochen ein- oder mehr gewiſſe Täg in den Wald zu gehen und das dürre Holtz aufzuleſen befugt ſeynd; So ſollen ſie auch nach jedes Orths Gelegenheit, wo ſie es wohl hergebracht, bey ſolchen Tägen gelaſſen, und ihnen das Holtz-Leſen gegönnet ſeyn: Auſſer ſolchen Tägen aber, ſoll ſich niemand betretten, vielweniger friſch Holtz abzuhauen gelüſten laſſen, würde aber jemand betretten ſo hierwider handelte, der ſoll gepfändet und über das gewiſſe Pfand-Geld, welches dem Forſt-Knecht gehöret, nach Unſerer Buß-Ordnung, auch nach Gelegenheit der Sachen härter beſtraffet werden;

§. 2.

Nachdemahlen auch der damahlige Holtz-Mangel hauptſächlich unter andern daher kommet, daß viele Dorffſchafften ſowohl im Speſſard als im Odenwald ihre umb das Orth liegen habende Privat-Güther mit Zaunſtecken umſetzen, wordurch dann die Waldungen nothwendiger Weiß im Abgang gerathen müſſen. Als iſt Unſer ernſtlicher Will und gnädigſter Befehl, daß die Zaunſtecken künfftighin gäntzlich abgeſtellt, und denen Unterthanen hiezu ferner kein Holtz gereichet, anbey denenſelben anbefohlen werden ſolle, daß, wo annoch Holtz-Zaun vorhanden wäre, ſogleich lebendige Zäun von Dorn und dergleichen angelegt, auch künfftighin kein

Zaunſtecken mehr abgegeben werden ſollen. Dahero Unſere Forſt-Beambte und Bediente alles Ernſtes dahin zu ſehen hätten, daß, wann ein oder anderer Unſerer Unterthanen ſeine allſchon habende Zäun mit friſchem Holtz verbeſſere oder aber gar neue Holtz-Zaun anrichten würde, derſelbe gleich andern Wald-Frevlern angeſehen, zur Rug gebracht und bey denen gewöhnlichen Förſtern-Gerichtern mit der Ordnungsmäſigen Straff beleget werden ſollen, welche in Zeit Jahr und Tag von publicirter dieſer Verordnung mit Anlegung deren lebendigen Zäunen nicht anfangen, und von Jahr zu Jahr damit continuiren wurden; zu welchem Ende Unſere Forſt-Beambte und Forſt-Bediente denen Unterthanen ſichere Diſtricten anzuweiſen hätten, allwo dieſelbige die hiezu erforderliche Dorn und anderes zu Zaun dienliches Gehöltz ohnentgeltlich graben können, welches dann auch nicht allein auf die Herrſchafft, ſondern auch deren Unterthanen ſelbſt eigenen gemeine Waldungen zu verſtehen, und hiemit verordnet iſt.

§. 3.

Und weilen in denen vorherigen Verordnungen von denen Waldröddern auch denen dazu erforderlichen Pflöck und Riegel-Stangen Meldung geſchehen, Unſere gnädigſte Meynung aber dahin gehet, daß nicht allein niemanden, wer der auch ſeye, fernerhin einige Waldröder ſowohl in Unſern eigenem als denen gemeinen Waldungen angewieſen und geſtattet, ſondern auch das jenige, was durch die Unterthanen von Zeit 10. Jahren von Unſeren oder gemeinen Waldungen ohnerlaubter Weiß umgerottet worden, künfftighin ungebauet liegen bleiben, und mit Thannen, oder anderen wilden Saamen, nach der Arth des Erdbodens beſäet, und zu einem jungen Wald wieder angezogen werden ſollen; So hätten Unſere Beambte in deren Ambt oder Kellerey dergleichen verbottene Umbrottungen geſchehen, mit Zuziehung Unſerer Forſt-Beambten und Jägerey den nöthigen Saamen auf Köſten deren Gemeinheiten zu gelegener Zeit, jedoch ſobald ſich ſolches thun laſſet, anzuſchaffen, und alles Ernſtes dahin zu ſehen, damit ſothane umbgerottete Felder ordentlich beſaamet, und zu Verhüt- und Abhaltung des Viehes durch Unſere Unterthanen um den beſaambten

Di-

Diſtrict ein wenigſtens 4. Schuhe tieff und 4. Schuhe breiter Graben aufgeworffen, ſolcher Graben auch von Jahr zu Jahr in behörigem Stand erhalten werde. Dahero Wir Unſern Jägern und Förſtern in Unſeren eigenen Waldungen; So viel aber die gemeine Waldungen anbelanget, denen verordneten Wald-Schützen gnädigſt befehlen, daß ſelbige auf ihre Pflichten, und bey Vermeydung ſonſt zugewarten habender ſchwerer Straff, auch nach Befund bey würcklicher Caſſation auf dieſem neu beſaamten Bezirck fleißig acht haben, ſolche vor Viehe und Beil hüthen, auch wann an dem Graben etwas zerfallen, ſolches Unſern Beambten oder Orths Vorſtehern alſo gleich anzeigen, und auf deſſen Reparirung antragen, bey deſſen Unterbleibung aber den Anſtand an Unſern Ober-Jägermeiſtern alſobalden berichten ſollen.

§. 4.

Demnach auch Unſere Unterthanen die ihrige in den Wäldern gelegenen Wieſen, zu Abwendung der wilden Pferdten mit vielem Holtz vermachen, dardurch gar zu groſſer Schaden geſchicht; Als ſollen Unſere Forſt-Bediente fleißig achtung geben, damit man bey ſolchem Verhauen aller Möglichkeit nach mit dem Holtz ſparſam umgehe, und dem Wildprädt inſonderheit kein Schad dadurch geſchehe.

§. 5.

So ſollen auch die jenige, alle und jede, wes Stands die auch wären, ſo Gerechtigkeit von Holtz in den Wäldern haben, ſich keiner ſelbſt eigenen Anweiſung unterfangen, bey Verluſt der Gerechtigkeit, wie dann Unſeren verpflichteten Jägern und Förſteren allſchon die Weiſung geſchehen, daß ſie erforderten Falls, jedoch zu gelegener Zeit und Forſt-mäßig das vor ein und das andere erforderliche und erlaubte Holtz anweiſen ſollen.

§. 6.

Denen jenigen, welchen vermög des Herkommens jährlich ein gewiſſes abgefolget wird, ſoll es hinführo ferner gegeben, aber dabey dahin gewieſen werden, daß ſolches nicht verkaufft, oder ver-

partiert, sondern zur Nothdurfft, dazu es verordnet, angewendet und verbraucht werde; wurde aber jemand sich hierüber betretten lassen, der soll ebenmäsig seiner Gerechtigkeit verlustigt seyn, auch nach Beschaffenheit der Sachen mit ernstlicher Straff angesehen werden, wordurch Wir jedoch demjenigen, was in ein oder anderem Unserer Ertz-Stifftlichen Landen specialiter verordnet ist, nichts entzogen haben wollen.

§. 7.

Nachdem Wir auch vernehmen, daß theils Hof-Bauren, wann sie die Wasser und Gräben, dem Wießwachs zum besten raumen, die Erlen und ander dabey wächsiges Holtz aufhauen, und solches zu ihrer Feuerung brauchen, auch gleichsam vor eine Gerechtigkeit zu haben, anziehen wollen, das in den Schlägen ihnen angewiesenes Holtz zu Marck führen und verkauffen, welches gantz nicht zu verantworten, noch weiter zu gestatten, so soll zwar denen Hof-Bauren unverbotten, und ihnen die Wiesen und Gräben, auch an solchen Orthen, da es der wilden Fischerey unschädlich, zu raumen, vielmehr gebotten seyn, jedoch daß sie das dabey stehende Holtz rein aufraumen; wurde einer oder der andere hierwider handlen, der soll mit der in Unserer Buß-Ordnung angesetzten Straff angesehen werden.

§. 8.

Alle Unsere Unterthanen, auch die jenige, so auf Unseren Höltzern einige Gerechtigkeit haben, es seye in Jagden, Trifften, Holtzungen, und wie es Nahmen haben mag, sollen verbunden seyn, dadurch GOttes Verhängnuß Feuers-Brunst in denselben entstünde, und sie von Unsern Forst-Beambten umb Rettung angeruffen würden, nicht allein gebührende Folgung zu thun, sondern auch da einer oder der andere eines solchen Feuer-Schadens, ehe als Unsere Beambte innen würden, solches alsobald dem nächst gesessenen Unsers Ambts- und Forst-Bedienten eilfertig zu wissen machen. Vor sich aber, neben allen denen Personen, so er fähig und mächtig seyn kan, dem Feuer zu lauffen, solches abgraben, und so viel möglich retten und löschen, und sich hierinnen als ein pflicht-schuldiger

diger Unterthan und treuer Nachbar verhalten, welches Wir dann hinwiederum mit sondern Gnaden erkennen wollen: sollte aber bey solcher Noth, einer oder anderer Hand von Uns abziehen, und vorsetzlich nicht zu Hülff kommen, denen jenigen soll die Gerechtigkeit, so er oder sie auf Unsere Wäldern haben, gäntzlich gesperret, und sie deren nach befundenen Umbständen gantz verlustiget seyn, sie seyen gleich unter Uns oder Frembden gesessen.

Cap. VII.

Wofür sich die Forst-Beambte und Bediente bey Verlassung des Holtzes insonderheit zu hüten, und was sie in acht zu nehmen.

§. 1.

DJe Forst-Beambte und Forst-Bediente sollen sich in dem gantzen Forst-Weesen keines Schenckens, Erlassung an Geld oder Holtzes, das geschehe gleich unter welchem Schein es wolle, unterfangen, sondern dieser Ordnung richtig und pflicht-mäßig nachgehen, und stehet bey Uns, welchen Wir vor Uns, und Unsers Ertz-Stiffts-Gehöltz einige Gnad erzeigen wollen oder nicht.

§. 2.

Es soll auch ohne Unserer Forst-Beambten Vorbewust und Bewilligung kein Bau-Holtz, Nutz-Holtz, Kohlen und anders, wie es Nahmen haben mag, zu hauen verstattet werden, es haben dann die Forst-Knechte solches zuvor im Forst-Ambt angezeigt, oder sey sonsten Unser eigener, oder Unserer Cammer Befehl deswegen vorhanden, damit alles ordentlich zu Register gebracht und Unrichtigkeit vermieden werde; so viel aber die gemeine Waldungen anbelanget; So verbleibet es lediglich bey denen von Unserem Herrn Chur-Vorfahrern Lobseel. Gedächtnuß gemachten Verordnungen, anerwogen jede Gemeind so in ihren gemeind Waldungen

oder andern Privat-Höltzern einiges Holtz zu fällen nöthig haben möchte, solches vorher Unseren Beambten anzuzeigen, welche Beambte alsdann die angebliche Nothdurfft, und ob solches der Wald ertragen könne, mit Zuziehung Unserer Forst-Beambten und Forst-Bedienten nothdürfftig untersuchen, und ihren Bericht und Gutachten an Unsere Regierung, die Forst-Bediente aber an Unseren Ober-Jägermeistern erstatten, sofort ohne erhaltenen Consens keine eigenmächtige Holtz-Fällung zugestehen sollen.

§. 3.

Es soll auch am Dienst- und Bescheid-Holtz ein mehrers nicht, als einem jeden in seiner Bestallung verordnet, ausser Unserer fernern Special-Ordnung angewiesen und geschlagen werden.

§. 4.

Die Forst-Knechte sollen die Anweiß-Gebühr und Stamm-Geld nicht zuvor, sondern zu Verhütung Irthumbs- und Untreu, nach der Anweisung zu sich nehmen, auch mit Ubernehmung und Schätzung der Leut mit Stamm- und Anweiß-Geld über die Gebühr nicht geschritten werden, desgleichen Zehrungen auf dieselbe zu bringen, und mit Annehmung Geschenck hiermit gäntzlich verbotten seyn.

§. 5.

Der Burgerschafft und Handwerckern in Städten, soll, so viel ohne Nachtheil der Wild-Bahn und Verödung der Gehölz geschehen kan, insonderheit zu ihrer Bürgerlichen Nahrung des Brauens, zum Handwerck, Haushaltung und Gebäuen, sofern es der Wald erträgt, gegen bahre Bezahlung nothdürfftig Holtz gelassen werden, damit aus Mangel desselben, die allgemeine Nahrung nicht in Abfall kommen möge.

§. 6.

Demnach etlichen Unterthanen, auch wohl auswendigen ihr Brau- und Brennholtz in geringem Anschlag, theils auch umsonst aus Gnaden gefolget wird, dabey es auch nachmahls sein Bewenden

den hat; So haben Unſere Forſt-Beambte inſonderheit darauf zu ſehen, daß ſolche Gnad nicht mißbrauchet werde, indeme ſie ſolches Holtz zum Marck führen, aufs theuerſte verkauffen, und hernachmahls mit verbottenem Zugreiffen mit Brennholtz wieder verſehen, derohalben dahin ernſtlich zu ſehen wäre, daß, wann einige Unſerer Unterthanen Holtz zu feilem Kauff verführen, und ſich mit einem von Unſeren Forſt-Beambten ertheilten Schein (wovon oben Cap. IV. §. 11. Meldung geſchehen,) nicht legitimiren würde, dem oder denenſelben das aufgeladene Holtz alſo gleich hinweg genommen und zu Unſerem Nutzen verkaufft auch behörig verrechnet, anbey der dagegen handlende Unterthan gleich anderen Holtz-Frevlern zur Ordnungs-mäſigen Straff angehalten, bey denen Frembden aber, ſo auf obbemeldte Weiß aus Unſern Waldungen einiges Holtz ohne die nöthige Legitimation verführen würden, das Zug-Viehe zwarn frey gelaſſen, jedoch Holtz und Geſchirr in Arreſt genommen, auch ein dergleichen Frembder mit doppelter Straff beleget werden ſolle;

§. 7.

Ebenermaſſen ſollen die Gebäu, worauf dergleichen Gerechtigkeit gefolget wird, wann etwas dazu begehrt, jedesmahl von unſern Forſt-Beambten beſichtiget, die Nothdurfft ermeſſen, und darauf die Anweiſung geſchehen, dabey aber dahin geſehen werden, daß aller Uberfluß, ungebührlicher Vortheil und Parthiterey vermieden bleiben möge; Sollte ſich auch jemand dergleichen ungebührlichen Vortheils unternehmen; ſo wollen Wir nach Erfahrenheit dergeſtalt Verfügung thun, daß die Verbrecher der Gebühr und Befindung der Umbſtänden nach geſtraffet, dergleichen Holtz-Gerechtigkeit von Unſerer Hof-Cammer gar eingezogen, und inskünfftig nicht mehr anzuweiſen befohlen werden ſolle; Wobey Wir Unſere Forſt-Beambte ernſtlich erinnern ein wachtſames Aug darauf zu haben, damit Unſere Unterthanen bey Aufbauung ihrer Häuſer das unterſte Stockwerck oder doch etliche Werck-Schuhe hoch mit Mauerwerck auffführen ſollen, insbeſondere aber von Unſeren Civil- und Forſt-Bedienten dahin zu ſehen wäre, daß bey Erbauung neuer Häuſer, es werde nun das Holtz aus Unſeren eigenen oder gemeinen Waldungen nach vorheriger Erlaubnuß abgegeben, ſo viel thunlich nur ein Stockwerck hoch geſtattet werde.

Cap.

Cap. VIII.

Von Hegung des Holtzes.

§. 1.

Diejenige Höltzer, so am Wasser gelegen, und zur Flosse zu gebrauchen, die sollen Unsere Forst-Beambte schonen und bis zur rechten Zeit verwachsen lassen.

§. 2.

Wann die Anweisungs-Zeit fürüber, so sollen die Forst-Bedienten bey den Leuthen daran seyn, damit sie bey dem Holtz-Schlagen des nächsten fortfahren, und die Wälder zu rechter Zeit wieder geraumet werden.

§. 3.

Nachdem die Anweisung geschehen, soll den Leuthen auferlegt werden, das erkauffte angewiesene Holtz in 2. Monaths-Frist nach der Anweisung bey Verlust desselben Holtz, vom Stamm zu schlagen, auch mit dem Reisig und allem Abgang aus dem Gehöltz und Wäldern zu schaffen: Und wann die Käuffer fürwenden würden, daß sie in solcher Frist nicht Fuhrleuth erlangen könnten, so soll ihnen verstattet werden, dasselbige nach Gelegenheit der Höltzer, in einer nahmhafften Frist, welche ihnen gesetzt werden soll, vor die Wälder und Gehöltz, an die Oerter, da es nichts schaden thut, zu verschaffen; So auch jemand Bäume oder Stamm-Holtz anweisen liesse und dasselbe nicht zu gebührender Zeit hauen und aus dem Wald schaffen würde, der soll solches Holtz nicht allein bezahlen, sondern auch desselben gäntzlich verlustigt, und es Uns heimgefallen seyn.

§. 4.

Soll niemand in den jungen Gehäuen oder Schlägen, ehe solches wieder in die Höhe gewachsen, mit Sicheln zu grasen verstattet, sondern da Gräser darüber angetroffen würden, dieselbe gepfändet und gestrafft werden.

§. 5.

§. 5.

Es sollen auch die Forst-Knechte niemands, in die Wälder Heege, oder Schläge weder mit Pferden, Rind-Viehe, Schaafen, Geisen noch anderem Viehe, das Schaden thun mag, treiben oder hüten lassen, es seye dann wissentlich vergönnet, und das jung Gehöltz wieder bestanden, und zwar mit dem Rind-Viehe nicht vor 6. vollen Jahren, dem Schaaf-Viehe aber 4. Jahren, wo aber das Gehöltz nicht sonders wächsig, sollen nach dem jedes Orth am Aufwachs zu finden, auch noch länger, bis das Viehe keinen Schaden mehr thun, oder die Gipffel erreichen kan, nicht in dem Gehäu gehütet werden: Wo aber die Unterthanen als arme Leut, den Wäldern und Höltzern so nahe gesessen, daß sie deren mit dem Viehe nicht entbehren noch dieselbe meyden könnten, auch vor Alters das Trieffrecht darinnen gehabt und noch haben, denen soll dannoch nicht verstattet werden, durchaus an alle Orth zu treiben, sondern es soll ein jeder Forst-Knecht nach Gelegenheit der Wälder und des Gehöltzes, den armen Leuthen, jedoch mit Vorbewust der Forst-Beambten, sonderliche Orth anweisen, da sie ihres Viehe hüten, und dasselbe ernähren mögen, doch in keinen jungen Schlägen oder Gehägen, damit das junge Gehöltz wieder über sich kommen möge, bey Straff in Unserer Buß-Ordnung angesetzt, so jemand darinn betretten würde; Die Ambts- und Forst-Bediente sollen sich auch selbst hüten, daß sie ihr Viehe an dergleichen und anderen verbottenen Orthen nicht weiden lassen, damit Wir nicht Ursach haben, sie gleich andern von berührter Wald-Weid auszuschliessen, und vor den gemeinen Hirten zu weisen.

§. 6.

Ingleichen sollen auch die Jägere weder vor sich noch anderen gestatten neue Waldröder zu machen, und was allbereit gerottet ist, und nicht zinsbar mit gewissen Zinsen belegt und besteint, auch nochmahls dem Ambt zur Nachricht und künfftig getreulicher Berechnung angezeigt werden. Worinnen Wir Uns jedoch auf dasjenige, was Cap. VI. §. 3. wegen denen Waldrödern und deren künfftigen völligen Abstellung allschon verordnet ist, hiemit nochmahl beziehen.

§. 7.

Demnach Wir auch gleichergestalt wahrgenommen, wie das Raumen Rotten und Ausfegen der Wälder ein schädliches Werck und leyder, da bevor zu viel nachgesehen worden; Damit dann die Wälder hinführo nicht weiter als allbereits geschehen, verschmähleret werden und in Abgang kommen; So wollen Wir daß vor allen Dingen diejenige Rottstücke, worüber entweder gar keine Concessiones vorzuzeigen, oder die dem Ansehen nach zur Ungebühr vergrössert worden, auf der Interessenten Kosten von Unserer Hof-Cammer sollen lassen gemessen werden, damit Unsere Forst-Beambte urtheilen können, ob etwas davon zu Vermeydung Deformität und Ungleichheit des Walds wieder dazu gezogen und in Holtz-Anwachs gebracht, oder da solches nicht vonnöthen, auch sonderer Umständ halber nicht thunlich, alsdann nach gestalt der Sachen und Proportion von Unserer Hof-Cammer ein höherer Zins darauf gesetzt werden möge.

§. 8.

Zu Vermeydung aller weitern Eingriffe aber sollen Unsere Unterthanen, wo die Waldungen an ihre Aecker oder Wiesen stossen, auf Befehl Unserer Forst-Beambten von 100. zu 100. Schritten, dem Befinden nach auch wohl näher an der gantzen Waldung her graben, und Aufwürff machen, und solche jederzeit in behörigem Stand und Kundschafft erhalten, oder von Unsern Forst-Bedienten auf dem Buß-Tag angezeigt, und alsdann dem Befinden nach mit allem Nachdruck davor angesehen werden.

§. 9.

Die gesunde fruchtbare Bäum sollen auf den jungen Schlägen, und darneben auf jeden Morgen die nöthige Heeg-Reiser von Eichen und Buchen, darunter aber sonderlich das Eichen-Holtz, so viel zum graden Fortwachs dienlich, stehen bleiben, was aber oben in Wipffeln trucken und dürr, und am Stamm hohl wird, weil es von Jahren zu Jahren abnimmt, und endlich gar niederfällt, mit weggehauen und was an Handwercks-Holtz daran noch tüchtig, ausgehauen, und das übrige zu Brennholtz geschlagen werden: Wie

dann

dann die Forſt-Beambte und Forſt-Knechte, ſo ſolche Heeg-Reiſer aushauen und ſtehen laſſen ſollen, welche ſo ſtarck ſeyn, daß ſie von Schnee und Wind nicht untergedruckt werden können; Ebenmäßig ſollen auch die junge Schläg wohl in acht genommen, damit weder Zaun-Gärten, Lattenſtangen, Hopffen- oder Reiffſtangen daraus gehauen, und die Berg dadurch ſchändlich verderbet werden.

§. 10.

Dieſe Schläg nun ſollen anfänglich, damit die Sonn das Erdreich nicht verdruckne und dem jungen Anflug den Nahrungs-Safft entziehe, nicht zu licht gehauen, ſondern hin und wieder geſunde Heiſter und Heeg-Reiſer, dabeneben auch alle gute und geſunde Eichen zu Wald-Recht ſtehen gelaſſen werden.

§. 11.

Wann alsdann der junge Anwachs in denen bereits vorhandenen oder künfftig zu machenden Schlägen eines Knies hoch und drüber erwachſen, und alſo die Ausdrucknung des Erdreichs nicht ſo ſehr mehr zu befürchten iſt, ſo ſoll alsdann die erſte Ausläuterung der ſtehen gebliebenen haubahren Heiſter geſchehen, und ſolche ebenfalls nicht hier und dar, ſondern dem Schlag nach durchgängig vorgenommen werden.

§. 12.

Wann der junge Aufwachs ſodann Manns lang erwachſen, gleichwohl aber noch hier und dar zu Wald-Recht etwas ſtehen gelaſſen, müſſen ſolche Bäum zu Beförderung des jungen Holtzes, wofern es ohne ſonderbahren Schaden geſchehen kan, was nicht zu Werckholtz dienlich, vollends ausgeläutert, und mit Säuberung des Walds, Aufbindung des Reiß-Holtzes, auch ſonſten mit der Abführung alles in die Wege gerichtet werden, daß dadurch kein ſonderlicher Schaden geſchehe.

§. 13.

Iſt es nun damit ſo weit gekommen, daß die Ausſchneidelung geſchehen muß, ſo ſollen Unſere Unterthanen, welche ſich der Orthen

beholtzigen oder ſonſt die Maſt und Huthe haben, auf Befehl und Anſag Unſerer Forſt-Bedienten die Ausſchneidelung des jungen Holtzes nach der Ordnung, wie die Schläge geführet, und ſie von Unſern Forſt-Bedienten angeſtellt und angewieſen werden, dergeſtalt verrichten, daß dem jungen Stamm die Aeſte bis eines Manns hoch genommen, der Stamm ſelbſt aber gäntzlich geſchonet, und das abgehauene Reiß-Holtz zu Säuberung des Walds ſogleich aufgebunden werde, weßhalben und daß ſolches recht geſchehe, ſollen Unſere Forſt-Bediente überall dabey ſeyn, und wohl zuſehen, daß aller Schaden und Mißbrauch in dieſem Fall vermieden und abgeſtellet werde. Die jenige Unterthanen nun, welche, wann ſie zu ſolcher Verrichtung begehret, und aufgeforderet, ohne gnugſame Urſach zuruck bleiben, ſollen von Unſern Forſt-Bedienten ohne Nachſehen zur Buß gebracht, und auf dem Buß-Tag oder Förſter-Gericht dem Befinden nach geſtrafft, den andern aber, welche ihre Arbeit wohl verrichtet, das abgehauene und aufgebundene Reiß-Holtz ohnentgeltlich geſchencket werden.

§. 14.

Worauf alsdann ein ſolcher Wald und Schlag, wann er nicht hernachmahls von dem untüchtigen und unterdruckten Stangen und Krackel-Holtz zu ſäuberen und auszuläutern, ſo lang bis er wieder recht haubar worden, in Ruhe gelaſſen, und nichts auſſer dem Eichen-Bauholtz zur höchſten Nothdurfft darinnen angewieſen und gefället werden ſolle.

§. 15.

Desgleichen ſollen auch die verbeitzte Schläg kahl auf der Erden, und wo Dornen vorhanden, ſolche in vollem Saffte, auf daß ſie deſto eher vergehen, ausgehauen werden.

§. 16.

Damit aber auch die neue Schläge und Gehäu in behöriger Ordnung gehalten, und der junge Anflug von dem Viehe nicht abgefreſſen oder verbeitzt werde; ſo wollen Wir zwar geſchehen laſſen, daß den erſten Sommer über, wann der Schlag in hohen Wäl-

dern,

dern, wo das Claffter-Holtz gehauen, im Frühe-Jahr geſchehen, ſolcher annoch mit dem Viehe betrieben werde, weilen dadurch das Erdreich wund getretten, und alſo der Saamen von denen zu Waldrecht ſtehen gelaſſenen Eichen und Buchen deſto beſſer in das Erdreich kommen und wieder aufſchlagen kan, jedoch daß alsdann, wann die Blumen-Huthe des erſten Sommers vorbey, und die Maſte beginnet reiff zu werden, nicht weniger in denen Waldungen, wo Stamm-Reiß gehauen, gleich von Anfang ein jedweder mit ſeinem Horn-Viehe, (dann das Schweine-Viehe mag wohl nach gefallener Maſte ein paar mahl durch getrieben werden) es ſeye was es wolle heraus, und der Orth ſo lang in Heege und Zuſchlag verbleiben, bis das junge Holtz dem Viehe wieder aus dem Maul und ſchier zur Ausſchneidelung erwachſen, alsdann und nicht eher ſoll ſolcher Orth von Unſern Forſt-Bedienten zur Huthe wieder ohnentgeltlich aufgethan, und jedwederem, ſo darzu berechtiget, darinnen zu hüthen vergönnet werden.

§. 17.

Da ſich aber zutragen ſollte, daß an ein- und anderen Orthen die Unterthanen gar nicht, oder doch wenig an ihrer Huth entrathen könnten, ſo ſollen auf den erſteren Fall, wann Unſere Forſt-Bedienten denſelben mittler weil nichts zur Huthe einzuthun wiſſen, die Huthe-Wälder zwar in Heege nicht gelegt werden, denen Unterthanen aber wird hiemit bey willkührlicher Straff befohlen alle Jahr ein Stück derſelben nach dem andern, welches ihnen Unſere Forſt-Bedienten zeigen ſollen, mit jungen Eichen und Buchen, oder nach Gelegenheit Hayn-Buchen, welche ihnen von denen Forſt-Bedienten aus Unſern Wäldern, wo es ohne Schaden geſchehen kan, gratis hergegeben werden ſollen, ordentlich nach der Maaſe, wie hernach folget, zu bepflantzen, und an der ausgehenden Stelle wieder neue zu ſetzen, auch ſolche mit Dornen und Pfählen dergeſtalt wohl zu bewahren, daß den jungen Stämmen von dem Viehe kein Schaden geſchehen kan, wobey dann denen Hirten ſonderlich hierdurch eingebunden wird, daß ſie das Viehe, ſo viel immer möglich von ſolchen neu bepflantzten Orthen abhalten, oder doch wenigſtens allen Schaden mit Sorgfalt zu verhüthen ſuchen,

widrigenfalls aber ohne Nachsehen auf dem Buß-Tage ernstlicher Bestraffung gewärtig zu seyn: Auf den andern Fall aber, soll zwar denen Unterthanen so viel zu ihrer ohnentbehrlichen Huthe vonnöthen, jedesmahl offen gelassen, damit aber auch die Waldungen nicht gantz und gar in Abgang kommen, und dadurch ein schädlicher Holtz-Mangel der Posterität zugezogen werde, wollen Wir, daß von Zeit zu Zeit ein Stuck nach dem andern so viel nehmlich auf einmahl an der Huthe zu entrathen stehet, in scharpffe Heege gelegt, und wann solches, wie oben gemelt, erwachsen, und wieder zur Huthe aufgethan worden, alsdann ein ander Stuck, und so ferner bis der gantze Wald wieder arthhafft gemacht, gleichfalls in Zuschlag genommen und geheeget werde.

§. 18.

Gleich wie aber die Erfahrung lehret, daß in solchem von langer Zeit her betriebenen Mast- und Huthe-Wäldern der junge Aufschlag sehr schwer und langsam hervor kommt, so sollen Unsere Unterthanen, damit die Orthe nicht allzulang in Zuschlag verbleiben, sondern sobald möglich wieder zur Huthe aufgethan werden können, jedesmahl auf Befehl Unserer Forst-Beambten den neuen in Heeg zu legenden Distrikt umackern oder hacken, Unsere Forst-Bediente aber denselben alsdann mit Eicheln und Aeckern im Herbst, und da der Boden zu Auffbringung der Eicheln nicht tüchtig, zu gehöriger Zeit mit Thannen-Saamen, welchen in Mangel desselben Unsere Forst-Bediente zu beschreiben haben, ordentlich besäen, der Gebühr verpflegen, und in Summa alles das thun, was zu Wiedererzieh- und Arthafftmachung deren Waldungen in allen Stücken nöthig und nutzlich seyn möge.

§. 19.

Wo es auch an sumpffigten und nassen Orthen keine Erlen hätte, dahin sollen Unsere Forst-Beambten des zeitigen Erlen-Saamens streuen lassen, damit deroselben sich der Orthen auch pflantzen möge, angesehen solches ein wächsiges Holtz ist, so in wenig Jahren zu Stamm-Wellen gehauen werden kan.

§. 20.

Dieweilen auch das Rüsten- und Aschen-Holtz vor anderem Gehöltz zu verschiedenen Sachen dienlich zu gebrauchen ist, so soll, wo es dergleichen in Unsern Wäldern gibt, solches zum Verbrennen oder andern gemeinem Gebrauch bey Straff nicht weggehauen, wo aber dessen keines vorhanden, mit Fleiß ebenfalls auffgepflantzt und gespahret werden.

§. 21.

So dann finden Wir auch nöthig, daß bey und um die Dorfschafften überall, wo solches geschehen kan, nutzbahre Weyden angezogen werden, weilen solche nicht nur zu Hopffen-Stangen, Weinpfählen, Horten, Zaun- und Bohnen-Stecken, sondern auch wohl gar, wo der Uberfluß vorhanden, zum Brennen gebraucht, und damit vieles Gehöltz erspahret werden kan. Zu dem Ende sollen alle Gemeinden und zwar jedweder Eingesessene insbesondere bey denen Dörffern, einen gewissen Platz, desgleichen an Bächen, Uffern und Reinen, auch sonsten überall in Hecken und Zäunen, um Gärthen und Wiesen, wie es Unsere Forst-Bedienten ihnen weisen und befehlen werden, alle Jahr mit einer gewissen Anzahl Weyden bepflantzen, und damit diesem heylsamen Werck ebenfalls mit allem Ernste nachgelebet werde, sollen Unsere Beambte und Forst-Bediente die Auffsicht darüber haben, und die Ungehorsame zur Buß bringen, welche sodann vor jeden Weyden-Stamm, den sie anbefohlener nicht angepflantzet, 10. kr. zur Straff erlegen sollen.

§. 22.

Nachdeme auch Unsere Stiffter, Clöster, Städte, die Bauren und Gemeinden in denen Aembtern ihre eigene Gehöltz, so an und in Unserer Wild-Bahn gelegen, nicht allein zu ihrem und ihrer Nachkömmling grösten Nachtheil, und unwiderbringlichen Schaden, sondern auch zu mercklichen Abgang Unserer Wild-Fuhren, bishero übermäsig und unpfleglich verhauen und verwüstet; So wollen Wir, daß sie hinführo so viel deren an- oder in der Wild-Bahn gesessen, und deren Güther daran oder darinnen gelegen,

künff-

künfftighin anderer Gestalt, nichts hauen, dann allein was sie zu ihren Gebäuen und Feuers-Nothdurfft vor ihre Haushaltung gebrauchen, jedoch daß auch dieses nicht ohne Beyseyn und Anweisung des Revier-Jägers geschehe, mit dem Verkauffen aber mit Vorwissen der Ambts-Personen und Forst-Bedienten handlen, welche ihren Pflichten nach erwegen sollen, was einem jeden nach Gelegenheit seiner Gehöltz zu verkauffen zugelassen werden möge: Damit der Wild-Bahn und Trifft kein Schaden zugefüget werde: Würde sich aber jemand darwider zu handlen gelüsten lassen, der soll die in der Buß-Ordnung benambte Straff ohnnachläßlich erlegen, wie Wir dann dasjenige, was Cap. VII. §. 2. wegen denen gemeinen Waldungen und Privat-Höltzern verordnet, anhero wiederhohlet haben wollen.

§. 23.

Da auch jemand Schlag-Holtz hätte, soll demselben zugelassen seyn, dieselbe in ordentlichem Gehäu zu vertheilen und zu seinem Besten, jedoch mit Vorbewust Unseres Forst-Ambts zu gebrauchen, damit nicht alles auf einmahl verwüstet werde, sondern die Nachkommende auch etwas finden mögen.

§. 24.

Gleicher gestalten sollen auch Unserer Stiffter, Clöster, Städten und Gemeinden Gehöltzer in guter Hegung gehalten, und nicht verstattet werden, dieselbe zu verhauen, noch solche mit Grund und Boden unter sich zu vertheilen, sondern dieselbe spahren, damit sie auf die Nothfäll, da nach Gottes Verhängnuß, Brand, Wasser und andere Schäden sich zutrügen, Hülff und Ergötzung haben mögen.

§. 25.

Alle und jede Unsere Stiffter und Clöster, so Gehöltz unter Uns liegen haben, sollen schuldig seyn sich alsobald nach Verkündigung dieser Unserer Forst-Ordnung eines oder mehr Förster, Gemeind und Fluhr-Knechte unter ihnen umb eine ziemliche Belohnung, wie sichs am füglichsten schicken will, oder sonsten hergebracht, über gemelde ihre eigenthumbliche Holtzung zu vergleichen,

und

und den oder dieselbe ihre bestellte und erwählte Förstere jährlich bey denen gewöhnlichen Förster-Gerichtern denen Forst-Beambten vorzustellen, damit sie den oder dieselbe an Unser Statt in Pflichten nehmen, und ob dieser Ordnung auf bemelten ihren anbefohlenen Höltzern alles mit getreuem Fleiß und wie sichs gebührt zu halten, und die Verbrecher jedesmahls bey dem Forst-Ambt zu gebührender Straff anzuzeigen, ernstlich erinneren können; So viel aber die Städt, Unterthanen und Gemeinden, und deren eigenthumliche Waldungen anbelanget; So wird Unsern verpflichteten Jägern und Förstern an Orth und Enden, wo deren vorhanden seynd, die Forst-mäsige Besorg- auch Heegung solcher gemeinden Waldungen, wie auch die Holtz-Anweisung und Notirung deren Waldrugen hiemit aufgetragen, in Orthen aber, wo keine Herrschafftliche Jägere oder Förster vorhanden wären, hätten unsere Beambte aus der Gemeind ein- oder zwey taugliche Männer auszusuchen, selbige mit gewöhnlichen Pflichten zu belegen, auch dieselbe nicht alle Jahr abzuändern, sondern so lang als sie sich wohl verhalten, bey diesem gemeinen Förster-Dienst zu lassen, soforth selbige gegen die Frevler in allem kräfftig zu schützen.

§. 26.

Und nachdeme Unsere Neben-Stiffter, Prälaturen und Clöster hin- und wieder ihre Höltzer unpfleglich gebrauchen und verwüsten; Als sollen sie fürtershin ohne Vorwissen Unserer Forst-Beambten nichts verkauffen, auch ihr Brennholtz auf der Anweisung also hauen, damit die Gehöltze in guter Besserung und nicht alles auf einmahl verwüstet werde, sondern denen Successoren auch was bleiben möge;

§. 27.

Wo Schläg-Höltzer an Feldern und Gütern gelegen, soll allezeit, wann dieselbe abgetrieben werden, der Eck- oder Marck-Bruch an Feldern oder anstossenden Gütern stehen bleiben, damit von den Angräntzenden dieselbe nicht geschmähleret und uns daran Schaden zugefügt, und also die grosse Bäum geheeget werden.

Cap. IX.

Von Köhlern.

§. 1.

Die Köhler sollen auch ohne Anweisung, zumahlen kein Holtz aushauen, noch eigenen Gefallens ein- oder andern Orths einlegen und selbst anweisen: Und haben Unsere Forst-Beambte ihnen bey der Anweisung mit Ernst einzubinden, daß sie das Feuer wohl in acht nehmen, solches in truckenen Zeiten nicht lauffen lassen, noch Unseren Waldungen und Gehältze schaden darmit thun; Sollte es aber (wofür Uns GOtt gnädiglich behüten wolle) geschehen, daß sie alsdann nach Umständen der Sachen an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

§. 2.

Sie sollen auch an wächsigen gesunden Holtz keinen Schaden thun, sondern gewiesen werden, an die in denen gehauen überbliebene Afterschläge, alte gefallene, ungesunde, krumme, kurtz und strüppige, knörrige Bäum, Windfäll, und was auf dem Stamm ausgedrücknet, und nicht mehr fortwachsen kan, und alles was Keil hält mit einschlagen, einen Orth nach dem andern raumen, damit die Eichen, Buchen und andere Wälder wiederum in guten Wachs kommen; alles bey Straff in Unserer Buß-Ordnung gemeldet.

§. 3.

Solle es mit Brennung deren Kohlen, gleichwie mit dem Holtzmachen gehalten werden, und solches alleinig von Michaeli bis Georgi, ausser dieser Zeit aber den Sommer hindurch bey Straff von 20. Rthlr. auf jeden Fall, keines wegs gestattet seyn, wie dann

§. 4.

Jedesmahls ehe und bevor der Kohl-Hauffen aufgesetzt und angebrennet wird, das hierzu angewiesene Holtz ordentlich auf Clafter

ter oder Stecken geſetzt und abgezehlet werden, und hätten Unſere Forſt-Bediente ſonderheitlichen dahin zu ſehen, daß nach einmahl abgezehlten ſolchen Kohlholtz von denen Köhlern kein weiteres Holtz gefället und über die Zahl zu dem Hauffen geleget werde, in welchem Fall dann die hiergegen handlende Köhlere nicht allein umb 10. Rthlr., ſondern auch nach Befund des Schadens mit höherer Straff angeſehen, ſondern ihnen auch ein für allemahl der Wald verbotten werden ſolle; Ferner und

§. 5.

Iſt Unſer gnädigſte Willens-Meynung, daß Unſere Forſt-Beambte und Forſt-Bediente vor allem dahin ſehen ſollen, daß denen Köhlern alleinig diejenige Plätz angewieſen werden, wohin die Unterthanen zu ihrer Beholtzigung entweder gar nicht, oder doch mit gröſter Beſchwehrlichkeit gelangen können. Dergeſtalten jedoch, daß denenſelben kein geſundes und ſtehendes, ſondern alleinig das liegende und abgängige, oder ſonſt untaugliche Holtz angewieſen, und wie obgemeldet auf Claffter oder Stecken geſtellet und abgezehlet werde.

Cap. X.

Von Schmier-Brenner.

§. 1.

Die Schmier-Oeffen, ſo viel ſich der Wälder halber leiden will, ſollen von Kühnfirn-Stöcken erhalten, und keinem Schmier-Brenner verſtattet noch ſeine Handthierung zu treiben zugelaſſen werden, er habe ſich dann zuvor bey dem Forſt-Ambt angemeldet und einen Zettul erlanget, damit er die gebührende Zinß davon zu geben möge angewieſen werden.

Cap. XI.

Von Glaßmachern.

§. 1.

NAchdeme auch zu denen Glaß-Hütten eine sehr grosse Anzahl Holtzes jährlichen erforderet wird, so sollen Unsere Forst-Beambte fleisig Obsicht haben, damit solches ebenmäßig zu rechter Zeit angewiesen, ordentliche Gehäu gemacht, und alles Jahr weiß nach einander abgehauen werde, gleich den andern Gehöltz, damit es wiederum geheeget und zum Zuwachs gebracht werden könne, und soll gantz nicht verstattet werden, hin und wieder neue Gehäue anzurichten, und wie sie bishero pflegen zu thun, daß sie gleich nach Verfliesung 3. oder 4. Jahren wiederum in die vorherige Gehäu stehen; sondern sie sollen fürterhin sich dessen enthalten, die Bäume biß auf den Gippel sauber aufarbeiten, und jeden Stamm über eines Werckschuchs hoch über der Erden nicht stehen lassen, alles bey Straff in Unserer Buß-Ordnung gemeldet.

§. 2.

Wo den Glasern Holtz angewiesen wird, sollen zuvor die nutzbahre Eichbäume ausgehauen und zu gebührendem Nutzen gebracht werden, oder nach Gelegenheit stehen bleiben.

§. 3.

Es soll auch ein jeder Haus-Wirth und Einwohner in den Glaß-Hütten hinfürter schuldig seyn, sein nothdürfftig Brennholtz, wie auch die Glaßmacher ihr Bauholtz auf die angesetzte Förster-Gerichter gleich anderen Unterthanen zu verlangen, und gleichwie von vielen Jahren hero die in dem Spessard gewesene Glaß-Hütten, besonders in der Kellerey Rodenbuch zu gantzen Dorffschafften angewachsen, also daß die Unterthanen an der Zahl gar zu sehr überhand genommen, und bey Abgang der nöthigen Baufelder ihre Nahrung fast alleinig in Unseren Waldungen mit deren augenscheinlichen Verderb und Ruin suchen. Als ist Unser ernstlicher

Be-

Befehl, daß künfftighin in keinem im Spessard befindlichen Orth, oder bey denen Glaß-Hütten jemanden, es seye derselbe, wer es wolle, an einem Platz, wo ehedessen kein Wohnhaus gestanden, wann auch eine Scheuer oder Stallung würcklich daselbst befindlich wäre, ein neues Wohnhaus aufzurichten erlaubt seyn solle, dahero Unsere Beambte und Forst-Bediente bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnad hierauf vest zu halten, und den vorhabenden neuen Bau sogleich einstellen zu lassen, nicht weniger Unsere Forst-Bediente nicht das geringste Holtz hiezu anzuweisen hätten.

§. 4.

Sollten auch die Glaser einige alte Waldröder würcklich haben, selbige aber mit denen gewöhnlichen Zinnsen nicht beleget seyn. So hätten dieselbe bey Verlust sothaner Waldröder in Zeit 3. Wochen nach publicirter dieser Verordnung eine ordentliche Specification derselben Unserm Keller zu Rodenbuch zu übergeben, und dieser demnechst seinen Bericht an Unsere Cammer hierüber zu erstatten; Und gleichwie in vorhergehender Verordnung allschon gesetzet ist, daß künfftighin keine neue Waldröder mehr angeleget, sondern dergleichen öde Plätz auf die vorgeschriebene Arth mit wilden Früchten besämet, und zu einem frischen Wald nach und nach angezogen werden sollen; So lassen Wir es hiebey auch gnädigst bewenden.

§. 5.

Die Huth-Weyde mit ihrem Viehe, soll ihnen zwar gegönnet, dabey aber dahin gesehen werden, daß solche an unterschiedlichen Orthen und nicht in den jungen Schlägen geschehe, wie sie sich dann alle Jahr bey dem Forst-Ambt darum melden sollen.

§. 6.

Ihre Hund sollen die Glaßmacher auf ihren Höffen und Häusern an Ketten behalten, nicht aber mit sich in Wald lauffen, und damit der Wild-Fuhr Schaden thun lassen, bey Straff in Unserer Buß-Ordnung vermeldet.

§. 7.

Ebenmäſig ſoll alles Büchſen tragen, Schieſſen und Platzen den Glaſern durchaus verbotten ſeyn, und ſo in denen Glaß-Hütten ein Schuß geſchicht, der Verbrecher willkührlich und nachdrücklich geſtrafft werden, wie dann auch in ſolchen Fällen Unſern Jägern bey etwa habendem Verdacht hiermit ausdrücklich verſtattet wird, in ſothanen Glaß-Hütten unverſehens die Haus-Viſitation vorzunehmen, auch ſolches Unſerem Ober-Jägermeiſtern ſogleich anzuzeigen.

§. 8.

Es ſollen auch Unſere Forſt-Bediente die Gläſern zum öfftern ermahnen, daß ſie ihr Feuer in guter Aufſicht halten, damit kein Waldſchad dardurch verurſacht werde.

§. 9.

Wie dann auch fürterhin niemand nachgelaſſen werden ſoll, an denen Enden, da das Holtz ſonſt zu Nutz gebracht werden kan, tüchtig und grün Holtz zu veräſchern, es wäre dann, daß jemand ſonderliche Freyheit darüber erlangte: Jedoch ſollen ſich alle und jede Bod-Aſchen-Brenner bey Unſerem Forſt-Ambt anmelden, und gewiſſer Orthen, da es Unſere Forſt-Beambte am füglichſten zu geſchehen ermeſſen werden, anweiſen laſſen: Und zwarn die Bod-Aſchen-Brenner von den Glaßmachern angenommen werden, ſie ſollen aber ſolche Perſonen nehmen, die ihnen bekannt, und denſelben alles Ernſtes einbinden mit dem Feuer behutſam umzugehen, damit ſie nicht umb ihrentwillen, wann durchs Feuer Schaden geſchehen, ſchwere Verantwortung auf ſich laden.

§. 10.

Solchen Feuer-Schaden zu verhüten, und dem Unheil umb ſo viel beſſer vorzubauen, ſollen Unſere Forſt-Beambte und Forſt-Bediente dahin ſehen, daß bey dürren Jahren und Sommers-Zeiten nicht geäſchert, ſondern daſſelbe jederzeit zu Frühlings- und Herbſt-Zeiten verrichtet werde.

§. 11.

§. II.

Nachdeme auch Unsere Unterthanen sowohl als Angräntzende bishero hin und wieder in Unsern und Unsers Ertz-Stiffts oder auch in ihren eigenthumlichen und lehenbahren Wäldern, das Laub zusammen zu raffen, nachgehends zu veräschern, und darmit ihren Graßwachs zu düngen pflegen, wobey sehr grosse Gefahr, daß auch offtmahls gantze Waldungen durch dergleichen Laubbrennen eingeäschert werden: Als wollen Wir solches ebenmäsig allerdings abgestellt wissen. Diejenige Unterthanen aber, welche der Aschen zu Begeilung ihrer Länder unumgänglich bedörffen, mögen zwar das Laub aus denen Wäldern führen, und an Orthen, wo es keinen Schaden thut, brennen, jedoch solches jedesmahl Unserem Forst-Ambt und Forstern anzeigen, auch sichere Plätze zum Laub sammlen anweisen lassen, und alles unter der Auffsicht und in Gegenwart der gedachten Förstern thun, oder ernstliche Bestraffung, wie in Unsrer Buß-Ordnung enthalten, sich ohnfehlbahr gewärtigen.

Cap. XII.

Von Trifften.

§. I.

Alle und jede, so auf Unsern Wäldern und Forstern der Trifft berechtiget, sollen hinführo jährlich bey den Forst-Beambten und nicht bey den Jägern, umb die Hueth und Trifft ansuchen, auch jedesmahls, wann ein Hirt abgeschafft, und dagegen wieder ein anderer angenommen werden soll, dessen Person gleichfalls anmelden, und vernehmen, ob man Forst-Ambts halber mit ihme zu frieden seye, oder da Bedencken darbey, in Zeiten Aenderung könne getroffen werden.

§. 2.

Weil an den Orthen, da man hauet, der jungen Schläg halber die Huth auf etliche Jahr lang eingestellt werden muß, so sollen

len Unsere Forst-Beambte nach Gelegenheit der Wälder und Wild-Bahnen dargegen an andern Orthen in den hohen Gehöltzen dergleichen wieder anweisen und einraumen, damit sich der Huth und Trifft niemands mit Fug zu beschweren haben möge.

§. 3.

Unsere Forst-Beambte sollen fleisige Aufsicht haben, daß den Wäldern, sonderlich den jungen Schlägen, bey Vermeydung der in Unserer Buß-Ordnung angesetzter Straff mit heimlichen oder offentlichen Hüthen, auch sonsten kein Schad geschehe.

§. 4.

Wiewohl man guten Fug und gnugsame Ursach hätte, von wegen des mercklichen Schadens, so in den Wäldern, Gehöltze und Gärten das Ziegen oder Geiß-Viehe thut, dasselbe in den Wald-Aembtern gantz abzuschaffen, dieweil aber der Arme, so keine Kühe zu halten vermögens, seine arme Kinder durch solche ernähren kan, so soll dergleichen armen Leuten gegönnet seyn, etwas und zwarn deren zum meisten zwo, bis sie eine Kuhe zu halten vermögen, der Hirt die Böcke, so viel deren nöthig, halten, und die junge Ziegen, wann sie abgesetzt, weggethan, deme aber, so eine Kuhe schaffen kan, soll keine Zieg zu halten verstattet werden, wie dann es sonsten auch nur auf die Arme auch Wittiben zu verstehen: Denen jenigen aber so sich nicht vermieden und ihr eigen seyn wollen, und sich dieses schädlichen Viehes bishero am meisten beflissen, denen soll das Ziegen halten durchaus verbotten seyn. Und der dawider handlet, mit der in Unserer Buß-Ordnung darauf gesetzter Straff zum erstenmahl einfach, zum zweytenmahl doppelt beleget, das drittemahl aber der Ziegen gantz verlustigt seyn, und ihme dieselbe gantz abgenommen werden; wie dann auch die Hütung derselben also anzustellen, daß es ohne Schaden geschehe, und werden die Forst-Beambte sie anzuweisen wissen, derer Orten aber, da man wegen des Walds ihn keine Huth verstatten kan, sollen auch keine gestattet werden, dann ob gleich die Leute dieselbe im Stall ernähren wollen, so thun sie doch mit Abstreiffung des Laubs und Abschneidung der Sommerlatten desto grösseren Schaden.

§. 5.

§. 5.

Vor und in der Jagd-Zeit ſollen diejenige, welche der Trifft berechtiget, auf Anſchaffung Unſerer Forſt-Beambten, der Hütung in dem Gehöltz, ſo Wir zu jagen Vorhabens wären, ſich enthalten.

§. 6.

Demnach auch verſchiedene, ſo auf ihrem Gehöltze die Hütung haben, dieſelbe aber ſparen, und Unſer Gehöltz zu brauchen ſich unterſtehen, ſo ſollen Unſere Forſt-Beambte und Forſt-Knechte mit Fleiß darauf achtung geben, und dahin ſehen, daß dieſelbe wochentlich ſowohl ihre eigene als Unſere Oerter betreiben, ſonderlich diejenigen, ſo auf dem ihren des hohen Weydwercks befugt, in Verbleibung aber deſſen, und Erzeigung Wiederſetzlichkeit uns Pflichtmäſig berichten, da Wir der Sachen ſchon zu rathen wiſſen werden.

§. 7.

Wir befinden auch Unſern Wäldern höchſt-ſchädlich zu ſeyn, daß etliche Wald-Dorfſchafften und Gemeinden eine zeithero und bey Kriegs-Zeiten zu einer Gewohnheit bringen wollen, daß ein jeder ſein Viehe abſonderlich hüten laſſen, indeme ſolche unterſchiedene Haus- und Privat-Hirten ſich hin- und wieder in die Höltzer verſteckt, und groſſen Schaden gethan, und ohnmöglich, daß Unſere Forſt-Bedienten an allen Orthen ſeyn und auf jeden ſolchen Hirten ſehen und Unheil ſteuren können, welches Privat-Hüthen Wir hiemit gäntzlich aufgehoben und abgethan wiſſen wollen. Und ſollen dannenhero Unſere Forſt- und Unter-Beambte allen und jeden Gemeinden, ſo ſich ſolcher eigenen Haus-Hirten bishero gebrauchet, ernſtlich anbefehlen, daß ſie hinfürter bey angehendem Austreiben mit rechten gemeinen Hirten ſich verſehen, und dieſelbe, wie bey dem erſten Punct erwehnet, im Forſt-Ambt perſönlich vorſtellen, damit, wo nichts verdenckliches an der Perſon, derſelben ihren Dienſten zu verrichten zugelaſſen werden möge; würde ſich aber jemands hierwider zu ſetzen gelüſten laſſen, der ſoll der Huth oder Trifft-Gerechtigkeit verluſtigt ſeyn; Zu welchem Ende Unſere Civil-Beambte dahin angewieſen werden, auf Klag deren

Forst-Beambten gegen Unsere hierinnen widersetzliche Unterthanen hülffliche Hand mit Nachdruck zu biethen, auf begebenden Fall die Unterthanen, so sich hierinn keines wegs fügen, und die Privat-Hirten nicht abstellen wollen, ordentlich ad Protocollum vernehmen, und solches an Unsere Regierung zur anderweiten Ernst gemessenen Verordnung ohnverweilt einschicken sollen.

Cap. XIII.

Von Fuhrleuten.

§. 1.

WIr vernehmen auch, daß von denen so frembden als inheimischen Fuhrleuten Unsern Wäldern und Gehöltz ziemlicher Schaden zugefüget werde; Damit nun solchem vorkommen, und die Verwüstung, so durch besagte Fuhrleut im Herunterfahren der Berg mit denen Schlepp-Reisern geschiehet, hinführo nachbleibe; So werden sothane Schlepp-Reiser oder Kleffel hiemit alles Ernstes verbotten, und hätten sothane Fuhrleut statt deren künfftighin ihre eigene Hemm-Ketten oder sogenannte Hemm-Schuhe mitzuführen, und solche bey der in Unserer Buß-Ordnung angesetzter Straff zu gebrauchen.

§. 2.

Nachdem die Fuhrleut hin und wieder in denen Gehöltze Wild-Bahn und Schlägen viele neue Weg gemacht, dadurch das junge Gehöltz abgefahren, das Wildprät verscheuet, und also nicht geringer Schaden zugefügt wird, als sollen die Forst-Knecht jedes Orths, damit hinführo keiner sich mit der Unwissenheit zu behelffen, wo sie neue Weg finden, dieselbe vergraben und abwehren, und des nechsten von Eröffnung dieser Unserer Ordnung an, in den Städten bey den Räthen, und in den Dörffern bey den Schultheissen und Gemeinden verkündigen lassen, wofern inskünfftig einer, oder der ander mehr ausser der ordentlichen Strassen,

und

und Fahr-Weegen betretten würde, auf frischer That gepfändet, und ohn alle Wiederrede und Fürwand, dem Ambt und Gerichts-Herrn, dahin es gehöret, mit der in der Buß-Ordnung hierauf-gesetzten Straff verfallen seyn, dieselbe auch ohnnachläßlich eingebracht werden solle.

§. 3.

Wann die Fuhrleute das erkauffte Scheid-Zimmer- oder ander Holtz, wie es genennet werden mag, aus dem Wald führen, soll ihnen durchaus nicht verstattet werden, wie sie bishero im Gebrauch gehabt, Karn-Bäum, Wagenleiter-Bäum, und allerhand Rüstholtz, Bind- und Heb-Knittel und Reitel abzuhauen, solche nacher Haus zu führen, entweder vor sich zu brauchen, oder denen Wagnern hin- und wieder zu verkauffen: Dahero sollen die Forst-Knecht mit allem Fleiß darauf Aufsicht haben, und wo sie deren einen betretten, der sich dessen unterfienge, denselben pfänden, und alsobald im Ambt zur Bestraffung anzeigen, deßwegen dann auch in denen Städten und Dörffern, durch die Beambte Forst- und Fluhr-Knechte, Schultheiß und Land-Knechte gute Aufsicht gehalten, und wer solch verdächtig Holtz führet, zur Rede gesetzet, und nach Befindung gestrafft werden soll.

Cap. XIV.

Von den Wald-Lehen-Tägen.

§. 1.

Wann einer dem andern seine Wald-Wiesen ausgraset, oder zur Ungebühr abhüthet, und darüber betretten wird, sollen die Besitzer solcher Wiesen neben dem Forst-Knecht jedes Orths denselben pfänden, und das Pfand ins Forst-Ambt antworten, der dann mit der in der Buß-Ordnung angesetzten Straff beleget werden solle.

Cap. XV.

Vom Wald-Gerichte.

§. 1.

Es trägt sich bisweilen zu, kommen auch in Unseren Aembtern Klagen ein, daß der Benachbarten Schäffer und Hirten an Orthen und Enden, da es nicht Herkommen, über die Gräntze hüten, und hernacher solches vor eine hergebrachte Gerechtigkeit angeben: So sollen die Forst-Knechte in deme fleißig Aufsicht haben, und solche Hirten und Schäffer ungepfändet nicht lassen; Es soll aber solch Pfand ins Forst-Ambt gelieffert und nicht wieder gegeben werden, der Schäffer oder Hirt erlege dann die in Unserer Buß-Ordnung angesetzte Straff, und erkläre sich darneben, daß er nicht wieder kommen wolle, wie dann solches alles, wann gleich das Pfand nicht wieder gelöst würde, jedesmahls in das Forst-Ambts-Buch ausführlich und mit allen Umbständen des Orths, Personen, Zeit, darbey geführten Reden von beeden Theilen, beschrieben werden soll, damit man sich künfftiger Zeit auf den Nothfall darnach zu richten haben möge; Ebenermassen soll es auch mit den Pfandungen und Straffen innerhalb Lands gehalten, da aber von solchen Hirten auch Schaden geschehen, soll derselbe taxirt und die Straff erhöhet werden.

§. 2.

Wann auch gleich auf frischer That die Verbrechere nicht betretten, die Jägere oder Förstere aber dieselbe hernachmahl in Erfahrung bringen wurden, sonderlich wann in jungen Schlägen gehütet worden, so sollen doch dieselbe den andern, welche auf frischer That begriffen, gleich gehalten, und eben sowohl als jene bestrafft werden.

§. 3.

Die Jäger und Forst-Knecht sollen nicht allein für sich fleisig Auffsicht haben, sondern auch den jenigen, welche in den Höltzern und Wäldern arbeiten, auferlegen, wann sie verdächtige Leut vermer-

mercken würden, daß sie es denen nechst angelegenen Forst-Knechten bezeugen, dieselbe sollen die Verdächtige mit Hülff des Ambts, oder auch nach Gelegenheit vor sich selbsten einziehen, sie verwahrlichen ins Ambt liefern, und sich ihrer Verbrechung halber mit Fleiß erkundigen, solches dem Forst-Beambten anzeigen, und mit seinem Rath handlen, was sie alsdann in gewisse Kundschafft bringen, denen Umbständen nach ernstlich straffen; Wäre aber die Sach von Importantz, dasselbig Uns oder Unserer Regierung berichten, und sich Bescheids erhohlen.

§. 4.

So sollen auch Unsere Jäger und Forst-Knechte sich nicht unterstehen Unsere Unterthanen, einige Bedienten noch andere Leut zu schlagen noch zu beschädigen, sondern so sie zu denselben erhebliche Ursachen hätten, denen Beambten, unter die es gehöret, anmelden, welcher sie nach Gelegenheit der Verbrechung zu straffen, oder in bedencklichen Dingen bey Uns oder Unserer Regierung sich Bescheids zu erhohlen haben.

§. 5.

Nachdeme auch etliche Persohnen sich des Holtz-Stehlens bey Tag und bey Nacht befleisigen, und damit ihren Handel treiben, und zu desto besserem Beruff, zwar ein geringes um Bezahlung anweisen lassen, hernachmahls vielmehr zu Marck führen und verkauffen; So sollen deme inskünfftig vorzukommen, solche verdächtige Persohnen, wann sie mit Holtz oder Kohlen, sonderlich mit Pfähl, Reiffstangen, Rad-Speichen, Taubholtz und dergleichen betretten würden, und nicht gewissen Schein vorzuzeigen hätten, entweder ins Forst-Ambt, oder zu einem Beambten gebracht werden, der solche examiniren, und nach Befindung des Verbrechens, mit ernster Straff, andern zum Abscheuen, ansehen soll.

§. 6.

Wir wollen auch, daß jedesmahls 14. Tag vor dem Förster-Gericht eines jeden Ambts vom Forst-Beambten und Knechten die Pfand-Register gedoppelt zu Unsern Kellern gelieffert werden,

worauf einem jeden Verbrecher von Unſerem Förſter-Gericht, oder aber an Orth und Enden, wo ſolches von Unſerer angeordneten Forſt-Commiſſion nicht gehalten wird, von Unſeren Beambten eine gewiſſe Geld- oder andere Straff (nach Maaßgab der am Schluß dieſer Unſerer Churfürſtlichen Verordnung beygedruckten Buß- und Straff-Ordnung) dictiret, ſolche hernachmahls bey dem Förſter-Gerichts-Protocoll mit einverleibt, gebührlich berechnet und ſonſten exequirt werden ſoll.

§. 7.

So offt nun, wie obgemeldt Förſter-Gericht gehalten wird, ſo ſollen die Dorfſchafften, ſo in den Wäldern Gerechtigkeit haben, bey ihren Pflichten, damit ſie Uns und Unſerem Ertz-Stifft ugethan ſeynd, und bey Verluſt ihrer Gerechtigkeit befragt werden, ob ihnen ein oder mehrere Perſohnen wiſſend wären, ſo Unſern und des Ertz-Stiffts Waldungen mit Holtz, Wildprädt und Fiſchſtehlen, oder in andere Weg Schaden gethan, und nicht gepfändet, noch in der Forſt-Knechten Pfand-Regiſter gemeldet, oder geſtrafft worden wären; welchen ſie nun angeben würden, der ſoll gleicher geſtalt als andere geſtrafft werden, würden ſie aber nicht rund heraus gehen und gebührliche Meldung thun, ſondern die Schaden vertucken helffen, und man darhinter käme, daß einer oder der andere Wiſſenſchafft um etwas trüge und verſchwiege, der oder die ſollen zu gebührender Straff gezogen werden.

§. 8.

Nachdeme ſich auch offtermahls begiebt, daß Verbrecher bekommen, und angetroffen werden in Aembtern und Gerichten, darunter ſie nicht geſeſſen ſeynd, gleichwohl ungeſtrafft nicht bleiben können noch ſollen; Als ſoll jedes Ambt und Gericht verbunden ſeyn einander die Frevler und Verbrecher zu ſtellen und auf Begehren zu liefferen.

§. 9.

Da nun jedermann auf dem Förſter-Gericht befunden der in den Wäldern, Gehöltzen, Waldrödern, Gräntzen, Mahl-Bäumen,

men, Marck- und Laag-Steinen und dergleichen gefrevlet Holtz entwendet weiter als ihm gebührt, gehütet, oder sich anderer Ohngebühr unterstanden hätten, der soll nach Verwürckung auf dem Förster-Gericht gestrafft, und alle solche Straffen gebührlich verschrieben, und treulich berechnet werden.

Cap. XVI.

Was für eine Ordnung auf den Jagden zu halten.

WIr haben auch von Unserem Ober-Jägermeister und Jägerey-Bedienten zu verschiedenen mahlen Klagen vernommen, wie daß bey denen Sommer- Winter- und anderen bevorab Wolffs-Jagden allerhand Unordnungen, Unterschleiff und Mißbräuche unterlauffen, indeme ein Hauffen untüchtigen Gesindleins, als Kinder und geringe Knaben zu den Jagden geschickt werden, und sonst fast ein jedermann unter diesem und jenem Prætext, der Jagd-Diensten sich zu entziehen unterstehet, theils gantz ungehorsamlich davon ausbleiben, theils zu spate kommen, andere vor Endigung des Jagens, Aufhebung des Zeuchs davon ablauffen, nicht ohne mercklichen Schaden, denen Fuhrleuten den Zeuch aufzuladen liegen, und also denen Gehorsamen den Last alleinig auf dem Hals lassen. Damit nun solchen Unordnungen und Mißbräuchen gesteuret werde so ordnen, wollen und befehlen Wir daß hinführo bey allen Jagden folgende Ordnung und Weiß gehalten werden solle. Und zwar erstlich:

§. 1.

Nachdemahlen bishero an verschiedenen Orthen Unseres Ertz-Stiffts, diese Ungleichheit mit dem Anspann unterloffen, daß die jenige Unterthanen so zu ihrem Feld- und Ackerbau 3. 4. und mehr paar Ochsen haben, mehr nicht als ein Paar angespannt, gleich dem armen Mann, welcher ein mehreres nicht, als ein Paar in

Ver-

Vermögen hat, und alſo der arme Mann, indeme er all ſein Vieh anſpannet, nothwendiger Weiß in währender Jagd-Frohn ſeine Nahrung hindan ſetzen muß, dahingegen der andere habſelige mit ſeinem zu Haus behaltenem Viehe gantz ohngehindert ſeine Arbeit für ſich ſelbſt, oder durch ſeine Dienſt-Botten verrichten kan; Solchemnach der arme Mann nicht gar unterdrucket werde; So wollen Wir, daß hinführo aller Orthen Unſeres Ertz-Stiffts, wo die Jägerey hinkommt, Unſere Unterthanen all ihr Viehe, deſſen ſie ſich zu ihrer Nahrung am Karn, Wagen oder Pflug bedienen, auch an Unſere Zeug-Wägen ſpannen ſollen: Geſtaltſame jedes Orths Beambte und Bediente auf dieſem Schlag die Austheilung zu machen wiſſen werden, damit dieſer Unſerer Verordnung allerdings nachgelebt, und allwegen ſowohl bey dem Anſpannen als Umwechslen die Billichkeit beobachtet werde.

§. 2.

So ſollen auch Unſere Beambte und Bediente fleiſiger Sorg tragen, daß die zur Jagd-Frohnd benöthigte Unterthanen, ſo offt und vielmahl als ihnen ſolches von Unſerem Ober-Jägermeiſterey-Ambt ſchrifftlich zukommen wird, alſogleich in der von Unſerem Ober-Jägermeiſter angeſetzten Zeit und Stund ohnfehlbarlich an den Orth, dahin ſie beſchieden worden, bey dem Zeug und andern Jagd-Dienſten erſcheinen.

§. 3.

Damit auch die Jagd-Leut fürtershin ihre Dienſten fein ordentlich verrichten, und keiner ſich über den andern zu beſchweren verurſacht werden möge, ſo ſollen inskünfftig in allen Unſers Ertz-Stiffts Aembtern, welche die Jägerey zu Zeiten erlanget, aus jedem Dorff der Schultheiß oder Vorſteher ſambt denen zur Jagd beſchriebenen Unterthanen erſcheinen, zwey gleich lauthende Specificationes oder Rollen ſeiner bey ſich habenden Leuten mit Vor- und Zunahmen Unſerem Ober-Jägermeiſter oder an deſſen Statt dem Ober-Jäger-Forſt- oder Wild-Meiſtern einliefferen, und von dieſem oder demſelben als Jagd-Schultheiß mit Hand-Treu verpflich-

pflichtet werden, welcher sodann so lang bey dem Jagen verbleiben, hin- und wieder auf- und abgehen, und fleisig achtung geben sollen, damit ein jeder an dem Orth, dahin er gestellt worden, seinen Dienst recht versehe, auch niemand, ehe und bevor diejenige, so zur Ablosung beordert, würcklich erschienen, das Jagen abgeblasen, und der Zeug auffzuheben befohlen worden, davon lauffen, sondern solle dieser Jagd-Schultheiß seine Leut wiederum stellen, damit alles in guter Ordnung verrichtet werde. Dahero dann

§. 4.

Jeder Jagd-Schultheiß diejenige, so etwa ungehorsamlich ausbleiben, oder aber vor geendigter Jagd und beschehender zweyten Abzehlung davon lauffen, bey seinen Pflichten fleisig auffzeichnen solle, auf daß sie nach Innhalt Unserer Buß-Ordnung zu gebührender Straff angehalten werden mögen.

§. 5.

Da aber jemand kranck wäre, oder sonst wichtige Ursach seines Ausbleibens hätte, denselben soll der Jagd-Schultheiß auf dem Jagen versprechen und entschuldigen. Wobey sich alle und jede Jagd-Schultheissen zu hüten haben, damit sie mit keinen Partitereyen und Lügen umbgehen, dann so offt sie auf dergleichen ertappet würden, sollen sie als verpflichtete Leut ernstlich abgestrafft werden.

§. 6.

Diejenige, so von Uns aus Gnaden des Jagens befreyet seynd, dieselbe lassen Wir auch dabey, ausgenommen das Wolffs-Jagen, von welchem niemand als der Schultheiß, Fauth- oder Land-Schöpff, dann der Haimberger, Hirt und Dorffhüter frey seyn sollen: Diejenige auch, so Alters halben selbsten nicht kommen können, wie ingleichen die Wittweibern sollen an ihrer Statt einen Dienstbotten, so sie deren haben, auf diese so nothwendige Jagd schicken, wohl erwogen nicht allein Uns an Unserer Wild-Fuhr, sondern vielmehr Unseren Unterthanen an ihrem säuerlich erzogenen Viehe, durch diese schädliche Raub-Thier viel Scha-

dens zugefügt wird. Wie Wir dann die auf den Wolffs-Jagden ungehorsamlich Ausbleibende Zuspäthkommende und Zufrühe-ablauffende, nach Ausweisung Unserer Buß-Ordnung schärffer als bey andern Jagden bestrafft haben wollen.

§. 7.

Weil auch offt und vielmahl geschicht, daß durch liederliche lose Leut die Wind- und andere Leinen von dem Zeuch abgeschnitten, und dadurch offtmahls die Unsrige in dem Stellen mercklich gehindert werden: Als sollen Unsere Jägerey-Bediente, und sonderlich die Jagd-Schultheissen, als welche bey dem Zeuch immerfort auf und abgehen müssen, fleisig auf solche Leinen-Dieb achtung geben, und da einer oder der andere betretten wird, der solle vermög Unserer Buß-Ordnung, auch denen Umbständen nach höher gestrafft werden. Immittelst sollen die Fuhrleut, denen der Zeuch gelieffert wird, dafern dergleichen Schad geschicht, dafür stehen, und denselben kehren.

§. 8.

Wann auch Unser Ober-Jäger-Meister, oder diejenige, so in dessen Abwesenheit das Jagen dirigiren, ein oder anderen Orths zu stellen Willens wären, und dessen die nächst gesessene Unterthanen zuvor, und zwar zu dem End verständiget hätten, damit sie ein, zwey oder mehr Täg den Orth, wo man zu jagen gedächte, mit ihrem Viehe nicht betreiben sollten, so sollen selbige Unterthanen, ohnangesehen sie solche Oerther zu betreiben berechtigt wären, in solang mit ihrem Viehe ausbleiben und anderwärtshin treiben bis das Jagen verrichtet, und ihnen durch Unsern Ober-Jäger-Meistern und Jäger wiederumb dahin zu treiben, wird erlaubt seyn: Da auch jemand hierwider zu handlen sich würde erkühnen, der soll nach laut Unserer Buß-Ordnung mit gebührender Straff ernstlich angesehen werden.

§. 9.

Diejenige, so ungehorsamlich vom Jagen ausbleiben, zu späth kommen, zu frühe von dem Zeuch oder Jagen ablauffen, sollen alle

nach

nach lauth Unſerer Buß-Ordnung abgeſtrafft, auch diejenige, ſo Kinder, Knaben oder Mägdlein ſchicken, denen Ausbleibenden gleich gehalten, und eben ſo hoch als dieſelbe mit der anberaumbten Straff angeſehen werden.

§. 10.

Wann auch von Unſerer Jägerey zur Hoffſtatt, oder wo es ſonſten hin befohlen, Wildprädt abgeſchickt wird, befehlen Wir, daß jedes Orths Befehlshabere ſolches alſogleich ohne Vorſchub fortſchaffen: Und da widrigenfalls Schad daran geſchehe, wie der auch ſeyn möchte, bey Unſerem Forſt-Ambt denſelben kehren und gut machen, oder ſo ſie nicht daran Urſach wären, ſondern es durch die geheiſſene Unterthanen verwahrloſet worden, dieſelbe neben willkührlicher Straff zu gebührlicher Zahlung anhalten ſollen; zu dem Ende haben Schultheiſſe und Vorſtehere ernſtlich daran zu ſeyn, daß, wo ein oder anderer Churfürſtl. Jäger nach überkommenem Befehl ein Stuck Wild in ſeiner Revier geſchoſſen haben, und von des Orths Vorſtehern zu deſſen Abhohl- und Weiterverbringung eine Frohnd-Fuhr verlangen wurde, dieſer ihme ohngeſaumbt damit anhand gehe, und wann der erſtere, zweyte, dritte oder vierte Unterthan, an welchem die Frohnd ſtehet, nicht inheimiſch, alſogleich der nechſte folgende, ſo inheimiſch beſtellt und auffgebotten, ſo mit das Stuck Wild ſogleich abgehohlt, auch ohne Auffenthalt auf eben dieſe Weiß und Art von Orth zu Orth friſch und ohnverletzt fortgebracht, ein gleiches auch mit Beförderung derer Jagd-Brieffen beobachtet werden ſolle, bey jedes mahliger Straff von 10. fl. nebſt Bezahlung des etwa zu Schaden gekommenen Wildprädts, wofür in Entſtehung des Orths Vorſteher allenfalls ſelbſten reſponſabel gehalten und verbunden ſeyn ſolle.

§. 11.

Diejenige, ſo bey denen ausgeſchriebenen Jagd-Frohnen muthwwillig ausbleiben, zuſpath kommen oder zu frühe abgehen, oder ſonſten gegen vorhergehende Verordnungen frevlen, ſollen von denen Jägern ordentlich ſpecificiret, und dieſe Specification, ohne die Haltung deren Förſter-Gerichter abzuwarten, Unſern Beamb-

ten alſogleich zugeſtellet, und von denenſelben die Strafffällige zur Ordnungs-mäſigen Straff ohne Zeit-Verluſt und zwar längſtens in Zeit 8. Tagen allenfalls executivè gezogen, ſofort die eingehende Gelder Unſerer Hof-Cammer verrechnet, auch zu mehrer Sicherheit ſothane Specificationes der Rechnung jedesmahlen unter Beſcheinigung des Jägers beygeleget werden.

Gemeine Verbotte.

§. 1.

DAs Ausrotten zu neuen Aecker und Wieſen ſoll, ſonderlich in denen gemeinen Gehöltzen, gantz abgeſchafft ſeyn, es wäre dann, daß jemand bey Uns gnädigſte Vergünſtigung erlangte, was auch vor Jahren ausgerotten und wieder mit Holtz beflogen, ſollen mit Vorwiſſen Unſeres Ober-Jägermeiſterey-Ambts wieder zu Wald geſchlagen werden.

§. 2.

Weilen auch etliche gemeine Gehöltz nach denen Huffen abgemeſſen und getheilet ſeynd, alſo daß ein jeder ſeine gewiſſe Portion daran erlanget, ſeines Gefallens auf ſeinem Theil hauet, und nicht ordentliche Schläg machet, daß ſolche Gehäu nicht geheeget werden können, dadurch die Unterthanen ſich ſelbſt in Schaden ſetzen, dem Wildprädt aber ihre Ständ verringert werden; Als ſollen Unſere Forſt-Beambte bey denen Gemeinden Verſchaffung thun, damit ſie ohnerachtet der zwiſchen ihnen gemachten Austheilung die Gehäu ordentlich nach einander anſtellen, und wann es an eines abgemeſſenen Huffen kommt, derſelbe alsdann ſein Holtz davon nehmen möge, wie Wir dann Unſere Beambte und Kellere alles Ernſtes und auf ihre geleiſtete Pflichten dahin gnädigſt anweiſen, daß ſie auf Haltung dieſes Puncts veſt beſtehen, und denen Jägern alle hülffliche Hand leiſten ſollen, damit Wir im widrigen unverhoffendem Fall, wofern nemlich von denen ihnen untergebenen Unterthanen hierinnen einige Widerſetzlichkeit gebrauchet, und dieſe

Ver-

Verordnung, welche ohne diß zu ihrem alleinigen Beſten abzielet, nicht gehalten werden ſollte, Uns gemüßiget ſehen, ſie Beambte dieſerthalben zu ſchweren Verantwortung zu ziehen.

§. 3.

Nachdeme auch die tägliche Erfahrung giebt, daß wegen der Miſpeln, Vogelbeer und Vogel-Neſter viele Bäum verletzt, auch gar abgehauen werden, und dadurch nicht allein denſelben ſondern auch mehr andern Bäumen, ſo damit umgeworffen, Schad geſchicht, als ſolle es durch Unſere Forſt-Beambte ernſtlich verbotten und abgeſchafft werden.

§ 4.

Dieweil auch durch die Gärber und Färber und andere Leut, ſo ihnen die Schahlen oder Lohe zutragen, durch das Abziehen und Schelen der Rinden, viel ſtehendes Holtz ausgedorret und gar zu nicht gemacht wird; Als ſolle daſſelbe bey der in Unſerer Buß-Ordnung angeſetzten Straff dergeſtalt verbotten ſeyn, daß ſich niemand von ſtehendem Holtz Rinden zu ſchehlen oder abzuziehen unterſtehe: Wo aber ſonſt ander Holtz gefället, daran Rinden den gedachten Handwerckern zum Gebrauch ihres Handwercks dienen möchte, ſollen Unſere Forſt-Beambte verfügen, daß ſolche gegen ziemlicher und leidentlicher Gebühr abzuziehen und abzuſchehlen vergönnet und zugelaſſen, auch deswegen ein Schein ertheilet werde. Damit nun ſich keiner unterfange, wie obgedacht, ſolch ſtehend Holtz zu ſchehlen, und das Lohe in die Städte zu verkauffen; So befehlen Wir Unſern Forſt-Bedienten ernſtlich, daß ſie ſolchen ſchädlichen Leuten allenthalben vorbiegen, und abbrechen, auch in Städten von niemand, wer der auch ſey, einig Lohe aufgenommen noch gekaufet werde, es ſeye dann, daß er von Unſeren Forſt-Beambten einen genugſamen Beweiß vorzuzeigen habe, wie und wo er daſſelbe bekommen; Da aber der Verkäuffer einen ſolchen Beweiß nicht hätte, ſoll ihme das Lohe abgenommen, der Verbrechung Wichtigkeit von Unſern Kellern an Uns oder Unſere Regierung, wie ingleichen deſſen Nahmen und wo er zu Haus, berichtet werden, damit er ſeines Verbrechens halber zu gebührender Straff möge gezogen werden.

§. 5.

Keiner soll sich unterfangen Heiden oder alt Graß vor dem Gehöltz von denen Wiesen oder sonst ohne Vorbewust abzubrennen, sondern da er solches zu thun Vorhabens, und die Noth erforderte, sich bey denen Forst-Beambten oder Bedienten anmelden, ihnen den Orth zeigen und besichtigen lassen, ob es ohne Schaden geschehen könne; Und da er gleich Begünstigung erlanget, doch fleissige Aufsicht haben, und zeitlich vorbauen, damit Unserem Gehöltz durch das Feuer kein Schaden zugefügt werde: Würde sich nun einer gelüsten lassen ein solches vor sich zu thun, obgleich kein Schad daraus entstünde, soll er ohnbestrafft nicht bleiben: Da aber wider Verhoffen, welches GOtt gnädig verhüten wolle, Uns an Unseren Wäldern und Gehöltze durch einen solchen Frevler mit Feuer Schaden zugefügt wird, so soll derselbe nach Grösse des Schadens und Verbrechens an Gut oder Leib gestrafft werden; Jedoch hätten Unsere Forst- und Jagd-Bediente diese Erlaubnuß keineswegs zugestatten, wann sothane Heyden entweder an die Waldungen anstossen, oder aber auf denenselben einige Bäum sich befinden, oder aber Hoffnung zu einem Nachwachs von Holtz vorscheinen sollte, welche Unsere gnädigste Verordnung nicht allein auf Unsere eigene Gehöltzer und Waldungen, sondern auch auf deren Unterthanen eigenthümliche Wälder und besondere Höltzer und Hecken zu verstehen ist, zu deren Vesthaltung dann Wir Unsere Beambte auf das nachdrucksamste hiermit angewiesen haben wollen.

§. 6.

Wie Wir dann solchem gefährlichen Sängen allerweegen bestens vorzubauen, Unsere Forst-Beambte und Forst-Bediente nochmahls gantz ernstlich ermahnen, und wollen darbey, daß, wo wider diese Unsere Ordnung ein und andern Orths zur Ungebühr gesänget würde, die Thäter nicht allein vermög Unserer Buß-Ordnung abgestrafft, sondern auch solche Säng in 6. Jahren weder mit Rind-Schaaff- oder anderem Viehe betrieben werden sollen, bey der in Unserer Buß-Ordnung angesetzter Straff, die ein jeder, so offt er auf solcher Säng mit einigem Viehe betretten wird, ohnnachläßlich erlegen solle.

§. 7.

§. 7.

Weil sich auch aus Verursachung der Hirten, auch derjenigen die Heyden und Eller-Felder raumen, das Gehöltz und Stöck anzünden, vielfältig Feuer-Schäden zutragen, so soll hinfürter keinem verstattet werden, zwischen Pfingsten und Michaelis, den Sommer über, im Feld, vor- oder in dem Wald und Gehöltzen einige Heyden und Stöck zu verbrennen, sondern was sie dißfalls an Heyden und Stöck verbrennen wollen, das sollen sie vor ihre Haushaltung brauchen: welcher aber solches überschreiten wird, der soll, so offt und viel es geschieht, die in Unserer Buß-Ordnung angesetzte Straff erlegen, und ob hierüber Schad verursacht, denselben bezahlen, auch ein jeder vor seine Dienst-Botten Arbeiter und Hirten hafften.

§. 8.

Die Forst- und andere Beambte, Forst-Schreiber und Forst-Knechte, sollen mit keinem Holtz, Brettern, Kohlen, Schindeln, Pfähl, Hartz, Bechl, noch andern so dem Holtz anhängig handlen, noch jemands anders ihrenthalben (es geschehe unter was Schein es wolle, als betreffe es dieselbe zu gebrauchen) einigen Vorschub zu thun, vielweniger die Förster, gleich andern Bauren Holtz zu Marck führen, noch zu einigem Verdacht und Argwohn Ursach geben, auch keine Wirthschafften treiben, noch in den Wirthshäusern liegen, und sich mit den Leuten, welche Holtz in Unsern Wäldern zu kauffen pflegen, im Fall sie es Umbgang haben können, nicht gemein machen, noch einig Geschenck von ihnen nehmen.

§. 9.

Damit nun ab vorher gesetztem allem steth und vest gehalten, und treue Aufsicht gepflogen werden könne, so soll kein Forst-Knecht ohne Vorwissen und Erlaubnuß des Ober-Jäger-Meisters, oder desjenigen, so an seiner statt zu befehlen, einige Nacht aus seinen Diensten verreisen oder aussen bleiben, damit die Unterthanen, da der Forst-Knecht nicht einheimisch, in dem Gehöltz ihres Gefallens untreulich zu hausen nicht Ursach nehmen.

§. 10.

Auch soll das Streu- und Laubbrechen ohne Vorbewust und Anweisung der Forst-Beambten, weil das jung auffliehende Holtz zu nicht wenigem Schaden der Wälder, mit solchem Rechen ausgezogen wird, nicht nachgegeben werden.

§. 11.

So soll ohne Vorwissen des Floß-Meisters kein Unterthan Floß-Holtz oder Blöcher einwerffen, sondern zuvor Erlaubnuß erlangen, einen Zettul abhohlen, denselben den Flössern überreichen, damit sie bey dem Einwerffen seyn, und zuschauen können, daß nicht mehr Klaffter oder Blöcher, als angegeben, geflösset, und Wir wegen des Floß-Zolls hintergangen werden mögen, wobey Wir dann auch fernerweit gnädigst anbefehlen und wollen, daß jedesmahls ehe und bevor das Holtz zum Flössen eingeworffen wird, solches in dem Wald von dem Jäger Ordnungs-mäsig abgezehlt, und alsogleich aus dem Wald abgeführet, jedoch an dem Uffer der Floßbach nochmahlen aufgestellet, und die Abzehlung daselbst von dem Jäger wiederhohlet werde, allermassen auch ingleichem Unserem ohnedem in Pflichten stehenden Floß-Meister auf das nachdrucksambste verbotten wird und bleibet, daß sie beym Flössen Unseres Herrschafftlichen Holtzes kein eigenthumliches Holtz weder vor sich noch vor andere mit untermischen und flössen sollen.

§. 12.

Alle Unterthanen, welche in den Wäldern abgeworffene Stangen und Hirsch-Gewichter finden, sollen dieselbe den Forst-Knechten und diese dem Forst-Ambt liefferen, und die Gebühr als vom Pfund 1. Kreutzer ihnen dargegen reichen lassen.

§. 13.

Zur Zeit der Flösse sollen Unsere Forst-Beambte denen Forellen-Fischern anbefehlen, daß sie selbige Zeit über fleisige Auffsicht haben, wann die Wehre, so den Forellen zum Schutz gebauet, Schaden genommen, solches anzeigen, auch so viel an ihnen, wohl zusehen, damit die Fisch-Weyde nicht ruiniret werden.

§. 14.

§. 14.

Dieweil auch offtermahls bey denen Schneid-Mühlen aus Nachläſigkeit der Müller dieſer Urath geſchicht, daß ſie die Sägſpäne ins Waſſer lauffen laſſen, dadurch dem Fiſch-Waſſer, und inſonderheit der Bruth ein mercklicher Schaden geſchieht, als ſoll die Ubertrettung, wie in der Buß-Ordnung gemeldet, jedesmahls ohnnachbleiblich abgeſtrafft, und hierüber ſteiff und feſt gehalten werden.

§. 15.

Alle diejenige, ſo Wald-Wieſen und Forellen-Bäche haben, und dem Herkommen nach die Währ zu halten ſchuldig ſeynd, die ſoll Unſer Forſt-Ambt dahin halten, daß ſie zu allen und jeden Zeiten die Schuldigkeit erweiſen, die Währ in bäulichen Weſen und gutem Eſſe erhalten, damit bey dürrer Sommers-Zeit, da die Waſſer klein, die Forellen ihren Stand haben können, wie dann ſowohl die Forſt-Beambte, als Forſt-Knechte, ein wachendes Aug darauf haben ſollen, daß ſolche Leut bey der Heu-Ernde keine Forellen oder Aſchen ausfangen, ſondern ſich der Waſſer und des Fiſch-Stehlens, bey der in der Buß-Ordnung angeſetzten unnachläſigen Straff gäntzlich enthalten.

§. 16.

Es ſollen auch die Enden, welche Unſere Unterthanen, ſo an oder nächſt Unſern Fiſch- oder Forellen-Bächen geſeſſen, bishero zu ziehen gepfleget, indeme ſie Uns an Unſeren Forellen und Fiſch-Wäſſern groſſen Abbruch thun, allerdings verbotten ſeyn, und die Ubertretter nach Innhalt Unſerer Buß-Ordnung ohnnachläſig beſtrafft werden.

§. 17.

Nachdeme auch durch Einlegen der Reiſen und andere ohngebührliche Mittel hin- und wieder ſowohl von Unſeren Unterthanen als Benachbarten, Uns bis dahero in Unſeren Fiſch-Wäſſern mercklich abgebrochen, und die Bäche meiſtentheils damit verödet worden; Als wollen Wir ſolch Reiſen legen und dergleichen ohngeziemende Mittel, inſonderheit zur Zeit, da die Fiſch ihren Strich

halten, allerdings eingestellet wissen; Wie dann Unsere Forst-Bediente und Forst-Knechte fleisig darauf achtung geben, und die Verbrecher jedesmahl zu gebührender Abstraffung bey dem Forst-Ambt anmelden sollen, wie in Unserer Buß-Ordnung dieserwegen Andung geschehen wird. Endlich und nachdeme sich auch

§. 18.

Verschiedentlich geäusseret, daß ein so andere Passagiers, wann solche entweder mit der Post oder durch Gefährde deren so genannten Hauderer die Land- oder Post-Strassen durch Unsere Waldungen und Geheege passiren, keinen Anstand tragen, unterweegs auszusteigen, das Geheeg mit Gewöhr zu besuchen, sofort wo sie etwas zu Schuß bringen können, solches ohnbedencklich zu schiessen, und vermittelst der Post oder der Hauderer Gefährd in der Geschwinde mit sich fortzunehmen. Als befehlen Wir auch dieserthalben ernstlich und nachdrücklichen, daß bey Vermeydung nahmhaffter Straff die Posthaltere und so benambste Hauderer dergleichen Passagiers das Aussteigen und Schiessen mit Gewöhr unterweegs in Unseren Geheegen keines weegs zulassen, vielweniger aber einig geschossenes Wildprädt aufpacken und fortführen, sondern wo sie dieses nicht verhindern könnten, dergleichen ohngesaumbt bey der nechsten Post-Station, wann selbige im Mayntzischen gelegen, oder Unseren nechst gelegenen Beambten und Jägere, falls aber diese nicht bey Handen, sondern weiter entlegen wären, alsdann bey des nächst gelegenen Chur-Mayntzischen Orths-Schultheissen anzeigen, und von diesem der Frevler alsogleich angehalten, und vor gnugsam geleisteter Satisfaction nichts weiters passiret werden, im widrigen aber die Posthalter und Hauderer vor all den beschehenen Frevel und Schaden selbsten hafften, auch mit 50. Rthlr. Straff ohnnachläsig angesehen werden sollen.

Beschluß und General-Punct.

§. 1.

WEilen auch in Jagden und Forst-Sachen vielerley Ding vorgehen, und sich ein- und andere Fäll ohnvermutheter Ding

Ding zutragen, dahero man in dieser Ordnung nicht alles melden, noch aller künfftigen Begebenheit halber Vorsehung thun können. So soll Unser Ober-Jäger- und Ober-Forst-Meister auch Forst-Beambte insgemein dahin bedacht seyn, daß sie, was zu Aufnehmung der Wild-Bahn und Verbesserung der Wälder und Gehöltz, auch Fisch-Wassern, und also zu Vermehrung Unserer und Unseres Ertz-Stiffts Einkommens auch des Lands Nutzen gereichen mag, fortsetzen und befördern, dagegen aber das Widrige verhüten und abschaffen, wie dann solches nicht allein auf die eines jeden Ambts, sondern auch andere Gemeine, und in Summa alle Gehöltze, so weit sich Unsere und Unseres Ertz-Stiffts Wild-Bahn und Lande erstrecken, zu verstehen gemeynt seyn solle.

§. 2.

Deswegen Wir ihnen dann gebührlichen Schutz gegen männiglichen leisten, und sie in solchen ihren Diensten gnädigst und Lands-herrlich vertretten wollen.

§. 3.

Wir behalten Uns auch bevor diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und der Wälder Zustand zu änderen, zu vermehren und zu verbesseren.

Und befehlen hierauf allen und jeden Unsern Prälaten, Abbten, Stifftern, Clöstern, Ober- und Unter-Beambten, Schultheissen, Burgermeistern, Rhent-Baumeistern, Unterthanen und Schutz-Verwandten, sambt und sonders, forthin allen denenjenigen, welchen solches zu wissen nöthig, daß sie über diese Unsere Forst-Wald-Jagd-Weydwercks- und Fischerey-Ordnung, welche ihnen sambtlichen und dem gantzen Land, auch jedem absonderlich zu Nutz und Besten angesehen, vor sich, so viel einen jeden betrifft, steiff und vest halten, und nichts widriges dagegen thun oder vornehmen, sondern auch wissentlich niemands verhengen und nachsehen, darwider zu handlen, und da sie erfahren würden, daß sich jemand freventlich oder muthwillig darwider etwas vorzunehmen unterstehen sollte, solches ihren Pflichten gemäß, Uns oder Unserer

Regierung, oder den Beambten, oder auch denen Vorſtehern jedes Orths, wo der Schaden geſchehen, anmelden, und berichten ſollen.

Abſonderlich aber befehlen Wir Unſerem Ober- Jäger- und Ober- Forſt- Meiſter, auch Forſt- Beambten und Forſt- Bedienten, daß ſie, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Ungnad, neben rechtlicher Straff zu vermeyden, ſich dieſer Ordnung nach allerdings vermög ihrer Pflichten erweiſen und verhalten, umb alles dasjenige, ſo ſie darüber geſchehen zu ſeyn erfahren würden, mit gebührendem Ernſt reden, die im Frevel befundene pfänden, die Verbrechere an gehörigem Orth anmelden, und ſich hiervon weder durch Freundſchafft noch Feindſchafft, Geſchenck oder Gab abwendig machen laſſen ſollen.

Hingegen Wir ſie ſambt und ſonders wider männiglich, den ſie vermög ihrer Pflicht und dieſer Unſerer Ordnung beſprechen, oder anmelden müſſen, gnugſam ſchützen, und in Unſerm Landsherrlichen Vorſpruch halten wollen. Und damit ſich niemand mit Vorwendung der Unwiſſenheit entſchuldigen kan: Als haben Wir dieſe Ordnung in offenen Druck ausgeben, und Unſer Inſiegel darbey drucken laſſen, mit dem ſchlüßlich gnädigſten Befehl, daß dieſe Unſere Wald- und Forſt- Ordnung nicht allein alle Jahr bey denen Förſter- Gerichtern, ſonden auch in jedem Ambt, und auf jedem Flecken oder Dorff jährlich zweymahl, und zwarn das erſtemahl auf Georgi, und das andere mahl auf Michaeli zu eines jeden Wiſſenſchafft bey verſammleter Gemeind offentlich abgeleſen und demnächſt in die Gerichts- Laden fleiſig aufbehalten werden ſollen. Geſchehen auf S. Martins- Burg in Unſerer Stadt Maynz den 5ten Novembris 1744.

(L. S.)

Buß-

Buß-Ordnung

Deren ſich Unſere Forſt- und andere Beambte bey den Wald-Gedingen gegen die jenige, ſo wider obige Ordnung frevlen, zu halten haben.

1.

Diejenige, ſo acht Täg nach erlangter Wiſſenſchafft, an gehörigen Orthen nicht anzeigen, wo etwa Mahl-Bäum umbfallen, oder Marck- und Geleits-Stein ſich verliehren, ſollen geſtrafft werden, wie oben in der Ordnung Cap. I. von Gräntzen §. 4. und 5. gemeldet wird.

2.

Wie diejenige ſo die Marck- oder Laag-Bäume verſtumpffen, abhauen oder gar abthun, ſollen beſtrafft werden, iſt in angeregtem Cap. I. §. 9. zu ſehen.

3.

Welche der hohen Jagd und Wild-Bahn befugt ſeynd, und die oben in der Ordnung beſtimmte Zeit nicht halten, ſollen 300. fl. zur Straff erlegen, wie oben in der Ordnung Cap. 2. von Jagden §. 2. zu ſehen.

4.

Wer ſeine Jagd, wozu er berechtiget, durch Bauren-Schützen exerciren laſſet, ſoll Straff geben 75. fl.

5.

Der zu Zeiten, wann das Wildprädt ſetzet, ohne Erlaubnuß ſich im Wald mit Viehe oder Hunden betretten läſt, ſoll. 5. fl. zur Straff erlegen.

Desgleichen wer das abgehenckte vor dem Wildſtand nicht heget 20. fl.

6.

Welcher Schäffer einen Hund haltet, und demſelben kein höltzernes Creutz in der Form und Maaß, wie es in der Ordnung beſchrie-

ben ist, anhängt, soll, so offt er betretten wird, von jedem Hund 5. fl. geben.

7.

Welcher zwischen Petri Cathedra und Bartholomæi sich unterstehet Hetzen zu reiten, Hasen zu jagen, oder zu schiessen und Hühner zu fangen, soll jedesmahls, so offt er betretten wird, 50. fl. zur Straff geben.

8.

Das Schlingen-Stellen auf die Hasen soll bey 20. fl. Straff eingestellt bleiben.

9.

Wer im Frühling, wann die Vögel ausbrüten, sich an Eyern oder jungen Vögeln vergreifft, soll 1. fl. Straff geben.

10.

Da einer, der im Wald nichts zu schaffen hat, sonderlich an Feyertägen darinnen betretten wird, soll anderthalb Gulden geben.

11.

Welcher sich unterstehet Rehe oder Wild-Kälber aufzuheben und zu stehlen, soll vom einem Rehe-Kalb 15. fl. von einem Wild-Kalb aber 30. fl. geben.

12.

Wer sich unterfteht Draht-Schlingen oder Fallen vor Auer- und Birck-Hahnen zu stellen, so er dessen überwiesen würde, soll 15. fl. zur Straff erlegen.

13.

So jemand sich unterstünde in der Wildfuhr ohne Erlaubnuß die Mastung an Eicheln, Buchen, Haselnüssen, wilden Aepffeln, Bieren, und anderem Holtz-Obst aufzulesen, soll 5. fl. erlegen.

14.

Der einen wilden Apffel-Birn-Speyerling- oder dergleichen wilden Obst-Baum in der Wild-Fuhr, ohne Erlaubnuß abhauen lässet, soll 5. fl. zur Straff geben.

15.

Das Marter- und Dax-Fangen ist bey zehen fl. Straff verbotten.

16. Wo

16.

Wo jemand im Wald zu thun hätte, und einen Hund mit sich nimmt, soll 3. fl. geben.

17.

Diejenige, so Fallen oder Selbst-Schüsse auf das Wildprädt legen, und dessen überwiesen seynd, sollen in Hafften gebracht und ferner mit ihnen verfahren werden, wie oben Cap. II. §. 16. zu sehen.

18.

Niemand soll sich bey 20. fl. Straff gelüsten lassen, denen Jägern ihre auf Wölff, Luxen, Fisch-Otter und dergleichen Raub-Thier ausgelegte Fallen zu stehlen.

19.

So die Kohlenbrenner Frucht-tragende Bäum als Eicheln, Aepffeln, Birn, Castanien, Kirschen, Speyerlings-Bäum, Nußbäum, Lindenbäum, und dergleichen abzuhauen sich unterstünden, sollen sie von jedem Stamm 5. fl. geben.

20.

Wer zu unrechter Zeit Kohlen brennet soll Straff geben 30. fl.

21.

Welcher von denen Holtzhauern mit Betrug handlet, die Klafftern nicht der Gebühr nach macht, oder nach Vortheil legt, derselbe solle, so offt er betretten wird, jedesmahl 15. alb. Straff geben.

22.

Diejenige Kohlenbrenner, so nach beschehener Abzehlung annoch mehreres Holtz dazu hauen, sollen nebst Bezahlung des Holtzes, jedesmahlen Straff geben 15. fl. und nach Befund des Scha- [illegible] die Straff erhöhet werden.

23.

Welche Holtz angenommen und schlagen lassen, sollen dasselbe vor Pfingsten ab- und zu sich, oder an einen anderen Orth, da es den jungen Schlägen unschädlich, bey 2. fl. Straff führen lassen.

24.

Der sein angewiesenes Holtz schlagen lassen, und auf vorhergegangene Citation in dem zur Abzehlung an angesetzten Termin nicht erscheinet, oder keinen Vollmächtigen an seine Statt schickt,

der

der soll 2. fl. Straff geben, ihme auch das Holtz, bis solche Straff erleget ist, nicht abgefolget werden.

25.

Welcher ausser den gewissen Holtz-Tägen sich unterstehet, im Wald Holtz zu lesen, oder auch grün Holtz abzuhauen, soll nebst Ersetzung des Schadens 1. fl. zur Straff geben.

26.

Derjenige, so zwar Gerechtigkeit von Holtz in Wäldern hat, sich aber eigenen Gefallens anzuweisen gelüsten last, soll 5. fl. erlegen.

27.

Wann jemand einen Baum umhauet, solle solcher von dem Jäger oder Förster taxiret, der Ubertretter nach solchem Tax den Schaden in duplo ersetzen und auf gleiche Art bestraffet, jedoch bey denen Gemeind-Waldungen, allwo die Straffen denen Unterthanen dem Herkommmen gemäß gebühren, die halbe Straff gnädigster Herrschafft verrechnet werden. Dahingegen aber in Fällen, wo an dem Holtz kein Schaden, sondern der Frevel gegen das Jagd-Wesen in Gemeind-Waldungen geschiehet, sodann die Straff gnädigster Herrschafft allein verbleibet.

28.

Die Hoff-Bauren sollen kein Holtz zu Marck führen bey 3. fl. Straff.

29.

Wo jemand in denen jungen Schlägen oder Gehäuen unter 4. Jahren mit Sicheln graffet, der soll 1. fl. zur Straff erlegen.

30.

Welcher in den jungen Schlägen ohne erlangte Verwilligung und Anweisungen mit Pferden, Rind- Schaaf- oder anderem Viehe vor der oben in der Ordnung bestimmten Zeit zu hüten sich unterstehet, der soll jedesmahl nach Anzahl des Viehes von jedem Stuck Pferd oder Rind-Viehe 15. alb. von Schaafen aber 5. alb. zur Straff erlegen.

31.

Die Stiffter, Clöster, Städte, oder Gemeinden, an- oder in Unserer Wild-Bahn Gesessene und deren Güther, dran oder drin-

nen

nen gelegen, welche ſich unterſtehen wider Unſere Ordnung ohne Vorwiſſen deß Forſt-Ambts von ihrem eigenen Holtz zu verkauffen, ſolle jedesmahl 10. fl. zur Straff geben.

32.

Welcher von den Köhlern über das ihme nach Innhalt Unſerer Ordnung angewieſene, dem geſunden Holtz Schaden thut, ſoll nach Ausweiß dieſer Verordnung Cap. IX. §. 4. beſtraffet werden.

33.

Die Glaßmacher ſollen ohne Anweiſung keine neue Schläg anfangen bey Straff 15. fl. Auch ſollen ſie bey 5. fl. Straff ihr angewieſenes Holtz in dem Wald ſauber biß auf den Giebel ausarbeiten, und jeden Stamm über eines Werck-Schuhes Höhe nicht über der Erden ſtehen laſſen.

34.

Diejenige, ſo ſich unterfangen wider dieſe Unſere Ordnung, ſowohl in Unſeres Ertz-Stiffts, als auch ihren eigenthumlichen und Lehenbahren Wäldern das Laub zuſammen zu raffen und zu veräſcheren, ſollen 10. fl. Herrſchafftl. Straff geben.

35.

Welcher heimlich oder offentlich in den Wäldern ohne Erlaubnuß hütet, ſoll von jedem Stuck Rind-Viehe 5. alb. von Schaafen 1. alb. zur Straff erlegen.

36.

Der eine Ziege in denen Wald-Aembtern haltet (auſſer denen, welchen es oben in der Ordnung von Trifften erlaubet wird) ſoll 1. fl. zur Straff geben.

37.

Welcher mit ſeinem Viehe die hin- und wieder dem Wildprät zum Beſten angeſtellte Saltz-Lacken auszuätzen ſich unterſtünde, ſoll 15. fl. zur Straff geben.

38.

Welcher Fuhrmann wider dieſe Ordnung ſich der verbottenen Schlepp-Reiſer in denen Wäldern gebrauchen wird, ſoll 15. alb. zur Straff erlegen.

39.

Wo ein Fuhrmann auſſer den ordentlichen Straſſen auf neu gemachten Weegen betretten wird, der ſoll gepfändet werden, und 1. fl. zur Straff geben.

40.

Wer dem andern ſein Wald- Wieſen ausgraſſet oder abhütet, ſoll 1. fl. zur Straff geben, und den Schaden bezahlen.

41.

Wann ein benachbarter Hirt oder Schäffer über die Gräntzen hütet, ſoll er gepfändet und das Pfand ihme nicht wieder gegeben werden, biß er 3. fl. zur Straff erlegt, und ſich erklärt, daß er nicht wieder kommen wolle, wofern aber von ihm Schad geſchehen wäre, ſoll derſelbe taxirt und die Straff erhöhet werden.

42.

Wer mit dem Anſpann an dem Ort, allwo er hin beſchieden iſt, nicht zu beſtimmter Zeit erſcheinet, ſondern zu ſpäth kommet, der ſoll von einem jeden Paar Ochſen oder Pferdt, ſo viel er deren damahls anzuſpannen befelcht iſt, 1. fl. zur Straff geben; Sollte aber jemand halsſtarriger Weiß gar ausbleiben, derſelbe ſoll von jedem Paar Ochſen oder Pferd des Tags 3. fl. erlegen.

43.

Welcher ſich erkühnet die Wind- und andere Leinen vom Zeuch zu ſtehlen, ſo er deſſen überwieſen wird, der ſoll umb 25. fl. auch den Umbſtänden nach höher geſtraffet werden.

44.

Wer über der Jägerey Beambten oder Bedienten Verbott an dem Orth, allwo man zu jagen gedencket, mit Viehe treibt, der ſoll von jedem Stück 15. alb. zur Straff erlegen.

45.

Welcher vom Jagen auf die Hirſch- Faiſt, Schweinen- Hatz und andern Bey- oder Treib- Jagden ausbleibt, ſoll jedes Tags 10. alb. die Zuſpath kommende und zu frühe Ablauffende aber jeder des Tags 5. alb. zur Straff geben.

46.

Wer aber auf dem Wolffs- Jagen ausbleibt, ſoll des Tags 15. alb. die Zuſpäthkommende und Zufrühe ablauffen 7½ alb. erlegen.

47. Wer

47.

Welcher auf dem Jagen eine Stell-Stangen liegen last, soll 7½ alb. zur Straff bezahlen.

48.

Wer mit seinem Zug-Viehe nach zugestelltem Jagen, zunahe bey dem Zeug fährt, daß das Wild-prädt zuruck laufft, und also dem Jagen Schaden thut, soll 2. fl. zur Straff geben.

49.

Da aber auf der Wolffs-Jagd also, oder sonst durch der Dienstleuthe Fahrläsigkeit und Muthwill Schad geschehe, solle der Verbrecher 3. fl. zur Straff erlegen.

50.

Welcher innerhalb 6. Jahren einen Orth, da wider diese Ordnung gebrennt oder gesengt worden, mit einerley Viehe betreiben wird, der soll 5. fl. zur Straff geben.

51.

Wer sich unterstehet Feuer an einen Baum zu machen, es seye solcher gleich dörr oder frisch, soll mit willkühriger Geld-allenfalls auch würcklicher Zuchthaus-Straff den Frevel büssen.

52.

Wann ein Schneid-Müller die Sägspän in die Fisch-Wasser, sonderlich zur Zeit der Bruth, lauffen läst, soll er 3. fl. zur Straff erlegen.

53.

Welcher Wald-Wiesen und Forellen-Bäch hat, der soll die Bäch in-und ausserhalb raumen und sauber halten, auch dem Herkommen gemäß, die Währ im baulichen Weesen halten, und so offt er darwider gehandelt 3. fl. zur Straff geben.

54.

Welcher in Unsern Fisch-Wässern Aschen oder Forellen zu fangen sich unterstehet, soll jedesmahls, so offt er betretten wird, 15. fl. zur Straff geben.

55.

Welcher Unterthan, so an-oder nächst Unseren Fisch-oder Forellen-Bächen gesessen, Enden ziehet, soll von jedem Stuck 15. albus zur Straff geben.

56.

So jemand mit Reisen- Einlegen oder sonst ohnziemlichen Mittlen Unsern Fisch-Wässern, auch so er darinn zu fischen Macht hätte, Schaden thut, der soll, so er drüber betretten wird, jedesmahls 5. fl. zur Straff geben.

57.

Wer das geschossene Wildprät oder Jägerey-Brieff auf Anweiß und Verlangen der Jägerey nicht sogleich gehöriger Orthen fortlieffert, soll Straff geben 10. fl.

58.

Die jenige Hauderer oder Postillionen, so denen Passagiers das Schiessen im Geheeg gestatten, sollen 75. fl. Straff erlegen.

59.

Was auch über obspecificirte Verbrechen ferner wider Unsere Ordnung sollte gehandelt und verübet werden, das sollen Unsere Ober-Forst- und Jäger-Meister, auch Forst- und andere Beambte ohnnachläsig der Billigkeit und den Umbständen nach gebührend abstraffen, und alle solche Straffen Pflicht-mäsig zu gehöriger Rechnung bringen.

Gestalten Wir sie sambt und sonders wider männiglich, den sie vermög ihrer Pflichten und obiger Unserer Ordnung besprechen, pfänden und abstraffen werden, gnugsam schützen und vertretten wollen: Uns immittelst vorbehalten, diese Unsere Buß-Ordnung nach Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu lindern oder zu ersteigern.

Zu dessen Urkund haben Wir befohlen dieselbe Unsere Wald-Forst- und Jagd-Ordnung anzuhencken und beyzubinden. So geschehen Maynz den 5. Novemberis 1744.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

1000.-
Aug. 84

Digitized by Google